

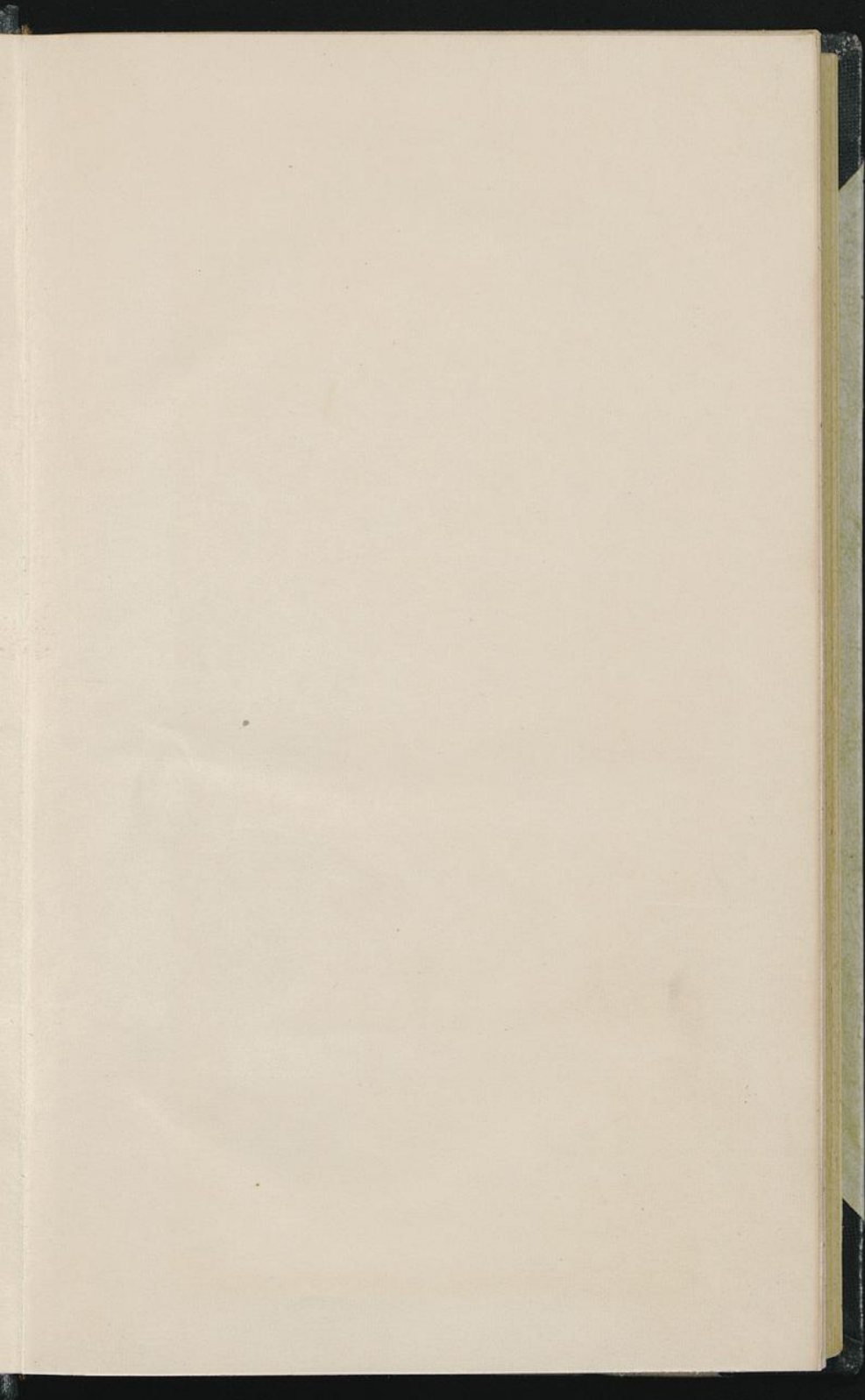
in  
the  
the  
the

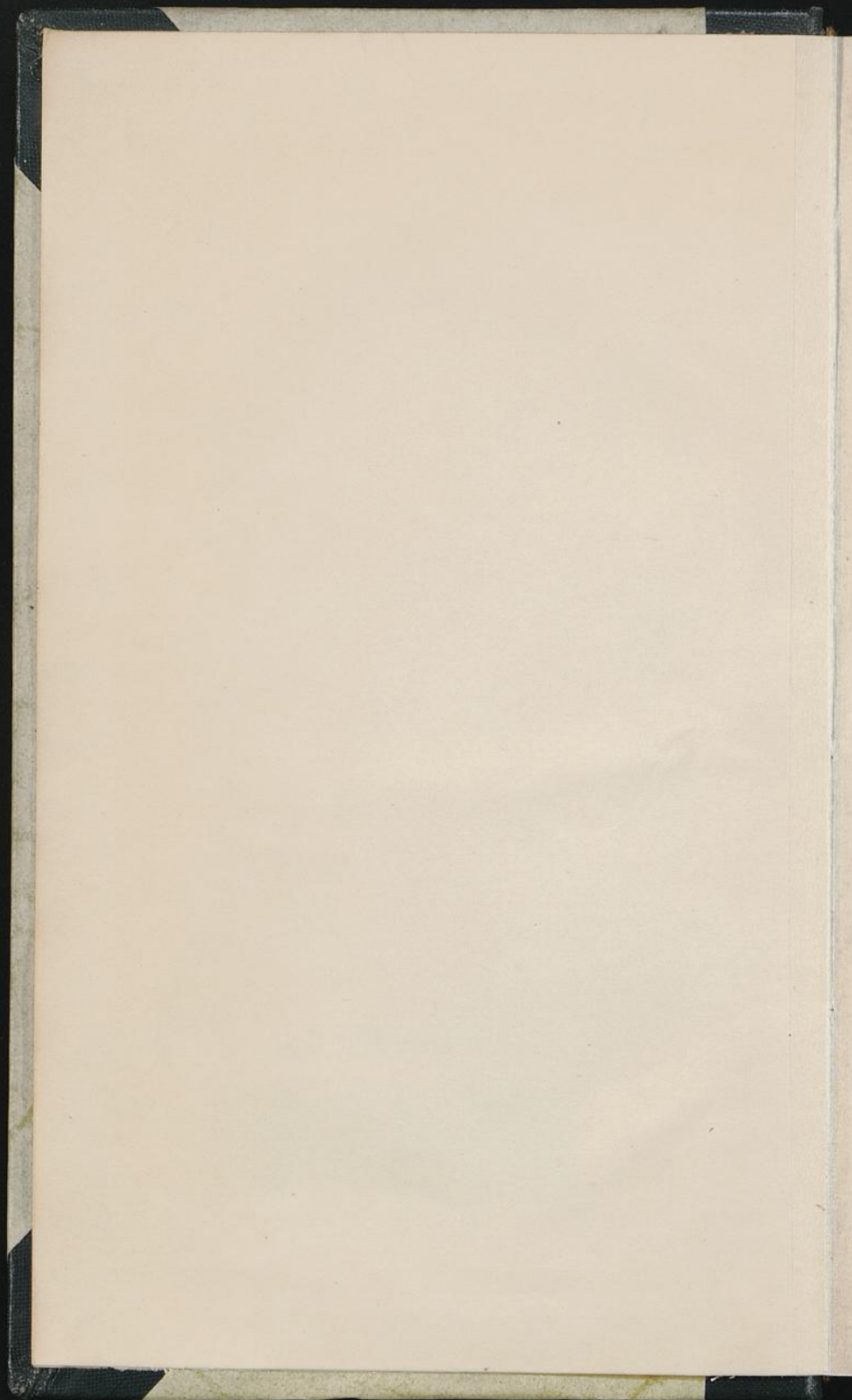
18

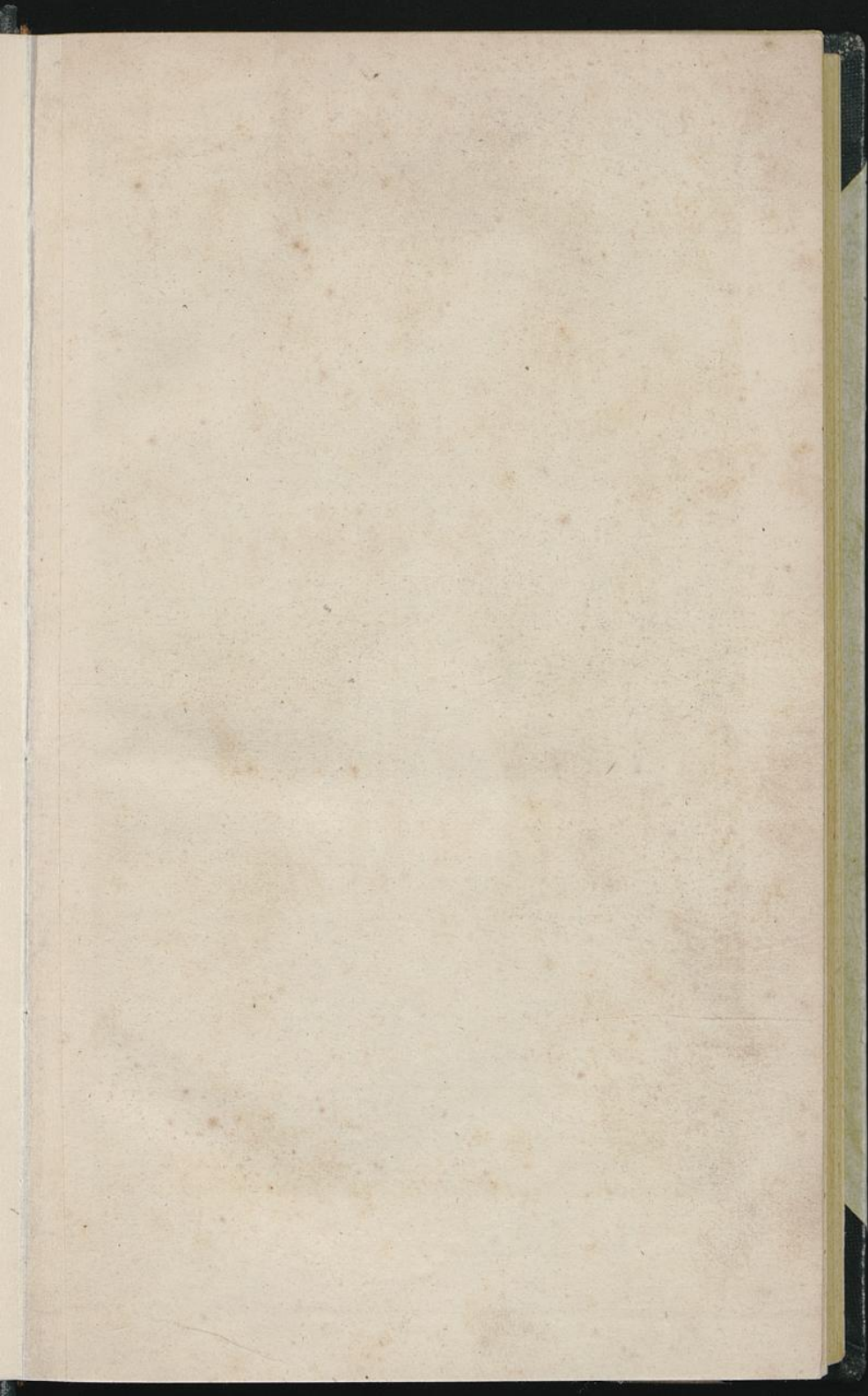
ULB Düsseldorf

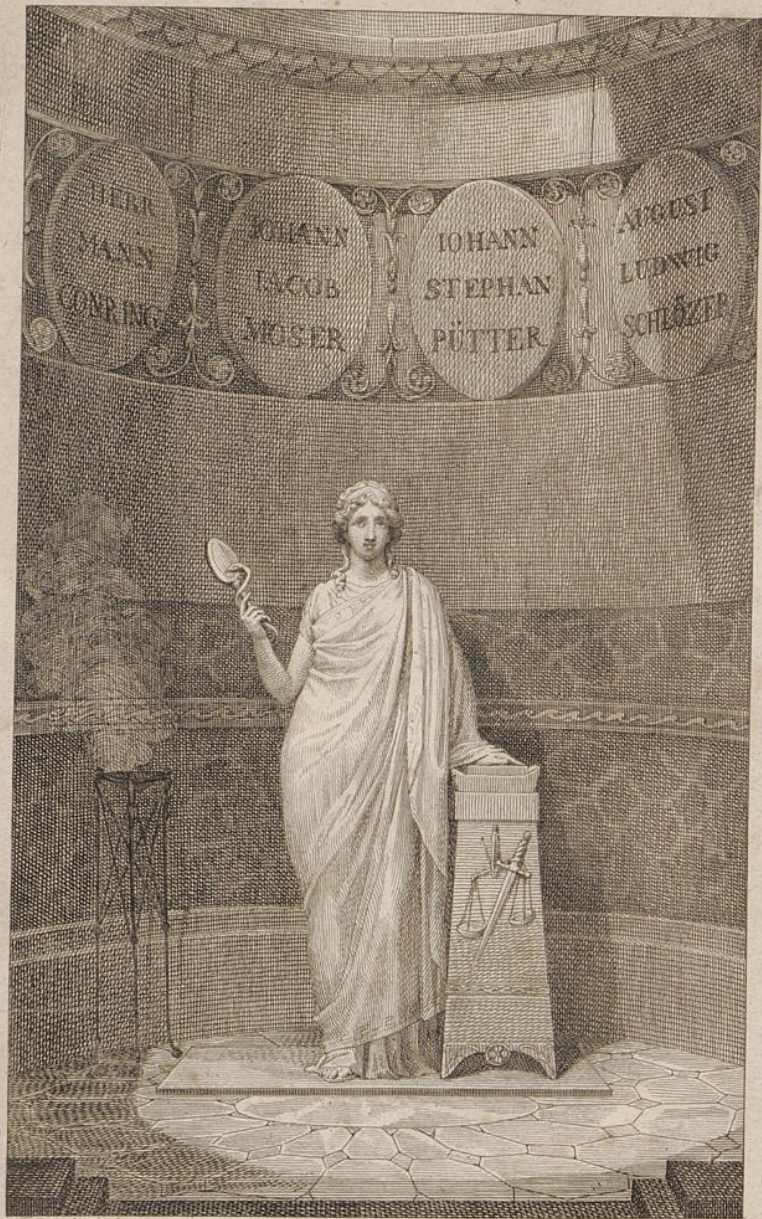


+4079 044 01









1807/28

1807/28

H a n d b u c h  
des  
Deutschen Staatsrechts



nach dem System

des

Herrn Geheimen Justizrath Pütter.

---

S u m

gemeinnützigen Gebrauch

der

gebildeteren Stände in Deutschland,

mit Rücksicht

auf die neuesten merkwürdigsten Ereignisse

bearbeitet

von dem

Hofrath und Professor Häberlin

zu Helmstädt.

---

Drei Bände.

Neue verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Mit einem Titeltupfer.

---

Sum cuique.

---

Berlin, 1797.

bei Friedrich Wieweg, dem älteren.

D. G. V. 11 (1)

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DUSSELDORF



---

## V o r r e d e

zur ersten Ausgabe.

U n t e r mehreren guten \*) Folgen, welche die Französische Revolution, mit so vielen unseligen vermischt, für Teutschland schon unstreitig gehabt hat, und hofs

---

\*) Der Schwachen wegen, die so gern einen jeden für einen Jacobiner halten, der nicht die Französische Revolution in den tiefsten Abgrund verdammt, oder wohl gar etwas Gutes in ihr findet, bemerke ich, wie es unstreitig Folge dieser Revolution ist, daß 1) mehrere Fürsten und Obrigkeiten jetzt eine sparsamere oder auch zweckmäßigere Deconomie einzuführen und das Beyspiel nachzuahmen suchen, das ihnen schon lange ein König von Preussen, und so mancher teutsche Fürst, vorzüglich der Herzog von Braunschweig, der Fürstbischof von Würzburg und Bamberg, der Markgraf von Baden, die Herzoge von Sachsen-Weimar, Coburg und Gotha, die Stadt Frankfurt u. s. w. gegeben hatten. 2) Daß sie überhaupt jetzt den Werth ihrer Unterthanen mehr schätzen lernen und aufmerksamer auf deren Bedrückungen geworden sind; daß besonders 3) jetzt in manchen Ländern, in welchen es sonst wohl noch lange nicht geschehen seyn würde, Verfügungen wegen des Wildschadens ergan-

## V o r r e d e.

fentlich künftig noch mehr haben wird, glaube ich auch die rechnen zu können, daß der Deutsche angefangen hat, sich mehr, als sonst, um seine vaterländische Verfassung zu bekümmern. Das Beyspiel, das ihm Frankreich gab, war allerdings im Anfang blendend und verführerisch. — Aber der Deutsche läßt sich nicht wie der Neufranke sogleich hinreißen. Erst prüft und untersucht, dann wählt er. Mit Begierde stieg er also an, kleine Aufsätze in Zeitschriften zu lesen, von denen er glaubte, daß sie ihn mit seiner vaterländischen Verfassung bekannt machen könnten. Doch, wie übel für ihn, daß der Eine nur ihre gute Seite aussuchte und alles in das vortheilhafteste Licht zu stellen sich bemühte \*), der Andre aber bloß ihre

---

gen sind; daß 4) in andern, die Landstände, welche es zu vergessen ankriegen, was sie seyn sollten, und auf eine höchst schändliche Art nur für sich, aber nicht für das Land sorgten, ihrer Pflichten wieder eingedenk wurden; daß 5) sie und da die Abgaben verhältnismäßiger vertheilet, und besonders bey den jezigen Kriegskosten die Last dem Bürger und Bauer nicht allein aufgebürdet wird. —

\*) Ich selbst gehörte in die Classe der Lobredner unserer Constitution — Man s. meine Abhandlung: über die Güte der teutschen Staatsverfassung; in der Deutschen Monatschrift vom Jaanar 1793. — nicht als wenn ich blind gegen das mancherley Uebel womit wir hin und wieder

## V o r r e d e.

Mängel und Gebrechen zeigte, und alles oft mit zugrellen Farben mahlte \*).

Was war also natürlicher, als daß er sich nach einem Werke umseh, aus welchem er sich eine vollständige Kenntniß des teutschen Staatsrechts verschaffen konnte. Leider forschte er hiernach vergebens. Entweder fand er bloße Compendien, die er — noch in einer ihm unverständlichen Sprache mehrentheils geschrieben, — ohne Erklärung nicht verstand, oder so große Werke, daß er nicht daran denken konnte, sie zu lesen, ja daß er sie auch wohl nicht ohne Ekel hätte lesen können.

)( 2

---

in Deutschland zu kämpfen haben, gewesen wäre, sondern weiß ich wirklich glaubte, und noch immer lebhaft davon überzeugt bin, daß unsre Verfassung eine der vorzüglichsten ist, und daß das Uebel, das der Deutsche zum Theil erdulden muß, nicht Grundfehler der Constitution selbst, sondern Folge ihrer fehlerhaften Verwaltung und ihrer Unkunde ist.

\*) Unter den Schriften dieser Art, möchten wohl in dem fürtrefflichen Aufsatz meines schätzbaren Freundes, des Hrn. von Florencourt zu Braunschweig: Deutschland ist kein Utopien (in dessen vermischten Aufsätzen, Altenburg 1793. 8.) die Farben am wenigsten zu stark aufgetragen seyn.

## V o r r e d e .

Betrachtungen dieser Art brachten mich schon im vorigen Jahr zu dem Entschlusß ein Werk über das teutsche Staatsrecht zu schreiben, das gleich weit von compendiarischer Kürze, als einem ermäthenden Detail entfernt, einem jeden, der nur etwas zu den gebildeteren Ständen gehörte, mit den Rechten und Pflichten des teutschen Reichs, und der höchsten Gewalt in demselben, folglich auch mit den Rechten und Pflichten eines jeden teutschen Reichsbürgers in Beziehung auf die höchste Gewalt im Staat bekannt machen könnte; also nicht grade ein Werk für den Staats- und Geschäftsmann, oder den Staatsrechtsgelehrten, wenn gleich auch diese vielleicht manches aus einem andern Gesichtspunct vorgestellt finden, als der war, woraus sie die Sache bisher betrachteten, sondern zum gemeinnützigen Gebrauch aller, wenigstens der gebildeteren Stände.

So gern ich nun hiebey meinen eignen Gang gegangen wäre und um desto unabhängiger zu seyn, nach einem eignen Plan das Ganze bearbeitet hätte, so glaubte ich doch noch einer größern Classe von Lesern nützen zu können, wenn ich bey meiner Ausführung ein System zum Grunde legte, nach welchem auf den mehrsten Universitäten das teutsche Staats-

## V o r r e d e.

recht gelehrt wird, weil alsdann das Buch zum academischen Gebrauch noch bequemer werden würde, ohne daß ich fürchten durfte, dadurch meinen Hauptzweck zu verfehlen. Welches Lehrbuch hätte ich hierzu aber anders wählen können, als das des Herrn Geheimen Justizrath Pütter, eines Mannes, der in der Culturgeschichte des teutschen Staatsrechts Epoche macht. Fast auf allen teutschen Universitäten wird nach demselben das Staatsrecht vorgelesen und ich selbst habe es seit elf Jahren bey meinen Vorlesungen zum Grunde gelegt.

So entstand dies Buch, dessen Ersten Band ich hier dem Publicum vorlege, und dem noch zwey andre bald nachfolgen werden. Es kann also zugleich als ein Commentar der Institutionum Juris Publici Germanici des Herrn Geheimen Justizrath Pütter betrachtet werden. Indessen war es doch weder meine erste, noch hauptsächlichste Absicht, einen solchen Commentar zu liefern. Das Polemisiren, wodurch sich der Commentator oft ein Ansehen zu geben glaubt, habe ich sorgfältig zu vermeiden gesucht. War ich einer andern Meynung, als der Verfasser der Grundsätze, die ich erläuterte, oder war ich es nur aus andern Gründen, so habe ich sie geäußert, ohne jene

## V o r r e d e .

Grundsätze oder Gründe zu bestreiten. Hingegen entschloß ich mich, um meiner Ausführung einen noch höhern Grad von Interesse zu geben, möglichst auf solche Ereignisse Rücksicht zu nehmen, welche allgemein bekannt sind und jetzt vorzüglichere Aufmerksamkeit erregen; ingleichen da, wo es sich thun ließ, die Lehren auf die erheblichsten Zeitbegebenheiten anzuwenden. Eine mehrjährige Erfahrung hat mich gelehrt, daß man eben hiedurch die Aufmerksamkeit am besten gespannt erhalten kann.

Die Litteratur des Staatsrechts von dem Staatsrecht selbst gänzlich zu trennen, schien mir nicht rathsam zu seyn. Aber für hinlänglich halte ich es, wenn der Leser oder Zuhörer mit einigen der neuesten und besten Schriften bekannt gemacht wird. Mehrere kann er aus der Wätterschen Litteratur des teutschen Staatsrechts und deren Fortsetzung von Hrn. Prof. Klüber kennen lernen.

Ueberzeugung, Wahrheits-, Freyheits- und Gerechtigkeitssiebe leitete übrigens meine Feder. Ich glaube nicht, daß ich zu irgend einer der vielen publicistischen Secten gezählt werden kann, man müßte denn eine neue schaffen wollen, für die ich selbst,

## V o r r e d e.

wenn man sie nicht etwa die cosmopolitische nennen will, keinen rechten Namen weiß. Ich bin der Meynung, daß das Ansehen des Kaisers und der höchsten Reichsgerichte, die ich als das Palladium der teutschen bürgerlichen Freyheit verehere, nicht nur aufrecht erhalten werden müsse, sondern daß es selbst gut seyn würde, wenn dasselbe noch erhöht würde; aber ich bin deshalb kein Cäsarianer, der dem Kaiser Rechte beylegt, die ihm nach den Grundgesetzen und unsrer ganzen Verfassung einmal nicht zustehen. Ohne Kurfürstenerianer zu seyn, halte ich mich überzeugt, daß die Kurfürsten in mehreren Streitigkeiten mit den Fürsten das Recht auf ihrer Seite haben; aber auch, daß sie hie und da ihre Rechte auf Kosten ihrer Mitstände zu weit auszudehnen suchen. — Daß ich kein Hofpublicist sey — unfreytzig die schädlichste Gattung von Menschen — davon werden sich meine Leser hoffentlich bald überzeugen; aber ich bin auch kein bloßer Volkspublicist. Mit eben der Wärme, womit ich das Ungeheuer, Despotismus genannt, bestreite, vertheidige ich auch die wahren Rechte der Fürsten und Obrigkeiten. — Gottlob, daß ich in einem Lande lebe, in welchem man seine Ueberzeugung mit Frey-

V o r r e d e.

müthigkeit äußern darf, in welchem man nichts von verbotenen Büchern weiß; und in welchem Pressfreyheit herrscht; wo die Rechte des Bürgers und Bauers eben so warm vertheidigt werden dürfen, als die des Fürsten, wo Gerechtigkeit und wahre bürgerliche Freyheit zu finden ist und wo man Despotismus und Hofpublicisten nur dem Namen nach kennt!

Helmstädt,  
im Septemb. 1793.

D. Carl Friedrich Häberlin.



---

## V o r r e d e

zur zweyten Ausgabe.

Da die beyden ersten Bände meines Handbuchs des teutschen Staatsrechts, ohnerachtet des davon durch die berühmte Göbhardische Buchhandlung in Bamberg veranstalteten diebischen Nachdrucks vergriffen sind, so sah sich die rechtmäßige Verlags- handlung genöthigt, eine neue Auflage davon zu veranstalten. Es ist dieselbe wegen des engern und mehr in einander gerückten Drucks der Bogenzahl nach zwar nicht so stark, als die vorige, allein es wird doch eine nähere Vergleichung derselben, ergeben, daß sie nicht nur verschiedene Berichtigungen, sondern auch mehrere, wie ich glaube, nicht unbedeutende Zusätze erhalten hat. Dagegen sind jedoch einige Anmerkungen, die nur Bezug auf die Geschichte des Tags hatten, in dieser Ausgabe fortgelassen.

Ueber das, wie es vielleicht manchen scheinen möchte, gewagte Unternehmen, jetzt ein teutsches Staatsrecht zu schreiben, oder von neuem aufzulegen, habe ich mich bereits in der Vorrede des vor einigen Monaten erschienenen dritten Bandes dieses Werks, wovon wegen der gemachten stärkern Auflage keine neue Ausgabe herauskommen wird, erklärt. Von des berühmten

## W o r t e.

Linnaeus Werke über das teutsche Staatsrecht erschien selbst in den dreyßigjährigen Krieg, einige Jahre vor dem westphälischen Frieden eine neue Ausgabe, die durch den Friedensschluß nicht Antiquität wurde, wenn gleich Linnaeus sich bald nachher genöthigt sah einen Band Zufüge zu liefern. Sollte auch ich Zufüge in einiger Zeit liefern müssen, so werden sie doch wohl nur die Capitel von den Gränzen des Reichs, dem Reichsfürstenrath, den Reichstädten und den Reichskreisen zum Vorwurf haben, und nur einige Bogen betragen.

Die Verlags-handlung hat übrigens diese Ausgabe durch ein allegorisches Titeltupfer zu zieren gesucht. Ich habe dasselbe zwar bis jetzt, da ich dieses schreibe, noch nicht gesehen, indessen zweifle ich nicht, daß die angegebene Idee glücklich ausgeführt, und dem Geschmack des Hrn. Verlegers eben so wohl Ehre machen wird, als der Geschicklichkeit des Künstlers. Schade nur, daß dieser sich begnügen mußte, bloß die Namen der in der Cultur-Geschichte der Staatswissenschaften Epoche machenden Männer, und nicht vielmehr die Bildnisse von Conring, Moser, Pütter und Schldzer aufzustellen.

Helmstädt,  
den 15. April, 1797.

Carl Friedrich Häberlin.

---

## Inhalt.

---

Einleitung. . . . . Seite 1.

### Erstes Buch.

Allgemeine Kenntniß des teutschen Reichs.

Erstes Capitel. Von den Gränzen des teutschen Reichs. 42.

Zweites Capitel. Von der Verbindung Italiens  
und des Römischen Kaiserthums mit dem teutschen  
Reiche. . . . . 100

Drittes Capitel. Von der Regierungsform des teut-  
schen Reichs. . . . . 125

## Inhalt.

Viertes Capitel. Von dem Religionszustand im teutschen Reich. . . . .	S. 155
Fünftes Capitel. Von den Reichsgrundgesetzen. .	179
Sechstes Capitel. Von dem Herkommen und der Analogie des teutschen Staatsrechts. . . . .	199
Siebentes Capitel. Von der Lehnspflicht, Huldi- gung und andern Zeichen der Unterwürfigkeit. .	212

## Zweites Buch.

### Von der Person des Kaisers und den Reichsständen.

Erstes Capitel. Von der Person des Kaisers. . .	225
Zweites Capitel. Von den Reichsständen und ih- ren verschiedenen Eintheilungen überhaupt. . .	259
Drittes Capitel. Von den Kurfürsten und dem kur- fürstlichen Collegio. . . . .	281
Viertes Capitel. Von dem Reichsfürstentath. . .	300
Fünftes Capitel. Von den Reichsstädten. . . .	335
Sechstes Capitel. Von den Reichskreisen. . . .	340
Siebentes Capitel. Von den Evangelischen und Katholischen Religionstheilen. . . . .	358

## Inhalt.

### Drittes Buch.

Von der Regierung des teutschen Reichs überhaupt.

- Erstes Capitel. Von dem Rechte der höchsten Gewalt nach der teutschen Verfassung überhaupt. S. 367
- Zweites Capitel. Von der Art und Weise die höchste Gewalt auszuüben nach der teutschen Verfassung überhaupt. . . . . 386

### Viertes Buch.

Von dem Rechte und der Art und Weise der Reichsregierung.

- Erstes Capitel. Von dem Rechte der Reichs-Regierung besonders der kaiserlichen Gewalt. . . 418
- Zweites Capitel. Von der Art und Weise, wie die Reichs-Regierung ausgeübt wird, und zwar erstlich in Ansehung der kaiserlichen Reservaten. . . 435
- Drittes Capitel. Von dem Reichstage. . . . . 463
- Viertes Capitel. Von den Reichsdeputationen. 541
- Fünftes Capitel. Von besondern Reichsständischen Zusammenkünften. . . . . 557

## Inhalt.

Sechstes Capitel. Von der Mehrheit der Stimmen  
und besonders von dem Rechte der Trennung des  
einen Religionstheils von dem andern. . . . . C. 571

Siebentes Capitel. Von verschiedenen besondern  
Streitigkeiten, welche bey Reichständischen Zusam-  
menkünften zu entstehen pflegen. . . . . 598

---

## Einleitung.

---

### §. I.

**U**nter allen Theilen der positiven Jurisprudenz hat keine einen ausgebreitern Nutzen und verdient daher populär bearbeitet zu werden, als das Staatsrecht einer Nation. Um sich hievon zu überzeugen, darf man nur einen Begriff vom Staatsrecht haben, nur wissen, daß man darunter die Lehre von den Rechten und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt im Staate versteht. Kenne ich die Rechte des Regenten, so kenne ich auch die Pflichten, die ich als Bürger des Staats habe, und kenne ich die Verbindlichkeiten des Regenten, so kenne ich auch meine Rechte. — Was kann nun wohl für jeden Staatsbürger, der nicht Clavensinn hat, wichtiger seyn, als seine Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf die höchste Gewalt, kennen zu lernen? Was wichtiger, als zu wissen, wie weit die Rechte und die Gewalt des Regenten gehen? Traurig ist es, wenn er bloß weiß, daß einer oder mehrere das Recht ha-

ben, ihm zu befehlen, und die Macht, ihren Befehlen Respect zu verschaffen — wenn er dagegen aber nicht den Ursprung dieses Rechts und dieser Macht, noch weniger die Gränzen von beyden kennt! Was ist die Folge von dieser Unkunde? — daß entweder der Bürger geneigt ist, jede Handlung des Fürsten, als despotisch auszusprechen, und Unzufriedenheit, und Mißmuth zu verbreiten, oder daß die Regenten, bey denen die Neigung unumschränkt zu herrschen, wie bey allen Menschen, die nicht von der Mutter Natur verwahrloßt sind, Erbsünde ist, immer weiter um sich greifen, und es so nach und nach dahin bringen, daß Ihre Unterthanen aus freyen Menschen, Sclaven werden, die sich geraume Zeit jede Unterdrückung gefallen lassen, bis denn endlich das Maas voll ist, und solche Greuelvolle Scenen sich ereignen, als wir in Frankreich erlebt haben! — Wer seine Rechte kennt, wird sie zu erhalten wissen, wer sie nicht kennt, geräth in Gefahr sie zu verlihren.

Sollte es aber auch rathsam seyn, besonders in unsern jetzigen Zeiten, das Studium des positiven Staatsrechts populair zu machen? — So kann nur der fragen, der gern im Trüben fischen möchte. Ist die Constitution im Ganzen gut — ist sie zu Volksglück angepaßt — und dies glaube ich \*) von unsrer teutschen Constitution — so sehe ich nicht ein, wie es gefährlich werden könnte, die Kenntniß derselben allgemeiner zu machen. Einzelne Fehler mag sie immerhin haben, allein das sind doch keine solche Fehler, die eine Zerstückung des Gebäudes nöthig machen.

---

\*) S. meine Abhandlung über die Güte der teutschen Staatsverfassung in der deutschen Monatschrift vom Januar 1793.



Vielmehr können sie nach und nach gebessert werden; und zu einer solchen Reformation, nicht Revolution, bahnt die genauere Kenntniß der Constitution den Weg.

Wenn man sich nun aber mit dem Staatsrecht beschäftigen will, so ist es nöthig, sich vor allen Dingen einen richtigen Begriff vom Staate selbst zu bilden und den Gründen der Staaten Entstehung nachzuforschen.

Ein Staat besteht zwar aus mehreren in eine Gesellschaft getretenen Familien oder Gemeinden, aber demohnächst kann eine solche Gesellschaft noch nicht mit dem Namen eines Staats belegt werden, gesetzt auch, daß die Mitglieder sich zur wechselseitigen Vertheidigung, oder gar schon zur Beförderung ihrer Glückseligkeit überhaupt, mit einander vereinigt haben; denn noch ist die Gesellschaft gleich. Ein Staat aber ist eine ungleiche Gesellschaft mehrerer Familien oder Gemeinheiten, welche die Beförderung und höchst möglichste Erreichung der äußern Glückseligkeit der einzelnen Mitglieder und ihrer geistigen Vervollkommnung zum Zweck hat; das heißt eine Gesellschaft, die eine gemeinschaftliche Oberherrschaft über sich anerkennt, und sich dieser, zu Erreichung jenes Zwecks unterwirft.

Diese Oberherrschaft, oder höchste Gewalt, welcher die vorher freye und unabhängige Familien unterworfen sind, macht das charakteristische Kennzeichen eines Staats aus und unterscheidet denselben von einer bloßen Genossenschaft oder Völkerschaft. Einerley ist es hingegen, ob die höchste Gewalt in den Händen eines einzigen, oder mehrerer ist. In jenem Fall hat der Staat eine monarchische, in diesem eine republikanische Verfassung, die wieder entweder aristocratisch, oder demokratisch ist, je nach

dem nur einige Familien oder Personen, oder aber alle Bürger des Staats an der höchsten Gewalt Theil haben.

Menschen, die sich in Staaten begeben, unterwerfen sich also einer Oberherrschaft, und opfern folglich einen Theil ihrer natürlichen Freyheit, Gleichheit und Unabhängigkeit auf. Statt daß vorher alle an Rechten einander gleich waren, und Niemand dem andern zu befehlen hatte, tritt nun Ungleichheit ein, und es ist nunmehr eine Obrigkeit da, deren Befehlen man Folge leisten muß, wenn man nicht an Geld und Gut, Leib, Leben oder Ehre gestraft werden will, und der man noch dazu einen Theil seines mit Mühe und Schweiß erworbenen Verdienstes abgeben muß! — Waren die Menschen nicht Thoren, da sie dieses Opfer brachten? da sie Rechte aufopferten, die man erst jetzt wieder schätzen lernt, und mit Gefahr seines Lebens wieder zu erobern sucht?

Freylich möchte dies bey'm ersten Anblick so scheinen. Es ist nicht zu läugnen, daß der natürliche Zustand außersordentlich viel Reize hat. Freyheit und Gleichheit sind süßbenede Worte, die auch den minder Schwachen bezaubern können, und immer mehrere hinreißen werden, wenn man auf eine das Ehrgefühl empörende Art die Irrenden wieder auf den rechten Weg zu bringen sucht \*). Wie sehr

---

\*) Uebertriebene Strenge und besonders ausgesuchte Strafen haben, wie die Geschichte aller Völker und aller Religionen beweist, nie etwas gefruchtet, sondern nur Märtyrer gemacht, und die ganz entgegen gesetzte Wirkung gehabt. Man lasse dem Verräther oder Rebellen den Proceß machen, und ihm, wenn er es verdient, den Kopf abschlagen, aber man tractire ihn nicht mit Stockschlägen, die auch den Besten verderben, den hundert und aber hundert Jacobiner nicht würden verdorben, haben.

muß es nicht unfrem natürlichem Stolz schmeicheln, sein eigener Herr, und Niemand's Befehlen unterworfen zu seyn; nur für sich und die seinigen arbeiten zu dürfen, und nicht nöthig zu haben, einen Theil des sauer erworbenen Verdienstes an andre abgeben zu müssen, damit diese oft nur desto besser schwelgen und prassen können!

Aber auf der andern Seite hat dieser Zustand auch wieder unendlich viele Nachtheile; gewiß mehr, als er Vortheile gewährt. Denn, sind gleich die Rechte der Menschen im natürlichen Zustande sich einander gleich, so sind es doch nicht auch ihre Kräfte, so wenig die der Seele, als die des Körpers. Wie, wenn mein stärkerer Nachbar unter dem Vorwande, daß meine Kinder mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen, und es daher möglich wäre, daß mein Haus abbrennte, und daß dadurch auch das seinige ansteckt werden könnte, mir den besten Theil meines Hauses nähme, oder mich gar ganz von Haus und Hof jagte! was wollte ich dagegen machen, und was hülfte es mir, wenn ich auch das vollkommenste Recht auf meiner Seite hätte? — Mein Nachbar ist ja stärker, als ich! — Soll ich mich mit andern verbinden? Wer wird mir immer Beystand leisten, und kann nicht mein Gegner auch Hülfte finden? — Dann entsteht ein Familienkrieg, und am Ende verliere ich nicht bloß mein Haus, sondern sehe auch wohl noch meine Kinder, Brüder und Verwandte ermordet vor mir liegen.

So wie dies noch jetzt der Fall unter freyen Völkern \*) ist, weil sie keinen gemeinschaftlichen Oberherrn haben, so

---

\*) Siehe Pohlen.

würde es auch der Fall unter Menschen seyn, die völlig frey und unabhängig leben wollten. Wo keine Gesetze sind, und keine höchste Gewalt ist die für ihre Beobachtung sorgt, da herrscht Anarchie und da kann Niemand sicher und ruhig leben. Immer aber ist Sicherheit des Eigenthums, der Ehre und des Lebens das höchste Gut des Menschen. Gern opfert er also einen Theil seiner Freyheit auf, gern giebt er einen Theil seines Verdienstes ab und erkennt eine höhere Gewalt über sich, um nur jenes Glück in seiner ganzen Fülle zu genießen. Will man ihm nun sein Eigenthum nehmen, so kann er Hilfe und Beystand von derjenigen höchsten Gewalt, der er und seine Mitbürger unterworfen sind, nicht nur erwarten, sondern rechtlich fordern. Denn Sicherheit und Ruhe zu genießen, ist die Bedingung, unter welcher sich der Mensch in eine Staatsverbindung eingelassen hat. Sie ist ein unentbehrliches Mittel zu dem höhern Zweck, den der Mensch durch seinen Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft zu erreichen sucht.

Ohne eine höchste Gewalt, welche alle Mitglieder über sich erkennen müssen, läßt sich also kein Staat geben. Es muß daher, sobald mehrere Familien oder Völkerschaften in eine Staatsverbindung treten wollen, vertrageweise die Regierungsform des Staats bestimmt, das heißt festgesetzt werden, ob die höchste Gewalt Einem oder Mehreren zustehen, ob der Regent ganz uneingeschränkt seyn, oder bey wichtigern Angelegenheiten die Nation oder Repräsentanten derselben um Rath fragen soll. In einem jeden Staate ist ein solcher Vertrag vorhanden, aber freylich ist er nicht immer ausdrücklich abgeschlossen, oder schriftlich aufgesetzt. Die Nation kann auch still-

schweigend ihre Einwilligung geben, indem sie denjenigen als ihren Obern anerkennt, der sich dazu aufwirft und indem sie seinen Befehlen Folge leistet. — Und so sind auch wirklich fast alle Staaten, ohne daß ein besonderer ausdrücklicher Vertrag geschlossen worden wäre, entstanden. Aber in der Folge, bey irgend einer Revolution ist es dann geschehen, daß man die stillschweigenden Verträge in ausdrückliche verwandelt, und das, was etwa bisher noch schwankend und ungewiß war, genauer bestimmt, auch wohl die Rechte der höchsten Gewalt, wie z. B. in England durch die Magna Charta, und in Frankreich durch die nun wieder vernichtete Constitution, eingeschränkt, oder wie in Dänemark, Schweden und auf kurze Zeit in Pohlen, erweitert hat.

Alles, was nun aber durch dergleichen ausdrückliche oder stillschweigende Verträge in Ansehung der Rechte der höchsten Gewalt bestimmt ist, macht das positive und besondere öffentliche Recht des Staats (Staatsrecht) aus; folglich hat ein jeder Staat sein eignes Staatsrecht.

## §. 2.

Nusserdem giebt es aber auch gewisse der höchsten Gewalt eines jeden Staats zukommende Rechte und Verbindlichkeiten, welche schon aus der Natur eines Staats hergeleitet werden können, ohne daß es dazu besonderes Verträge bedarf. Der Inbegriff dieser aus dem Begriffe eines Staats fließender Rechte und Verbindlichkeiten, macht das allgemeine Staatsrecht\*) aus, dessen Kennt-

\*) C. Schözers Meisterwerk unter dem Titel: Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Göttingen

nist auch in dem positiven Staatsrecht einer jeden Nation sehr nützlich und nothwendig ist. Es hat zwar der ehemalige Erlangische Rechtslehrer Gönner in einer eignen, unter den Titel: *Dica juris publici universalis* \*) erschienenen Schrift dieser Wissenschaft allen Nutzen im positiven Staatsrecht absprechen wollen, allein er irrt sehr. Ueberhaupt sollte billig das allgemeine Staatsrecht die Basis seyn, worauf das Gebäude des positiven aufgeführt wäre. Dies sollte also nichts, als weitere Ausführung und nähere Bestimmung von jenem seyn, und beyde sollten in der schönsten Harmonie mit einander stehen. Aber nicht immer ist dies der Fall. Nicht immer stimmt das positive Staatsrecht mit dem allgemeinen überein. Bald hat nach jenem die höchste Gewalt Rechte, welche sie nach diesem nicht hat, weil sie nicht aus ihrer Bestimmung folgen. — Man denke doch nur an viele unserer Regalien. — Bald stehen ihr nach jenem Rechte nicht zu, welche ihr nach diesem von Rechtswegen gebühren. — Dies war vorzüglich der Fall im Mittelalter. Der Gutsbesitzer übte Rechte aus, die nur den Regenten gebührten, z. B. Gerichtbarkeit, besonders peinliche, er ertheilte Conzeffionen, ja selbst Privilegien. Zuweilen ist aber auch der Fall umgekehrt, indem der Regent nach dem positiven Staatsrechte Rechte hat, welche er nach dem allgemeinen nicht einmal haben sollte. — Z. B. Veräußerung der Güter, von deren Einkünften die

---

1793. in 8., welches den ersten Theil seiner Staats-Gelahrtheit nach ihren Haupttheilen im Auszug und Zusammenhang ausmacht. Gebe doch der Himmel bald bessere Zeiten, damit wir nicht noch länger der Vollendung dieses Werkes vergebens entgegen sehen müssen!

\*) Erlangae 1752. 4.

gewöhnlichen Staatsbedürfnisse zu bestreiten sind. Alles dies rührt daher, daß man ehemals allgemeines Staatsrecht nicht kannte. Als man es kennen lernte, machte man nur zur Erweiterung der Regentenrechte davon Gebrauch. Es ist unleugbar, daß unsere Regenten der Kultur desselben viele Rechte verdanken. Es wäre nun aber auch wohl Zeit, daß auch davon zum Nutz und Frommen der Bürger Gebrauch gemacht würde. Endlich ist oft das positive Staatsrecht unvollkommen und mangelhaft. So ist z. B. nur selten darin bestimmt, was wegen Absetzung des Regenten, Niederlegung der Regierung u. s. w. Rechtens sey. Hieraus ergeben sich also folgende Regeln: 1) Alles, was das positive Staatsrecht unentschieden gelassen hat, ist nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts zu beurtheilen. Ferner 2) So oft die Grundgesetze eines Staats dunkel oder zweifelhaft sind, so müssen sie den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts gemäß erklärt werden \*).

Ob es übrigens nicht immer mehr rathsam werde, das positive Staatsrecht nach dem allgemeinen zu accommodiren? Ob es nicht, wenn die Grundgesetze oder das Herkommen dem allgemeinen Staatsrecht geradezu zuwider sind, selbst Pflicht der einzelnen Bürger, welche davon Vortheil haben, sey, sich eine Abänderung gefallen zu lassen, ingleichen Pflicht der Regenten zur Abänderung die Hände zu

A 5

---

\*) Eine weitere Ausführung und genauere Bestimmung dieser Regeln habe ich zu geben gesucht in dem Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts Bd. 4. Art. Recht der Natur.

bieten, wenn nur sie für ihre Person einen scheinbaren \*) Vortheil davon hatten? sind Fragen, die ich jetzt nicht untersuchen will, da sie eigentlich nicht hieher gehören. — In unserm Staatsrecht findet sich nun vieles, das aus Zeiten stammt, in welchen man kaum wußte, ob Bauern auch Menschen wären? in welchen man nur den Gutsbesitzer und nicht den Regenten kannte. Entweder müssen unsre Fürsten jenes bleiben, oder wenn sie dieses, wie billig seyn wollen, sich auch Regentenpflichten gefallen lassen, also z. B. nicht in den Tag herein Schulden machen. Der Gutsbesitzer mag dies thun, darunter leidet nur er und seine Familie. Thut es aber der Regent, so leidet auch das Land darunter.

Gewiß ist es, daß man ohne Kenntniß des allgemeinen Staatsrechts in dem besondern Staatsrecht eben so wenig weit kommen wird, als sich überhaupt ohne Kenntniß des Naturrechts in irgend einem Theile der Jurisprudenz etwas gründliches erlernen läßt \*\*).

## S. 3.

Jede große, freye und ewige Gesellschaft heißt ein Volk, und das Recht, welches Völker gegen einander zu

\*) Scheinbar ist in der That nur der Vortheil des Regenten, der nicht zugleich Vortheil des Staats ist.

\*\*) Man s. Steger de iure naturae iuris publici principio. Lipsi. 1747. 4. und des Hrn. Prof. Günther Abhandl. von dem Wehrt des allgemeinen Staatsrechts; in dem Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte, Bd. II. Es sind darin auch besonders die Vortheile, welche die Staatsverbindung gewährt, sehr gut auseinander gesetzt. Vergl. Westhals Erörterung der Frage: wie fern dasjenige gelte, was einer von zwey Regierungen während seines Besitzes im Lande vorgenommen habe? in dessen teutschem Staatsrecht.



beobachten haben, wird das Völkerrrecht genannt. Hieraus ergibt sich gleich der Unterschied zwischen Staats- und Völkerrrecht. Jenes betrachtet den Staat in sich selbst, und lehrt die Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt in Beziehung auf die Bürger des Staats; dieses hingegen setzt mehrere Staaten zum voraus, und lehrt die Rechte, welche zwischen ihnen Statt finden.

Ein jedes Volk ist aber als eine freye Person zu betrachten, und hat die Rechte, welche der Mensch im natürlichen Zustande, ehe er sich in einen Staat begab, zu genießen hatte. Der einzelne Mensch opfert zwar einen Theil seiner natürlichen Freyheit und Gleichheit auf, und überträgt sie, indem er sich in einen Staat begiebt, der höchsten Gewalt im Staate, allein das Volk selbst, die Nation im ganzen bleibt frey und unabhängig. Entsteht daher Streit zwischen mehrern Völkern, so kann dieser nur auf die Art entschieden werden, daß man die Grundsätze des Naturrechts einzelner Menschen auf dieselben anwendet. So wie sich zwey Menschen im Stande der Natur gegen einander verhalten, so verhalten sich auch zwey Völker, Rußland und Frankreich, England und Spanien gegen einander. So wenig sich in jenem Stande der eine Mensch von dem andern braucht Gesetze geben zu lassen, eben so wenig braucht dieses Frankreich von einem andern Volke zu leiden. Und England hat nicht nöthig Rußland einen Vorrang einzugestehen, denn so wie nach dem Naturrecht alle Menschen sich an Rechten einander gleich sind, eben so sind sich auch nach dem Völkerrichte, alle Völker einander gleich. Aber, so wie auch Menschen an Geistes- und Körperkräften oft sehr von einander verschieden und sich ungleich sind, eben so sind es auch Völker. Einen rechtlichen Unterschied kann dies jedoch nie bewürken.

Ob es ein allgemeines positives Völkerrecht gebe? ist sehr streitig. So viel ist gewiß, daß es keine positive Gesetze giebt, welche alle Völker verbinden, und daß also auch streng genommen die Frage verneint werden muß. Eben so geht es auch einer Nation nichts an, was für Gebräuche andre Nationen unter sich beobachten, oder was diese unter sich mit einander verabredet haben. So ist es z. B. noch nicht Völkerrechtens, daß im Kriege der unbewafnete Landmann nicht feindselig behandelt werden darf, wenn dies gleich zur Ehre der Menschheit in einem der neuern Verträge \*) verglichen ist.

Indessen pflegt man doch dasjenige Recht, welches theils durch ausdrückliche Verträge, theils durch das Herkommen unter den gestifteten europäischen Völkern üblich geworden ist, positives, oder besser practisches Europäisches Völkerrecht zu nennen. Handelt eine Nation dagegen, so hat sie das Wiedervergeltungsrecht zu erwarten, und zwar oft nicht bloß von dem Volke, das sie dadurch besonders kränkt, sondern auch wohl von andern \*\*).

\*) Zwischen Preussen und den amerikanischen Staaten.

\*\*) Erst seit den Zeiten des berühmten *Hugo Grotius* ist diese Wissenschaft gehörig cultivirt worden. Er brach in seinem Werke *de jure belli et pacis* zuerst das Eis, und stellte Grundsätze auf, die nachher vorzüglich von *Samuel Puffendorf* in seinem *iure naturae et gentium* (1672) und in diesem Jahrhundert vom Herrn v. *Wattel* im *Droit des Gens* (übersezt ins teutsche von *Schulin*) erweitert wurden. Bisher hat man diese Werke fast als den Coder des Völkerrechts betrachtet. Aber jetzt hält man es fast zu gleicher Zeit, in zwey verschiedenen Welttheilen für hohe Zeit, sie zu vergessen. In dem Ausspruch des obersten Richter der Admiralität in London über das von den Engländern den Franzosen wieder abgenommene Spanische Register Schiff *St. Jago* heißt es: man habe sich auf *Grotius* bez

Der Regel nach hat das Völkerrecht keine Anwendung in Verhältnissen und Streitigkeiten der Mitglieder eines und desselben Staats, sondern nur alsdann, wenn mehrere Staaten in wechselseitige Verhältnisse kommen. Indessen machen doch von dieser Regel zusammengesetzte Staaten, als die Schweiz, die Niederlande, und solche Staatskörper, als unser teutscher ist, Ausnahmen. So hat z. B. ein jeder Reichsstand das Gesandtschaftsrecht. Streitigkeiten, die hierüber entstehen, können aus dem Völkerrechte beurtheilt werden, wovon der zwischen einigen fürstlichen Häusern und dem Reichshofrath über die Versiegelung des

rufen, der von den Civilisten bisher wie die Bibel sey verehrt worden; allein es sey hohe Zeit ihn fahren zu lassen. Und in einem Schreiben des Bürger Genet, bevollmächtigten Ministers der französischen Republik bey den Amerikanischen Freystaaten an den Staatssecretair Jefferson vom 27. Oct. 1793. sagt derselbe: Ich erinnere mich nicht, was die wurmfressigen Schriften eines Grotius, Puffendorf und Wattel darüber sagen. Ich danke Gott, daß ich vergessen habe, was diese Niefhlinge von Rechtsgelehrten über die Rechte der Völker zu einer Zeit geschrieben haben, da sie alle gefesselt waren.

Vom practischen Völkerrecht sind die besten Schriften: des Hrn. Hofr. von Martens Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht auf Verträge und Herkommen gegründet. Göttingen 1796. 8. Ingleichen des Hrn. Hofr. Günther Europäisches Völkerrecht, mit Anwendung auf die teutschen Reichsstände. Altenb. 1787. f. 2. Th. in 8. Carl Heiner v. Abmers Völkerrecht der Teutschen, als Lehrbuch bearbeitet. Halle 1789. 8. Mosers Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts, Frankf. Th. I-IX. 1777 — 1780. in 8. ist wie alle Moserschen Werke wegen der Menge brauchbarer Materialien, die man hier beisammen findet, schätzbar. Man s. übrigens des Hrn. von Smpreda Literatur des Völkerrechts. Neugsch. 1785. 8.

Nachlasses eines reichsfürstlichen Residenten entstandene Streit zum Beweise dienen kann \*).

Wenn übrigens gleich vorhin gesagt worden, daß im Staatsrechte nur die innern Verhältnisse eines Staats betrachtet würden, so wollen doch verschiedene, daß dieses alsdann eine Ausnahme leide, wenn ein Staat beständige und fort dauernde Rechte und Verbindlichkeiten gegen einen andern Staat habe. In diesem Fall müsse auch dieser Rechte und Verbindlichkeiten in dem Staatsrecht bey der Völker Erwähnung geschehen, und es müsse also z. B. von der Garantie des westphälischen Friedens, und der Oberherrschaft Deutschlands über Italien in dem teutschen Staatsrechte gehandelt werden. Andre halten dieses für fehlerhaft, und verweisen dergleichen Materien in das praktische Völkerrecht. Im Grunde kommt alles darauf an, was man sich für einen Begriff vom Staatsrechte bildet, ob man das Wort in seiner allgemeinen und weiten Bedeutung, oder in einem eingeschränkteren Sinn nimmt, wie dieses aus dem folgenden Paragraph deutlicher werden wird.

## §. 4.

Die Geschäfte betreffen entweder das ganze Volk, wenigstens dessen Repräsentanten, oder die einzelnen Bürger, ohne weitere Rücksicht auf den Staat selbst. Jene heißen gemeinsame, öffentliche, Staats-, Volksgeschäfte (*Negotia publica, quasi populi*) und sind entweder innere Staatsgeschäfte (*affaires domestiques, negotia publica iuris publici*), oder äußere Staatsgeschäfte,

\*) Man s. die Herzogl. Sächsische Recurschrift, das reichsfürstliche Gesandtschaftsrecht am kaiserl. Hofe betreffend; in Neuf Deductionsammlung Bd. 1 u. 2.

(affaires étrangères, negotia publica iuris gentium). Jene machen den Gegenstand des eigentlichen Staatsrechts, diese hingegen den des eigentlichen Völkerrechts aus. Beyde Gattungen sind aber Staatsgeschäfte und werden den Privatsachen entgegen gesetzt, worunter man also alle diejenigen versteht, welche einzelne Bürger betreffen, und keine Rücksicht auf den Staat haben. Denn so bald dies letzte der Fall ist, sobald etwa selbst von den Rechten des Staats die Frage dabey entsteht, so hören die Geschäfte auf Privatgeschäfte zu seyn und werden öffentliche; mithin gehören auch nur solche Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Bürger, welche weder das Staats- noch Völkerrecht betreffen, zum Privatrecht. Hierunter begreife man also die Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Bürger, sowohl unter sich, als mit auswärtigen, ohne Rücksicht auf die Rechte des Staats, oder der höchsten Gewalt. Privatrechte würde es geben, wenn auch kein Staat vorhanden wäre, aber Staatsrecht läßt sich nicht ohne Staat gedenken.

Ob übrigens in Staaten, welche auf monarchischen Fuß regiert werden, die Privatverhältnisse des Regenten in das Staats- oder Privatrecht gehören, ist streitig. So viel ist gewiß, daß wenn wegen dieser Verhältnisse in den Staatsgrundgesetzen etwas bestimmt ist, z. B. von dem Witthum der Monarchin, von der Vormundschaft über den minderjährigen König u. s. w., alsdann auch davon in dem Staatsrecht der Nation gehandelt werden müsse; ausserdem aber läßt sich dies nicht behaupten \*).

---

\*) Von dem Privatfürstenrechte selbst und was darunter zu verstehen sey, wird in der Folge gehandelt werden.

## §. 5.

Schon aus dem bisherigen ergiebt sich der Begriff vom Staatsrecht. Man versteht im allgemeinen darunter den Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, die ein Staat und dessen höchste Gewalt entweder in Beziehung auf andre Staaten, oder in Hinsicht auf die Unterthanen hat; in engerer Bedeutung aber die Lehre von den Rechten und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt im Staate.

Wie übrigens Staatsrecht von andern Wissenschaften, deren Gegenstand ebenfalls der Staat ist, namentlich der Staatsklugheit, der Staatskunst, Statistik und Geographie verschieden sey, ergiebt sich aus dem bisherigen gewissermaßen von selbst \*). Unläugbar ist es, daß alle diese Kenntnisse dem Publicisten eben so nützlich, als nöthig sind.

## §. 6.

Vorzüglich nöthig ist aber dem teutschen Publicisten die Kenntniß der teutschen Reichsgeschichte, weil er durch diese die Veränderungen, welche der teutsche Reichsstaat von Zeit zu Zeit erlitt, bis er seine heutige Verfassung erhalten hat \*\*), kennen lernt. Ohne diese kann er durch-

aus

---

\*) Man s. davon Wettelbladt von der Vermischung des t. Staatsrechts, mit der t. Staatsgeschichte, Staatskenntniß und Staatsklugheit; in seinen Erörterungen Nr. 1. und Fischers Lehrbegriff und Umfang der teutschen Staatswissenschaft. Halle 1783. 8.

\*\*) Neufferst schätzbar ist zu diesem Behuf des Hrn. G. J. N. Müllers historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs. Göttingen 1786. f. Th. 3, in 8.

aus keine sonderliche Fortschritte im teutschen Staatsrecht machen, denn in Teutschland ist keine Revolution vorgegangen, wodurch sich die teutsche Verfassung auf einmal gebildet hätte. Jahrhunderte sind vielmehr darüber verstrichen, und nur allmählig hat sie ihre heutige Gestalt erhalten. Wohl uns, wenn sie ferner nur auf diese Art noch vollkommener und besser wird!

Uebrigens ist große Vorsicht bey dem Studium des teutschen Staatsrechts erforderlich. Nirgends sind irrige Sätze gefährlicher als hier, nirgends hat man mehr auf Hypothesen gebauet, als im Staatsrecht, und kaum giebt es in der christlichen Kirche so viele Sectarier, als unter den Publicisten. Es war eine Zeit in Teutschland, da der akademische Gelehrte nur das lehren durfte, was in das System seines Hofes paßte, und wo er nur immer von Rechten der Regenten, aber nicht auch von ihren Pflichten reden durfte. — Gottlob, diese Zeit ist vorbey. Gebe der Himmel, daß sie nie wieder komme, denn sonst möchte auch Teutschland, Trotz seiner in mehrerer Rücksicht guten Verfassung, nicht vor einer gewaltsamen Revolution sicher seyn!

## §. 7.

Eben aus dem vorhin bemerkten Grunde, daß es unter den Publicisten so viele Sectarier gegeben hat, und leider noch immer giebt, ist aber auch in keinem Theile der Jurisprudenz Litteratur nöthiger, als im teutschen Staatsrecht. Hier ist es nicht genug überhaupt zu wissen, daß dieses oder jenes Buch gut und brauchbar sey, sondern man muß auch die individuelle Lage des Verfassers kennen, wissen, ob er z. B. vor oder nach dem westphälischen Frieden gelebt und geschrieben habe, ob er Katholik oder Pro-

teftant, in Dienften des Kaiſers, oder eines Reichsftandes  
gewefen fey, u. ſ. w.

Biſher fehlte es an einem Werke, woraus man ſich  
diefe Kenntniß hinlänglich verſchaffen konnte, aber jetzt hat  
das Staatsrecht ein ſolches Werk aufzuweiſen, deſſen ſich,  
das einzige Völkerrrecht ausgenommen, kein anderer Theil der  
Jurisprudenz rühmen kann. Dies iſt des Herrn Geh. M.  
Pütters Litteratur des teutſchen Staatsrechts,  
welche aus drey Bänden beſteht, und nunmehr vom Herrn  
Hofrath Klüber zu Erlangen unter dem Titel: Neue  
Litteratur des teutſchen Staatsrechts, ergänzt  
und fortgeſetzt iſt. Beyde Werke kann keiner, der ſich mehr als  
eine bloß oberflächliche Kenntniß vom teutſchen Staatsrecht ver-  
ſchaffen will, oder im Staatsrecht zu arbeiten hat, entbehren.

Was nun aber die Kultur des teutſchen Staatsrechts  
ſelbſt betrifft \*), ſo wurde in den ältern und mittlern Zeiten  
nicht daran gedacht. Damals herrſchte überhaupt Bar-  
barey und alle Wiſſenſchaften wurden vernachläſſigt. Ue-  
berdem galt Fauſtrecht, oder das Recht des Stärkern.  
Man glaubte zu allem berechtigt zu ſeyn, was man zu be-  
haupten Macht hatte. Wozu alſo damals rechtliche Aus-  
führungen, um der Welt glaubend zu machen, daß  
man Recht habe, denn daran zweifelte ja ſo Niemand, ſo  
bald man nur Macht auf ſeiner Seite hatte \*\*). Erſt in  
den Streitigkeiten K. Ludwigs des Baiern mit dem päpſtli-

\*) Wenn es um eine genauere Kenntniß der Kulturgeſchichte  
des teutſchen Staatsrechts zu thun iſt, ziehe die angeführte  
Pütterſche Litteratur, woraus das folgende größtentheils  
genommen iſt, zu Rathe.

\*\*) Noch ſind wir zwar nicht in dieſe traurige Zeiten zu-  
rückgeſunken, aber doch iſt hiezu ſchon ein großer Schritt ge-  
ſehen. — —



hen Stuhl, in welchen es um nichts mehr und nichts weniger galt, als um die Kaiserkrone, ergriffen einige Geistliche die Feder, um aus Concilienschlüssen und den Schriften der alten Kirchenväter die Rechte des Kaisers zu vertheidigen. Daß ihre Ausführungen voller historischer Fehler sind, läßt sich leicht erwarten, und eben dieses gilt auch von dem in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts geschriebenen Werke des Peter von Andlo de imperio Romano.

Erst nach Errichtung des Landfriedens und des Reichskammergerichts (1495.) fieng man allmählig an, das teutsche Staatsrecht zu cultiviren. Jetzt sollten Gerechtfame, die vorher blos mit dem Schwerdt verfochten waren, auch mit der Feder verfochten werden. Merkwürdige Rechtsfälle, welche bey dem Kammergericht vorkamen, gaben den beyden Assessoren dieses Gerichts, Joachim Wynsinger von Frundeck (Professor zu Freyburg 1535; dann Kammergerichtsbesißer, 1548; und endlich Braunschweigischer Kanzler 1555. † 1588.); und Andreas Gail (nachmals Reichshofrath und zuletzt Kölnischer Kanzler) Veranlassung, ihre Bemerkungen darüber aufzuzeichnen, und diese unter den Titel: *Observationen* im Druck zu geben. Auch erläuterte Gail noch einzelne in das Staatsrecht und den reichsgerichtlichen Proceß gehörige Materien, als vom Landfrieden und Arresten. Alle diese Werke stehen noch jetzt in großem Ansehen.

Außerdem wurden nunmehr auch rechtliche Bedenken eingeholt, welche ihre Verfasser zuweilen sammeldrucken ließen; z. B. die *Conflicta* von Henning Goben. Wittenb. 1544.

Hierauf fieng man an, einzelne Materien des teutschen Staatsrechts, als von der Landeshoheit, der Ge-

richtsbarkeit, den Hoheitsrechten zu bearbeiten \*), auch schon Erläuterungen über das älteste teutsche Reichsgrundgesetz, die goldne Bulle \*\*) zu schreiben, und endlich selbst das teutsche Staatsrecht unter diesen Namen abzuhandeln. Dies that zuerst Dominicus Arumäus, Professor zu Jena, welcher in den Jahren 1616 — 1623. einen Discursum de jure publico herausgab. Ihm folgten bald mehrere, aber alle machten noch einen zu starken Gebrauch vom Römischen Rechte, und allen fehlte es an den nöthigen Vorkenntnissen des allgemeinen Staatsrechts und der Geschichte, so wie an den Quellen des Staatsrechts selbst, das heißt an einer vollständigen Sammlung der Gesetze, Staatshandlungen und Staatschriften.

## §. 8.

Außerordentlich viel gewann daher die Cultur des Staatsrechts, als nunmehr einige Männer dergleichen Sammlungen veranstalteten. Dies thaten vorzüglich Melchior Goldast, welcher mehrere Sammlungen von Reichsgrundgesetzen und andern öffentlichen Acten unter verschiedenen Titeln — Friedrich Hortleder, der mit vielem Fleiß die bey Gelegenheit des Schmalkaldischen Kriegs und Melchael Caspar Londorp, welcher die im siebzehnten Jahrhundert erschienenen Staatschriften sammelte und herausgab. Hievon machte den ersten Gebrauch Johann

\*) Andr. Knichen de iure territorii. Francof. 1600. Tob. Pawrmeißler de iurisdictione imperii Romani. Hanov. 1608. Math. Stephani de iurisdictione. Francof. 1608. Regn. Siatinus de regalibus. Marb. 1617.

\*\*) Gerlach Buxtorf Dissert. ad priora XVII. Capit. A. B. Basil. 1613. Mart. Ramelini Diff. ad A. B. Tubing. 1619.

Einnaus, ein Mann, der auf seinen Reisen auch die Verfassung andrer Staaten kennen gelernt hatte, und bey dem Anspachischen Hofe, in dessen Diensten er als Rath stand, in Reichs- und Kreisfachen vielfältig war gebraucht worden, folglich Erfahrung und practische Kenntnisse hatte. Sein Werk de jure publico, welches er in dem J. 1628. u. f. in vier Bänden herausgab, und wozu er, nachdem der westphälische Friede geschlossen war, noch Supplemente lieferte, ließ die bisherigen weit hinter sich zurück; aber freylich hieng auch er noch zu sehr am römischen Rechte.

Dun traten aber zwey Männer auf, welche die Fehler zeigten, die man bisher bey der Behandlung des Staatsrechts begangen hatte, und den Weg zu einer bessern Behandlung bahnten. Dies waren Herrmann Conring und Hypolytus a Lapide. Conring war und blieb Professor in Helmstädt, ohnerachtet er die wichtigsten Posten hätte erhalten können. Hat es je einen Polyhistor gegeben, so war er es. Seine größte Stärke hatte er aber in der Geschichte, der Politik und dem Staatsrecht. Zwar hat er kein eignes Werk über das Staatsrecht geliefert, aber dagegen desto mehrere einzelne Materien bearbeitet, und noch jetzt werden seine Schriften geschätzt.

Mehr Stürmer als Conring, aber ihm an Kopf und Kenntnissen nicht sehr ungleich war Hypolytus, oder eigentlich der unter diesem Namen lange Zeit verborgen gebliebene königlich Schwedische Historiograph, Bogislavus Philipp von Chemnitz. Sein Büchlehen de ratione status Imp. Rom. Germ., welches im J. 1640. erschien, ward bald der Katechismus der Fürsten und ihrer Rätthe und hat dem kaiserlichen Hofe unendlich geschadet.

Man legten sich immer mehrere mit vielem Glück auf das teutsche Staatsrecht, und es ist gewiß, daß das siebenzehnte Jahrhundert, besonders in der letzten Hälfte, treffliche Männer aufzuweisen hat, deren Schriften noch jetzt nicht ohne Nutzen gebraucht werden können. Die vorzüglichsten unter ihnen waren Samuel Puffendorf, Joh. Schilter, Joh. Wolfg. Textor, Joh. Nic. Hert, Nic. Christ. von Lynker, Gottfried Wilh. von Leibniz, Joh. Georg Kulpis, Gabr. Schweder, Phil. Reinh. Vitriarius (vorzüglich durch seine Vorlesungen, die er auf einer holländischen Academie mit vieler Freymüthigkeit halten konnte, und später durch den schätzbaren Pfessingerschen Commentar über sein Compendium berühmt), Jac. Bernh. Mulz und Joh. Phil. Datt.

Weynake hätte indessen ein Mann, der sich einen außerordentlichen Ruf erwarb, alles wieder verdorben. Dies war Heinr. Cocceji, Professor zu Frankfurt an der Oder, ein Mann, der zwar allerdings treffliche Kenntnisse hatte, aber sich selbst ein Lehrgebäude schuf, das zu sehr auf willkürlich angenommenen Meynungen gegründet war. Schon trat der berühmte Hallische Kanzler Joh. Peter von Ludewig nicht nur in seine Fußstapfen, sondern gieng noch um einen guten Schritt weiter. Ein Glück für die Geschichte und das Staatsrecht von Teutschland war es, daß Ludewig einen so gründlichen und wahrheitsliebenden Gegner bekam, als sein College der Geheime Rath Gundling war. Weyde Männer trugen überaus viel zu dem großen Ruf der Universität Halle bey, die überhaupt damals die trefflichsten Männer in der Juristenfacultät hatte, als die Heyden Stryk, Thomastius, Böhmer, Heinecius — quanta nomina!

Inzwischen erschienen auch immer mehrere Sammlungen von Urkunden und Staatschriften. In Anton Fabers europäischer Staatskanzley, die mit dem J. 1695. anfieng, und in den Electis iur. publ. wurden die neuesten Reichstagsverhandlungen geliefert; und Königs Reichsarchiv enthielt einen Schatz merkwürdiger Urkunden. Diese Werke setzten mehrere Männer in den Stand, den Hallischen Publicisten nachzueifern, und sich ebenfalls um das Staatsrecht verdient zu machen. Hieher gehören vorzüglich Heine von Henniges, anfangs Professor zu Frankfurt an der Oder, nachmals Kurbrandenburgischer Comital-Gesandter, dessen Meditationes ad Instr. Pac. Westph. voller practischer Bemerkungen und daher äusserst schätzbar sind und bleiben; Joh. Werthof, und Gottl. Gerh. Titius, Professoren zu Helmstädt und Leipzig; Joh. Friedr. Pessinger, Rath und Professor bey der Ritter-Academie zu Lüneburg. Sein Commentar über Virriars Compendium des Staatsrechts enthält einen wahren Schatz und zeugt von einer ganz außerordentlichen, gut verdauten Belesenheit; Ge. Melch. von Ludolf, Privatdocent zu Jena, dann Eisenachischer Rath zuletzt Kammergerichts-Assessor, ein Mann, der gewissermaßen als der Vater des teutschen Privatsürstenrechts anzusehen ist, und dessen viele Schriften sich stets in Ansehen erhalten werden; Burchard Gotth. Struv, Gottl. Sam. Treuer, Jac. Carl Spener, Joh. Jac. Mascov, Christ. Gottfr. Hofmann, Joh. Wilh. Hofmann und Chr. Gottl. Buder sind gleichfalls in diese Classe zu zählen, doch waren die meisten von ihnen zu sehr Historiker und hatten zu wenig Kenntniß der übrigen Theile der Jurisprudenz.

Würdige Schüler von Ludewig und Gundling, die ihre Meister zum Theil noch übertrafen, waren Died. Herm. Kemmerich, Joh. Gottfr. von Meiern, dessen Acta Pac. Westph., Acta Execut. und Acta Comitialia dem Publicisten unentbehrlich sind, wenn gleich nicht zu läugnen steht, daß sie noch vieles zu wünschen übrig lassen; Joh. Jac. Schmauff, Dav. Ge. Strube, Vice-Kanzler in Hannover, ein Mann, der in der Geschichte und dem Staatsrecht außerordentlich viel geleistet, und vieles sowohl in seinen Nebenstunden, als auch in seinem rechtlichen Bedenken, aufgeklärt hat \*); Joh. Ge. Estor, Heintr. Christ. Freyherr von Senkenberg, und Joh. Jac. Reinhard.

### J. 2.

Endlich trat ein Mann auf, der in der Litteratur des teutschen Staatsrechts abermals \*\*) Epochenmacht, und nicht mit Unrecht der Vater der Publicisten genannt wird, weil er fleißig für seine Kinder gesammelt hat. Dies ist Johann Jacob Moser, geboren zu Stuttgart den 18. Jan. 1701. und gestorben daselbst den 30. Sept. 1785. Schon in seinem 19ten Jahre ward er außerordentlicher Rechtslehrer zu Tübingen, und im J. 1721. erhielt er den Charakter eines Württembergischen Regierungs-Raths. Hierauf nahm er seinen Abschied und gieng ohne weiteren Beruf, und ohne Anleitung, oder Mittel dazu zu haben, nach Wien. Er wandte sich indessen gradezu an den damaligen Reichs-Vice-Kanzler Grafen von Schönborn, der ihn auch in Protection nahm. Hätte Moser die Melis

\*) Ohne ihn würden wir gewiß in vielen Materien noch in dunkeln tappen.

\*\*) Dem Conring war der erste.

gion ändern wollen, so hätte er in Oesterreichischen Diensten angestellt werden können, da er aber dies nicht wollte, so waren auch damals in Wien keine Aussichten weiter für ihn. Er gieng daher in sein Vaterland zurück, und da er auch hier nicht gleich sein Glück machen konnte, so begab er sich mit allerley Vorschlägen, welche die Unterhaltung des Kammergerichts betrafen, nach Weylar, und von da wieder nach Wien, woselbst er sowohl von dem Reichs-Vize-Kanzler, als dem Reichshofrath Grafen von Nostitz zu verschiedenen wichtigen Arbeiten gebraucht wurde. Nach einem anderthalbjährigen Aufenthalt zu Wien erhielt er die Stelle eines Herzoglich Würtembergischen Regierungsraths, welche er aber schon im zweiten Jahre (1729.) mit einer Professur in Tübingen vertauschte.

Im Jahr 1731. ertheilte ihm der Bischof von Hildesheim eine Niedersächsishe Kreispräsentation an das Kammergericht. Seine Bemühungen, diese Präsentation durchzusetzen, waren aber fruchtlos, weil man dem Bischof kein Präsentationsrecht zugestand. Inzwischen erhielt er bey dieser Gelegenheit den Charakter eines Kurkölnischen Geheimen Rathes und da man ihm zu Tübingen Schwierigkeiten wegen des Drucks seiner Schriften machte, so legte er seine Stelle nieder, und privatisirte, bis ihn der neue Herzog im J. 1734. wieder zum Regierungsrath ernannte. Aber auch diesmal bekleidete Moser diese Stelle nicht lange, denn schon im J. 1736. gieng er als Königlich Preussischer Geheimer Rath, Director der Universität und Ordinarius der Juristenfacultät nach Frankfurt an der Oder. Hier bekam er aber theils mit seinen Collegen, theils mit den Curatoren der Universität allerley Verdrießlichkeiten, die zuletzt so weit giengen, daß er im J. 1739. in Gnaden dimittirt wurde.

Von dieser Zeit an privatisirte er acht Jahr lang zu Ebersdorf im Vogtlande. Hier setzte er sein bereits zu Frankfurt angefangenes großes Werk über das teutsche Staatsrecht fort, reiste zwischen durch nach Frankfurt am Mayn, woselbst er den Kaiserwahlen K. Carls VII. und Franz I. beywohnte und von der Kurtrierischen und Kur, braunschweigischen Gesandtschaft stark gebraucht wurde. Hiedurch ward er dem kaiserlichen Hofe bekannt. Sowohl K. Carl VII., als nachgehends Franz I. ließ ihm die Stelle eines Reichshofraths anbieten, welche er aber beyde mahl nicht annahm, sondern lieber im J. 1748. in Hessen, Homburgische Dienste als Geheimer Rath gieng.

Doch auch hier war keine bleibende Stätte für ihn. Der Landgraf folgte den Rathschlägen eines andern Cameralisten mehr als den seinigen; er nahm also seine Dimission, begab sich nach Hanau und stiftete dort eine Staats- und Kanzley-Academie für junge Männer von Stande und Vermögen, welche sich nach geendigter academischer Laufbahn zu Geschäften bilden wollten.

Endlich gieng er im J. 1751. wieder in sein Vaterland zurück, um die ihm angetragene Stelle eines Landschafts, Consulents anzunehmen. Anfangs stand er bey dem Herzog in sehr großer Gnade, aber da er anfing die Landschaftlichen Rechte und Freyheiten sehr lebhaft zu vertheidigen, so ließ ihn auf einmal der Herzog, ohne daß er weder vor noch nachher verhört wurde, in eine harte Gefangenschaft nach der Würtembergischen Bastille Hohentwiel bringen, woselbst er vom Jul. 1759. bis zum Sept. 1764. zubringen mußte, und wahrscheinlich noch länger hätte zubringen müssen, wosern nicht so viele Höfe, besonders der Dänische, der ihm kurz vor seiner Gefangenneh-



nung den Character eines Staatsraths ertheilt hatte, sich lebhaft für ihn interessirt hätten, und verschiedene kaiserliche Rescripte seinetwegen ergangen wären.

Seit dieser Zeit hat er zu Stuttgart privatistirt, und seine Zeit mit Bücherschreiben zugebracht. Oft hatte er wegen seiner Freymüthigkeit großen Verdruß, und oft nahm er sich daher vor, nichts weiter zu schreiben, aber er war einmahl so sehr daran gewöhnt, daß er es nicht lassen konnte. Und dies war allerdings Gewinn für das teutsche Staatsrecht. Ein Mann, wie Moser, der in so vielen und mancherley Situationen gewesen war, der dabey einen so außerordentlichen Fleiß und nicht zu ermüdende Thätigkeit hatte, und ein so hohes Alter erreichte, konnte unmöglich etwas schlechtes liefern. Alle seine Schriften, vorzüglich sein großes, mit Einschluß der Zusätze aus 52 Bänden in 4. bestehendes Werk über das teutsche Staatsrecht, wovon er nachher einen Auszug, Ergänzung und Fortsetzung unter verschiedenen Titeln lieferte, und seine Anmerkungen über die Wahlcapitulationen der Kaiser Carl VII., Franz I. und Josephs II. werden von teutschen Publicisten nie entbehrt werden können. Freylich enthalten sie mehr Materialien, als durchdachte Sätze, aber es ist durchaus falsch, und verräth Unwissenheit, oder Bosheit, wenn man ihn für einen bloßen Compiler hält. Auch Moser hat selbst gedacht, mehr vielleicht, als mancher, der jenes Urtheil von ihm fällt, aber freylich verlieren sich seine Gedanken unter der ungeheuren Menge von Materialien, und man muß sie daher suchen. Sehr übel ist indessen bey seinen Werken, besonders seinem alten und neuen \*). Staats

---

\*) Hierunter begreife ich die unter verschiedenen Titeln erschienenene Werke, als von Teutschland und dessen Staatsverfaß.

recht, daß die Ordnung nicht immer die beste ist, daß die Materien so sehr zerstreuet sind, und daß sich so vieles doppelt und dreyfach darin findet. Vielleicht wäre es daher ein Verdienst gewesen, wenn ich meinen Plan: diese Werke von neuem zu bearbeiten, ausgeführt hätte\*). Meine Schuld ist es nicht, daß diese Arbeit nicht zu Stande kommt! —

Durch Mosers Bemühungen sind nun immer mehrere in den Stand gesetzt worden, mit Glück im Fache des Staatsrechts zu arbeiten. Ueberdem hat man vorzüglich seit der Mitte dieses Jahrhunderts, die teutsche Reichsgeschichte mehr cultivirt\*\*) und dadurch sehr viel zur bessern Cultur des teutschen Staatsrechts beygetragen.

Eben dies gilt auch von andern Wissenschaften, besonders der Philosophie, welche seit Wolfs Zeiten nach und nach eine immer vollkommene Gestalt erhalten hat. Und so ist es denn kein Wunder, daß die wissenschaftliche

---

lung überhaupt; vom Römischen Kaiser; von den kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten, welche theils einen Auszug, theils eine Ergänzung und Fortsetzung seines aus 52 Theilen bestehenden ältern Werks über das teutsche Staatsrecht enthalten. Beyde Werke machen also erst ein vollständiges Staatsrecht aus, womit noch drey Bände Zusätze (1781. 22. 4.) zu verbinden sind.

\*) Man s. Mein Prohecapitel (von der kaiserlichen Wahl capitulation) aus Joh. Jac. Mosers teuchem Staatsrecht, neu bearbeitet und mit berichtigenden Anmerkungen und Zusätzen versehen. Nürnberg 1792. 4. Besonders die Vorerinnerung.

\*\*) Nach Müllers Urtheil (Litteratur des St. R. Th. 2.) hat sich besonders mein seel. Vater der G. J. H. Häberlin „um unsre Reichsgeschichte durch eine ganz neu gedrochene Bahn mit einem sehr ausführlichen Werke, worin vorzüglich die jedesmal dem Staatsrechte der mittlern Zeiten gewidmeten Abschnitte voller Kenntnisse dieser Epochen unsers Staatsrechts sind, verdient gemacht.“

Bearbeitung des teutschen Staatsrechts, zu einer immer höhern Stufe gediehen ist, zumahl da man auch an einigen Höfen es oft sehr gut verstand, Männer von Talenten zu unterstützen, ihnen Quellen zu eröffnen, die sonst für sie so gut, als verstopft waren, und sie dadurch selbst zu heben.

Diese höhere Cultur haben wir vorzüglich dem rastlosen Fleiß, dem Scharfsinn und den ausgebreiteten Kenntnissen des Herrn Geheimen Justizrath Pütter in Göttingen zu verdanken. Man nennt ihn jetzt, da Moser todt ist, den Vater der Publicisten, allein man könnte ihn fast den Schöpfer des deutschen Staatsrechts nennen. Denn er war es, der die von Moser gesammelte Materialien nutzte, der die Quellen studirte, und mit philosophischem Kopf ein ganz neues, eben so haltbares, als wohl geordnetes Gebäude des Staatsrechts aufführte. Trefflich kam ihm auch hiebey seine gründliche Kenntniß der teutschen Reichsgeschichte, so wie seine vielfältigen Erfahrungen, die er sich theils während seines zum Theil wiederhöhlten Aufenthalts zu Wien, Wezlar, Regensburg und Frankfurt, theils dadurch erworben hat, daß er in so vielen wichtigen Sachen zu Rath gezogen ist, welches ihm denn Gelegenheit gab, und noch jetzt giebt, einzelne Materien des teutschen Staatsrechts sorgfältig zu untersuchen, und auf diese Art neues Licht zu verbreiten. Was man von Conring sagt, daß alle wichtige Sachen durch seine Hände gegangen wären, und unter seinen Händen eine neue Gestalt und Ansicht erhalten hätten, kann man fast mit eben dem Recht von Pütter sagen, und wie Conring Epoche in der Cultur des teutschen Staatsrechts gemacht hat, so macht selbige jetzt Pütter. Zu bewundern ist nur, nicht sowohl die rastlose Thätigkeit des Mannes, bey seinen nun schon

hohen Jahren, als daß er, welches so selten der Fall ist, stets mit seinem Zeitalter fortgeschritten ist. Um sich davon zu überzeugen, darf man nur seine neuern Schriften mit seinen ältern vergleichen.

Nicht wenig hat übrigens auch zu dem höhern Grad der Cultur des teutschen Staatsrechts beygetragen, daß man sich durch Mosers und Pütters Beyspiel überzeugte, wie nützlich und lehrreich ein Aufenthalt an Orten sey, wo die theoretischen Lehren des Staatsrechts practisch angewendet werden, das heißt zu Wezlar, Regensburg, Wien und zur Zeit einer Kaiserwahl zu Frankfurt; und endlich daß nicht bloß academische Gelehrte, und Protestanten, sondern auch Männer, die ansehnliche Staatsbedienungen bekleideten \*), und auch Katholiken \*\*), die im Zweifel ungleich bessere Kenntnisse vom Canonischen Rechte, einer wichtigen Hülfswissenschaft des Staatsrechts, haben, sich durch Schriften um dasselbe verdient machten.

Was übrigens Ausländer über das teutsche Staatsrecht geliefert haben, verdient kaum genannt zu werden. Ihre Schriften sind entweder Uebersetzungen teutscher Werke, oder voller Fehler, welches letztere vorzüg-

---

\*) Vorzüglich ein Graf von Herzberg, Geh. Rath von Steef und von Dohm; Comitial Gesandte von Dmpteda, Kanzleydirector Falck, Geh. Justizrath Rudloff; die Geh. Räte Frhr. von Gagert, v. Preuschen, Gerstlacher, Brauer, v. Bachmann, v. Zwirlein, v. Hofmann, H. von Postel und andere.

\*\*) Besonders Barthel, von Jäckstadt, Vannizza, Bocrisius, Sündermahler, v. Emmerich, Keller, v. Horix, v. Kreitmayer, v. Forie, Haas, v. Niesfeld, v. Kleinmayr, Franck, v. Roth, v. Werner, Samhaber, Sartori u. s. w.

lich der Fall ist mit *Jacquet droit publique d'Allemagne*.  
1782. 8.

## §. 10.

Die Schriften der Staatsrechtsgelehrten lassen sich sùglich in 8 Classen bringen, und es ist, sobald man eine nur etwas zahlreiche Bùchersammlung im Fach des Staatsrechts hat, durchaus nùthig, sie wenigstens auf irgend eine schickliche Art zu ordnen. Den ersten Platz nehmen billig die Quellen dieser Wissenschaft, das heißt die Reichsgrundgesetze \*), Urkunden und öffentliche Staatschriften, welche theils in einzelnen Abdrùcken, theils in ganzen Sammlungen zu haben sind. Für den academischen Gebrauch ist bis jetzt vorzüglich das *Corpus Iur. Publ. academicum* von Schmauss, wovon die neueste Ausgabe durch die Bemühung des Hrn. Dr. Hommel zu Leipzig 1794. in gr. 8. erschienen ist, zu empfehlen. Eine noch zweckmässiger eingerichtete Sammlung hat Hr. Hofrath Schnaubert zu liefern versprochen, aber bis jetzt sein Versprechen noch nicht erfüllt. Sobald man aber mehr im teutschen Staatsrecht selbst arbeiten will, kann man die Sammlung der Reichsabchiede, welche zu Frankfurt am Mayn in 2

\*) Bey der Anführung der Reichsgesetze pflegt man sich folgender Abkürzungen zu bedienen: A. B. oder G. B. goldne Bulle, Aurea Bulla; R. A. oder R. I. Reichs: Abschied, Recessus Imperii; D. A. oder R. D. Deputations: Abschied, Recessus Deputationis; J. N. A. oder R. I. N. Jüngster Reichs: Abschied (von 1654.) Recessus Imperii Novissimus; Conc. N. G. Concordata Nationis Germanicae; C. G. D. oder O. C. Cammer: Gerichts: Ordnung, Ordinatio Cameralis; C. O. C. Concept der Cammer: Gerichts: Ordnung; V. A. oder R. V. Visitation: Abschied, Recessus Visitationis; W. F. oder P. W. Westphälischer Friede, Pax Westphalica; O. S. oder I. P. O. Osnabrückischer Friede, Instrum. Pac. Osnabr.; M. S. oder I. P. M. Münsterscher Friede, Instrum. Pac. Monaster.

Bänden in Folio im J. 1747. erschienen ist, und die Sammlung der Reichsschlüsse von Joh. Jos. Pachner von Eggenstorf, wovon jetzt eine Fortsetzung angekündigt ist, nicht entbehren \*). Sehr schätzbar ist auch des nun 1795. verstorbenen Herrn Geh. Rath Gerstlachers Handbuch der teutschen Reichsgesetze nach dem möglichst ächten Text, in systematischer Ordnung; wovon bis jetzt XI. Theile in 8. herausgekommen sind.

Unter den Sammlungen von Urkunden, Staatsverhandlungen und Staatschriften kann der Publicist am wenigsten entbehren:

Lünigs teutsches Reichsarchiv Theil 1 — 24. Leipzig  
1716 — 1722. Fol.

Ant. Fabers Europäische Staatskanzley. Th. 1 — 115.  
169. — 1759., wozu gewissermaßen die Selecta Jur.  
Publ. Novissima von König, Th. 1 — 29. gehören.

Neue Europäische Staatskanzley. Ulm 1761 — 1782.  
Th. 55. in 8.

Neuß teutsche Staatskanzley. Ulm 1783. f. ist als  
Fortsetzung der europ. Staatskanzley anzusehen, jedoch  
unendlich besser und zweckmäßiger eingerichtet. Bis  
jetzt sind 33. Theile davon erschienen. Schade, daß  
seit einigen Jahren das Werk so langsam fortgeht. Es  
wird doch nicht ganz aufhören?

Desselben Deductions- und Urkundensammlung.  
Ulm 1785. u. f.; ingleichen Beiträge zur neuesten Ge-  
schichte

---

\*) Gewissermaßen gehöret auch hieher die Sammlung der  
*Conclusorum Corporis Evangelicorum* vom Hrn. v. Schairroth  
und deren Fortsetzung von Herrich. Regensb. 1786. Fol.

schichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis.  
Ulm 1785. 8. (Beide Werke werden noch immer von  
Zeit zu Zeit fortgesetzt und sind als Supplemente der  
Staatskanzley zu betrachten.)

v. Meiern. *Acta Pacis Westphalicae*. Hannover 1734  
bis 1736. Th. 6. in Fol.

Desselben *Acta Pacis Executionis*. Hannov. 1736. u.  
Götting. 1738. Th. 2. in Fol. (Zu diesen beyden  
Werken gehört Walther's Universal-Register. Göt-  
ting. 1740. in Fol.)

Desselben *Acta Comitialia Ratisbouensa*. Th. 2.  
in Fol.

Hierauf können II.) diejenigen Werke folgen, worinn  
Reichsgrundgesetze erläutert, oder mit Anmer-  
kungen versehen sind. Die schätzbarsten darunter  
sind:

Joh. Pet. v. Ludwig Erläuterung der goldnen Bulle.  
Fest. 1716. 1719. Th. 2. in 4.

Joh. Dan. v. Menschlager Neue Erläuterung der  
goldnen Bulle. Fest. und Leipz. 1766. 4.

(Heur. ab Henniges) *Meditationum ad Instrum. Pac.  
Westph. Spec. I—X.* (Hal. Magd.) 1706—1712. 4.\*)

Sed. Theod. Neurodes Pragmatische Erläuterung  
des jüngern Reichs-Abschieds. Jena 1752. 4.

Joh. Jac. Mosers Anmerkungen über die Wahlcapu-  
tulation K. Carls VII. Fest. 1742—1744. Th. 1—3.  
in 4.

---

\*) Nur in gewisser Rücksicht gehören auch hieher des Hrn.  
G. R. Brauers zu Carlsruh Abhandlungen zu Erläuterung  
des westphälischen Friedens. Offenbach 1782—1785. Bd. 1—3  
in 8.

Desselben Anmerk. über die W. C. R. Franz I. Frft. 1746. 1742. in 4.

Desselben Betrachtungen über die Wahlcapitulation R. Josephs II. Frantf. 1777. in 4.

Heinr. Wilh. von Bülow Betrachtungen über die neue kaiserl. Wahl-Capitulation (Leopolds II.) 1791. in 8.

Auch möchte

Meine pragmatische Geschichte der Wahlcapitulationen R. Leopolds II. und Franz II. Leipz. 1792. in 8. nicht ohne Nutzen gebraucht werden können.

Ueber die sämtliche noch brauchbare Reichsgesetze, Ordnungen und Normalken hat der Hr. G. R. Verflacher einen fürtrefflichen Commentar zu liefern angefangen in seinem *Corpore iuris publici et privati*, wovon aber nur 4 Bände in 8. erschienen sind.

Sodann III.) solche Werke, worin das teutsche Staatsrecht, nach einem gewissen System ausführlicher oder kürzer (compendiarisch) abgehandelt ist. Von größern Werken dieser Art sind die vorzüglichsten:

Io. Limnaei *Ius Publ. Imp. Rom. Germ. cum additamentis*. T. I.—V. Edit. noviss. Argentorati 1699. 4.

Burch. Gotth. Struv *Synagma Iur. Publ.* 1711. (Die neueste Edition ist zu Jena 1738: in 8. erschienen und hat den Titel: *Corpus Iur. Publ.*)

Jac. Carl Spener's *Ius Publicum*. Frft. und Leipz. 1723. u. f. Th. 1—7. in 4. (Die ersten 6 Theile sind nur von Spener, der 7te von Frankenstein. Das Werk ist aber nicht vollständig.)

Io. Frid. Pfeffinger *Virgarius illustratus*. (Von diesem vorzüglich schätzbaren Werke sind mehrere Auflagen



erschienen. Die neueste ist zu Gotha 1739. in 4 Bänden in 4. herausgekommen. Das vom ehemaligen Prof. Niccius in Göttingen dazu gelieferte vollständige Register erleichtert den Gebrauch des Werks ungemein.)

Joh. Jac. Mosers teutsches Staatsrecht. 1737 bis 1753. Th. 1 — 50. nebst Zusätzen und (unvollständigem) Register in 2 Bänden.

Desselben neues teutsches Staatsrecht, welches aus folgenden einzelnen Werken besteht:

- 1) Von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt. Stuttgart. 1766.
- 2) Vom Römischen Kaiser, Römischen Könige und den Reichsvicarien. 1767.
- 3) Von den kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten. Th. 1. und 2. 1772. 1773.
- 4) Von den teutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern. 1767.
- 5) Von den teutschen Reichstagen. Th. 1. u. 2. 1774.
- 6) Von den teutschen Reichstagsgeschäften. 1768.
- 7) Von der teutschen Religionsverfassung. 1774.
- 8) Von der teutschen Justizverfassung. Th. 1. u. 2. 1774.
- 9) Von der teutschen Lehnverfassung. 1774.
- 10) Von der teutschen Kreisverfassung. 1773.
- 11) Persönliches Staatsrecht der teutschen Reichsstände Th. 1 und 2. 1775.
- 12) Familien-Staatsrecht der Reichsstände. Th. 1 u. 2. 1775.
- 13) Vom Reichsständischen Schuldenwesen. Th. 1 u. 2. 1774. 1775.

- 14) Von der Reichsstände Landen, Landständen, Unterthanen, Landesfreyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften. 1769.
- 15) Von der Landeshoheit überhaupt. 1773.
- 16) Von der Landeshoheit im Geislichen. 1773.
- 17) Von der Landeshoheit im Weltlichen. Th. 1 — 9. 1772. 1773.
- 18) Von der Unterthanen Rechten und Pflichten. 1774.
- 19) Von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung. 1772.
- 20) Nachbarliches Staatsrecht. 1773.
- 21) Auswärtiges Staatsrecht. 1772.
- Joh. Christian Maier teutsches weltliches Staatsrecht. Bd. 1 — 3. Leipz. 1775. 1776. 8.
- Desseben teutsches geisil. Staatsrecht. Lemgo 1773. 8.

Unter den Compendien haben die Pütterchen alle übrige weit hinter sich zurückgelassen, auch ist denselben das *Selchowische* an kernhafter Kürze und Gedankenfülle nicht gleich zu schätzen, wiewohl dasselbe in mancher andern Hinsicht, besonders der Faßlichkeit des Vortrags und Schönheit der Sprache zu den vorzüglichsten Compendien zu zählen ist. Die neuesten Lehrbücher des teutschen Staatsrecht sind von Hrn. Geh. Regierungsrath *Kretschmann* zu Bayreuth und Hrn. Prof. *Dabelow* zu Halle. Lesenswerth ist die Vorrede zum *Kretschmannischen* Lehrbuche, und Aufmerksamkeit erregt, was Hr. *Dabelow* in der Vorrede zu dem feinigem sagt.

IV.) Vermischte Schriften. Die vorzüglichsten darunter sind:

*Jo. Nic. Hertii Commentar. atque opuscula.* Francof. 1700. Vol. I. und II. in 4.

Micb. Henr. Gribneri *Selecta opuscula iur. publ.* Hal-  
lae Magd. 1722. in 4.

Joh. Ge. Estors auserlesene kleine Schriften. Gies-  
sen 1734. Bd. 1 — 3. in 8.

Henr. Christ. de Senckenberg *Meditationes de univer-  
so iure et historia.* Gieslae 1740. 8.

David Ge. Strubens Nebenstunden. Th. I — VI.  
Hildesheim und Hannover 1742 — 1757. in 8.

Christ. Gottl. Buderi *Opuscula.* Ienae 1745. 8. (Auch  
verdienen dessen *Amoenitates iur. publ.* und *Symmicta  
observationum.* Ien. 1756. u. 1760. angeführt zu  
werden.)

Joh. Jac. Mosers vermischte Schriften; dessen Ne-  
benstunden; neue Staatschriften; *Moseriana*; beson-  
ders aber seine Abhandlungen verschiedener Rechtsma-  
terien, welche aus 20 Stücken, die 5 Bände ausma-  
chen, bestehen.

Joh. Jac. Reinhardts Juristisch und Historische kleine  
Ausführungen. Gießen 1745. 1749. Th. I u. 2. in 8.

Joh. Christ. Wilh. von Steffl Abhandlungen aus dem  
deutschen Staats- und Lehnrecht. Halle 1757. Auf-  
serdem hat er noch verschiedene kleine Aufsätze in ver-  
schiednen Sammlungen geliefert, welche alle sehr  
schätzbar sind, indem einzelne Materien darinn sehr  
gründlich ausgeführt sind.

Dan. Mettelblatts Erörterungen einiger einzelner  
Lehren des teutschen Staatsrechts. Halle 1773. 8.

Christ. Jac. von Zwielerins Nebenstunden. Gießen  
1778. Th. I.

Joh. Steph. Pütters Beiträge zum teutschen Staats-  
und Fürstenrecht. I. Th. 1777. II. Th. 1779. 8.

Desselben Erörterungen und Beyspiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts. Bd. 1. u. 2. Göttingen 1790 — 1794. (wird hoffentlich fortgesetzt.)

Schnauberts Beyträge zum teutschen Staats- und Kirchenrecht.

Auch kann hieher gewissermaßen gerechnet werden:

Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, vermehrt und verbessert Th. I. und II. von Heinr. Gottfr. Scheidemann. Leipz. 1782. 1783. Th. III. und IV. von Carl. Friedr. Häberlin. 1793. gr. 4. (Es wird noch ein Theil folgen.)

V.) Gesammelte Rechtsfälle, worinn zugleich Fragen des teutschen Staatsrechts abgehandelt sind; vorzüglich:

Ge. Melch. de Ludolf *Symphorema consultationum forensium*. Tom. I—III. Francof. 1731 — 1739. Fol.

Desselben *Observationes forenses cum supplementis*. Tom. I—IV. Wezlar. 1730 — 1738. 4.

Jo. Ulr. de Cramer *Observat. iur. univ.* Tom. I—VI. 1758 — 1772. 4.

Desselben Weglarsche Nebenstunden. Th. 1 — 128. Ulm 1753 — 1773. 8.

Joh. Steph. Pütters auserlesene Rechtsfälle. III. Bände, von denen ein jeder aus 4 Theilen besteht. Götting. 1760 — 1791. Fol.

Dav. Ge. Strubens rechtliche Bedenken. Hannov. 1760 — 1777. Th. I—V. in 4.

Joh. Heinr. Christ. von Selchow Rechtsfälle. Bd. I—IV. Lemgo 1782 — 1785. in 4.

Desselben neue Rechtsfälle. Bd. I.—III. Frankf. a. M. 1787 — 1789.

VI) Bücher und Schriften über einzelne Materien des teutschen Staatsrechts. Deren Name ist Legion, wie die Lipenische *Bibliotheca iuris* und deren Fortsetzungen von Schott und Senkenberg, vorzüglich aber die Pütter- und Klüber'sche Litteratur des Staatsrechts beweist. Noch täglich wird ihre Zahl vermehrt, denn in Teutschland kann sich nichts wichtiges ereignen, ohne daß gleich darüber dafür und dagegen geschrieben wird. Viele dieser Schriften kommen entweder gar nicht, oder doch erst spät ins Publicum. Man muß sie daher unmittelbar sich von Regensburg, wo sie vorzüglich zu haben sind, kommen lassen, und deshalb eine eigne kostbare Correspondenz dahin unterhalten. Nicht ohne Werth sind daher solche Werke, worinn von dergleichen bey der Reichsversammlung erscheinenden Schriften Nachricht gegeben wird. Dahin gehören:

Meine ausführliche Nachrichten von den bey der Reichsversammlung und den Reichsgerichten erscheinenden Schriften. St. I—VIII. Erlangen 1785. 1786. (Durch meinen nach Helmstädt erhaltenen und gefolgten Ruf ist dies Werk unterbrochen worden. Sollte ich es einmahl wieder fortsetzen, so würde ich demselben eine größere Ausdehnung geben).

Friedrich Cotta teutsche Staats-Litteratur. 1790. 91. 92. (Erschien monatlich in einzelnen Heften, ist aber, mit dem Monat Octob. 1792. abgebrochen worden.

Günther Heinrich von Berg Neue teutsche Staatslitteratur. Göttingen 1795. (Eine Fortsetzung der Cotta'schen, die ebenfalls in einzelnen Heften monatlich erschien, aber nur ein Jahr gedauert hat, vielleicht, weil der Herausgeber theils seinen Plan zu weitläufig anlegte, theils und vorzüglich seinen ursprünglichen

Plan verließ. Indessen wird das Werk nach einem etwas geänderten Plan unter dem Titel *Staats-Magazin* fortgesetzt. Litterarische Anzeigen finden sich jedoch nur wenig darin, und es dürfte daher dem *Staats-Magazin* sein Platz unter Nr. 1. anzuweisen seyn.)

VII.) *Deductionen in wichtigen Angelegenheiten.* Daß diese mit vieler Vorsicht, so wie alle Streitschriften, gebraucht werden müssen, bedarf kaum erwähnt zu werden. Nachrichten von *Deductionen* enthalten:

Joh. Christ. Lünigs *Bibliotheca Deductionum*, vermehrt von Jenichen. Leipzig 1745. 8.

*Deductions Bibliothek von Teutschland* von Christoph Sig. v. Holzschuher. Erst. u. Leipz. I. Th. 1778., II. 1779. III. von Joh. Christ. Siebenkees 1781., IV 1783. 8.

VIII.) Litterarische Werke vom teutschen Staatsrecht. Zu empfehlen sind die Bibliotheken von Moser 1729., Ehr. Gottfr. Hofmann 1734. und Bildersbeck (vor dem teutschen Reichsstaat) vorzüglich aber die schon oft angeführte Pütter'sche Litteratur und deren Fortsetzung und Ergänzung von Klüber. Aus den mehreren dieser Werke lerne man jedoch bloß die Titel der Schriften kennen, ohne zu wissen, ob die Schrift gut oder schlecht sey, oder ihren vorzüglichen Inhalt zu erfahren. Eine vollständige Bibliothek des teutschen Staatsrechts, worin alle neue größere und kleinere Schriften angezeigt und beurtheilt würden, wäre sehr zu wünschen. Inzwischen sind zu diesem Behuf die Bibliotheken von Selchow, Malblanc und Siebenkees, Schott, Schnaubert, Klüber, Haselberg, Hartleben, die Staatswiss

senschaftliche und juristische Litteratur der Herren von Wölderndorf und Kretschmann, welche aber leider schon wieder aufgehört hat, und die Tübingische juristische Bibliothek sehr gut zu gebrauchen.

## §. II.

Das Staatsrecht beschäftigt sich mit den Rechten und Verbindlichkeiten des Staats und der höchsten Gewalt in demselben. Man muß daher I) diejenigen kennen lernen, von deren Rechten und Verbindlichkeiten die Rede seyn soll, also 1) den Staat selbst nach seiner geographischen, politischen und kirchlichen Beschaffenheit, und 2) dessen Regenten; sodann aber erst II) die Rechte und Verbindlichkeiten derselben abhandeln.

---

---

E r s t e s B u c h.  
Allgemeine Kenntniß des teutschen  
Reichs.

---

E r s t e s C a p i t e l.

V o n

den Gränzen\*) des teutschen Reichs.

---

§. 11.

U n t e r D e u t s c h l a n d b e g r e i f t m a n b e k a n n t l i c h d e n j e n i g e n T h e i l v o n E u r o p a , w e l c h e r g e g e n W e s t e n d u r c h F r a n k r e i c h , d i e v e r e i n i g t e n N i e d e r l a n d e u n d d i e N o r d s e e , g e g e n N o r d e n d u r c h S c h l e s w i g u n d d i e O f f e e , g e g e n O s t e n d u r c h P r e u s s e n , P o h l e n , S c h l e s i e n u n d U n g a r n , u n d g e g e n S ü d e n d u r c h d a s A d r i a t i s c h e M e e r , I t a l i e n u n d d i e S c h w e i z b e g r ä n z t w i r d .

Dieser große Erdstrich wurde in den ältesten Zeiten von sehr vielen kleinen Völkerschaften, die unter sich zwar in

---

\*) Das Hauptwerk bleibt noch immer *Coring de finibus Imperii* in mehrern Ausgaben. Sehr gut ist auch diese Lehre auseinander gesetzt, in Ge. Gottl. Börners Erläuterung des teutschen Staatsrechts nach Mascovs Grundsätzen. B. 2. Sodann gehört noch im allgemeinen hieher: Moser von Deutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt; Cap. 2—5.



keiner allgemeinen Verbindung standen, und nichts weniger, als einen Staat ausmachten, aber doch in ihrer Einrichtung, Sprache und Sitten viel übereinstimmendes hatten, bewohnt.) Die Römer begriffen diese Völker insgesamt unter dem Namen *Germani* und das Land, welches sie bewohnten unter der Benennung *Germania*; vielleicht von *Germanus* leiblich, um dadurch die bewundernswürdige Ähnlichkeit ihrer Körper und Gesichtsbildungen zu bezeichnen; vielleicht war aber auch *Germanus* nichts anders, als das alte teutsche *Heermann*, oder *Kriegsmann*, denn die Römer wurden bald mit diesen Völkern in langwierige Kriege verwickelt, und lernten sie bald als tapfere Heerleute kennen. Teutsche waren es, die das mächtige stolze Römische Reich auf das heftigste erschütterten und endlich umführzten.

Diese Kriege, zu denen sich auch innere Fehden gesellten, und wozu in der Folge noch die aus der Geschichte bekannte, sogenannte große Völkerwanderungen kamen, verursachten, daß mehrere kleine Völkerschaften in genauere Verbindung traten, daß ihre bisherige Namen nicht mehr gehört wurden, und daß im fünften Jahrhundert, jedoch bloß den Namen nach, ganz neue Völkerschaften in Teutschland entstanden. Dies waren die Franken, Alemannier oder Schwaben, die Thüringer, Bayern, Sachsen und Friesen. Indessen bewohnten sie das heutige Teutschland nicht ganz, sondern es hatten sich in den östlichen Gegenden unsers Vaterlandes Wenden niedergelassen, welche anfangs mit den Teutschen in keiner Verbindung standen, nach und nach aber von ihnen besiegt und mit ihnen vereinigt wurden.

Unter den angegebenen teutschen Völkern wußten die Franken sich vorzüglich in Ansehen zu setzen. Schon oft hatten sie in das benachbarte Gallien, welches damals unter die Gothen, Burgunder, Britannier und Römer getheilt war, Einfälle gethan, aber bisher mehr, um zu plündern, als um Eroberungen zu machen. Endlich unternahmen sie im J. 486. unter der Anführung des Chlodowigs eines ihrer Edeln, einen Hauptangriff auf das Römische Gallien, und nachdem dieser Theil von ihnen erobert war, so wußten sie sich auch bald die übrigen Nationen, welche Gallien bewohnten, unterwürfig zu machen. So entstand also das Fränkische Reich, welches Gallien, oder das heutige Frankreich, und einen Theil von Teutschland begriff. Aber die Gränzen dieses Reichs wurden bald erweitert, indem nun auch die Alemannier, Bayern, Thüringer und Friesen die Hoheit der Franken, zu deren König sich der Heerführer Chlodowig empor zu schwingen gewußt hatte, und dessen Nachkommen ihm auf den Thron folgten, anerkennen mußten.

In der Folge, nachdem Chlodowigs Nachkommen, die sogenannten Merowinger, durch ihren ersten Staatsbeamten, den Majordomus Pipin, vom Thron gestürzt waren, den nun Pipin selbst und seine Nachkommen, die Carolinger, bestiegen, wurden die Gränzen des Fränkischen Reichs noch immer mehr erweitert. Besonders gelang es Carl dem Großen nach einem mehr als 30jährigen Kriege, die Sachsen dahin zu bringen, daß sie sich eine Vereinigung mit dem Fränkischen Reiche gefallen ließen. Außerdem besiegte er auch die Longobarden, welche sich in dem obern Theile von Italien niedergelassen, und daselbst ein eignes Königreich gestiftet hatten, er ward selbst

König der Longobarden und einige Zeit nachher erneuerte er sogar in seiner Person die bisher im Occidente erloschene Römische Kaiserwürde. Unter ihm und seinem Sohn und Nachfolger, Ludwig den Frommen, bestand also die Fränkische Monarchie aus dem heutigen Frankreich, der Schweiz, den bey weiten größten Theil von Teutschland und Italien, mithin war damals Teutschland noch kein eignes Reich, sondern nur ein Theil des Fränkischen Reichs.

Unter Ludwigs des Frommen Söhnen kam es aber zu einem Successionskrieg, welcher durch den zu Verdun im Jahr 843. geschlossenen Frieden geendigt wurde. Durch diesen Frieden wurde die Fränkische Monarchie in drey Theile getheilt. Carl der Kahle bekam den westlichen Theil des Fränkischen Reichs, oder das heutige Frankreich bis an die Flüsse Rhone, Saonne, Maas und Schelde: Ludwig den östlichen Theil, oder das heutige Teutschland, bis an den Rhein, und noch die Städte Mainz, Worms und Speyer jenseits desselben; alles übrige endlich, was zwischen dem Rhein und den vorhin genannten vier Flüssen lag, erhielt Lothar nebst Italien und der Kaiserwürde zu seinem Antheil.

Von dieser Zeit an war also Teutschland ein eignes, selbstständiges Reich, welches seine eignen unabhängigen Könige hatte, und von den übrigen ehemals Fränkischen Reichern getrennt war. Gegen Westen machte der Rhein die Gränze aus, nur daß noch die vorhin genannten drey Städte dazu gehörten.

Die Gränzen des Teutschen Reichs wurden indessen bald erweitert; indem nach und nach der ganze Antheil, welchen Lothar von der Fränkischen Monarchie erhalten hatte

te, an Teutschland kam. Lothars Söhne hatten nemlich das väterliche Reich wieder dergestalt unter sich getheilt, daß der älteste, Ludwig der Zweyte, Italien mit der Kaiserwürde; der mittlere Lothar II. den Strich von dem Rheingebirge an, zwischen dem Rheine, der Maas und Schelde, bis an die Nordsee, welches von ihm den Namen des Lotharingischen Reichs erhielt, und das übrige der jüngste Sohn Carl bekam, welches aber nach dessen unbeerbttem Absterben unter die übrigen Brüder vertheilt und zu ihren Reichern geschlagen wurde.

Nach Lothars II. Tode kam darauf erst die östliche, bald nachher aber die westliche Hälfte von Lothringen an Teutschland. Ehe jedoch dies letztere geschah, und als diese Hälfte sich noch unter Fränkischer Hoheit befand, hatten sich 1) die Bewohner des Striches von der Rhone und Saonne bis an die Jura'schen Gebürge von der Oberherrschaft der Französischen Könige losgemacht, und sich im J. 879 einen eignen König aus ihrer Mitte gewählt, welcher Stifter des Burgundischen Königreichs wurde. 2) Waren diesem Beyspiele bald darauf auch die Einwohner an der andern Seite der Jura'schen Gebürge in dem heutigen Savoyen und der Schweiz gefolgt, und hatten sich ebenfalls einen König, und zwar aus der Welfischen Familie erwählt. Auch dieses neue Reich erhielt den Namen des Burgundischen, indessen unterschied man doch beyde durch den Beysatz des dießseits oder jenseits des Jura gelegenen Reichs. In der Folge wurden aber beyde Reiche in der welfischen Familie mit einander vereinigt, und späterhin, im J. 1032, kamen sie an Teutschland.

Ehe indessen dieses noch geschah, hatte auch der Teutsche König Otto I. das ehemalige Longobardische Reich in

Italien erobert, sich im J. 961 zu Mailand zum König von Italien krönen lassen, und ward selbst bald darauf zu Rom zum Römischen Kaiser ausgerufen und gekrönt. Ob schon unter ihm ausdrücklich festgesetzt worden sey, daß ein jeder Teutscher König ein gegründetes Recht zur Kaiserwürde und Oberherrschaft von Italien haben sollte, ist nicht wahrscheinlich, aber es ist doch so viel gewiß, daß seit diesen Zeiten die Kaiserwürde nie wieder von Teutschland getrennt und daß also wenigstens unter ihm der Grund dazu gelegt wurde, daß das Römische Kaiserthum und Italien an Teutschland gekommen ist.

So war also nach und nach der ganze Antheil, den Lothar I. von der Fränkischen Monarchie erhalten hatte, unter Teutsche Hoheit gekommen. Italien blieb indessen ein Reich für sich, und mußte nur die Oberherrschaft der Teutschen Könige und Römischen Kaiser anerkennen, hingegen wurde sowohl das Lotharingische als das Burgundische mit dem Teutschen Reiche vereinigt, dessen Gränzen also seit diesen Erwerbungen bis an die Rhone, Saonne, Schelde und Maas ausgedehnt waren. Diese vier Flüsse machen also von dieser Seite eigentlich die Gränze des Teutschen Reichs aus, folglich gehört auch alles, was sich innerhalb derselben befindet, zu Teutschland, wosfern nicht gezeigt werden kann, daß etwas auf eine rechtmäßige Art, das heißt, durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge wieder davon abgekommen ist. Man sagt zwar, unter Völkern finde keine Verjährung statt; und man hat Recht, wenn man sich eine Präscription des bürgerlichen Rechts denkt. Allein, wenn man nicht die Welt zu einer Mördergrube machen will, so muß man annehmen, daß wenn ein Staat eine zu demselben gehörig ge-

wesene Provinz verläßt, sich nicht weiter um sie bekümmert, und es lange Zeit geruhig zugiebt, daß ein dritter Hoheitsrechte über dieselbe ausübt, ja diesen dritten bey andern Gelegenheiten als Souverän erkennt, und die Gelegenheit versäumt, da er die entriffene Provinz wieder an sich bringen könnte, er alsdann sich seiner Rechte auf die Provinz eben so gut begeben habe, als ob dieses durch einen ausdrücklichen Vertrag geschehen wäre. An dergleichen Verträgen fehlt es nun aber nicht. Der größte Theil der erwähnten ehemals zu Deutschland gehörigen Länder ist in der Zeitfolge für Deutschland wieder verloren gegangen, nur wenig ist verhältnißmäßig übrig geblieben, und es sind dadurch die Gränzen unsers Vaterlandes von neuen sehr verändert worden. Um dies alles besser zu verstehen, wird es nöthig seyn, von einem jeden dieser Reiche einzeln zu handeln, vorher aber einen Blick auf die Fränkische Staatsverfassung zu werfen.

Genes ist in den gegenwärtigen Zeiten um so interessanter, als den Gränzen unsers Vaterlandes wieder eine neue Veränderung bevor zu stehen scheint, und man ohne eine genaue Kenntniß der bisherigen Gränzen Deutschlands nicht fähig ist, verschiedene in unsern Tagen theils entstandene Streitigkeiten, theils von neuen in Anregung gebrachte Ansprüche zu verstehen und zu beurtheilen.

## §. 13.

Die Fränkische Monarchie war nach und nach durch Befiegung mehrerer Völkerschaften zu der Größe gediehen, welche sie vorzüglich unter Karl den Großen erreicht hatte. Diese dem Fränkischen Staat einverleibte Völkerschaften machten die Theile oder Provinzen des Ganzen aus und wurden

wurden durch Herzoge regiert, welche größtentheils von den Königen ernannt wurden. Ein jedes Herzogthum bestand wieder aus mehrern Gauen, denen vom Könige Grafen vorgesezt wurden. Diese Herzoge und Grafen waren also königliche Beamte, die nicht sowohl in eigenem Namen, als im Namen der Könige die Regierung der ihnen anvertrauten Provinzen und Gaue führten. Gewöhnlich wurden solche Männer dazu ernannt, die aus edlen Familien entsprossen und selbst schon in dem Gaue, oder Herzogthum begütert waren, und denen man denn aus Mangel des Geldes Güter zum Solde anwies.

In Zeiten, wie die damaligen waren, konnte es nicht fehlen, daß diese Befehlshaber, sobald sie nur wollten, die ihnen anvertraute Macht sowohl zum Nachtheil der Krone selbst, als noch mehr zum Nachtheil der Einwohner des Landes auszudehnen und zu mißbrauchen im Stande waren. Wie hätte es ihnen bey der Entfernung des Hofes und bey dem gänzlichen Mangel solcher Einrichtungen, die in unsern Zeiten den Unterthan gegen den Druck der Statthalter und die Krone gegen Eingriffe in die Rechte der Majestät ziemlich zu sichern im Stande sind, fehlen können, ihre eigenthümlichen Besizungen bald auf diese bald auf jene Weise zu vergrößern! Begieng nun vollends die Krone den Fehler, wie sie es wirklich öfters that, daß sie den Sohn des Herzogs oder Grafen seinem Vater im Amte folgen ließ, so entstand dadurch eine solche Vermischung der eigenthümlichen Güter mit den Amtsgütern, daß es in allen Betracht immer schwerer werden mußte, Erblichkeit der Amtsstellen, und was hievon wieder die Folge war, Anmaßung der königlichen Hoheitsrechte zu verhüten.

Außer den Herzoglichen und Gräflichen Familien gab es aber auch noch mehrere Edle, deren Vorfahren nicht in königliche Dienste getreten waren, weil sie selbst schon ansehnliche Ländereyen besaßen. Zu diesen kamen die Söhne der Herzoge und Grafen, welche man nicht ihren Vätern in der Herzoglichen oder Gräflichen Würde hatte folgen lassen, denen man aber doch die Güter, welche ihre Väter als Eigenthum besaßen und oft beträchtlich zu vermehren gewußt hatten, nicht nehmen konnte. Beyde machten den Stand der Dynasten aus, und da sie keine Güter vom Könige zu Lehen hatten, so war auch in Zeiten, da Unterthanenpflicht ganz unbekannt war, und sich alles auf Lehnspflicht reducirte, das Band, welches sie an den König oder seine Befehlshaber knüpfte, nur schwach. Sie hatten fast völlige Freyheit, konnten in ihren Besitzungen thun was sie wollten, und brauchten nur in Defensivkriegen Dienste zu thun.

Endlich besaßen auch noch Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte ansehnliche Ländereyen, welche sie theils der Großmuth derer, die ihre Bisthümer und Klöster gestiftet hatten, theils der Frömmigkeit ihrer Zeitgenossen verdankten. Anfangs hatten sie zwar bloß den Nutzen davon zu ziehen, die Güter selbst blieben hingegen nach wie vor der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen unterworfen; aber bald wußten sie nicht nur sich derselben zu entziehen, sondern sich auch Vorzüge zu verschaffen, deren selbst weltliche Magnaten noch entbehrten.

Es bestand also die Fränkische Monarchie theils aus geistlichen, theils aus weltlichen Ländern. Jene waren entweder Erzbischümer, Bisthümer oder Prälaturen; diese entweder Herzogthümer, Graffschaf



ten oder Dynastien. Die Besitzer dieser Länder hatten zwar schon beträchtliche Freyheiten und Vorzüge, aber noch waren sie doch keine Regenten, ja es war selbst noch nicht die Erbllichkeit der Graffschaften, und besonders der Herzogthümer über alle Zweifel erhaben; indessen waren sie doch die Ersten oder Fördersten des Reichs, ohne deren Zurathziehung und Beystimmung keine Sachen von Wichtigkeit von den Königen unternommen werden konnten. Sie waren die wahren Rätthe des Königs, und wie hätte dieser es leicht wagen dürfen, dem Rath solcher Rätthe entgegen zu handeln?

## §. 14.

Nach dieser Voraussetzung wird nun von den einzelnen mit Teutschland verbundenen Reichen, besonders von deren Erwerbung und wie es zugegangen ist, daß so viele Provinzen davon wieder abgerissen worden sind, umständlicher zu reden seyn.

Mit dem Königreich Burgund ist der Anfang zu machen. Dieses, oder vielmehr die beyden mit einander vereinigte Burgundische Reiche dieß- und jenseits des Juraischen Gebürges, bestand aus einem Theil des Herzogthums und der Graffschaft Burgund, oder der Franche Comté, der Dauphiné, Provence, dem Lionischen Gebiet, den größten Theil der Schweiz und Savoyen. Schon R. Otto I. hatte nach dem Tode des R. Rudolph II. von Burgund dessen minderjährigen Sohn Conrad gegen die Ansprüche des westfränkischen R. Ludwigs IV. beschützt und er soll sich dadurch bereits eine Oberlehnsherrschaft über Burgund erworben haben. Dem sey, wie ihm wolle, so ist so viel gewiß, daß der nächste Grund der Vereinigung dieses Reichs

mit dem Teutschen in dem Erbvertrage zu suchen ist, welchen der letzte König von Burgund Rudolph III. mit Kaiser Heinrich II. bereits im J. 1016. geschlossen hatte. Es wollte zwar nach des Kaisers Tode Rudolph an diesen Vertrag nicht weiter gebunden seyn, allein Heinrichs Nachfolger Conrad II. fiel in seine Staaten ein und zwang ihn, den Erbvertrag feyerlich zu erneuern. Nach Rudolphs Tod wurde auch wirklich Conrad von den Ständen als König anerkannt, er setzte sich sogleich in den Besitz des neu erworbenen Reichs und wußte sich in demselben gegen die Ansprüche des Grafen Otto von Champagne zu erhalten.

So kam also das Burgundische Reich, da Conrad diese Erwerbung nicht für sich, sondern für Teutschland gemacht hatte, an das Teutsche Reich. Anfangs scheinen beyde Reiche nur mit einander verbunden, aber nicht vereinigt gewesen zu seyn; wenigstens findet sich, daß verschiedene Teutsche Kaiser sich noch besonders zu Arles, der Hauptstadt von Burgund haben krönen lassen, ingleichen daß das Burgundische Reich seine eigne Erzbeamte hatte, und daß zuweilen eigne Reichstage in demselben sind gehalten worden. In der Folge hat sich aber alles dieses verlohren, die Burgundischen Magnaten erschienen mit auf den Teutschen Reichstagen und wurden den Teutschen Reichsständen völlig gleich gesetzt. Da indessen in den mittlern Zeiten das Erscheinen auf den Reichstagen den mehrsten Ständen sehr lästig war, so blieben vorzüglich die Burgundischen Stände oft weg. Ueberhaupt hatten sich die Burgundischen Großen schon damals, als sie noch ihre eignen Könige hatten, große Freyheiten zu verschaffen gewußt; noch mehr aber mußten die Teutschen Könige ihnen wegen ihrer crittischen Nach-

Barfschaft von Frankreich manches zu Gute halten, was sie damals den Deutschen Ständen noch nicht zu Gute gehalten haben würden. Es ist daher kein Wunder, daß in dem Burgundischen Reiche völlig es Erbrecht früher üblich wurde, als in dem Deutschen, und daß die Abhängigkeit der Burgundischen Stände von den Deutschen Königen ungleich schwächer war, als die der Deutschen Stände. Außerdem scheint es auch, daß die Deutschen Könige über ihre Vergrößerungsplane in Italien, den Burgundischen Theil des Deutschen Reichs vernachlässigt haben. Vorzüglich giengen aber die Reichsrechte über Burgund seit R. Wenzels Zeiten verloren, so daß endlich unter Friedrich III. fast der gänzliche Verfall erfolgte. Diese Bemerkungen waren deshalb zu machen nöthig, weil sich baraus noch manches bis auf den heutigen Tag erklären läßt, besonders aber, wie so manche zu diesem Reiche ehemals gehörig gewesene Provinz von demselben hat abgerissen werden können.

Zu diesen abgerissenen Stücken gehört vorzüglich die Schweiz. Ein Theil derselben war Familiengut des Hauses Habsburg Oesterreich. R. Albrecht I. suchte seine Besitzungen zu erweitern und wo möglich das ganze Land seinem Hause unterwürfig zu machen. Allein der Versuch schlug fehl. Die Waldstädte Uri, Schwiz und Unterwalden verbanden sich im J. 1307. zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihrer Rechte und Freyheiten, und diesem Bündnisse traten in der Folge immer mehrere bey. Anfangs dachten die Verbündeten nicht daran, sich von dem Deutschen Reiche zu trennen und einen eignen Staat zu errichten. Sie erkannten vielmehr nach wie vor die Hoheit des Deutschen Reichs, nannten sich Glieder desselben und erschienen auf den Deutschen Reichstagen. Indessen wollten

sie doch nachher, da das Reichskammergericht errichtet war, die Gerichtsbarkeit dieses neuen Gerichts nicht anerkennen, und auch nicht zu dem schwäbischen Bunde treten.

Dem K. Maximilian I. gab dies Veranlassung, die Schweizer im Jahr 1499 zu bekriegen, allein das Glück war ihm so wenig günstig, daß er sich schon in demselben Jahre zu Basel zum Frieden bequemen mußte. Durch diesen Frieden wurde zwar nicht die Unabhängigkeit der Schweizer Eidgenossen vom Kaiser und Reich anerkannt, vielmehr der Streit auf einen schiedsrichterlichen Spruch ausgesetzt, indessen ward doch seit dieser Zeit die Verbindung der Schweiz mit dem Teutschen Reich noch schwächer, als vorher. Und wenn sich gleich noch Beyspiele finden, daß die Schweizer zu Kriegen Beystand leisteten, und sich ihre Privilegien von den Kaisern zuweilen bestätigen ließen, so betrachteten sie sich doch immer mehr als frey und unabhängig. Von Reichswegen bekümmerte man sich auch eben nicht weiter um sie, als daß das Kammergericht sich noch zu Zeiten: jedoch ohne Erfolg, eine Gerichtsbarkeit über sie anzumahen suchte; mithin war in der Thatsache damals die Schweiz vom Teutschen Reiche getrennt und ein für sich bestehender Freystaat, nur war diese Trennung und Unabhängigkeit noch nicht von Rechtswegen anerkannt.

Endlich erfolgte aber auch diese Anerkennung. Die Schweizerischen Gesandten verlangten auf dem westphälischen Friedenscongrèß, auf Vertrieh des französischen Hofes, daß ihnen ihre Freyheit und Unabhängigkeit gesichert werden sollte, und waren hierin glücklich. Schon am 14. May 1647 erhielten sie vom Kaiser ein Decret, worinn dieser mit Einwilligung des Reichs erklärte, daß sie sich im völligen Besiß einer gänzlichen Befreyung vom Reiche befänden,

und den Reichsgerichten auf keine Weise unterworfen wären. Auch wurde dieses ihrem Verlangen zufolge wörtlich, sowohl in dem Münster: \*) als Osnabrückischen \*\*) Frieden gesetzt.

Auf diese Art haben sich also Kaiser und Reich ihrer Hoheit über die Schweiz begeben und deren Unabhängigkeit anerkannt, und es ist durchaus irrig, das der W. F. bloß von der Befreyung der Reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit zu verstehen sey \*\*\*). Aber mit den Schweizer: Kantons waren auch verschiedene andere kleine Staaten, als das Walliserland, Genf und Neuchâtel, welche ehemals unstreitig zu dem Burgundischen Reiche gehört hatten, in Verbindung getreten. In Ansehung dieser Schweizerischen Bundesgenossen ist es zweifelhafter, ob auch in Ansehung ihrer das Teutsche Reich sich seiner ehemaligen Hoheit begeben habe?

Die Schweiz ist indessen nicht der einzige Verlust, den das Teutsche Reich von dem ehemaligen Burgundischen Reiche erlitten hat, sondern es sind auch verschiedene Provinzen theils unter Französische Hoheit, theils unter die Hoheit des Pabsts gekommen. Frankreich erhielt nach und nach 1) die Graffschaft Dauphiné, welche der letzte Graf Humbertus Delphinus nach dem Tode seines einzigen Sohnes durch einen im J. 1343. geschlossenen und 1349. von K. Carl IV. genehmigten Vertrag, an Frankreich abtrat. Ob aber damals die Hoheit des Teutschen Reichs über diese Provinz verlohren gegangen sey, ist sehr zu bezweifeln; denn sie war ein Reichslehen und der Kaiser hat

D 4

\*) Art. 8.

\*\*) Art. 6.

\*\*\*) Man s. Mosers gerettete völlige Souveränität der löblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft. Tübingen 1731. 4.

auch damit den Sohn des Königs von Frankreich wirklich belehnt. Bisher war indessen Frankreich in den ruhigen Besitz, und man hat von Reichswegen bis jetzt keine Ansprüche darauf gemacht.

2) Die Grafschaft Provence. Unter Rudolph I. starben die Grafen von Provence aus. Durch Vermittelung des Pabst Nicolaus V. belieh Rudolph den Herzog Carl von Anjou, nachmaligen König von Sicilien, mit der erledigten Grafschaft. Im Jahr 1481. erlosch das Geschlecht der Herzoge von Anjou, der letzte Herzog Carl IV. hatte aber die Provence an den K. Ludwig XI. von Frankreich in seinem Testamente vermacht, und dieser setzte sich sogleich nach des Herzogs Absterben in den Besitz des Landes, ohne sich weiter um die bisherige Lehnsvorfassung zu bekümmern. Der damalige Kaiser Friedrich III. ließ dies geschehen, Carl V. drang zwar nachher bey dem Madritter Frieden darauf, daß die Provence wieder zu Lehn empfangen werden sollte, allein er erreichte seinen Zweck nicht, und es ist seitdem dabey geblieben.

3) Die Landschaften la Bresse und le Buge. Sie waren ehemals Reichslehen, welche der Herzog von Savoyen besaß; von diesem wurden sie aber in dem zu Lion im J. 1601. geschlossenen Frieden gegen das Marquisat Saluzzo an den König Heinrich IV. von Frankreich abgetreten.

4) Die Stadt Bisanz oder Besançon. Sie war ehemals eine teutsche Reichsstadt, wurde aber bey der Execution des Westphälischen Friedens von Reichswegen gegen Frankenthal an die Krone Spanien abgetreten; und diese überließ sie wieder im Nimweger Frieden an Frankreich.

5) Die Graffschaft Burgund, oder die Franche Comté! Nach der Erlöschung der Gräflich Burgundischen Linie kam sie an das Herzogliche Haus Burgund. Carl V. schlug sie mit zu dem Burgundischen Kreis, im Nimweger Frieden wurde sie aber von der Krone Spanien mit aller Souveränität und Rechten, wie Spanien sie bisher besessen, an Frankreich abgetreten.

6) Das Fürstenthum Oranien. Dieses Fürstenthum hatte ehemals seine eigne Herren, welche sich unter Ludwig XII. souverän machten, und als Souveräns in dem Madrither Frieden 1529. erkannt wurden. Von 1570. an besaß es eine Linie des Hauses Nassau. Nach K. Wilhelm III. von Großbritannien Tode, kam der K. von Preussen im J. 1702. zur Succession, und dieser überließ es im Utrechter Frieden 1713. an Frankreich.

Unter päpstliche Hoheit sind von denen zu dem Burgundischen Reiche ehemals gehörigen Ländern gekommen, die Graffschaften Avignon und Venaisin. Diese Länder gehörten in ältern Zeiten zu der Provence, und standen also unter deutscher Hoheit. Die K. Johanna, Urenkelin des K. Carl II. von Neapel, verkaufte im J. 1348. die Stadt Avignon mit dem ganzen dazu gehörigen Gebiete an dem damaligen Pabst Clemens VI. für 80,000 florentinische Goldgulden, und dieser Kauf ward vom K. Carl IV. genehmigt. Venaisin hatte der päpstliche Stuhl schon vorher bey Gelegenheit des Kreuzzugs gegen den Grafen Raymond von Toulouse erhalten, aber wieder abtreten müssen. Nachgehends kam die Graffschaft an die Krone Frankreich und diese trat sie im J. 1274. dem P. Gregor X. wieder ab. Seit dieser Zeit hat zwar Frankreich von Zeit zu Zeit noch immer Ansprüche auf diese beyden Graf-

schaften gemacht, sie auch einige mahl in Besiß genommen \*), jedoch jedes mahl wieder zurück gegeben. Ganz neuerlich sind indessen diese Lande von Frankreich wieder besetzt, und dem Französischen Staat incorporirt. Von dem Ausgang des jetzigen Kriegs wird es abhängen, ob auch diesmal die Restitution geschehen wird.

Eine wichtige, besonders jetzt zur Sprache gekommene Frage ist hiebey: ob das teutsche Reich noch auf alle diese an Frankreich und den Pabst gekommene Länder gegründete Ansprüche machen könne? In einer bey dem Ausbruch des jetzigen Kriegs unter dem Titel: Erörterung der Archiv: Ansprüche des teutschen Reichs auf die Bestandtheile des Königreichs Burgund und Arrelat; (1793. 8.) wird sie bejahet, weil es ein allgemein erkannter Grundsatz des Staats und Völkerrechts wäre: „Daß die in den Grundverträgen bestimmte Gränzen ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats nicht für verändert gehalten werden könnten, bis eine rechtsgültige Veränderung erwiesen sey; eine solche rechtsgültige Veränderung aber nicht erwiesen werden könne. — Allein Frankreich sowohl, als der Pabst sind seit mehrern Jahrhunderten in den ruhigen Besiß der Souveränität über diese Länder. Das teutsche Reich hätte oft Gelegenheit gehabt, ihnen denselben streitig zu machen, es hat es aber nie gethan, und hat sich also allerdings, nach dem, was bereits zu Ende des 12ten S. bemerkt ist, seiner

---

\*) Man s. F. D. Häberlins Abhandl. von der Stadt und dem Staate Avignon und der Grafschaft Venaissin; in dessen kleinen Schriften St. 1. S. 105 — 173.



Rechte begeben. Selbst in dem Manifest des Kaisers und Königs von Preussen gegen die französische Revolution heißt es; „Das Comtat Nivignon gehörte dem heiligen Stuhle. Das Eigenthumsrecht des Papstes auf diese Besitzung war auf eine unangreifliche Acquisitions-Art auf einen Besitz gegründet, der bey allen Nationen für ein Eigenthumsrecht gelten würde.“ Soll also der Besitz für den päpstlichen Stuhl ein Eigenthumsrecht und eine unangreifliche (!) Acquisitionsart begründen, so muß auch der Besitz das nemliche für Frankreich wirken. — Wozu bedarf es aber auch einer Ausführung solcher Rechtsgründe, um Frankreich diese Provinzen wieder zu entreißen? Es giebt ja in allen diesen Provinzen genug Jacobiner — und dies ist nach dem neuesten Völkerrechte oder nach dem Rechte des Stärkern Rechtsgrund genug, sich eines Landes zu bemächtigen. — —

Rechnet man nun alle diese zu dem Burgundischen Reiche ehemals gehörig gewesene, nach und nach aber davon abgerissene Stücke zusammen, so ergibt sich, daß von der trefflichen im J. 1032. gemachten Erwerbung nur wenig für Deutschland übrig geblieben ist.

Zu diesem Ueberbleibseln gehört aber 1) das Bisthum Basel. Durch den westphälischen Frieden ist zwar die Stadt Basel für frey und unabhängig erklärt worden, das Bisthum Basel aber nicht. Der Bischof gehört daher noch jetzt zu den teutschen geistlichen Reichsständen, hat Sitz und Stimme auf teutschen Reichstagen, steuert zu den Bedürfnissen des teutschen Reichs, und es wird aus seinem Gebiet an die höchsten Reichsgerichte appellirt. Indessen hat sich doch ein Theil der Hochstift Baselschen Lande nach

und nach der Hoheit des teutschen Reichs entzogen, und zu der Eidgenossenschaft geschlagen.

2) Das Herzogthum Savoyen, welches ehemals eine Graffschaft war, aber von K. Sigismund zu einem Herzogthume erhoben wurde, gehörte zu dem Burgundischen Reiche und kam also mit demselben an das teutsche. Die Grafen, nachmalige Herzoge, erschienen mit auf den teutschen Reichstagen, wurden als teutsche Reichsstände betrachtet, und, nachdem die Eintheilung des teutschen Reichs in Kreise zu Stande gekommen war, zu den Ständen des Oberrheinischen Kreises gerechnet. Allein, ohnerachtet noch der Osnabrückische Friede den Herzog von Savoyen zu den teutschen Reichsfürsten namentlich zählt \*), und ohnerachtet er noch zu Anfang des gegenwärtigen Reichstags sein Sitz und Stimmrecht im Reichsfürstlichen Collegio durch einen eignen Gesandten ausgeübt hat, so hat er doch in der Folge den Gesandtschaftsposten unbesezt gelassen, wahrscheinlich in der Absicht, um sich nach und nach der Hoheit des teutschen Reichs zu entziehen. Gewissermaßen ist ihm dieses auch schon geglückt, denn man betrachtet ihn fast als souverän, und behandelt ihn von Reichswegen glimpflicher als andre teutsche Reichsstände. Dies hat sich besonders damals, als der König von Sardinien und Herzog von Savoyen im J. 1733. gemeinschaftlich mit der Krone Frankreich dem Kaiser den Krieg ankündigte, gezeigt. Oesterreich trug darauf an, daß der Reichsfiscal gegen ihn wegen begangener Felonie, und Landfriedensbruchs excitirt werden sollte, allein nur wenige Stimmen traten Oesterreich bey, die übrigen

---

\*) Im Osnabr. Fr. Art. 17. §. 10. heißt es: S. R. J. Electores et Principes, *interque eos etiam Dux Sabaudiae.*

ließen diesen Punct unberührt, und in dem Reichsgutachten wurde Sardinien auf eben den Fuß, als Frankreich behandelt \*). Indessen ist er doch immer noch als teutscher Reichsstand zu betrachten; er wird ferner im Reichsfürstenrath aufgerufen, und empfängt seine Reichslehen noch jetzt von dem Kaiser.

3) Die Grafschaft Nömpelgard. Sie liegt zwischen dem Bisthum Basel, der Grafschaft Burgund, dem Herzogthum Lothringen und dem Sundgau. In ältern Zeiten hatte sie ihre eignen Grafen, die aber schon im zwölften Jahrhundert ausstarben; hierauf ist sie durch Erblichkeit an verschiedene Gräfliche Häuser und endlich im J. 1397. an das Haus Württemberg gekommen, welches sie noch jetzt besitzt, und ihrentwegen im Fürstlichen Collegio Sitz und Stimme führt \*\*). Indessen ist sie keinem Kreise einverleibt, zum teutschen Reiche nicht steuerbar, und in einem zwischen Frankreich und Württemberg in neuern Zeiten geschlossenen Gränzvertrag sind die bisher zu derselben gehörig gewesenen Herrschaften Blamont, Clermont, Chatelet und Hericourt an Frankreich abgetreten worden \*\*\*).

4) Die teutschen Ordens, Valleyen Elsaß und Burgund.

5) Verschiedene in der Schweiz gelegene, zum Hochstift Constanz gehörige reichslehnbare Herrschaften, worüber sich jedoch die Schweiz, wiewohl mit Widerspruch

\*) Moser von Teutschland S. 51.

\*\*\*) Wie es komme, daß wegen dieser Grafschaft im Fürstenrath eine Virilstimme geführt wird, soll in der Folge erörtert werden.

\*\*\*\*) Man s. die „Geschichte und Statistik der Grafschaft Nömpelgard,“ in Meusel's historisch. Magazin Th. 2. Nr. 1.

des teutschen Reichs, die Hoheit anmaßet \*). In dem Project der beständigen Wahlcapitulation geschieht Art. X. dieser in der Schweiz gelegenen Lehnen Erwähnung. Man hat aber schon in der Cap. R. Carls VI. die Worte in der Schweiz ausgelassen und statt dessen gesetzt sonst. Im J. 1790. trug anfangs Kurköln darauf an, daß die Worte in der Schweiz wieder dem §. 6. eingeschaltet werden sollten. Allein Köln nahm nachher dies Monitum wieder zurück und es ist daher nicht zur Umfrage gekommen.

Endlich kann auch 6) noch das Erzbisthum Bisanz oder Besançon gewissermaßen ebenfalls hieher gerechnet werden. Nur die Reichsstadt Besançon war an Spanien, wie vorhin bemerkt ist, abgetreten und verlor dadurch ihre ehemalige Reichsstandschaft, keineswegs aber das Erzbisthum selbst. So lange Spanien die Stadt Besançon besaß, erschien der Erzbischof noch auf den teutschen Reichstagen; nachdem sie aber nebst der Grafschaft Burgund an Frankreich kam, maßte sich Frankreich auch über das Erzbisthum selbst die Oberherrschaft an, ohnerachtet in dem Nimweger Frieden des Erzbischofs mit keinem Worte Erwähnung geschehen war, und seit dieser Zeit hat auch der Erzbischof den Reichstag nicht mehr beschickt, und eben so wenig etwas zu den Reichssteuern beygetragen; indessen wird er noch immer in dem Reichsfürstenrath aufgerufen, und dadurch sucht das teutsche Reich seine Ansprüche auf ihn zu erhalten. Es wird darauf ankommen, ob man im Stande seyn wird, sowohl diese Ansprüche, als andre, welche das teutsche Reich auf die mehrsten von dem ehemaligen Dur-

\*) Man s. Moser's Constanzißches Staatsrecht. S. 96. f.

gundischen Reiche an Frankreich gekommene Länder soll machen können, in dem, Gott gebe, bald mit Frankreich zu schließenden Frieden geltend zu machen. Der Anschein ist dazu nicht vorhanden, vielmehr ist zu fürchten, daß auch noch die wenigen Ueberbleibsel des ehemaligen Burgundischen Reichs für Teutschland verloren gehen werden. Die Grafschaft *Mompelgard* hat bereits der *H. von Württemberg* durch seinen mit Frankreich geschlossenen Separatfrieden an Frankreich abgetreten. Ob es dabey bleiben wird, muß die Zeit lehren.

## §. 15.

Nach Absterben *Lothar II.* bemächtigte sich Anfangs der westfränkische *K. Carl der Kahle* des Lothringischen Reichs. *Ludwig der Deutsche* zwang ihn aber bald mit den Waffen in der Hand zu einem Theilungsvertrage, wodurch damals (870.) die westliche Hälfte dieses Reichs an Teutschland kam. Neue Irrungen zwischen den teutschen und westfränkischen Königen hatten die Folge, daß auch die andre Hälfte von Lothringen, wovon jedoch inzwischen die Burgundischen Reiche bereits abgerissen waren, (§. 14.) im J. 879. an Teutschland abgetreten werden mußte. Diese Abtretung ist zwar nachher einigemahl von den Königen in Frankreich angefochten worden, indessen hat sie doch immer von ihnen in den Jahren 923. 935. 978. wiederholt anerkannt werden müssen.

Der Zuwachs, den hierdurch Teutschland bekommen hatte, war sehr beträchtlich und bestand aus allen denjenigen Ländern, welche von dem *Bogesschen Gebürge* an, zwischen dem *Rheine*, der *Maas* und *Schelde* bis an die *Nordsee* liegen.

Alle diese Länder kamen gleich Anfangs in eine genaue Verbindung mit Teutschland und das ganze Lothringische Reich wurde eine Provinz des teutschen; nur mußte auch den Lothringischteutschen Ständen, vorzüglich denen näher nach Frankreich begüterten, eben so wie den Burgundischen, manches zu Gute gehalten und es mußten ihnen manche Rechte zugestanden werden, welche den ursprünglich teutschen Reichsständen erst später, oder auch wohl gar nicht zu Theil wurden. Eine kurze Zeit hatte Lothringen zwar wieder einen eignen König, (Zwentibold.) aber er war nicht unabhängig, sondern Vasall des teutschen Königs und nach seinem Tode ward es wieder ein Herzogthum, welches von einem Herzog, Namens des teutschen Königs regiert wurde. Doch da man Ursach hatte, die große Macht dieses Herzogs zu fürchten, so fand es schon K. Otto I. rathsam, Lothringen nach den Flüssen in zwey Herzogthümer, Ober- und Niederlothringen zu theilen.

Allein auch diese Erwerbung ist nach und nach für Teutschland größtentheils wieder verlohren gegangen. Am ersten wurde der Elsaß wieder davon getrennt \*). Diese Landschaft liegt zwischen Lothringen, Burgund, Schweiz, Ortenau, Breisgau und der Pfalz. In ältern Zeiten gehörte sie zu dem Lothringischen Reich, nachgehends zu dem Herzog:

---

\*) Man s. die „Historische Darstellung der Art, wie die „Provinz Elsaß und die Befigungen der in Frankreich begüterten Reichsstände an diese Krone gekommen sind,“ welche den zweenen Abschnitt eines sehr lesenswerthen Aufsazes: „von den „Beschwerden der in Frankreich begüterten Reichsstände“ ausmacht; in Neuf Staats Canzley Th. 24. S. 206. f.

Herzogthum Schwaben, und späterhin hatte sie eigne Herzoge, aus dem Hause Habsburg Oesterreich, welche jedoch seit Carl IV. nur noch den Titel Landgrafen führten. Der ganze Elsaß war indessen keine Provinz des Hauses Oesterreich; vielmehr war er ein aus vielen einzelnen Territorien und Gebieten bestehendes Land. Ein sehr großer Theil gehörte den Bischüfem Strásburg, Speyer, Basel, dem teutschen Orden, den gefürsteten Abteyen Weissemburg, Murbach, Lúders und Andlau, oder war den Häusern Pfalzweybrücken, Württemberg und Baden, den Grafen von Hanau Lichtenberg, und von Lúgelstein, ingleichen denen von Rubeaupierre unterworfen. Außerdem befanden sich noch die Reichsstadt Strásburg und zehn andre freye Reichsstädte, ingleichen ansehnliche Mitglieder der freyen Reichsritterschaft im Elsaß. Indessen besaß doch das Haus Oesterreich den größten Theil des Ober-Elssasses, auch hatte dies Haus die Landvoigtey über die zehn Reichsstädte, und es unterließ es nicht, sowohl unter diesem Titel über die Reichsstädte, als unter dem Titel eines Landgrafen im Elsaß über die minder mächtigen Reichsstände und Glieder sich eine Art von Oberherrschaft anzumäßen, ohne daß dieselben jedoch dadurch aufgehört hätten, reichsunmittelbar zu seyn. Im Gegentheil waren sie unstreitige freye Reichsstände, welche ihr freyes Sitz- und Stimmrecht auf den Reichstagen ausübten und zu den Reichsbedürfnissen steuerten.

Im dreißigjährigen Krieg nahm die Krone Frankreich den Elsaß im Besitz; durch den Münsterschen Frieden erhielt sie aber blos die Besitzungen und Rechte des Hauses Oesterreich im Elsaß jedoch dergestalt,

daß das teutsche Reich selbst seiner Oberhoheit über dieselbe sich feyerlich begab \*).

Dahingegen wurde durch eben diesen Friedensschluß allen übrigen im Elsaß begüterten geistlichen und weltlichen Reichsständen ihre Freyheit und Unmittelbarkeit gegen Kaiser und Reich ausdrücklich gesichert \*\*) und festgesetzt, daß

\*) I. P. M. §. 73. Imperator pro se totaque serenissima Domo Auftriaca, itemque imperium, cedunt omnibus iuribus, proprietatibus, dominiis, possessionibus ac iurisdictionibus, quae hactenus sibi, Imperio et familiae Auftriacae competebant in oppidum Brisacum, Landgraviatum Superioris et Inferioris Alfatiae, Suntgoviam, Praefecturamque Provinciam Decem civitatum Imperialium in Alfatia sitarum, scilicet Hagenau, Colnar, Sletstat, Weisenburg, Landau, Oberehaim, Rosheim, Munster in Valle S. Gregorii, Kaisersberg, Turinghain, omnesque pagos et alia quaecunq; iura, quae a dicta praefectura dependent, eaque omnia et singula in Regem Christianissimum Regnumque Galliarum transferunt, ita ut dictum Oppidum Brisacum cum Villis Hochstat, Niederrimsing, Harten et Acharren, ad communitatem Civitatis Brisacensis pertinentibus, cumque omni Territorio et banno quatenus se ab antiquo extendit, salvis tamen eiusdem Civitatis privilegiis et immunitatibus antehac a Domo Auftriaca obtentis et impetratis:

§. 74. Itemque dictus Landgraviatus vtriusque Alfatiae et Suntgoviae tum etiam Praefectura Provincialis in dictas decem Civitates et loca dependentia, itemque omnes Vasalli, Landsassii, Subditi, Homines, Oppida, Castra, Villae, Arces, Sylvae, Forestae, Auri, Argenti, aliorumque mineralium fodinae, flumina, rivi, pascua omniaque iura, Regalia et appertinentiae absque ulla reservatione, cum omnimoda iurisdictione et superioritate supremoque Dominio, a modo in perpetuum, ad Regem Christianissimum, Coronamque Galliae pertineant, et dictae Coronae incorporata intelligantur absque Caesaris, Imperii, Domusque Auftriacae vel cuiuscunq; alterius contradictione. Adeo ut nullus omnino Imperator aut familiae Auftriacae Princeps quisquam iuris aut potestatis in eis praememoratis partibus cis et ultra Rhenum sitis, ullo unquam tempore praetendere vel usurpare possit aut debeat.

\*\*) I. P. M. §. 87. Teneatur Rex Christianissimus non solum Episcopos Argentinensem et Basiliensem, cum Civitate Argentinenfi, sed etiam reliquos per utramque Alfatiam Romano Imperio immediate



Frankreich sich mit denen Rechten begnügen sollte, welche bisher dem Hause Oesterreich zugestanden hätten.

Ein Unglück hiebey war es, daß eben diese Rechte nicht klar und deutlich bestimmt waren, noch füglich deutlich bestimmt werden konnten, und daß am Ende des Paragraphen noch die Clausel beygesetzt wurde: jedoch dergestalt, daß durch die gegenwärtige Erklärung der oben bereits zugestandenen Oberhoheit nichts benommen seyn soll. Nun konnte es nicht fehlen, daß Frankreich theils jene unbestimmte Rechte immer weiter auszudehnen suchte, theils aber die angehängte Clausel so erklärte, als ob dadurch die Oberhoheit über den ganzen Elsaß abgetreten wäre. Freylich war diese Erklärung grundfalsch, denn die an und für sich sehr überflüssige Clausel war nichts weiter, als eine Wiederholung dessen, was in Ansehung der Oberhoheit über die durch den §. 73. und 74. des Friedenschlusses namentlich abgetretenen Rechte und Besizungen des Hauses Oesterreich bereits verordnet worden war; und wie ließe sich auch Reichsstandschaft und Unterwürfigkeit gegen Kaiser und Reich mit einer der Krone

¶ 2

Subjectos Ordines, Abbates Murbacensem et Luderensem, Abbatifam Andlaviensem; Monasterium in Valle St. Gregorii Benedictini Ordinis, Palatinos de Lutzelstein, Comites et Barones de Hanaw, Fleckenstain, Oberstain, totiusque Inferioris Alsariae Nobilitatem, item praedictas decem Civitates Imperiales, quae praefecturam Hagenoensem agnoscunt, in ea libertate et possessione Immediatis erga Imperium Romanum, qua hactenus gavissae sunt, relinquere: Ita ut nullam ulterius in eos Regiam Superioritatem praetendere possint, sed iis iuribus contentus maneat, quaecumque ad Domum Austriacam spectabant, et per hanc Pacificationis Tractatum Coronae Galliae ceduntur. Ita tamen, ut praesenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi Domini jure, quod supra concessum est,

Frankreich zustehenden Oberhoheit reimen? Aber das war der geringste Kummer des französischen Hofes. Bald nach geschlossenem Frieden nahmen schon die Klagen der zehn vereinten Reichsstädte, über Eingriffe in ihre Unmittelbarkeit und Reichsfreyheit ihren Anfang. Anfangs schien zwar der Streit durch einen schiedsrichterlichen Spruch einen guten Ausgang für die Städte gewinnen zu wollen, aber im J. 1672. nahm Ludwig XIV. sie mit Gewalt in Besitz, ließ ihre Festungswerke schleifen und zwang sie zur gänzlichen Unterwerfung.

Durch den darauf geschlossenen Nimweger Frieden blieb alles in der vorigen unbestimmten und bestrittenen Lage; der westphälische Friede ward zwar von neuem bestätigt, aber eben dieser Friede, vorzüglich die angeführte Clausel war es, welche von Frankreich anders, als von Reichswegen erklärt wurde. Und eben so wenig konnte es etwas fruchten, daß die sämtlichen Stände in die Rechte wieder eingesetzt wurden, welche sie vor dem Ausbruch des Krieges gehabt hätten, denn nun war immer noch die Frage, was für Rechte das waren? Zwar hatten die kaiserlichen Gesandten denen Mediatoren des Nimweger Friedens eine Protestation wegen der bisher von Frankreich gemachten Ansprüche übergeben, allein davon nahm Frankreich keine Notheiz und da im Frieden selbst deshalb nichts ausgemacht war, so erklärte die Krone dieses Stillschweigen, als eine Anerkennung ihrer Ansprüche, die sie nun nach geschlossenem Frieden bald noch weiter ausdehnte. Vorzüglich geschah dies durch die Erkenntnisse der so berufenen Gerichtshöfe (Revisions-Kammern) zu Metz, Breysach und Wisanz, welche, wie der neue französische National-Convent die Stellen der Kläger und Richter zugleich vertraten. Man fing an deshalb zu negotiiren, aber mitten unter den No-

gottationen bemächtigte sich Frankreich der Stadt Strasburg.

Bald darauf kam es zu einem neuen Krieg, welcher durch den Ryswicker Frieden im J. 1697. geendigt wurde. Auch bey diesem Frieden wurde der westphälische zum Grund gelegt, die Stadt Strasburg nebst Zubehör an Frankreich von Reichswegen abgetreten, dahingegen aber von der Krone Frankreich die Zurückgabe der außserhalb des Elsasses (*extra Alsatiam*) durch die Reunion an sich gebrachten teutschen Lande versprochen. Wegen der von Frankreich innerhalb des Elsasses in Anspruch genommenen Länder, und der deshalb entstandenen Streitigkeiten wurde aber auch in diesem Frieden tiefes Stillschweigen beobachtet.

Dieses Stillschweigen, und daß nur die außserhalb des Elsasses reunirten Länder restituirt werden sollten, kann man allerdings als eine stillschweigend geschehene Abtretung des ganzen Elsasses betrachten \*). Andre hingegen läuge

§ 3

\*) Der G. J. N. Pütter sagt daher auch in *f. institut. iur. publ.* Sed *decessit primum Alsatia*, quae quidem regni olim, non ducatus Lotharingici pars, primum abhinc sub ducatu Alemanniae, deinde sub suis ipsius ducibus, posthaec Landgraviis constituta fuerat, Galliaeque regno, quod ad landgraviatum et praefecturam Hagenorientem attinet, demum *pace Ryswicensi etiam quod ad reliqua plane cessa est*. Zwar sind in der neuesten Ausgabe die Worte: *quod ad reliqua plane* ausgelassen worden, aber es heißt doch auch in dieser: *quod ad alia reunita cessa est* und wenn es gleich noch ferner heißt: *salvis iuribus*, quae ante bellum subditi et vassalli habuerant, quippe in amnestia pacis Ryswicensis comprehensis, so waren doch den im Elß begüterten Reichsständen theils ante bellum schon keine Landesherrliche, sondern nur noch gutherrliche Rechte zugestanden worden, theils ist aber auch in dem Art. 46. des Ryswickschen Friedens nur die Rede von der restitutione iurium tempore et occasione belli occupatorum seu detentorum. Vergl. übrigens das Kurbraunschweigische

nen dies, weil theils der westphälische Friede in allen nicht ausdrücklich abgeänderten Puncten, in dem Ryswicker bestätigt ist, theils aber wenn die Worte *extra Alsatiam* den angegebenen Sinn hätten, Frankreich nicht nöthig gehabt haben würde, sich die Stadt Strasburg namentlich abzutrennen zu lassen.

Inzwischen fuhr die Krone Frankreich fort Souveränitätsrechte über die im Elsaß begüterten Reichsstände auszuüben und die zehn vereinigten Reichsstädte als *Municipalstädte* zu behandeln. Die mächtigern im Elsaß begüterten Reichsstände kämpften lange dagegen, man machte auch von Reichs wegen einige Versuche sämtlichen bedrängten Reichsständen und Gliedern im Elsaß zu helfen, und besonders zählte das reichsstädtische Collegium noch immer die zehn Vereinstädte unter ihre Mitglieber; aber das war auch alles, was geschah, und endlich bekümmerte man sich von Reichs wegen gar nicht mehr um den Elsaß. In dem Badischen Frieden bezog man sich sogar im 14. Artikel, durch welchen die Stadt Landau wieder an Frankreich zurück gegeben wurde, ausdrücklich auf den Ryswicker Frieden, ungeachtet in demselben Landau nicht namentlich vorkommt, und gestand also dadurch, daß durch den Ryswicker Frieden in der That der ganze \*) Elsaß an

---

Gesandtschafts P. M. die Rechtmäßigkeit der Beschwerden verschiedener teutscher Reichsstände betreffend; in dem ersten Heft meines Staats-Archivs. Neuerlich ist auch diese Materie gründlich ausgeführt worden von dem Hrn. Prof. Leib zu Göttingen in dessen tract. iur. publ. *de Pacis Ryswicensis art. IV. ordinis ac Status reliquosque in Alsatia immediatos maximam partem Galliae supremaui transcribente*. Goetting. 1796. 8.

\*) Selbst in dem Manifest des Kaisers und K. von Preussen gegen die französische Revolution heißt es: der Westphälische,

Frankreich abgetreten sey. Dies nöthigte nun auch die mächtigern Reichsstände, um nicht alles zu verlieren, sich der Krone Frankreich zu unterwerfen, und mit derselben zum Theil eigne Verträge zu schließen, welche jedoch vom Kaiser und Reich nie ausdrücklich genehmiget sind.

Diesen Verträgen und den nach gescheneher freywilliger Unterwerfung, wozu man von Reich wegen Schwieg, erlassenen königlichen Patenten (Lettres Patentes) ist nun vorzüglich durch die im Jahr 1789. und 1790. verfaßte bekannte Decrete der französischen National-Versammlung entgegen gehandelt. Durch die letztern sind den Reichsständen Rechte entzogen worden, welche ihnen nach jenen zustanden. Die National-Versammlung fühlte selbst diese Härte, allein wie konnte sie von ihren Decreten in Ansehung des Elsasses eine Ausnahme machen, auch suchte dieselbe ihre den Reichsständen nachtheilige Verfügungen dadurch wieder gut zu machen, daß sie sich zu einer hinlänglichen Schadloshaltung erbot, welche sie auch wirklich schon denjenigen Reichsständen zusicherte, welche es für rathsam hielten, das Gewisse dem Ungewissen vorzuziehen. Die mehrsten nahmen indessen ihre Zuflucht zum Kaiser und Reich, und glaubten, daß jetzt eine gute Gelegenheit vorhanden sey, ihre ehemaligen Rechte, welche sie aus Noth hatten aufgeben müssen, wieder geltend zu machen. Kaiser und Reich haben sich ihrer angenommen, und dadurch Frankreich genöthigt, ihre Versprechungen wieder zurück zu nehmen. Von dem Ausgange des jetzigen Kriegs wird es nur

E 4

---

Pyrenäische, der Bredaer, Nacher, Nimweger, Nyswicker, Netrechter und die Friedensschlüsse von Baden und Wien haben Frankreich den Elsaß und die Franche Comté gegeben.

abhängen, ob der Elsaß, der bisher in der That für Teutschland so gut, als verlohren war, wieder mit dem teutschen Reiche vereinigt werden wird, oder nicht? Zu vermuthen ist jenes wohl eben so wenig, als jetzt noch an eine Entschädigung zu denken ist.

Uebrigens muß hiebey noch erwähnt werden, daß in dem gutachtlichen Vortrag, welchen der Deputirte Koch bey der Französischen National-Versammlung wegen der Elssasser Sache gemacht hat, dieser sich auf eine im Archiv der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris aufbewahrte, mit zahlreichen Siegeln und Unterschriften der Bevollmächtigten des Kaisers, der Kurfürsten, Fürsten und übrigen Stände des Reichs versehene Urkunde beruft, wovon man bisher noch nichts gewußt hat. Kraft dieser Urkunde sollen Kaiser und Reich am Tag der Unterzeichnung des Münstersschen Friedens ausdrücklich, förmlich und vollständig auf alle Souverainitätsrechte und auf jede Oberherrschaft über die drey Bischümer und Städte Metz, Toul und Verdun, und über die Provinz Elsaß, ihre Bürger, Inwohner, Vasallen und Unterthanen gethan haben. Noch ist diese Urkunde nicht vollständig bekannt geworden, sondern es liefert Koch nur einen Auszug daraus \*). Stupfel hat in

\*) Die von Koch bekannt gemachten Worte sind:

Nos enim omnibus iuribus, Actionibus et Regaliis, quae in praedictos Episcopatus, Provincias, Oppida et Fortalitia antehac Nos et Praedecessores Nostri quomodocunque habuimus, aut habere potuimus, plenissime et perfectissime scientes et volentes abhinc in perpetuum renunciamus, atque tres istos Episcopatus, eorumque Episcopos, praesentes et futuros, Civitatem Metim, Tullum, Virodunum, itemque Moyenwicum, Pinarolum et Provincias Alsatiam utramque, Sundgoviam et Oppidum Brisacum, omnesque eorum Cives, Incolas, Vasallos et Subditos ab omni iuramento, Homagio,

seiner Widerlegung des Kochischen Vortrags (1792. 4.) an der Richtigkeit dieser Urkunde gezeuvelt.

Recht kann sie indessen wohl seyn, denn nachdem man auf dem westphälischen Friedens-Congress wegen des Französischen Satisfactions-Puncts überein gekommen war, so wurde auch ein Project einer kaiserlichen Cession der an Frankreich überlassenen Provinzen und Orter gefertigt. Dieses Project steht in des Hrn. v. Meiern Westphälischen

⑤ 5

---

Fidelitate et Obligatione, quibus hucusque Nobis et Sacro Romano Imperio mediate et immediate devincti erant, absolvimus, liberamus atque exoneramus, eosque ab omni eiusmodi obligatione absolutos, liberatos atque exoneratos declaramus; volentes et consentientes, vt omnes et singuli dictorum Episcopatum, Provinciarum et Civitatum Episcopi, Vasalli, Subditi, Cives et Incolae deinceps dicto Regi Christianissimo Eiusque in regno successoribus pareant, convenientia Fidelitatis Sacramenta et Homagia dicant, caeteraque omnia et singula praesent, ad quas hactenus Nobis et Imperio Romano praestanda, de iure aut Consuetudine, tenebantur. — Et Nos Sacri Romani Imperii Electorum Deputati, Consiliarii, Principes et Ordines hic praesentes, atque absentium Principum et Ordinum Deputati, Nuncii et Mandatarii infra scripti, fatemur et attestamus, Virtute praesentium Litterarum, quod praemissa Cessio, Renunciatio, Translatio et Resignatio cum bona dictorum Electorum, nostraque et absentium Principum atque Ordinum Voluntate, Praesentium et Consilio facta, peracta et conclusa fuerit, in quam etiam ex nostra et illorum Parte consensimus, ac per omnia ratam habemus, et Virtute Mandatorum firmam inviolatamque servatam iri promittimus. Recipientes insuper fore, vt ex abundanti in proximis quoque Imperii Comitibus ratae sint dictarum Ditionum Iuriumque Abalienationes, ac proinde, si in Caesarea Capitulatione Pactio vel in Comitibus Propositio deinceps fiat de occupatis distractivis Imperii Bonis ac Iuribus recuperandis, ea non complectetur aut complecti intelligetur Res supra expressas, vtpote ex communi Ordinum Sententia, pro publica Tranquillitate, accedente etiam Titulo oneroso, in alterius Dominium legitime translatas.

Friedenshandlungen Th. 5. S. 166. f. und stimmt fast wörtlich mit dem von Koch bekannt gemachten Auszug überein. Wahrscheinlich ist dies Project nachher realisiert, mithin die Kochische Urkunde, die schon Puffel in seinem zwar schätzbaren, aber mit Vorsicht zu lesenden Tractat de limite Galliae (1785.) anführt, so unbekannt nicht, als man glaubt. Aber, liest man nun dieselbe im Zusammenhange, so findet sich, daß die Worte: *Provincias Alsariam utramque*, worauf sich Koch so viel zu Gute thut, nichts beweisen. Denn diese Worte beziehen sich auf die vorhergehenden: *Landgraviatum superioris et inferioris Alsariae* und es ist ausdrücklich in einer Parenthese die Clausel eingeschaltet: *salvis tamen, qui excepti et Imperio Romano reservati sunt*. Folglich ist durch diese Cessions-Urkunde, nichts mehr an Frankreich abgetreten worden, als in dem Friedensinstrument selbst gesehen ist.

## §. 16.

Das Herzogthum Ober-Lothringen, oder das Herzogthum an der Mosel begriff die Länder, die zwischen dem Rhein, der Mosel und der Maas liegen, namentlich die jetzigen Herzogthümer Lothringen und Bar, die Markgraffschaften Dornen und Pont a Mousson, die Pfälzischen jenseits des Rheins gelegenen Lande, das Erzbisthum Trier und die Bisthümer Metz, Toul und Verdun.

Die Herzöge waren zwar unstreitige teutsche Reichsstände und Reichsvasallen, indessen mußte man sie doch wegen der kritischen Lage ihrer Lande besonders glimpflich von Seiten des teutschen Reichs behandeln. Diese Nachsicht und Schonung nützten sie, um sich nach und nach fast schli-



lig souverain zu machen. Zwar war noch der römische König Ferdinand I. so glücklich es im J. 1542. dahin zu bringen, daß der damalige Herzog Anton seine Abhängigkeit vom teutschen Reiche wieder anerkannte, aber es mußten doch dem Herzog wichtige Vorzüge und Freyheiten zugestanden werden. Infolge des Vertrags, welchen beyde Theile damals mit Genehmigung des teutschen Reichs abschlossen, und welcher darauf von R. Carl V. bestätiget wurde, verpflichtete sich nemlich der Herzog wegen der Markgraffschaften Nomeny und Ponta Mousson, in gleichen einiger anderer Stücke \*) zwar die Lehen vom Kais-

\*) Dem Lehnbriefe zufolge, welchen Ferdinand II. 1627. dem Herzog Carl III. zu Wien ertheilt hat, giengen vom Reiche zu Lehn: marchionatus Pontis Montis, comitatus Blanckenberg, marchionatus Hattonis Castri, advocatia civitatis in Tolleia et monasterii in Rumelsberg, dioecesis Tullensis, villa villa Yve, cum monera quam in iam dicta villa potest cudi facere.

In des Hrn. von Meyern westphälischen Friedensacten steht (Bd. I. S. 64.) unter der Rubrik: Denombrement des seigneuries tenues en fief, ou arriere fief, et sous la souveraineté et jurisdiction de l'empire, folgendes Verzeichniß der ehemaligen Reichslehen im Herzogthum Lothringen:

- 1) le Marquisat de Pont-à-Mousson.
- 2) le Comté de Blamont.
- 3) la Seigneurie de Clermont en Argonne.
- 4) la Seigneurie de Hottonchastel.
- 5) la Seigneurie de Falkenstein.
- 6) le Comté de Salm.
- 7) la Seigneurie de Phalzburg.
- 8) la Seigneurie de Lixheim.
- 9) Partie du Comté de Sarwerden.
- 10) Hombourg.
- 11) St. Avant.
- 12) Saralben.
- 13) Sarbourg.
- 14) les Salines de Moyenvic et de Marlat.
- 15) le Marquisat de Nomeny.

fer und Reich zu empfangen, und zwey Drittel von dem, was ein Kurfürst zu den Reichsbedürfnissen zahlte, beyzutragen: aber es wurde auch dagegen Lothringen selbst für ein freyes und dem teutschen Reiche nicht einzuverleibendes Herzogthum erklärt, und von der Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts, jedoch mit Ausnahme des Landfriedensbruchs und solcher Sachen, welche die übernommenen Reichslasten betreffen würden, befreyet.

Durch diesen Vertrag wurde nun also der Herzog von Lothringen wieder ein teutscher Reichsstand, auch übte er sein Sitz und Stimmrecht auf den teutschen Reichstagen wieder aus, aber es geschah dieses nicht sowohl wegen des Herzogthums selbst, als wegen der Markgrafschaft Nomeny, unter welchen Namen er auch im Reichsfürstenrath aufgerufen wurde. Folglich war im Grunde schon damals das Herzogthum Lothringen für das teutsche Reich so gut als verlohren, wenigstens war das Band, wodurch es an Teutschland geknüpft war, äußerst schwach. In der Folge ist es aber gänzlich zerrissen, und es ist ganz Lothringen, nebst den in dem Herzogthum gelegenen drey Bisthümern Metz, Toul und Verdun an Frankreich gekommen.

Kaum waren nemlich nach jenem Vertrage zehn Jahr verfloßen, als K. Heinrich II. von Frankreich unter dem Titel der Protection die genannten drey Bisthümer in Besitz nahm und sie ohne allen Friedensschluß im Besitz behielt. Auf dem westphälischen Friedens-Congreß kam dieser Punct zur Sprache. Frankreich erbot sich die Bisthümer von Kaiser und Reich zu Lehen zu nehmen, allein man fand von Reichswegen, vorzüglich aber am kaiserlichen Hofe Bedenken, dieses Anerbieten anzunehmen, und trat daher die selben in dem Münsterschen Frieden Art XI. §. 70. lieber

völlig an die Krone ab. Nur wurden dem Erzbischof von Trier seine Metropolitan-Rechte über diese Bisthümer vorbehalten, welche ihm aber auch nunmehr durch die bekanntesten Decrete der französischen Nationalversammlung genommen sind.

Eben so kamen auch in diesem Jahrhundert die Herzogthümer Lothringen und Bar selbst unter französische Hoheit. Schon lange hatte man am französischen Hofe auf diese schönen Provinzen das Auge gerichtet, und schon mehrmals Versuche gemacht, sich ihrer zu bemächtigen, aber immer noch hatten sie nicht glücken wollen. Endlich gaben Streitigkeiten um — die polnische Krone Veranlassung zur Ausführung des längst entworfenen Plans. Um diese stritten sich Stanislaus Leszcynsky und Kurfürst August von Sachsen. Jener ward von seinem Schwiegersohn K. Ludwig XV. von Frankreich und dieser vom K. Carl VI. unterstützt. Während des deshalb entstandenen Kriegs nahm Frankreich die Herzogthümer Lothringen und Bar im J. 1733. in Besitz. In den darauf erfolgten Wiener Friedens-Präliminarien erhielt K. Stanislaus von Polen die beyden Herzogthümer auf Lebenszeit unter der Bedingung, daß sie nach seinem Tode mit aller Souverainität an Frankreich fallen sollten. Dagegen erhielt der damalige H. Franz von Lothringen, des Kaisers Schwiegersohn, Toscana, auch behielt er sich die Grafschaft Falkenstein nebst Titel und Wapen von Lothringen, ingleichen das freye Sitz, und Stimmrecht auf den teutschen Reichstagen, unter dem Namen *Domeny* bevor. Es ist also jetzt, zumal da in einem Reichsgutachten diese Disposition anerkannt, und im Wiener Frieden (1738. Nov. 18.) bestätigt worden ist,

Die ehemalige Verbindung der Herzogthümer Lothringen und Bar mit dem teutschen Reiche gänzlich gehoben.

## §. 17.

Der übrige Theil des ehemaligen Lothringischen Reichs begriff das Herzogthum Niederlothringen. Auch dieses Herzogthum hatte seine eignen, vom Kaiser und Reich abhängige, Herzoge. Nach und nach zerfiel es in verschiedene kleine Herzogthümer und Graffschaften; namentlich in die Herzogthümer Burgund, Brabant, Luxenburg oder Lüttelburg, Geldern, Limburg, Füllich, Cleve und Berg; die Markgraftchaft Antwerpen, ferner die Graftschaften Hennegau, Namur, Flandern, Holland, Artois, das Erzbisthum Eöln, Bisthum Lüttich, Bisthum Utrecht und die Herrschaft Cambrai. Alle diese Länder blieben jedoch vom teutschen Reiche abhängig; auch blieb noch bis in das zwölfte Jahrhundert ein Herzog von Niederlothringen, der aber jetzt nicht mehr das ganze ehemalige Niederlothringen, sondern nur noch ein kleines Stück davon besaß. Zur Zeit dess ogenannten großen Zwischenreichs verlor sich aber auch der Name dieses Herzogthums, indem sich der damalige Besitzer Heinrich III. Herzog von Lothringen und Brabant, und bald nach dem Interregnum, bloß Herzog von Brabant nannte. Das Brabantische Haus war so glücklich, die meisten von den übrigen zu Niederlothringen gehörigen besondern kleinen Herzogthümern und Graftschaften nach und nach wieder an sich zu bringen; es starb aber mit der Herzoginn Johanna (1406.) aus, worauf das ehemalige Herzogthum Niederlothringen und nachherige Herzogthum Brabant, vermöge eines zwischen den Häusern Burgund und

Brabant aufgerichteten Familienvertrags, dem burgundischen Hause anheim fiel, und in der Folge durch die Vermählung Maximilians I. mit Maria, Erbin von Burgund, an das österreichische Haus kam.

So lange das mächtige Haus Burgund diese Lande besessen hatte, war das Verhältniß derselben zum teutschen Reich sehr zweifelhaft geworden; Maximilian stellte indessen diese Verbindung dadurch wieder her, daß er diese Lande im J. 1512. auf dem Reichstage zu Cölln unter den Namen des burgundischen Kreises in die Zahl der teutschen Reichskreise mit aufnehmen ließ. In der Folge hat R. Carl V. in dem auf dem Reichstage zu Augsbürg im J. 1548. mit den Reichsständen errichteten Vertrage dies von neuem bekräftigt, auch die vorher unter eignen Herrn gestandene, von ihm aber neu erworbne Provinzen Oberryssel, Utrecht, Geldern und Gröningen dazu geschlagen. Zugleich wurde in diesem Vertrage ausgemacht, daß diese Lande den Schuß des Reichs genießen, dagegen aber auch einen doppelten Kurfürstlichen Anschlag übernehmen, und in Ansehung dieser Zahlung auch der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, sonst aber ganz davon befreyt seyn sollten. Sie sollten, so viel deren von Reich zu Lehen rührten, zwar wie bisher vom Reich zu Lehen empfangen und getragen werden; aber außerhalb der Contribution sollten sie ganz frey, ohne eingezogen Land und Fürstenthum seyn und ewig bleiben, auch von den Kaisern und Reichsständen frey, und ohne eingezogen Land und Fürstenthum, Superiorität und Principat erkannt werden.

In der Folge ist jedoch von diesem Kreise, der auch gewöhnlich unter dem Namen der Niederlande begriffen wurde, sehr vieles wieder abgerissen worden. Schon unter

Philipp II., Carls V. einzigem Sohne, veranlaßten die Spanischer Seits vorgenommenen Bedrückungen der Niederlande, und insbesondre das tyrannische Verfahren des Herzogs von Alba, daß die bedrängten Niederländer, nachdem sie auf dem Reichstage zu Speyer (1570.) vergebens bey dem Reiche um Schuß und Hülfe angesucht hatten, unter Anführung des Prinzen Wilhelm von Oranien, zu den Waffen griffen. Von dem 1576. zu Gent von sämmtlichen Provinzen (Luxemburg ausgenommen) geschlossenen Bunde, traten zwar die Wallonischen Katholischen Provinzen wieder ab; dagegen aber schlossen die noch jetzt unter dem Namen der vereinten Niederlande bekannte sieben Provinzen, Holland, Seeland, Niedergeldern, Zutphen, Utrecht, Frießland und Gröningen, die bekannte Utrechter Union, (1579.) worinn sie sich selbst für eine freye Republik erklärten; wofür sie auch endlich nach geendigtem niederländischen Kriege anerkannt wurden. Philipp IV. von Spanien begab sich seiner Ansprüche in dem mit der neuen Republik geschlossenen Münsterschen Frieden (1648.) Ferdinand III. und das teutsche Reich aber in besondern Ratificationen vom Jahr 1653. \*).

Außerdem sind auch einige beträchtliche Stücke von dem Niederlanden an Frankreich abgetreten worden, und Preussen erhielt im Utrechter Frieden einen Theil von Obergeldern. Ob diese an Frankreich und Preussen abgetretene Stücke

---

\*) *Dumont* corps diplom. T. VI. p. 429. 446. Man. s. auch *Fo. L. B. de Meermann* diss. de solutione vinculi, quod olim fuit inter S. R. J. et foederati Belgii respublicas, Lugd. Batav. 1774.

Stücke noch unter der Hoheit des teutschen Reichs stehen? ist eine sehr bestrittene Frage.

So viel ist zwar wohl gewiß, das Oesterreich und Spanien sie nicht anders abtreten konnten, als sie sie selbst besessen hatten, und daß das teutsche Reich sich auch nie seiner Hoheit über dieselben ausdrücklich begeben hat; allein sowohl von Frankreich als Preussen wird ihre völlige Unabhängigkeit behauptet, in deren unstreitigen Besitz sich auch beyde Mächte in Ansehung der ehemals zu den Niederlanden gehörigen Provinzen befinden.

Ueberhaupt aber ist, wenn gleich der Theorie nach der Burgundische Kreis unstreitig zum teutschen Reich gehört, indem wegen desselben Sitz und Stimme auf dem Reichstag geführt, ein Beysitzer zum Reichskammergericht präsentirt, und zu den Reichsbedürfnissen eine Beysteuer\*) geleistet wird, dennoch in der Praxis dessen Verbindung mit dem teutschen Reiche eben so schwach als schwankend und ungewiß. Der alte ehrliche Moser hat ganz recht, wenn er sagt: „Bald hat das Reich Burgund als ein Mitglied erkannt, und erkennet es theils noch; bald hat man es nicht dafür erkannt, sonderlich wenn man ihm nachdrücklich hat beystehen sollen. Und so hat auch Burgund zur Zeit der Noth zwar zum Reich gehören wollen, und Hülfe bey demselben gesucht; außer diesem Fall aber will es souverain seyn, und bekümmert sich nichts um Teutschland. Nunmehr da diese

---

\*) Da jedoch so viele Provinzen von dem Burgundischen Kreise abgerissen sind, so weigert sich das Haus Oesterreich den übernommenen doppelten Kurfürstlichen Anschlag zu entrichten, und hat darüber in sehr länger Zeit gar nichts bezahlt. Erst in neueren Zeiten hat es wieder angefangen etwas zu zahlen, und dem vom Kammergericht getroffenen Interims-Regulativ Folge zu leisten.

Land der Kaiserlichen Familie zustehen, dürfte sich wohl die Entscheidung dieser Sache nach dem jedesmaligen Ansehen des Kaisers auf den Reichstag richten, wiewohl er im Stand ist, allda seines Hauses Angelegenheiten durchzuführen, und sich entweder beliebt oder fürchtbar zu machen, oder nicht; da es im jenen Fall heißen wird, die Oesterreichische Niederlande gehören zum Reich, im letztern Fall aber wird man nichts mit ihnen zu thun haben wollen.

Also nach Beschaffenheit der Conjunctionen richtet es sich, ob man die Oesterreichischen Niederlande zu Teutschland rechnet, oder nicht \*). So behauptete der K. von Preussen, nach dem im J. 1745. geschlossenen Frieden zu Dresden, daß er nicht verbunden sey, der Kaiserin Königin die Gewähr wegen der Oesterreichischen Niederlande zu leisten, wenn er gleich die Garantie de tous les Etats, que sa Majeste l'Imperatrice Reine d'Hongrie possede en Allemagne, wie es im Dresdner Frieden heißt, übernommen hätte, denn diese Staaten gehörten nicht zu Teutschland. Zu Wien ward zwar widersprochen, weil die Niederlande einen ansehnlichen Theil des teutschen Reichs oder Teutschlands ausmachen, allein der König blieb bey seiner Meynung, und in dem Hubertsburger Frieden zwischen Oesterreich und Preussen sind die nemlichen Worte gebraucht worden. — Hätte der Schelde Streif unter K. Joseph II. oder noch die Insurrection der Brabanter weitere Folgen gehabt, so wür-

---

\*) Von dem Verhältniß der Oesterreichischen Niederlande zum teutschen Reich verdienen folgende Aufsätze gelesen zu werden. 1) Danz zweyte Fortsetzung der staatsrechtlichen Betrachtungen über die Lüttichischen Unruhen. Stuttgart 1791. 8. und 2) Jaup über das Verhältniß des Burgundischen Kreises zu dem teutschen Reich und zu den Reichsgerichten; in dem neuen Journal über Staatskunde, 1793. St. 1.



de man wahrscheinlich die nemlichen Grundsätze zu Berlin befolgt haben. Deym Ausbruch des jetzigen Kriegs mit Frankreich führte indessen dieser Hof eine andere Sprache \*). In der kurzen Darstellung der Gründe, welche den König von Preussen bewogen haben, gegen Frankreich die Waffen zu ergreifen, heißt es nemlich: „Natürlich war das teutsche Reich, wovon die Oesterreichischen Niederlande als Burgundischer Kreis ein Theil sind, hierdurch mit angegriffen.

## §. 18.

Dies wären die Gränzen Teutschlands gegen Frankreich im allgemeinen; will man noch genauer gehen \*\*), welches

§ 2

\*) Ueberhaupt hat man vor einiger Zeit zu Berlin in mehrern Reichsangelegenheiten eine andre Sprache geführt, als man sonst that, und selbst Grundsätze aufgestellt, die man vorher sehr lebhaft bestritt.

\*\*) Die jetzigen Streitigkeiten mit Frankreich wegen der im Elsaß begüterten Reichsstände haben besonders Veranlassung gegeben, die eigentliche Gränze des Elsasses genauer, als bisher geschehen ist, zu untersuchen. Französischer Seits wird schon lange behauptet, daß die Queich die Gränze mache, und zwar so, daß auch alle an denen in die Queich laufenden Bächen gelegene Orte noch mit zu dem Elsaß gehörten. (Pfeffel de limite Galliae S. 142. f.) Von teutschen Schriftstellern wird dagegen die Eur zur Gränze angegeben. (Man s. die kritische Untersuchung der mittelnächtlichen Elsaßer Gränze. Frankenthal 1791. 8. (von Georg Franz von Blum.) Auch verdient hier noch angeführt zu werden: die Oberherrschaft und Oberlehnherrlichkeit Kaisers und Reichs über die Reichsständische Lande, unmittelbare Territorien und Reichsstädte im Elsaß, insonderheit in Rücksicht auf die Pfälzweybrückischen Besitzungen unter königlich französischer Hoheit, von einem Pfälzischen Patrioten, (dem Regierungsrath und Archivar Bachmann) Frankfurt 1791. 8.

hier aber durchaus nicht zweckmäßig seyn würde, so muß man unter andern auch die neuern von der Krone Frankreich mit verschiedenen teutschen Reichsständen geschlossenen Gränzverträge zu Rathe ziehen. Jene Abtretungen waren nemlich mehrentheils sehr en gros geschehen, mithin blieben einzelne Gränzirrungen noch genug übrig. Man verglich sich zwar in dem im J. 1694. mit Frankreich geschlossenen Vertrag, daß Commissarien ernannt werden sollten, um die Gränzen zwischen Frankreich und Teutschland zu bestimmen, und wo es nöthig seyn würde, zu Vermeidung künftiger Gränzstreitigkeiten, Gränzzeichen zu setzen, allein es ist nachher nichts aus diesem Geschäfte geworden. Eben so wurde auch in den Wiener Friedenspräliminarien verabredet, daß zur Regulirung der Gränzen des Elsasses und der Niederlande, in Gemäßheit der bisherigen Friedensschlüsse, namentlich des Badischen, Commissarien ernannt werden sollten; es kamen auch schon wirklich Commissarien zu Nancy zusammen, allein es ist damals ebenfalls kein Gränzvertrag zwischen den Kaiser und Frankreich zu Stande gekommen. Viele Reichsstände waren übrigens damals äußerst unzufrieden darüber, daß der Kaiser dies Geschäft so ganz für sich allein vornehmen wollte, und dies hatte die Folge, daß sogleich in die Wahlcapitulation K. Karls VII. Art. X. §. 5. gesetzt wurde: „Der Kaiser solle in vor kommenden Reichsgränzscheidungen ohne des Reichs und der dabey interessirten Stände Einwilligung nichts vornehmen lassen.“

Seit dieser Zeit ist nun an keine Reichsgränzcheidung weiter gedacht worden, und es haben sich daher die dabey interessirten Reichsstände, so gut sie konnten, selbst helfen und besondre Verträge mit Frankreich eingehen müssen.

Dies ist geschehen 1) von den Fürsten von Nassau Saarbrücken am 15. Febr. 1766; 2) von dem Hause Oesterreich in Ansehung der Niederlande den 16. May 1769; 3) von dem Bischof von Lüttich den 24. May 1772, und den 9. Dec. 1773; 4) von dem Fürsten von Nassau Weilburg den 24. Januar 1776; 5) von dem Kurfürsten von Trier im J. 1778; 6) von dem Bischof von Wasfel den 20. Jun. 1780; 7) von dem Grafen von der Leyen den 22. Sept. 1781; 8) von dem Herzoge von Württemberg, wegen Wömpelgard den 29. May 1786. Die mehesten dieser Gränzverträge, wodurch zugleich manche Dörter ausgetauscht wurden, sind vom Kaiser und Reich genehmigt.

## §. 19.

Nach Norden zu ist die Gränze von Teutschland bey weiten nicht so oft verändert worden, als nach Westen. Schon unter Carl den Großen ward die Eyder, welche Hollstein von Schleswig scheidet, hier zur Gränze bestimmt. In der Folge kam zwar auch das heutige Schleswig unter teutsche Hoheit, indem Heinrich I. einen eignen Markgrafen daseibst setzte, allein im J. 1032. ward durch einen zwischen K. Conrad II. und K. Canuz von Dänemark geschlossenen Vertrag Schleswig wieder an Dänemark abgetreten und die ursprüngliche Gränze von Teutschland von neuem hergestellt. So ist es nun bis auf den heutigen Tag geblieben; noch jezt macht die Eyder die Gränze von Teutschland so genau aus, daß in Nendsburg dießseits der Eyder noch des Kaisers im Kirchengebet gedacht wird, hingegen in dem Theil der Stadt,

der jenseits des Flusses liegt, nicht mehr \*). Es ist daher falsch, wenn einige behaupten, daß Schleswig zu dem teutschen Reich gehöre, oder daß dasselbe wenigstens darauf gegründete Ansprüche machen könne. Man beruft sich zwar deshalb auf die Reichsmatrikel vom J. 1521. in welcher sich auch Schleswig verzeichnet findet, allein wir werden in der Folge hören, wie unrichtig dieses Verzeichniß der Reichsstände sey, und wie wenig daraus ein Beweis der Reichsständschaft hergenommen werden könne.

So wenig nun aber das teutsche Reich über Schleswig seit jenem Vertrage eine Hoheit zu behaupten berechtigt ist, eben so wenig kann dasselbe auf die übrigen dänischen Staaten irgend einen gegründeten Anspruch machen.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß ganz Dännemark in ältern Zeiten die Oberhoheit des teutschen Reichs, oder vielmehr des Kaisers eine Zeitlang anerkannt habe, allein damals hielt man auch den Kaiser für das weltliche Oberhaupt der ganzen Christenheit, und glaubte, daß demselben alle Könige gewissermaßen unterworfen wären; aber von diesem Wahn ist man längst wieder abgekommen, und es lassen sich daher unmöglich irgend einige Ansprüche aus jener Anerkennung herleiten. Gesetzt aber auch, daß Dännemark wirklich von dem teutschen Reiche selbst in ältern Zeiten abhängig gewesen wäre, so würde doch auch daraus nicht das mindeste von Erheblichkeit gefolgert werden können, indem die Könige von Dännemark bey mehreren Friedensschlüssen von Kaiser und Reich als souveraine Könige anerkannt

---

\*) Müllers Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung Deutschlands Th. 1. S. 137.

sind \*). Sollten dergleichen Ansprüche gelten, sagt Moser \*\*), so müßte und würde die ganze Welt zu einer Mördergrube werden.

Der nemliche Fall ist auch mit Polen. Es hat zwar allerdings eine Zeitlang die Hoheit des teutschen Reichs anerkannt, aber die Sache ist von keinem Bestand gewesen, und Polen ist seit mehreren Jahrhunderten im völligen Besiß der Souverainität und Unabhängigkeit vom teutschen Reiche \*\*\*). Indessen wollte doch noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts der Reichspfennigmeister (Erheber der bewilligten Reichssteuern) von dem Könige in Polen eine Türkensteuer wegen Masovien haben; auch soll K. Maximilian I. noch in dem Reichsabschied vom J. 1500. von der Polen Schuldigkeit zum Türkenkriege zu contribuiren, Erwähnung gethan haben; allein dies ist

## § 4

\*) Unter mehreren Schriften verdient hier vorzüglich angeführt zu werden: *Christ. Lud. Scheidii demonstratio, quod Dania Imperio Germanico nexu feudali nunquam fuerit subiecta*; in den *Script. Societ. Hafniens.* P. 1. N. 5. und P. 2. N. 7. Zu verwundern ist es, daß der blos historische Streit über die Abhängigkeit Dännemarks noch in neuern Zeiten so lebhaft hat geführt werden können, als in folgenden Schriften geschehen ist: *Joh. Wilh. Franz Lehr. von Krone Dännemarks beständige Unabhängigkeit, oder gründlicher Beweis, daß Dännemark nie dem teutschen Reich zinsbar gewesen sey.* Hamburg 1771. 8.

Ludwig von Hef historischer und statistischer Beweis daß Dännemark dem teutschen Reich zinsbar gewesen sey. *Griff.* 4. M. 1777. 3.

\*\*\*) im *Er. von Teutschland überhaupt* S. 163.

\*\*\*\*) *Joh. Schulz de Polonia nunquam tributaria* Gedan. 1694. 4. Die neueste und beste Schrift über diesen Gegenstand ist *Carol. Gottl. Roessig de nexu Poloniae cum Germania.* Lips. 1784.

wenn man den N. A. selbst ansieht, durchaus falsch und übertrieben. Jetzt ist überhaupt Polen bekanntlich aus der Reihe der Reiche verschwunden.

Ungarn ist unter K. Heinrich III. als dieser den aus Ungarn vertriebenen König Peter wieder zum Besitz seiner Krone verhalf, dem teutschen Reich unterworfen gewesen, aber schon unter Heinrich IV. riß es sich wieder von dieser Abhängigkeit los, und ist seitdem im völligen Besitz der Unabhängigkeit geblieben \*). Selbst in dem Reichsabschied vom J. 1566. S. 69. wird Ungarn eine solche Landschaft genannt, welche dem heil. Reich teutscher Nation in nichts nicht verwandt oder zugethan. Man soll indessen ehemals, nachdem die Krone von Ungarn an das Haus Oesterreich gekommen war, zu Wien die Absicht gehabt haben, Ungarn mit dem teutschen Reiche zu verbinden, Auf wessen Seite der Vortheil davon gewesen seyn würde, läßt sich leicht beurtheilen.

Ob Preussen je zu dem teutschen Reiche gehört habe? ist eine Frage, die noch jetzt in gewisser Rücksicht zu weilen zur Sprache kommt \*\*). So viel ist gewiß, daß Preussen selbst seiner Lage nach nie zu Deutschland in ältern Zeiten gehört habe. Im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert führte aber der Herzog von Masovien beständige Kriege mit den Preussen, welche damals noch nicht sich zur christlichen Religion bekannten; und da er für sich zu schwach war, rief er den teutschen Orden zu Hülfe, mit

\*) *Mich. Conr. Curtius de nexu Hungariae cum Germania Marburg. 1786.*

\*\*\*) Von dem Verhältniß Preussens zum teutschen Reich hat neuerlich sehr gründlich gehandelt, *Mich. Conr. Curtius. in progr. de habitu Prussiae ad Germaniam. Marburgi 1784. 4.*

dem Versprechen, daß demselben die eroberten Länder zufallen sollten. Kaiser Friedrich II. bestätigte diese künftige Schenkung im J. 1226. und niemand bezweifelte damals, daß der Kaiser hierzu berechtigt wäre, denn er war ja das Oberhaupt der ganzen Welt und nur ein Christ glaubte man, könne eine Sache im rechtmäßigen Besiz haben.

Wirklich eroberte nun auch der teutsche Orden das Land, vertilgte oder vertrieb die Einwohner, welche sich nicht unterwerfen und bekehren wollten, und ließ sich selbst größten theils in Preussen nieder. Schon lange war man gewohnt gewesen, das zu Teutschland zu rechnen, was von Teutschen erobert wurde, überdem hatte der Orden bisher unter Kaiser und Reich gestanden, was Wunder also, daß man auch Preussen jetzt zu Teutschland rechnete, und von Reichswegen Hoheitsrechte über Preussen ausübte. So kam und blieb also Preussen in der genauesten Verbindung mit Teutschland. Aber unter K. Friedrich III. wurde sie wieder zerrissen, und die Versuche, welche man nachmals machte, oder vielmehr machen wollte, das Band wieder zu knüpfen, waren zu schwach, als daß sie Wirkung hätten haben können. Veranlassung zu diesem Verlust gab der Orden selbst. Er wollte nemlich nicht weiter an die Verträge, welche er mit den Einwohnern geschlossen hatte, gebunden seyn und nicht einmal den Beschwerden der gedrückten Landstände Gehör geben. Dies hatte die Folge, daß die Stände auf einen im J. 1440. zu Marienwerder gehaltenen Landtag ein Bündniß schlossen, worinn sie sich Deystand wider alle Kränkungen ihrer Rechte und Freyheiten versprachen. Selbst Friedrich III. bestätigte anfangs diesen Bund, aber der Orden wußte es dahin zu bringen, daß der Kaiser die Bestätigung wis-

derrief, und das Bündniß cassirte. Nun ward der Orden noch übermüthiger. Er behauptete, daß Land und Städte aller ihrer Rechte und Freyheiten verlustig wären, und ließ dreyhundert Mitglieder der Landschaft ent-  
hauften. In dieser verzweifelten Lage kündigte jetzt das Land, da es auch bey dem Kaiser kein Gehör fand, dem Orden den Gehorsam auf, wählte den König von Polen zum Schutzherrn und unterwarf sich dessen Oberherrschaft.

Der Orden ward darüber in langwierige Kriege mit Polen verwickelt, an welchen aber Kaiser und Reich keinen Theil nahmen, ohnerachtet der Teutschmeister so oft und sehnlich um Hülfe bat. Schon hatte er den westlichen Theil von Preussen an Polen abtreten müssen, und nur den östlichen, jedoch unter der Bedingung, daß der Teutschordensmeister dem Könige von Polen den Eyd der Treue schwören sollte, behalten; auch hatte er versprechen müssen, ausser dem Pabste Niemand, als den K. Kasimir von Polen und dessen Nachfolger für sein Oberhaupt zu erkennen, und zu allem diesen saß man in Teutschland stille. Erst im J. 1500. ward die Chorde auf den damals gehaltenen Reichstag berührt, aber man wollte die Sache mit der Feder ausmachen. „So aber der Orden allein, heißt es in dem N. U. dieses Jahrs Tit. 42. auf teutsche Nation gestiftet, auch niemand anders, denn dem heil. Röm. Reich zugehörig; so sey die Witt, solch Fürnehmen abzustellen, und den Hochmeister bey dem heil. Reich unbetrangt bleiben zu lassen: Wo aber der König (von Polen) seines Fürnehmens ja nicht abstehen und des Fug zu haben vermeinet, daß er dann auf N. Tag, (der ihm benennet werden soll,) vor Uns und des heil. Reichs Regiment durch seinen bevollmächtigten Rath und Vorschafft erscheine; so wollen Wir



und die Stände des Reichs, den Sachen und Parteyen zu gut, gern einen Tag fürnehmen, die Sachen verhören und versuchen sie gütlich zu vertragen.“

Man kann leicht denken, daß der König in Polen sich auf diese Verhandlung nicht wird eingelassen haben. In dessen entstand ein neuer Krieg zwischen den Orden und Polen. Auch diesmal beehrte der Hochmeister Hülfe, allein in dem R. A. vom J. 1512. heißt es Th. 2. S. 26. Nachdem noch nicht wissentlich: Ob der Hochmeister sich als ein Glied zum Reich thun wolle, oder nicht \*)? solle diese Sache bis auf nächstkünftigen Reichstag verschoben werden.

Aber auch auf dem nächstgefolgten Reichstag that man keinen Schritt, folglich blieb dem damaligen Hochmeister, da er sich so ganz verlassen sah, nichts anders übrig, als sich mit Polen so gut es möglich war, zu vergleichen. Der König Sigismund erklärte im J. 1525., daß er zwar nicht mit dem Orden, wohl aber mit seinem Vetter, den damaligen Hochmeister, Markgraf Albrecht von Brandenburg Friede machen, und diesem mit dem östlichen Preussen als einem Herzogthum belehnen wollte. Albrecht nahm dieses Erbieten an, die Landstände genehmigten den Vergleich, und so kam sowohl das teutsche Reich, als der Orden, beyde durch ihre eigne Schuld, um Preussen, denn nun ward dasselbe ein weltliches von der Krone

---

\*) Der Schlüssel zu dieser Stelle ist folgender: Man beschäftigte sich auf dem Reichstage mit der Eintheilung Deutschlands in Kreise, und wollte auch Preussen mit in die Kreisverfassung ziehen; allein der Reichmeister widersetzte sich aus Furcht; man möchte Preussen den ehemaligen Tribut wieder auflegen.

Polen zu Lehen gehendes Herzogthum und Familien-Gut des Hauses Brandenburg. Unter Carl V. und Ferdinand I. geschahen zwar noch einige Versuche, Preussen wieder an das teutsche Reich zu bringen, aber sie waren ohne Wirkung, und seit dieser Zeit hat man von Reichswegen ruhig geschehen lassen, daß das Haus Brandenburg sich von der Lehnsabhängigkeit von Polen frey gemacht, den Titel eines souverainen Herzogs von Preussen angenommen und hierauf zu Anfang dieses Jahrhunderts die königliche Würde gegründet hat.

Von Reichs wegen hat man also schon lange alle Ansprüche auf Preussen aufgegeben; und nur der teutsche Orden erneuert sie noch zuweilen. Man kann indessen leicht denken, daß alle diese Ansprüche, wenn man sie auch noch so oft erneuert, nie etwas fruchten werden. Nur zu Pro- und Reprotestationen geben sie Anlaß, wovon die Reichshandlungen Beweise genug liefern \*). Besonders hat sich der teutsche Orden bemüht, es dahin zu bringen, daß der Kaiser in seiner Wahlcapitulation verpflichtet werden möchte, die Restitution der nicht bloß dem Johanniter, sondern auch der dem teutschen Orden entzogenen Güter zu befördern. Wirklich ward dies auch schon in das Project der beständigen Wahlcapitulation gesetzt, aber in dem von dem Kaiser beschwornen Wahlvertrag selbst ist doch jene Stelle nicht gekommen. Im J. 1745. erhielt indessen der teutsche Orden ein sogenanntes decretum salvatorium dahin, „daß

---

\*) Es handelt davon sehr ausführlich Moser von Teutschland überhaupt S. 117. f. Von den neuesten im J. 1790. deshalb entstandenen Streitigkeiten s. Meine pragmat. Besch. der Wahlcap. S. 23.

die Uebergelung dessen, was das Project der Perpetuae ad Art. 10, dem hohen teutschen Ritter-Orden zu gutem ende halte, demselben allerdings unnachtheilig sey, und gedachtem Inhalt des Projectes der perpetuae zu einigem Abbruch nicht gereichen, sondern derselbe allerdings verwahrt seyn solle.“ Und eben ein solches Decret erhielt der Orden im J. 1790. vom kurfürstlichen Collegio.

Fast gleiche Beschaffenheit hat es mit Liefland. Seiner Lage nach hat es ebenfalls nie zu Teutschland gehört; aber schon im zwölften Jahrhundert kamen teutsche Colonien nach Liefland, um daselbst das Christenthum auszubreiten. Um den Predigten bessern Nachdruck zu geben, wurde bald nachher der Schwerdtbrüder-Orden gestiftet; da aber dieser für sich zu schwach war, so vereinigte er sich in der Folge mit dem teutschen Orden, von dem er nunmehr seine Heermeister erhielt. Ehe indessen dieses noch geschah, hatte schon Bischof Albrecht von Liefland den Grund zur Verbindung Lieflands mit dem teutschen Reiche gelegt, indem er im J. 1205. das Land dem K. Philipp von Schwaben zu Lehen auftrug. K. Heinrich VII. errichtete bald darauf in Liefland Marken, ertheilte dem gedachten Bischof Albrecht, so wie dem Bischof Herrmann zu Dorpt, die Würde teutscher Reichsfürsten, und verlieh ihnen das Münzrecht und die Gerichtsbarkeit. So war also Liefland ein Lehen des teutschen Reichs und dessen Hoheit unterworfen.

Diese Unterwürfigkeit erlosch nicht durch die Vereinigung des Schwerdtbrüderordens mit dem teutschen; vielmehr schien sie dadurch neue Stärke zu erlangen, und es findet sich, daß der Heermeister in Liefland und der Erzbischof von Riga Sitz und Stimme auf den teutschen Reichs-

tagen gehabt und die Reichsabschiede mit unterschrieben haben. Auch erkannte man in Liefland die Hoheit des teutschen Reichs, man respectirte daselbst die teutschen Reichsgesetze, appellirte von dort an das Kammergericht, und mehrere Städte daselbst ließen sich von den Kaisern Privilegien ertheilen.

Als hernach die Russen in Liefland einfielen, baten die Liefländer das teutsche Reich um Hülfe, allein sie unterblieb, ohnerachtet der R. U. von 1559. §. 3 — 17. davon handelt. Darüber ergaben sich die Stadt Reval und Esthland an den König von Schweden, welchem R. Carl V. den Schutz über Liefland aufgetragen hatte. Das übrige Land aber ergab sich im J. 1551. durch einen zu Wilna geschlossenen Vertrag an den König und die Republik Polen, unter den Bedingungen.

- 1) Der König solle gut dafür seyn, daß diese Veränderung dem Lande nicht bey dem Kaiser und Reich, besonders auch bey dem Großmeister zum Nachtheil gereiche;
- 2) solle der Heermeister Gotthard Kettler in Liefland, Kurland und Semigallien von Polen als ein Herzogthum zu Mannlehn tragen, was aber
- 3) über der Düna gelegen sey, sollte Polen verbleiben.

Im J. 1566. ward Liefland dem Großherzogthum Lithauen einverleibt, ohne daß dabey der ehmaligen Verbindung Lieflands mit dem teutschen Reich Erwähnung geschah. Indessen entsagte damals das teutsche Reich seinen Ansprüchen auf Liefland nicht, vielmehr verwahrte noch im J. 1570. R. Maximilian II. in dem zwischen Dänemark und Schweden vermittelten Frieden die Reichsgerechtfame über Reval und Esthland. Die Könige von Schweden erkannten auch

noch verschiedene Male den ihnen von dem Kaiser und Reich über Liefland aufgetragenen Schutz, und im N. A. von 1576. S. 105. u. f. ward eine feyerliche Reichsgesandtschaft an Rußland beschloffen, um Liefland zu befreyen, allein sie hatte keine Wirkung. Endlich machte Polen im J. 1582. und Schweden im J. 1595. Friede mit Rußland, wobey aber des teutschen Reichs nicht erwähnt wurde.

Eben so geschah des teutschen Reichs keine Erwähnung, als im Olivischen Frieden 1660. Polen den größten Theil von Liefland an Schweden abtrat, ohnerachtet R. Leopold I. seine Gesandte auf dem Congreß hatte.

Und so hat auch nachher, besonders als Liefland durch den Nystädtischen Frieden 1721. an Rußland abgetreten wurde, weder das teutsche Reich, noch der teutsche Orden namentlich Ansprüche auf Liefland gemacht.

Lauenburg und Bülow, zwey zwischen Pommern und Polen gelegene Herrschaften, werden gewöhnlich zu Pommern gerechnet, allein sie gehören ursprünglich zu Polen. Seit 1657. trug das Haus Brandenburg sie von Polen zu Lehen, in der Folge ist aber diese Lehnseigenschaft aufgehoben worden, und im J. 1773. sind beyde Herrschaften mit Westpreussen vereinigt, und können daher nicht zu Teutschland gerechnet werden; hingegen ist dieß der Fall mit Böhmen. Es ist ursprünglich ein wendisches Land, welches seine eignen Fürsten hatte. Mehrere Versuche, welche die Kaiser machten, es unter teutsche Hoheit zu bringen, schlugen fehl. Endlich mußte es sich zwar unterwerfen, allein es geschah dies mit vielen Vorzügen, so daß auch selbst die Regenten späterhin den königlichen Titel bekamen. Seit dieser Zeit stand also Böhmen mit Teutschland in Verbindung, die Könige von Böhmen kamen mit auf

die teutschen Reichstage und erhielten einen Platz unter den Kurfürsten.

In der Folge steng Böhmen an Teutschland zu vernachlässigen. Es blieb sowohl von den Reichstagen, als selbst zuweilen von den Wahltagen weg. Drüber wurde es nicht mit in die Verein, welche die Kurfürsten unter sich schlossen, aufgenommen, und drüber ward es späterhin zweifelhaft, nicht sowohl ob Böhmen zum teutschen Reich gehöre, als vielmehr, ob der König und Kurfürst von Böhmen Sitz und Stimme im kurfürstlichen Collegio auf dem Reichstag habe? Im Anfang dieses Jahrhunderts sah das Haus Oesterreich (welches seit 1526. Böhmen besaß) ein, wie viel es dadurch, daß es bisher das Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage aufgegeben hatte, verloren hätte. Es nutzte daher den Umstand, daß Braun- schweig in das kurfürstliche Collegium eingeführt werden sollte, und brachte es nunmehr dahin, daß es zugleich readmittirt wurde. So ist also Böhmen von neuem wieder in die Zahl der activen Reichsstände aufgenommen worden, indessen ist dies des *Privilegii fori* unnaachtheilig geschehen, und daher die Verbindung Böhmens mit dem teutschen Reiche eben so schwach und schwankend, als die des bургundischen Kreises.

Als im J. 1756. der K. von Preussen in Böhmen einbrach, wurde in einer österreichischen Deduction behauptet, der König habe einen Landfriedensbruch begangen; das teutsche Reich müsse Böhmen, wie andere Reichsländer der Executions-Ordnung gemäß kräftigst schützen. Zu Berlin antwortete man hierauf: „das Haus Oesterreich wolle zwar in Ansehung des Königreichs Böhmen unter dem Schutze des Reichs, aber nicht unter dessen Gerichts-  
hat:

barkeit stehen, und die Böhmischen Publicisten (S. Neumann de Puchholz in Diff. Juris publ. et feud. und Jordanus de Archi-Pincern. Bohem. p. 144.) behaupteten mit großem Eifer, daß der König von Böhmen in Ansehung des Land-Friedens weder unter dem Reichs-Cammer-Gerichte stehe, noch auch denen Reichs-Gesetzen unterworfen sey, sondern das Recht, gegen seine Nachbarn Krieg zu führen, als ein unabhängiger Fürst ausüben könne. Bey der 1708. geschehenen Readmission habe sich Kur-Böhmen zwar den Schutz des Reichs ansbedungen, aber keineswegs der Gerichtsbarkeit des Reichs unterworfen, sondern sich vielmehr alle seine Rechte, Privilegia Fori, Freyheiten und Gerechtfame vorbehalten, nach denen ausdrücklichen Worten des Kaiserlichen Ratifications-Decrets vom 6ten September 1708.

„Es wolle also das Haus Oesterreich gerne den Schutz des Reichs genießen, wenn es sich von einem Reichsstande beleidiget zu seyn hielte; hergegen wolle eben dieses Haus keinesweges unter dem Reiche stehen, und vor dessen Gerichten Recht nehmen, wenn es einen andern Reichsstand beleidige. Dies streite wider alle Billigkeit, wider alle Regeln der bürgerlichen Gesellschaft, und wider die ersten Grundsätze des Naturrechts. Gegen die ersten Rechte der Menschen könnten keine Privilegia, die sich das Haus Oesterreich ohnedem größtentheils selbst gegeben, und auch keine Reichsschlüsse, die dieses Haus durch seine Uebermacht zu erzwingen gewußt, statt haben, sondern sie wären an sich null und nichtig. Was dem Hause Oesterreich recht sey, müsse auch andern Reichsständen recht seyn. Da nun das Haus Oesterreich sich auch in Ansehung seiner Reichs-Länder ganz independent gemacht,

Erster Band. G

da es sich an den Land-Frieden nicht gebunden halte, und da ein von diesem Hause beleidigter Reichsstand sich weder Recht noch Hülfe gegen dasselbe von dem Reiche versprechen könne; so müsse ein solcher Reichsstand auch berechtigt seyn, sein Recht durch die Waffen zu suchen, ohne daß das Reich befugt sey, sich darein zu mengen, und dem Hause Oesterreich Hülfe oder Schutz zu leisten, und es könne also dem Hause Oesterreich der Schutz des Land-Friedens mit Recht nicht angedeyhen.“

In Wien ward hierauf mit vieler Behutsamkeit erwiedert: „daß der König von Preussen, wenn er zur Klage Ursache gehabt hätte, sich vor den privat Behauptungen einiger Böhmischer Schriftsteller nicht hätte fürchten dürfen. R. Ferdinand II. habe selbst ehemals behauptet: daß der König von Böhmen an die Reichsgesetze gebunden sey und unter deren Schutz stehe.“

Eine ganz andre Sprache hat man aber zu Wien bey Gelegenheit der Streitigkeiten mit denen Herrn von Ledwitz über die Herrschaft Aisch geführt. In einem von der Kaiserinn Königin an ihren Comitial Gesandten erlassenen ostensiblen Rescript, wurde nemlich geduffert: „daß die Krone Böhmen kraft der ihr ursprünglich und eigenthümlich zustehenden Majestätsrechte keinen Richter erkenne, mithin niemanden, wer es auch sey, eine Rechtfertigung abzulegen habe“ \*). — Jetzt ist es also nicht mehr Behauptung einiger privat Schriftsteller, sondern Behauptung des Hofes selbst.

---

\*) Pütters Rechtsfälle Bd. 2. Th. 4. S. 934.



Schlesien hat in ältern Zeiten zu Polen gehört. Es bestand aus mehreren kleinen Fürstenthümern, die in der Folge von ihren Beherrschern der Krone Böhmen zu Lehen aufgetragen wurden. Nach und nach sind alle diese fürstliche Häuser ausgestorben, und so wurde ein schlesisches Fürstenthum nach dem andern Böhmen incorporirt. In so fern also Böhmen zum teutschen Reiche gehörte, in so fern gehörte auch Schlesien dazu. — Durch den Breslauer und Dresdner Frieden (1742. 1745.) wurde bekanntlich ein großer Theil von Schlesien von dem Hause Oesterreich an den König von Preussen abgetreten. Es geschah dies „mit völliger Souverainität und Independenz von der Krone Böhmen, und daher nahm der König den Titel eines souverainen und obersten Herzogs in Schlesien an. Als aber nachher der Dresdner Friede vom teutschen Reiche garantirt werden sollte, entstand die Frage: ob man von Reichs wegen die erworbene Hoheit über Schlesien fahren lassen wollte? Die mehrsten Stimmen giengen auf dem Reichstag dahin, daß die Garantie nicht anders als mit Vor- und Beybehaltung der Reichsgerechtfame über Schlesien zu übernehmen sey. In dem darauf erstatteten, und vom Kaiser genehmigten Reichsgutachten vom 14. May 1751. heißt es daher: „daß die Garantie sothanen Dresdner Friedens = mit Vor und Beybehaltung der *inrium Imperii* zu übernehmen.“ Indessen führt der König von Preussen noch immer den Titel eines souverainen Herzogs und erhält auch diesen Titel selbst aus der Reichskanzley \*).

§ 2

\*) Mosers teutsches Staats Archiv 1756. Th. 3. S. 418.

Mit der Graffschaft Glas hat es übrigens die nemliche Bewandniß, als mit Schlesien. Sie war ebenfalls Böhmen incorporirt, ist aber auch mit völliger Souverainität an Preussen abgetreten worden.

---

## Zweytes Capitel.

Von

der Verbindung Italiens und des römischen Kaiserthums mit dem teutschen Reich.

---

§. 20.

So wie man bey mehreren Reichen das Hauptland von dem Nebenlande unterscheiden muß, so muß man auch diesen Unterschied bey dem teutschen Reiche beobachten. Italien, oder vielmehr das ehemalige Longobardische Königreich in Italien, ist nemlich nicht als ein dem teutschen Reiche incorporirtes, sondern als ein Nebenland von Deutschland zu betrachten, welches das teutsche Reich erworben hat, und über welches dasselbe Hoheitsrechte auszuüben befugt ist.

In Italien selbst sind aber zwey Gegenstände wohl von einander zu unterscheiden, nemlich 1) das Königreich Italien, oder die Lombardey, und 2) des römischen Reichs Kaiserthum. Es ist daher von beyden einzeln zu handeln.

Schon in dem sechsten Jahrhundert hatten sich die Longobarden, ein teutsches Volk, in dem obern und mittlern Theil niedergelassen, und daselbst ein eignes Reich gestiftet.

Carl der Große eroberte in der Folge dasselbe, und nannte sich König der Longobarden. Nach der Erlöschung der Carolinger, oder vielmehr nach der Absetzung Carls des Dicken, sah sich auch Italien, so wie die übrigen zur französischen Monarchie gewesenen Reiche, als ein Wahlreich an. Es entstanden aber daselbst wegen der Besetzung des Throns große Unruhen, die bis zur Regierung des deutschen Königs Otto I. fortbauerten, und dieselbe Veranlassung gaben, Italien abermals zu erobern. Unter seinem Enkel Otto III. ward hierauf das Königreich Italien auf ewig mit der deutschen Krone verbunden, und der Satz festgestellt, daß ein jedes von den Deutschen erwähltes Oberhaupt des deutschen Reichs auch von selbst König von Italien, oder der Lombardey sey. Zwar haben sich die Italiäner öfters dagegen gesetzt und sich mehrmals der Hoheit des deutschen Reichs entziehen wollen, aber nicht allen ist es geglückt.

Der deutsche König ist also zugleich König in Italien. Sein Königreich erstreckt sich eigentlich so weit, als das ehemalige Longobardische Reich gieng, das heißt von Savoyen und der Schweiz an, bis an den Kirchenstaat. Alles was binnen diesen Gränzen liegt, ist der Hoheit des deutschen Reichs unterworfen, wofern nicht gezeigt werden kann, daß dasselbe sich dieser seiner Hoheit begeben habe.

Dieses fürtreffliche Land war in den mittlern Zeiten der Sitz des Handels für ganz Europa. Die Städte Venedig, Genua, Mayland, Florenz, Pisa und andere, erwarben sich dadurch unermessliche Reichthümer. Sie nutzten diese, so wie die öftere Abwesenheit der Oberherrn von Italien, theils um sich der Oberherrschaft des deutschen Reichs zu entziehen, und eigne Freystaaten zu bilden, theils

die umliegenden Landschaften an sich zu bringen; und so kam nach und nach fast ganz Ober Italien an einige wenige Städte, die alle Republiken waren, so wie es Venedig, Genua und Lucca noch sind, ohne daß sie jedoch eine völlige Unabhängigkeit durchsetzen konnten.

Die mehresten unter ihnen hatten indessen das gewöhnliche Schicksal der Republiken; das heißt, einzelne Familien wandten ihre durch den Handel erworbene Reichthümer dazu an, alle Gewalt an sich zu reißen, ihre Mitbürger zu unterdrücken und sich zu Oberherrn aufzuwerfen. Dies gelang in Mailand der Familie Visconti, in Florenz den Medicis, in Modena den Este, in Parma den Farnesi, und so wurden einige Republiken in Fürstenthümer verwandelt. Die Kaiser waren mehrentheils in Teutschland zu sehr beschäftigt, als daß sie dieses hätten hindern können, und mußten daher nur froh seyn, wenn die neuen Fürsten sich nicht ganz der Hoheit des teutschen Reichs entzogen.

Inzwischen waren diese Fürsten in gewisser Hinsicht mit den teutschen Fürsten nicht in Parallel zu stellen. Italien war ein erobertes Land, das nur mit Teutschland verbunden, aber nicht wie das Lothringische oder Burgundische Reich vereinigt worden war. Die Fürsten in Italien sind daher nie auf den teutschen Reichstagen erschienen, und haben nie das Recht der Reichsstandschaft, wie die Lothringischen und Burgundischen gehabt; wohl aber haben sie ihre Länder von dem Kaiser und dem Reiche zu Lehen empfangen, haben zu Zeiten Steuern entrichtet und die kaiserliche höchste Gerichtsbarkeit anerkennen müssen.

In dieser Verbindung steht nun noch Italien mit Teutschland und wird wahrscheinlich so lange darin bleiben, als das

Haus Oesterreich den Kaiserthron besitzet. Denn da dieses Haus selbst festen Fuß in Italien hat, und also den kaiserlichen Verfügungen in Justiz- und Gnadensachen den gehörigen Nachdruck geben kann, so wird dadurch noch immer die Oberherrschaft des teutschen Reichs über Italien erhalten.

Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß die großen Häuser in Italien ihre Länder fast als Souverains beherrschen und nur wenig sich um das teutsche Reich bekümmern. Besonders findet ihre Beysteuer zu den Reichsbedürfnissen viele Schwierigkeit, und haben sie ja etwas gezahlt, so ist dies mehr in die Kasse des Kaisers, als des Reichs gekommen. Es ist zwar in der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 110. S. 12. versehen, daß die Italiänischen Vasallen, wenn zu allgemeinen Reichsangelegenheiten eine Reichshülfe verwilligt wurde, ebenfalls zu der Beyhülfe angehalten werden sollten, allein es ist bis jetzt noch nicht geschehen, und es scheint auch nicht, daß es in dem jezigen Reichskriege geschehen werde.

In der angegebenen Verbindung mit Teutschland steht nun noch

1) das Haus Oesterreich wegen der Herzogthümer *Maysland* und *Mantua*. *Maysland* kam nach Absterben des *Viscontischen* Mannsstamms an das Haus *Sforza*, und da auch dieses Haus ausstarb, belieh K. *Karl V.* seinen Sohn *Philipp* mit diesem Herzogthum. Durch den *Maßladts* und *Badenschen* Frieden kam es aber aus der *Spanischen* Erbschaft an das Haus Oesterreich. *Mantua* besaß die Familie *Gonzaga*, als ein Reichslehen. Im *Spanischen* Successionskriege nahm der damalige Herzog *Ferdinand Carl* die *Französische* Parthie, und ward deshalb vom Kaiser in die Acht erklärt, und dadurch seines

Landes, in dessen Besitz sich sogleich K. Joseph I. wegen der aufgewandten Kriegskosten setzte, beraubt. Seit dieser Zeit ist Mantua bey dem Hause Oesterreich geblieben und dem Herzogthum Mayland gewissermaßen einverleibt.

2) der König von Sardinien wegen Piemont, Montferrat und verschiedener von Mayland abgethener Stücke. Piemont war anfangs Allodialguth der Grafen von Savoyen. Als Graf Amadeus VIII. von Savoyen Herzog zu werden wünschte, trug er Piemont dem Kaiser und Reich zu Lehen auf. Montferrat war in ältern Zeiten eine Markgraffschaft, welche aber im J. 1573. von K. Maximilian II. in ein Herzogthum verwandelt ward. Nach Absterben der ältern Markgrafen hatte K. Carl V. im J. 1532. den H. Carl Gonzaga von Mantua mit Montferrat belehnt, es entstanden aber darüber Streitigkeiten mit Savoyen, welche nach Abgang der ältern Gonzagischen Linie im J. 1627. erneuert, endlich aber im J. 1630. dahin beygelegt wurden, daß Savoyen verschiedene Dörter des westlichen Theils von Montferrat bekam. Nach der Mähtserklärung des H. von Mantua nahm Savoyen auch den übrigen Theil von Montferrat in Besitz. Seit 1764. hat man es dem Kaiser sogar in seiner Wahlcapitulation\*) zur Pflicht gemacht, dem Könige von Sardinien, als H. von Savoyen die Belehnung des Herzogthums Montferrat sowohl, als aller seiner übrigen Staaten und Lande, welche er von dem H. R. Reiche zu Lehen trägt, der letztern Investitur von 1755. gemäß, zu ertheilen.

3) der Herzog von Modena, wegen der Herzogthümer Modena, Mirandola, Concordia und Massa,

\*) Art. 26. §. 1.

ingleichener Fürstenthümer Novellara und Carrara. Modena kam im J. 1452. an das Haus Este, welches R. Friedrich III. damit belehnte. Mirandola nebst dem dazu gehörigen Concordia war ebenfalls ein Reichslehen und hatte seine eignen Herzöge aus dem Hause Vico. Im spanischen Successions-Krieg ward der Herzog, weil er französische Parthie nahm, in die Acht erklärt, sein Land eingezogen und dieses zu Wien an den Meistbietenden verkauft. Der H. von Modena erstand es für 175,000 Viscolen, als ein erbliches Reichslehen, jedoch mit Vorbehalt der Einwilligung des kurfürstlichen Collegiums. In dem Badenschen Frieden versprach zwar der Kaiser dem gedächtesten Herzoge gute und schleunige Justiz angedeyhen zu lassen; aber es ist bey dem Versprechen geblieben und in dem Nachner Frieden 1748. ist dem H. von Modena der Besitz bestätigt worden.

Das Herzogthum Massa und die Fürstenthümer Carrara und Novellara gehen ebenfalls vom teutschen Reich zu Lehen. Massa und Carrara sind in diesem Jahrhundert durch Heyrath an das Haus Modena gekommen.

Auf alle diese Länder hat der Erzherzog Ferdinand von Oestreich, da der Mannsstamm des Hauses Modena mit Absterben des jetzigen Herzogs erlöschen wird, mit Einwilligung aller drey Reichscollegien im J. 1771. eine Anwartschaft erhalten.

Ob das Großherzogthum Toscana oder Florenz der Hoheit des teutschen Reichs unterworfen und ein Reichslehen sey? wird von Verschiedenen bezweifelt. Im Grunde sind aber beyde Fragen zu bejahen, denn die Länder, woraus das Großherzogthum besteht, gehörten unstreitig zu dem Longobardischen Reiche, und wenn man gleich das Haus

Medices vorzüglich am kaiserlichen Hofe geschont hat, so kann doch nicht dargethan werden, daß Kaiser und Reich sich je ihrer Hoheit über dasselbe begeben hätten. Im Gegentheil ist noch in der sogenannten Quadrupel-Allianz, welche im J. 1718. geschlossen wurde, wegen der künftigen Succession von Toscana, ausdrücklich bedungen, daß die Länder, welche von dem Großherzog von Toscana besessen würden, künftig von allen contrahirenden Parttheyen auf ewig für ein männliches Lehen des römischen Reichs erkannt, und mit Genehmigung des Reichs von dem Kaiser der erstgebohrne Prinz des Königs in Spanien aus zweyter Ehe, für sich und seine männliche Descendenten, und nach deren Abgang dessen jüngere Brüder und deren männliche Descendenten, damit beliehen und ihnen die Lehens- und Expectanzbriefe zugestellet werden sollten. Der Kaiser hat hierauf diese Sache an das gesammte Reich gebracht und dieses hat durch das Reichsgutachten vom 9. Dec. 1722. hiezu seine Einwilligung erteilt. Eben so hat in der Folge, als durch die Wiener Friedens-Präliminarien (1735.) ausgemacht worden war, daß der Herzog von Lothringen Toscana nach dem Tode des damaligen Großherzogs haben sollte, der Kaiser in einem an den Reichstag erlassenen Commissions-Decrete vom 25. März 1736. versichert: „des Reichs Gerechtsame auf diese Lande hätten bey solchem neuen System keine weitere Gefahr noch Anstoß zu besorgen; es solle bey dem verglichenen Nexus dieser Lande bleiben.“ Indessen ist, seitdem das Haus Lothringen-Oesterreich zum Besitz dieses Landes gekommen ist, keine Belehnung erfolgt, es beträgt sich der Großherzog als ein völliger Souverain, und er wird selbst von dem kaiserlichen Hofe dafür erkannt. Der stärkste Beweis hies



von ist wohl das Betragen des Großherzogs während des jetzigen Kriegs, den Kaiser und Reich mit Frankreich führen. Lange Zeit verhielt sich der Großherzog völlig neutral, endlich wurde er zwar, jedoch nicht vom Kaiser und Reich, sondern von Großbritannien genöthigt, die Neutralität aufzugeben, allein er war der erste, der mit der französischen Republik wieder Frieden schloß, und dazu schwiegen der Kaiser und das Reich. Dessenlichen Nachrichten zu Folge hat der Londner Hof dem kaiserlichen eine Note in Betreff dieses Friedenstractats übergeben, aber durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Antwort erhalten: „Der Großherzog von Toscana sey ein souverainer Fürst und Sr. Majestät der Kaiser könne sich im geringsten nicht in die politischen Händel dieses Fürsten mischen.“

Das nemliche gilt von den Herzogthümern Parma und Piacenza. In der vorhin erwähnten Quadrupel-Allianz wurden diese Herzogthümer wie Toscana als Reichslehen anerkannt, und dem Spanischen Prinzen die eventuelle Belehnung und Nachfolge nach dem Abgang des Hauses Farnese zugesichert; welches gleichfalls durch das angeführte Reichsgutachten vom 9. Dec. 1722. genehmigt ward.

Wirklich nahm hierauf auch nach dem Tode des letzten Farnesischen Herzogs, der Infant Don Carlos im J. 1731. von diesen Ländern Besitz, und es wurden ihm als einem Reichsvasall vor dem Reichshofrath Vormünder bestellt, allein die wirkliche Belehnung erfolgte nicht, weil sich der Herzog weigerte, die geforderten Landemialgelder zu bezahlen. In dem Wiener Frieden wurden die beyden Herzogthümer an K. Carl VI. als Erzherzog von Oesterreich *en pleine propriété* wie es im Frieden heißt, überlassen, durch den Nach-

ner Frieden aber en la même maniere et dans la même étendue, qu' ils ont été où dû être possédés par les présens Possesseurs dem Infant Don Philipp abgetreten.

Inzwischen suchte man von Reichs wegen die Hoheit über diese Länder dadurch aufrecht zu erhalten, daß man den Kaiser seit 1742. in der Wahlcapitulation Art. 10. §. 10. verpflichtete, alle dem römischen Reiche angehörige Lehen und Gerechtigkeiten — — in Italien unter andern nach Maasgabe des Reichsschlusses vom 9. Dec. 1722. aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebühlich empfangen und renovirt werden. In im J. 1790. ist noch beygesetzt: hingegen nicht zugeben noch geschehen lassen, daß gedachten Reichsschlusse durch anderweite ohne des Reichs Wissen, Zuthun und Genehmigung getroffene Verabredungen etwas entzogen werde, sondern deshalb die Gerechtigame des Reichs allewege beobachten und wahrnehmen.

Ausserdem giebt es noch verschiedene Fürsten in Italien, welche Reichslehen besitzen und daher die Hoheit des teutschen Reichs anerkennen müssen. Sie sind aber zu unbedeutend, als daß es sich der Mühe verlohnen würde, bey ihnen zu verweilen. Dagegen muß noch bemerkt werden, daß Venedig, Genua und Lucca sich von der Hoheit des Reichs losgeriffen haben. In Ansehung der Stadt Venedig selbst ist es zwar streitig, ob sie je der Oberherrschaft des teutschen Reichs unterworfen gewesen sey, oder nicht? Es ist aber auch die Erörterang dieser Frage sehr überflüssig, indem Kaiser und Reich seit Jahrhunderten Venedig als einen Freystaat anerkennen. Bey der zwischen dem Kaiser, dem Pabst und den Kronen Frankreich und Spanien zu Cambray im J. 1508. geschlossenen Lige sah es zwar ge-

fährlich für die Venetianer in Ansehung ihrer Unabhängigkeit und Freyheit aus, allein sie wußten die Lige zu wahren und sich im Besiz der Unabhängigkeit zu erhalten. Auf dem westphälischen Friedenscongreß übernahm Venedig die Stelle eines Vermittlers, schickte einen eignen Ambassadeur und erhielt dadurch die Anerkennung ihrer Independenz vom Kaiser und Reich. Selbst in der kaiserlichen Wahlcapitulation ist gewissermaßen die Anerkennung enthalten, denn unter den Worten des Art. 3. §. 19. „Nachdem sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiken Gesandte, und zwar diese unter dem Namen und Vorwande, als wären die Republiken für gekrönte Häupter und also denselben in Würden gleich zu achten, an den kaiserlichen und königlichen Höfen und Kapellen die Präcedenz vor den kurfürstlichen Gesandten präcediren wollen, so sollen und wollen wir instänftige solches weiter nicht gestatten,“ ist vorzüglich Venedig, mit dessen Gesandten ein solcher Rangstreit entstanden war, gemeint.

Lucca ist zu unbedeutend, als daß man sich von Reichs wegen viel darum bekümmerte. Der Kaiser nennt sie zwar noch immer des heil. Röm. Reichs Stadt, allein sie ist schon seit langer Zeit in den ruhigen Besiz einer völligen Freyheit und Unabhängigkeit.

Genua stand in diesem Jahrhundert in Gefahr, ihre bisher behauptete Unabhängigkeit zu verlieren. Die Republik hatte Streit mit dem kleinen Staat St. Remo, und dieser hatte sie beym Kaiser und Reich verklagt. Es erschienen mehrere Schriften \*), worin die Dependenz der

\*) Vorzüglich (Henr. Chr. B. de Senckenberg) Imperii Germanici et possessio in Genua Ligustica eiusque ditionibus. Haanov. 1714.

Republik mit stattlichen Gründen erwiesen wurde. Noch Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolph II. hatten in ihren Streitigkeiten wegen der Markgrafschaft Finale die oberstrichterliche Gewalt ausgeübt und während der Kriege, welche Leopold I., Joseph I. und Carl VI. in Italien führten, hatte Genua gleich den Italiänischen Reichsvasallen eine Kriegssteuer entrichtet. Von Reichs wegen ward daher der Kaiser durch das Reichsgutachten vom 18. Aug. 1770. ersucht: „in Gemäßheit der schon ergangenen Erkenntnisse sowohl dem Staate St. Remo den fernern oberstrichterlichen Schutz angebedeyhen zu lassen, als auch die dem Reiche daselbst zustehenden Rechte in reichsvärterliche Obforge zu nehmen.“ — Genua wandte sich indessen an Frankreich und drüber ist die Execution unterblieben. Während dieses Kriegs sah es einmal von neuen böse um Genua aus. Ein Glück für die Republik, daß Frankreich zu sehr dabey interessirt ist, daß sie ihre Unabhängigkeit in Hinsicht auf den Kaiser und das Reich behält. Ob sie aber auch selbige in Ansehung Frankreichs behalten wird, steht dahin.

Endlich will auch der Pabst wegen Comachio die Hoheit des teutschen Reichs nicht anerkennen. Comachio ist eine im Herzogthum Ferrara gelegene Grafschaft; mit welcher ehemals die Erzbischöfe von Ravenna beliehen waren\*). Unter R. Carl IV. kam sie mit Veybehaltung der Reichslehnsverbindlichkeit an das Haus Este. Im J. 1598. be-

4. Memoires touchant la superiorité imperiale sur les villes de Gennes, et de St. Remo, ainsi que sur toute la Ligurie 1769.

\*) Man s. Les Droits de l'Empire sur l'Etat ecclesiastique etc. à Utracht 1713. 4.

mächtigte sich P. Clemens VIII. dieser Grafschaft, als eines Appertinenzstücks des zu dem Kirchenstaat geschlagenen Herzogthums Ferrara, und seitdem ist sie unter der päpstlichen Vothmässigkeit geblieben, bis K. Joseph I. sie im J. 1708. in Besiz nahm, um sie dem Hause Modena zu restituiren. K. Carl VI. trat sie indessen wieder an den päpstlichen Stul ab, jedoch mit Vorbehalt der kaiserlichen, Reichs und Modenesischen Rechte, welche weiterer Entscheidung vorbehalten wurden. Doch ist diese Entscheidung nicht erfolgt und wird schwerlich je erfolgen. Der Vorbehalt dient indessen doch zur Erhaltung des guten Vernehmens zwischen dem kaiserlichen Hofe und dem päpstlichen Stuhl.

## §. 21.

Eben so wie das Königreich Italien mit dem teutschen Reiche verbunden ist, eben so ist auch das römische Kaiserthum mit demselben verbunden; und so wie das von den Teutschen erwählte Oberhaupt zugleich König von Italien ist, so wird es auch durch seine Wahl zur römischen Kaiserwürde berechtigt.

Rom war bekanntlich eine Republik, die ihre Oberherrschaft fast über die ganze Welt auszudehnen gewußt hatte. Endlich hörte aber die republikanische Verfassung auf und die monarchische trat in ihre Stelle. Die Monarchen führten den Titel Caesares, Augusti, Imperatores. Constantin der Große verlegte die Residenz von Rom nach Byzanz (Constantinopel) und legte dadurch den ersten Grund zu dem allmältigen Verfall der römischen Monarchie. Theodors Söhne theilten das Reich unter sich, und so entstand das orientalische und occidentale, oder das Griechische und Römische Kaiserthum, welche jedoch

Beide noch immer in einer gewissen Verbindung blieben. Die occidentalische Kaiserwürde erlosch im J. 476., indem Odoacer, Heerführer der Heruler, den letzten Kaiser desethronisirte, selbst den Titel eines Königs, nicht Kaisers, annahm, und ein eignes Reich in Italien stiftete, welches aber bald wieder durch die Ostgothen zerstöhrt, und an dessen Stelle ein Ostgothisches Reich errichtet wurde.

Der griechische Hof gab indessen seine Rechte auf das römische Kaiserthum nicht auf; Rom und dessen Gebiet gehörten nicht zu dem Reiche des Odoacers und der Ostgothen; also übte man zu Constantinopel Hoheitsrechte über die Stadt und deren Gebiet aus. Justinian war auch so glücklich, dem Reiche der Ostgothen ein Ende zu machen und Italien wieder zu erobern, aber bald nach seinem Tode ließen sich die Longobarden in Italien nieder. Dadurch gieng die gemachte Eroberung wieder verlohren, so daß dem Hofe zu Constantinopel bloß das Exarchat und die Stadt Rom nebst ihrem Gebiete blieb. Nach und nach behuten jedoch die Longobarden ihre Herrschaft immer weiter aus. Schon hatten sie sich des Exarchats bemächtigt, und den Römern selbst eine Kopfstener zugemuthet. Von Constantinopel konnte man keine Hülfe erwarten, denn da war man zu schwach und vergaß auch über den Vilderstreit alle andre Streitigkeiten.

Zu Rom mußte man sich also selbst zu helfen suchen. Man wandte sich an den neuen König der Franken, der seine widerrechtliche Erhebung auf den Thron der seinen Einsegnung des römischen Bischofs zu verdanken hatte. Man wählte ihn zum Schutzherrn von Rom, und nun zwang er die Longobarden, die Römer in Ruhe zu lassen und das Exarchat abzutreten, womit nunmehr Pipin, um  
sein

sein Gewissen wegen seiner Thronbesteigung zu beruhigen, dem römischen Stuhl ein Geschenk machte.

So waren also die fränkischen Könige unter dem Titel Römische Patricier, Schutzherren, und dadurch in der That schon Regenten von Rom geworden. Wenigstens hielt Carl der Große, als bloßer Patricius, Gericht über den römischen Bischof und die aufrührerischen Römer. Aber nun wurde er auch am Weihnachtstage des Jahres 800. von dem Pabst und dem römischen Volke zum römischen Kaiser ausgerufen, und von erstern dazu gekrönt. Auf diese Art also wurde die römische Kaiserwürde in der Person Carls des Großen wieder erneuert, und Carl erhielt dadurch alle die Rechte, welche ehemals den römischen und griechischen Kaisern über Rom und das römische Gebiet zugestanden hatten. Der Griechische Hof weigerte sich zwar anfangs Carln als Kaiser anzuerkennen, es kam selbst deshalb zu einem Kriege, aber endlich gab er nach, und erkannte Carln und seine Nachfolger für römische Kaiser. Hatte er also ja noch Rechte auf das römische Kaiserthum, so begab er sich doch derselben eben durch diese Anerkennung.

Carl hatte indessen diese Erwerbung bloß für sich und seine Familie gemacht. Nachdem diese das Schicksal gehabt, welches ihre Vorfahren den Merovingern bereitet hatten, das heißt, vom Thron verdrängt waren, so erlosch auch wieder die römische Kaiserwürde; aber Otto I. brachte es von neuen dahin, daß ihn die Römer und der römische Bischof im J. 960. als Kaiser anerkannten und sein Enkel Otto III. schloß mit den Römern einen Vertrag, kraft dessen die römische Kaiserwürde nie wieder von Deutschland getrennt, und also ein jeder

Erster Band. H

teutscher König auch von den Römern, als ihr Oberhaupt und Kaiser erkannt werden sollte.

Ursprünglich war also mit dieser Würde zugleich die Oberherrschaft über Rom und dessen Gebiet verbunden. Aller Rechte, welche vorher die griechischen und altrömischen Kaiser auszuüben befugt waren, wurde Carl und die folgenden Kaiser theilhaftig. Die Carolinger und die Ottonen wußten sie ziemlich geltend zu machen, aber schon unter Heinrich II., der sich eben durch seine Nachgiebigkeit gegen die Geistlichen den Namen eines Heiligen erwarb, erlitten sie einen so gewaltigen Stoß, daß alle Thätigkeit und Ansehen seiner unmittelbaren Nachfolger nicht im Stande war, sie wieder völlig herzustellen. In der Folge sind sie gänzlich verloren gegangen. Der Papst hat die weltliche Oberherrschaft über Rom an sich gezogen, und so ist die Kaiserkrone eine Krone ohne Land geworden.

Noch wichtiger als die Oberherrschaft über das kleine römische Gebiet war indessen für den Monarchen die Meinung, daß er als Kaiser Herr der ganzen Welt, wenigstens weltliches Oberhaupt der ganzen Christenheit sey, und daß also alle Könige und Fürsten unter ihm ständen. Als Rom noch eine freye Republik und im höchsten Flor war, erstreckte sich freylich ihre Gewalt fast über alle bekannte Theile des Erdbodens, mithin war es damals nichts zu sehr übertriebenes, wenn man Rom als das Haupt der Welt betrachtete, und die Ausdrücke *Dea terrarum gentium*, *domina orbis terrarum* von der Republik gebrauchte. War also diese damals Haupt der Welt, so mußten es nun auch die Kaiser als Herrn der ehmaligen Republik werden, ja es läßt sich erwarten, daß nunmehr die



Schmeicheley noch weiter getrieben seyn wird; und es ist daher kein Wunder, wenn es in der L. 9. D. ad L. Rhod. de iactu heißt, Antonin habe sich selbst einen Herrn der Welt genannt.

Wenn nun aber die alten römischen Kaiser Herrn der Welt gewesen waren, warum sollten es denn die neuen Kaiser nicht seyn? Sie waren ja auch römische Kaiser und in die Rechte der ältern Kaiser getreten. Indessen hatte man wohl unter den letzten römischen Kaisern diese Herrschaft der Welt vergessen können, und daher findet sich auch nicht, daß unter Carl den Großen, denen Ottonen und deren ersten Nachfolgern die Kaiser für Herrn der Welt wären gehalten worden \*). Aber nun kam das römische Recht wieder in Aufnahme und nun machte man die treffliche Entdeckung, daß der Kaiser Herr der Welt sey; denn Antonin hatte ja dies selbst von sich gesagt. Die Juristen säumten nicht lange davon Gebrauch zu machen. Als Friedrich I. verlangte, daß seine oberherrlichen Rechte in Italien bestimmt werden sollten, wurden ihm viele Rechte aus dem Grunde zuerkannt, weil er der Herr der Welt sey. Wollte man ja noch an dieser Herrschaft zweifeln, so verwies man den Zweifler auf die heilige Schrift. Auch hier (Luc. 2, 1.) hieß es: August habe befohlen, daß alle Welt geschätzt würde. Wie hätte er diesen Befehl ertheilen können, wenn er nicht wirklich Herr der Welt gewesen wäre? und wer hätte nun noch an der Herrschaft des Kaisers über die Welt zweifeln wollen, da es selbst die heilige Schrift bezeugte?

§ 2

\*) Nur unter Heinrich IV. findet sich hievon eine Spur. Denn so schrieb Gregor VII. *Duo sunt, quibus principaliter hic mundus regitur, autoritas sacra Pontificum et regalis potestas.*

Auch die Geistlichkeit, besonders der Pabst ließ es sich sehr angelegen seyn, diese Meynung zu verbreiten und geltend zu machen. Denn war der Kaiser Herr der Welt, empfing er die Kaiserkrone aus den Händen des Pabsts; war dieser selbst noch über den Kaiser erhaben, so war er es auch über die übrigen Könige. Kein Wunder also, daß die Idee von der Herrschaft des Kaisers über die Welt bald allgemein, ja sogar ein Dogma der Kirche wurde, und daß man denjenigen für einen Ketzer hielt, der den Kaiser nicht für den Herrn der Welt halten wollte \*).

Freylieh hätte dieses Dogma selbst dem päpstlichen Stuhle gefährlich werden können, wenn man es nicht so geschickt zu modifiziren gewußt hätte. Denn nur das weltliche Oberhaupt der Christenheit sollte der Kaiser seyn, die geistliche Oberherrschaft behielt sich der Pabst selbst bevor; und diese sollte zu der weltlichen in dem Verhältniß stehen, wie das Geistliche zum Zeitlichen, die Seele zum Leibe, die Sonne zum Monde. Also gieng auch das geistliche Oberhaupt der Kirche und der ganzen Christenheit noch über das weltliche, und also wäre auch die Kirche mit ihren Gütern von der kaiserlichen Gewalt ausgenommen, wohl aber könne sie auf deren Schuß und Beystand rechnen \*\*).

\*) In der Stelle des Bartolus ad L. 24. D. de capt. et proclim. reversis heißt es daher: *Et forte, si quis diceret, imperatorem non esse dominum et monarcham totius orbis, esset haereticus, quia diceret contra determinationem ecclesiae.*

\*\*) Alles dieses ist weitläufiger ausgeführt und mit Beweisen belegt in Pütter's Litteratur des t. Staatsrechts Th. 1. S. 46. f. und in desselben Progr. de instauratione Imperii Romani sub Carolo M. et Ottonibus facta, ejusque effectibus. Goett. 1784. Schäßbar sind auch die Ideen von der Welt herrschaft des römisch teutschen Kaisers nach Anleitung der schwäbischen Dichter; von Hrn. Dr. Weis-

Folgen dieser Idee von der Weltherrschaft des Kaisers und seiner Schutz- und Schirmgerechtigkeit der christlichen Kirche waren, daß man glaubte, alle Könige wären dem Kaiser in weltlichen Dingen unterworfen, und könnten bey demselben belangt werden \*); ferner, nur der Kaiser könne die königliche Würde ertheilen; er habe das Recht innerliche und äußerliche Streitigkeiten beyzulegen und daher sowohl allgemeine Kirchenversammlungen auszuschreiben, und auf diesen den Vorß zu führen; als bey einem allgemeinen Kreuzzuge das Hauptcommando der christlichen Arme zu übernehmen.

Aber auch diese Weltherrschaft ist in neuern Zeiten verlohren gegangen. Schon unter Carl V. erlitt sie einen gewaltigen Stoß und seit den Zeiten des dreyßigjährigen Kriegs und westphälischen Friedens ist gar kein Gedanke mehr daran. Man erhielt damals ein neues Völkerrecht, nach welchem alle Souverains sich einander gleich sind.

Auf diese Art sind nun freylich die beyden Hauptrechte des römischen Kaiserthums, nemlich die besondre Herrschaft über Rom, und die allgemeine Herrschaft über die Christenheit verlohren gegangen, mithin bleibt blos übrig

1) der Titel und die Würde: römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs (Romanorum Imperator, semper Augustus). Außer den Beherrschern von

§ 3

---

se hinter dessen Abhandlung von den Vortheilen der teutschen Reichsverbinding. (Leipzig 1790. 8.)

\*) Daher ist es also nicht zu verwundern, daß z. B. der H. von Böhmen, ohnerachtet er ein teutscher Reichsstand, und als solcher dem Kaiser und Reich unterworfen war, den königlichen Titel erhielt.

Kußland, welche in neuern Zeiten den Kaisertitel angenommen haben, und welchen derselbe von dem Römisch-kaiserlichen Hofe, jedoch ohne Nachtheil seiner Rechte, zugestanden ist, führt kein christlicher Souverain den Titel eines Kaisers; der Titel *semper Augustus* welchen man sehr ungeschicklich durch Mehrer des Reichs übersetzt hat, ist aber den teutschen Regenten ganz eigen.

2) Die Würde eines Advocaten, oder Schutz- und Schirmherrn über die römische Kirche, den päpstlichen Stuhl und die ganze Christenheit \*). Die allgemeinen Kirchenversammlungen sind ausser Uebung gekommen, weil man einsah, daß sie zu nichts fruchteten, es ist also auch in so fern nicht mehr die Rede von den ehemaligen Rechten des Kaisers bey dergleichen Synoden. Sollte indessen ja einmal wieder eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten, oder eine allgemeine kirchliche Angelegenheit von den christl. Latolischen Souverains gemeinschaftlich behandelt werden, so würde doch noch immer der Kaiser an der Spitze stehen. Die besondere Advocatie über den päpstlichen Stuhl äussert sich nicht mehr darin, daß der Pabst in seinen Angelegenheiten Hülfe und Beystand des Kaisers verlangen kann. Die Erfahrung hat es gelehrt, daß in neuern Zeiten der kaiserliche Hof eben so gut und eben so oft mit dem päpstlichen Stuhl in Streitigkeiten verwickelt gewesen ist, als an-

---

\*) R. W. C. (1519.) Art. 1. §. 1. „Daß wir in Zeit solcher unserer königlichen Würde, Amt und Regierung, die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit und christliche Kirche, als derselben Advocat, in gutem, treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen.“ Man s. Christ. Gottl. Dieners Abhandl. von der kaiserlichen Advocatie. Leipz. 1783. in 8.

bre Souverains. Indessen läßt doch immer der Kaiser, wenn zu einer neuen Pabstwahl geschritten wird, dem versammelten Cardinals-Collegium seinen Schutz versichern.

3) Die Benennung heilig es Reich (*Sacrum Imperium*). Sie wird bloß von dem teutschen Reiche gebraucht und rührt unstreitig von der Advocatie des Kaisers über die päpstliche Heiligkeit her. Selbst in dem westph. Frieden \*) kommt der Ausdruck *Sacrum Imperium* vor und es wird von Reichs wegen noch jezt scharf darauf gesehen, daß auswärtige Mächte in ihren Schreiben an das Reich sich desselben bedienen. Ehmalß war auch der Titel *Sacra Maiestas* dem Kaiser eigen, allein auf dem westphälischen Friedenscongrèß festen die französische und schwedische Gesandten es durch, daß er auch ihren Königen beygelegt werden mußte. Endlich hat auch

4) der Kaiser, als Kaiser den Rang vor allen andern gekrönten Häuptern und Reichen in Europa. Statt daß sich andre Könige oft über den Rang streiten, oder sich alle einander gleich seyn wollen, wird dem Kaiser der Vorrang nicht streitig gemacht. Sein Name wird daher auch in Friedensschlüssen und andern Verträgen jederzeit zuerst gesetzt. Nur in des Kaisers Residenz selbst weigern sich Könige dem Kaiser die rechte Hand zu lassen.

§. 22.

Zu den iewigen Begriffen, welche man in dem Mittelalter von der römischen Kaiserwürde und dem römischen

\*) J. P. O. Art. III. §. 1.

Kaiserthum hatte, gehörte auch die Meinung, daß das römische Reich auf die Deutschen gekommen, daß daher das deutsche Reich eine Fortsetzung des römischen Reichs sey, und daß daher die deutschen Regenten, als Römische Kaiser Nachfolger der alten römischen und griechischen Kaiser wären. Zu Carls des Großen und der Ottonen Zeiten herrschte freylich diese Idee noch nicht, die griechische Kaiserwürde blieb ja, und Carl unterschied sorgfältig seine verschiedenen Titulaturen \*). Er wußte wohl, daß er ein anderer Herr, als Kaiser, wieder ein anderer Herr, als König der Franken, und noch ein anderer, als König der Longobarden war. Aber in der Folge ward jener Unterschied nicht mehr so genau beobachtet. Genug, der deutsche König war römischer Kaiser, folglich waren auch seine Unterthanen, römisch kaiserliche Unterthanen, und das deutsche Reich war nun ein Theil des römischen Reichs geworden.

Sowohl die Päbste, als die Kaiser selbst halfen die Ausbreitung dieser Meinung, ihres eignen Vortheils wegen, befördern. Der Pabst, weil er es gewesen seyn wollte, welcher das römische Reich auf die Deutschen übertragen und sieben teutschen Fürsten das Recht gegeben hätte, sich einen römischen König zu erwählen, der (durch die päpstliche Krönung) zum Monarchen aller Könige und Fürsten auf Erden erhöht würde \*\*). Wußte sich der Pabst über den römischen Kaiser eine Superiorität zu verschaffen; war der teutsche König, als solcher, römischer Kaiser, und das deutsche Reich ein Theil des römischen Reichs; so

\*) Pütter's Beiträge, Th. 2. S. 34.

\*\*) Sind Worte aus einem Schreiben P. Bonifaz VIII. an den K. von Frankreich.

galt auch die Superiorität des Papsts über Teutschland. Ueberdem war es nun weniger auffallend, daß der Papst dem Kaiser die Oberherrschaft über Rom und dessen Gebiet entzog, denn dies war ja alsdenn nur ein kleiner unbedeutender Theil des römischen Kaiserthums.

Aber auch der Kaiser selbst hatte Vortheil von dieser Meinung. War er als teutscher König, römischer Kaiser, und Nachfolger der alten Imperatoren, war das teutsche Reich in das römische, oder dieses in jenes verwandelt, so mußte er auch im Zweifel Teutschland so beherrschen können, als die alten römischen Kaiser das römische Reich beherrscht hatten.

Freylich war diese Idee grundfalsch, denn wie konnte das teutsche Reich dadurch in das römische verwandelt werden, daß der teutsche Monarch das römische Kaiserthum erwarb? — Gewiß eben so wenig, als die Hannoverschen Lande, dadurch, daß das Kurhaus den Großbritannischen Thron bestieg, oder die Brandenburgischen Länder, weil das Haus Brandenburg Preussen erwarb, Theile des Großbritannischen oder Preussischen Reichs wurden. Inzwischen war sie ganz allgemein und unter andern mit Veranlassung, daß das römische Recht in Teutschland eingeführt wurde. Anfangs schüttelten zwar die alten Schöffen in den Gerichten gewaltig den Kopf über das neue Recht, wenn man sich darauf bezog; aber was wollten sie machen, wenn man ihnen bewies, daß dies Recht von den Vorfahren des Kaisers, dessen Unterthanen sie wären, und dessen Gesetze sie befolgen mußten, geordnet wäre.

In Privatsachen hätte man indessen immer das römische Recht gebrauchen mögen — denn, was auch viele Schreyer, die es nicht einmal ordentlich kennen, in neuern

Zeiten darüber gesagt haben, es ist und bleibt immer schätzbar — nur hätte man es nicht in Staatsfachen zur Richtschnur machen sollen. Aber auch dies geschah, und drüber wären bald unsre Kaiser orientalische Despoten geworden. Die ältern teutschen Publicisten wollten alles aus dem römischen Recht deduciren, sie drehten und modelten so lange daran, bis es paßte, oder vielmehr passen mußte. Was die weyland Praefecti Praetorio gewesen waren, das waren nunmehr unsere Kurfürsten, und wenn gleich die Kaiser wohl die Praefectos zu Rathe gezogen hatten, so wären sie doch an ihren Rath nicht gebunden gewesen.

Endlich öffnete *Hypolitus a Lapide* und *Coring* den Teutschen die Augen. Beyde zeigten, daß es thöricht sey von dem römischen Recht im teutschen Staatsrecht einen solchen Gebrauch zu machen, als man bisher davon gemacht hätte, indem die teutsche Verfassung himmelweit von der römischen verschieden sey. Nachdem ihre Lehren Eingang gefunden hatten, so gieng man nun, wie das gewöhnlich der Fall ist, im Eifer für die gute Sache zu weit, und wollte das römische Recht in teutschen Staatsfachen gänzlich verbannen. Nun glaubte man, ein vollkommener Publicist zu seyn, wenn man nur historische Kenntniß der teutschen Verfassung hätte und darüber wurde ein großer Theil der teutschen Publicisten Historiker und Statisten \*).

In neuern Zeiten ist man auch von diesem Irrthum wieder abgekommen und bescheidet sich gern, daß auch der Publicist Kenntniß des römischen Rechts, so wie der übrigen in

---

\*) Deshalb hat man auch auf verschiedenen ältern teutschen Akademien das Fach des Staatsrechts in die philosophische Facultät verwiesen.



Deutschland geltenden fremden Rechte, haben müsse, und daß man selbst von diesen fremden Rechten einen, wie wohl immer sehr vorsichtigen Gebrauch bey Erörterung einzelner in das deutsche Staatsrecht gehörigen Materien machen könne. Hr. Hofrath Schnaubert giebt in seiner lehrsenwerthen Abhandlung: Vom Gebrauch der in Deutschland geltenden fremden Rechte bey Erörterung der ins deutsche Staatsrecht gehörigen Materien \*) folgende Regeln deshalb an:

- I. Diejenige Verordnungen der fremden Rechte, welche Grundsätze des allgemeinen und natürlichen Staatsrechts enthalten, können auch bey Erörterung der deutschen Staatsrechtmaterien, wobey es auf solche Grundsätze ankommt, allegirt werden, wenn nur nicht dem natürlichen Staatsrechte in einzelnen Fällen durch besondere deutsche Grundgesetze und die allgemeine Reichsverfassung derogirt worden ist.
- II. Gar oft hängt die Entscheidung einer in das deutsche Staatsrecht gehörigen Frage von einer andern, in den fremden Rechten entschiedenen Präjudizialfrage ab. Daß hier die fremden Rechte von ungemein großen Gebrauch, und eine gründliche Kenntniß derselben bey einem deutschen Staatsrechtsgelehrten eine ganz unentbehrliche Sache sey: ist wohl keinem Zweifel unterworfen.

---

\*) In den Beiträgen zum deutschen Staats und Kirchenrecht. Th. 2. Nr. 2. Man s. auch Ernst Christ. Westphal von dem Gebrauch des Justinianischen Rechts in dem deutschen Staatsrecht, und der Privat-Rechtsgelehrtheit der erlauchtesten Personen des deutschen Reichs. Halle 1779. 4. und das Repertorium des deutschen Staats und Lehnrechts, Bd. IV. Art. Requirirte Rechte.

- III. Die Bestimmungen einzelner Regalien, welche in dem fremden Rechte, vornehmlich im römischen Rechte gegründet sind: können und müssen auch in Teutschland so lange angewendet werden, als dieselben nicht den besondern Reichsgrundgesetzen, und der teutschen Staatsverfassung überhaupt zuwider sind.
- IV. Wenn bey Staatsfachen und Geschäften auch solche Sachen und Geschäfte mit einschlagen und vorkommen, welche zum Privatrecht gehören, so kann in Ansehung dieser der Gebrauch der fremden Rechte nicht bezweifelt und daher auch derselbe bey Erörterung dergleichen Staatsrechts-Sachen nicht verworfen werden.
- V. Zuweilen ist zwischen einzelnen Materien des teutschen Staatsrechts und solchen, die in den fremden Rechten ihre wahre Bestimmung erhalten haben, eine wahre und wirkliche Analogie vorhanden. Hier können die ersten auch nach den Grundsätzen der fremden Rechte beurtheilt werden.
- VI. Um die Qualität einer Sache, ob sie nemlich eine dem Staat und dessen Regenten (res publica) oder andern Privat-Personen im Staate zuständige Sache (res privata) sey, zu bestimmen, müssen in Abgang näherer, insonderheit besonderer teutschen Rechte und Observanzen die fremde Rechte, vornehmlich das römische Recht angewendet werden.
- VII. Die in den fremden Rechte enthaltene Privilegien, gelten noch heut zu Tage, es sey denn daß denenselben durch die teutsche Gesetze und Verfassung derogirt worden sey.
- VIII. Der bey richterlicher Erörterung der streitigen Staatsrechtsfragen zu beobachtende Prozeß wird, wenn wieder,

um keine nähere Bestimmungen desselben vorhanden sind, aus den fremden Rechten hergenommen. Mit Stillschweigen übergehe ich, daß die römischen Begriffe, Termino-  
logien größtentheils auch im Staatsrechte gäng und gäbe seyen.

IX. Teutsche in den fremden Rechten ganz unbekanntes Staatsrechismaterien können nach dem fremden Rechte gar nicht beurtheilt werden.

X. Wenn die Reichsgesetze oder das Herkommen dem fremden Rechte ausdrücklich widersprechen und etwas von den Grundsätzen derselben Abweichendes verordnen, so fällt der Gebrauch der fremden Rechte ebenfalls weg.

XI. Die Anwendung der fremden Rechte fällt weg, wenn ein aus der eigenen Staatsverfassung von Teutschland hergenommener Grund dieselbe verbietet.

---

### Drittes Capitel.

Von

der Regierungsform des teutschen Reichs.

---

§. 23.

Nach der geographischen Beschaffenheit von Teutschland kommt zunächst die politische in Betracht. Es ist daher die Frage zu erörtern, was für eine Regierungsform das teutsche Reich habe? Keine Frage ist verschiedener beantwortet, und über keine zum Theil mehr widersinniges geschrieben worden, als über diese. Der eine glaubt, daß Teutschland eine monarchische, der andre eine aristocratische,

der dritte eine oligarchische, der vierte eine gemischte Regierungsform habe, der fünfte, daß sie in einer getheilten oder mitgetheilten Regierung bestehe, und der sechste, daß sie gar nicht benannt werden könne.

Moser ist der Meinung \*), daß diese Frage gar keinen Nutzen habe, daß es auf ein unnützes Schulgezänke hinaus laufe, wenn man die Regierungsform des teutschen Reichs unter eine schulmäßige Rubrik der Kunstbenennung bringen wolle, daß sie bey der wirklichen Abhandlung der Staatsgeschäfte kaum jemals vorkomme, und daß sie sogar schädlich werden könne, wenn sich jemand diese oder jene Form der Staatsverfassung in den Kopf setze, und daraus Schlüsse zöge, welche den Gerechtfamen des Kaisers oder der Reichsstände nachtheilig wären.

Aber schwerlich wird man Mosers Meinung völlig beypflichten können, wenn man Pütters Abhandlung über diese Materie \*\*) gelesen hat. Zimmer verdient die Frage erörtert zu werden, und man wird bey derselben ins Klare kommen, wenn man nur nicht, wie Pütter gleich anfangs bemerkt, einen unvollständigen Maasstab annimmt und sich nicht bloß an der Aristotelischen Eintheilung der Staaten in Monarchien, Aristocrastien und Democrastien hält.

Denn so giebt es allerdings nicht nur einfache, sondern auch zusammengesetzte Staaten, die aus mehreren einzelnen Staaten, von denen ein jeder wieder ein eignes Ganze bildet, bestehen. So bestehen die vereinigten Niederlande aus sieben, der Amerikanische Freystaat aus drey,

\*) In Tr. von Teutschland überhaupt. S. 546. f.

\*\*) In den Beyträgen Th. I. Nr. 2.

zehn verschiedenen Provinzen. Eine jede derselben hat zwar ihre eigne Einrichtung und Verfassung, und ist von der andern unabhängig, jedoch haben sie alle, da sie einzeln von andern unterjocht zu werden fürchten mußten und auch sonst wegen ihres gemeinschaftlichen Interesse in Handlungs- und Polizeysachen, sich auf beständig mit einander verbunden, und machen also gleichsam nur einen Staat aus, wenn gleich dieser Staat wieder aus mehreren einzelnen Staaten besteht.

Genau genommen kann indessen ein solcher zusammengefügter Staatskörper nicht mit dem Namen eines Staats belegt werden, denn zum Wesen eines Staats gehört die Anerkennung einer gemeinsamen höchsten Gewalt (S. 1.) Sieht es nun gleich in den vereinigten Niederlanden Generalstaaten, und in dem Amerikanischen Freystaat einen Congress, welche die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der sämmtlichen einzelnen Provinzen zu besorgen haben, so haben sie doch keine eigentliche Oberherrschaft über die Provinzen selbst auszuüben, mithin sind die gesammten vereinigten Niederlande und die Amerikanischen Provinzen nicht sowohl als ein Staat, sondern nur als ein verbundener Staatskörper (*systema foederatarum civitatum*) zu betrachten.

Möglich wäre es jedoch, daß z. B. die sieben vereinigten niederländischen Provinzen ein gemeinschaftliches Oberhaupt erwählten, und sich zwar ihre bisherige innerliche Verfassung und eigne Regierung vorbehielten, aber doch auch dem erwählten Oberhaupte eine gemeinsame höhere Gewalt über sich anvertrauten und ihm gewisse Hoheitsrechte allein überließen. Gesähähe dieses, so würden die Niederlande aufhören ein bloßer verbundener Staatskörper zu seyn

und sie würden alsdann in allem Betracht einen Staat ausmachen. Freylich wären sodann die einzelnen Provinzen nicht völlig frey und unabhängig, aber demohnerachtet würden sie nicht aufhören, eigne Staaten zu seyn; denn es läßt sich auch, wie viele italiänische Fürstenthümer beweisen, deren Fürsten zwar alle Hoheitsrechte in ihren Ländern ausüben, aber dennoch den Kaiser als ihren Oberherrn erkennen müssen, eine Abtheilung der Staaten in völlig freye und unabhängige, und in subordinirte oder minder unabhängige machen.

Auf gleiche Art ließe es sich nun auch denken, daß die teutschen Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Reichsstädte u. s. w. in eine genaue Verbindung getreten wären, sich zwar ihre eigne Verfassung und Regierung vorbehalten, jedoch auch ein gemeinsames Oberhaupt, das den Titel Kaiser führte, erwähnt und sich dessen Oberherrschaft in gewissen bestimmten Punkten unterworfen hätten, und daß also auf diese Art unsre teutsche Staatsverfassung entstanden wäre. Wirklich behauptete dies ehemals der Kanzler von Ludwig und dessen Anhänger mit vielem Schein, allein es widerspricht dieser Entstehung die teutsche Geschichte durchaus. Es ist vielmehr in Deutschland der Fall grade umgekehrt. Denn Teutschland war in ältern Zeiten ein einfacher Staat und die Herzoge und Grafen waren bloße königliche Befehlshaber. Aber da man die Befehlshaberstellen erblich werden ließ, und mehrere für die Krone ungünstige Umstände hinzu kamen, so wurden aus den Gouverneurs Regenten, und Teutschland zerfiel in lauter einzelne Staaten, die jedoch insgesamt unter einem gemeinsamen Oberhaupte vereint blieben und dessen höhere Gewalt über

über sich erkannten, wie dies in den folgenden Paragraphen weiter ausgeführt werden wird.

Hier ist es vorläufig genug zu bemerken, daß Deutschland, nach der gewöhnlichen Eintheilung der Europäischen Staaten in Reiche und Republiken, unter die Zahl der Reiche gehört, dessen Oberhaupt wirklicher und wahrer Monarch ist, daß es aber auch 1) ein durch Stände eingeschränktes Reich, 2) ein Wahlreich und 3) ein in mehrere einzelne Staaten getheiltes Reich sey.

## §. 24.

Deutschland hat also eine monarchische Verfassung, und diese hat es, seitdem es ein Staat geworden ist, gehabt.

Unumschränkt war jedoch die Gewalt der deutschen Könige nie; wenn sie gleich in ältern Zeiten minder und nicht so regelmäßig eingeschränkt war, als sie es jetzt ist. Wie ließe es sich auch wohl erwarten, daß eine Nation, die vorher gewohnt war, selbst an allen Theil zu nehmen, sich auf einmal blindlings und ohne alle Einschränkung den Befehlen eines einzigen unterworfen haben sollte? Ja, wie ließe es sich denken, daß die ersten Könige es nur gewagt hätten, die Nation zurückzusetzen, alles, auch die wichtigsten Sachen ohne ihren Rath und Beystimmung vorzunehmen, und willkürlich zu herrschen? Hiemit stimmt auch die Geschichte überein. In allen Königreichen war anfangs die Macht der Könige beschränkt, aber nach und nach wußten sie dieselbe zu erweitern, und es der Nation vergessen zu machen, daß sie selbst ehemals Antheil an der höchsten Gewalt gehabt hatte, daß ohne ihr Vorwissen und Einwilligung kein Gesetz gegeben, kein Krieg angefangen und keine Steuer erhoben werden konnte. Trefflich kam ihnen

hiebey das Lehnssystem zu statten, das sie daher sehr begünstigten und sich so unvermerkt, Schritt vor Schritt, immer unabhängiger machten, bis endlich in vielen Reichern die eingeschränkt monarchische Regierung in eine despotische ausartete. Dies war der Fall in Frankreich und er würde es auch in Teutschland geworden seyn, wenn nicht mehrere Begebenheiten dies verhindert hätten.

Die Könige mußten also von Anfang an in Sachen von Wichtigkeit die Nation selbst zu Rath ziehen; aber wie sollte dies geschehen? Wer sollte gefragt werden, und Theil an den Berathschlagungen nehmen? — Um diese Fragen zu beantworten, muß man in die ältesten Zeiten zurückgehen. Die Bewohner Teutschlands bestanden aus Freyen und Knechten, das heißt solchen Personen, die zu persönlichen Diensten auf Lebenszeit verpflichtet waren. Der Knecht hatte keinen eignen Willen, war nicht Mitglied der Nation und kam also in Nationalangelegenheiten nicht in Betracht, aber der freye Mann war Mitglied der Nation, und dieser hatte also auch das Recht in den Volksversammlungen zu erscheinen und seine Stimme zu dem zu geben, was das ganze Volk betraf. So lange Teutschland aus mehreren kleinen Völkerschaften bestand, ging dies an; nachdem aber aus diesen mehreren Völkerschaften ein Staat wurde, wurde die Versammlung zu groß geworden seyn, wenn sich nun noch alle Freye um den König hätten versammeln wollen. Es mußten also einige da seyn, welche die Nation repräsentirten.

Am vernünftigsten und zweckmäßigsten wäre es freylich gewesen, wenn die Nation nunmehr, da sie nicht mehr insgesammt oder einzeln an den allgemeinen Berathschlagungen Theil nehmen konnte, ihre Repräsentanten aus ihrem



Mittel gewählt hätte, wie das noch in England und jetzt wieder in Frankreich der Fall ist. Allein daran ward damals nicht gedacht, und doch wäre nichts leichter gewesen, als dies, da das ganze Reich in lauter kleine Bezirke von einigen Quadratmeilen im Umfang (Gau) getheilt war. Alle freye Gutsbesitzer aus einem Gau hätten sich also nur versammeln, und aus ihrem Mittel Repräsentanten erwählen können, die denn insgesamt eine wahre Nationalversammlung würden gebildet haben. Indessen dies geschah nicht, vielmehr hielt man es zu einer Nationalversammlung hinreichend, wenn sich die Vorsteher der Gaue und der Provinzen, das heißt die Grafen und Herzoge und nebst ihnen etwa noch die großen Güterbesitzer (Dynasten) um den König versammelten. Freylich waren jene Grafen und Herzoge mehr Kronbeamte, als Repräsentanten der Nation, aber man ließ sie doch dafür gelten, wozu unstreitig der Umstand viel beytrug, daß sie gewöhnlich aus den Güterbesitzern genommen wurden, und daß sie, ehe sie sich zum Könige begaben, die Freyen ihres Gaues versammelten und mit diesen sich berathschlagten.

Außer den herzoglichen und gräflichen Würden kamen aber auch bald andre auf. An den Gränzen (Marken) des Reichs, besonders in den neueroberbten Provinzen wurden Grafen angelezt, welche die Marken zu vertheidigen hatten, und daher Markgrafen hießen. Das Gebiet, dem sie vorgesetzt waren, war zwar mehrentheils von einem geringern Umfang, als das Gebiet eines Herzogs, aber doch ungleich größer, als ein bloßer Gau. Kein Wunder also, daß sie sich mehr, als die bloßen Gaugrafen zu seyn dünkten.

Zuweilen fand es der Hof auch rathsam, die Herzogthümer eingehen zu lassen, und einer ganzen Provinz oder einem Lande einen Grafen vorzusetzen, der nun den Namen eines Landgrafen erhielt. So entstanden die Landgrafen von Thüringen.

Die Burgen, welche die Könige im ganzen Reiche zerstreuet hatten, wurden nebst den dazu gehörigen Gebieten der Aufsicht, Verwaltung und Vertheidigung einiger Grafen anvertrauet, die deshalb Burggrafen genannt wurden. Und endlich hielt es auch der Hof, um die Macht der großen Herzoge einzuschränken, der Politik gemäß, in den Herzogthümern Pfalzgrafen anzustellen, ihnen die Verwaltung der königlichen Kammergüter, und die Gerichtspflege in Sachen solcher Parteyen, die von der herzoglichen oder gräflichen Gewalt befreyt waren, anzuvertrauen, die Herzoge aber anzuweisen, ohne Beystimmung der Pfalzgrafen nichts in wichtigen Dingen zu unternehmen \*).

Alle diese Grafen waren nun zwar vornehmer als die bloßen Grafen, indessen war doch in Ansehung der Geburt selbst kein Unterschied zwischen ihnen. Sie insgesammt machten nebst den Herzogen und Dynasten den alten wahren Adel aus, der nachmals, da unter den Freyen selbst noch eine Abstufung aufkam, unter den Namen des hohen Adels begriffen wurde.

Nachdem nun auch die christliche Religion in Teutschland eingeführt war, Bischümer, Erzbischümer und Prälaturen gestiftet und diese mit ansehnlichen Gütern begabt wurden, so entstand auch ein geistlicher Stand. Sollte

---

\*) Pütterss Histor. Entwicklung Th. 1. S. 125.

nun dieser von den allgemeinen Verathschlagungen ausgeschlossen werden? — Dies war um so weniger zu erwarten, da schon vorher die Priester in den Volksversammlungen eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hatten, und Geistliche lange Zeit in den alleinigen Besiz gelehrter Kenntnisse sich befanden. Wollte man auch die Gaugrafen wegen der Güter der geistlichen, als deren Repräsentanten ansehen, so konnten sie doch dafür in persönlicher Rücksicht nicht gelten, zumahl, da das Interesse des geistlichen und weltlichen Standes oft so verschieden war.

Also auch die Geistlichen mußten, wenn einmahl eine Nationalversammlung seyn sollte, dazu mit berufen werden, aber freylich konnten eben so wenig alle Geistliche, als alle weltliche Freye erscheinen. Nur die vornehmern unter ihnen, die Erzbischöfe, Bischöfe und etwa solche Prälaten, deren Kirchen und Klöster von den Königen selbst gestiftet, oder besonders in Schutz genommen und mit ansehnlichen Gütern begabt waren, wurden eingeladen, den Versammlungen beyzuwohnen, die übrigen geringern Geistlichen hingegen nicht.

Endlich entstanden auch in dem Innern von Teutschland Städte und dadurch eine neue Gattung von Bewohnern Teutschlands, nemlich Bürger. War eine solche Stadt vom König selbst angelegt, oder in seinen besondern Schutz genommen, so setzte er auch in der Stadt einen Grafen an, der die Hoheitsrechte des Königs verwaltete, aber auch die Stadt in der Nationalversammlung vertrat.

§. 25.

Nationalversammlungen oder Reichstage wurden also schon in den ältern Zeiten der fränkischen und nachmals

teutschen Monarchie gehalten. Aber freylich darf man sich in den damaligen Zeiten keinen solchen Reichstag denken, als unser jetziger Reichstag ist, doch findet sich, daß schon in dem achten Jahrhundert die versammelten Magnaten sich in die beyden Classen des geistlichen und weltlichen Standes theilten. Die Geistlichkeit, welche sich von jeher und überall vorzubringen gewußt hat, nahm die rechte Seite des Königs ein, und beobachtete unter sich den Rang, den sie in der Kirche hatte, mithin saßen die Erzbischöfe oben an, dann folgten die Bischöfe und endlich die Prälaten, welche das Recht hatten auf den Reichstagen zu erscheinen. Zur linken Seite des Königs saßen die Herzoge, dann die Pfalz: Mark: Land: und Burggrafen, und zuletzt die bloßen Grafen und Dynasten. Alle waren als die Magnaten des Reichs zu betrachten, aber unter ihnen selbst war doch wieder ein Unterschied, denn ein Bischof oder vollends ein Erzbischof hatte einen ungleich höheren Rang, als der bloße Abt, und eben so konnte sich auch ein bloßer Graf nicht mit einem Pfalz: Mark: Land: oder Burggraf, vielweniger einem Herzog messen. War es nun auch gleich streitig, ob der einzelne Erzbischof und Bischof, dem einzelnen Herzog, oder Mark: und Landgrafen vorging, so war es doch gewiß, daß die Erzbischöfe und Bischöfe eben so den Rang vor den bloßen Grafen hatten, als den Herzogen, Pfalz: Mark: Land: und Burggrafen der Rang vor den bloßen Prälaten zustand. Sie waren daher unter den Großen des Reichs die ersten, sördersten, Fürsten, *principes*, und wer in diese Classe gehörte, hatte, wenn er vom König selbst belehnt wurde, die fürstliche Würde und gehörte zu dem Fürstenstande; auf sie folgten erst die bloßen Prälaten und Grafen, welche die zweyte Classe ausmachten.

Erhielt ein Graf von dem König eine Mark- oder Landgraffschaft, so verließ er seinen bisherigen Platz unter den Grafen und setzte sich nun zu den Fürsten. Ein gleiches geschah, wenn etwa ein Abt, Bischof oder Erzbischof wurde. Späterhin suchten auch einzelne Prälaten und Grafen, wenn ihnen gleich kein Bisthum oder keine Markgraffschaft zu Theil werden konnte, dennoch für ihre Personen die fürstliche Würde von den Königen zu erhalten. Man glaubte, daß diese, so wie sie einen Grafen durch Ertheilung einer Markgraffschaft oder eines Herzogthums zur fürstlichen Würde befördern könnten, auch diese Würde bloßen Aebten und Grafen zu verleyhen befugt wären, und so entstanden gefürstete Aebte zu Fulda, Kempten, Corvey, und gefürstete Grafen von Flandern, Henneberg, Nassau u. s. w. die man jetzt unter den Namen der Fürstenmäßigen begriff, und nun zu der Classe der Fürsten rechnete.

In neuern Zeiten ist endlich noch eine neue Würde, nemlich die eines Erzherzogs entstanden, welche jedoch dem Hause Oesterreich allein eigen ist. Oesterreich war in ältern Zeiten eine Markgraffschaft. Als Herzog Heinrich der Stolze von Sachsen und Baiern seiner Herzogthümer beraubt wurde, erhielt der Markgraf von Oesterreich das Herzogthum Baiern. In der Folge mußte er zwar dasselbe wieder an Heinrich den Löwen abtreten, aber nun wurde auch, um ihn einigermaßen zu entschädigen, seine Markgraffschaft von K. Friedrich zu einem Herzogthume erhoben und in der Folge verlich K. Friedrich III. aus dem Hause Oesterreich seinem Hause den Erzherzoglichen Titel, um es dadurch über alle übrigen bloß fürstliche Häuser zu erheben.

Die bisher genannte Große des Reichs, waren also als die eigentlichen Reichsstände anzusehen, ohne deren Vorwissen und Einwilligung wichtige, das ganze Reich betreffende Sachen von den Königen nicht vorgenommen werden durften. Doch war in ältern Zeiten darüber kein bestimmtes Gesetz vorhanden, und überhaupt war das Staatsystem noch nicht fest. Bey einer Nation, die noch kein festgesetztes Staatsystem hat, kommt aber alles auf die persönliche Eigenschaften des Regenten an. Daß ein Chlodowig, Carl der Große, Otto I., Conrad II. oder Heinrich III. auf den Thron, so war freylich Reichstag nichts anders, als was höchstens heutiges Tags ein fürstliches Ministerium ist, und Reichsstände waren bloß Rätthe, die den Rath gaben, den der König gegeben haben wollte, oder die es sich auch wohl gefallen ließen, wenn der König nach eignen Einsichten handelte, und gar kein Gutachten forderte. Desto besser wußten sie sich dagegen zu entschädigen, wenn schwache Prinzen auf den Thron saßen oder die Regenten in andre Händel verwickelt waren. Dies letztre war vorzüglich in Teutschland der Fall, und so ward denn ein ununterbrochnes Herkommen daraus, daß die Könige in wichtigen die ganze Nation betreffenden Angelegenheiten nichts ohne das Gutachten und die Einwilligung der Stände des Reichs unternehmen konnten. Sollte ein Krieg angefangen, ein Gesetz gegeben, und späterhin Steuern erhoben werden, so mußte der König Reichstag halten, das ist, die Reichsstände versammeln, und mit ihnen sich berathschlagen.

Indessen war diese Zurathziehung doch nicht bey Ausübung aller und jeder Regierungsrechte erforderlich. Minder wichtige, besonders solche, die nicht auf das Ganze eis-

nen entscheidenden Einfluß hatten, waren von Anfang an den Königen ganz allein überlassen, und sind ihnen auch größtentheils nach wie vor geblieben. Man begreift sie daher unter den Namen der Reservaten oder Reservatrechte, wohin Ständeserhöhungen u. s. w. zu ertheilen gehört.

Wenn also gleich der Regent von Teutschland bey Ausübung der wichtigsten Regierungsrechte, an die Einwilligung der Reichsstände gebunden ist, so stehen ihm doch auch Hoheitsrechte zu, bey deren Ausübung diese Einwilligung nicht erforderlich ist. Dies ist aber schon Beweis, daß Teutschland eine Monarchie und das Oberhaupt desselben Monarch ist. Doch, wenn dies auch nicht wäre, so würde dem ohnerachtet Teutschland nicht aufhören eine Monarchie zu seyn. Die mehrere oder mindere Uneingeschränktheit des Regenten macht nicht den Charakter eines Regenten aus, sondern dieser besteht einzig und allein in der persönlichen Unabhängigkeit desselben. So lange er diese behält, bleibt er Monarch, und der Staat eine Monarchie, sollte auch gleich seine Gewalt noch so sehr eingeschränkt seyn, denn man muß nie vergessen, daß es sowohl absolute oder uneingeschränkte als eingeschränkte Monarchen giebt. Ludwig XVI. war ein absoluter Monarch, durch Annahme der Constitution wurde seine Macht äußerst eingeschränkt, aber dennoch hörte er nicht auf Monarch zu seyn, denn noch blieb ihm nach der Constitution die Majestät und persönliche Unabhängigkeit. Erst da, als er des Throns entsetzt, und die königliche Würde abgeschafft wurde, hörte Frankreich auf eine Monarchie zu seyn. Eben so sind die Könige von England und Schweden an die Einwilligung des Parlaments und des Reichstags in Ansehung der wichtigsten Majestätsrechte gebunden.

Wem fällt es aber ein, sie nicht als Monarchen zu betrachten? Umgekehrt hatte der Erbstatthalter in den vereinigten Niederlanden viele Rechte, selbst erblich war seine Würde, aber es fehlte ihm persönliche Unabhängigkeit, und also konnte er nicht unter die Zahl der Monarchen gerechnet werden.

## §. 27.

Teutschland ist ferner ein Wahlreich. Ob es dies von Anfang an war, oder wann es ein Wahlreich wurde, ist streitig. So viel ist gewiß, daß Chlodowig, der Stifter der fränkischen Monarchie, nicht aus einer freyen Wahl den Thron bestieg, daß seine Söhne und Nachfolger ihm in der Regierung folgten, daß Pipin ebenfalls mehr durch eine Revolution, als durch förmliche Wahl auf den Thron kam, den nach ihm seine Nachfolger bestiegen, bis eine neue Revolution auch sie wieder davon verdrängte. In denselben hatten doch immer die Großen des Reichs einigen Einfluß auf die Besetzung des Throns, und es wurde bald das Reich ein Gemisch von Wahl und Erbreich, so, daß zwar der Sohn gewöhnlich dem Vater auf den Thron folgte, aber doch erst durch die Wahl selbst König wurde. Ueber dem starben die regierenden Familien oft hinter einander aus, und so geschah es denn, daß Teutschland wenigstens seit Friedrich I. ein völliges Wahlreich wurde.

Eine Folge hievon war, daß die Macht der Könige immer eingeschränkter wurde, und daß dagegen das Ansehen der Stände immer mehr zunahm. Wünschte nun der König, daß sein Sohn ihm auf den Thron folgen möchte, so mußte er denen, die den Thron zu besetzen hatten, sich gefällig erweisen und ihnen manches zu Gute halten, was er



ihnen ausserdem nicht nachgesehen haben würde. Auch konnte man dem Nachfolger Bedingungen machen, und dieser ließ sich gern Einschränkungen gefallen, um nur die Krone zu erhalten.

Dies hatte viele nachtheilige Folgen. Ein jeder König suchte die Krone zum Vortheil seines Hauses zu nutzen, so gut er konnte. Sein und seines Hauses Interesse bekam bey ihm das Uebergewicht über das allgemeine Interesse des Reichs. Das Reich selbst ward dadurch immer schwächer, eine Provinz wurde nach der andern davon abgerissen, und da die Stärke des Reichs in einem jeden Wahlreiche mit einer jeden Wahl abnimmt, so würde Teutschland jetzt das Schicksal von Polen haben, wenn nicht seit einigen Jahrhunderten das teutsche Reich aus nachher anzuführenden Gründen dergestalt gleichsam wieder erblich geworden wäre, daß die Wahl an und für sich jetzt nicht viel mehr als ein bloßes Spielwerk ist. Indessen bleibt doch immer Teutschland noch ein Wahlreich, und dieser Umstand, verbunden damit, daß man in der Wahl selbst so eingeschränkt ist und einen mächtigen Herrn wählen muß, dient zur Aufrechthaltung der teutschen Verfassung und Freyheit. Nicht blos der Fürstnfreyheit, wie kürzlich behauptet werden wollen \*), sondern der teutschen Freyheit überhaupt. Denn wären unsre Fürsten erst unterdrückt, hätten erst sie das Schicksal der ehemaligen französischen Herzoge und Grafen gehabt, so würde auch der teutsche Bürger, wie weyland der französische behandelt werden können, und dann wäre in Teutschland eine Revolution mit allen ihren schreck-

---

\*) Von dem Hrn. von Florencourt in seiner schätzbaren Abhandlung: Teutschland ist kein Utopien; in dessen vermischten Aufsätzen, Altenburg 1797. 3.

lichen Folgen eben so unvermeidlich, als sie es in Frankreich war.

In Teutschland wird also der Monarch gewählt. Anfangs geschah die Wahl von allen Ständen, oder zum Herrenstande gehörigen Personen, aber freylich hatte, wie sich leicht erwarten läßt, der große mächtige Herzog, und etwa auch die ersten Erzbischöfe einen größern Einfluß auf die Wahl, als die bloßen Grafen und Prälaten. Aus diesen und andern Gründen fanden sich immer weniger Stände bey der Wahl und Krönung des Reichsoberhauptes ein, und so wurde denn nach und nach das Wahlrecht ein ausschließliches Recht einiger großen Häupter, welche sich in den Besitz der Erzämter zu setzen gewußt hatten, und der drey ersten Erzbischöfe, welche bey der Krönung nicht füglich entbehrt werden konnten. Sie waren die eigentlichen Wahl- oder Kur \*) Fürsten und erhielten dadurch ein noch größeres Gewicht, und einen größern Einfluß auf die Geschäfte, als die übrigen Stände.

## §. 28.

Nach allen diesen ist es nun kein Wunder, daß die Großen des teutschen Reichs nach und nach das wurden, was sie gegenwärtig sind, das heißt, daß sie aufhörten, königliche Beamte zu seyn, daß sie Regenten wurden, und Landeshoheit erhielten; wodurch sie sich eben so sehr vor allen andern Ständen anderer Reiche auszeichnen.

Ueber den Ursprung der Landeshoheit, worunter man den Inbegriff derjenigen Regierungsrechte versteht, welche die höchste Gewalt in den einzelnen teutschen Staaten und Gebieten ausüben kann, ohne dazu besondre kaiserliche Ver-

---

\*) Von führen, führen, d. i. kiezen oder wählen.

günstigung zu bedürfen, hat es ehemals verschiedene Meinungen gegeben. Gewohnt alles in der Geschichte revolutionsweise vorgehen zu lassen, glaubten einige, an deren Spitze der Canzler von Ludwig stand, denselben in den Zeiten nach Ausgang der Carolinger zu finden; andre von der Unrichtigkeit dieser Behauptung überzeugt, suchten die Entstehung der Landeshoheit in den Zeiten des sogenannten großen Zwischenreichs. Aber auch dies ist falsch. Sie ist nicht durch eine Revolution, sondern nur allmählig durch einen langsamen glücklichen Zusammenfluß günstiger Umstände entstanden. Die mehresten neuern Geschichtsforscher stimmen jetzt darin überein, daß der entferntere Grund in der fast unbeschränkten Freyheit der großen Güterbesitzer, in dem Feudalsystem der mittlern Zeiten, in der Freygebigkeit und Verschwendung der teutschen Könige und Kaiser, welche einzelne Regalien verschenkte, dann verpfändeten und verkauften; und endlich in der üblen Verfassung, worin sich Teutschland vor und in den Zeiten des sogenannten großen Zwischenreichs befand; der nähere aber in den Verlethungen K. Friedrich II. von 1220. und 1232. zu suchen sey.

Von Anfang an gab es nemlich in Teutschland Herren, welche ansehnliche Güter, ja wohl ganze Striche Landes besaßen, ohne in den besondern Diensten des Königs, als Herzoge, Grafen u. s. w. zu stehen. Sie mußten zwar den König als ihren Obern und Regenten betrachten, allein sowohl ihre Verbindung mit ihm, als ihre Verbindung unter sich selbst, war so unbestimmt, schwankend und unbedeutend, daß ein jeder in seinem Gebiet fast völlige Freyheit hatte.

In einem genauern Verhältniß zum König und in einer größern Abhängigkeit von ihm standen zwar die Herzoge, Mark-, Land-, Pfalz-, und andre Grafen; allein theils be-

saßen auch sie eigenthümliche Güter, die sie zu vermehren stets Gelegenheit genug hatten, theils bekümmerten sich, wenn wir einen Carl den Großen und einige wenige andre ausnehmen, die Könige nur wenig um das, was sie in ihren Provinzen und Gauen thaten, und waren zufrieden, wenn ihnen nur der Lehnsdienst gehörig geleistet wurde. Indessen waren doch weder sie, noch die Dynasten Regenten, sondern entweder königliche Beamte, die nur Namens des Königs Hoheitsrechte ausübten, oder Gutsherren, denen zwar wohl gutsherrliche <sup>\*)</sup>, aber keine Regierungsbefugnisse zustanden. Die wahre Regierung beruhte auf den König, und nur von diesem konnte man sagen, daß er der einzige Regent in Deutschland sey.

Doch dies änderte sich bald. Die Gebiete geistlicher Fürsten wurden von der Gewalt der Gaugrafen befreit, und Erz- und Bischöfe erhielten selbst durch besondere Verleihungen mehrere einzelne königliche Hoheitsrechte. Es findet sich besonders, daß die Bischöfe in den zum Lothringischen Reich gehörigen Ländern früher Hoheitsrechte von den Kaisern erhalten haben, als die der übrigen zu Deutschland gehörigen Provinzen. Unstreitig rührt dies von der critischen Lage dieser Länder her. Um sie nicht ganz zu verlieren, um den Scheln zu vermeiden, als ob sie die Hoheitsrechte aus eigener Gewalt ausübten, ertheilten die Könige ihnen sogenannte Regalienbriefe. Weltliche Fürsten bemühten sich ebenfalls ihrer theilhaftig zu werden, und waren hierin um so glücklicher, je mehr die Könige wegen ihrer Fehden mit

---

<sup>\*)</sup> Diese waren jedoch in ältern Zeiten, in denen man noch kein Recht der höchsten Aufsicht des Regenten kannte, von sehr weitem Umfang.

dem päpstlichen Stuhl sie schonen, und ihnen manches nachsehen mußten.

So kam nach und nach ein großer Theil der königlichen Gewalt in den einzelnen teutschen Landen und Gebieten in die Hände der Reichsfürsten. Rechte, die sie ehemals gar nicht, oder nur aus königlicher Macht hatten ausüben können, übten sie nunmehr aus eigener Gewalt aus. In dem Landfrieden, oder der Verordnung Kaiser Friedrich I., die Mordbrenner und Friedensstörer betreffend, vom J. 1187. wird den Herzogen, Mark-, Pfalz-, Land- und andern Grafen das Recht zugestanden, Friedbrecher aus eigener Gewalt zu ächten.

Auf diese Art bildete sich also allmählig die Hoheit der teutschen Fürsten und Grafen über ihre Länder. Aber noch immer waren es doch nur einzelne Hoheitsrechte, welche ihnen zustanden, und welche, da sie nur auf besondere kaiserliche Vergünstigungen, oder auf ein oft ungewisses Herkommen gegründet waren, eben so leicht wieder verloren werden konnten, als sie erworben waren. Ein wahrer und großer Gewinn war es daher für sie, als Kaiser Friedrich II. im J. 1220. erst den geistlichen und zwölf Jahr später den weltlichen Ständen etliche Urkunden über ihre Hoheitsrechte ausstellte, sie ausdrücklich als Landesherren anerkannte und ihnen allgemeine schriftliche Versicherungen darüber ertheilte.

Schritte, wie diese waren, konnten, zumal in einem Wahlreiche, wie das teutsche, und wenn selbst die nunmehrigen Unterthanen des neuen Regenten ihren Vortheil bey dieser Veränderung fanden, so leicht nicht wieder rückgängig werden. Im Gegentheil ward die Hoheit der teutschen Reichsstände immer mehr erweitert und befestigt, und als

der Gebrauch der Wahlcapitulationen aufkam, verpflichtete man ausdrücklich den furchtbaren K. Carl V. „die Stände bey ihren Hoheiten, Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt ohne Eintrag und Verhinderniß zu lassen, ihnen ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Pfandschaften, Gerechtigkeiten, auch Gebräuche und gute Gewohnheiten, so sie bisher gehabt, oder in Uebung gewesen seyn, in guter und beständiger Form, ohne alle Weigerung zu bestätigen, und sie dabey zu handhaben zu schätzen und zu schirmen.“

Nun hatte sie zu tiefe Wurzel geschlagen, als daß die Versuche eines Carls V., Ferdinand II. und III. mehr als eine bloße Erschütterung wirken konnten, und diese diente nur den Ständen, sich gegen fernere Eingriffe noch mehr zu sichern. In dem westphälischen Frieden wurde daher Art. 8. §. 1. ausdrücklich festgesetzt: *Ut autem provi-  
sum sit, ne posthac in statu politico controversiae sub-  
orientur, omnes et singuli Electores, Principes et Status  
Imperii Romani in antiquis suis iuribus, praerogativis,  
libertate, privilegiis, libero iuris territorialis tam in eccle-  
siasticis, quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus,  
horumque omnium possessione, vigore huius transactio-  
nis, ita stabiliti firmitaque sunt, ut a nullo unquam sub-  
quocunque praetextu, de facto turbari possint vel debant.*

Und eben so ist nachgehends der Kaiser in der W. C. Art. 1. §. 9. verpflichtet: „Niemanden einig Privilegium darwider zu ertheilen, und da einige vor oder bey währendem Krieg darwider ertheilt worden wären, so im Friedensschluß nicht gut geheissen, oder adprobirt worden, dieselbe gänzlich zu cassiren und zu annulliren.“

Wenn nun aber gleich die Großen des Reichs auf diese Art Regenten ihrer Länder wurden, und Landeshoheit erhielten, so blieben sie demohnerachtet nicht nur dem Kaiser unterworfen, sondern es blieben auch in dem Verstande noch gewisse Regierungsrechte dem Kaiser vorbehalten, daß ein Fürst dergleichen nicht ohne besondre kaiserliche Concession, oder nur unter kaiserlichen Ansehen auszuüben berechtigt ist, z. B. das Zoll und Münzregal \*).

## §. 29.

Aber nicht bloß die Fürsten, Grafen und Prälaten haben auf diese Art Landeshoheit erhalten, sondern auch verschiedene Städte sind derselben theilhaftig geworden. Diese Städte heißen kaiserliche freye Reichsstädte, weil sie von aller Landesherrlichen Gewalt frey sind, unmittelbar unter Kaiser und Reich stehen, und selbst Hoheitsrechte in ihren Ringmauern oder Gebieten ausüben können. Die Entstehung derselben ist verschieden. Einige derselben mögen wohl von den teutschen Königen auf dem Reichsgebiet selbst

---

\*) Man will es zum Theil bezweifeln, daß diese Regalien schon in ältern Zeiten zu den Hoheitsrechten gehört hätten, welche kein Reichsstand ohne kaiserliche Vergünstigung ausüben können. Allein von wendischen Dynastien läßt sich kein Schluß auf teutsche Fürsten und Grafen machen. Sie waren ja selbst in ältern Zeiten unabhängig von den Kaisern und Königen. Kamem sie auch gleich nachher unter die teutsche Reichshoheit, so verlohren sie doch dadurch die Gerechtsame nicht, welche sie vorher gehabt hatten, und bedürften dazu keiner neuen kaiserlichen Vergünstigung. Auch dürfte von den, was etwa ein Herzog Heinrich der Löwe sich herausnahm, oder in den, nicht für den Kaiser und das Reich, sondern für sich eroberten wendischen Ländern that, kein Schluß auf andre Herzoge und Fürsten gemacht werden können.

angelegt seyn, die mehesten sind aber entweder uralt und in Zeiten da man noch nichts von Landeshoheit wuste, in besondern Schuß von den Königen genommen worden und dergestalt in der Folge von der Landesherrlichen Gewalt frey geblieben, oder sie waren herzogliche Landstädte, die verschiedene günstige Zeitumstände, z. B. den Sturz H. Heinrichs des Löwen, und den Verfall des Hohenstauffischen Hauses benutzten und sich in den unmittelbaren Schuß der Kaiser begaben. So sind auf diese Art Lübeck und Regensburg und sehr viele Städte in Franken und Schwaben Reichsstädte geworden, die ohne jene Revolutionen jetzt Landstädte seyn würden.

In ältern Zeiten waren die Kaiser und Könige als die wahren Landesherrn solcher Städte anzusehen. Sie zogen Einkünfte aus denselben und setzten darin einen Grafen, Voigt, Ammann oder Schultheiß, durch den sie ihre Hoheitsrechte ausüben ließen. Je wohlhabender die Städte durch den Handel wurden, und je mehr ein jeder Kaiser seine Krone zu nutzen suchte, desto leichter wurde es ihnen, die kaiserlichen Rechte käuflich oder Pfandweise an sich zu bringen. Für 100 Pfund Heller kaufte vielleicht die Stadt das Recht sich ihren Schultheiß oder Voigt selbst setzen zu dürfen, und für andre 100 Pfund erhielt sie noch mehrere Freyheiten. So wurden denn auch ihnen Hoheitsrechte zu Theil, die der westphälische Friede ihnen ebenfalls sicherte, indem er ihnen wie den übrigen Ständen des Reichs Landeshoheit zugestand.

Ja es giebt selbst adliche Familien, deren Güter frey von aller Landesherrlichen Gewalt sind, und die auf ihren Gütern selbst Landesherrliche Rechte ausüben können. Diese Familien werden unter den Namen der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft begriffen. Es wird



davon in der Folge besonders gehandelt werden, hier mag es genug seyn zu bemerken, daß sie ebenfalls, wie viele Städte und Prälaten dem Umstand, daß nach Erlöschung des Hohenstauffischen Hauses die Herzogthümer Franken und Schwaben nicht wieder besetzt wurden, ihr Daseyn zu verdanken hat.

## §. 30.

In ältern Zeiten, da die Kaiser und Könige noch als die alleinigen Regenten in Teutschland zu betrachten waren, fehlte es ihnen nicht an beträchtlichen Domainen, welche durch das ganze Reich zerstreuet waren. Dahin gehörten nicht nur einzelne Burgen mit ihren Gebieten, sondern auch die großen Waldungen, die großen Flüsse, Berge, ja gewissermaßen selbst die königlichen Städte. Fast hatten sie, zumal in Zeiten, in welchen man der Ausgaben so wenig hatte, der Domainen zu viel. Dies machte die Könige sorglos und freygebig. Die Erzbischöfe und Bischöfe suchten zuerst Vortheil davon zu ziehen. Sie baten und erhielten einzelne Güter und Gefälle zum Geschenk; weltliche Große wurden gleichfalls bald aus diesem, bald aus jenem Grunde begünstigt und während der Unruhen, worin Teutschland sich oft und lange befand, setzte sich auch wohl mancher Große eigenmächtig in den Besitz dieses oder jenen zu dem Reichsfiskus gehörigen Stückes. Als nun vollends erst Teutschland ein völliges Wahlreich geworden war, und ein jeder Kaiser nur für sich und sein Haus, aber nicht für seine Nachfolger in der Regierung sorgte, fieng man an die Reichsdomainen zu verkaufen, oder zu verpfänden, bis endlich nichts mehr zu verkaufen, oder zu verpfänden war.

Viele waren indessen doch nur verpfändet, und konnten also in günstigeren Zeiten wieder eingelöst werden. Aber da die Reichsstände selbst die Pfandinhaber waren, da deren Ansehen und Macht immer höher stieg, so läßt sich leicht erwarten, daß diese alles angewandt haben werden, die Einlösung zu verhindern. Sobald also der Gebrauch aufkam, den Kaiser auf gewisse Bedingungen, zu deren Beobachtung er sich eidlich verbinden mußte, zu wählen, so mußte er den Ständen versprechen, sie bey ihren Reichspfandschaften ruhig bleiben zu lassen \*). Demohnerachtet machten späterhin die beyden Kaiser Ferdinand II. und III. Versuche, die Pfandschaften wieder einzulösen. Mit minder mächtigen Reichsstädten machten sie den Anfang, und mit den großen Fürsten würden sie geendigt haben, wenn nicht in dem westphälischen Frieden wiederholt festgesetzt wäre, daß der Kaiser den Reichsständen die Reichspfandschaften bestätigen und sie in deren ruhigen Besitz so lange schützen solle, bis mit Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände ein andres beliebt werden würde \*\*). Das heißt nun freylich so viel, als auf ewige Zeiten; denn wie läßt sich je erwarten, daß die Reichsstände zur Einlösung der ihnen vor vielen hundert Jahren verpfänderten Güter und Rechte, bey deren Besitz sie sich recht wohl befinden, einwilligen werden? Seit 1742. hat man daher vielmehr die Kaiser in der Wahlcapitulation \*\*\*) verpflichtet, die Kurfürsten, Fürsten und Stände bey den ihnen verschriebenen und innehabenden Reichspfandschaften — — ohne Wiederlösung und Wiederrufung zu schützen.

---

\*) W. C. R. Carls V. Art. 1.

\*\*) W. F. Art. 5. §. 26.

\*\*\*) Art. 10. §. 4.

Jetzt haben also Reichspfandschaften die Natur und Eigenschaft eines Pfandes verlohren und können nicht mehr eingelöst werden. Eine Folge von allen bisherigen ist aber, daß es keine Reichsdomainen mehr giebt, und daß, wie in keinem einzigen Reiche der Fall ist, der Regent von Teutschland, von Teutschland selbst keine Einkünfte zur Bestreitung der Staatsausgaben, und zur Unterhaltung des Glanzes seiner Krone zu erheben hat. Denn das wenige, was er noch aus einigen Reichsstädten an Städtesteuern zieht, und wovon in der Folge noch gehandelt werden wird, verdient kaum genannt zu werden.

## §. 31.

Der Kaiser als Kaiser hat also jetzt keinen Fußbreit Land mehr in Teutschland, vielmehr besteht das ganze Reich aus lauter theils größeren, theils kleineren Ländern und Gebieten, die ihre eigne Herren haben, ingleichen aus mehreren Reichsstädten, welche insgesammt als einzelne besondere Staaten betrachtet werden können. Die Zahl dieser Staaten beläuft sich ungemein hoch; wenn man auch nicht die reichsritterschaftlichen Gebiete und die Reichsdörfer dahin rechnen will, so kommt doch eine Zahl von mehr als 300. heraus, von denen jeder seine eigne, der Regel nach und im Ganzen mit allen Hoheitsrechten begabte Regierung; ein jeder seine eigne Verfassung, ja so gar ein jeder gegen auswärtige Mächte, Rechte unabhängiger Mächte hat. Freylich ist nun die innere Verfassung dieser Staaten oft sehr verschieden, indessen kommen sie doch darin mit einander überein, daß sie entweder auf monarchischen, oder auf republicanischen Fuß regiert werden. Jenes ist der Fall bey den Landen oder Territorien der einzelnen Kurfür-

fürsten, Fürsten, Grafen und Prälaten, dieses bey den Reichsstädten und deren Gebieten. Man kann daher auf eben die Art wie man die europäischen Staaten überhaupt in Reiche und Republiken einzutheilen pflegt, die teutschen in Territorien und Reichsstädte eintheilen.

Die Territorien selbst sind nun aber wieder entweder geistliche oder weltliche, je nachdem sie von einem geistlichen oder weltlichen Herrn beherrscht werden. Jene verhalten sich zu diesen, wie Wahlreiche zu Erbreichen. In diesen letztern ist das Erbrecht an eine Familie gebunden, die Regierung kommt vom Vater auf den Sohn, oder nächsten Verwandten, und man weiß also nichts mehr von einer Zwischenregierung, sondern es kann auch hier heißen: der Fürst stirbt nie. In den geistlichen Ländern hingegen wird das Oberhaupt erwählt, mithin tritt hier, wenn nicht, wie das nur selten der Fall ist, schon bey Lebzeiten des Regenten ein Nachfolger (Coadjutor) erwählt ist, nach seinem Tode eine Zwischenregierung ein, die sodann von den Capiteln geführt wird.

Ferner sind die Territorien nach dem Stande ihrer Herrn, theils Kurfürsten, oder Fürstenthümer, theils Graf- oder Herrschaften (Dynastien), oder Prälaturen.

## §. 32.

Wenn nun aber gleich Teutschland aus lauter einzelnen Staaten besteht, und wenn gleich alle diese Staaten von einander völlig unabhängig sind, so ist demohnerachtet Teutschland nicht sowohl ein System mehrerer verbundener Staaten, wie die aus 13. Cantons bestehende Schweiz, als vielmehr noch immer ein Staat, oder ein Reich, indem noch jetzt, wie ehimals, alle die verschiedenen Theile ein Ganzes

bilden und unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte auf beständig verbunden sind. Freylich wird sich ein der teutschen Verfassung unkundiger Ausländer, der unser Vaterland durchreist, nur schwer davon überzeugen können, daß Teutschland ein Reich sey, und ein Oberhaupt habe, weil er fast in jedem Lande andre Einrichtungen, andre Gesetze, andres Geld, andre Posten u. s. w. findet. Wenigstens wird er nicht glauben, daß die dem Kaiser zustehende Gewalt für ganz Teutschland einerley und eben dieselbe sey, aber dennoch ist es so; denn, wenn gleich einige Stände des Reichs mehrere Vorrechte haben, als andre, z. B. daß aus ihren Ländern nicht an die allgemeinen Reichsgerichte appellirt werden darf, so sind dennoch alle und jede Stände des Reichs dem Kaiser Treue, und in so weit seine Befehle der Reichsversammlung gemäß sind, auch Gehorsam zu leisten (schuldig \*): oder, wie sich Pütter \*\*) ausdrückt: eben die kaiserliche Majestät, die eine Reichsstadt verehrt, haben auch Kur- und Fürsten zu verehren; sie gilt an einem Ende von Teutschland wie am andern.

Die Vereinigung der teutschen Staaten ist auch keine bloße persönliche, die schon dann vorhanden ist, sobald nur mehrere Länder ein und denselben Regenten haben, wenn gleich sonst ein jedes Land seine eigne besondre Staatsverfassung hat; wie z. B. dies der Fall mit Ungern, Böhmen und Oesterreich ist; sondern sie ist eine wahre dingliche

R 4

\*) So heißt es in dem W. F. Art. 4. §. 14. *Vicissim Dominus Carolus Ludovicus cum Fratibus, Caesareae Maiestati obedientiam et fidelitatem, sicut caeteri Electores, Principesque Imperii, praestet.*

\*\*) in der angef. Abhandl. S. 37.

oder Realvereinigung, das heißt, daß die verschiede-  
nen unter einem Herrn stehende Länder auch in einer solchen  
Verbindung stehen, welche auf die Staatsverfassung selbst  
einen Einfluß hat, ohne daß jedoch ein jedes Land aufhörte,  
ein selbstständiges Land zu seyn. Es gelten also die teutschen  
Reichsgrundgesetze in dem einen teutschen Reichslande wie  
in dem andern, und es kann sich eben so gut der unmäch-  
tigste Prälat, als der mächtigste Kurfürst darauf beziehen.  
Und eben hierauf gründet sich so wie auf der Einheit des  
Reichstags die Einheit des teutschen Reichs selbst.

Das Resultat von allem diesem ist also: Deutsch-  
land ist ein in mehrere ganz verschiedene Staa-  
ten getheiltes Reich, welche aber doch nach Art  
eines zusammengesetzten Staats unter einem  
gemeinschaftlichen, höchsten, zwar monarchis-  
chen, jedoch eingeschränkten, erwählten Ober-  
haupte vereinigt sind.

Da nun aber Teutschland aus lauter einzelnen Staaten  
besteht, so kann man dessen Verfassung anders im Ganzen  
und anders in den einzelnen Theilen betrachten. Das teutsche  
Staatsrecht ist daher entweder Reichs- oder Landes-  
staatsrecht, je nachdem es sich entweder mit der Staats-  
verfassung des ganzen Reichs, oder der Reichslande  
beschäftigt. Das Landes- oder Territorialstaatsrecht ist  
aber wieder Staatsrecht der gesammten Reichs-  
lande, oder Staatsrecht dieses oder jenes ein-  
zelnen Territoriums, je nachdem der Gegenstand des-  
selben entweder nur die besondere Staatsverfassung ei-  
nes Reichslandes, z. B. von Sachsen, Hessen, Braunschweig,  
oder die gemeinsame Staatsverfassung aller Reichslande

ist \*). Dieses oder das Staatsrecht der gesammten Reichslande ist allerdings in dem allgemeynen teutschen Staatsrecht mit abzuhandeln, das Staatsrecht der einzelnen Territorien selbst aber nicht. Willkürlich ist es hingegen, ob man, wie von verschiedenen geschehen ist, das Reichsstaatsrecht besonders und das Landesstaatsrecht wieder besonders abhandeln, oder ob man nach vorausgeschickten allgemeinen Grundsätzen bey einer jeden Materie oder einzelnen Lehre erst untersuchen will, was es damit für eine Beschaffenheit in ganz Teutschland, und was für eine Bewandniß es damit in den einzelnen Territorien habe. Nur muß das Reichsstaatsrecht, da dieses gewöhnlich über das Territorialstaatsrecht ein nicht geringes Licht verbreitet, der Regel nach zuerst abgehandelt werden.

## §. 33.

Endlich muß auch noch ein anderer Umstand berührt werden, der ebenfalls eine Folge davon ist, daß Teutschland aus lauter einzelnen, jedoch unter einem gemeinsamen Oberhaupt vereinigter Staaten besteht. Es ist nemlich das Verhältniß, in welchem sowohl ganze Districte und Districter, als einzelne Personen zum Kaiser und Reich stehen gedoppelt, nemlich entweder mittelbar oder unmittelbar; das heißt \*\*) man kann sich das Verhältniß oder die Beziehung und Unterwürfigkeit der Personen zum Kaiser und Reich denken, ohne daß man nöthig hat, noch eine Mittelperson anzunehmen, oder aber daß man sich noch

R 5

\*) Vorzüglich zu empfehlen sind Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande, Jena 1787.

\*\*) Pütter's Beiträge Th. I. S. 43. f.

erst eine solche Mittelsperson denken muß. So ist das Verhältniß, in welchem ein Kurfürst, Fürst, Reichsgraf oder Reichsritter zum Kaiser steht, unmittelbar, denn es steht Niemand zwischen ihnen; man kann sich ihre wechselseitige Beziehung auf einander denken, ohne erst an eine dritte Person zu gedenken; hingegen ist das Verhältniß des Landsässigen Edelmanns zum Kaiser mittelbar, denn dieses kann man sich nicht ohne seinen Landesfürsten denken. Dieser steht erst noch zwischen ihm und dem Kaiser in der Mitte. Der Edelmann ist nur deshalb Unterthan des Kaisers, weil er Unterthan seines Fürsten und dieser dem Kaiser unterwürfig ist.

Eben so ist es auch in Ansehung der Orter und Güter. Die Stadt Braunschweig ist nur mittelbar dem Kaiser und Reich unterworfen, weil man sich ihr Verhältniß und ihre Unterwürfigkeit unter Kaiser und Reich nicht ohne den Herzog von Braunschweig, den sie als ihren Landesherrn verehrt, oder ohne das Herzogthum Braunschweig, wovon sie ein Theil ist, gedenken kann. Sie ist deshalb ein Theil des teutschen Reichs, weil sie ein Theil des Herzogthums Braunschweig, und dieses wieder ein Theil des ganzen Reichs ist. Hingegen ist die Stadt Hamburg, welche keinen Landesherrn hat, und deren Unterwürfigkeit unter Kaiser und Reich man sich also ohne eine Mittelsperson, oder ein Mittelband denken kann, unmittelbar.

Also der Theil des Ganzen ist unmittelbar, der Theil eines Theils hingegen ist mittelbar, und hieraus ergiebt sich, daß Personen, Länder und Orte in Deutschland theils mittelbar, theils unmittelbar sind, je nachdem sie entweder der Landeshoheit eines Reichsstandes unterworfen sind, und



nicht sowohl einen eignen Staat, als nur einen Theil eines Staats ausmachen, oder nicht.

---

## Viertes Capitel.

Von

dem Religionszustand im teutschen Reich.

---

§. 34.

Nächst den politischen Zustand eines Staats muß dessen kirchlicher oder Religionszustand in Betrachtung gezogen werden, welches in dem teutschen Reiche um so wichtiger ist, da es in diesem nicht blos eine, sondern mehrere herrschende Religionen giebt, deren Bekenner in besondern Verhältnissen gegen einander stehen.

Seitdem die christliche Religion in Teutschland allgemein eingeführt war, war diese die allein herrschende in Teutschland, denn die jüdische wurde zwar wohl geduldet, hatte aber nicht das Reichsbürgerrecht. Zu der Zeit, als jene Religion in Teutschland eingeführt wurde und in Gang kam, hatte sich aber die christliche Kirche schon in zwey Hauptpartheyen in die Griechische und Lateinische getheilt, von deren letztern der römische Bischof das Haupt war. Da nun Teutschland der Sorgfalt und den Bemühungen des römischen Stuhls die Einführung der neuen Religion verdankte, so ist es kein Wunder, daß die Teutschen nicht sowohl zur griechischen, als zur Römisch-Katholischen Religion sich bekannten und

hald die gutwilligsten Sclaven des römischen Stuhls wurden.

Je ärger indessen der Druck war, den die Teutschen vorzüglich vom Pabste erdulden mußten, und je willkührlicher dieser über sie herrschte, desto allgemeiner und lebhafter ward der Wunsch, nicht sowohl das harte drückende Joch ganz abzuschütteln, als es nur gelinder und erträglicher zu machen. Mehrere Kirchenversammlungen wurden zu dem Ende gehalten, aber immer wußten die Pabste Mittel, die Absichten der Nation sie einzuschränken, zu vereiteln. Einzelne Männer, die den Muth hatten die despotische Gewalt des Pabstes anzufechten, und manche Lehren des päpstlichen Stuhls vor den Richterstuhl der Vernunft zu ziehen, wurden nebst ihren Anhängern als Ketzer verfolgt und verbrannt, ja es gelang sogar dem päpstlichen Hof weltliche Fürsten, deren größter Vortheil es doch war, wenn die Macht des ihnen so oft gefährlich gewordenen Pabsts geschwächt wurde, dergestalt zu blenden, daß sie selbst die Ketzer bekriegten. So zog K. Sigismund mit allen seinen Teutschen gegen die Hussiten zu Felde und der Krieg ward mit einer Erbitterung geführt, wie gewöhnlich Kriege über religiöse und politische Meinungen geführt werden. Aber Sigismund konnte Trotz aller seiner Macht die Hussiten nicht überwinden, man mußte doch zuletzt den Weg der Güte einschlagen, und den Hussiten am Ende manches zugestehen, was man ihnen billig gleich Anfangs hätte zugestehen sollen.

Am übelsten kam indessen dieser Krieg dem Pabst selbst zu statten. Die Teutsche waren in demselben mit den Grundsätzen der Hussiten bekannt geworden, und wenn sie gleich manche ihrer Handlungen mißbilligten, so mußten sie

sich doch heimlich gestehen, daß die Leute, welche sie bisher wegen ihrer zersährlichen Meinungen und Grundsätze bekriegt hatten, im Ganzen so unrecht nicht hätten. Jetzt, da fast alles auf diese Art für eine Reformation empfänglich zu werden anfieng, wäre es Zeit gewesen, am päpstlichen Hofe sich mit mehrerer Mäßigung zu betragen, und das Joch, das die Welt, so lange es zu tragen war, gerne trug, zu erleichtern. Aber das geschah nicht. Noch aufmerkamer und strenger gegen alle Neuerungen \*) wurde man wohl, aber nicht nachgebender, und da man sich nun sicher wähnte, so erschwerte man vielmehr die Last, als daß man sie erleichtert hätte.

Endlich war aber das Maaß voll und nun gelang es einem einzigen unbedeutenden Mönch, das ganze stolze Gebäude auf das heftigste zu erschüttern und große Theile desselben einzureißen. Dieser kühne Mann war Doctor Martin Luther, — wer kennt ihn nicht entweder von der vortheilhaftesten oder gehässigsten Seite! — Er zeigte der

---

\*) Dahin gehören unter andern die strengen Strafgebote, wodurch die Pressfreyheit gehemmt, durch Aufstellung beschwerlicher Censur-Gerichte den Schriftstellern die Lust und Gelegenheit zu schreiben; durch Geld-Leibes und Kirchenstrafen, aber den Buchdruckern der Muth benommen wurde, den Druck von Schriften zu wagen; die der Clerisey mißfällig und gefährlich scheinen konnten. — Aufklärung und Erleuchtung des gemeinen Mannes suchte man dadurch zu verhüten. Es sollte Nacht bleiben, denn die Geistlichkeit ahndete wohl, wie viel? ja daß sie alles bey einem sehend gewordenen Volk verliessen müßte — Trotz aller Drohungen und Censur-Anstalten drang aber dennoch das Licht durch die selbst gemachten Nebel hindurch. S. die meisterhafte Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland. Th. 2. S. 536. 4. f.

Welt \*), daß ihr bisher angebeteter Pabst nichts weniger als der Statthalter Christi wäre, und daß man sich nicht mehr von ihm befehlen zu lassen brauche, als man sich von ihm befehlen lassen wolle, vorzüglich aber stellte er die Rechte der Vernunft wieder her und führte die Religion auf die Einfachheit der heiligen Schrift wieder zurück,

\*) Doch nicht gleich Anfangs. Luther gieng Schritt vor Schritt und wer weiß, ob er je so weit gegangen wäre, wenn man die von ihm gerügten Mißbräuche gutwillig abgestellt hätte. Selbst ein neuerer katholischer Schriftsteller sagt: „Die Geschichts- und Actenmäßige Darlegung der Reformation bewährt, daß dieses Werk der Vorsehung, menschlich davon zu reden, bloß durch der Päpstlichen Legaten und Nuntien Handelsweise seinen Wachsthum, Consistenz und Vollendung erhalten, und Rom dem Stolz, Unbeholfenheit, Vermessenheit, Starrsinn und Unbeugsamkeit seiner eignen Diener den vor die Hierarchie so unerseßlichen und unerschmerzlichen Verlust zu verdanken habe. Deutschlands unheilbar gewordene Trennung ist ein Werk dieser Nuntien, man würde sich nach dem heißen und redlichen Wunsch der besten catholischen Fürsten und Männer wieder vereinigt und unter einander verstanden haben, wenn jene es nicht immer verhindert hätten, man würde nur von einer Kirche in Deutschland wissen, wenn die Nuntien ehrliche Leute gewesen wären, um allgemein anerkannte Mißbräuche einzusehen, und zu ihrer Abschaffung die Hände zu bieten, wenn nicht ihr eigenes Geschäft gewesen, aufzubeugen, zusammen zu hegen, zu verwirren, und alles in Haß, Erbitterung, Feuer und Flammen zu setzen.“ S. Geschichte der Nuntien Th. 2. S. 583. f. — Wer kann sich hiebey des Gedankens an die neuere politische Reformation in Frankreich entschlagen? — Schmidt glaubt in s. Geschichte der deutschen Vd. 5. S. 58. Man habe zu Rom Deutschland nicht gekannt, und sich überhaupt daselbst nicht träumen lassen, daß die Sache von so wichtigen Folgen seyn würde. — Ist aber eine solche Ankunde wohl verzeßlich? Doch:

*Iraus ad poenam si quos Deus trahit,  
Auferre mentem prius solet iis,  
Suas ut in clades velut coeci ruant,*

die er, so gut es ihm seine Einsichten und Kenntnisse verstatteten, erklärte.

Ein Glück für ihn und für die Reformation, die er bewirkte, war es, daß nun schon die Buchdruckerkunst erfunden war, folglich Luther nicht blos, wie Hus und ältere Reformatoren durch mündlichen Unterricht und durch seine Schüler, sondern auch durch seine Schriften wirken konnte. Der gemeine Mann las, wie der Bornehmere seine Schriften und ward dadurch sein Anhänger. Freyheit, dies verführerische Wort — Freyheit des Evangeliums oder des Glaubens ward jetzt allgemeine Losung, und selbst einige Große pflichteten ihm bald bey und diesen folgten immer mehrere, theils aus Ueberzeugung, theils weil ihre Unterthanen sich zu der neuen Lehre bekannten und theils aus politischen Gründen, die bekanntlich oft am stärksten auf die Großen dieser Erde wirken.

Doch der Kaiser und der größere Theil der Reichsstände behielten ebenfalls theils aus Ueberzeugung, theils aus politischen Gründen die katholische Religion bey, und widersetzten sich der Gewissensfreyheit und der Ausübung der neuen Religion, welche der andre Theil freylich oft auf eine gewaltsame und tumultuarische Art forderte. Kein Mittel wurde unversucht gelassen, die neue Secte wieder zu vertilgen. Luther und seine Anhänger, unter denen es wohl allerdings einige schändliche und eigennützig Menschen geben mochte, wurden als die schändlichsten, Religion und Sitten verderbende Menschen geschildert. Einer jeden ihrer Handlungen ward der schwärzeste Anstrich gegeben, und alle Vbereyen und Schandthaten, die auch

wirklich hie und da verübt wurden, sollten von Luther und seinen Anhängern herrühren \*).

Aber damit begnügte man sich nicht allein, sondern brauchte, in der Ueberzeugung, daß es ein verdienstliches Werk sey, Ketzer mit Gewalt wieder auf den rechten Weg zu führen, und ohne zu bedenken, daß sich Meinungen nicht bekämpfen lassen, selbst Gewalt gegen diejenigen, welche sich zu Luthers Lehre bekanneten. Eine nothwendige Folge hievon war, daß es zwischen den verschiedenen Religionspartheyen zu einem bürgerlichen Krieg kam, der zwar Anfangs glücklich für den Kaiser und den katholischen Religionsheil ausfiel, aber doch plötzlich, als er schon fast geendigt schien, eine ungünstige Wendung nahm, so daß der Kaiser und dessen Anhänger sich zu einem ihnen nachtheiligen provisorischen Vergleich zu Passau im J. 1552. verstehen mußten, der bald hernach im J. 1555. zu Augsburg in einen Religionsfrieden verwandelt wurde.

Schon durch den Passauer Vertrag ward den Bekennern der neuen Religion Freyheit und Sicherheit zugestanden, indem ihnen versprochen wurde, daß sie der Religion wegen nicht beunruhigt oder verachtet, und daß die Gesetze unter ihnen und den Katholiken gleich gelten und alle Partheylichkeit vermieden werden sollte. Alles dieses

---

\*) So wurde unter andern auch der Bauernkrieg Luthern Schuld gegeben. Aber was konnte Luther dafür, daß die Bauern die Freyheit des Gewissens mit der Freyheit von Abgaben und Zehnten verwechselten. Doch Luther hatte einmahl von der Freyheit geredet; er mußte also eben so gut Schuld daran seyn, als jetzt La Fayette an der Entthronung und Ermordung des unglücklichen Königs von Frankreich.

dieses ward in dem Religionsfrieden wiederholt und noch weiter bestimmt. So sollten nach diesen die Protestanten nicht blos nicht beunruhigt oder nicht verachtet, also im Grunde nur geduldet werden, sondern man gestand ihnen nunmehr auch Gleichheit zu, indem man ihnen die Versicherung gab, daß der Religion wegen kein Unterschied mehr zwischen den verschiedenen Religionspartheyen gemacht werden sollte. Zugleich ward ihnen auch der Besitz der eingezogenen Kirchengüter zugesichert, und in Ansehung ihrer die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe aufgehoben.

Von dieser Zeit an haben also in Teutschland zwey Religionen, worin die christliche Religion zerfallen war, Statt gefunden, die Römisch-Katholische und die Evangelische. Diesen Namen hatten nemlich diejenigen, welche Luthers Lehre annahmen, ihrer Religion gegeben, aber katholischer Seits fand diese Benennung sowohl damals, als noch später, ja wohl noch jetzt Widerspruch. Katholischer Seits bediente man sich lieber der Ausdrücke alte und neue Religion und nannte die Evangelischen A-katholische, weil sie keine katholische Christen wären. Die gewöhnliche Benennung ist indessen Augsburgische Confessions-Verwandte, oder Protestanten, doch kommt selbst der Ausdruck Evangelische, so sorgfältig man es auch zu vermeiden gesucht hat, einmahl in dem westphälischen Frieden, nemlich Art. X. §. 16. vor. Der Name Augsburgische Confessions-Verwandte kommt übrigens von dem Glaubensbekenntniß her, welches die Evangelischen auf den Reichstag zu Augsburg am 25. Jun. 1530. dem Kaiser und Reich vorlegten; die Benennung Protestanten aber zunächst von der Protestation, welche sie gegen den ihnen so nachtheiligen durch die Mehre

heit der Stimmen bewirkten Reichsabschied vom J. 1529. einlegten, überhaupt aber, weil sie gegen allen Gewissenszwang auf das feyerlichste protestiren, und denselben für unrechtmäßig erklären \*).

## §. 35.

Durch den Religionsfrieden war also die Ruhe von Teutschland wieder hergestellt, aber freylich war sie nur scheinbar. Der katholische Religionstheil konnte es nicht verschmerzen, was für Opfer er dem protestantischen hatte machen müssen, und dieser wünschte noch mehr zu haben als ihm war zugestanden worden. Selbst in dem Religionsfrieden lag Stoff zu neuen Irrungen, vorzüglich aber

---

\*) Wenn wir seyn und heißen wollen, sagt Rosenmüller in seiner Beantwortung der Frage: Warum nennen wir uns Protestanten? (Leipzig 1790. 8). was unser Name mit sich bringt, so müssen wir gegen allen Gewissenszwang auf das feyerlichste protestiren, und denselben für unrechtmäßig erklären; so muß uns das ein heiliger und unverleglicher Grundsatz seyn, daß wir in Glaubenssachen keine andere untrügliche Regel und Richtschnur erkennen, als lediglich die heilige Schrift; daß wir uns nicht für verpflichtet halten, die heil. Schrift so zu erklären, wie sie von alten und neuern Kirchenlehrern erklärt worden ist, daß wir uns stets das Recht vorbehalten, selbst zu prüfen, nichts anders für wahr zu halten, als was wir nach gewissenhafter sorgfältiger Prüfung und nach gesunden Regeln der Auslegungskunst, durch den Gebrauch der uns durch die Vorsehung geschenkten bessern Hülfsmittel als wahr erkannt haben; alles andere hingegen, was wir nach gewissenhafter Prüfung als unwahr befinden, zu verwerfen, oder an seinen Ort gestellt seyn zu lassen, wenn auch noch so viele ältere und neuere Kirchenlehrer anders gedacht und geglaubt haben sollten, weil auch die gelehrtesten Menschen irren und fehlen können, und manche Irrthümer nicht anders, als mit der Zeit und nach langem Forschen, vielleicht nach mehreren Jahrhunderten erst entdeckt werden können.



entstanden heftige Streitigkeiten über den so genannten geistlichen Vorbehalt, oder über die vom R. Ferdinand I. aus Machtvollkommenheit eingerückte Klausel, daß ein jeder Geistlicher, der künftig seine Religion ändern würde, sofort seine geistliche Ehrenstelle und die damit verknüpfte Vortheile verliehren sollte. Endlich fieng man auch nach geendigter Tridentinischen Kirchenversammlung unter der Hand an, die fernere Gültigkeit des Religionsfriedens zu bestreiten und so fehlte es nie an wechselseitigen Religionsbeschwerden. Diese Irrungen, zu denen sich auch politische und ein fast allgemeines Mißvergnügen gesellte, brachen endlich in einen neuen ungleich schrecklichern und verheerendern Krieg aus, der ganze dreissig Jahr dauerte und erst durch den westphälischen Frieden im J. 1648. geendigt wurde.

Durch diesen Frieden wurden endlich verschiedene neue allgemeine Vorschriften festgesetzt, wovon jedoch erst in der Folge zweckmäßiger umständlich zu handeln seyn wird. Hier ist es vorerst genug zu bemerken, wie durch den Frieden der Streit wegen der geistlichen sowohl unmittelbaren, als mittelbaren Stiftungen beygelegt wurde. Lange konnte man sich deshalb nicht vergleichen, endlich aber kam man dahin mit einander überein, daß verschiedene Erzbischümer, Bischümer und Abteyen; die sich schon in den Händen der Protestanten befanden, namentlich die Erzbischümer Magdeburg und Bremen, die Bischümer Halberstadt, Verden, Minden, Camin, Rakeburg, die Abtey Hirschfeld, und das Stift Walkenried, nebst einigen Johanniter Commenden \*) secularisirt, das heißt in weltliche Länder verwandelt

\*) S. 2. Art. 10. 11. 12. u. 15.

und denjenigen, welche auf Genügethüng und Entschädigung drangen, überlassen werden sollten; das Bisthum Osnabrück aber sollte abwechselnd einen katholischen und evangelischen Bischof haben \*).

In Ansehung der übrigen geistlichen unmittelbaren Stiftungen glaubte man nicht besser aus dem Streit kommen zu können, als wenn man die Frage was Recht oder Unrecht sey? ganz bey Seite setzte, und bloß einen gewissen Termin bestimmte, nach dessen Beschaffenheit sich künftig der Besitzstand richten sollte. Aber eben die Bestimmung dieses Termins veranlaßte einen neuen heftigen Streit. Die Katholiken wollten dazu das Jahr 1630. in welchem das Restitutions-Edict an mehreren Orten geltend zu machen gewußt war, bestimmt haben; die Protestanten hingegen glaubten, daß nichts billiger sey, als auf das Jahr, in welchem der Krieg ausgebrochen war, zu sehen, also auf das Jahr 1618. Endlich gaben beyde Theile nach und so ward denn der Besitzstand des 1. Januar 1624. zur künftigen Richtschnur dergestalt bestimmt, daß zwar alle geistliche Stiftungen, die an diesen Tage einen evangelischen Bischof, Abt oder Aebtissin gehabt hätten, ferner einen evangelischen Bischof haben sollten; hingegen sollten nun auch alle andre geistliche Stiftungen, die an diesem Tage in den Händen der Katholiken gewesen wären, in deren Händen bleiben \*\*). Auch behielt man den geistlichen Vorbehalt bey, so daß künftig die Religionsveränderung eines

---

\*) W. F. Art. 13.

\*\*) Der Vortheil, den die evangelische Parthey davon gehabt hat, ist sehr unbedeutend, denn sie behielt bloß das Bisthum Lübeck, und die Abteyen Quedlinburg, Herforden, Wandersheim und Bernrode.

Geistlichen den Verlust seiner geistlichen Würde und Pfründe, jedoch mit Vorbehalt seiner Ehre nach sich ziehen sollte. Alles was die Protestanten dieserhalb erhalten konnten, war, daß ihnen in diesem Punkt gleiche Rechte zugestanden wurden, und daß also auch ein evangelischer Bischof, der die Religion ändern würde, seines Bisthums verlustig seyn sollte. Außerst hart war es aber, daß nicht blos alsdenn, wenn der Bischof oder Prälat für seine Person allein, sondern auch selbst in dem Fall, wenn mit ihm das ganze Capitel die Religion ändern würde, der geistliche Vorbehalt Statt finden sollte \*).

Aber nicht blos der Besitzstand der geistlichen Güter sollte künftig sich nach den Zustand des 1. Januar 1624. richten, sondern es wurden auch nach diesem Termin, der jedoch in mehrern Fällen nicht blos auf einen einzigen Tag beschränkt, vielmehr auf das ganze Jahr ausgedehnt wurde, andre Streitigkeiten entschieden, und besonders die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsstände und ihrer Unterthanen bestimmt. Da nun also der bloße Besitzstand dieses Tags, oder Jahrs einzig und allein künftige Streitigkeiten entscheidet, ohne weiter auf Recht und Unrecht, oder den Fehler des Besitzes zu sehen, und danach alles regulirt, oder normirt ist, so heißt das Jahr, das Entscheidungs- oder Normal-Jahr, so wie

---

\*) Sznab. Fr. Art. V. §. 15. Man s. übrigens *Albert Phil. Frick de reservato ecclesiastico ex mente Pac. religiosæ, eiusque effectibus ac factis usque ad P. W. Helmstad. 1755.* und desselben *Diss. de reservato eccl. ex mente P. W. Helmstad. 1757.*, welches noch immer die beyden Hauptschriften über diese Materie sind.

der 1. Jan. desselben, der Entscheidungs- oder Normal-Tag (annus s. dies decretorius s. normalis)\*).

S. 36.

Nach den Normaljahr sollte sich also künftig auch der Religionszustand in den einzelnen Territorien richten. Hatten in diesem Jahre die protestantischen Unterthanen eines katholischen Herrn freye Religionsübung gehabt, so sollte ihnen dieselbe auf ewig bleiben, und waren katholische Geistliche am Entscheidungstage in dem Besitz eines Klosters in einem protestantischen Lande gewesen, so sollte ihnen derselbe nie genommen werden dürfen.

Hier kam es also sehr auf das Glück oder Unglück an, das die eine oder die andre Religionsparthey im J. 1624. gehabt hatte, folglich kann in dem einen Lande der Religionszustand ganz anders seyn, als in dem andern, und es findet in den verschiedenen Ländern nichts weniger, als völlige Gleichheit der verschiedenen Religionspartheyen Statt. So ist vielleicht in dem einen Lande die protestantische Religion nur geduldet, und in einem andern wird sie gar nicht einmahl geduldet.

Demohnerachtet herrscht im Ganzen zwischen der katholischen und evangelischen Religion eine vollkommene Gleichheit. Die evangelische ist so gut Reichsreligion, als die katholische und der westphälische Friede stellt

---

\*) Die vorzüglichsten Schriften über das Entscheidungsziel sind von Gottfr. Dan. Hoffmann de die decretorio, an et quatenus ad politica spectet? Tub. 1750. 4. und de anno decretorio an et quatenus ad politica spectet? Tub. 1752. 4. ferner von Joh. Carl von der Becke de die decretorio P. W. posit., maxime ad §§. 25. et 26. Art V. J. P. O. Goert. 1776. 4.

ausdrücklich \*) als eine neue Regel den Satz auf, daß zwischen allen und jeden Kurfürsten, Fürsten und Ständen der beyden Religionen eine genaue und wechselseitige Gleichheit Statt finden, und daß das, was dem einen Theil recht ist, auch dem andern Theil billig seyn soll. Zwar ist noch dieser Regel die Clausel beygesetzt worden: insofern sie (die Gleichheit) der Staatsverfassung, den Reichsconstitutionen und dem gegenwärtigen Vertrag gemäß ist; allein dadurch ist keinesweges mit der einen Hand wieder genommen, was mit der andern gegeben war, und, wie Niesel \*\*) glaubt, die Religions-Gleichheit blos auf die Verwaltung der Justiz eingeschränkt.

Die Regel wegen der Gleichheit soll nur der teutschen Verfassung und den Reichsconstitutionen nicht zuwider angezogen werden dürfen, das heißt, es dürfen die Protestanten unter diesem Vorwande nicht verlangen, daß die Zahl der katholischen Stimmen auf dem Reichstag gemindert und ihnen gleich gesetzt werden soll; nicht fordern, daß die besondern Rechte und Freyheiten katholischer Stände auch ihnen zu Theil werden sollen, wie dieses sehr schön und gründlich gegen Niesel von dem Hrn. Prof. Schmelzer \*\*\*) ausgeführt ist, so daß selbst ein neuer katholischer Schriftsteller †) dessen Schrift das gebührende Lob hoc

\*) Art. V. §. 1.

\*\*) Von der Religions-Gleichheit des W. Friedens; in seinen kritischen Staatsbetrachtungen. Th. 1. Abh. 1.

\*\*\*) in Diss. de exacta aequalitate inter utriusque religionis confortes per Imperium Germanicum. Goett. 1785. 4.

†) Franc. Mauritz. Bachmann Progr. de regula aequalitatis ex §. 1. Art. V. Instr. P. O. Erfordiae 1792. 4.

Beylegen müssen, wenn er gleich nicht den darin enthaltenen Grundsätzen durchaus beypflichtet \*).

Uebrigens ist auch der Kaiser vermöge seiner Wahlcapitulation verpflichtet, den beyderseitigen Religionsverwandten gleichen Schutz zu leisten, And es soll dem Religions- und Profan-, auch dem Münster-, und Osnabrückischen Friedensschluß zum Nachtheil, die kaiserliche Advocatie oder Schutz- und Schirmvogtey über den päpstlichen Stuhl nicht angezogen werden \*\*).

## §. 37.

Wenn indessen gleich durch die Beybehaltung des geistlichen Vorbehalts der Gewissensfreyheit der Geistlichen einiger Zwang angelegt ist, so findet doch ein ähnlicher Zwang in Ansehung der weltlichen unmittelbaren Stände und Glieder des Reichs \*\*\*) nicht Statt. Hier ist vielmehr völlige Gewissensfreyheit und es kann daher ein jeder seine bisherige Religion ändern, ohne daß ihm diese Handlung zum Nachtheil gereichen darf. Mehrere protestantische Fürsten haben seit dem westphälischen Frieden aus politischen Grün-

\*) Vergl. übrigens den von dem Hrn. Prof. Schmelzer ausgearbeiteten Artikel Religionsgleichheit in dem 4ten Band des Repertoriums des t. St. u. L. R.

\*\*\*) Kais. W. E. Art. 1. §. 10.

\*\*) Denn in Ansehung der weltlichen mittelbaren Personen kann diesen die Religionsveränderung allerdings zum Nachtheil gereichen. Sie können, wenn nicht die Religionsparthey, zu der sie sich jetzt bekennen, freye Religionsübung im Entscheidungsjahre in dem Lande gehabt haben, aus demselben vertrieben, oder auch solcher Rechte oder Stellen, die von einer gewissen Religionseigenschaft abhängen, verlustig werden,

den \*) die Religion geändert und sich zu der ihnen freylich in mehreren Betracht günstigeren katholischen Religion gewandt. Allein die Religionsänderung eines protestantischen oder auch katolischen Fürsten hat keine Folgen für das Land. Sie ist bloß persönlich und kann dem Normaljahr nicht schaden. Der ehemals protestantische nun katholische Fürst kann den bisherigen Religionszustand in seinem Lande nicht ändern; er muß vielmehr alles lassen, wie es bisher gewesen war. Er darf also z. B. nicht die katholische Religion in seinem Lande einführen, und dies ist keinesweges so unbillig, als es wohl hie und da vorzustellen gesucht wird. — Soll denn die Einsicht und Ueberzeugung eines einzelnen Fürsten, der zwar der erste im Staat ist, aber immer ein einzelner Mann bleibt, dessentwegen nicht die Unterthanen da sind, sondern der der Unterthanen wegen da ist, das Uebergewicht über die Einsicht und Ueberzeugung vieler tausende haben? Es ist auch historisch falsch, daß zur Zeit der Reformation, die Fürsten protestantisch geworden wären und nunmehr erst ihre Religion im Lande eingeführt, und ihre Unterthanen auf allerley Art dahin gebracht, oder gar gezwungen hätten, sich ebenfalls zur evangelischen Religion zu bekennen \*\*).

Es hat also die Religionsänderung des Fürsten keinen Einfluß auf das Land. Dieses bleibt evangelisch, wenn gleich der Fürst katholisch wird, wie dies der Fall mit Heß

\*) Der eine um König, der andre um Kurfürst zu werden, der dritte, um seine appanagirte Prinzen besser versorgen zu können. Man s. Pütters Entwicklung Th. 2. S. 336. f.

\*\*) Man s. Pütters Vorrede zu seiner Ausgabe der Augsbürgischen Confession.

sen-Cassel war, und mit Kursachsen und Würtemberg noch ist. Ferner kann ein solcher Fürst im Staatsrechtlichen Verstande noch immer als Protestant angesehen werden, wenn er gleich für seine Person katholisch ist. Denn er wird auf dem Reichstage bey Reichsdeputationen, wegen seines Präsentationsrechts zum Reichskammergerichte u. s. w. noch immer als Protestant betrachtet, und seine Stimme, die er durch einen protestantischen Gesandten führen lassen muß, zu den protestantischen Stimmen gezählet. So ist selbst der katholische Kurfürst von Sachsen Director des evangelischen Religionstheils und Niemanden fällt es ein, die Stimme des katholischen Herzogs von Würtemberg zu den katholischen zu zählen. — Weshalb erscheint denn auch der Fürst auf dem Reichstag? Warlich nicht wegen seiner Person, sondern wegen seines Landes. Ist und bleibt also dieses evangelisch, so muß auch die Stimme des Fürsten zu den evangelischen gerechnet werden.

Eben diese Grundsätze sollten nun auch billig eintreten, wenn nicht sowohl der regierende Fürst die Religion ändert, als vielmehr, wenn das Haus ausstirbt und ein andres von einer andren Religion zur Succession kommt. So sollte also billig Kurpfalz zu dem protestantischen, und Baden-Baaden zu dem katholischen Religionstheil gerechnet werden; denn wie konnte das rechtlich hier etwas ändern, daß die protestantische Kurlinie von Pfalz, oder die katholische von Baden-Baaden ausstarb und nun dort eine katholische und hier eine protestantische Linie zur Regierung kam? — Die Länder behielten ja die Religion bey, die sie bisher gehabt hatten! — Indessen ist hier ein entgegenstehendes Herkommen. Kurpfalz wird jetzt zu dem katho-



schen und dem zu Folge Baaden, Baaden zu dem evangelischen Religionstheil auf dem Reichstag u. s. w. gerechnet.

Werkwürdig ist übrigens der Vorfall, da der Herzog von Zweybrücken in neuern Zeiten die Religion änderte. Er war selbst geneigt, nach richtigern Grundsätzen und nach dem Beyspiel von Sachsen, Hessen und Württemberg seine Reichs- und Kreistagsstimme durch protestantische Gesandte führen zu lassen und es würde wohl diese Sache keinen Anstand gehabt haben, wenn nicht grade der siebenjährige Krieg gewesen wäre und man sich auf dem Reichstage mit der Aechtsklärung des R. von Preussen beschäftigt hätte. Der kaiserliche Hof wünschte daher, daß das zweybrückische Votum durch einen katholischen Gesandten geführt werden möchte, Frankreich aber glaubte, daß es gut seyn würde, einen Vertrauten unter dem evangelischen Religionstheil zu erhalten, der in den evangelischen Conferenzen viel Nebel abwenden und also guten Nutzen stiften könnte. Eine Folge dieses Streits war, daß die zweybrückische Stimme so lange der Herzog lebte, ganz unbesetzt blieb. Sein Bruder und Nachfolger war schon vorher katholisch geworden, und also ward dessen Stimme zu den katholischen nachgehends gezählt \*).

## §. 38.

Nach dem bisherigen giebt es also nur zwey Reichsreligionen in Teutschland, uemlich die katholische und evangelische, und dies ist auch der Sprache der Reichsgesetze völlig gemäß. So heißt es z. B. in der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 2. §. 8. überhaupt aber keine Schrift gebuldet

\*) Man s. die neue Europ. Staatskanzley Th. 4. S. 232. u. f.

werde, die mit den symbolischen Büchern beyderley Religionen — — nicht vereinbarlich ist. Indessen theilen sich doch die evangelische Religions-Verwandte wieder in zwey Partheyen, nemlich in die evangelisch-lutherische und evangelisch-reformirte. Nach den Religionsfrieden hatten die Reformirte nicht gleiche Rechte mit den Lutheranern, und selbst auf dem westphälischen Friedens-Congress würde es mißlich \*) um sie ausgesehen haben, wenn nicht das Haus Brandenburg gewesen wäre und das Haus Hessen-Cassel in einer so großen Gunst bey den auswärtigen Kronen gestanden hätte. Dennoch konnten sie es nicht dahin bringen, daß sie damals mit unter den Augsburgischen Confessionsverwandten wären begriffen worden. Es hieß blos in dem Art. 7. §. 1. daß alles, was den katholischen und augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen und Unterthanen zum Besten in den Reichsconstitutionen, dem Religions- und gegenwärtigen Frieden geordnet wäre, auch denjenigen unter ihnen, welche Reformirte genannt würden, zu Gute kommen sollte. Die Worte unter ihnen (inter illos) gehen nicht blos auf die Augsburgischen Confessionsverwandte, sondern auch auf die katholischen, und die Reformirten hatten es nicht dahin bringen

---

\*) Als der kurbrandenburgische Gesandte den Antrag dahin machte, daß die Reformirten alles mit der Evangelischen Augsburg. Confession gemein haben und auch Reformatoren seyn müßten, so erklärte ihnen Drenstirn grade heraus: In Schweden hatte man Sachsen, Culmbach, Anspach, Braunschweig, Darmstadt, Mecklenburg für schwedische Glaubensgenossen und wahre Lutheraner, hingegen Pfalz, Kur Brandenburg, Hessen-Cassel, Anhalt ausser Selbst halte man nicht dafür, sondern für Calvinisten, welche eine andre Art Leute wären, als die Lutheraner.

können, daß statt *inter illos* gesetzt wäre *inter hos*. Man hätte damals evangelisch lutherischer Seits geglaubt, daß man nicht selig werden könnte, wenn man es zugäbe, daß die Reformirte für Augsburgische Confessionsverwandte gehalten würden \*). Aus diesem Grunde faste man auch nachgehends, als der Reformirten mit in der Wahlcapitulation durch Anführung der bemerkten Stelle des westphälischen Friedens Erwähnung geschah, die Worte gleichfalls so, daß die Reformirten nicht mit unter den Augsburgischen Confessionsverwandten begriffen werden könnten. Es hieß nemlich: sonderlich aber obgedachte Münster- und Osnabrückische Friedensschlüsse bevorab, was Art. 5. §. 2. und Art. 8. *de iuribus stataum*, wie auch Art. 7. §. *unanimi quoque*, als nach dessen Inhalt all dasjenige, was den Katholischen und Augsburgischen Confessionsverwandten — — verglichen und verordnet worden, auch denjenigen, welche unter ihnen Reformirte genannt werden, zustehn und zu statten kommen sollen. Hiemit stimmt auch das Project der beständigen Wahlcapitulation überein, allein in der Capitulation R. Caris VII. ward statt unter ihnen gesetzt unter diesen \*). In den folgenden Capitulationen sind dies

---

\*) Da die Augsburgische Confession von den Reformirten nicht angenommen und unterschrieben, vielmehr darinn ausdrücklich die Lehre der Reformirten als irrig verworfen war, so könnten freylich in dieser Hinsicht die Reformirten nicht mit unter den Augsburgischen Confessionsverwandten begriffen werden, indessen hatten doch die Reformirten ihre Confession ebenfalls zu Augsburg übergeben, und in so fern hätte man sie immer unter jener allgemeinen Benennung begreifen können. Es gab ja eine unveränderte und veränderte Augsburgische Confession.

\*\*) Unstreitig war diese Veränderung eine Folge des Project's einer nähern Vereinigung der Lutherschen und Reformirten

se Worte beybehalten worden, und so sind denn nach derselben die Reformirten mit unter der Benennung Augsburgische Confessionsverwandte begriffen \*).

Beide Religionen, die lutherische und reformirte sind also im staatsrechtlichen Sinn nur als eine Religion zu betrachten, inzwischen war es doch nöthig, das Verhältniß zwischen ihnen ebenfalls zu bestimmen. Dies geschah in dem siebenten Artikel des W. F. und das Hauptwerk kam darauf hinaus, daß man zwischen dem Vergangenen und Zukünftigen unterschied. Was vor dem Frieden durch Verträge oder sonst schon auf einen gewissen festen Fuß gesetzt war, dabey sollte es ferner sein Verbleiben haben.

---

ten. S. den Anhang zu dem Hauptregister von Lünigs Reichs-Archiv S. 904.

\*) Dies bekräftigt auch die Wahlcapitulation an einer andern Stelle, nemlich Art. 1. §. 10., wo blos von der A. C. zugethanen Kurfürsten, Fürsten und Ständen die Rede ist, und worunter doch offenbar auch die Reformirte mit begriffen werden. — Ueberhaupt aber ist es sehr gleichgültig, ob die Reformirten mit unter der Benennung A. C. Verwandte begriffen werden. Genug, daß ihnen alle die Rechte zustehen, welche diesen gegen die Katholischen zukommen, und daß sie ausdrücklich unter dem allgemeinen Namen Protestanten und Evangelischen begriffen werden. In dem Osnabr. Fr. Art. 7. §. 1. heißt es nemlich: *Quoniam vero controversiae religionis, quae inter modo dictos Protestantes* (also den Lutheranern und Reformirten) *veruntur* 2c. und in dem Art. 10. §. 16. ist die Rede von dem *libero evangelicae religionis exercitio iuxta invariatae Aug. Confel.*, wodurch also gestanden wird, daß es auch ein *evangelicae religionis exercitium iuxta variatam Aug. Conf.* gebe, weil sonst, wenn der Ausdruck Evangelische blos von den Lutheranern zu verstehen wäre, der Besatz *iuxta invariatae A. C.* überflüssig seyn würde. Man vergl. in dem Repertor. des Staats und Lehnrechts die Art. Protestanten und Reformirte.

Würde aber künftig ein reformirter Landesfürst lutherisch werden, oder das reformirte Land einen lutherischen Regenten bekommen, so sollte in diesem, so wie in dem umgekehrten Fall, der Regent zwar berechtigt seyn, den Hofgottesdienst nach seiner Religion in der Residenz zu halten, und auch sonst seinen Glaubensgenossen Religions-Übung im Lande zu gestatten, nur sollte dadurch dem andern Religionstheil kein Nachtheil zugefügt werden, vielmehr deren Gottesdienst, Consistorium und ganzes Kirchen- und Schulwesen unverändert bleiben.

Uebrigens ward noch in dem zweyten Paragraph des siebenten Artikels geordnet: daß außer den genannten Religionen keine andre im heiligen römischen Reiche aufgenommen und geduldet werden sollte. So fürchterlich indessen diese Worte lauten, so haben sie doch, wie schon die Duldung der Juden beweist, keinesweges den Sinn, den sie den ersten Anblick nach zu haben scheinen, zumahl, wenn man sie mit den Worten des Religions-Friedens von 1555. §. 7. „doch sollen alle andere, so obgemeldeten Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn;“ oder der Verordnung des R. A. von 1566. §. 5. „den verführerischen, je länger je mehr beyden der alten Religion und A. C. zuwider einbrechenden Secten und irrigen Opinionsen kein Raum noch Statt gelassen, — — daß deren keine gelitten noch geduldet werde“ \*) — zusammenstellt.

So viel ist zwar wohl gewiß, daß bey diesen ältern Gesetzen die Absicht war, alle Duldung andrer Religions-Ver-

\*) Noch strenger sind die Verordnungen im R. A. §. 67. R. A. von 1535. §. 13. 1544. §. 24. 1551. §. 87.

wandten, als der katholischen und evangelischen, selbst in den einzelnen Reichsständen zu verbieten. Man war damals von allen Seiten intolerant. Ueberdem entstanden die ärgerlichen Händel, welche einige Sectirer anfiengen. Man legte dies Luthern, seinen Lehren und Beschützern zur Last und bewirkte dadurch, daß diese sich selbst mit den katholischen Ständen zur Unterdrückung der Schwärmer vereinigten.

Hey Abfassung des westphälischen Friedens hatten sich indessen die Zeiten geändert. Es kam überhaupt die Frage gar nicht zur Sprache: Ob in den einzelnen Reichsständen Sectirer geduldet werden dürften oder nicht? Die Katholischen setzten zwar in ihren Gegen-Vorschlägen vom 7. März 1646. „Die Wiederläufer, Schwentfelder und andre dergleichen Secten betreffend, sollen dieselbe nicht geduldet, sondern aller Orten ausgeschafft und mit denen in den Reichsabschieden wider sie verordneten Strafen wider sie verfahren werden \*); allein von Seiten der Evangelischen wurde gar nicht darauf geantwortet und die Katholischen drangen auch nicht weiter darauf, daß sie aller Orten ausgeschafft, und daß gegen sie mit den verordneten Strafen verfahren werden sollte, mithin blieb die ganze Frage unerledigt.

Von dieser Frage war aber die Frage sehr unterschieden: ob einer Religionspartey, namentlich den Reformirten, gleiche Rechte mit den Katholischen und Evangelischen sollten zugestanden werden? Mit andern Worten: ob noch andern Religionsparteyen das Reichs-Bürgerrecht zugestanden und ihre Religion ebenfalls als Reichs-Religion angesehen werden sollte?

Die

\*) v. Meiern Westphäl. Friedens Handl. Th. 2. S. 593.

Die Reformirten verlangten gleiche Rechte mit den Lutheranern. Die Sache fand Schwierigkeit. Selbst die Evangelisch Lutherische wollten ihnen völlige Gleichheit nicht zugestehen, sondern sie sollten nur öffentliche Sicherheit genießen und in des Reichs Schuß stehen \*). Endlich aber gaben sie doch nach und es wurden daher, wie bereits bemerkt worden, die Rechte der Reformirten im 7ten Art. des W. Fr. bestimmt und gleich anfangs festgesetzt, daß eben die Rechte, welche den Katholischen und der Augsburgischen Confession verwandten Ständen und deren Unterthanen die Reichs-Constitutionen, der Religions- und dieser Friede beylegten, den Reformirten ebenfalls zugestanden seyn sollten.

Um aber andern Religions-Parteyen gleiche Hoffnung zum Reichs-Bürgerrecht zu benehmen, wurde noch ganz zuletzt von den Ständen erinnert, dem 7ten Art. die Clausel beyzufügen: Sed praeter religiones nominatas nulla alia recipiatur vel toleretur. Es enthält also die Clausel nichts anders, als eine Vereinigung der verschiedenen Religions-Parteyen, daß keiner andern gleiche Rechte mit ihnen zugestanden werden sollten. Wäre die Absicht derselben gewesen, daß kein Stand des Reichs Unterthanen von einer andern als den genannten Religionen dulden dürfte, so hätte die Stelle ganz anders und nach dem mit Stillschweigen übergangenen, mithin stillschweigend verworfenen Antrag der Katholischen Stände gefast werden müssen.

Gesetzt aber auch, es sey wirklich die Meynung gewesen, keine andre christliche Religions-Partey in den einzelnen teutschen Staaten zu dulden, so würde doch ein neueres un-

\* v. Meiern a. a. D. Th. 2. C. 8. u. f. C. 140.

unterbrochenes Herkommen, das selbst von der gesetzgebenden Gewalt in Deutschland gebilligt ist, diesem Gesetz entgegen stehen. Es werden nemlich in mehrern teutschen Reichslanden dergleichen Religions-Parteyen öffentlich geduldet und ihnen Religionsübung gestattet. Ja, als bey der letztern Reichskammergerichts-Visitation die Frage entstand: ob das Kammergericht sich, wenn Memnonisten an dasselbe appellirten, mit einer bloßen Angelobung bey Mannen Wahrheit begnügen sollte? weil die Memnonisten nach ihren Religions-Grundsätzen keinen Eyd schwüren; so faßte die Visitation am 13. Oct. 1768. das Conclusum ab: Es wäre an kais. Majestät und das Reich ein Visitations-Gutachten dahin zu erstatten, daß wann bey dem Reichskammergericht Memnonisten Recht nehmen, oder suchen, deren selbst Angelobung bey Mannen Wahrheit als ein Eyd anzunehmen sey \*).

Wäre die Visitation der Meynung gewesen, daß die Verordnung des westphälischen Friedens wörtlich zu verstehen sey, so hätte sie einen solchen Schluß nicht abfassen, und Kaiser und Reich hätten denselben nicht stillschweigend billigen können \*\*). Also fehlt es selbst nicht an einer günstigen authentischen Erklärung jener Gesetzes Stelle.

\*) v. *Valerianus*) Visitations Schlüsse, mit Anmerkungen, S. 36. und 468.

\*\*) Man s. *Trang. Andr. Biedermann* Diss. de iure reformandi territoriali ad tres religiones in Imperio R. G. receptas haud restricto ad verba finalia Art. VII. J. P. O. Halae 1771. Diese Schrift scheint weder *Hr. Nath Campe*, der zwar in seinen Fragmenten (Braunschweig 1786. 8.) eine richtige Erklärung, jedoch aus unrichtigen Gründen von jener Stelle des W. F. macht, gekannt zu haben, noch sein Gegner, der *Hr. Hofrath Hurler* in seiner Abhandlung: Ob den verschiedenen Religionsparteyen den Reichsgesetzen nach, der öffentliche Gottesdienst verstatet werden könne? (Braunschweig 1787. 8.) haben kennen wollen.



## Fünftes Capitel.

### Von den Reichsgrundgesetzen.

#### §. 39.

Die Verfassung von Teutschland beruht vorzüglich auf den teutschen Reichsgrundgesetzen, mit denen man sich daher vor allen Dingen bekannt zu machen hat.

Wenn man aber von ihnen reden will, so ist es nöthig, zuvor überhaupt den Begriff eines Reichsgrundgesetzes zu bilden und den Unterschied eines solchen Gesetzes von einem bloßen Reichsgesetze anzugeben.

Unter den Grund- oder Fundamentalgesetzen eines Reichs oder Landes, versteht man diejenigen Gesetze, welche vertragsweise zwischen den Regenten und der Nation oder deren Repräsentanten über die Verfassung des Staats selbst \*), oder dessen Regierungsform errichtet werden. Bloße Reichsgesetze hingegen sind diejenigen, welche von der nun bereits constituirten höchsten Gewalt den Unterthanen zu ihrer Nachachtung vorgeschrieben werden, und nicht sowohl die Regierungsform selbst und was davon abhängt, als vielmehr die Privatverhältnisse der gesammten Unterthanen, oder einzelner Classen derselben betreffen.

Jene geben also die Quelle im Staatsrecht, diese aber im Privatrecht ab. Erst müssen die Rechte der

W z

\*) Es sey nun über die Verfassung überhaupt, oder über einzelne Punkte derselben.

Höchsten Gewalt selbst bestimmt seyn, ehe diese ihren Willen der Nation als Gesetz erklären kann. Jene Bestimmung kann jedoch nicht anders, als Vertragweise geschehen; die Nation überträgt einem oder mehreren die höchste Gewalt, und bestimmt, wie dieselbe ausgeübt werden soll; dieser oder diese nehmen die ihnen übertragenen Rechte an, und so liegt hier ein Vertrag, der immer nicht ganz ausdrücklich abgeschlossen zu seyn brauche (S. 1) zum Grunde.

Ist nun aber einmal die höchste Gewalt selbst schon festgesetzt, und es sollen nur noch deren Rechte genauer bestimmt oder erweitert, oder eingeschränkt werden, so ist hiezu ebensfalls ein Vertrag zwischen den Regenten und der Nation erforderlich, mithin kann so wenig der Regent als die Nation einseitig hier zu Werke gehen. Immer muß vielmehr in einem solchen Fall ein Vertrag geschlossen werden, wenn dieses gleich in einem Erbreich gewöhnlich nur Revolutionsweise zu geschehen pflegt. So war es eine Revolution, wodurch der vorige König von Schweden sich eine Ausdehnung seiner bisherigen Rechte zu verschaffen wußte und eine Revolution, durch welche die absolut gewordene Gewalt des unglücklichen K. Ludwig des XVI. eingeschränkt wurde. Ehe die schwedische Nation die von dem König in Vorschlag gebrachte veränderte Regierungsform nicht annahm, und ehe Ludwig XVI. die so verschrieene Constitution nicht acceptirte, war in beyden Reichen nichts von Verbindlichkeit. Eigenmächtig konnte dort weder der König, noch hier die Nation die bisherige Regierungsform ändern \*).

---

\*) So lange nemlich noch die Nation ihren bisherigen König, als ihren Oberherrn wirklich anerkennt. Sie kann ihn aber, wenn seine Regierung in Tyranny und Despotismus ausgeartet ist, er mithin die Bedingungen nicht mehr erfüllt, un-

Eben der Unterschied, welcher nun überhaupt in Ansehung der Fundamental- und Privatgesetze eintritt, tritt auch im teutschen Reich ein. Also sind auch unter den teutschen Reichsgrundgesetzen bloß diejenigen zu verstehen, welche zwischen dem Kaiser und Reichsständen, oder einen Theil derselben, Namens der übrigen vertragsweise errichtet werden, und worin die gegenwärtige Staatsverfassung des teutschen Reichs ihre Bestimmung erhält: es sey nun, daß darinn etwas altes bestätigt, erläutert, vermehrt, verbessert, abgeschafft oder etwas neues festgesetzt wird. Bloße teutsche Reichsgesetze hingegen sind, wenn der Kaiser und die Reichsstände, denen die gesetzgebende Gewalt in Teutschland zusteht, ihres gemeinschaftlichen Willen in solchen Gegenständen, die nicht die Staatsverfassung selbst betreffen, mit einander vereinigen, und denselben als allgemein verbindliches Gesetz erklären.

So kann es nun zwar seyn, daß ein und eben dasselbe Gesetz in Teutschland in einigen Puncten ein Reichsgrundgesetz und in andern ein bloßes Reichsprivatgesetz ist. Einen auffallenden Beweis hievon giebt unter andern die Reichs-

W 3

---

ter welchen die Nation sich seiner Oberherrschaft unterworfen hat, und er sich keine Einschränkung gutwillig gefallen lassen will, den Gehorsam auffkündigen, und ihn absetzen. Denn er hat nicht, wie man wohl in finstern Zeiten glaubte, seine Gewalt unmittelbar von Gott, (S. Schözers Anhang zu s. allgem. Staatsrecht) sondern von der Nation. Diese ist nicht feinetwegen, sondern er der Nation wegen da. Er ist, wie der größte aller Könige selbst sagte, der erste Diener des Staats. Alles dies wird in der Folge noch weiter ausgeführt werden, hier war es nur, um Mißdeutungen vorzubeugen, zu berühren. Aus gleichem Grunde setze ich hier nur noch hinzu, daß die Nation nicht willkürlich, sondern nur im Nothfall, wenn alle andre Mittel fruchtlos sind, zur Absetzung schreiten darf.

Kammergerichtsordnung. In so fern darin zwischen dem Kaiser und den Reichsständen verglichen ist, was für Rechte dem Kaiser, und was für welche den Reichsständen an dem Reichskammergericht zustehen sollen, wie es mit der Besetzung, Unterhaltung, Visitation u. s. w. gehalten werden soll, ist dieselbe als ein Reichsgrundgesetz zu betrachten. In so fern aber Kaiser und Reich bloß darinn Vorschriften wegen des Processus ertheilt haben, was bey der Appellation, Erkennung eines Mandats u. s. f. beobachtet werden soll, ist sie ein bloßes Reichsprivatgesetz. Indessen hebt diesen Unterschied beyder Gattungen der Gesetze nicht auf, indem selbst in Ansehung der Form der Unterschied beobachtet wird, daß der Kaiser bey Reichsgrundgesetzen sich der Ausdrücke bedient: haben Wir uns mit den Ständen verglichen, daß ic. — haben uns die Stände zugeredet — zusagen und verordnen also hiemit — bey bloßen Reichsgesetzen hingegen heißt es: setzen und ordnen also hiedurch mit Rath und Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände, daß u. s. w.

Unter den teutschen Reichsgrundgesetzen selbst ist nun aber, zwar nicht das älteste, jedoch, da Deutschland ein Wahlreich ist, das vorzüglichste und wichtigste die kaiserliche Wahlcapitulation<sup>\*)</sup>, oder der zwischen dem künftigen Kaiser und den Kurfürsten für sich und gesammte Stände des Reichs errichtete Vertrag, worinn die Art und Weise der teutschen Reichsregierung bestimmt wird. Sie be-

<sup>\*)</sup> Man s. mein Probecapitel von der kais. Wahlcapitulation aus Mosers Staatsrecht. Nürnberg 1792. 4.

stimmt, wie weit sich des Kaisers Rechte und Pflichten in allen Theilen unsrer Reichsverfassung erstrecken sollen; der Kaiser wird darin zur Beobachtung der übrigen Reichsgrundgesetze verpflichtet, ja es ist sogar aus denselben das wichtigste der Capitulation eingeschaltet. Sie ist daher als das Compendium aller Reichsgesetze anzusehen und verdient mit Recht die Benennung eines Handbuchs, oder Katechismus teutscher Regenten und Gesetzkundige.

Schon in den ältesten Zeiten haben die Könige und Kaiser bey ihrer Selangung zum Thron sich zwar zur Beobachtung einiger allgemeiner Regenten-Pflichten eydlich anheischig gemacht, allein dergleichen allgemeine Versprechungen, welche auch noch jetzt erbliche Könige bey Einnehmung der Huldigung der Nation zu thun pflegen, können als keine Capitulation in dem angegebenen Sinn des Wortes betrachtet werden. Eben so wenig gehören hieher diejenigen Versprechungen, welche sich späterhin die Wahlfürsten einzeln von den Thron-Candidaten ertheilen ließen, zumal da sie größtentheils bloß auf ihren Privatvorteil abzweckten. Vielmehr sind die Wahlcapitulationen in dem heutigen Sinn des Wortes nicht eher aufgekomen, als im J. 1519. bey der W. K. Carls V. Die Geschichte ihrer Entstehung ist kürzlich folgende.

Sonachgiebig sich auch R. Maximilian I. bey mehreren Gelegenheiten \*) gegen die Reichsstände bewiesen hatte, so hatte er doch auch verschiedenes eigenmächtig unternommen, worüber Mißvergnügen entstand. Von seinem Enkel R. Carl von Spanien schien dergleichen noch mehr zu

W 4

\*) Z. B. bey Errichtung des Kammergerichts, des Reichs-Regiments u. s. w.

erwarten zu seyn, wenn man ihn den Anträgen seines Großvaters zu Folge zum römischen König wählte. Maximilian sah dies wohl ein und that daher schon im J. 1518, Namens seines Enkels verschiedene Versprechungen, die dieser nachgehends ausdrücklich genehmigte und eigne Urkunden darüber den Kurfürsten von Mainz, Köln, Pfalz und Brandenburg ausstellte \*).

Aus seiner Wahl ward indessen bey Maximilians Lebzeiten nichts, dennoch setzte er nach dessen Tode seine Bewerbungen um die teutsche Krone fort, und da er wohl wußte, wie sehr man sich in Teutschland vor seiner Macht fürchtete, welsch einen gefährlichen Nebenbuhler er an den K. Franz I. von Frankreich habe, und wie wenig man nach seines Großvaters und seinen eignen Versprechungen geneigt seyn würde, ihn ohne alle Bedingung und Einschränkung zu wählen, so hatte er seinen Gesandten Vollmacht gegeben, auf den Fall, daß die Wahl auf ihn fallen würde, die ihm vorzuliegende Bedingungen in seine Seele zu beschwören und auch in seinem Namen den Kurfürsten die Bestätigung ihrer Gerechtigkeiten und Freyheiten zu versichern.

Ohnstreitig wußte dies Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen, als er die auf ihn gefallne Wahl, wobey von keinen Bedingungen die Rede war, ausschlug und Carls, zugleich aber auch die Abfassung eines eignen Wahlvertrags, in Vorschlag brachte. Der Vorschlag fand Beyfall, Carls Gesandte erklärten sich zu Eingehung billiger Bedingungen bereit, und so wurden denn 34. Artikel aufgesetzt und darin bestimmt, wie der künftige Kaiser die

\*) Hofmann von der ersten W. C. Carls V., die noch bey Maximilian I. Lebzeiten 1518. mit den Kurfürsten eingegangen worden, in s. Beobachtungen. Th. 2. S. 1-32.

Regierung führen sollte. Merkwürdig ist übrigens, daß diese Artikel damals nicht vor der Wahl selbst, sondern erst nachher aufgesetzt und förmlich darüber zwölf Tage lang mit Carls Gesandten unterhandelt wurde. Jedoch erhielten sie das Wahldecret nicht eher, bevor sie nicht den Vergleich eingegangen, unterzeichnet und in Carls Namen beschworen hatten \*).

So hat also theils das Betragen \*\*) R. Maximilian des I., theils die Furcht, daß Carl in Teutschland auf spanischen Fuß regieren möchte, die Veranlassung zur Entstehung der Wahlcapitulationen gegeben. Man befand sich dabey so wohl, daß man nachgehends keinen römischen König oder Kaiser anders als auf Capitulation erwählt hat, und auch künftig, so lange noch ein Kaiser gewählt werden wird, keinen anders als auf Capitulation wählen wird.

Als die erste Wahlcapitulation entworfen ward, hatten schon lange einige der ersten Fürsten des Reichs mit Ausschluß der übrigen das Recht den Monarchen zu wählen

M 5

---

\*) Häberlins Deutsche Reichsgeschichte. B. 10. S. 257—275.

\*\*) Nach Spalatin's Erzählung ist in dem ersten Entwurf einer Wahlcapitulation für Carl V., zur Ursach derselben angegeben, daß sich wieder die Reichsordnungen fast allerhand Mißbrauch begeben. Maximilian habe ohne Wissen der Stände Verbandsbündniß angenommen, Kriege, daraus Aufruhr und Schaden entstanden, angefangen, viel Reichstage angelegt, zur Beschwerd der Stände und ihrer Unterthanen Steuer und Hülff gesondert und einbracht; dem Reich auch keinen Nutzen geschafft. Darum sey es nöthig, Einsehens zu haben, daß ein künftiger R. König in obgesetzten und dergleichen Artikeln sich hielte laut der gültigen Bull und Ordnung, nemlich daß er keine Verbändniß habe.

hergebracht. Fast allgemein schien man nun auch zu glauben, daß ihnen das Recht, den Wahlvertrag aufzusehen, eben so gut zustehn müßte, als das Recht der Wahl selbst; ohnerachtet freylich zwischen beyden Rechten ein sehr großer Unterschied war. Indessen entwarfen die Kurfürsten die Capitulation ganz allein, und es dauerte lange Zeit, ehe die übrigen Reichsstände Theil an der Verfertigung dieses Reichsgrundgesetzes zu nehmen verlangten.

Endlich aber erwachten sie aus ihrem Schlummer, ihre Eifersucht ward rege, und so entstand ein Streit zwischen ihnen und den Kurfürsten, der noch bis auf den heutigen Tag nicht beygelegt ist, und schwerlich je beygelegt werden wird.

Die erste Veranlassung hiezu gab, daß die Kurfürsten, statt daß sie bisher blos das allgemeine Reichsbeste zum Gegenstand der Wahlcapitulation gemacht hatten, nun auch anfingen ihr Privatbestes einzumischen, und sich noch größere Vorzüge anzumaßen, als sie bisher gehabt hatten. Hierüber entstanden schon nach K. Rudolphs II. Tode einige Bewegungen in einigen altweltfürstlichen Häusern, indessen kam die Sache nicht zum Ausbruch, vielmehr wurden noch die Capitulationen der Kaiser Matthias, Ferdinand II. und III. ohne weitem Widerspruch einseitig von den Kurfürsten verfaßt.

Endlich aber kam die Sache auf den westphälischen Friedens-Congreß zur Sprache. Man glaubt, daß vorzüglich die Kronen Frankreich und Schweden die Reichsfürsten ausgewiegelt hätten \*), zu fordern, daß auch sie

---

\*) v. Zech in der Vorrede zu der gegenwärtigen Verfassung der kaiserl. Regierung. S. 5.



zur Abfassung der Capitulation zugezogen werden müßten, und es kann dieses auch wohl der Fall seyn. Allein es ist auch gewiß, daß die Kurfürsten bisher das Capitulationsrecht zu ihrem Privatvortheil so weit ausgedehnt hatten, daß sie zuletzt die ganze Reichsverfassung hätten umkehren, und alle wichtige Reichsgeschäfte allein vor den Kaiser und vor sich hätten ziehen können; mithin hatten die übrigen Stände wohl Ursach, auf die Erhaltung ihrer Gerechtfame bedacht zu seyn; vorzüglich aber hatten die Evangelischen Stände hiezu Grund, weil die mehreren Kurfürsten nunmehr katholisch waren, und das *ius eundi in partes* noch durch kein Reichsgesetz bestimmt war.

Auf dem Congreß selbst konnte man sich indessen dieserhalb nicht vereinigen. Alles was geschah, und was nachgehends in das Friedens-Instrument \*) selbst gesetzt wurde, war, daß auf dem nächsten Reichstag von sämmtlichen Ständen über die Abfassung einer gewissen und beständiger Wahlcapitulation gehandelt werden sollte. Diesem zufolge hätte also dies Geschäft auf dem im Jahr 1653. gehaltenen Reichstag berichtet werden sollen, allein es geschah nicht. Die Kurfürsten erklärten, als die Fürsten die Sache in Anregung brachten, „daß sie, wenn die Fürsten der künftigen Capitulation halber etwas den Reichsconstitutionen gemähes zu erinnern hätten, solches gern vernehmen und admittiren wollten.“ Die Fürsten nahmen dies Erbieten für dasmahl an, und übergaben den Kurfürsten verschiedene Erinnerungen und Zusätze, von welchen zwar einige das Glück hatten, in die neue am 2. Jun. 1653. von dem römischen König Ferdinand IV. beschworne Capitulation aufgenom-

\*) Art. 8. §. 3.

men zu werden, die mehrsten aber übergegangen wurden. Inzwischen schlossen doch die Kurfürsten diesmal die neue Capitulation für sich und sämtliche Fürsten und Stände des Reichs, auch verpflichteten sie den R. K. König auf das, was bey dem dormaligen Reichstag noch weiter geschlossen werden möchte.

Eben so übergaben auch im J. 1658. bey der Wahl R. Leopold I. die Fürsten ihre Erinnerungen, und da auch diesmal die mehrsten wieder übergegangen wurden, so legten sie den 8. Aug. 1658. gegen die neue Capitulation, so weit sie mit ihren Monitis nicht übereinstimme, oder dem westphälischen Frieden nicht gemäß sey, eine Protestation ein, und drangen nunmehr auf dem nächsten im J. 1663. eröffneten Reichstag desto ernstlicher darauf, daß das Capitulationsgeschäft vor allen andern vorgenommen werden sollte. So viele Mühe sich die Kurfürsten gaben, das Geschäft noch auszusetzen, so mußten sie doch endlich nachgeben, und wirklich ein Project einer beständigen Wahlcapitulation aufsetzen, welches sie darauf dem Fürstenrath mittheilten. Nun entstanden aber unter den Fürsten selbst heftige Uneinigkeiten, und als auch diese endlich beygelegt und zwischen den höhern Reichscollegien im J. 1671. wirklich ein Capitulations-Project verglichen wurde, so konnte man sich doch über den Prolog und Epilog nicht vergleichen. Die Kurfürsten hatten nemlich hierin sich das Recht zu stipuliren gesucht, daß sie nach Beschaffenheit der Umstände künftig noch Zusätze und Veränderungen machen könnten, aber die Fürsten glaubten dadurch alles wieder zu verlieren und wollten also nicht darinn willigen. Endlich ward man des ewigen Streitens von allen Seiten müde und ließ nun das ganze Geschäft eine geraume Zeitlang liegen, bis es zuletzt im J. 1709.

unter der Regierung K. Joseph I. wieder vorgenommen wurde.

Die Sache verzögerte sich zwar abermals bis zum Tode des Kaisers, aber in dem darauf erfolgten Zwischenreich geschah sie doch wirklich so weit, daß nun in der That zwischen den beyden höhern Reichscollegien ein Project einer beständigen Wahlcapitulation zu Stande kam und daß man sich sogar wegen des von den Kurfürsten behaupteten Rechts Zusätze zur Capitulation zu machen (*ius ad capitulandi*) dahin miteinander vereinigte: den Kurfürsten sollte zwar frey stehen, mit dem zu erwählenden Röm. König oder Kaiser noch weiter zu capituliren, nur sollten die neuen Puncte weder gemeinsame Reichsgeschäfte, noch andre gemeinschaftliche Gerechtfame der sämtlichen Reichsstände betreffen. Dann sollte auch in der verglichenen beständigen Capitulation, worauf der Erwählte zu verpflichten sey, nichts ohne Einwilligung der sämtlichen Stände geändert werden dürfen, und überhaupt durch die allensalfigen Zusätze den Reichsconstitutionen und der gesammten Stände Rechten kein Abbruch geschehen.

Das ganze Geschäft war übrigens blos unter den beyden höhern Reichscollegien verhandelt und die Reichsstände hatten dabey noch zur Zeit nicht concurrirt. Mit den bey weiten mehrsten Puncten schienen diese zwar auch zufrieden zu seyn, indessen entwarfen sie doch gegen einige ihre Erinnerungen und verlangten, daß auch noch verschiedene andere Puncte aufgenommen werden möchten, worauf aber nicht weiter geachtet wurde.

So war also, jedoch nur in gewisser Hinsicht das geschehen, was der westph. Friede verlangte, und es wurde nun auch im J. 1711. bey der Wahlcapitulation K. Carls VI.

das verglichene Project zum Grunde gelegt, aber es ward dabey von dem kurfürstlichen Collegium nicht bona fide verfahren. Denn man dehnte nicht nur gleich das Abcapitulationsrecht über die Gebühr aus, sondern ließ auch sogar einiges aus dem Project ganz aus, oder schränkte diesen oder jenen Punct durch Zusätze ein. Die Folge davon war, daß die Fürsten nachgehends gegen die neuen Zusätze und Veränderungen eine feyerliche Verwahrung einlegten und da auch bey den folgenden Capitulationen auf ihre Beschwerden und Erinnerungen nur wenig oder nicht geachtet wurde, förmlich gegen die kaiserliche Wahlcapitulation, in so fern sie nicht dem Project der beständigen Capitulation, den fürstlichen Erinnerungen, den Reichsgesetzen, Herkommen und Verfassung, ingleichen ihren Rechten und Würden gemäß sey, oder etwas dem gesammten Reich gemeinnützlichs enthalte, protestirten.

Der Streit über die Abfassung der kaiserlichen Wahlcapitulation macht also, daß man sie nicht einmal durch aus und in allen Puncten als ein verbindliches Reichsgrundgesetz betrachten kann. Nur in so fern ist sie es, als sie mit dem Project der beständigen Wahlcapitulation übereinstimmt, und dieses nicht den Erinnerungen der Reichsstädte zuwider ist. Weicht sie hingegen von dem Project ab, oder haben die Reichsstädte dem Project widersprochen, so kann sie in diesen Puncten nicht als verbindlich angesehen werden. In Ansehung der neuen Zusätze kommt es endlich darauf an, ob dieselben den Erinnerungen der übrigen Reichsstände, den Reichsgesetzen und dem Herkommen gemäß sind, oder nicht. Ist jenes, oder sind sie auch nur von der Beschaffenheit, daß sie auf eine bloße Uebereinkunft des Kaisers mit den Kurfürsten beruhen, z. B. was für eine Titulatur

der Kaiser den Kurfürsten geben soll, so kann ihre Verbindlichkeit nicht bestritten werden. Nach diesen Grundsätzen müssen also die bestrittenen, oder widersprochenen Stellen der Wahlcapitulation, deren es mehrere giebt, und noch mehrere bis 1790. \*) gab \*\*), beurtheilt werden \*\*\*).

Uebrigens ist nach dem bisherigen die Wahlcapitulation nach und nach immer erweitert und mit Zusätzen bereichert worden. Zu diesen Zusätzen haben gewöhnlich Handlungen des vorigen Kaisers Veranlassung gegeben, und es ist daher eine sehr richtige Bemerkung, daß die Regierungsgeschichte des verstorbenen Kaisers den besten Commentar zur Capitulation seines Nachfolgers abgiebt. Also schon aus diesem Grunde, ist es gut zu wissen, zu welcher Zeit diese oder jene Stelle zum erstenmahl in die Capitulation gekommen sey. Aber auch in anderer Hinsicht ist dies zu wissen oft nöthig, auch kommt es darauf an, daß man weiß, ob die Capitulation mit dem Project übereinstimmt, ferner zu weilen, auf welche Erinnerung und ob mit Einwilligung der übrigen Stände eine Stelle in die Capitulation gekommen sey? Ein wahres Verdienst war es daher, daß sich Mülsener, König und vorzüglich in neuern Zeiten Herr von Nieger durch ihre sogenannte harmonische Wahlcapitulationen erworben haben †).

\*) Man s. *Friedr. Ernst Mereau* de passibus capitulation, novissimar. contradictris in genere. Jenae 1789. 4.

\*\*) So können z. B. seit 1790. Art. XVI. §. 4. und Art. XVII. §. 2. 5. und 19. nicht mehr zu den bestrittenen Stellen der Wahlcapitulation gerechnet werden.

\*\*\*) Vergl. *Frider. Aug. Schmelzer* de auctoritate pactorum Capitulationi Caesareae post informatam perpetuam adiectorum. Hehnstadt. 1796. 4.

†) Das Niegersche Werk hat den Titel: N. Josephs II. harmonische Wahlcapitulation mit allen den vorhergehenden Wahls

Mit den Wahlcapitulationen stehen auch die kurfürstliche Collegialschreiben, oder diejenige Schreiben, welche das kurfürstliche Collegium wegen gewisser Punkte an dem Kaiser zu erlassen pflegt, in Verbindung. Oft werden nemlich auf dem Wahltag Materien auf die Bahn gebracht, welche zwar an sich alle Beherzigung verdienen, die man jedoch, weil sie entweder nur einzelne Stände, Personen, oder Communen betreffen, oder zum Schluß noch nicht reif sind, oder offenbar nicht für das Kurcollegium allein, sondern für den ganzen Reichsconvent gehören, der W. C. einzuschalten Bedenken findet. In dergleichen Fällen war es in ältern Zeiten üblich, dem Neuerwählten im Namen des Kurcollegii mündliche Vorstellung zu thun. Im Jahr 1711. fieng aber das kurfürstliche Collegium an, besondere Schreiben über dergleichen Materien an den Kaiser zu erlassen, ihm dieselben darin vorzutragen, zu empfehlen und auch wohl ein Gutachten beyzuzügen.

Das nemliche geschah im J. 1742., weil aber von einigen Kurhöfen besorgt wurde, daß das kaisert. Ministerium diese Schreiben nicht für verbindlich achten möchte, so wurde auf Kurtrierschen Vorschlag in der W. C. Art. 29. §. 3. dem Kaiser zur Pflicht gemacht, die an ihn durch besondere Collegialschreiben erstattete Gutachten fordersamst zum wirklichen Vollzug zu bringen und die Behörde darauf zu beobachten. Die altfürstlichen Häuser fanden sich durch diesen neuen

Zusatz

---

capitulationen der vorigen Kaiser und Könige, wie auch mit dem Project der beständigen Wahlcapitulation verglichen von Joseph Anton von Kiegger. Prag 1781. u. 32. Th. 1. u. 2. in 8.

Zusatz sehr beschwert, und setzten daher in ihre Beschwerden: „daß §. 3. Art. 29. kais. Majestät gar auf ignota und dem libero arbitrio Collegii Electoralis anheimbehaltene Dinge, dergleichen die bekannt gewordene 12 Collegialschreiben und Gutachten (deren Contenta man jedoch nicht verwerfen, sondern als den desiderii statum communibus [conform, acceptiren, und nur sich gegen den Modum verwahren wolle] sind, wozin das ius ad capitulandi erstrecken zu lassen, Fürsten und Stände nimmermehr eingehen können, verbunden werden sollen &c.“

Demohnerachtet haben die Kurfürsten diese Stelle im J. 1745. wiederholt. Im J. 1764. ist sie zwar ansgelassen, aber nicht wegen des Widerspruchs der Fürsten, sondern, weil die damalige W. C. nur eine k. m. i. s. c. h. k. n. i. g. l. i. c. h. e. war, und die beliebte Collegialschreiben an den Kaiser erlassen wurden. Der neuesten W. C. ist sie wieder eingeschaltet worden, und wird auch ferner beygehalten werden.

Den Fürsten ist es zwar, wie Moser sagt, nicht zu verdenken, daß sie durch ihren Widerspruch zu verhüten suchen, daß die Sache nicht zu weit getrieben werden möge, allein für die Kurfürsten streitet, daß 1. die Fürstliche die Materialien selbst für gut erkennen, 2. nicht gesagt werden kann, daß es ignota gewesen, da die Collegialschreiben vor der Wahl bereits materialiter resolutet, und dem neuen Kaiser eben sowohl als seine W. C. kund geworden waren, seine Gesandtschaft auch dabey concurrirt hatte; 3. wäre es allenfalls nichts neues, sondern es ist in dem Project der perpetuae in der Materie von dem Kurfürstlichen Verein von dem fürstl. Collegio selbst dem kurfürstlichen überlassen, einen Kaiser allemal auf futura adeoque ignota

und dem libero arbitrio Collegii electoralis anheimbehalten  
ne Dinge zu verbinden.

## §. 41.

Außer der kaiserlichen Wahlcapitulation können auch die einzelnen Reichs- und Deputations-Schlüsse oder Abschiede unter die Reichsgrundgesetze gerechnet werden. Freylich ist nicht ein jeder Reichs- oder Deputations-schluss als ein Reichsgrundgesetz anzusehen, sondern sie sind auch öfters bloße bürgerliche oder Privatgesetze, allein sehr viele unter ihnen sind doch als Grundgesetze zu betrachten. Es kommt dabey auf das an, was schon im Anfang des §. 39. erinnert worden ist. Werden sie vertragsweise zwischen dem Kaiser und den Reichsständen errichtet, und betreffen sie die Staatsverfassung von Teutschland, so sind sie Grundgesetze; im entgegengesetzten Fall aber bloße Reichsprivatgesetze \*).

## §. 42.

Die kaiserliche Wahlcapitulationen, und die Reichs- und Deputations-schlüsse oder Abschiede, in so fern diese Fundamentalgesetze sind, sind allgemein und an keinen besondern Gegenstand gebunden, also allgemeine Reichsgrundgesetze. Außerdem giebt es aber noch verschiedene, welche über besondere Gegenstände abgefaßt sind. Dahin gehört

1) die goldne Bulle, oder das im Jahr 1356. theils auf einem Reichstag zu Nürnberg, theils auf einem Kurfürstentage zu Metz vorzüglich wegen der Wahl und Krönung eines Reichsoberhauptes und den Rechten der Kurfürsten

---

\*) Von der Art und Weise, wie die Reichs- und Deputations-schlüsse verfaßt werden, wird in der Folge gehandelt werden.



fürsten, imgleichen der Reichsverweser vergleichene Gesetz. Den Namen hat dies Gesetz von der großen an den Originalen hangenden goldnen Bulle, oder Majestätssiegel. Ob es bloß zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten allein, oder auch den gesammten Reichsständen verglichen sey? ist ungewiß. Es ist indessen in verschiedenen Reichsgesetzen \*) bestätiget, und also, wegen der vom ganzen Reiche wiederholt geschehenen Anerkennung nicht im mindesten an dessen reichsgrundgesetzlicher Kraft zu zweifeln.

2) Der Landfriede, oder dasjenige Reichsgesetz, durch welches eigenmächtige Befehlungen und Selbsthülfe, gänzlich aufgehoben, und der Grund gelegt wurde, innerliche Ruhe und Sicherheit im teutschen Reiche aufrecht zu erhalten. In Teutschland galt nemlich Faustrecht. Fast alle Streitigkeiten wurden mit dem Degen in der Faust ausgemacht und darüber ward Teutschland einer Mördergrube ähnlich. Mehrere Versuche, welche man machte, diesem Uebel zu steuern, schlugen fehl, und daran war viel Schuld, daß man nicht mit Ernst darauf dachte, ein beständiges höchstes Reichsgericht anzuordnen, von dem ein jeder Abhelfung seiner Klagen erwarten konnte. Endlich kam die Sache im Jahr 1495. auf dem Reichstag zu Worms glücklich zu Stande. Der Kaiser verglich sich mit den Ständen eines gemeinen Friedens, wie es gleich im ersten §. heißt; nicht, als wenn sie beyderseits mit einander im Krieg begriffen gewesen wären, sondern weil künftig das Bekrieges- oder Befehden nicht mehr unter den Ständen Statt fin-

R 2

---

\*) W. C. Art. 1. §. 2. Art. 2. §. 3. Art. 3. §. 10. 11. 12. Art. 16. §. 9. 10.

den sollte, und diese sich nunmehr des Gebrauchs der Waffen in ihren Streitigkeiten unter sich begaben.

3) Der Religions- und westphälische Friede. Die Religionstrennung veranlaßte einen bürgerlichen Krieg, der durch den im J. 1555. zu Augsburg zwischen den verschiedenen Religionspartheyen geschlossenen Vertrag für das mahl völlig geendigt wurde. Er ist als die Quelle, oder die Grundlage des westphälischen Friedens, wodurch der 30jährige Krieg geendigt ward, anzusehen. Von dem hauptsächlichsten Inhalt dieses Friedens in Religionsachen ist bereits in dem vorhergehenden gehandelt. Er enthält aber nicht bloß die Beylegung der kirchlichen Irrungen und Beschwerden, sondern auch der politischen. Die teutsche Staatsverfassung hatte nemlich in Gefahr gestanden, durch die Kaiser Ferdinand II und III. über den Haufen geworfen zu werden. Ihre Absicht war, sich zu unumschränkten Herrn von Teutschland zu machen, allein sie konnten ihren Zweck nicht erreichen, vielmehr wurde durch den Frieden selbst die bisherige Verfassung nicht nur aufrecht erhalten, sondern auch alles noch genauer zu bestimmen gesucht, und manches nicht selten bestrittene Herkommen durch einen ausdrücklichen Vertrag zwischen dem Kaiser und den Ständen in ein Gesetz verwandelt. Der westphälische Friede ist daher nicht bloß als ein zwischen dem Kaiser und Reich mit den Kronen Frankreich und Schweden, die sich in den Krieg gemischt hatten, geschlossener Friede anzusehen, sondern er ist auch in doppelter Betracht ein wirkliches teutsches Reichsgrundgesetz. Denn so enthält er 1) einen Vertrag zwischen dem Kaiser und den katholischen Reichsständen einer, und den evangelischen Reichsständen andrer Seite wegen der bisherigen Religionsirungen; und

2) einen zwischen dem Kaiser einer und den gesammten Reichsständen anderer Seits wegen der politischen Irrungen geschlossenen Vertrag. Also im Ganzen zwey, und wenn wir den Friedensschluß mit den auswärtigen Mächten dazu rechnen, drey verschiedene Verträge, die man jedoch mehrerer Sicherheit halber nicht für rathsam fand, von einander zu trennen, und wegen deren Beobachtung sämmtliche Friedensgenossen die Gewährleistung übernahmen. Sodann wird auch dieser Friede sowohl in dem Friedensinstrument selbst \*), als in dem jüngsten Reichsabschied \*\*) dem er selbst wörtlich einverleibt ist, und sonst \*\*\*) ein Fundamentalgeseß des teutschen Reichs genannt.

Uebrigens muß noch bemerkt werden, daß unter den westphälischen Frieden die beyde zu Osnabrück und Münster geschlossene Frieden zu verstehen sind. Man hatte nemlich, um eines Theils Rangstreitigkeiten zwischen Frankreich und Schweden zu vermeiden, und andern Theils, weil die schwedische Gesandte nichts mit dem päpstlichen Nuntius, der den Frieden vermitteln helfen wollte, zu thun haben wollten, einen doppelten Friedenscongres verabredet, doch sollten die an beyden Orten beliebte Artikel für einen Tractat gehalten werden, und kein Theil ohne den andern den Frieden schließen. Zu Münster ward also der Friede zwischen dem Kaiser, den Reichsständen und der Krone

R 3

\*) D. F. Art. 17. §. 2. *Sit haec transactio perpetua Lex et pragmatica Imperii Sanctio, in posterum aequae ac aliae Leges et constitutiones imperii fundamentales — praescripta.*

\*\*) §. 6.

\*\*\*) In dem kaiserl. Commissionsdecret vom 9. Jun. 1758. wird der Friede des Reichs vorderstes Reichsgrundgesetz genannt.

Frankreich; und zu Osnabrück zwischen dem Kaiser, den Reichsständen und der Krone Schweden unterhandelt und abgeschlossen. So geschah es also, daß zwey besondere Friedensinstrumente errichtet wurden, das eine zu Münster, das andre zu Osnabrück; beyde sind aber in Ansehung derjenigen Punkte, welche das teutsche Reich und dessen Religions- und politische Verfassung betreffen, einerley Inhalts.

4) Die Reichs-Kammergerichtsordnung, oder die zwischen dem Kaiser und den Reichsständen wegen der Bestellung, Verfassung, und Gerichtsbarkeit des Kammergerichts, ingleichen des zu beobachtenden Processus verordnete Ordnung. In so fern sie blos die Art und Weise, wie am Kammergericht verfahren werden soll, enthält, ist sie, wie bereits bemerkt worden, als kein Reichsgrundgesetz anzusehen, wohl aber in den übrigen Punkten. Die neueste, welche gewöhnlich zu verstehen ist, wenn sie ohne Beysetzung einer Jahreszahl angeführt wird, ist zu Augsburg im J. 1555. errichtet.

Eben so kann auch 5) die Münz- und Policey-Ordnung, ja selbst die peinliche Gerichtsordnung R. Carls V. in so fern darin Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers und der Stände in Münz- Policey- und Criminalsachen, mit beyder Theile Einwilligung Vertragsweise bestimmte sind, unter die über besondere Gegenstände errichtete Reichsgrundgesetze gezählt werden. Im Verfolg wird das weitere davon vorkommen.

## §. 43.

So wie nun aber Teutschland im Ganzen genommen und als ein Reich betrachtet, seine Grundgesetze hat, so haben auch die einzelnen Staaten, woraus es besteht, eben-

falls ihre eignen Grundgesetze, wohin vorzüglich die Landtagsabschiede gehören. Ferner fehlt es auch in den meisten fürstlichen und gräflichen Häusern, nicht an besondern Haus- und Familien-Verträgen, oder Ordnungen, welche insgesammt als Quellen des Staatsrechts der besondern teutschen Territorien zu betrachten sind. Inzwischen können doch auch dieselben, eben so wie die Gesetze, wodurch der Zustand und die Verfassung der einzelnen Collegien des Reichs, als des kurfürstlichen, gräflichen u. s. w. bestimmt ist, als Quellen im allgemeinen teutschen Staatsrecht gebraucht werden. Denn, wenn z. B. die Frage ist, was in Ansehung der Succession in den fürstlichen und gräflichen Häusern Rechtens sey, oder es soll das Verhältniß der teutschen Landesherrn zu ihren Landständen im allgemeinen angegeben werden, so kann dies nichtfüglich anders geschehen, als daß man mehrere dergleichen Gesetze von einerley Art zusammenhält, und daraus gewisse Grundsätze abstrahirt.

---

## Sechstes Capitel.

Von

dem Herkommen und der Analogie des teutschen Staatsrechts.

---

§. 44.

Die Reichsgrundgesetze sind allerdings als die erste und vorzüglichste Quelle im teutschen Staatsrecht zu betrachten; allein nicht über alle Punkte der teutschen Staatsverfassung hat man sich ausdrücklich verglichen, vielmehr

beruht sehr vieles auf stillschweigende Verträge. Man hält manches bloß deswegen so, weil man es bisher oder ehemals schon so und nicht anders gehalten hat; mit einem Wort, weil es Herkommens oder der Observanz gemäß ist, nicht aber, weil es ausdrücklich vorgeschrieben wäre.

Unter Herkommen oder Observanz\*), wozu man also im Staatsrecht seine Zuflucht in Ermanglung ausdrücklicher Gesetze nehmen muß, versteht man daher im allgemeinen dasjenige, was stillschweigend und durch Handlungen eingeführt ist, und in so fern ist Herkommen oder Observanz und Gewohnheit oder Gewohnheitsrecht einerley, denn auch dies ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sondern ebenfalls stillschweigend und durch Handlungen eingeführt. Sehr viele glauben daher auch, daß zwischen Herkommen und Gewohnheit gar kein Unterschied sey; allein, wenn man die Sache genauer untersucht, so wird sich allerdings eben der Unterschied zwischen beyden zeigen, der zwischen einem Fundamentalgesetz und einem bloß bürgerlichen Gesetz eintritt. So wie nemlich jenes in einem ausdrücklichen Vertrag zwischen denen, welche die öffentliche Verfassung bestimmen können, dieses aber in dem erklärten Willen des Gesetzgebers seinen Grund hat, so liegt auch die verbindliche Kraft des Herkommens in einem stillschweigenden Vertrage oder in der stillschweigenden Einwilligung derjenigen, welche Staats-Grundgesetze errichten können; die Kraft des Gewohnheitsrechts aber in der stillschweigenden

---

\*) Die neueste und beste über diese Materie erschienene Schrift ist unter dem Titel: *de observantia Imperii auctore de Spangenberg* zu Halle 1796. in 2. erschienen.

oder auch wohl ausdrücklichen \*) Genehmigung des Gesetzgebers. Ferner Herkommen entsteht durch Handlungen derer, die das Recht haben, Staatsgrundgesetze zu errichten; Gewohnheit aber aus den Handlungen der Unterthanen. Den Gegenstand des Herkommens machen endlich Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt im Staate, oder Punkte der Staatsverfassung aus; den Gegenstand des Gewohnheitsrechts hingegen die Rechte und Pflichten der Unterthanen unter sich ohne Rücksicht auf den Staat.

Da nun in Teutschland das Recht Reichsgrundgesetze zu errichten dem Kaiser und den Reichsständen zusteht, so können auch nur diese der Regel nach durch ihre Handlungen ein Reichsherkommen begründen, und dieses läßt sich, genau genommen, nicht anders gedenken, als wenn man von der stillschweigenden Einwilligung des Kaisers und der Stände gewiß ist. Denn ist dieses nicht der Fall; haben die Reichsstände den Handlungen des Kaisers, oder der Kaiser den Handlungen der Reichsstände widersprochen und dieselben nicht gelten lassen wollen, so kann, wenn auch eine Sache noch so oft geschehen ist, nie ein entscheidendes Herkommen daraus werden, indem es hier an dessen wesentlichen Erfordernissen, nemlich der stillschweigenden Einwilligung derer dabey Interessirten fehlt.

Uebrigens behaupten Moser \*\*) und andre, daß, um etwas zu einem Reichsherkommen zu machen, nicht allemahl die Genehmigung des Kaisers und gesammten Reichs, son-

\*) Ein Regent kann nemlich eine Gewohnheit allerdings ausdrücklich billigen, ohne daß sie deshalb aufhört Gewohnheit zu seyn.

\*\*) Im Tr. von der teutschen Staatsverfassung, S. 501.

bern nur der Interessenten erfordert werde. Andre hingegen sind anderer Meynung. So viel ist gewiß, daß manches Herkommen in unsern öffentlichen Staatsacten mit dem Namen eines Reichsherkommens belegt wird, wo sich die stillschweigende Einwilligung des Kaisers und des gesammten Reichs wohl nicht zeigen lassen kann. So gab Magdeburg im J. 1758. zum Protokoll: „Es sey dem Reichsherkommen zuwider, daß etwas ohne vorgängige Verlassnehmung proponirt werde.“ Zu diesem Herkommen möchte nun wohl die Miteinwilligung des Kaisers, oder daß dieselbe von Rechtswegen nöthig sey, schwer zu erweisen stehen. Es ist ferner gewiß, daß es Gerechtsame giebt, welche zwar die Staatsverfassung betreffen, Wirkungen davon sind, mit dazu gehören, dennoch aber so beschaffen sind, daß sie nicht das Ganze derselben interessiren \*). Allein so wie sich Reichsgrundgesetz nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Kaisers und Reichs denken läßt, so läßt sich auch Reichsherkommen als ungeschriebenes Reichsgrundgesetz nicht ohne stillschweigende Einwilligung des Kaisers und der Reichsstände denken. Was man Reichsherkommen nennt, ist oft nichts anders, als Herkommen in einem besondern Reichscollegio, und es hat damit eben die Verwandniß, als mit den ausdrücklichen Verträgen oder Grundgesetzen eines Collegiums, z. B. der Kurverein, oder der Grafen-Union. So wenig man diese für Reichsgrundgesetze ausgeben kann, eben so wenig kann man das besondre Herkommen dieses oder jenen Collegii Reichsherkommen nennen. Aber freylich bringt es der Sprachgebrauch so mit sich; und es ist gewiß, daß eben so, als die

---

\*) Schnauberts Bemerkungen vom Reichsherkommen; in dessen Beiträgen. Th. 1. Nr. VI.



befondern Grundgesetze der Reichscollegien, für Quelle im allgemeinen teutschen Staatsrecht zu halten sind, auch das besondre Herkommen der einzelnen Reichscollegien dafür gehalten werden muß, und daß so wenig zu jenen die ausdrückliche Einwilligung des Kaisers und des gesammten Reichs, sonderit nur der Interessenten erforderlich ist, auch hier die stillschweigende Einwilligung des Kaisers und der Reichsstände nicht erforderlich sey, vielmehr die der Interessenten dazu hinreiche.

## §. 45.

Das Herkommen entsteht aus Handlungen, die entweder begangen (factis commissivis) oder unterlassen sind, (factis omissivis). Ein Graf ist zum Kaiser erwählt. Hier ist eine Handlung wirklich begangen worden, also ein factum commissivum vorhanden. Hingegen ist noch kein Protestant zum Kaiser erwählt worden, folglich ist eine Handlung, die hätte geschehen können, unterlassen. Bey beyden Arten der Handlungen kommt es nun, wenn sie ein wirkliches, verbindliches Herkommen begründen sollen, darauf an, daß die Handlung in der Ueberzeugung einer gewissen Nothwendigkeit, so, oder nicht so handeln zu müssen, geschehen, oder unterlassen sey.

Denn daraus, daß eine Sache ohne Widerspruch geschehen ist, folgt noch nicht, daß sie nun auch ferner so geschehen muß; sondern blos, daß sie ferner so geschehen kann, oder höchstens, daß sie unter den nemlichen Umständen wahrscheinlich wieder so geschehen wird. Ein Graf von Nassau ist zum Kaiser ohne Widerspruch erwählt worden; hieraus folgte nun freylich, daß auch ein Graf von Schwarzburg zum Kaiser erwählt werden konnte,

aber nicht daß nach Abolfs von Nassau Tode wieder ein Graf zum Kaiser gewählt werden mußte. Seit einigen Jahrhunderten hatte man blos Prinzen aus dem Hause Oesterreich zu Kaisern erwählt, aber es war nicht in der Ueberzeugung geschehen, daß man einen Prinzen aus diesem Hause wählen müßte, folglich konnte man nach dem Tode R. Carl VI. den Kurfürsten von Baiern zum Kaiser erwählen. Seit 1745. sind wiederum von neuen blos österreichische Prinzen auf den Kaiserthron erhoben, und so lange die jetzigen Umstände dieselben bleiben, ist es sogar wahrscheinlich, daß keine andre werden gewählt werden. Andern sich hingegen diese Umstände einmal wieder, so wie nach R. Carl VI. Tode der Fall war, so hört die Wahrscheinlichkeit auf, und es wird wieder ein anderer Fürst gewählt werden.

Hingegen kann daraus, daß eine Sache noch nicht geschehen ist, nicht mit Recht gefolgert werden, daß sie nicht noch geschehen könne, es wäre denn, daß sie bey einem darüber entstandenen Streit widersprochen und verweigert und hierauf vom Gegentheile in der Meinung einer Nothwendigkeit unterlassen worden wäre, oder daß eine Handlung verlangt, vom Gegentheile aber versagt worden wäre. So ist z. B. noch kein protestantischer Fürst Kaiser geworden. An und für sich kann daraus kein entscheiden- des Herkommen gefolgert werden, daß nur ein Katholik aber kein Protestant Kaiser werden könne. Denn sonst würde es auch, da vor 1745. noch nie ein geböhrender Herzog von Lothringen Kaiser gewesen war, Herkommens gewesen seyn, daß Franz I. nicht hätte Kaiser werden können. Es kommt also vielmehr bey der Frage: Ob ein Evangelischer Kaiser seyn könne? darauf an, ob nicht in der Mei-

nung einer Nothwendigkeit bisher kein Evangelischer dazu erwählt worden, oder ob nicht von den evangelischen Ständen ein evangelischer Kaiser verlangt, von Seiten der katholischen aber widersprochen worden, und jene sich nun hierauf, in der Meinung einer gewissen Nothwendigkeit, beruhigt haben. Wäre dieses der Fall, so würde ein entscheidendes Reichsherkommen dieserhalb vorhanden seyn, außerdem aber nicht \*).

Zur Begründung eines Gewohnheitsrechts werden mehrere und eine lange Zeit hindurch fortgesetzte Handlungen erfordert, weil die Verbindlichkeit des Gewohnheitsrechts auf der Genehmigung des Gesetzgebers beruht, und nicht zu vermuthen ist, daß eine einzige Handlung zu seiner Kenntniß gekommen seyn wird. Ganz anders aber verhält es sich mit dem Herkommen, indem zu dessen Begründung schon eine einzige Handlung hinreichend seyn kann. Denn das Herkommen ist als ein stillschweigender Vertrag anzusehen, und die Handlung geschieht selbst von denen, die das Recht haben, das nemliche durch einen ausdrücklichen Vertrag festzusetzen. Nur muß sie freylich von der Beschaffenheit seyn, daß daraus die Einwilligung für die Zukunft deutlich erhellet, so wie es auch an und für sich keinem Zweifel unterworfen ist, daß man diesen Vertrag wieder aufheben kann.

Die Fortdauer des Herkommens hängt übrigens gewöhnlich sehr von den politischen Conjunctionen, oder den Veränderungen ab, welchen der Staat ausgesetzt ist. So wollte man im J. 1742. die Königin Maria Theresia nicht zu den Wahlkonferenzen zulassen, es schien also daraus das Herkommen begründet zu werden, daß eine Dame nicht unter den

---

J. C. Wülfers Rechtsfälle Bd. 3. S. 792 u. f.

Wahlfürsten erscheinen, und den Kaiser nicht mitwählen könnte. Im J. 1745. hatten sich die Zeitläufte geändert und nun übte sie ihr Stimmrecht in voller Maaße aus. So wird also eine Observanz oft wieder verändert, zuweilen wird sie aber auch fortgesetzt, ja wohl selbst in ein ausdrückliches Grundgesetz verwandelt. Dies ist z. B. der Fall mit dem Wahlrecht der Kurfürsten, mit ihrem Einwilligungerecht bey Ertheilung wichtiger Reichslehen. Beydes war schon lange Herkommens, ehe es in die goldne Bulle und in die Wahlcapitulation gesetzt wurde. Nächstlich kann es allerdings oft seyn, eine solche Verwandlung vorzunehmen, denn das Herkommen ist mehrmals nur ein schwacher Damm, der durchstoßen werden kann. Ein stillschweigender Vertrag ist immer mehreren Deuteleyen ausgesetzt, als ein ausdrücklicher.

## §. 46.

So wie die Gewohnheit die beste Erklärerin der Gesetze ist \*), so kann auch das Herkommen die Reichsgrundgesetze am besten erklären. Oft entsteht Streit wie dieses oder jenes Gesetz zu verstehen sey. Hat sich der nemliche Fall schon einmal bald nach errichtetem Gesetze ereignet, als noch alle die, welche dasselbe errichten halfen, lebten, so kommt es darauf an, wie man sich damals in dem Fall benommen, oder wie man damals das Gesetz angewandt hat. Daraus läßt sich der Sinn des Gesetzes am besten abnehmen, denn damals lebten ja noch alle die, welche das Gesetz hatten errichten helfen, und welche daher am besten wußten, wie das Gesetz zu verstehen sey, und was sie das

---

\*) *Consuetudo est optima legum interpret.* L. 37. D. de Legibus.

bey gedacht hatten. So bestimmt z. B. zwar der W. F. daß zu den Reichsdeputationen eine gleiche Anzahl Stände von beyden Religionen genommen werden soll, aber er erklärt sich nicht darüber, wie die Wahl selbst geschehen, ob etwa ein jeder Religionstheil seine Deputirte selbst wählen soll, oder nicht? Bald nach geschlossenen Frieden ereignete sich der Fall, daß eine Reichsdeputation ernannt wurde. Damals wählte ein jeder Religionstheil seine Deputirte selbst, mithin dient diese Handlung zur Erklärung jenes Gesetzes, und man kann annehmen, die Absicht der Verfasser des westphälischen Friedens sey gewesen, daß ein jeder Religionstheil seine Deputirte selbst wählen solle. — So hat auch das Herkommen den Sinn der goldnen Bulle in Ansehung der Reichsvicariatsgränzen erläutert, ehe der Vergleich zwischen den Vicariatshöfen deshalb geschlossen war. Nöthig ist es indessen nicht, wenn ein Herkommen zur Erklärung eines zweifelhaften Gesetzes dienen soll, daß die Handlung, woraus das Herkommen entsteht, bereits von den Verfassern des Gesetzes selbst begangen seyn müsse. Denn es kann auch durch stillschweigende Einwilligung der Nachkommen bestimmt werden, was das Gesetz zweifelhaft und unbestimmt gelassen hat.

An der erklärenden Kraft eines Herkommens kann übrigens um so weniger gezweifelt werden, da nicht nur ein älteres Herkommen selbst durch ein neueres verdrängt und aufgehoben werden kann, sondern auch selbst ein neueres Herkommen die Wirkung hat, ein älteres Gesetz aufzuheben. So sind verschiedene Verordnungen der goldnen Bulle durch ein neueres Reichsherkommen wieder aufgehoben, und Niemanden fällt es ein, sich auf das ältere Gesetz gegen das neuere Herkommen zu beziehen. Selbst in der Wahlcapit

tulation ist seit 1790. dem Reichsherkommen eine derogatorische Kraft der ältern Reichsgesetze ausdrücklich zugestanden. Es heißt nemlich darin Art. 2. §. 3.: Wollen — — alles dasjenige, was bey vorigen Reichstagen oder Reichsdeputationen verabschiedet und geschlossen und durch die nachfolgenden Reichsconstitutionen und Gesetze, oder das rechtmäßige Reichsherkommen nicht wieder aufgehoben worden — — fest und unverbrüchlich zu halten. Aber es muß ein rechtmäßiges Herkommen seyn, folglich kann dahin nicht gerechnet werden, wenn etwa ein Gesetz durch Mißbrauch und gegen die Absicht der Gesetzgeber nicht beobachtet wird.

## §. 47.

Das Herkommen ist indessen nicht blos, wie schon im 44. §. bemerkt worden ist, von der Gewohnheit verschieden, sondern auch von der Verjährung und dem Vortheile des Besitzstandes. Es glaubt zwar Moser \*), daß diese Behauptung weder in der Sache selbst, noch in unsern Staatshandlungen und Schriften fattsam gegründet sey; und er hat in Ansehung des letzten Punctes Recht, denn man spricht allerdings bald von alter Gewohnheit, bald von guten Gebräuchen, bald von Herkommen, Verjährung, Besitzstand u. s. w. so daß man diese Ausdrücke ganz vermischt gebraucht. Allein das macht nicht, daß nicht in der Sache selbst ein Unterschied gegründet wäre. So wenig dadurch, daß man oft von einem *iure singulari* redet, wo man sich des Ausdrucks

\*) a. a. D. S. 493.

Drucks ius singulorum bedienen sollte, der Unterschied zwischen beyden aufhört, eben so ist es auch hier.

Zur Verjährung wird nemlich nicht, wie Hr. H. Schnaubert \*) sehr richtig bemerkt, die Einwilligung des interessirten Theils, wohl aber der Ablauf einer gewissen Zeit erfordert; zur Observanz, oder dem Herkommen ist hingegen die Einwilligung des interessirten Theils, nicht aber die Verfließung einer gewissen Zeit nöthig. Von dem Vortheil des Besitzstandes ist das Herkommen darin unterschieden, daß der Besitz nicht das Recht an einer Sache selbst an und vor sich, noch weniger ein beständiges Recht an derselben gewährt, sondern daß er nur gewisse andre Gerechtigkeiten wirkt, welche die Lage des Besitzers vortheilhaft machen, z. B. daß er nicht nöthig hat, den Titel seines Besitzes anzugeben, daß er so lange in dem Besitz geschützt werden muß, bis ein besseres Recht vom Gegentheil erwiesen werden kann. Freylich sind nun auch Besitzstand, und Herkommen mehrentheils zugleich vorhanden, allein es kann auch sowohl Herkommen ohne Besitzstand, als Besitzstand ohne Herkommen gedacht werden.

Uebrigens pflegt man das Herkommen auf verschiedene Art einzutheilen, nemlich in ein bloßes, oder unvollkommenes, vermeintliches, irriges, und in ein vollkommenes, qualificirtes, wahres, rechtmäßiges, entscheidendes Herkommen. Jenes bewirkt keine Rechte und Verbindlichkeiten, wohl aber dieses. Genau genommen taugt indessen diese Eintheilung nichts, denn in jenem Fall, wenn etwa den Handlungen, wodurch ein Herkommen begründet werden soll, widersprochen ist, wenn

\*) in den Beiträgen, Th. 1. Nr. 6.

ſie nur hirtweise ausgeübt ſind, oder gar nicht zur Kenntniß der Interessenten gekommen ſind, iſt eigentlich gar kein Herkommen vorhanden.

Ferner theilt man das Herkommen nach der Schuſprache ein in ein beſtimmendes oder verordnendes und in ein bloß anzeigendes oder erklärendes. Jenes iſt vorhanden, wenn durch das Herkommen etwas neues eingeführt wird, es ſey nun, daß etwas altes bloß verbessert und abgeändert, oder ganz abgeſchaft wird; dieſes, wenn das Herkommen zur Erklärung oder Erläuterung des bereits beſtchenden Geſetzes dient. Endlich in ein allgemeines und beſonderes, ingleichen in ein gerichtliches und außergerichtetliches.

## §. 48.

So wenig indeſſen aus den Reichsgrundgeſetzen alle im Staatsrechte vorkommende ſtreitige Fälle oder Rechtsfragen entſchieden werden können, eben ſo wenig können ſie auch aus dem Reichsherkommen alle entſchieden werden. Hier bleibt alſo nichts anders übrig, als ähnliche oder entgegengeſetzte Fälle, die durch Grundgeſetze oder Herkommen ihre Erledigung erhalten haben, aufzuſuchen, und daraus die Entſcheidung herzunehmen; mit einem Wort ſeine Zuflucht zur Analogie zu nehmen.

Iſt durch Geſetz, oder Herkommen in einem Fall etwas gewiſſes beſtimmt, ſo iſt zu vermuthen, daß in einem ähnlichen Fall eben das gelten müſſe, weil ſonſt ein Widerspruch herauskommen würde. Ein völlig gleicher Fall braucht es nicht zu ſeyn, denn alſodenn wäre nicht ſo wohl von Analogie, als vielmehr nur von Anwendung des Geſetzes oder des Herkommens auf den Fall die Rede. Ähnlichkeit der Fälle iſt alſo, wie ſelbſt aus einer Stelle des



W. F. erheller \*), hinreichend, aber es ist dabey große Vorsicht nöthig. Denn so muß 1) keine Verschiedenheit der Personen, auf die einerlei Rechte sich nicht anwenden lassen, vorwalten. Ferner 2) darf der Grund und die Ursache des Gesetzes, welches man analogisch anwenden will, dem vorliegenden Fall nicht entgegen seyn. Es läßt sich daher z. B. nicht der Schluß machen, weil das Recht der Gold- und Silberbergwerke zu den landesfürstlichen Regalien gehört, so muß auch das Recht der Kaldbrennerey, des Torfgrabens u. s. w. dazu gerechnet werden.

Eben so kann von entgegengesetzten Fällen eine Entscheidung hergenommen werden. Will das Gesetz in einem Fall dieses, oder jenes, so würde es widersprechend seyn, wenn man nicht annehmen wollte, daß es im entgegengesetzten aber nicht ausdrücklich bestimmten Fall grade das Gegentheil wolle \*\*).

Immer bewirkt indessen die Analogie nur Wahrscheinlichkeit, oder Vermuthung, mithin darf man ja nicht anders, als wenn man vom Gesetz oder dem Herkommen gänzlich verlassen ist, zu derselben seine Zuflucht nehmen. Man muß nie vergessen, daß wirklich unsre Staatsverfassung viel eignes und besonderes, ja auch unregelmäßiges hat, und daß also manches dem Gesetz und Herkommen

Q 2

\*) Art 8. §. 2. Es wird diese Stelle in der Folge näher erläutert werden.

\*\*) Diese ganze Materie ist am besten ausgeführt vom verstorbenen Hofrath Geißler zu Wittenberg in Progr. de analogia iuris publici. Vitenb. 1784. 4. Man vergleiche auch des Hrn. Hofrath Schnauberts Progr. de analogia iur. publ. imperii in fontibus iur. publici S. R. J. revisitorum non numeranda. Helmstädt. 1785. 4. und vermehrt in Mercau Miscellaneen des Staats- und Privatrechts Th. 1. Nr. 19.

nach wirklich anders ist, als es nach analogischen Schlüssen eyn würde. So wird z. B. in dem Fürstlichen Collegio auf dem Reichstag das Directorium von dem ersten geistlichen und dem ersten weltlichen Fürsten geführt. Irrig wäre es aber, wenn man daraus folgern wollte, daß auch in dem Kurfürstlichen Collegio ein solches zwischen dem ersten geistlichen und dem ersten weltlichen Kurfürsten abwechselndes Directorium Statt fände.

Uebrigens fragt sich noch, ob es auch Analogie sey, wenn aus allgemeinen Regeln und Grundsätzen richtige Schlüsse auf einzelne Fälle gemacht werden? Moser \*) behauptet dieses und setzt auch, darin den Begriff der Analogie, allein Geisler hat ganz recht, wenn er a. a. O. S. 2. sagt, daß bey dergleichen Fällen nicht sowohl Analogie eintrete, als daß vielmehr dieselben ihre Auflösung aus den Gesetzen oder dem Herkommen selbst erhielten.

---

## Siebentes Capitel.

Von

der Lehnspflicht, Huldigung und andern Zeichen der Unterwürfigkeit.

---

§. 49.

Zur Errichtung eines Staats und der Grundgesetze desselben wird die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung derjenigen, die sich in einen Staat begeben wollen und der Mitglieder des neuen Staats oder ihrer Repräsentanten erfor-

---

\*) im Tr. von Teutschland. S. 518.

bert. Ist aber der Staat einmahl eingerichtet und mit den erforderlichen Grundgesetzen versehen, so ist es nicht nöthig, daß alsdenn noch weiter ein jeder einzelner Bürger besonders Treue und Gehorsam der höchsten Gewalt ausdrücklich verspricht. Denn nun ist es Regel, daß alle Personen und Sachen, die sich in dem Umfang des Staats befinden, der höchsten Gewalt desselben unterworfen sind. Wer sich also in dem Staate aufhalten will, es sey nun auf eine Zeitlang, oder auf beständig, kann dieses anders nicht, als wenn er zugleich die einmahl constituirte höchste Gewalt im Staate über sich erkennt; folglich ist er derselben, wenn er ihr auch gleich nicht besonders Gehorsam versprochen hat, dennoch Gehorsam zu erweisen schuldig. Will er das nicht, gefällt ihm die Verfassung nicht, so kann er den Staat verlassen, unterläßt er aber dieses, so unterwirft er sich durch seinen fernern Aufenthalt im Staat den vorhandenen Gesetzen und er muß sich gefallen lassen, daß seine Handlungen nach denselben beurtheilt werden. Ja selbst in dem Fall bleibt er noch immer den Gesetzen des Staats in gewisser Hinsicht unterworfen, wenn er Güter in dem Staate besitzt, und diese ferner beybehalten will. Da diese Güter Bestandtheile des Staats sind, und sich innerhalb den Gränzen desselben befinden, so bleiben sie der Vorherrschaft des Staats unterworfen, wenn gleich ihre Eigenthümer den Staat verlassen haben, und in einem andern Lande leben. Also auch in Rücksicht auf diese Güter kann selbst ein Auswärtiger, der Hoheit des Staats, in welcher seine Güter liegen, unterworfen seyn. Die Unterwürfigkeit ist daher entweder eine persönliche, oder eine dingliche (subiectio personalis vel realis). Keine entsteht aus dem bloßen Aufenthalte im Staate, diese auch ohne Aufenthalt aus dem bloßen Besitze der Güter.

Wenn indessen gleich schon der bloße Aufenthalt eine persönliche Unterwürfigkeit bewirkt und es hiezu keines besondern Versprechens bedarf, so pflegt doch die höchste Gewalt im Staate, um sich des Gehorsams der einzelnen Bürger noch mehr zu versichern, von diesen sich ein ausdrückliches, und zwar eydliches Versprechen der Unterwerfung und des Gehorsams thun zu lassen, welches man unter den Namen *Suldigung* begreift, und dieser ist der *Lehns eyd* an die Seite zu setzen. Hierunter versteht man das eydliche Versprechen einer besondern genauern Treue, welches in Ansehung gewisser Güter gethan wird.

## §. 50.

Die Lehnverbindungen oder Lehnspflicht ist in Teutschland gewissermaßen älter als die Unterthanenpflicht. Die Fränkischen Könige gaben ihre eigenthümlichen Güter den tapfersten und vornehmsten der Nation zur Nutznießung ein, und ließen sich dagegen von diesen einen besondern Eyd der Treue leisten und versprechen, daß sie auf ihr Verlangen Kriegsdienste thun wollten. Auf gleiche Art erhielten auch die Herzöge, Markgrafen, Grafen, und alle Staatsbeamte Güter zum Genuß, die sie wieder verlohren, sobald sie das gethane Versprechen der Treue brachen.

Hieraus entstand das Lehnssystem, das in Zeiten, in denen man von Unterthanenpflichten nur wenig wußte, der königlichen Gewalt sehr vortheilhaft war, indem es sie noch mehr befestigte. Grund genug also dieses System von Seiten der Krone zu begünstigen, und so hat es sich denn in Teutschland noch bis auf den heutigen Tag dergestalt erhalten, daß die mehrsten Fürsten und Stände, ja selbst an dre<sup>ym</sup> unmittelbare Glieder des Reichs noch jetzt Vasallen des

Kaisers sind. Freylich ist nicht alles, was ein Reichsstand, der Vasall ist, besitzt, Lehen, denn der Herzog, Markgraf, Graf besaß auch noch außer den Gütern, die er vom Könige zu Lehen hatte, eigenthümliche Güter, die er zu erweitern und zu vermehren Gelegenheit genug hatte, und die dadurch, daß er Vasall war, nicht in Lehngüter verwandelt wurden; allein einzelne Stücke seines Landes sind es doch gewiß.

Außerdem gab es auch große freye Güterbesitzer, Dynasten, welche gar keine Lehen vom Könige hatten, oder erst späterhin entweder einzelne Güter zu Lehen erhielten, oder einzelne Stücke ihrer eigenthümlichen Besitzungen dem König zu Lehen austrugen. Dies letztere geschah in den ältern Zeiten, sowohl in Rücksicht auf den König, als auf andre, wegen mehrern Schutzes und anderer Ursachen sehr häufig. Man übertrug einem dritten seine eigenthümlichen Güter unter der Bedingung, daß er sie dem ehemaligen freyen Eigenthümer wieder zu Lehen geben mußte, woraus denn der Unterschied zwischen gegebenen und aufgetragenen Lehen entstand. Endlich sind auch die Reichsstädte selbst an und für sich keine Lehen, indessen giebt es doch auch Reichsstädte, welche Lehen vom Kaiser haben, die sie sich auf verschiedene Art zu erwerben wußten.

Wer Lehen von Jemandem hat und ihm den Lehnsceyd geschworen hat, ist zwar demselben zu einer besondern Treue verpflichtet, er muß den Nutzen seines Lehnsherrn zu befördern und dessen Schaden zu verhüten suchen; indessen ist er doch als Lehnsman an und für sich kein Unterthan seines Lehnsherrn. So ist der Herzog von Braunschweig Lehnsman des Abts von Werden wegen Helmstädt, aber eben so wenig Unterthan von ihm, als der König von Dän-

kennt Unterthan des Herzogs ist, weil er von diesem Lehen hat. Anders aber verhält es sich, wenn das Lehen zugleich in dem Gebiet des Lehnsherrn liegt und also dieser nicht bloß Lehnsherr, sondern auch Landesherr oder Regent ist. In einem solchen Fall tritt eine doppelte Verbindung ein, nemlich sowohl eine Lehnverbindung, als eine Unterthänigkeit. Der Vasall ist also alsdann auch zugleich Unterthan, weil er ein Gut besitzt, das im Lande liegt, und alles was sich in den Gränzen desselben befindet, der Hoheit des Landesfürsten unterworfen ist.

Aus diesem Grunde und da es außerhalb der Gränzen des teutschen Reichs, keine Reichslehen giebt, sind auch alle diejenigen, welche Lehen vom Kaiser und Reich haben, nicht bloße Lehleute, sondern auch Unterthanen vom Kaiser und Reich. Zwar giebt es auch Reichslehen in Italien, allein Italien ist, wie im zweyten Capitel bereits angeführt worden, ein Nebenland von Deutschland und der Hoheit des teutschen Reichs unterworfen.

Vermöge dieser Lehnverbindung zwischen dem Kaiser und den Reichsvasallen finden nun alle die Pflichten zwischen ihnen statt, welche das Lehnrecht nach der Natur der Lehen überhaupt mit sich bringt, und durch teutsche Gesetze und das Herkommen, ja selbst durch das Longobardische Lehnrecht, welches in Deutschland eine subsidiarische Kraft hat, bestimmt sind. Nur glauben einige, daß der Umstand, wenn das Lehen ein aufgetragenes Lehen ist, hier etwas besonders wirke, und daß also jederzeit darauf zu sehen sey, ob das Lehn ein bloß gegebenes, oder aufgetragenes Lehen sey. So sollen besonders im letztern Fall die Töchter nach Abgang des Mannsstamms succediren können. Freylich ist es möglich, daß vor der Auftragung dergleichen

den besondere Verträge zwischen dem damals noch freyen Eigenthümer und dem künftigen Lehnsherrn geschlossen werden könnten, und es findet sich auch wirklich, daß dergleichen Bedingungen öfters gemacht worden sind, allein von der Möglichkeit kann auf die Wirklichkeit kein bündiger Schluß gemacht werden. Ist nichts besonderes ausgemacht, so bleibt es bey dem, was überhaupt nach dem Lehnrecht Rechtens ist \*).

## §. 51.

Unter den Lehnspflichten, welche der Vasall gegen den Lehnsherrn zu beobachten hat, ist eine der ersten, daß er, sobald er zum Besitz des Lehens kommt, es sey auf welche Art es wolle, um die Belehnung selbst bey dem Lehnsherrn ansucht, und diesem bey deren Empfang den Lehnseyd, oder den Eyd der Treue schwört. Hiezu sind also auch unsre teutsche Reichsvasallen verpflichtet, und da ein jeder in dem Lehnseyde schwören muß: „daß er dem Kaiser und dem heiligen Reiche, getreu, hold, gehorsam und gewärtig; auch nimmermehr wissentlich in dem Rath seyn solle, noch wolle, da ichten etwas wider kaiserl. Majestät Person, Ehre, Würde und Stand gehandelt oder vorgenommen würde, noch darein willigen oder gehelen in einige Wege; sondern der kaiserl. Majestät und des heil. Reichs Ehre, Nutzen und Aufnehmen betrachten und befördern, nach allen seinen Vermögen; und ob er indeß verstünde, daß etwas vorgenommen oder gehandelt würde, wider kais. Majestät oder das heil. Reich, demselben wolle er getreulich vor-

D 5

\*) Das Gegentheil behauptet Hr. Prof. Bischof in seiner gelehrten Dissertation de feudis oblaris. Helmst. 1790. 4.

seyn und kais. Majestät dessen ohne Verzug warnen, und sonst alles thun, das einem gehorsamen Fürsten und getreuen Lehmann gegen kais. Majestät und dem heil. Reich zu thun gebühre, von Rechts- oder Gewohnheitswegen, getreulich ohne Arglist und Gefährde“ mithin dieser Lehnsbeyd so gut, wie eine Huldigung ist, so findet auch in Ansehung der Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Prälaten keine weitere Huldigung statt.

## §. 52.

Nur in den Reichsstädten, da diese selbst keine Lehnen sind, wird noch dem Kaiser von dem Magistrat und der Bürgerschaft gehuldigt. In ältern Zeiten, da die kaiserliche Residenz nicht fixirt war, sondern die Kaiser sich bald hier, bald dort aufhielten, pflegten sie in eigener Person die Huldigung einzunehmen. Jetzt geschieht es aber blos in der Krönungsstadt. An dem dazu bestimmten Tage versammelt sich der Magistrat und die Staats-Officiere auf dem Rathhause, die Bürgerschaft und das Militair vor demselben und leisten hier die Huldigung dem Kaiser in eigener Person. In den andern Reichsstädten pflegt es der Kaiser seinem Minister im Kreise, oder andern, z. B. zu Regensburg, wenn dort der Reichstag ist, dem Principal-Commissarius, und zu Wehlar, dem Wohnorte des Reichskammergerichts, dem Kammerrichter aufzutragen. Da jedoch diese ganze feyerliche Handlung für die Stadt mit vielerley Kosten verknüpft ist, so haben öfters Reichsstädte die Erlaubniß erhalten, den Huldigungsbeyd durch einen Geschäftsträger, gewöhnlich durch ihren Agenten am Reichshofrath ablegen zu lassen, wofür sie jedoch nach Mosers



Bemerkung \*) eine gewisse Anzahl Römermonate, über welche man sich verglichen hat, an die kaiserliche Hofkammer zahlen müssen.

Der Huldigungseyd, den der Magistrat zu Regensburg am 31. März 1791. schwor, lautete folgendermaßen: „Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold dem zweyten, Römischen Kaiser, Unserm Allergnädigsten, rechten Herrn, und aller Ihre Kaiserlichen Majestät Nachkommen am heiligen Reich, Römischen Kaisern und Königen, als Unsern einigen, natürlichen, rechten Herrn und höchsten Kaiserlicher Obrigkeit hulden und schwören Wir Kämmerer und Rath dieser, Ihre Kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs, Stadt Regensburg, getreu, gewähr, gewärtig, und gehorsam zu seyn; Ihrer Kaiserlichen Majestät Frommen und Bestes zu werben, und Schaden zu warnen, und alles das, alle und jede insonderheit zu thun, was getreue und gehorsame Untertanen Ihrer Kaiserliche Majestät und deren Nachkommen als ihrem allergnädigsten, natürlichen, rechten Herrn, schuldig und pflichtig zu thun seynd, alles getreulich und sonder Gefährde; Also helfe Uns Gott und sein heiliges Evangelium.“ Der Eyd, welchen die Bürgerschaft leisten mußte, war diesem in der Hauptsache gleichlautend \*\*).

Was endlich die unmittelbaren Adlichen, oder die Reichsritterschaft betrifft, so huldigt diese dem Kai-

\*) im Tr. von dem Röm. Kaiser. S. 574.

\*\*\*) Man s. des Hrn. Senator Grimms Anmerkungen zu der Hohenthälischen Uebersetzung des Pütterischen Staatsrecht. S. 74.

fer zwar weder einzeln, noch in Corpore, allein sie werden \*) in den Ritterordnungen und Ritter: Eydten zum Gehorsam und Respect gegen dem Kaiser angewiesen. Wo nun die Ritterordnung von jedem Mitglied beschworen, oder sonst ein besondrer Ritterschweid abgelegt, und darin des Kaisers gedacht wird, da und in so fern kann man sagen, daß sie dem Kaiser mitschwören, sonst aber nicht.

## §. 53.

Unmittelbare Stände und Glieder des Reichs schwören also dem Kaiser getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, mittelbare Personen hingen nicht. Diese müssen vielmehr in den einzelnen teutschen Reichslanden dem Landesherrn die Huldigung leisten. Dies geschieht von einem jeden, der als Bürger aufgenommen wird, ferner von einem jeden, der eine Bedienung erhält, oder in Militairdienste tritt. Zuweilen ist der Huldigungs- und Dienst- oder Bürgerschweid in eins gezogen, zuweilen aber wird ein besondrer Huldigungs- und ein besondrer Dienst- oder Bürgerschweid geschworen. Stirbt der Landesherr und es kommt ein neuer zur Regierung, so wird ihm ebenfalls von allen Unterthanen die Huldigung geleistet. Von den höhern Collegien, dem Hofstaat und den Bürgern in der Residenz pflegt er sie wohl in eigener Person einzunehmen, von den andern Unterthanen aber durch Landesherrliche Commissarien.

In dem Huldigungseyde wird indessen nicht blos dem Regenten, sondern auch seinen Nachfolgern in der Regierung im voraus Treue und Gehorsam versprochen. Es pflegt

---

\*) Moser im Tr. von den teutschen Reichsständen. S. 1347.

gewöhnlich darinn die Successionsordnung zugleich mit bestimmt zu seyn. Man schwört also in einem weltlichen Lande hauptsächlich dem regierenden Fürsten, sodann aber im voraus dem Erbprinzen und dessen männlicher Descendenz nach dem Rechte der Erstgeburt, und falls auch deren keine mehr vorhanden seyn sollte, den Brüdern des Erbprinzen u. s. w. Ja, zuweilen wird auch den Veranwortschasteten, oder den Erbverbrüdereten schon im voraus die Huldigung geleistet.

## §. 54.

So wie es Lehen giebt, welche vom Kaiser und Reich herrühren, so giebt es auch Lehen, welche von den Reichsständen selbst abhängen. Denn, so wie die Könige den Herzogen, Markgrafen, Grafen u. s. w. Lehen erteilten, so vertheilten auch diese theils ihre eigenthümliche, theils zu Lehen erhaltene Güter wieder unter andre, die dagegen ebenfalls sich ihnen zu einer besondern Treue verpflichten mußten. Auch die Dynasten und geistliche Stände thaten dieses, und es hatten besonders die letztern den Vortheil, daß ihnen, um den Kirchenschuß zu genießen, und weil es ehemals unterm Krumstab gut wohnen war, viele eigenthümliche Güter zu Lehen aufgetragen wurden. So giebt es also jetzt wohl nicht leicht einen Reichsstand, der nicht wieder Lehnsleute hätte, und von dem also nicht Lehen relevirten.

In Ansehung dieser Lehen gilt ebenfalls das, was der Natur und den Rechten der Lehen, und den besondern und allgemeinen Gesetzen und Gewohnheiten gemäß ist. Der Wasfall muß ebenfalls, so oft sich ein Veränderungsfall ereignet, um die Belehnung ansuchen und bey deren Empfangung den Lehnseid schwören. Allein in Ansehung der Reichsständischen Lehnsleute kann nicht das nemliche behauptet wer-

den, was von den Reichslehnteuten behauptet worden ist, daß sie nemlich alle zugleich Unterthanen wären. Freylich ist dies auch der Fall, wenn die Lehen in dem Lande des Lehnsherrn gelegen sind, aber nicht selten ist der Fall, daß das Lehen, welches von einem Fürsten relevirt, in dem Lande eines andern Fürsten liegt, und daß also Unterthanen des einen Fürsten Vasallen des andern sind. Ja, so ist es selbst nichts seltenes in Teutschland, daß ein Reichsstand, selbst ein mächtiger, von einem minder mächtigern Lehen hat. So besitzt der König von Dänemark das Budjadingerland, als ein Lehn vom Hause Braunschweig, und dieses die Stadt Helmstädt vom Abt zu Werden. Auch der König von Preußen ist Vasall des Bischofs von Bamberg, und dergleichen Fälle giebt es mehrere. Aber da, wie schon bemerkt ist, Lehmann kein Unterthan ist, so tritt in solchen Fällen zwar wohl Lehnspflicht, aber keine Unterthanenpflicht ein.

Uebrigens werden diejenigen, welche im Lande gesessen oder sesshaft sind, es seyn nun, daß sie blos im Lande wohnen, oder daß sie auch unbewegliche Güter in demselben besitzen, Landsassen genannt. Dies ist wenigstens die allgemeyne Bedeutung des Worts; in einer eingeschränkteren aber wird es blos von den Vornehmern des Landes, den Ablichen und Prälaten genommen, welche zwar ebenfalls, wie andere, Unterthanen, aber doch durch besondere Gerechtfame vor andern gemeinen Unterthanen ausgezeichnet sind.

Der Regel nach würdt nun der bloße Güterbesitz in einem Lande, wenn der Besitzer nicht im Lande selbst wohnt, nur in Ansehung seiner in so fern eine Unterthänigkeit, als es dieser Güterbesitz erfordert, mithin blos eine dingliche aber keine persönliche. Es können daher zwar Realklagen, die das Gut betreffen, gegen den Besitzer bey den Gerichten des

Landes, in welchen das Gut gelegen ist, wenn er gleich außerhalb Landes wohnt, angestellt werden, aber keine Personalklagen. Indessen leidet doch diese Regel in verschiedenen teutschen Provinzen eine Ausnahme, und es wird in Sachsen, Pfalz, Hessen, Oesterreich, Baiern, der Mark, Pommern u. s. f. auch von denen ausser Landes wohnenden Guts eigenthümern ein unbeschränkter Gehorsam selbst in solchen Fällen, welche auf die Gutsbesitzung keinen Bezug haben, erfordert, so daß also auch persönliche Klagen gegen sie bey den Landesgerichten angestellt werden können. Man theilt daher die Landsfähigkeit ein, in eine vollkommene, oder vollständige, und in eine unvollkommene, oder unvollständige. Jene ist vorhanden, wenn der bloße Güterbesitz eine persönliche, diese wenn er nur eine dingliche Unterwürfigkeit nach sich zieht. Die Regel und Vermuthung ist für die letztere Gattung \*).

## §. 55.

Nicht selten entstehen über die Unterwürfigkeit Streitigkeiten; es ist daher die Frage, ob es keine gewisse untrügliche Kennzeichen derselben, oder der Landeshoheit giebt? So viel ist gewiß, daß die Huldigung den besten Beweis der Unterthänigkeit abgiebt, und daß derjenige, der gehuldigt hat, seine Unterthänigkeit nicht bezweifeln kann, allein es folgt daraus noch nicht, daß er wegen aller seiner Besitzungen demjenigen unterthänig sey, dem er gehuldigt hat. So berief sich Baiern in seinen Streitigkeiten mit den Grafen von Ortenburg vergebens darauf, daß diese gehuldigt hätten, indem diese darthaten, daß sie nicht als

\*) Man. s. *Car. Henr. Geisler* *Comment. de Landsassiaci.* Marburg. 1781. 8.

Grafen von Ortenburg, sondern als Besitzer einer gewissen Hofmark gehuldigt hätten. Indessen enthält die Huldigung doch immer den stärksten und sichersten Beweis der Unterthänigkeit, nur muß sie nicht zu weit ausgedehnt werden.

Zu den Kennzeichen der Unterwürfigkeit rechnet man auch das öffentliche Kirchengebet, ingleichen die Anstellung öffentlicher Freundsbezeugungen; und der Trauer. Des Kaisers geschieht zwar durch ganz Teutschland in den öffentlichen Kirchengebeten Erwähnung, aber ungleich kräftiger pflegt das Gebet für den Landesherren abgefaßt zu seyn. Eben so wird zwar auch nach dem Absterben des Kaisers in allen teutschen Reichslanden ein Trauergeläut veranstaltet, allein dies dauert bey weitem nicht so lange, als wenn der Landesherr stirbt. Und von Freundsbezeugungen, die nach der Selangung des Kaisers auf den Thron angestellt werden, weiß man nur noch in den Reichsstädten etwas. Da jedoch auch wohl bloße Gerichtsherrn, Schutzherrn und Kirchen-Patrone in das Kirchengebet mit eingeschlossen und auch für sie zuweilen Trauergeläute und andre Trauerceremonien, so wie Freundsbezeugungen angestellt werden, so sind diese Kennzeichen der Unterwürfigkeit nicht untrüglich \*).

---

\*) Man s. das Verzeichniß der Gründe und Gegengründe für und wider die Landeshoheit in Mosers Tr. von der Landeshoheit überhaupt S. 178. f. und daraus im Repertor. des t. Staats- u. Lehnrechts. Bd. 3. S. 41. f. Auch ist kürzlich erschienen: Geschichte der Landeshoheits-Streitigkeiten und Grundsätze, nach welchen dieselbe beurtheilt werden müssen. Ulm 1795. 8.

## Zweytes Buch.

Von der

Person des Kaisers und den Reichsständen.

### Erstes Capitel.

Von

der Person des Kaisers.

§. 56.

Wenn man Deutschland selbst nach seiner geographischen und politischen Beschaffenheit, und die Gründe, worauf die Verfassung des teutschen Reichstaats beruht, kennen gelernt hat, so muß man sich mit dessen Regenten bekannt zu machen suchen. Oberhaupt und Regent des teutschen Reichs ist der Kaiser, aber er ist bey Ausübung der mehrsten und wichtigsten Regierungsrechte an die Einwilligung der Reichsstände gebunden, und es sind daher dieselben sowohl in dieser Rücksicht, als weil sie auch Regenten der einzelnen teutschen Territorien sind, dem Kaiser an die Seite zu setzen.

Kaiser ist derjenige, der von den Kurfürsten durch die Mehrheit der Stimmen dazu erwählt wird. Er muß selbst in seiner Wahlcapitulation \*) versprechen, „daß er sich keiner Succession noch Erbschaft des Reichs anmaßen, unter

\*) Art. 2. §. 2.

winden noch unterfangen, noch darnach trachten wolle, dasselbe auf sich, seine Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders zu wenden," das heißt, daß er nicht die Kaiserwürde erblich zu machen suchen wolle; denn dazu macht er sich nicht verbindlich, daß er sich nicht einmal bemühen wolle, es dahin zu bringen, daß sein Sohn zu seinem Nachfolger erwählt werde. Wenigstens würden sonst die mehesten Kaiser in diesem Punct wider ihre beschworne Wahlcapitulation handeln.

Wer zum Kaiser gewählt werden könne? ist durch die Geseze nicht bestimmt, nur will die S. V., daß die Kurfürsten einen gerechten, guten und nützlichen Mann (*hominem iustum, bonum et utilem*) wählen sollen. Es haben also gesezlich die Kurfürsten völlige Freyheit in diesem Punct, indem sie wählen können, wen sie wollen. Dem Herkommen und der Analogie ist es aber gemäß, daß nur eine Person aus dem hohen Adel dazu erwählt werden kann. Freylich kann nach den von dem Herkommen vorgetragenen Grundsätzen (§. 45) daraus, daß bisher noch keiner, der nicht vom hohen Adel war, zum Kaiser gewählt worden ist, an und für sich kein Herkommen dieserhalb begründet werden, aber es ist wirklich in der Meinung der Nothwendigkeit geschähen. Denn es war in dem Mittelalter ein allgemeiner Satz, daß ein jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden könnte. Da nun der Kaiser der höchste Richter im Reiche ist, der auch über den hohen Adel zu richten hat, so glaubte man, daß er selbst vom hohen Adel seyn müste und wählte daher keine andere als eine zu diesem Adel gehörige Person. Zum hohen Adel selbst gehören übrigens nicht blos die Kurfürsten und Fürsten, sondern auch die Grafen und Dynasten; es hat daher keinen Zweifel, daß auch ein bloßer Graf zum Kaiser erwählt wer-



den könnte, wie man denn wirklich in ältern Zeiten mehrere dergleichen Beispiele an einen Grafen Rudolph von Habsburg, Adolf von Nassau, und Günther von Schwarzburg u. s. w. gehabt hat.

Wenn indessen gleich die Gesetze und das Herkommen keine weitere Eigenschaften als die angegebenen von dem zu wählenden Oberhaupte des teutschen Reichs erfordern, so werden doch, theils durch das Reichsinteresse, theils durch die Politik der Kurfürsten und deren Interesse noch einige andre Eigenschaften des Thron-Candidaten bestimmt. Denn da der Kaiser, als Kaiser, keine, oder doch nur sehr unbedeutende Einkünfte \*) von dem Reiche hat, hingegen der bey der Krönung zu machende Aufwand, und die Erhaltung der kaiserlichen Minister sowohl am Reichstag, als in den Reichskreisen und an auswärtigen Höfen, ingleichen des Reichshofraths u. s. w., vorzüglich aber der Hofstaat, der doch dem Glanze der kaiserlichen Würde angemessen seyn muß, sehr viele Kosten verursacht, so kann nicht mehr, wie ehemals, da dies alles anders war, ein bloßer Graf oder Herr von geringen Einkünften, sondern nur ein reicher Herr, der selbst ansehnliche Erblande besitzt, zum Kaiser gewählt werden. Das Interesse des Reichs erfordert dieses, denn fehlte es dem Kaiser an den nöthigen Einkünften, so würde das Reich zu seiner Unterhaltung beysteuern müssen, wie wirklich unter R. Karl VII., da dieser seiner Länder beraubt war, geschah.

Ferner ist es auch dem Interesse des Reichs gemäß, daß selbst nur ein mächtiger Herr zum Kaiser gewählt wird.

P 2

---

\*) Es soll davon im §. 249. gehandelt werden.

Deutschlands innere Verfassung sowohl, als dessen äußeres Verhältniß erfordern dies. Leider werden so schon die Reichsgesetze von den mächtigsten Fürsten und Ständen oft aus den Augen gesetzt, und die kaiserliche oberrichterliche Erkenntnisse von ihnen nur wenig, oder gar nicht geachtet. Was würde nun vollends daraus werden, wenn ein unmächtiger Prinz oder Graf auf den Kaiserthron säße? Dann würden auch die mindermächtigen Stände die Gesetze nach Willkühr und ungeahndet übertreten, dann würden auch sie die richterlichen Aussprüche nicht befolgen, die Majestät des Kaisers würde ein bloßes leeres Schattenbild seyn, und alles in die größte Verwirrung gerathen. Dann Wehe den kleinen Ständen, und Wehe dem deutschen Bürger! —

Eben so sehr erfordern aber auch äußere Verhältnisse ein mächtiges Reichsoberhaupt. Freylich würde sich, wenn ein unmächtiger Herr Kaiser wäre, dieser ungleich weniger um auswärtige Händel bekümmern und sich darin mischen, folglich in dieser Hinsicht das teutsche Reich manchem Kriege weniger ausgesetzt seyn; aber dagegen würde es vielleicht Polens Schicksaal haben und ein Raub fremder Fürsten, oder Nationen werden. Bis eine Reichsarmee zusammen kommt, gehen Jahre hin, und erscheint sie endlich, so ist sie wohl das Gespött, wenn sie weiter nichts als eine Reichsarmee ist, und nicht eine große Anzahl kaiserlicher oder anderer Truppen an der Spitze steht. Das Ansehen, in welchem Deutschland als ein Reich betrachtet, bey auswärtigen Mächten steht, ist ohnehin schon ziemlich unbedeutend, ganz würde es aber dahin sinken, wenn nur ein unmächtiger Prinz auf dem Kaiserthron säße.

Also darf nur ein reicher und ein mächtiger Fürst, der selbst ansehnliche Erblände besitzt, zum Kaiser gewählt wer-

den. Freylich brauchen diese nicht grade so ansehnlich zu seyn, als es die Länder der Fürsten aus dem Hause Oesterreich sind, ja es ist selbst noch problematisch, ob nicht auch ein zu mächtiger Kaiser dem Interesse des Reichs selbst nachtheilig sey, gesetzt auch, daß er seine Macht gar nicht dazu anwendet, die innere politische Verfassung von Teuschland über den Haufen zu stoßen. Indessen ohne Erbländer kann er nicht seyn; und hieraus folgt, daß es in Teuschland nichts zufälliges, sondern etwas wesentliches ist, daß der Kaiser zweyerley Personen vorstellt, die eine als Kaiser und die andre als Besizer seiner Erbländer. Zwar sind diese beyde Personen sehr verschieden von einander, und es ist daher jederzeit genau darauf zu sehen, in welcher Eigenschaft der Kaiser handelt, allein es ist dies in der That zuweilen schwer, und wenn gleich mehrmals der Kaiser ein andres Interesse hat, oder haben sollte, als der Erzherzog von Oesterreich, so ist doch leicht zu erwarten, daß in einem solchen Collisionssfall das Interesse des Hauses das Uebergewicht über das Interesse des Kaisers erhalten wird.

Außer dem Interesse des Reichs tritt aber auch noch ein besondres Interesse des Kurfürstlichen Collegiums, jetzt da die übrigen Stände des Reichs auf die Vorrechte der Kurfürsten so eifersüchtig sind, ein, und dieses erfordert, daß sie keinen andern als einen Kurfürsten wählen. Nicht zu gedenken, daß die Kurfürsten es für erniedrigend halten würden, einem geringern Reichsfürsten, oder gar Grafen, als Oberhaupt unterwürfig zu seyn, so ist auch selbst aus dem Grunde die Wahl eines aus ihrer Mitte den Kurfürsten nützlich, weil ein solcher Kaiser die Erhaltung der Kurfürstlichen Vorrechte und des Uebergewichts gegen die

übrigen Reichsstände, als sein Miteigenthum und gemeinschaftliches Interesse betrachten muß. Dagegen könnte ein anderer teutscher Fürst, nachtheiligen Einfluß auf das Kurfürstliche Collegium haben, ihre Vorrechte schmälern und dagegen die Rechte der übrigen Fürsten den Kurfürstlichen gleich zu stellen versuchen \*).

Uebrigens könnte zwar auch wohl ein Geistlicher, ein Protestant, oder ein ausländischer Fürst zum Kaiser gewählt werden, indem dies alles weder den Gesetzen noch dem Herkommen zuwider wäre, allein keins von allen diesen wird so leicht geschehen. Die geistlichen Reichsstände würden den erforderlichen Aufwand nicht bestreiten können, überdem ließe ihre Abhängigkeit vom päpstlichen Stuhl manchen Nachtheil befürchten, und da die weltlichen Kurfürsten die mehreren Stimmen haben, so werden sie gewiß nie einen Erzbischof oder geistlichen Kurfürsten zum Reichsoberhaupt wählen.

Aus dem letztern von der Stimmenmehrheit hergenommenen Grunde wird auch nie ein anderer als ein Katholik zum Kaiser gewählt werden, denn es sind mehrere katholische Kurfürsten, als protestantische, ja die katholischen haben sich sogar auf den Fall, daß einmal die Zahl der evangelischen Kurfürsten der der katholischen wieder gleich würde, eine überzählige Stimme ausbedungen. Sonst hätte es freylich, wie Pütter in einem eignen rechtlichen Bedenken \*\*) stattlich ausgeführt hat, keinen Zweifel, daß auch ein Evans

\*) Man s. die in dieser Rücksicht gute, aber nicht fehlerfreye Abhandlung unter dem Titel: Schon wieder ein Kaiser aus dem Oesterreichischen Hause? — oder freymüthige Aufklärung über die Kaiserwahl Leopolds II. 1790. 8.

\*\*) Rechtsfälle Bd. 3. S. 788.

gellischer Kaiser werden könne, denn durch den westphälischen Frieden haben die Protestanten gleiche Rechte mit den Katholiken erhalten, und daß oft ein protestantischer Fürst noch besser mit dem päpstlichen Stuhle harmonirt, als ein katholischer, lehrt die Erfahrung. Warum sollte er also nicht auch Schutzherr des päpstlichen Stuhls und der katholischen Kirche seyn können? Fehlt es doch jetzt schon nicht an Beispielen, daß ein Protestant zur Aufrechterhaltung der Rechte des päpstlichen Stuhls, der reinen katholischen Lehre und der katholischen Geistlichkeit Truppen marschiren ließ.

## S. 57.

Der Kaiser ist als Kaiser ein zwar eingeschränkter aber doch unabhängiger Monarch. Es gebührt ihm also, wenn er auch gleich nur fürstlichen oder gräflichen Standes wäre, die Majestät und die davon abhängende Titel und Symbole. Diese hat er entweder mit andern Europäischen gekrönten Häuptern gemein, oder sie sind der Kaiserwürde allein eigen.

Der Titel, welchen der Kaiser sobald er die Krone erhalten hat, von sich selbst gebraucht, ist: Erwählter Römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reichs, König in Germanien (Electus Romanorum Imperator, semper Augustus, Germaniae Rex). In ältern Zeiten führte das Oberhaupt des teutschen Reichs, ohnerachtet schon die Kaiserwürde mit Teutschland verbunden war, nicht eher den Kaiser-Titel, als bis er von dem Pabst zu Rom war gekrönt worden. Bis dahin nannte er sich blos Römischer König, nur litt dies wohl in seinen Unterhandlungen mit dem Griechischen Hofe eine Ausnahme. *Maxi*

milian I. nahm zuerst auch ohne päpstliche Krönung den Kaisertitel an, allein er erklärte ausdrücklich dabey, daß er dadurch den Rechten des römischen Stuhls nichts vergeben wolle, nur setzte er das Wort: Erwählter bey, welches bis dahin nicht üblich war. Seit diesen Zeiten ist dieser Titel curial geworden, indessen wird doch zu dessen Führung die teutsche Krönung erfordert. Ehe diese nicht geschehen ist, nennt er sich blos: erwählter Römischer König.

Die höchste Titulatur, welche der Kaiser in der Anrede erhält, ist: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kaiser; Allergnädigster Kaiser und Herr. Diese Titulatur wird ihm auch von den teutschen Reichsständen gegeben, nur lassen die Kurfürsten das Prädicat Unüberwindlichster weg, und die weltlichen setzen noch hinter Allergnädigster Herr: und Herr Wetter. In Schreiben an den Kaiser bedienen sich die Reichsstände folgender Unterschriften: Ein Kurfürst schreibt: Euer Kaiserlichen Majestät unterthänigst getreuester Kurfürst und Wetter, wenn er nemlich kein geistlicher Kurfürst ist; ein Fürst u. s. w. schreibt E. K. M. allerunterthänigster treuehorsaamster Fürst, oder Reichsfürst, Reichsstand &c., und die geistlichen Fürsten bedienen sich bisweilen der Unterschrift: allerunterthänigster Caplan.

Von andern Königen erhält indessen der Kaiser nicht einen gleichen Titel. Die Zeiten, in welchen man den Kaiser für den Herrn der ganzen Welt hielt, und in denen man glaubte, daß alle Könige unter ihm stünden und ihn als ihrem Obern zu verehren hätten, sind längst vorbey,

Nach dem jetzigen Völkerverrechte sehen auch die Könige den Kaiser als ihres Gleichen an, und behandeln ihn als Bruder. Der Titel, den sie daher dem Kaiser geben ist blos: Durchlauchtigster, großmächtigster Kaiser, oder Fürst; Ew. Majestät, oder Ew. Kais. Majestät, (zuweilen mit dem Beysatz und Liebden,) sind Unsere besonders freundwillige Dienste und was wir sonst liebes und gutes vermögen, zuvor. Besonders freundlich geliebter Herr Oheim (oder auch Herr Vetter, Nachbar) und Bruder. Die Unterschrift aber lautet: Eurer — — freundwilligen Oheim u. und Bruder. Die ehmaligen Könige von Frankreich schrieben Französisch folgendermaßen: Très haut, très excellent et très puissant Prince, nôtre très cher et très aimé bon frère et cousin — Votre bon frère et cousin, oder auch in Handschriften, blos Monsieur, mon Cousin. Der Pabst endlich schreibt blos in lateinischer Sprache an den Kaiser, und in dieser nennt er ihn: Carissime in Christo fili noster, — Tua Majestas.

## §. 58.

So wie es in einem jeden Reiche gewisse Insignien oder Kleinode giebt, welche bey der Krönung und auch wohl bey andern feyerlichen Gelegenheiten gebraucht werden, so giebt es auch in Teutschland deren in ziemlicher Anzahl. Sie werden theils zu Nürnberg von dem Magistrate in der dasigen Hauptkirche, theils zu Aachen von dem dasigen Stifte zu unsrer lieben Frauen aufbewahrt.

Zu Nürnberg befinden sich

1) Die Reichskrone \*) von welcher man behauptet, daß sie von Kaiser Karl dem Großen herkomme. Wenn

P 5

\*) Ich folge hier hauptsächlich der Beschreibung der Reichsinsignien, welche sich in den Merkwürdigkeiten bey der

dies auch richtig seyn sollte, so sind doch einige Veränderungen damit vorgenommen worden, denn auf dem Bogen derselben findet man den Namen Konrad (II.) Die ganze Krone ist von Golde; sie wiegt 16 Mark, hat ein Futter von rothem Sammt, und eine Höhe von einer halben Elle. Ihre Gestalt ist achteckigt und die Felder derselben, welche oben halb rund sind, und sich nach unten verjüngen, hat man zusammen geisthet und vermittelst eines eisernen Reiss befestigt. Vier dieser Felder sind mit ungeschliffenen Diamanten und Perlen, die übrigen aber abwechselnd mit emailleartiger Schmelzarbeit, verschiedenen Figuren und goldenen lateinischen Worten verziert. Das Stirnfeld ist größer als die übrigen; es sind zwölf große Edelsteine von verschiedener Gattung daran, die ein Schild bilden, welches dem jüdischen Hohenpriesterschilde ähnlich ist, dessen Zwischenräume mit sehr großen und kostbaren Perlen besetzt sind. Das Kreuz oben auf der Krone ist von Gold, mit 17 Steinen besetzt, und es läßt sich herunter nehmen. Durch einen später angebrachten und mit vielen Perlen verzierten goldenen Bogen, ist das Kreuz mit dem Hinterschilde der Krone, welches die Größe des vorderen hat, genauer verbunden. Auf dem Bogen findet man die Aufschrift: Chuonradus Dei gratia Romanorum Imperator Augustus. Die sämtlichen an der Krone befindlichen

---

römischen Königswahl und Kaiserkrönung S. 117. u. f. findet, und welche ich bey mehrmaliger Vergleichung mit den Reichsinsignien selbst, bis auf einige wenige Punkte, die ich daher ändern werde, sehr getreu gefunden habe. Außerdem aber verdient noch angeführt zu werden Christoph Gottl. v. Murr Beschreibung der sämtlichen Reichskleinodien und Heiligthümer, welche in Nürnberg aufbewahrt werden. Mit einer Kupfertafel. Nürnberg, 1790. 8.



Edelsteine sind ungeschliffen, und auch nicht gefast, sondern zum Theil durchbohrt und mit einem durchgezogenen goldenen Drathe befestigt.

2) Der Reichsapfel ist vom feinsten Golde; er wiegt drey Mark und beynah 4 Loth. Zuwendig ist er hohl, mit einer pechartigen Materie ausgefüllt, und so groß, daß er eine Männerhand ziemlich einnimmt. Ein senkrechter und ein horizontaler Ring oder Zirkel, davon der letzte ganz, der andre nur halb mit Steinen besetzt ist, umgeben diese Kugel. Oben auf demselben steckt ein goldenes mit größtentheils geschliffenen Edelsteinen verziertes Kreuz. Die ganze Höhe mit dem Kreuze beträgt etwa eine Mannspanne. Auf einem Sapphir desselben glaubt man das Monogramm Cuonrad zu lesen. Der Reichsapfel soll übrigens die Weltkugel vorstellen, und die Herrschaft des Kaisers über dieselbe anzeigen. Es ist aus der Geschichte bekannt, daß der Pabst dem K. Heinrich II. einen solchen goldnen Apfel schenkte. Bey den Reichskleinodien befinden sich noch zwey andere Reichsäpfel, die aber bey den Krönungen nicht gebraucht werden.

3) Der Reichscepter, welcher statt der ehemals überreichten Lanze gebraucht wird, ist nur von Silber und leicht vergoldet, zwey Schuhe lang, eine Mark und 11 Loth schwer, hohl und aus zusammengelötheten sechseckigen Röhren verfertigt. An der Spitze endigt er sich mit einer Eichel, und unter dieser sind vier Eichenblätter, wovon zwey über sich, und zwey unter sich gekehrt sind.

4) Das Schwert Kaiser Karl des Großen. Die Klinge desselben ist ziemlich breit, zweyschneidig, in der Mitte hohl geschliffen, sehr spitzig und biegsam. Der Griff daran ist viereckigt und von Holz, welches mit einem star-

ten Goldbleche überzogen und mit verschiedener Schmelzarbeit verziert ist. Der große runde Knopf desselben ist von Silber und vergolbet; auf der einen Seite steht ein einfacher Adler, auf der andern ein Löwe mit doppeltem Schwanz. Auf der Klinge ließt man die Worte: Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat. Die Scheide ist aus Holzspähnen zusammengesetzt, mit feinem Leder, und dieses mit weißer Leinwand überzogen, auf welcher verschiedene auf Goldbleche geschmolzte Stücke und Perlen angebracht sind. Das Gewicht des ganzen Schwerds mit der Scheide, beträgt 10 Mark 4 Loth, und die Länge desselben 3 Schuhe und 7 Zoll. Der Kaiser verrichtet mit diesem Schwerde, gleich nach der Krönung den Ritterschlag.

5) Das Schwert des heiligen Mauritius. Der Knopf und das Kreuz sind von Silber, mit schwacher Vergoldung; der hölzerne Griff ist mit Silberdrathe umwunden, die Scheide von Holz mit Beschlägen von Gold, worauf erhabene Figuren und Schmelzarbeit angebracht sind. Auf einer Seite der Klinge, die an der Spitze rund ist, und auf 3 Schuhe lang ist, stehn die Worte: Benedictus Dos (d. i. Dominus,) Des (d. i. Deus), auf der andern Seite: Deus qui docet manus. Dieses Schwert wird dem Kaiser hey der Krönung vorgetragen.

Der Ornat oder die Kleidung des Kaisers besteht aus folgenden Stücken:

1) Das vorn offene Pluvial-Mantelkleid, der Chormantel oder Talar, reicht bis auf die Füße, ist aus einem roth seidenen Zeuge, mit buntem Taft unterfüttert, fast 5 Schuhe lang, 16 Schuhe weit, und oben mit einer goldenen Tresse, auch einer mit Edelsteinen besetzten Agraffe versehen. Auf dem Mantel sind Löwen und Kameele

mit Seide und Perlen eingestickt, und die am untern Rande mit kufischen goldenen Buchstaben gleichfalls eingestickte arabische Schrift, soll die Nachricht enthalten, daß dieser Ornat ein Geschenk der Saracenen an einem ihrer Fürsten oder an dem Kaiser Otto gewesen sey.

2) Die *Dalmatika* ist eine Art priesterlicher Kleidung und wird unter den Mantel getragen. Sie ist von violettseidenen Zeuge mit einem rothen Saume, ziemlich enge, vorn zu, reicht beynah bis auf die Füße, hat Ermel, die mit Golde und Perlen gestickt sind, und zu mehrerer Zierde gleichfalls gestickte Löwen, wie das *Pluviale*.

3) Die *Alba*, auch eine priesterliche Kleidung, ist von starkem weissen Taffet, sieht einem Chorhemde sehr ähnlich, hat eine Länge von  $2\frac{3}{4}$  Ellen, und eine große Weite. Am Halse, auf den Achseln und an den Ermeln, die vorn spitzig sind, hat man Stickereien mit Golde und Perlen angebracht.

4) Die *Stola* ist ein breiter Ueberschlag, wie ihn die katholische Geistlichkeit trägt, etwa 6 Zoll breit, gelb geblümt, mit schwarzen gestickten Adlern verziert, und sie wird um den Hals kreuzweis über die Brust gelegt, und am Gürtel befestigt.

5) Zwey Gürtel dienen zur Aufschürzung der Kaiserlichen Kleidung. Einer derselben ist von Leder und mit einem goldenen Haken versehen. Der andere ist von Seide und Gold gewirkt. Der erste pflegt nur bey den Krönungen gebraucht zu werden.

6) Die Handschuhe sind aus purpurrother Seide und reich mit Edelsteinen, Golde und Perlen besetzt.

7) Die Strümpfe von kramoisinrother Seide, haben gesticktes Laubwerk, und oben einen Streif, worauf arabische Schrift steht.

8) Die Schuhe, Sandalen oder Socken von kramoisinrothem Atlas mit Golde angelegt, und mit kramoisinrother Seide bestochen, haben zu ihrer Verzierung grüne und violette Blumen und zwey goldene Vögel. Die Sohlen sind von Schaafleder.

Die goldenen Sporen, die Achselspangen, das Schweißtuch, die rothe Gogel oder Keiskappe und einige andere ehemals gewöhnliche Reichsinsignien, werden nicht mehr bey den Krönungen gebraucht.

Außer den eben beschriebenen Reichsinsignien, werden zu Nürnberg noch viele Reichsheilighümer oder Reliquien verwahrt, die aber jetzt bey den Krönungen nicht mehr gebraucht werden. Es sind folgende: 1) Ein Stück des Tischtuches, worauf Christus das Osterlamm gespeist und das heilige Abendmahl eingesetzt haben soll. 2) Ein Stück der Schürze, welche Christus bey der Fußwaschung seiner Jünger umgehabt haben soll. 3) Fünf Dornen aus der Krone Christi. 4) Ein Stück von dem Kreuze Christi, woran eine seiner Hände genagelt war. 5) Der eiserne Speer, womit die Seite Christi geöffnet worden. 6) Ein Nagel von Christi Kreuze. 7) Ein Stück der Krippe, in welcher Christus nach seiner Geburt lag. 8) Ein Arm der heiligen Anna. 9. 10) Ein Zahn, und ein Stück von einem Kleide Johannes des Täufers, und 11) drey Gesenke von drey verschiedenen Ketten, mit welchen Petrus, Paulus und Johannes gefesselt waren. Fast alle diese Heilighümer werden in sehr kostbaren goldenen oder chrySTALLENEN Behältnissen aufgehoben.

Zu NACHEN werden aufbewahrt:

1) Das Evangelienbuch, welches man in dem Grabe K. Karls des Großen gefunden haben will. Einige be-

haupten, es sey auf Baumrinde, andre auf himmelblauen Pergament geschrieben. Es ist aber beydes falsch. Die Materie ist zwar allerdings Pergament, aber von einer besondern Art, das halb durchsichtig und von violetter Farbe ist. Es hat die Gestalt eines kleinen Foliobandes, seine Decken sind von Silber, vergoldet und mit Edelsteinen besetzt. Mitten auf dem Deckel sieht man das Bildniß Carls des Großen und auf den vier Ecken sind die Zeichen der vier Evangelisten angebracht. Der Kaiser legt auf dieses Buch und zwar auf das Evangelium Johannis bey der Ablegung des Krönungseides die beyden ersten Finger der rechten Hand.

2) Der Säbel K. Carls des Großen, der ebenfalls in dessen Grabe gefunden seyn soll. Er hat die Gestalt eines arabischen krummen Säbels, und er wird bey der Krönung dem Kaiser erst in die Hand gegeben und dann umgürtet.

3) Ein goldnes mit verschiedenen Steinen besetztes Kästchen, welches die Gestalt einer Kapelle hat; es soll darin einiges von den Gebeinen des heil. Stephan, nebst etwas Erde, welche mit seinem Blute benetzt ist, aufbewahrt werden.

§. 59.

Das Wapen des teutschen Reichs besteht jetzt in einem doppelten, oder vielmehr zweyköpfigten schwarzen Adler, unter der Kaiserkrone im goldnen Felde, um dessen Köpfen sich eine Art von Glorie befindet. Seine Flügel sind ausgebreitet und gewöhnlich hält er in der einen Klaue das Schwert und den Reichscepter und in der andern den Reichsapfel. Auf der Brust desselben befindet sich das kaiserliche Hauswapen.

Ueber das Alter und die Bedeutung dieses Reichswapens sind mühsame Untersuchungen angestellt. Hr. Regierungsrath Spieß giebt in seinen schätzbaren archivischen Nebenarbeiten und Nachrichten \*) Nr. 1. folgende Sätze als Resultate der bisherigen Untersuchungen an:

- 1) Kaiser Heinrich III. ist der erste, der auf seinem Scepter einen Vogel, vermuthlich einen Adler führt.
- 2) Der Römische König Rudolf I. führt den einköpfigen Adler am ersten auf seinen Sekretiegel.
- 3) Auf Kaisers Ludwig des Bayern Kaiserlichen Majestätssiegeln sieht man am ersten zu jeder Seite des Throns einen Adler.
- 4) Auf Kaisers Karl IV. Königl. und Kaiserlichen Majestätssiegeln zeigt sich der einköpfige Adler am ersten als ein Wapen in einem Schild zur rechten Seite des Throns, so wie der Böhmishe Löwe zur linken Seite.
- 5) Kaiser Sigmund ist der erste, der den zweyköpfigen Adler, als das Unterscheidungszeichen der Kaiserlichen Würde, eingeführt hat. Vor seiner Zeit wurde dieser Unterschied nicht beobachtet, daher auch erst von dieses Kaisers Zeiten an der einköpfige Adler die Römische Königswürde, der zweyköpfige aber die Römische Kaiserwürde zu bezeichnen anfängt.
- 6) Die Veranlassung Kaisers Sigmund zu Einführung des zweyköpfigen Adlers läßt sich in Ermanglung tüchtiger Zeugnisse nicht ergründen, weil es eine bloße willkürliche Handlung und zufälliger Gedanke war, auch sehr mystisch zu seyn scheint.

7) Die

\*) Halle 1783. 4.

7) Die zwey Köpfe des Sigmundischen Adlers sind am ersten mit einem heiligen Schein umgeben.

8) Kaiser Karl der V. hat die Brust des zweyköpfigten Adlers am ersten mit einem Schild belegt, auf welchem sich die Kaiserlichen Länderwapen befinden, und diese Gewohnheit dauert noch heut zu Tage fort.

Dieses Wapen wird besonders auf den kaiserlichen Siegeln gebraucht, die von verschiedener Größe sind. Das große Kaiserliche Majestätsiegel, wird entweder in Gold, oder in rothem Wachs ausgedruckt, und bey feierlichen wichtigen Ausfertigungen an die Urkunde in einer Kapsel von Gold, Silber, oder Holz gehangen, außerdem aber auch nur auf oder unter die Ausfertigung gedruckt. In jenem Fall und wenn das Siegel in Gold ausgedruckt ist, wird es goldne Bulle genannt. Heutiges Tages geschieht dieses nur sehr selten. Gewöhnlich wird bey Standeserhebungen, und andern dergleichen Urkunden das Siegel in rohem Wachs ausgedruckt, welches in einer silbernen vergoldeten Kapsel ist. In ältern Zeiten hatte man die Kaiser in ihrer Wahlcapitulation verpflichtet: „Die güldne Bulle, als ein uraltes Insigne eines regierenden Römischen Kaisers oder Königs an kein ander Diploma, als welches bey der Reichskanzley mit seiner Verwilligung ausgefertigt worden sey, hängen zu lassen.“ Seit Leopolds I. Zeiten ist aber diese Stelle wieder aus der Capitulation fortgelassen worden.

## §. 60.

Was die Residenz des Kaisers betrifft, so giebt es eigentlich jetzt keine kaiserliche oder Reichs-Residenz mehr. In ältern Zeiten hatten die Kaiser durch ganz Teutschland ihre Palatia oder Burgen sowohl auf dem Lande, als in

Erster Band. D.

Städten, und auf diesen hielten sie sich abwechselnd auf. Seitdem aber die Reichsdomains verlohren gegangen sind, hat sich dies geändert. Schon R. Ludwig von Baiern hielt sich mehrentheils in seiner Landesresidenz München auf und seinem Beyspiel folgte R. Carl IV., der fast beständig zu Prag blieb. Seitdem ist es allgemein üblich geworden, daß die Kaiser in ihrer Landesresidenz geblieben sind, und daß also diese als die kaiserliche Residenz angesehen werden muß.

Als R. Carl V. zum Kaiser gewählt wurde, und man fürchtete, daß er, da er auch König von Spanien war, von Madrid aus Teutschland regieren möchte, so verpflichtete man ihn in seiner Wahlcapitulation, daß er seine königliche und kaiserliche Residenz, Anweisung und Hofhaltung in H. N. N. teutscher Nation so viel möglich beständig haben und halten wolle, und diese Verpflichtung hat man nachgehends beybehalten, nur daß man statt: so viel möglich, gesetzt hat: es erfordre dann der Zustand der Zeiten ein anderes, welches im Grunde jedoch das nemliche ist. Die Residenz des Kaisers muß also im H. N. N. teutscher Nation seyn; hierunter ist nun zwar auch Böhmen und die österreichischen Niederlande, aber keineswegs Italien zu verstehen, mithin hätte Leopold II. nicht zu Florenz residiren können. Wenn übrigens gleich der Kaiser, wie dies bey Joseph II. öfters der Fall war, aus Teutschland abwesend ist, so ändert dieses doch in der Hauptsache nichts, denn die Reichscollegia bleiben immer in Teutschland.

In Ansehung des Hofstaats sind die Kaiser ebenfalls seit Carl V. in ihrer Wahlcapitulation\*) verpflichtet die Kai-

\*) Art. 23. §. 4.



ferliche und des Reichsämter am Hofe mit keiner andern Nation, dann gebornen Teutschen, oder die dem Reiche aufs wenigste mit Lehnspflicht verwandt — — — die nicht niedern Standes oder Wesens; sondern nahmhafte hohe Personen und mehrentheils von Reichsfürsten, Grafen, Herrn und von Adel, oder sonst guten tapfern Herkommens sind, zu besetzen.“ Da hier ausdrücklich des Adels Erwähnung geschieht, so kann wohl nicht behauptet werden, daß der Kaiser verpflichtet sey, seine Hofämter blos mit Personen aus dem hohen Adel zu besetzen. Die sogenannten *Maitre-Chargen*, als Obristhofmeister, Obristkämmerer, Obristhofmarschall u. s. w. pflegen zwar wohl gewöhnlich von Fürsten oder Grafen \*) bekleidet zu werden, allein unter den Kaiserlichen Kammerherren giebt es mehrere, die nicht zum hohen Adel gehören. An und für sich ist es aber auch unbillig, den Kaiser in diesem Puncte einzuschränken, da das Reich ihm nichts zur Erhaltung seines Hofstaats giebt. Im Grunde ist daher auch der Hofstaat selbst, so wie die Residenz, mehr ein Erbländischer Hofstaat, als ein Kaiserlicher.

Selbst in Ansehung der Kaiserlichen Hofetikette und was dahin gehört, kann nur wenig bestimmtes, ja im Grunde weiter nichts angegeben werden, als daß die Kleidung der Livreebedienten schwarz und gelb ist. Die Oestreichische Hausfarbe, welche die erzherzogliche Livreebediente tragen, ist roth; sobald aber der Erzherzog von Oesterreich zum Kaiser gewählt und gekrönt ist, erhalten sie schwarz und gelb. Das am Kaiserlichen Hofe übliche Kniebeugen und die spa-

Q. 2

\*) Auch sind diese Fürsten und Grafen nicht immer Reichsfürsten, oder Reichsgrafen.

nische Mantelleidung ist auch nicht als ein kaiserlicher Hofgebrauch anzusehen, sonst hätte K. Joseph II. beydes nicht abschaffen können \*).

## §. 61.

Von dem heutigen Hofstaat ist indessen der ehemalige, wovon sich ebenfalls noch Spuren erhalten haben, wohl zu unterscheiden. In den ältesten Zeiten hatten die Könige ihre eignen Hofbediente: Truchseß, Schenk, Kämmerer u. s. w., wozu sie nehmen konnten, wen sie wollten. Dieser Hofstaat hatte mit dem jetzigen viel ähnliches, nur erhielten die Hofbediente in den damaligen Geldarmen Zeiten keinen Gehalt an Gelde, sondern es waren ihnen für ihre Dienste Güter zum Genuß angewiesen. Späterhin machten sich die angesehensten Fürsten des Reichs eine Ehre daraus, den Kaiser bey feyerlichen Gelegenheiten unmittelbar zu bedienen. So findet sich schon bey der Krönung K. Otto I., daß er von den Herzogen von Lothringen, Schwaben, Franken und Baiern, als Truchseß, Marschall, Kämmerer und Schenk bey seiner Krönung bedient wurde. Diese Aemter waren die ersten oder Erzämter, denen die andern subordinirt waren, und die seitdem beständig bey den ersten Fürstlichen Häusern in Teutschland geblieben sind, und späterhin, ohne daß sich jedoch davon der eigentliche Zeitpunkt völlig genau angeben läßt, in den Häusern Pfalz und Baiern, Sachsen, Brandenburg und Böhmen erblich wurden \*\*).

\*) Beydes ist indessen von K. Leopold II. wieder hergestellt. Nur wird die spanische Mantelleidung nicht täglich, sondern blos bey feyerlichen Gelegenheiten, gebraucht.

\*\*\*) H. W. v. G ü n d e r o d e Beantwortung der Frage: Wie und wann die vier alte weltliche Erzämter des H. R. R. den

So viel ist indessen gewiß, daß diese Erzämter schon vor Abfassung der G. V. erblich waren, und daß es blos Bestätigung des bisherigen Herkommens war, wenn in diesem Gesetze verordnet wurde, daß der K. von Böhmen Erzschenk, der Pfalzgraf am Rhein Erztruchseß, der Herzog und Kurfürst von Sachsen Erzmarshall und der Markgraf und Kurfürst von Brandenburg Erzämmerer seyn sollte.

Die Verrichtungen, welche zugleich die G. V. Tit 27. den Erzbeamten vorschreibt, und die sie zu Pferde ausüben sollen, sind übrigens folgende: Der Erzschenk muß dem Kaiser einen Becher mit Wein und Wasser gefüllt überbringen; doch soll er nicht schuldig seyn, den Dienst mit der Krone auf dem Haupte zu verrichten. Der Erztruchseß soll dem Kaiser eine Schüssel mit Speisen auf die Tafel setzen; der Erzmarshall in einem aufgeschütteten Haufen Hafer reiten, ein silbernes Maas damit anfüllen und dieses dem Kaiser darreichen; der Erzämmerer endlich muß ein silbernes Waschbecken nebst einem Handtuch überbringen.

## §. 62.

Außerdem verordnet die G. V. auch, welche Insignien ein jeder Erzbeamter dem Kaiser bey feyerlichen Prozessionen vortragen soll. Der Herzog und Kurfürst von Sachsen soll unmittelbar vor dem Kaiser mit entblöß-

Q 3

---

durch die G. V. darin bestätigten hohen Churhäusern erblich geworden sind? in dessen Abhandlungen über Gegenstände aus der Rechtsgelehrsamkeit und Geschichte. Dessau 1782. 8. und J. F. Habertlins Untersuchung der nemlichen Frage; in meinen Materialien und Venträgen St. 3. Nr. 3.

tem Schwert hergehen; der Pfalzgraf zu dessen Rechten mit dem Reichsapfel in der Hand, und der Markgraf von Brandenburg zur linken Seite mit dem Scepter. Der König von Böhmen soll unmittelbar nach dem Kaiser folgen, ohne jedoch etwas von den Reichsinsignien zu tragen, wahrscheinlich, weil er selbst König ist, und also seine eigne Krone zu tragen hat.

Diesen Verrichtungen haben übrigens, wie schon im vorhergehenden bemerkt ist, die Kurfürsten ihre Kurwürden mit zu verdanken. Sie pflegen daher den Namen ihres Erzamts noch vor dem Kurfürstlichen Titel zu setzen, und sich also: des heil. R. R. Erzkanzler (oder Marschall, Truchseß) und Kurfürst zu schreiben. Nur bey Böhmen leidet dieses wegen der königlichen Würde und weil Böhmen überhaupt in ältern Zeiten sich wenig um die teutschen Sachen bekümmerte und sich immer den Schein eines unabhängigen Monarchen zu geben suchte, eine Ausnahme.

Sodann führen auch die Kurfürsten die Insignien, welche sie bey Processionen tragen, in ihrem Wapen, mit, hin Pfalz den Reichsapfel, Sachsen das Schwert und Brandenburg den Scepter. Da Böhmen kein Reichsinsigne trägt, so hat es auch deshalb keins der Reichsinsignien in seinem Wapen.

## S. 63.

Die Kurfürsten haben indessen nicht nöthig ihre Dienste selbst und in eigner Person zu verrichten. Schon die G. V. erlaubt ihnen, daß sie jemand substituiren können, und sie nennt selbst die damaligen Substituten, welche den Namen Reichs-Erbbeamte führten. Von allen in der G. V.

namhaft gemachten Reichserbbeamten ist nur noch die gräflich Pappenheimische Familie übrig, welche mit dem Reichserbmarschallamte von Kursachsen beliehen war, und also dieses Erbamt noch jetzt bekleidet. Die Limburgische Familie, welche das Erbschenkenamt hatte, ist im J. 1713. ausgestorben, worauf K. Carl VI. als K. von Böhmen die Grafen von Althan damit beliehen hat.

Noch mehrere Veränderungen sind mit dem Erbtruchessen und Erbämmeramt vorgegangen. Jenes bekleidete zur Zeit der G. V. die Familie von Nortenberg, hierauf die von Seldeneck und als auch diese erlosch, wurde es der Familie der Freyherrn, nachmals Grafen Truchsesse von Waldburg zu Theil. Erbämmerer waren zuerst die Grafen von Falkenstein, hiernächst die von Weinsberg und jetzt sind es seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts die Grafen, nunmehrige Fürsten von Hohenzollern.

## S. 64.

Die Einkünfte der Reichserbbeamten sind gegen die Kosten zu rechnen, welche sie bey der Verrichtung ihrer Dienste aufzuwenden haben, sehr unbedeutend. Sie erhalten nemlich nur das Pferd, das ihnen der Erbbeamte bey ihrer Dienstleistung hat hergeben müssen und das silberne Waschbecken, den silbernen Becher, die silberne Schüssel mit dem Deckel und das silberne Maaß nebst den gleichfalls silbernen Streicher, welches alles von den Erbbeamten angeschafft werden muß. Außerdem erhalten sie noch bey Thronbelehungen etwas gewisses, das aber gleichfalls sich kaum der Mühe verlohnt.

Sind die Erbbeamte am Kaiserlichen Hofe anwesend, so können sie den bey Thronbelehungen erforderlichen Dienst

selbst verrichten, sind sie aber abwesend, so sollen ihre Dienste nach Vorschrift der G. V. Cap. 27. §. 8. von den gewöhnlichen Kaiserlichen Hofbeamten geleistet werden. Es sind daher die heutigen Hofbeamte des Kaisers gewissermaßen eben so als Substituten der Erbbeamte anzusehen, als diese Substituten der Erzbeamte sind. Daher pflegt sich auch besonders Kursachsen des Kaiserlichen Hofmarschallamts anzunehmen, und es ist daher auf Kursächsische Erinnerung der Kaiser seit 1658. in seiner Wahlcapitulation Art. 3. §. 24. verpflichtet, nicht zu gestatten, daß dem Hofmarschall, in den ihm zukommenden, von dem Erzmarschallamte abhängenden Amtsverrichtungen, durch seine Landesregierung oder andere Eintrag oder Hinderniß geschehe.

## §. 65.

Nach der G. V. giebt es nur vier Erzbeamte und also auch nur vier weltliche Kurfürsten. Allein in neuern Zeiten haben sich hier verschiedene Veränderungen ereignet, wodurch ihre Zahl vermehrt ist.

Aus der Geschichte ist bekannt, daß der Kurfürst Friedrich von der Pfalz sich verleiten ließ, an den Böhmischen Unruhen, welche die nächste Veranlassung zum Ausbruch des dreißigjährigen Kriegs gaben, Theil zu nehmen, und die ihm angetragene Böhmisches Krone anzunehmen. Eine Folge davon war, daß er in die Acht erklärt und seines Erztruchsessenamts, nebst der Kurwürde beraubt wurde. Billig hätte diese nun auf die unschuldigen pfälzischen Agnaten fallen sollen, allein der Kaiser, der dem Herzog von Baiern, als das Haupt der Liga so viele Verbindlichkeit hatte, wußte es dahin zu bringen, daß diesem die bisherige pfälzische Kurwürde nebst dem damit verknüpften Erzamte übertragen wurde.

Auf dem westphälischen Friedenscongrèß verlangte Pfalz vermöge der bewilligten allgemeinen Amnestie, wieder in den vorigen Stand gestellt zu werden. Allein Baiern wollte durchaus das einmal erhaltene Erzamt nebst der Kurwürde nicht wieder missen, und da auch sowohl der Kaiser selbst, als die katholischen Stände ein Interesse dabey hatten, wenn Baiern Kurfürst blieb, so wurde zwar dem Hause Baiern die bisherige pfälzische Kurwürde und das Erztruchsessensamt in dem W. F. Art. 4. §. 3. bestätigt, jedoch zugleich für Pfalz eine neue Kurwürde errichtet, ohne daß jedoch eines neuen Erzamts dabey Erwähnung geschah \*). Da man indessen glaubte, daß eine Kurwürde nicht ohne ein Erzamt bestehen könnte, so wurde nachgehends im Executions-Deceß 1650. dem Kurfürsten von der Pfalz der Titel und das Wapen seines bisherigen Erzamts so lange vorbehalten, bis ein neues Erzamt für die neue Kurwürde ausfindig gemacht wäre.

Endlich verfiel man darauf, daß da der Kurfürst und König von Böhmen nicht die Kaiserkrone trug, billig jemand seyn sollte, der dem Kaiser seine Krone vortrüge, und daß auch die Auswerfung der Krönungsmünzen eine schickliche Verrichtung für einen Kurfürsten seyn würde. Man übertrug daher beydes dem neuen Kurfürsten, unter den sehr gut passenden Titel eines Erzschatzmeisters. Seit dieser Zeit gab es also fünf Erzämter und es wurden nunmehr die Grafen von Sizingendorf mit dem Erzschatzmeisteramte, welches sie noch jetzt bekleiden, im J. 1653. von Kurpfalz beliehen.

Q 5

---

\*) W. F. Art. 4. §. 5.

## §. 66.

Dem Hause Baiern war zwar durch den W. F. die zweyte weltliche Kur und das Erztruchsessnamt bestätigt, allein es war dem Hause Pfalz der Rückfall vorbehalten, wenn das Haus Baiern aussterben würde. Ehe sich noch dieser Fall ereignete, hatte Baiern, weil es im Spanischen Successionskriege Französische Parthey genommen hatte, ohnerachtet der Krone Frankreich von Reichswegen der Krieg angekündigt war, das ehemalige Schicksal von Pfalz; das heißt, es wurde im Jahr 1706. in die Reichsacht erklärt und dadurch seiner Kurwürde beraubt. Jetzt behauptete Pfalz, daß der im W. F. vorbehaltene Rückfall einträte, und wirklich erhielt es im J. 1708. sowohl seine vorige Kurstelle, als sein ehemaliges Erzamt wieder, wogegen es sich der neuen Kurstelle und des neuen Erzschatzmeisteramts begab.

Hievon suchte nun auch das Haus Braunschweig Vortheil zu ziehen. Schon K. Leopold I. hatte dem Herzog Ernst August von Braunschweig, wegen der vielen Verdienste, die sich dieser bereits um ihn erworben hatte, und in der Hoffnung, daß der Herzog ihm künftig noch größere Dienste erzeigen würde, zum Kurfürsten erhoben und ihm die feyerliche Belehnung über die Kurwürde und das Erzbannerherrn-Amt am 9. Dec. 1692. ertheilt. Einige Kurfürsten, namentlich Trier, Köln und Pfalz protestirten gegen die neue Kur, und selbst die übrigen waren, wenn sie gleich gegen die Sache selbst nichts hatten, doch unzufrieden darüber, daß der Kaiser in diesem Stück so eigenmächtig zu Werke gegangen war. Noch mehrere Bewegung erregte indessen diese neue Kur im fürstlichen Collegio, so daß sich die mehresten altweltfürstlichen Häuser nebst einigen geistlichen Fürsten zu Nürnberg im J. 1693. unter den Nar



men: der wider die neunte Kur correspondirenden Fürsten vereinigten, die ganze Belehnung für nichtig erklärten, und sich sogar selbst an den König von Frankreich, als Garant des Westphäl. Friedens wandten, weil sie glaubten, daß diesem die neue Kurwürde zuwider wäre. Besonders aber protestirte der H. von Württemberg wegen des Erzbannerherrnamts, weil er eigentlich mit dem Reichsbanner beliehen wäre.

Aus allen diesen Gründen konnte daher der neue Kurfürst von Braunschweig es nicht dahin bringen, daß er in das kurfürstliche Collegium wirklich eingeführt worden wäre, und in demselben Sitz und Stimme erhalten hätte. Sehr günstig war daher dem Hause Braunschweig die Baiersche Nichtserklärung, denn jetzt war sowohl eine Kurwürde, als ein Erzamt erledigt, und dadurch manches Hinderniß, das bisher im Wege gestanden hatte, gehoben. Sowohl die Kurfürsten, welche protestirt hatten, als die mehesten weltfürstlichen Häuser ließen ihren Widerspruch fallen, und erklärten sich mit der Einführung der neuen Kur zufrieden. Braunschweig begab sich des Erzbannerherrnamts, ward im J. 1708. in das kurfürstliche Collegium eingeführt und im J. 1710. mit dem erledigt gewordenen Erzschatzmeisteramte belehnt.

Allein bey dem Waadenschen Frieden drang Frankreich darauf, daß Baiern vollkommen in den vorigen Stand wieder hergestellt wurde. Jetzt eignete sich also auch Kurpfalz sein bisheriges Erzschatzmeisteramt wieder zu und nun war Braunschweig ohne Erzamt. Man suchte allerley neue Erzämter ausfindig zu machen, allein theils erregten sie, wie das Erzstallmeisteramt von Kursachsen, und das Erzobrist-Postamt von Kurmainz, Wider-

spruch, theils fielen sie ins lächerliche \*). Endlich blieb die ganze Sache liegen, und Braunschweig begnügte sich mit dem bloßen Titel eines Erzschatzmeisters \*\*), den es noch immer, jedoch mit pfälzischen Widerspruch, fortführte. Allein als im J. 1777. das Kurhaus Baiern ausstarb, so ist dadurch der ganze Streit gehoben, denn nun ist das Erztruchsessnamt wieder an Pfalz und das Schatzmeisteramnt an Braunschweig zurückgefallen.

## §. 67.

Außer den bisher genannten Erz- und Erbämtern giebt es noch ein Erbamt, ohne daß jedoch ein solches Erzamt vorhanden wäre. Dies ist das Reichserbthürhüteramt, welches die Freyherrn, jetzt Grafen von Werthern bekleiden. Ihre Verrichtung besteht darin, daß sie am Wahl- und Krönungstage des Kaisers mit dem Staabe in der Hand bey den Thüren der Kirche und des Chors die Aufsicht haben.

In älteren Zeiten gab es noch mehrere Reichsämtner, die aber in Abgang gekommen sind. Die Grafen, nachmalige Herzoge von Geldern waren Erbammerdiener, denn sie hatten das Recht den Kaiser bey feyerlichen Gele-

\*) Außer den bereits angeführten beyden Erzämtern kamen noch folgende in Vorschlag: das Erzjägermeisteramt, das Erzfeldherrnamt, das Erzschiltträgeramt, das Erzfuchelmeister- und das Erzvorschneideramt, Mosers Staatsrecht Th. 6. S. 93.

\*\*) Es hat jedoch Kurbraunschweig dieses Erzamt im J. 1742. bey der Krönung K. Carl VII. wirklich verrichtet. Der Kurfürst von Baiern überließ damals, weil er selbst Kaiser wurde, sein Erztruchsessnamnt an Kurpfalz und dieses das Erzschatzmeisteramt an Kurbraunschweig. S. Mosers Grundsätze zum allgem. Staatsr. Bd. 2. S. 240.

genheiten anzukleiden. Die Herzoge von Luxemburg waren kaiserliche Pferdeführer und Vorschneider, die Grafen von Wernigerode hatten das Reichsfischeramt u. s. w. \*).

## §. 68.

Die bisher bemerkten Erzämter werden nur von den weltlichen Kurfürsten verwaltet; die geistlichen Kurfürsten haben aber eigentlich keine solche Ämter zu verwalten. So wie indessen die ersten weltlichen Fürsten sich eine Ehre daraus machten, den Kaiser zu bedienen, so schätzten es sich auch die ersten Erzbischöfe zur Ehre, wenn der Kaiser sie in Geschäften, zu Ausfertigungen und dergleichen gebrauchte.

In ältern Zeiten konnten hierzu nur Geistliche gebraucht werden, weil sie allein der Sprachen kundig und der Feder mächtig waren. So wie der Ritter seinen Hauspaffen hatte, der ihm seine Briefe schreiben mußte, so hatten auch die Kaiser und Könige eine Anzahl Geistlicher an ihren Höfen, durch die sie ihre Schreiberen besorgen ließen. Unter diesen gab es natürlicherweise mehrere Abstufungen und es mußte einer an der Spitze stehen, der vom Monarchen selbst die Aufträge erhielt, die weitem Befehle erteilte und demselben die Ausfertigungen vorlegte. Dieser Mann der anfangs Erzkaplan hieß, vielleicht weil der König seinen Hofkaplan dazu nahm, erhielt nachgehends den Namen Erzkanzler und so war in einem jeden Reiche ein eigener Kanzler, der die Seele der Geschäfte war.

\*) Noch mehrere führt Moser im teutschen Staatsrecht Th. 6. S. 326. u. f. an. Vergl. Haberlins Reichsgesch. Bd. 8. S. 407.

Lange Zeit hieng es lediglich von den Königen ab, wem sie diese Stelle übertragen wollten, endlich aber kam es dahin, daß auch sie mit einem gewissen Erzbisthum auf beständig verbunden wurde. Unter den teutschen Erzbischoffen war der von Mainz der erste, er wurde also auch Erzkanzler durch Teutschland. Im Lothringischen Reiche, als dieses noch existirte, war der Erzbischof von Trier Erzkanzler geworden. Nach der Vereinigung des lothringischen Reichs mit dem teutschen behielt er diese Stelle bey. Hielt sich der Kaiser in Lothringen auf, oder war etwas für das ehemalige lothringische Reich auszufertigen, so hatte der Erzbischof von Trier dies zu besorgen.

In Italien hätte billig der Erzbischof von Mailand, (denn der römische Bischof war dazu wohl zu stolz) die Erzkanzlerstelle bekleiden sollen; aber Italien war ein erobertes Land, das dem teutschen Reiche nur unterworfen, aber nicht mit demselben, wie das Lothringische und Burgundische, vereinigt war. Man konnte also einen teutschen Erzbischof zum Erzkanzler für dieses Reich bestellen, und dies thaten die Kaiser um so lieber, je weniger Ursache sie hatten, viel Vertrauen in die italiänischen Bischöfe zu setzen. Unter den teutschen Erzbischoffen war nun nach denen von Mainz und Trier, der von Köln unstreitig der erste. Er hatte sogar das Recht den teutschen König zu Aachen zu krönen. Was Wunder also, da einmal die Erzkanzlerwürde ein besonders Vorrecht war, daß ihm dieselbe für Italien zu Theil wurde. Alles was dahin auszufertigen war, hatte der Kölner Erzbischof zu besorgen.

So waren also der Erzbischof von Mainz Erzkanzler für das teutsche, der von Trier für das lothringische und der von Köln für das italiänische Reich Erzkanzler und ein

jeder hatte seine Geschäfte. Diese Stellen haben sie nun zwar noch bis auf den heutigen Tag behalten, so daß sich der Kurfürst von Mainz Erzkanzler durch Teutschland oder Germanien, Cöln durch Italien und Trier durch Gallien, welches wohl soviel als Lothringen und Burgund heißen soll, schreibt. Allein jetzt ist bloß noch das Mainzische Erzkanzleramt in Activität. Da von dem ehemaligen lothringischen und burgundischen Reiche das mehrste wieder abgerissen, das übrige aber auf das genaueste mit Teutschland vereinigt ist, so wird auch jetzt alles, was dahin gehört in der teutschen Reichskanzley, die unter Mainz steht, ausgefertigt. Ein gleiches geschieht für Italien und so haben also die Kurfürsten von Trier und Cöln nur noch bloße Titel, wozu unter andern auch noch das mit beyträgt, daß die Kaiser jetzt beständig ihre Residenz innerhalb Teutschlands Gränzen haben.

## §. 69.

Der Kurfürst von Mainz hat also als Erzkanzler die Ausfertigung aller vom Kaiser abhängenden Reichsgeschäfte zu besorgen. Es hat keinen Zweifel, daß er die mit seinem Amte verbundenen Geschäfte selbst verrichten könnte, allein das würde seine beständige Gegenwart am kaiserlichen Hofe erfordern, und ihn von seinen Geschäften, die er als Erzbischof und Kurfürst hat, so wie aus seinem Erzstift selbst entfernen. Ueberdem müßte er eine subalterne Rolle am kaiserlichen Hofe spielen, da er doch in seinem Erzstift selbst Regent ist. Gründe genug also, daß er auch einen Stellvertreter am kaiserlichen Hofe hat, und dies ist der Reichsvizekanzler.

So wie nun die Bestellung der Erbbeamten nicht von dem Kaiser, sondern von den Erbbeamten selbst abhängt, so

hat auch der Reichserzkantler das Recht seinen Stellvertreter, den Reichsvizekanzler selbst zu bestellen. Da jedoch der Kaiser unendlich mehr Interesse dabey hat, wer diese Stelle bekleidet, als wer das Erbruchsessenamt verwaltet, und also Kurmainz gefürchtet hat, daß der Kaiser ihm hierin die Hände zu binden suchen würde, so hat man denselben seit 1653. in seiner Wahlcapitulation Art. 25. §. 1. ausdrücklich verpflichtet, „daß er in Bestell- und Ansetzung der Reichshofkanzley, sowohl des Reichshofvizekanzlers, als der Reichsreferendarien, Reichshofrathssecretarien und anderer zur Reichshofrathskanzley gehörigen Personen, dem Kurfürsten zu Mainz, als Erzkantler durch Germanien, in der ihm allein diesfalls zustehenden Disposition — keinen Eingriff, Aufschub, oder Verhinderung thun, noch darinn einig Ziel oder Maaß geben wolle.“ Indessen wird freylich der Kurfürst von Mainz nicht leicht eine Person zum Reichsvizekanzler ernennen, welche dem kaiserlichen Hofe unanständig wäre. Daher pflegt auch selbst wohl die Person des Reichsvizekanzlers geändert zu werden, wenn aus einem andern Hause ein Fürst den Kaiserthron besteigt. So konnte der Fürst von Colloredo, der schon unter Carl VI. diese Stelle bekleidete, als ein östereichischer Landsaß, nicht füglich unter Carl VII. aus dem Hause Baiern seine Stelle beybehalten. Er resignirte sie also und nun wurde sie dem Grafen von Königsfeld zu Theil. Indessen haben wir doch schon Beyspiele gehabt, daß deshalb Streitigkeiten zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten von Mainz entstanden sind, worin jedoch der Kaiser endlich hat nachgeben müssen \*).

Die

\*) S. Moser von dem Röm. Kaiser S. 436. f.

Die Erbbeamtenstellen sind erblich und können es auch seyn, da doch so viel Geschick, als zu ihren Verrichtungen erforderlich ist, leicht ein jeder Sterblicher haben wird. Allein dies ist nicht der Fall in Ansehung des Reichsvicekanzleramts. Hierzu wird ein Mann von Kenntnissen erfordert, denn es steht nicht nur die ganze Kanzley unter seiner Direction und Aufsicht, sondern er ist auch der eigentliche wahre und einzige Minister des Kaisers in Reichsachen. Seine Stelle kann daher nicht erblich seyn, sondern sie wird bey einem jedesmaligen Todesfall vergeben \*). In ältern Zeiten wurde gewöhnlich ein Doctor der Rechte dazu genommen. So war unter R. Carl V. und Ferdinand I. der berühmte Dr. Seld Reichsvicekanzler. Allein jetzt wird die Stelle nur einem von guten Adel zu Theil. Der jetzige ist der Fürst von Colloredo, dessen Vater diese Stelle lange Zeit bekleidet hat, und der als Staatsmann und Gelehrter seiner Stelle Ehre macht.

## §. 70.

Von der Gemahlin des Kaisers ist in den Reichsgrundgesetzen nichts enthalten. Daß sie indessen Rang, Würden und Titel mit ihrem Gemahle theilt, versteht sich wohl von selbst. So wie alle Könige dem Kaiser an einem dritten Orte den Rang geben, so wird derselbe auch der

\*\*) Indessen bemerkt Moser a. a. D. daß der Graf von Colloredo, als er unter R. Carl VI. abjungirter Reichsvicekanzler geworden, dafür eine ansehnliche Summe Geldes bezahlen mußten. Diese wäre ihm nachgehends, als er unter R. Carl VII. seine Stelle dem Grafen von Königsfeld abgetreten, von diesem wieder ersetzt, und als der Graf von Königsfeld unter R. Franz I. dem Grafen von Colloredo wieder habe weichen müssen, sey ein gleiches geschehen.

wirklich regierenden Kaiserin von keiner Königin versagt. Sie hat auch den Titel: Kaiserliche Majestät und wird Römische Kaiserin, allzeit Mehrerin des Reichs, und zuweilen in Germanien Königin genannt. Das Beywort erwählt bleibt jedoch aus ihrem Titel fort, weil es noch nicht so weit gekommen ist, daß auch sie dem Kaiser von Reichswegen gewählt würde. Der Pabst nennt sie indessen doch erwählte Römische Kaiserin, in Romanorum Imperatricem electa um sich ja nichts von seinen Rechten der Kaiserkrönung zu vergeben.

Die Kaiserin hat auch ihre eignen Erzbeamte, wozu jedoch lauter Geistliche bestellt sind. Erzkanzler von ihr ist der Abt oder jetzige Bischof von Fulda; Erzmarschall der Abt von Rempten, und Erzkapellan der Abt von St. Marimin. Die Berrichtung des Erzkanzlers besteht darin, daß er der Kaiserin, wenn sie die Krone trägt und diese ablegen will, oder muß, dieselbe abnimmt, sie hält und ihr wieder aufsetzt. Der Erzkapellan mußte ehemals bey der Krönung der Kaiserin das Oehl, womit sie gesalbet war, mit reiner Baumwolle wieder abwischen; jetzt geschieht dies indessen nicht mehr. Worin die Berrichtungen des Erzmarschalls bestanden haben, findet sich nicht. Jetzt sind überhaupt alle diese Stellen fast nichts als leere Titel. Die Kaiserin hat indessen, wie der Kaiser, ihren besondern modernen Hofstaat, der aus einem Obristhofmeister, einer Obristhofmeisterin, mehreren Kammerfräulein, Hofdamen u. s. w. besteht; deren Unterhaltung jedoch von ihrem Gemahl abhängt.

Denn da der Kaiser nicht einmal Einkünfte vom Reiche hat, so hat die Kaiserin dergleichen noch weniger. Und eben so wenig ist ihr ein Wittum von Reichswegen



ausgesetzt. Es hängt also lediglich von ihrem Gemahl ab, wie viel er ihr dazu aussetzen will. Daß übrigens die verwittwete Kaiserin der regierenden im Range weichen muß, ist nichts besonders, indem es in allen königlichen und fürstlichen Familien Sitte ist, daß die regierende Königin oder Fürstin der verwittweten vorgehe.

---

## Zweytes Capitel.

Von

den Reichsständen und ihren verschiedenen Eintheilungen überhaupt.

---

### §. 71.

Deutschland hat eine eingeschränkt monarchische Staatsverfassung. Nächst den Monarchen selbst, muß man sich daher mit denjenigen bekannt machen, durch die er eingeschränkt und an deren Einwilligung er bey Ausübung der seiner Willkühr nicht überlassenen oder vorbehaltenen Regierungsrechte gebunden ist. Dies sind die teutschen Reichsstände.

Daß Deutschland Reichsstände hat, ist nichts was Deutschland eigen wäre. Auch in andern Reichen, in Schweden, England u. s. w. ist dies ebenfalls der Fall, und die Könige dieser Reiche können gleichfalls nicht ohne Einwilligung ihrer Reichsstände wichtige Majestätsrechte ausüben. Allein zwischen den teutschen Reichsständen selbst, und denen in andern Reichen tritt ein großer wesentlicher Unterschied ein. In diesen sind sie nemlich blos Privatpersonen, und bloße Güterbesitzer, wenn sie auch gleich noch so reich

und ihre Güter von einem noch so großen Umfang sind, mithin in dieser doppelten Rücksicht manchen teutschen Reichsstand überwiegen. In Teutschland hingegen sind sie keine bloße Güterbesitzer, sondern Regenten, die Land und Leute regieren, oder Regenten der einzelnen Staaten, woraus der teutsche Staatskörper besteht, folglich sind sie auch in doppelter Rücksicht zu betrachten: erstlich als Stände des Reichs, in so fern sie bey Ausübung der wichtigsten Majestätsrechte concurriren; und zweyten als Regenten der einzelnen Staaten Teutschlands.

## S. 72.

Stand bedeutet so viel als eine Stelle in einer Versammlung. Wer daher diese hatte, hatte einen Stand, und zwar entweder einen Reichs- oder einen Landstand, je nachdem er in allgemeinen Reichs- oder besondern Landesversammlungen erscheinen konnte. In der Folge brauchte man den Namen der Sache von der Person, und nannte denjenigen, der einen Stand hatte, selbst Stand.

Reichsstände sind daher Personen oder Gemeinheiten, ohne deren Concurrenz gewisse Hoheits- oder Majestätsrechte vom Monarchen nicht ausgeübt werden können und die daher das Recht haben, auf allgemeinen Reichstagen Sitz und Stimme zu führen, welches Recht selbst unter den Namen Reichsstandschafft begriffen wird. Zwar wäre es, da die Hauptsache immer in der erforderlichen Einwilligung besteht, nicht nöthig, allgemeine Reichsversammlungen zu halten und hier die Einwilligung zu geben, oder zu verweigern. Es könnte dies eben so gut auch einzeln von Haus aus schriftlich geschehen, wie wirklich ehemals in solchen Fällen, in welchen nur die Einwilligung

der Kurfürsten erforderlich war, durch sogenannte Willensbriefe geschah; allein man hat von jeher es von allen Seiten rathamer erachtet, allgemeine Versammlungen anzustellen oder Reichstag zu halten und hier nach vorhergegangener Berathschlagung seine Stimme mündlich abzugeben, das heißt, seine Meynung über die vorkommenden Materien dergestalt zu eröffnen, daß darauf bey Abfassung des Schlusses Rücksicht genommen werden muß.

Das eigentliche Kennzeichen eines Reichsstandes besteht also in dem Sitz- und Stimmrechte auf allgemeinen Reichstagen. Wer dieses Recht nicht hat, ist kein Reichsstand, wenn er gleich sonst alle Rechte hätte, deren sich ein deutscher Reichsstand erfreuet. Hiebey kommt es aber nicht darauf an, daß das Sitz- und Stimmrecht auch wirklich ausgeübt wird, sondern lediglich auf das Recht selbst. So übt z. B. der Herzog von Savoyen sein Sitz- und Stimmrecht nicht mehr aus, allein deshalb hört er nicht auf Reichsstand zu seyn, er hat doch das Recht dazu. Eben so enthielt sich der vorige Herzog von Zweybrücken aus den bereits im §. 37. angeführten Ursachen seines Stimmrechts, ohne deshalb seiner Reichsstandschafft verlustig zu werden, und es ist nicht selten der Fall, daß manche neue Fürsten lieber gar nicht votiren, als an der gräflichen Stimme Theil nehmen. Hingegen kann die bloße Landeshoheit nicht als Kennzeichen der Reichsstandschafft betrachtet, noch weniger aus der Reichsmatrikel, oder dem im Jahr 1521. verfaßten Verzeichniß dessen, was ein jeder Reichsstand an Mannschafft zu stellen hat, ein Beweis für die Reichsstandschafft geführt werden, indem dieses Verzeichniß voller Fehler ist.

In den ältesten Zeiten waren, wenn Reichstag gehalten wurde, alle Reichsstände auf einen Haufen um den König versammelt, nur daß sie sich nach ihren Würden in geistliche und weltliche abtheilten und unter diesen Hauptklassen wieder ein gewisser Rang beobachtet wurde. Von Deputirten der Städte, welche unmittelbar unter den Königen und Kaisern standen, wußte man damals noch nichts, höchstens erschien der Graf, welchen der König in einer Stadt angesetzt hatte. Späterhin hörten aber die gräflichen Beamtenstellen in den Städten auf und in diesen entstand eine republikanische Verfassung. Jetzt hätten sie also aus ihrem Mittel Deputirte zur Reichsversammlung abschicken müssen, allein das geschah im Anfang nicht und so wurden also die unmittelbaren königlichen Städte auf dem Reichstage gar nicht repräsentirt.

Mehrere Gründe bewogen indessen die Kaiser, auch die Reichsstädte wieder zu den Versammlungen zu berufen. Der Wohlstand, den sie durch ihren Handel erlangt hatten, zog ihnen viele Fehden von den benachbarten Fürsten und Grafen zu, die sie denn nicht selten erwiederten. Sollte also ein Landfriede auf einem Reichstag errichtet werden, so war es nöthig, auch die Städte dazu zu berufen, und mit ihnen ebenfalls die Sache zu verhandeln. — Ueberdem glaubten die Kaiser, auf deren Seite die Städte zu seyn Grund hatten, an ihnen eine neue Stütze in der Versammlung zu bekommen. Und wie erst das Geldgeben üblich wurde, konnte und wollte man sie noch weniger aus dem Spiel lassen. Denn in ihren Händen war der größte Reichthum und von ihnen waren die besten Beyträge zu erwarten.

Es wirkten also mehrere Gründe, daß auch Abgeordnete der Städte auf den Reichstagen erschienen und hier ebenfalls ihre Stimmen zu den in Vortrag gekommenen Materien gaben. Allein sie hatten fast durchaus ein anderes Interesse, als die Fürsten, Prälaten und Grafen. Keit Wunder also, daß ihre Abgeordnete sich von diesen trennten, ihre Verathschlagungen besonders anstellten und alsdann gemeinschaftlich das Resultat ihrer Verathschlagungen erklärten. Es waren daher gleich damals, als die Reichstädte Abgeordnete aus ihrem Mittel zu den allgemeinen Reichsversammlungen abschickten, diese von den übrigen Fürsten und Ständen getrennt, und sie bildeten gleich anfangs ein besonderes Collegium, das etwa nur dann, wenn die feyerliche Proposition vom König geschah, oder bey andern dergleichen Veranlassungen, sich mit den übrigen Ständen vereinigte und mit diesen ein Ganzes bildete, aber doch selbst noch in diesem Fall wegen der Eifersucht der übrigen Stände, die den Städten nur eine beratshlagende Stimme zugestehen wollten, von ihnen in etwas abge sondert blieb.

Die übrigen Stände hingegen hatten lange Zeit kein solches verschiedenes Interesse, und stellten daher ihre Verathschlagungen gemeinschaftlich an. Im Gegentheil schien es die Politik der großen Fürsten zu erfordern, daß die kleinern Prälaten und Grafen mit ihnen vereinigt blieben, damit sie widrigenfalls nicht auf die Seite des Kaisers treten möchten. Endlich geschah indessen doch wieder eine neue Trennung und auch diese wurde durch das besondre Interesse derer, die sich von den übrigen trennten, veranlaßt.

Die ersten geistlichen und weltlichen unter den Fürsten hatten nemlich ausschließlich das Recht, den Monarchen zu

wählen, an sich gebracht. Ihnen war daher daran gelegen, daß dieses ihr Vorrecht aufrecht erhalten und durch Niemand beeinträchtigt würde. Jetzt ereignete sich der Fall, daß der Papst sich die Freyheit heraus nahm, den R. Ludwig den Baier des Throns für verlustig zu erklären und von den Kurfürsten zu verlangen, daß sie ein andres Oberhaupt erwählen möchten.

Um den zu befürchtenden üblen Folgen dieses Schritts vorzubeugen, berief der Kaiser eine allgemeine Reichsversammlung nach Frankfurt. Die Kurfürsten aber, deren Rechte hier besonders mit im Spiel waren, fanden es für rathsam, sich noch vorher gemeinschaftlich über diese Angelegenheit zu berathschlagen. Sie begaben sich also nach Rense und schlossen hier im J. 1338. die erste Vereinigung unter sich, welche als die Basis des kurfürstlichen Collegiums anzusehen ist. In der Folge geschah es öfterer, daß die Kurfürsten ihren besondern Rath hielten, und hierauf nur gemeinschaftlich das Resultat ihrer Berathschlagungen den Fürsten, Grafen und Prälaten erklärten. So ward also nach und nach vorzüglich im funfzehnten Jahrhundert ein beständiges Herkommen daraus, daß auch sie ein eignes abgesondertes Collegium bildeten; indessen blieben sie doch in sofern noch mit den Fürsten und Grafen in einer nähern Verbindung, daß sie sich mit diesen erst eines gemeinschaftlichen Schlusses vereinigten, ehe sie deshalb mit den Städten in Verhandlung traten.

Auf diese Art sind also durch das Herkommen nicht auf einmal, sondern nur allmählig die drey Collegia entstanden, in welche noch jetzt die gesammten Reichsstände vertheilt sind, nemlich 1) das kurfürstliche, 2) das fürstliche, wozu auch die Prälaten, Grafen und Dyna-

fen gehören, und 3) das Reichstädtische, welches hlos aus Reichstädten besteht. Die beyden erstern werden unter der Benennung der beyden höhern Reichscollegien begriffen, und das fürstliche wird auch gewöhnlich der Fürstenrath genannt.

Da also drey Collegia vorhanden sind, und dreyerley besondre Verathschlagungen angestellt werden, so sind auch drey besondre Schlüsse die Frucht dieser abgesonderten Verathschlagungen. Möglich wäre es nun freylich, daß auch diese drey besondern Schlüsse einzeln an den Kaiser gebracht würden, allein dies geschieht nicht. Die Trennung ist nur zufällig geschehen und der Kaiser hat sich darum nicht weiter bekümmert. Er hatte das Resultat der Verathschlagungen sämmtlicher Reichsstände verlangt, mithin mußten diese sich eines gemeinschaftlichen Rathschlags, oder Gutachtens, wie es genannt wurde, vereinigen. Die höhern Collegia theilen sich daher, weil sie ehemals nur ein Collegium ausmachten, zuerst ihre Schlüsse wechselseitig einander mit, und wenn sie nun einen gemeinschaftlichen Schluß abgefaßt haben, so treten sie vereint mit dem reichstädtischen Collegio in Unterhandlung, theilen diesem ihren gemeinsamen Schluß mit und erhalten dagegen den der Reichstädte, aus welchen sie hiernächst mit diesen ein Ganzes zu machen suchen. Diese Handlung heißt die Res und Correlation, und der gemeinsame Schluß aller drey Reichscollegien, welcher sodann an den Kaiser gebracht wird, wird Reichsgutachten genannt.

## §. 74.

Ein jedes der genannten drey Reichscollegien hat nun aber seine besondre, ihm eigne Verfassung und sein besonderes Directorium. Ein jedes ist von dem andern

unabhängig, man kann also von der Verfassung des einen keinen Schluß auf die Verfassung des andern machen, und eben so stehen sie auch in keinem solchen wechselseitigen Verhältnis gegen einander, als z. B. in England das Oberhaus und das Unterhaus. Inzwischen machen doch alle drey noch immer ein Ganzes, folglich auch alle Stände des Reichs ein Corpus aus, das aber aus mehreren Theilen oder Collegien zusammengesetzt ist. Das Ganze ist als eine moralische Person zu betrachten, welche daher wohl von der Person des Kaisers unterschieden werden kann.

Außerdem giebt es aber auch noch mehrere andere Abtheilungen der Reichsstände, als nach der Lage ihrer Länder in zehn Kreise, nach der Religions-eigenschaft in das Corpus der Katholischen und Evangelischen u. s. f., wovon in der Folge jedoch erst ausführlich zu reden seyn wird. Hier ist es vorerst genug die Hauptabtheilungen der Reichsstände auf dem Reichstag zu kennen.

## S. 75.

Wenn man aber die einzelnen Stände des Reichs selbst kennen lernen will, so muß man den ursprünglichen Zustand Deutschlands wohl von dem heutigen unterscheiden. Es ist schon bemerkt, daß die Stände des Reichs sich bereits in den ältesten Zeiten in die beyden Hauptklassen der geistlichen und weltlichen theilten. Geistliche waren nach dem ursprünglichen Zustand von Deutschland alle Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten, deren Prälaturen von den Königen selbst gestiftet und mit ganzen nicht unbeträchtlichen Gebieten dotirt waren. So viele Erzbischümer, Bischümer und große Prälaturen es also gab, so viele geistliche Reichsstände



gab es auch, und so wie ein neues Bisthum oder Erzbisthum gestiftet wurde, so vermehrte sich auch die Zahl der geistlichen Stände selbst.

Eben so war es auch in Ansehung der weltlichen, deren so viele waren, als es Herzogthümer, Mark, Pfalz, Land- und Burggrafschaften, ingleichen bloße Grafschaften und Herrschaften gab. Wenn also der König Reichstag hielt, so war er von allen Erzbischöfen, Bischöfen, Prälaten, Herzogen, Mark, Pfalz, Land- und Burggrafen, den bloßen Grafen und Dynasten umgeben. Die Geistlichen, welche den Vorzug vor den Weltlichen behaupteten, setzten sich dann zur rechten Seite des Königs und die Weltlichen zur linken auf die für sie bereiteten Bänke. Der König fragte sodann einen jeden um seine Meynung, aber wenn gleich die geistlichen Herrn insgesammt rechts saßen, so wäre es doch unbillig gewesen, erst die ganze rechte Bank aufzurufen, und den bloßen Bischof oder gar Prälaten früher stimmen zu lassen, als den mächtigen Herzog oder Landgrafen. Ueberdem war es selbst streitig, ob nicht der einzelne Herzog dem einzelnen Erzbischof vorgienge. Aus diesen und andern Gründen wurden daher die Stimmen abwechselnd von der geistlichen Bank zur weltlichen abgelegt, so daß erst ein Erzbischof, dann ein Herzog, dann wieder der zweyte Erzbischof u. s. w. aufgerufen wurde; und diese Art der Abstimmung hat sich in dem Fürstenrath noch bis auf den heutigen Tag erhalten.

In den damaligen Zeiten gab es also so viele Stände, als es Territorien gab, und umgekehrt so viele Territorien, als Stände, denn es hatte Niemand einen Stand in der Versammlung, der nicht ein Territorium besaß, es sey nun als Lehen, oder als Eigenthum. Allein in der Folge

Haben sich in diesen Puncten verschiedene Veränderungen zugetragen: wovon sowohl die heutige Beschaffenheit der Stände, als der Territorien selbst abhängt.

## §. 76.

Die ersten Veränderungen ereigneten sich in den weltlichen Territorien. Eine große Anzahl fürstlicher, gräflicher und dynastischer Familien starb aus; ihre Territorien wurden aber nicht, wie in Frankreich wohl geschah, mit der Krone vereinigt, sondern sie kamen bald auf diese, bald auf jene Art, durch Erbschäfer, Consolidation, kaiserliche Belehnungen u. s. w. an andre, vorzüglich fürstliche Häuser. So kam es denn, daß nun oft ein Markgraf ausser seiner Markgrafschaft, noch einige Grafschaften, oder ein Graf nicht bloß, wie ehemals eine, sondern mehrere Grafschaften besaß, und daß das neu erworbene Gebiet mit dem bereits besessenen vereinigt wurde.

Diese Vereinigung selbst geschah indessen nicht immer auf die nemliche Art. Einige Territorien behielten ihre bisherige Verfassung, und blieben selbstständige Länder, wenn sie gleich nicht einen besondern, sondern mit andern Ländern einen gemeinschaftlichen Herrn auf besständig oder erblich erhielten. In diesem Fall war eine bloß persönliche Vereinigung vorhanden, wie dies der Fall noch jetzt mit Böhmen, Oesterreich und Burgund ist, welche zwar alle ein und denselben Oberherrn haben, von denen jedoch jedes seine besondern Rechte und seine besondre Verfassung hat. Zuweilen war aber die Vereinigung nicht bloß persönlich, sondern auch dinglich, daß heißt, die verschiedenen Länder blieben zwar selbstständig, aber sie kamen doch in eine solche Verbindung, welche auf ihre Ver-

fassung einigen Einfluß hatte, so daß etwa nicht mehr in jedem Lande besondere Landtage gehalten wurden, oder daß beydes ein gemeinschaftliches höheres Gericht erhielten \*). Noch öfterer, und besonders alsdann, wenn ein kleineres Territorium, etwa eine Grafschaft oder Herrschaft, an einen Fürsten kam, der schon ein größeres Territorium hatte, geschah es, daß ein solches kleineres Gebiet dem größern völlig einverleibt wurde, so daß es ein Theil des andern wurde, und selbst der Name des Landes, als Land verschwand. Man wird dies finden, so bald man sich mit der Entstehungsgeschichte der größern teutschen Territorien bekannt zu machen sucht. Sehr viele unsrer heurigen Ämter, Oberämter und Pflegschaften sind ehemals Grafschaften oder Dynastien gewesen. Durch dergleichen Vereinigungen oder vielmehr Incorporationen hat die Zahl der Territorien in Deutschland außerordentlich abgenommen, dagegen sind aber andere desto größer geworden.

## §. 77.

Anfangs war bloß mit den größern Prälaturen das Recht der Reichsständenschaft verknüpft, die kleinern, welche von Herzogen, Markgrafen u. s. w. gestiftet waren, erschienen nur auf den Landtagen, aber nicht auf den Reichstagen. Der Sturz Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Baiern, noch mehr aber der Verfall des Hohenstaufischen Hauses, und der Umstand, daß die Herzogthümer Schwaben, Franken und Elsaß nicht wieder besetzt wurden, verursachten aber, daß viele Prälaten, die vor-

\*) In einer solchen Coalition stehen die Länder Oesterreich, Steiermark, Kärnthén, Krain, Tyrol; ingleichen Böhmen und Mähren; ferner Füllich und Berg.

her unter den Herzogen gestanden hatten, nunmehr u n m i t t e l b a r unter dem Kaiser zu stehen kamen, und jetzt auch auf die Reichstage von den Kaisern mit berufen wurden. Theils sah man indessen das Erscheinen auf den Reichstagen als eine Last an, theils aber würde es auch mancher Prälatur zu kostbar geworden seyn, wenn ihr Prälat jedesmal hätte erscheinen sollen; überdem wäre es auch unbillig gewesen, wenn die Stimme eines jeden kleinen Prälaten so viel hätte gelten sollen, als die Stimme eines ansehnlichen Erzbischofs, oder mächtigen Herzogs, oder Markgrafen. Sie erschienen daher nicht insgesammt einzeln, sondern sie deputirten einige aus ihrem Mittel, die Namens aller die Stimme ablegten. Sie hatten also insgesammt nur eine Stimme, welche eine Curiastimme genannt wird, indem die ganze Curie der Prälaten dazu concurrirte.

Eben so hatten auch die Grafen gleichfalls nicht das Recht einzeln, oder viritim zu stimmen. Sie sollen zwar in ältern Zeiten so wie die Fürsten einzelne, oder Virilstimmen gehabt haben, allein völlig erwiesen kann dies nicht werden, und es ist dies auch nicht einmal wahrscheinlich. Sie erschienen wohl einzeln auf den Reichstagen, aber schwerlich galt die Stimme eines jeden einzelnen Grafen so viel als die Stimme des Fürsten. Dem sey indessen, wie ihm wolle, so ist so viel gewiß, daß sie seit dem sechszehnten Jahrhundert nur zwey Curiastimmen hatten, und daß sie erst im siebzehnten noch zwey, mithin in allen nur vier Curiastimmen erhielten. Dies letztere hatte die Folge, daß nur auch den Prälaten noch eine Curiastimme zu Theil wurde, und daß sich, so wie sich die Grafen in vier Collegien, das Wetteranische, Schwäbische, Fränkische und Westphälische getheilt hatten, die Prälaten ebenfalls in

zwey Vänke, nemlich die Schwäbische und Rheinische theilten.

## §. 78.

Wenn in ältern Zeiten der Kaiser einem Grafen eine Markgrafschaft, oder gar ein Herzogthum verlieh, so hatte dieß die Wirkung, daß der neue Markgraf oder Herzog seinen bisherigen Platz unter den Grafen verließ und sich an die Herzoge oder Markgrafen anschloß. Ein gleiches geschah auch, wenn eine Grafschaft, z. B. Savoyen, Cleve, Württemberg u. s. w. zu einem Herzogthum erhoben wurde. Man glaubte daher, als es in der Folge üblich wurde, daß die Kaiser einzelnen Grafen den Fürstentitel ertheilten, daß auch dies gleiche Wirkung haben müsse, und daß also schon durch den bloßen Titel eines Fürsten das Recht einer Virilstimme erworben würde.

Dies hätte indessen den alten fürstlichen Häusern nachtheilig werden können, indem die Kaiser nun die Zahl der Fürsten wie in England der König die Zahl der Lords immer vermehren durften, um theils sich durch diese ihre neue Creaturen das Uebergewicht, oder die Stimmenmehrheit im fürstlichen Collegio zu verschaffen, theils aber durch die Vervielfältigung der Fürsten deren Ansehen selbst herab zu setzen. Die alten fürstlichen Häuser merkten dies und suchten daher die ihnen drohende Gefahr abzuwenden. Sie konnten zwar nicht dem Kaiser das Recht der Standeseverhöhhungen selbst streitig machen, allein sie behaupteten doch, daß die bloße Ertheilung der fürstlichen Würde noch nicht dem neuen Fürsten das Recht gäbe, gleich den alten eine Virilstimme zu führen, wosfern ihm nicht auch dieses Recht

mit Einwilligung derer, die dabey interessirt wären \*), besonders zugestanden wäre. Dies wurde denn auch von ihnen glücklich durchgesetzt, so daß wenigstens seit dem J. 1582. kein neuer Fürst anders, als nach vorgängiger Genehmigung der dabey interessirten Stände, unter den Fürsten selbst hat Platz nehmen, und gleich diesen seine Stimme einzeln geben dürfen.

Alle diejenige Fürsten, die erst nach dieser Zeit den Fürstenstand erhalten haben, werden daher, wenn ihnen gleich auch eine Virilstimme in dem fürstlichen Collegio zugestanden ist, neue Fürsten genannt, und so ist hiedurch ein Unterschied zwischen alten und neuen Fürsten entstanden, auf deren Gränze die Herzoge von Arenberg stehen, welche zwar die herzogliche Würde erst nach dem Jahre 1582., die fürstliche aber schon im J. 1576. erhalten haben. Indessen wollen doch verschiedene dieses Haus nicht den altfürstlichen bezählen, und es ist auch gewiß, daß auf den, von den altfürstlichen Häusern zuweilen gehaltenen Conventen, die Herzoge von Arenberg nie mit zugezogen sind \*\*).

Uebrigens muß hier noch erwähnt werden, daß alle neufürstliche Häuser bloß den allgemeinen Titel Fürst; die alten aber die besonderen Titel eines Herzogs, Mark- Pfalz- oder Landgrafen führen. Das einzige Haus Anhalt \*\*\*) macht hievon eine Ausnahme. Die Fürsten  
schrei:

\*) Also nicht bloß der Fürsten, sondern auch der Kurfürsten, Prälaten und Grafen, indem letztere dadurch geschwächt wurden, wenn ihre ansehnlichsten Mitglieder sie verließen.

\*\*\*) Moser von den Reichsständen. S. 549.

\*\*\*) Die von Anhalt waren Dynasten, nachdem aber einige von ihnen Herzoge von Sachsen und Markgrafen von Brandenburg geworden waren, mithin die fürstliche Würde erhalten hat-

schreiben sich zwar auch Herzoge zu Sachsen, Engern und Westphalen, weil sie Ansprüche auf Sachsen Lauenburg zu haben behaupten, allein sie setzen selbst diesen Titel dem Titel eines Fürsten von Anhalt nach.

## §. 79.

Außerdem giebt, wie man gewöhnlich behauptet, das Jahr 1582. noch eine neue Norm, welche darin bestehet, daß jetzt grade so viele fürstliche Stimmen gezählt würden, als auf dem in diesem Jahr gehaltenen Reichstage von einem Lande im Gange gewesen wären. Um dieses zu verstehen, muß man wissen, daß man ehemals das Stimmrecht auf dem Reichstage als ein bloß persönliches Recht betrachtete, und daß, wenn ein fürstliches Haus ausstarb, und das von demselben besessene Land an ein andres Haus fiel, nicht weiter wegen jenes Landes auf dem Reichstag gestimmt wurde. Eben so war es auch, wenn ein markgräfliches Haus ein Herzogthum erhielt. Dann votirte der ehemalige Markgraf nicht mehr als Markgraf und wegen seiner Markgrafschaft, sondern als Herzog. So findet sich nicht, daß die Markgrafen von Meissen, nachdem sie Herzoge von Sachsen wurden, noch ferner, wie bis dahin als Markgrafen votirt hätten, sondern sie gaben bloß ihre Stimme als Herzoge und es erlosch also die markgräflich Meisnische.

Man sah also das Stimmrecht bloß als etwas persönliches an und glaubte daher, daß Niemand mehr als eine Stimme haben könnte. Wenn aber die mehreren Söhne eines Herzogs, Markgrafen u. s. w. sich in die väterlichen

ten so wurden auch die übrigen dieses Hauses, welche bloß die Stammgüter behalten hatten, zu dem Fürstenstand gerechnet, und von ihnen der fürstliche Titel angenommen.

Lande theilten und also nur mehrere regierende Familien vorhanden waren, so erschienen auch alle regierende Herrn auf dem Reichstage, und ein Jeder von ihnen gab seine Stimme ab. Die Zahl der Reichstagsstimmen war daher nie gewiß, sondern alles kam darauf an, ob ein Land von einem, oder von mehreren und zwar abgetheilt besessen wurde.

Dies hat sich indessen in der Folge sehr geändert, indem man den ganz richtigen Grundsatz angenommen hat, daß das Sitz- und Stimmrecht nichts persönliches sey, sondern auf dem Lande hafte, und daß also dasselbe auf einen jeden Besitzer übergehe, folglich auch ein und derselbe Herr, so bald er mehrere Länder, worauf das Stimmrecht hafte, besäße, auch mehrere Stimmen habe; daß aber auf der andern Seite auch durch die bloße Vertheilung eines Landes, wovon bisher nur eine Stimme geführt worden, die Stimmen selbst nicht vervielfältigt werden könnten.

Dieser Grundsatz soll nun nach Mosers \*) Behauptung im J. 1582. aufgekomen seyn, doch gesteht er selbst, daß auf dem damals gehaltenen Reichstag dieserhalb nichts ausdrücklich regulirt sey, und es hat auch mein seeliger Vater, der die Acten des in diesem Jahr gehaltenen Reichstags auf das genaueste durchsühdit und mit der Geschichte desselben den ganzen zwölften Band seiner Neuesten teutschen Reichsgeschichte angefüllt hat, nicht die mindeste Spur einer dieserhalb damals getroffenen Verabredung finden können \*\*). So viel ist indessen gewiß, daß jetzt der erwähn-

\*) Man s. dessen Abhandl. von dem Ursprung und Grunde der jezigen Reichstagsstimmen; in den Moserianis Th. 1. Nr. 1.

\*\*\*) Man s. dessen Reichsgeschichte a. a. D. S. 620. u. f.



te Grundsatz gilt, und daß auf die mehrsten, jedoch nicht auf alle Reichstagsstimmen das Jahr 1582. paßt, indem bey weitsten die mehrsten Häuser jetzt weder mehr noch weniger Stimmen haben, als sie grade in diesem Jahre regierende Linien und Herren gehabt haben. So war im J. 1582. im Hause Anhalt nur ein einziger regierender Herr, folglich in diesem Jahre wegen Anhalt nur eine Stimme. Nach dessen im J. 1586. erfolgtem Absterben wurden die Anhaltischen Lande getheilt, es entstanden mehrere Linien, aber alle diese hatten und haben noch jetzt nur eine einzige Stimme. Hingegen hatte das Haus Pfalz auf dem Reichstag vor 1582. fünf Stimmen wegen Lautern, Simmern, Neuburg, Zweybrücken und Beldenz und diese fünf Stimmen führt Pfalz noch gegenwärtig, ohnerachtet die mehrsten dieser Linien seitdem ausgestorben sind.

Ferner ist gewiß, daß jetzt wegen keines Landes, das schon vor dem Jahre 1582. seinen eignen Herrn verlohren hat, und an ein andres Haus gekommen ist, oder dessen Besitzer damals schon eine höhere Würde erhalten hatten, votirt wird, daß aber, wenn die Erbschung oder Erhöhung erst nachher geschah, noch gegenwärtig die bereits 1582. geführte Stimme fortgeführt wird. So werden z. B. die Stimmen der schon vor dem Jahre 1582. ausgestorbenen Herzoge von Teck, Zähringen, Meran, Steyermark, Kärnthén u. s. w. heutiges Tags nicht mehr aufgerufen. Hingegen dauern noch jetzt fort die Stimmen der gefürsteten Grafen von Henneberg, welche im J. 1583. ausstarben; der Herzoge von Pommern, deren Geschlecht im J. 1637. erlosch; der Landgrafen von Leuchtenberg, welche 1646. und der Herzoge von Sachsen-Lauenburg, welche 1689. ausstarben.

Eben so weiß man nichts mehr von Stimmen der Markgrafen von Meissen, und Landgrafen von Thüringen, indem im J. 1582. keine besondre Mark- und Langgrafen von Meissen und Thüringen mehr existirten, sondern sie damals schon lange Herzoge von Sachsen waren. Aus gleichem Grunde haben auch die alten ursprünglichen Kurfürsten, als solche, keine Stimme im Fürstenthe, und selbst Oesterreich würde wohl keine Stimme in demselben haben, weil der Erzherzog von Oesterreich zugleich Kurfürst von Böhmen war, wenn nicht Böhmen in ältern Zeiten ganz von den teutschen Reichstagen weggeblieben wäre. Hingegen wird die herzoglich Baiersche Stimme noch fortgeführt, obgleich der Herzog von Baiern seit dem J. 1623. die kurfürstliche Würde erhielt.

Durchaus und auf alle Reichstagsstimmen paßt jedoch die Observanz des J. 1582. nicht, wie dieses gegen Moser in einer eignen Schrift \*) vom Regierungs- und Consistorialrath Koeder ausgeführt worden ist. Zu weit geht indessen dieser, wenn er erst das Jahr 1654. zum Entscheidungsjahr annehmen will. Die Regel dürfte immer für das Jahr 1582. bleiben, aber freylich ist keine Regel ohne Ausnahme.

## §. 80.

In Ansehung der geistlichen Territorien haben sich bey weitem nicht so viele Veränderungen ereignet, als in Ansehung der weltlichen, und wenn nicht die Reformation

---

\*) Von den herzoglich sächsischen Reichstagsstimmen und der Frage: Ob der Grund der Stimmen der jetzigen altweltfürstlichen Häuser im Reichsfürstenthum — — in der Observanz des Reichstags von 1582. zu suchen sey? Hildburghausen 1779. 4.

erfolgt wäre, so würde hier noch alles auf dem alten Fuß seyn. Allein nach der Reformation wurden verschiedene Erzbischöfe und Bischöfe evangelisch. Man suchte zwar katholischer Seits den geistlichen Vorbehalt geltend zu machen, allein man konnte ihn nicht immer durchsetzen. Ueberdem verlangten bey dem westphälischen Frieden die auswärtigen Mächte für sich und auch wohl für ihre Bundesgenossen Entschädigung und hievon, besonders der schwedischen, hieng wieder die Entschädigung einiger andern Häuser ab. Mehrere Erz- und Bisthümer waren ohnehin schon in den Händen der Evangelischen und es schien nur wenig Hoffnung sie der katholischen Kirche zu erhalten, man ward also darüber einig, daß sie secularisirt, das heißt in weltliche Länder verwandelt und als solche zur Schadloshaltung an Schweden, Brandenburg u. s. w. überlassen werden sollten.

Die Secularisation selbst geschah indessen nicht bey allen auf ganz gleiche Art. Bey einigen, als dem Erzbisthum Magdeburg und den Bisthümern Halberstadt und Minden blieben die Domherrnpründen, nur wurde ihre Zahl vermindert. Bey andern hingegen, als dem Erzbisthum Bremen, den Bisthümern Verden, Camin, Schwerin, Rakeburg und der Abtey Hersfeld wurden aber auch selbst die geistlichen Pründen eingezogen, mithin gieng in Ansehung ihrer das Andenken an ihre ehemalige geistliche Eigenschaft gänzlich verlohren.

Einige andere Stiftungen behielten indessen ihre bisherige geistliche Qualität, nur kamen sie in die Hände der Evangelischen. Dies war der Fall in Ansehung des Bisthums Lübeck, und der weiblichen Abteyen Quedlinburg, Herforden, Fernrode und Gandersheim, unter denen jedoch Fernrode in der That als secularisirt von dem

Hause Anhalt-Bernburg besessen wird. Endlich ward auch im W. F. ausgemacht, daß das Hochstift Osnabrück abwechselungsweise mit einem katholischen und einem evangelischen Bischof besetzt werden sollte (S. 35.)

## §. 81.

Durch diese Veränderungen gieng indessen das Sitz- und Stimmrecht auf den Reichstagen, welches bisher auf diesen Ländern gehaftet hatte, nicht verloren. Osnabrück und Lübeck blieben immer Bisthümer, wenn gleich jedes abwechselnd und dieses für beständig evangelische Bisthümer erhielt. Veyde verlangten daher auch den Platz auf der Bank im Fürstenrath zu behalten, den ihre katholische Vorweseher darauf eingenommen hatten, allein man wollte ihnen dies nicht zugestehen \*), ohnerachtet der W. F. selbst will, daß Niemand der Religion halber verächtlich behandelt werden soll. Glaubte man, daß ihre katholische Herrn Amtsräder Gefahr liefen von ihnen angesteckt zu werden, oder lag ein anderer Grund darunter verborgen, genug man handelte so intolerant und sich selbst so widersprechend, daß man festsetzte: die evangelische geistliche Fürsten sollten künftig, jedoch mit Veybehaltung der vorigen Ordnung ihrer Stimmen, auf eurer Quербank ihren Platz nehmen.

Wollte man nun schon die evangelischen Bischöfe nicht neben sich dulden, so ist leicht zu erwarten, daß man die nunmehrigen weltlichen Besitzer der ehemaligen Erz- und Hochstifter noch weniger neben sich geduldet haben wird.

\*) Ja! im Anfang wollte man die evangelischen geistlichen Stände überall nicht auf den Reichstagen zulassen. Die westphälischen Friedensverhandlungen über diese Materie und über die Einführung der Quербank findet man vollständig ercerpirt in Moser's Staatsrecht, Th. XI, S. 141. — 178.

Indessen war doch einmal schon der Grundsatz angenommen, daß die Reichsstandschafft nicht auf der Person, sondern auf dem Lande hafte, und also auf einen jeden Besizer übergehe. Nehmen konnte man ihnen also ihr Stimmrecht nicht, in dessen war doch die Krone Schweden, als Besizerin von Bremen so vorsichtig, daß sie sich ausdrücklich den Platz auf der weltlichen Bank stipulirte \*), den Bremen vorher auf der geistlichen Bank gehabt hatte. Wegen der übrigen secularisirten geistlichen Länder wurde zwar nichts in dem Frieden selbst weiter ausgemacht, allein man konnte doch nun von Bremen auf sie analogische Schlüsse machen. Und so wurde denn auch nachher nach manchen Streitigkeiten die Sache dergestalt regulirt, daß sie auf die weltliche Bank gesetzt wurden, und auf dieser mehrentheils fast den nemlichen Platz erhielten, den sie vorher auf der geistlichen Bank gehabt hatten \*\*).

## §. 82.

Unter den teutschen Reichsständen giebt es verschiedene, die Kronen tragen, indessen ist doch nur einer darunter, der als König teutscher Reichsstand ist. Dies ist der König von Böhmen. Die übrigen sind es nicht als Könige, sondern als Besizer teutscher Reichsländer. An und für sich kann also der Umstand, daß sie Souverains sind und Kronen tragen, in so fern sie als Reichsstände betrachtet werden, nicht in Betracht kommen. Sie haben deswegen nicht mehrere Rechte, als die übrigen, und können daher auch

§ 4

\*) W. F. Art. 10. §. 9.

\*\*) Vergl. das Repertorium des t. St. u. L. R. Bd. 4. Art. Querebank.

auf dem Reichstage oder bey Collegialzusammenkünften keinen höhern oder andern Rang über ihre Mitsände fordern, als der ihnen ohnehin als Reichsstand zukommt. Wenn daher z. B. bey einer Kaiserwahl oder Krönung die Kurfürsten sich in Person einfänden, so müßten sich die Könige von Preußen und von Großbritannien gefallen lassen, denen Kurfürsten von Pfalz und Sachsen nachzusitzen. Denn hier erschienen sie nicht als Könige, sondern als Kurfürsten. Indessen scheint doch Böhmen eben seiner Krone den ersten Platz unter den weltlichen Kurfürsten zu verdanken zu haben, und es hat sich daher das kurfürstliche Collegium von dem Kurfürsten von Brandenburg, als dieser den Königstitel von Preußen annahm, einen Nevers geben lassen, daß er deshalb keinen höhern Platz im Kurcollegio verlangen, oder zu behaupten suchen wolle.

Alles dies ist jedoch nur zu verstehen, wenn die Könige nicht als solche erscheinen. Denn kommen sie außercollegialisch zusammen, so hat es nicht den mindesten Zweifel, daß der König, wenn er auch als Reichsstand bloßer Herzog ist, dennoch einem Kurfürsten vorgeht. Ja zuweilen giebt es selbst Fälle, wo die Person des Königs sich nicht wohl von der Person des Reichsstandes trennen läßt, z. B. bey Thronbelehungen. Ehmals sollte der Vasall die Belehnung kniend empfangen. Hier würde immer der König gekniet haben, wenn er gleich eigentlich nur als Reichsstand kniete.

---

## Drittes Capitel.

Von

den Kurfürsten und dem kurfürstlichen Collegio.

S. 83.

Nachdem bisher von den Reichsständen und ihrer Collegial-Eintheilung überhaupt und im allgemeinen gehandelt ist, so wird nunmehr von einem jeden reichsständischen Collegio besonders zu reden seyn. Das erste unter ihnen im Range ist das kurfürstliche, welches ursprünglich aus sieben Mitgliedern, nemlich drey geistlichen und vier weltlichen Kurfürsten bestand. Die drey geistlichen waren von jeher die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln. Mainz hat unstreitig dem Primat seines erzbischöflichen Stuhls und seinem Erzkanzleramt die Kurwürde zu verdanken. Schon bey Lebzeiten des Monarchen hatte Mainz alles auszufertigen gehabt und sich mehrentheils am Hofe des Kaisers aufgehalten; es war also wohl natürlich, daß auch nach dessen Tode, wenn etwa von den bey dem Absterben oder der Beerdigung des Kaisers gegenwärtigen Fürsten ein neuer Wahltermin verabredet wurde, Mainz die Schreiben an die übrigen Fürsten des Reichs ebenfalls ausfertigen ließ, und dieselben mit unterschrieb \*). Hieraus entstand nach und nach das Recht

§ 5

\*) So wurden die Ausschreiben, welche nach Absterben Heinrichs V. an die Fürsten und Stände erlassen wurden,

die übrigen Wahlfürsten zur Wahl einzuladen, und es konnte also natürlicherweise bey der Wahl selbst derjenige am allerwenigsten fehlen, der die übrigen zur Wahl eingeladen hatte. Ueberdem war Mainz von jeher die rechte Hand des Pabsts in Teutschland, er war der erste unter den Erzbischöfen und man betrachtete ihn wohl als den teutschen Pabst \*). Kein Wunder also, daß der Mainzer Erzbischof, besonders da man nur Männer dazu zu wählen pflegte, die Geschäftskenntnisse hatten, bald die erste Rolle bey der Wahl des Reichsoberhauptes spielte.

Ähnlichen Gründen hat der Erzbischof von Trier seine Kurwürde zu verdanken. Er war Erzkanzler im Lothringischen Reiche und hatte also in diesem Reiche diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche Mainz in Teutschland zu verrichten hatte. Zu des Erzbischofs von Köln Diöces gehörte endlich Aachen, woselbst gewöhnlich die teutschen Könige gekrönt wurden, mithin kam ihm eigentlich das Recht der teutschen Krönung zu, und überdem war er Erzkanzler für Italien. Aus diesen Gründen konnten also diese drey, die überdem als die älteste teutsche Erzbischöfe anzusehen waren, nie füglich bey der Wahl und Krönung fehlen, und dadurch erlangten sie späterhin ausschließlich das Recht der Wahl, oder wurden Wahlfürsten.

---

nicht blos von Mainz, sondern auch von den übrigen Fürsten, welche bey dem Begräbniß des Kaisers gegenwärtig waren, als Adln, Coblenz, Worms, Speyer, Fulda, den Herzogen von Baiern und Schwaben, dem Pfalzgrafen am Rhein u. s. w. unterzeichnet.

\*) So ist öfters unter dem Ausdruck *Summus Pontifex* bey den teutschen Geschichtschreibern des Mittelalters nicht der römische Bischof, sondern der Erzbischof von Mainz zu verstehen.



Wenn indessen gleich Mainz als der erste unter den teutschen Erzbischöfen anzusehen war, so bildete sich doch auch Köln nicht wenig darauf ein, daß es eigentlich das Recht hatte, den König zu krönen, welches späterhin ausdrücklich in der G. V. bestätigt wurde. Es behauptete daher auch wohl, wenigstens in seiner eignen Diöces, oder falls der Kaiser in Italien, und also hier der Erzbischof noch dazu Erzkanzler war, den Rang vor den Mainzer Erzbischof. Dieser Streit wurde in der G. V. dahin entschieden, daß von Mainz und Köln immer derjenige dem Kaiser zur Rechten sitzen sollte, in dessen Diöces oder Erzkanzler Gebiete der Kaiser sich eben aufhielt, der andre aber zur Linken. Trier hingegen, das sich auf das Alter seines Erzsitzes viel zu Gute that, sollte allemal seinen Platz dem Kaiser gegenüber haben.

Und so ist es denn auch noch bis auf den heutigen Tag, in Ansehung des Rangs dieser drey Kurfürsten, wenn nemlich der Kaiser gegenwärtig ist. Denn außerdem wird dem von Mainz der erste Platz nicht mehr streitig gemacht, wohl aber haben noch Trier und Köln Rangstreitigkeiten mit einander. Diese sind nun zwar dahin gültlich beygelegt worden, daß Trier eher als Köln seine Stimme soll abgeben dürfen, und daß es auch in einem solchen Fall über Köln sitzen soll, hingegen sobald nicht votirt wird, sollen beyde bey Sitzungen, ingleichen in Unterschriften, siegeln und andern dergleichen feyerlichen Handlungen abwechseln, und zwar so, daß Trier jederzeit den Anfang zu machen hätte. So sitzt also zwar z. B. bey den Wahlconferenzen der Trierische Wahlbothschafter, welcher der Botant ist, an dem Botantentische immer über Köln, allein die ersten Wahlbothschafter, welche auf der Estrade sitzen, wechseln von einer

Session zur andern mit ihren Plätzen. Ganz haben indessen doch durch diesen Vergleich die Rangstreitigkeiten zwischen den beyden Kurhöfen nicht geschlichtet werden können. Da übrigens Trier vor Köln votirt, so pflegt man es auch gewöhnlich vor Köln zu nennen.

## S. 84.

So wie die drey geistliche Kurfürsten ihre Kurwürde ihren Erzkanzlerämtern und dem Krönungsrecht zu verdanken haben, eben so verdanken die weltlichen ihr Wahlrecht vorzüglich ihren Erzämtern. Diese wurden, wie bereits bemerkt ist, von den ersten teutschen Fürsten, den Herzogen besleidet und wären nicht die beyden Herzogthümer Franken und Schwaben eingegangen, so würden wohl jetzt die vier ursprüngliche teutsche Herzoge von Franken, Schwaben, Baiern und Sachsen die weltlichen Wahlfürsten seyn; so aber traten nachmals Böhmen und Brandenburg in die Stelle von Franken und Schwaben, und machten nunmehr mit Sachsen und Baiern die Erzbeamte aus.

Herkommens war es also nun zwar, daß einige Häuser im Besiz der Erzämter und des Wahlrechts waren, allein oft geschah es, daß ein Haus sich in mehrere regierende Linien theilte, und daß alsdenn eine jede Theil an der Wahl nehmen wollte. So theilte sich Baiern in die Hauptlinien Pfalz und Baiern und es waren zwischen ihnen mehrmals Streitigkeiten wegen des Wahlrechts gewesen \*), bis durch den zwischen beyden Linien zu Pavia geschlossenen

\*) Schon Rudolf I. hatte im J. 1273 die Verfügung getroffen, daß Pfalz und Baiern beyde an der Kur zugleich Antheil haben, aber nur für eine Stimme gelten sollten.

berühmten Vertrag ausgemacht wurde, daß dasselbe künftig unter ihnen abwechseln sollte. Eben so hatte sich auch das Haus Sachsen in die beyden Linien von Lauenburg und Wittenberg getheilt, und es waren daher auch zwischen diesen wegen des Kurrechts Streitigkeiten entstanden, ohne daß hier ein ähnlicher Vertrag, als der von Pavia war, zu Stande gekommen wäre. Diese und andre dergleichen Irrungen veranlaßten oft zwiespältige Kaiserwahlen und bewogen daher vorzüglich den Kaiser Carl IV. sie durch Abfassung eines eignen Gesetzes, welches den Namen der goldnen Bulle erhielt (§. 42.), aus dem Grunde zu heben.

Hierin wurden nun 1) die bisherigen Streitigkeiten zwischen der Pfälzischen und Baierschen, ingleichen der Lauenburgischen und Wittenbergischen Linie, auf eine sehr partheyische Art, zum Vortheil von Pfalz und Sachsen-Wittenberg entschieden, so daß diesen allein das Wahlrecht zustehen sollte. Sodann wurde aber auch 2) der Grundsatz festgestellt, daß die Kurwürde auf dem Lande haften und dieses nicht weiter theilbar seyn, sondern stets auf den Erstgeborenen vererbt werden sollte; und endlich wurde auch 3) der Rang der weltlichen Kurfürsten unter sich bestimmt. Böhmen, als ein ursprünglich wendisches, dem teutschen Reiche unterwürfiges Land, hätte billig den ursprünglich teutschen Fürsten nachstehen müssen, aber der Besizer dieses Landes war zugleich König, und dieser König war Kaiser Carl selbst. Kein Wunder also, daß Böhmen den ersten Rang erhielt. Pfalz bekam den zweyten Platz. Zwar mußte eigentlich der bloße Pfalzgraf dem Herzog nachstehen und also hätte auch der Pfalzgraf am Rhein den sächsischen Herzog nachgesetzt wer-

den sollen; aber eigentlich war es doch die Baiersche Kur, welche Pfalz jetzt ausschließlich erhielt und Baiern war ein älteres Herzogthum, als Sachsen. Die dritte Stelle erhielt also der Herzog von Sachsen und die vierte der Markgraf von Brandenburg. Die Länder hingegen, worauf nun die Kurwürden hasteten, oder die eigentlichen Kurfürstenthümer, waren seitdem das Königreich Böhmen, die Pfalzgrafschaft am Rhein, das Herzogthum Sachsen-Wittenberg und die Markgrafschaft Brandenburg.

## §. 85.

In der Folge haben sich indessen verschiedene Veränderungen in Ansehung der weltlichen Kurwürden ereignet. So kam 1) die sächsische Kurwürde nebst dem Lande, worauf sie hastete, nämlich Wittenberg, von der erstgebohrnen \*) Ernestischen Linie auf die jüngere Albertische, bey welcher sie noch gegenwärtig ist. Dies geschah unter K. Carl V. Der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen ward als Haupt des schmalkaldischen Bundes vom Kaiser eigenmächtig in die Acht erklärt, und fast eben so eigenmächtig übertrug er nun die Kur des in der Schlacht bey Mühlberg 1547. gefangenen Kurfürsten, dessen Vetter dem H. Moriz von der jüngern Linie, der dem Kaiser den Sieg, durch die vorher dem Kurfürsten gemachte Diverfion, hatte erfechten helfen.

Eine ähnliche Veränderung ereignete sich 2) in Ansehung der pfälzischen Kur. Nachdem der Kurfürst

\*) Durch die G. B. war zwar das Recht der Erstgeburt eingeführt und Untheilbarkeit verordnet, allein dies gieng blos auf das eigentliche Kurland. Was außerdem besessen wurde, konnte getheilt werden.

Friedrich V. von der Pfalz unbesonnener Weise bey dem Ausbruch des dreißigjährigen Kriegs die böhmische Krone angenommen hatte, und bey Prag von den Kaiserlichen gänzlich geschlagen war, übertrug R. Ferdinand II. die bisherige pfälzische Kur, nebst dem Kurlande dem Herzog von Baiern, seinem treuen Bundesgenossen und Jugendfreund. Auf dem Fürstentag, der deshalb zu Regensburg im J. 1622. war gehalten worden, war zwar nur beschloffen, daß der Herzog Maximilian von Baiern, jedoch mit Vorbehalt des Ausschlags von Güte und Recht nach seinem Tode, die pfälzische Kur haben sollte, das heißt die Uebertragung sollte nur persönlich seyn, allein der Kaiser übertrug sie ihm dennoch für sich und seine männliche Nachkommen. Hiergegen protestirten nur zwar nachgehends Sachsen und Brandenburg, allein Sachsen hatte einer ähnlichen Ungerechtigkeit seine Kurwürde zu danken und erhielt überdem die Lausitz; auf Brandenburg aber wurde nicht geachtet und wie konnte man auch auf einen so schwachen Prinzen als Georg Wilhelm war, viel achten? Genug Baiern hatte nun einmahl die ehmalige pfälzische Kur, nicht in den fünften Platz im kurfürstlichen Collegio und dies alles wurde nachher im westph. Frieden bestätigt, zugleich aber für Pfalz eine neue, oder achte Kur errichtet, und dabey ausgemacht, daß, wenn der männlich Wilhelmische Mannstamm der Herzoge von Baiern ausstürbe, die Kurwürde, welche bisher bey Baiern gewesen, an die überlebende pfälzische Linie kommen, die achte Kurwürde aber alsdann völlig erlöschen sollte. Dieser Fall ist nun in neuern Zeiten eingetreten, indem am 30. Dec. 1777. der Baiersche Mannstamm mit Absterben des letzten Kurfürsten von Baiern erloschen ist. Pfalz hat seitdem

wieder die fünfte Stelle im kurfürstlichen Collegio erhalten, und genau genommen ist die Baiersche Kurwürde erloschen. Kurpfalz nennt sich indessen jetzt Pfalz b a i e r n und verlangt, daß es unter diesem Namen im Kurfürstenrath aufgerufen werden soll. Allein es geschieht dies nicht, sondern man bedient sich blos des Ausdrucks Pfalz, wogegen sich aber Kurpfalz sowohl auf dem Reichstag im J. 1778. als bey dem Wahlconvent 1790. zu verwalten gesucht hat.

Endlich ist auch 3) zu Ende des vorigen und Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts noch eine neue Kur zum Besten des Hauses D r a u n s c h w e i g errichtet, wovon aber bereits in dem vorhergehenden (§. 66.) das Nöthige bemerkt worden ist. Hier ist nur noch nachzuholen, daß bey Gelegenheit der im J. 1708. geschehenen Einführung Braunschweigs in das Kurcollegium, auch Böhmen zugleich readmittirt wurde. Böhmen war nemlich seit einigen Jahrhunderten gar nicht mehr auf die teutschen Reichstage gekommen, und selbst auf den Wahltagen von aller Berathschlagung über die Wahlcapitulation ausgeschlossen. Endlich fieng man am Wiener Hofe an, die Wichtigkeit dieser Reichstagsstimme einzusehen, und wollte sie wieder ausüben. Allein die Sache fand Schwierigkeiten, indem besonders Kurbaiern und Frankreich sich sehr degegen setzten. Zuletzt nützte man den günstigen Zeitpunkt, da Baiern in die Acht erklärt war, und so wurde die Readmission glücklich durchgesetzt.

## §. 86.

Was die Religions-Eigenschaft der Kurfürsten betrifft, so ist diese seit den Zeiten der Reformation sehr verschieden gewesen. Von 1543 — 1548. waren nicht nur die drey weltlichen Kurfürsten (Böhmen konnte nemlich  
nicht

nicht gerechnet werden, weil es von allen collegialischen Rathschlagungen ausgeschlossen war) evangelisch, sondern auch selbst der Kurfürst von Köln hatte sich damals zu dieser Religion bekannt. Damals war also das Uebergewicht im kurfürstlichen Collegio auf Seiten der Protestanten. Allein dies dauerte nicht lange, indem der Erzbischof von Köln sein Erzstift verlassen mußte: indessen war doch nun ein völliges Gleichgewicht, und also die evangelische Parthey noch immer für nachtheilige Schlüsse sicher. Dies dauerte bis zum Jahr 1623. in welchem Pfalz seiner Kur beraubt und Baiern Kurfürst geworden war. Hiedurch gieng das Gleichgewicht für beständig verlohren, denn wenn gleich Pfalz durch den W. F. wieder Kurfürst wurde, so behielt doch auch Baiern die Kurwürde, mithin waren jetzt 4. katholische Kurfürsten, gegen 3. evangelische. In der Folge wurde die Zahl der evangelischen Kurfürsten noch mehr vermindert. Denn als die reformirte pfälzische Kurlinie im J. 1685. ausstarb und die katholische von Neuburg nunmehr zur Succession kam, so gehörte seitdem auch Pfalz zur katholischen Seite. Durch Einführung des Kurfürsten von Braunschweig ward nun zwar wieder die Zahl der evangelischen Kurfürsten vermehrt, allein immer blieb noch das Uebergewicht auf katholischer Seite und überdem kam nun auch Böhmen wieder in Activität. Inzwischen war es damals doch noch möglich, daß wenn Baiern ausstürbe, das Gleichgewicht wieder hergestellt werden könnte; denn wenn gleich die Kurlinie von Pfalz katholisch war, so waren doch einige andere pfälzische Linien, als Zweybrücken und Birkenfeld, evangelisch. Kam eine von diesen in der Folge zur Succession, so würde Pfalz wieder zur protestantischen Seite gehört haben. Auf diesem Fall und wenn als

dann noch die Braunschweigische Kur vorhanden seyn würde, wurde in dem wegen der Einführung von Braunschweig und der Readmission Böhmens erstatteten Reichsgutachten ausdrücklich bedungen, daß alsdann die katholischen Kurfürsten noch eine überzählige Stimme haben, und diese durch den Vorsitzenden unter ihnen bey allen Reichs: Wahl: Collegial: Deputations: und andern Tagen, nach dem durch die mehrern Stimmen der sämmtlichen katholischen Kurfürsten zu machenden Schlusse, oder wie sie sich sonst desfalls unter einander vergleichen möchten, geführt werden sollte. Doch nunmehr sind auch die noch übrige psälzische Linien insgesammt katholisch und also wird dieser Fall nie eintreten.

## §. 87.

Die Basis des kurfürstlichen Collegiums ist die im Jahr 1338. zu Rensee geschlossene Kurverein. Schon im vorhergehenden (§. 73.) ist bemerkt, daß die Anmaßungen des päpstlichen Stuhls unter K. Ludwig den Baier, die Veranlassung dazu gaben, daß die Kurfürsten, deren Interesse hier vorzüglich auf dem Spiel stand, noch vor Eröffnung der von dem Kaiser nach Frankfurth berufenen allgemeinen Reichsversammlung, sich nach Rensee begaben, um hier eine Vorberathschlagung zu halten. Die Erfahrung hatte sie gelehrt, daß sie mit vereinten Kräften viel bewirken könnten, daß aber eben deshalb päpstlicher Seits nichts mehr versucht würde, als sie zu trennen. Aus diesem Grunde verbanden sie sich eydlich zu einem gegenseitigen Vertrauen und zur gemeinschaftlichen Aufrechthaltung ihres Ansehens und ihrer Vorrechte. In der Folge wurde dieser Verein verschiedentlich, besonders im J. 1521. und 1558. erneuert, allein das gute Vertrauen hatte doch durch die geschehenen



Religionstrennung einen großen Stoß erlitten, und so geschah es denn, daß seitdem die Erneuerung zwar nicht ganz unterblieb, aber denn doch die Verein selbst nicht erweitert wurde. Im J. 1684. ward indessen die Sache wegen der Eiferucht der Fürsten von neuem wieder rege gemacht, und ein Project \*) einer neuen Verein entworfen, kraft welcher sogar eine beständige kurfürstliche Armee von 30,000 Mann \*\*) auf den Weinen erhalten werden sollte. Zum Glück für Deutschland, dessen Ruhe dadurch von neuem Gefahr lief, ist jedoch die ganze Sache beym Project geblieben.

In der Verein war von Anfang an Böhmen nicht mit begriffen gewesen, da also dies wieder in das Kurcollegium aufgenommen und auch Braunschweig in dasselbe eingeführt war, so wurde im Jahr 1745. bey der Wahl R. Franz I. die Verein von neuem auf kurmainzischen Antrag beschworen und Böhmen und Braunschweig mit in dieselbe aufgenommen. Köln, Brandenburg und Pfalz nahmen damals zwar keinen Theil an dieser Handlung, in dessen beschworen doch auch sie im J. 1764. die Verein. Bey der Wahl R. Leopolds II. und Franz II. ist sie in den Jahren 1790. und 1792. abermals beschworen. Dies geschieht jedoch nicht von allen Kurfürsten, denn derjenige, der sie einmal beschworen hat, braucht sie nicht wieder von neuem zu beschwören. Im J. 1790. schwuren daher nur

2

\*) Dies Project hat zuerst Moser in dem ersten Theil der Zusätze zu seinem Staatsrecht S. 106. f. bekannt gemacht.

\*\*) Zu dieser Armee sollte stellen Mainz 3000, Trier, 2000, Köln 4000, Baiern 6000, Sachsen 6000, Brandenburg 6000, und Pfalz 3000.

Köln, Böhmen und Brandenburg, und im J. 1792. blos allein Böhmen \*).

Außer dieser allgemeinen Kurverein stehen noch die sogenannten Rheinischen Kurfürsten, oder diejenigen, deren Kurlande am Rhein liegen, nemlich Mainz, Trier, Köln und Pfalz in einer besondern Verein. Sie ist zuerst im J. 1519. geschlossen worden, und hat ihre gemeinschaftliche Vertheidigung und Erhaltung besonders in Rücksicht auf die gemeinsame Lage ihrer Länder am Rhein zum Zweck. Beyde Vereine sind seit 1612. in der kaiserlichen Wahlcapitulation \*\*) ausdrücklich bestätigt, jedoch ist seit 1658. auf Erinnern der Fürsten die Klausel beygesetzt worden, daß diese Bestätigung den Reichsgesetzen und den Rechten, Hoheiten und Privilegien der übrigen Stände, ja selbst der Reichsritterschaft nicht zum Nachtheil gereichen solle.

## §. 88.

Die Kurfürsten verlangen königliche Ehrenbezeugungen \*\*), das heißt, sie halten sich zwar nicht den wirklich gekrönten Häuptern völlig gleich, und verlangen auch nicht den Titel Majestät, allein sie schließen sich doch gleich an die Könige an. Ihre Gesandte sollen daher nach Vorschrift der Wahlcapitulation Art. 3. §. 19. am kaiserlichen Hofe nur den Gesandten der Könige, der königlichen Wittwen und Pupillen \*\*\*\*) im Range weichen, hingen-

\*) Man s. die Wahlprotokolle von 1790. und 1792.

\*\*) Art. 3. §. 6.

\*\*\*) *Ang. Friedr. Schost diss. de honoribus regis Principum Electorum. Lips. 1771. 4.*

\*\*\*\*) Ein sonderbarer Ausdruck, der sich in der Wahlcapitulation befindet. Der königliche Pupill, z. B. vor kurzem in Schweden, ist auch König, nur daß er die Regierung noch nicht selbst wegen seiner Minderjährigkeit verwalten kann.

gen den Gesandten der auswärtigen Republiken und auch den Fürsten in Person vorgehen.

Um diese Stelle der Wahlcapitulation recht zu verstehen, muß man wissen, daß die Kurfürsten sowohl mit den Republiken Venedig und den vereinten Niederlanden, als dem Großherzog von Toscana und in ältern Zeiten auch mit den Herzogen von Burgund Rangstreitigkeiten hatten. Venedig und die Niederlande behaupteten, daß eine unabhängige Republik, einem König gleich zu achten sey, denn eben die Unabhängigkeit, aber nicht die Krone sey es, welche den Königen den Rang gäbe. Ihre Gesandte müßten daher auch vor den Gesandten der Kurfürsten, denen die persönliche Unabhängigkeit fehlte, den Rang haben. Eine ähnliche Sprache führten die Häuser Medices in Florenz, Lothringen und Burgund, nur trat bei diesen der Unterschied ein, daß sie eigentlich und von Rechts wegen nicht unabhängig waren, wenigstens es nicht seyn sollten.

Ganz Unrecht hatten die Venetianer nicht, K. Ferdinand II., der Ursache hatte, sie zu begünstigen, ertheilte ihnen daher durch ein eignes Decret den Rang vor den kurfürstlichen Gesandten. Dies brachte die Kurhöfe aber dergestalt auf, daß sie ihren Gesandten in der Wahlcapitulation von 1653. den Rang vor den Gesandten der Republiken ausbedungen, ja daß sie sogar die bereits ertheilten Decrete für abgestellt und kraftlos erklärten. Am kaiserlichen Hofe und in Teutschland überhaupt wird daher den Kurfürsten der Rang vor den Republiken zugestanden. Auch an den mehrsten auswärtigen Höfen haben sie sich denselben zu verschaffen gewußt, wenigstens zu dessen Behauptung sich im J. 1671. unter einander verbunden.

Ehe dieses noch geschah, hatten indessen schon im J. 1636. die Kurfürsten den Kaiser verpflichtet, den Gesandten der ausländischen Fürsten den Rang vor den kurfürstlichen Gesandten nicht zu gestatten. Dies wurde im J. 1653. noch weiter ausgedehnt und auf die Fürsten in Person erstreckt, so daß auch diesen selbst die kurfürstlichen Gesandten vorgehen sollten. So wie indessen damals die Stelle der Wahlcapitulation lautete, konnte man unter den Fürsten in Person nur die auswärtigen, nicht aber die einheimischen teutschen Fürsten verstehen. Indessen behaupteten die Kurfürsten doch auch vor diesen für ihre Gesandten den Vorrang und in der Capitulation K. Joseph I. saßen sie die Stelle wegen des Rangs vor den auswärtigen Fürsten in Person dergestalt, daß man sie auch auf die einheimischen ziehen konnte \*). Bey Errichtung der beständigen Wahlcapitulation drang daher der Reichsfürstenstand darauf, daß diese anstößige Stelle entweder geändert oder ganz ausgelassen werden müßte. Die Kurfürsten ließen sich dies nicht gefallen, allein sie hielten übel Wort, indem sie dieselbe in der Capitulation K. Carl VI. unverändert beybehielten. Dies veranlaßte bey der Wahl Carls VII. ein sehr ausführliches Monitum der alten Fürsten, worin sie eine Abänderung verlangten und zuletzt erklärten, daß sie widrigenfalls diese Stelle nicht von sich auslegen lassen würden. Diese Abänderung ist jedoch nicht erfolgt, ohnerachtet selbst Kurbrandenburg auf dem Wahltag 1790. darauf antrug, die besonders anstößigen Worte ohne Unterschied

\*) Diese aber (nemlich die kurfürstl. Gesandte) allen andern auswärtigen Republiken Gesandten und auch den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen. Vorher hatte es geheißen „bey allen andern auswärtigen Republiken und Fürsten.“

wegzulassen. Trier, Köln, Böhmen und Pfalz stimmten dagegen, weil sie die Ursache der Abänderung nicht einfähen, und den Unterschied eines Fürsten nicht kennen, dem ein kurfürstlicher Gesandter nicht vorzugehen habe, auch durch den Unterschied derjenigen Fürsten, vor welchen ein Vorrang gestattet werden sollte, große Schwierigkeiten entstehen würden. — Es gehört daher diese Stelle zu den widersprochenen Stellen der Wahlcapitulation und es ist auch wirklich unbillig, daß der Gesandte eines Kurfürsten einem regierenden Fürsten aus einem alten Hause durchaus und bey allen Gelegenheiten \*) vorgehen soll. Der repräsentirende Character des Gesandten kann dies nicht bewirken, denn sonst müßte auch ein Kurfürst einem königlichen Gesandten nachgehen, welches er doch nicht thun wird. Ueberdem hätte, wenn jener Grund so entscheidend wäre, nicht unter den Kurfürsten verabredet werden können, daß die Kurfürsten in Person den Gesandten der übrigen Kurhöfe, wenn diese gleich den Rang vor sie haben, vorgehen sollten. Ja es giebt sogar ein Kurfürst in seinem Palais, einem regierenden Fürsten aus einem alten Hause die rechte Hand, welches er aber nicht gegen einen kurfürstlichen Gesandten that. — Mehrentheils vermeiden es die alten Fürsten mit den kurfürstlichen Gesandten zusammen zu kommen, oder sie nehmen einen andern Titel an.

§ 4

\*) Denn wenn die Stände auf dem Reichstag collegialiter zusammen kommen, oder wenn die kurfürstlichen Gesandte bey Wahl- und Ordnungstagen ihre Functionen verwalten, so kann ihnen freylich der Vorgang vor den etwa gegenwärtigen Fürsten nicht bestritten werden. In diesen Fällen haben auch die Fürsten selbst in dem angeführten Monito den kurfürstlichen Gesandten den Vorgang zugestanden.

Noch einen andern Rangstreit haben die Kurfürsten mit den Cardinälen. Diese sind eigentlich nichts anders, als die Domherren an der Peterskirche zu Rom, welche das Capitel des Pabsts ausmachen, denselben aus ihrem Mittel wählen und während der römischen Stuhlerlebigung den Kirchenstaat regieren. An und für sich können sie also sich so wenig einen Rang über die Erzbischöfe anmaßen, als die Domherren in einem Erzstift den Rang vor einem wirklichen Bischof behaupten können. Allein in den ehemaligen finstern Zeiten, in welchen man dem Pabst fast göttliche Ehre erwies, in denen Kaiser und Könige dem Pabst die Füße küßten, und ihm den Streigbügel hielten, glaubte man, daß der Glanz der päpstlichen Würde auch auf die Cardinäle zurückstrahle und daß sie fast in dem nemlichen Verhältnis zum Pabst stünden, in welchen die Könige zum Kaiser, als dem weltlichen Oberhaupt der Christenheit sich befänden. Schon P. Innocenz IV. hatte ihnen den Rang vor den Bischöfen ertheilt, und Bonifaz VIII. machte sie den weltlichen Regenten, Julius II. aber gar den Königen gleich. Auf den Kirchenversammlungen schlossen sie sich gleich an den Pabst an, und selbst Könige ließen ihnen aus blinder Ehrfurcht gegen alles, was geistlich war, besonders gegen den römischen Stuhl den Rang. Auf den Kirchenversammlungen zu Costniz und Basel mußten die Cardinäle zwar den Kurfürsten weichen, aber der schwache R. Friedrich III. gestattete im J. 1455. dem Cardinal, welchen der Pabst nach Deutschland geschickt hatte, sogar den Rang vor dem römischen König Maximilian, mithin auch vor den Kurfürsten.

Doch hiergegen ward mit Rechte protestirt und es wird jetzt kein Kurfürst einem Cardinal nachgehen. Welch ein

Unterschied ist nicht auch zwischen beyden! Die Kurfürsten sind wirkliche Regenten, die Cardinäle aber nur Privatpersonen. Wie oft ist nicht ein Cardinal Minister eines Königs, den, wie weyland in Frankreich, der König in die Bastille setzen läßt, und einem Minister sollte ein Kurfürst nachgehen? Jetzt nimmt daher auch kein Kurfürst den Cardinalsitel mehr an, wovon wir noch in neuern Zeiten einen auffallenden Beweis gehabt haben, indem der jetzige Kurfürst von Köln sich die ihm vom Pabst angebotne Cardinalswürde verbat. Auch an den eurepäischen Höfen wird den Kurfürsten der Rang vor den Cardinälen gegeben. Nur in Rom selbst suchen sie ihn noch zu erhalten \*).

## §. 89.

Das Directorium im kurfürstlichen Collegio führt der Kurfürst von Mainz, als der erste unter den Kurfürsten, oder, wie er auch wohl zuweilen genannt wird, als Dechant im Kurfürstenrath. Alles was daher an das Collegium gelangt, wird von Mainz erbrochen, und den übrigen sodann von Mainz mitgetheilt. Es fordert seine Mitkurfürsten zum Botiren auf, und verfaßt aus den abgelegten Stimmen den Collegialschluß.

Die Ordnung, welche die Kurfürsten unter sich beobachten ist gedoppelt, entweder lineal, oder lateral. In der Linealordnung folgen die Kurfürsten unmittelbar nach einander in der bereits angegebenen Ordnung, so daß Mainz den ersten Platz hat, dann Trier und Köln von

E 5

\*) Jo. Jac. Trunck eminentia S. R. J. Principum Electorum et S. R. S. Cardinalium inter se collata et ad iuris regulas exacta. Giessae 1722. 4.

einer Sitzung zur andern abwechseln, hierauf Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg folgen und endlich Braunschweig den Beschluß macht.

Die Laterordnung, nach welcher die Kurfürsten zu beyden Seiten des Kaisers zu sitzen pflegten, wurde durch die G. D. zuerst auf folgende Art Cap. 3. und 4. bestimmt:

Rechte Seite.	Kaiser.	Linke Seite.
1) Mainz.	2) Trier.	3) Köln.
4) Böhmen.		6) Sachsen.
5) Pfalz.		7) Brandenburg.

Es ist sonderbar, daß Pfalz den dritten Platz auf der rechten Seite hat, da es doch den zweyten auf der linken Seite haben könnte und sollte. Ein Grund davon läßt sich nicht angeben. Es scheint aber, daß man einen Platz auf der rechten Seite für vorzüglicher hält, wenn man gleich dadurch weiter vom Kaiser entfernt wird; denn so hat auch Brandenburg sich in der Folge auf diese Seite gesetzt und sich hier mit der vierten Stelle begnügt, da es auf der linken die dritte haben könnte. Die jetzige Laterordnung sowohl in Gegenwart des Kaisers, als auch am Wahlsage in der Kirche ist folgende:

Rechte Seite.	Kaiser.	Linke Seite.
1) Mainz.	2) Trier.	3) Köln.
4) Böhmen.		6) Sachsen.
5) Pfalz.		8) Braunschweig.
7) Brandenburg.		

In den Collegialsitzungen, wo mehrere Gesandte von einem Kurfürsten gegenwärtig sind, sitzen die Botanten und die dritten Botschafter in der Linealordnung, die ersten Botschafter aber, welche man Repräsentanten nennt,



ahnachtet sie eigentlich alle repräsentirenden Character haben, in der Lateralordnung folgendermaßen:

Rechte Seite.				Linke Seite.			
7.	5.	4.	1.	2.	3.	6.	8.
Brandenb.	Pfalz.	Böhmen.	Mainz.	Trier.	Köln.	Sachsen.	Braunschw.
				Köln.	Trier.		

Endlich wird noch eine andre Ordnung bey Processionen beobachtet, die vorzüglich durch eine eigne im J. 1653. unter den Kurfürsten errichtete Convention beliebt ist. Anders ist sie indessen, wenn die Insignien dem Kaiser vorgetragen werden, und anders, wenn dies nicht geschieht. Also

I. Mit Vortragung der Insignien.

	2.	
	Trier.	
8. Pfalz.	5. Baiern.	7. Brandenburg.
(jetzt Braunschweig)	(jetzt Pfalz)	
	6.	
	Sachsen.	
	mit dem Schwerdt.	
3.		1.
Köln.	Kaiser.	Mainz.
	4.	
	Böhmen.	

II. Ohne Insignien.

8. Pfalz (jetzt Braunschw.)	7. Brandenburg.
6. Sachsen.	5. Baiern (jetzt Pfalz.)
	2. Trier.
3. Köln.	Kaiser.
	1. Mainz.
4. Böhmen.	

Die Processionsordnung, welche die Kurfürsten im J. 1764. bey der Krönung des damaligen Römischen Königs Josephs II. beobachteten, bey welcher zum ersten und letzten Wahl alle neun Kurfürsten waren, und bey welcher sich auch der Kaiser befand, war folgende:

- |                   |                 |              |
|-------------------|-----------------|--------------|
| 9. Braunschweig.  | 7. Brandenburg. | 8. Pfalz.    |
| 6. Sachsen.       |                 | 5. Baiern.   |
|                   | 3. Trier.       |              |
| Erbschatzmeister. | Erbruchsch.     | Erbkämmerer. |
|                   | Eidmarschall.   |              |
| Römischer König.  |                 | Kaiser.      |
| 2. Köln.          |                 | 1. Mainz.    |
|                   | 4. Böhmen.      |              |

## Viertes Capitel.

Von

dem Reichsfürstentath.

§. 90.

Das zweyte reichsständische Collegium ist das fürstliche, oder der Reichsfürstentath, ohnerachtet dasselbe nicht bloß aus den Reichsfürsten besteht, sondern auch in demselben die Prälaten und Grafen Platz haben. Die Stände sitzen in diesem Collegio auf zwey Bänken, und zwar dergestalt, daß die Geistlichen insgesammt auf der einen und die Weltlichen auf der andern Bank ihre Plätze haben. Die geistliche Bank stimmt indessen nicht durchaus zuerst, sondern es werden abwechselnd von einer Bank zur andern die Stimmen abgelegt.

Ehe sich noch die Kurfürsten von den Fürsten getrennt hatten, nahmen diese nach ihrem Range auf jeder Bank die ersten Plätze ein. Nach der geschehenen Trennung aber sind auf der geistlichen Bank die Erzbischöfe herauf gerückt, und auf diese folgten die Bischöfe und sodann die übrigen Prälaten. Auf der weltlichen Bank saßen nach den Kurfürsten die Nebenlinien der kurfürstlichen Häuser, dann die übrigen alten Fürsten und endlich die Grafen und Herrn.

## §. 91.

Diese Art der Sitzung hat sich in der Hauptsache noch bis auf den heutigen Tag erhalten, nur sind einige Veränderungen vorgefallen, die Aufmerksamkeit verdienen. So sitzt jetzt Oesterreich und Burgund nicht auf der weltlichen sondern auf der geistlichen Bank und hat auf derselben abwechselnd mit Salzburg den ersten und zweyten, oder den zweyten und dritten Platz. Veranlassung zu dieser Anomalie gab die Standeserhöhung des Herzogs von Oesterreich zum Erzherzog. Der neue Erzherzog behauptete nunmehr, den Rang über den Herzog von Baiern zu haben, den ihm aber dieser als ein älterer Herzog, zu dessen Herzogthum ehemals selbst Oesterreich gehört hatte, nicht zugestehen wollte. Hierauf nahm Oesterreich Platz auf der geistlichen Bank, allein Magdeburg, welches damals über Salzburg saß, wollte nicht weichen, Salzburg hingegen war gefälliger, und so kam es denn, daß Oesterreich auf den, in den Jahren 1500 1507. und 1512. gehaltenen Reichstagen zwar vor Salzburg, aber doch nach Magdeburg gesessen hat. Als Kurfürst Albrecht von Mainz zugleich Erzbischof von Magdeburg war, wurde wegen Magdeburg gar nicht im Fürstenrath vorirt. Hievon suchten Oester-

reich und Salzburg Vortheil zu ziehen, indem sie nicht herauf rückten, und nachgehends nicht wieder Magdeburg über sich sitzen lassen wollten, worüber dies einige Male vom Reichstag fortblieb. Endlich gestand 1566. auch Magdeburg dem Hause Oesterreich den ersten Platz zu, verlangte jedoch gleich nach Oesterreich zu folgen, weeshalb ein neuer Streit mit Salzburg entstand, der sich zuletzt, da Magdeburg secularisirt wurde, von selbst gehoben hat.

Burgund hatte schon in ältern Zeiten, als es noch seine eigne Herzoge hatte, große Rangstreitigkeiten gehabt, indem die Herzoge, die sich für souverain hielten, selbst den Kurfürsten vorgehen wollten. Nachdem in der Folge der Mannstamm des Hauses Burgund ausstarb, dessen Länder an Oesterreich kamen, und Carl V. den Burgundischen Vertrag geschlossen hatte (S. 17.) würde Oesterreich auf der weltlichen Fürstenbank wegen Burgund haben Platz nehmen müssen, allein hier würde es neuen Streit gegeben haben, und da der Oesterreichische Gesandte auch für Burgund stimmte, so mußte er seinen Platz auf der geistlichen Bank, um auch auf derselben das Burgundische Votum abzulegen. Salzburg ließ sich dies gefallen, und so kam es denn, daß auch Burgund eine Stelle auf der geistlichen Bank, jedoch nicht die erste, erhielt.

## §. 92.

So lange ein jedes Erzsthum und Bisthum seinen eignen Erzbischof oder Bischof hatte, konnten auf der geistlichen Bank nicht viele Veränderungen und Streitigkeiten wegen des Vortzuges entstehen. Indessen unterblieben die Veränderungen doch nicht ganz, wenigstens auf eine Zeitlang. Denn da es üblich wurde, daß zuweilen ein Erzbis

schof auch zugleich Bischof war, oder daß er zwey Erzbis-  
thümer besaß, so votirte er in ältern Zeiten nicht für jedes  
Erz- oder Bisthum besonders, sondern nur an den höhern  
Platz. So geschah es denn, daß zuweilen für ein Erz-  
oder Hochstift gar nicht auf dem Reichstag votirt wurde.  
Dies änderte sich indessen wieder, so bald ein jedes Stift  
wieder seinen eignen Erz- oder Bischof erhielt, doch ward  
dadurch der Grund zu manchen Streitigkeiten gelegt. In  
der Folge trugen sich aber durch die bereits erwähnten Se-  
cularisationen mehrere Veränderungen zu.

Der Rang der geistlichen Stände richtete sich nach dem  
Alter der Erz- und Hochstifter, oder nach den besondern  
Vorzügen, welche ein und das andere erhalten hatte. So  
war zwar Magdeburg ein ungleich jüngeres Erzstift,  
als Salzburg, aber der Stifter Magdeburgs, K. Ot-  
to I. hatte seinem Erzstift Vorzüge zu verschaffen gewußt,  
die dem Salzburgischen fehlten. Der Erzbischof erhielt den  
Titel eines Primaten und verlangte deshalb den Vor-  
sitz vor Salzburg, den er auch bis in neuern Zeiten behielt.

Jetzt ist unter den Erzbischöfen nur im Grunde noch der  
von Salzburg übrig, indem der von Vianz, oder Bes-  
sançon zwar noch immer um seine Stimme zu geben auf-  
gerufen wird, aber nun schon lange nicht mehr erscheint \*).

Die Bischöfe folgen dergestalt auf einander, daß Bam-  
berg den ersten Platz behauptet, sodann aber Würzburg,  
Worms, Eichstädt, Speier, Strasburg, Cos-  
tanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Frei-  
singen, Regensburg, Passau, Trident, Brixen,

\*) Und künftig, da das Erzbisthum nunmehr aufgehoben ist,  
nicht mehr erscheinen kann, es müßte denn ein Erzbischof in  
partibus infidelium seyn.

Vasel, Münster, Osnabrück, Lüttich; Lübeck und Chur folgen. Einige unter ihnen haben Rangjährigkeiten, welche dadurch beygelegt sind, daß sie in dem Vorrang mit einander abwechseln. So alterniren von einer Session zur andern Würzburg und Worms, ingleichen Münster und Lüttich; von einem Reichstag zum andern aber Brixen und Vasel. Auffallend würde es seyn, daß Bamberg, als das jüngste Bisethum, allen andern vorsteht, wofern nicht bereits bemerkt wäre, daß der Rang der geistlichen Reichsstände sich nicht blos nach dem Alter ihrer Stifter richte, sondern auch von gewissen Vorzügen herführe. Bamberg war ursprünglich ein sogenanntes *exemptes* Bisethum, das heißt, es war keinem Metropolitane oder Erzbischof unterworfen, sondern stand unmittelbar in geistlichen Sachen unter dem päpstlichen Stuhl. Der Bischof hatte auch das Pallium, kein Wunder also, daß er den Rang vor allen ältern Bischöfen erhielt.

## S. 93.

Auf die Bischöfe folgen die Aebte und andre Prälaten, welche schon vor 1582. die fürstliche Würde erhalten hatten, und deshalb eine Virilstimme im Fürstenrath führen. Unter diesen war von jeher der erste der Abt von Fulda. Schon Bonifaz, der Apostel der Teutschen und erster Erzbischof von Mainz hatte die Benedictiner Abtey Fulda eingerichtet und ihr große Vorzüge zu verschaffen gewünscht. Der Abt wurde nachgehends zum Primas unter den Aebten in Teutschland und Gallien erklärt, überdem ward er Erzkanzler der Kaiserin und so behauptete er nicht nur den Rang, sondern auch die Rechte eines Bischofs. Er betrachtete sich als einen exempten Abt, der unter keinen Bischof

Bischof und Erzbischof, sondern unmittelbar unter den Pabst stünde.

Hierüber entstand großer Streit zwischen ihm und dem Bischof von Würzburg, zu dessen Diöces, ingleichen dem Erzbischof von Mainz, zu dessen Provinz eigentlich die Abtey gehörte. Diesen sehr alten Streit suchte in neuern Zeiten P. Benedict XIV. zu schlichten, indem er den bisherigen Abt von Fulda unter den 27. Nov. 1752. zum Bischof erklärte, dagegen aber den Bischof von Würzburg das Pallium ertheilte, welches sonst nur Erzbischöfe und exemte Bischöfe, wie Bamberg, erhalten. Mainz ward hiedurch sehr aufgebracht, und kam darüber heftig mit dem römischen Stuhl an einander \*), endlich erklärte der Pabst in einem eignen Breve von 15. Septemb. 1756., daß zwar die Kirche von Fulda eximirt und unmittelbar, die Diöces und das Gebiet von Fulda aber ein Theil der Mainzischen Provinz und des Erzbisthums bleiben sollte. Hierauf kam denn auch der endliche Vergleich zwischen Mainz und Fulda im Febr. 1757. zu Stande, den der Pabst im Jun. desselben Jahrs bestätigte.

Fulda ist also jetzt ein Bisthum, allein diese Erhöhung hat auf dem Reichstage nicht die mindeste Wirkung gehabt. Es folgte bisher als die erste gefürstete Abtey unmittelbar auf Chur, und jetzt folgt es als das letzte Bisthum auf dasselbe. Von Reichswegen hat man von diesem ganzen Vorgang keine Kenntniß genommen und da die Reichsstände

\*) Dieser Streit hat dem päpstlichen Stuhl im Grunde viel geschadet. Er gab nemlich Veranlassung dazu, daß man zu Mainz Untersuchungen über die Rechte des Pabst in teutschen Kirchenfachen anzustellen anfieng und dadurch auf die Entdeckung der Fürsteneoncordate, wovon in der Folge ein mehreres, geleitet wurde.

auf dem Reichstage nicht mit ihren Titeln, sondern bloß namentlich (also nicht Fürstbischöf von Fulda, sondern bloß Fulda) ausgerufen werden, so kann man aus dem Aufrufzettel und aus den Reichstags-Protokollen gar nicht einmal abnehmen, ob Fulda eine Abtey oder Bisthum ist. Aus der Reichskanzley erhält es indessen den Bischöflichen Titel.

Auf Fulda folgt der gefürstete Abt von Rempten, sodann die gefürstete Pröbste von Ellwangen, Verchtolsgad en und Weisenburg, und endlich die gefürsteten Abte von Prüm, Stablo und Corvey\*), welche alle noch vor 1582. gefürstet sind, und einzeln ihre Stimmen abgeben können.

## S. 94.

Außer den Bischöfen und Prälaten haben auch noch auf der geistlichen Bank die geistlichen Ritterorden, nemlich der Johanniter- und Deutsche Orden Sitz und Stimme erhalten.

Der Johanniter-Orden ist der älteste, welcher schon im Jahr 1099. im gelobten Lande entstand. Seine erste Entstehung hat er einigen Kaufleuten zu verdanken, welche Johann dem Täufer zu Ehren ein Hospital zu Jerusalem stifteten. Anfangs hatten die Hospitalbrüder bloß

---

\*) Dey öffentlichen Nachrichten zu Folge ist der Abt von Corvey nunmehr ebenfalls zum Bischof vom Pabst ernannt worden, auch soll diese Ernennung bereits von dem kaiserlichen Hofe anerkannt seyn. Allein auf dem Reichstage ist dies noch nicht zur Sprache gekommen, auch hat besonders Corvey wegen seiner neu erhaltenen bischöflichen Würde noch keinen höhern Platz im Fürstenrath verlangt, welcher aber auch schwerlich zugestanden werden würde.



für die Verpflegung der kranken Pilger zu sorgen, in der Folge verpflichteten sie sich aber auch zu deren Beschützung und zur Führung der Waffen gegen die Ungläubigen, und so wurden aus Hospitalbrüdern Ritter. Da der Orden nachgehends aus dem gelobten Lande vertrieben wurde, setzte er sich erst auf der Insel Cypern, dann Rhodus fest, und im J. 1530. ließ er sich auf der ihm vom K. Carl V. geschenkten Insel Malta nieder, woselbst er noch jetzt unter einem Großmeister, welcher das Oberhaupt des Ordens ist, seinen hauptsächlichsten Sitz hat und daher auch öfters Maltheser-Orden genannt wird. Der Orden hat aber auch in andern Staaten ansehnliche Güter erworben und erst in neuern Zeiten hat es ihm geglückt, die beträchtlichen Güter der Jesuiten in Baiern zu erhalten. Er theilt sich daher in acht Zungen, Sprachen oder Landmannschaften, deren jede unter einem Großprior steht, und wieder mehrere Compthureyen und Valsleyen unter sich begrift. Das Oberhaupt oder der Großprior der teutschen Sprache hat zu Heidersheim im Breisgau seinen Sitz, und wird gewöhnlich der Johanniter-Ordens-Meister genannt. Wegen der teutschen Besitzungen des Ordens erschien er mit auf den Reichstagen. Er ist im J. 1546. von K. Carl V. in den Fürstenstand erhoben worden, und hat seit dieser Zeit seinen Sitz zwischen den Pröbsten von Ellwangen und Verchtolsgaden, welcher erst seit 1559. gesürstet ist.

Der zweyte Orden ist der Teutsche- oder Mariannen-Orden. Auch dieser ist im gelobten Lande bey Gelegenheit der Kreuzzüge im J. 1190. entstanden, und hatte den nemlichen Zweck, welchen der Johanniter-Orden hatte, das heißt, die Kranken und Verwundeten zu pflegen

und gegen die Ungläubigen zu sechten, nur konnten in demselben blos Deutsche aufgenommen werden. So arm anfangs der Orden war, so ansehnliche Schenkungen erhielt er doch bald an Gütern in Deutschland. In der Folge eroberte er Preussen, woselbst nunmehr das höchste Oberhaupt desselben, der Hochmeister seinen Sitz hatte. Unter ihm stand der Deutschmeister, welcher Chef der in Deutschland zurück gebliebenen Ritter war und zu Mergentheim residirte. Beyde erschienen auf den teutschen Reichstagen, der Hochmeister maßte sich noch einen Rang vor den Bischöfen an, welches er in Rücksicht auf die großen Besitzungen des Ordens auch wohl konnte, und setzte sich auf der geistlichen Bank gleich nach den Erzbischöfen. Der Deutschmeister wollte sich eben so den Rang vor den Prälaten anmaßen, allein Fulda wich nicht und so mußte er froh seyn, die zweyte Stelle unter ihnen nach Fulda zu erhalten. Als in der Folge Preussen secularisirt ward, protestirte dagegen der Deutschmeister und nannte sich nunmehr, da kein Hochmeister mehr vorhanden war, einen Administrator des Hochmeistertums. Er verließ auch seinen bisherigen Platz auf dem Reichstage und setzte sich nunmehr auf die bisherige Stelle des Hochmeisters, welche er bis jetzt noch besißt, und gewöhnlich Hoch- und Deutschmeister genannt zu werden pflegt.

## §. 95.

Die übrigen unmittelbaren Prälaten, wenn sie gleich in neuern Zeiten in den Fürstenstand erhoben sind, haben, wie bereits bemerkt ist, (§. 77.) keine Viril-, sondern bloße Curiaestimmen; das heißt, sie haben insgesammt nur zwey Stimmen, und werden erst, wenn die sämtlichen Virilstimmen auf beyden Bänken abgelegt sind, abwechselnd mit den Grafen zu Ablegung ihrer Stimmen aufgerufen.

Zu ihnen gehören auch die Abtissinnen und die Valleyen des teutschen Ordens zu Coblenz, Elsass und Burgund. Unter den Abtissinnen sind verschiedene, z. B. Quedlinburg und Sandersheim, welche schon vor dem J. 1582. die fürstliche Würde gehabt haben, und welche daher auch billig Virilstimmen haben müßten. Allein in ältern Zeiten erschienen die Stände persönlich auf den Reichstagen, und wer nicht erschien, ward nicht mitgezählt. Die geistlichen Damen konnten nun freylich nicht sächlich in Person erscheinen, sie hatten daher zwar wohl das Recht der Reichsständschaft, aber sie übten es nicht aus, und begnügten sich, nachgehends den Prälaten, welche einen aus ihrer Mitte auf den Reichstag schickten \*), sich beizugeellen, und diesem ihre Stimme ebenfalls mit zu übertragen. Wäre es früher üblich geworden, Gesandte zu schicken, und wären die Abtissinnen aufmerksamer auf ihre Rechte gewesen, so würden diejenigen unter ihnen, welche schon vor dem J. 1582. die fürstliche Würde hatten, ohnstreitig gleich den Äbten von Rempten, Corvey u. s. f. Virilstimmen haben.

Uebrigens theilten sich die Prälaten, nachdem ihnen zwey Curiaestimmen bewilligt sind, in zwey Bänke, in die Schwäbische und Rheinische, auf welchen sie in folgender Ordnung sitzen. I. Schwäbische, 1. Sallmannsweiler, 2. Weingarten, 3. Ochsenhausen, 4. Elchingen, 5. Irser, 6. Urspring, 7. Kaisersheim, 8. Nöggenburg, 9. Roth, 10. Weissenau, 11. Schlussenried, 12. Marchthal, 13. Petershausen, 14. Wertenhausen, 15. Zwifalten, 16. Gegenbach,

II 3

\*) Vielleicht liegt aber auch der Grund darin, daß sie ihre Pröbste schickten, welche sich dann nicht zu den mit der fürstlichen Würde versehenen Prälaten gesellen konnten, weil sie selbst keine Fürsten waren.

17. Neresheim; sodann Abtissinnen 18. Hegbach, 19. Guttenzell, 20. Rotenmünster, 21. Daindt, 22. Söfingen und 23. der Abt von Hney zu St. Georgen, welcher erst im J. 1782. in das schwäbische Prälaten-Collegium aufgenommen ist, und sich mit dem letzten Platz so lange zu begnügen erklärt hat, bis ihm die Abtissinnen freywillig den Vorß abtreden würden \*): II. Rheinische Bank. Zu dieser werden gerechnet 1. der Abt von Werden, welcher beständiger Director auf dieser Bank seyn soll; 2. die Valley Coblenz, 3. die Valley Elßaß und Burgund, 4. das Ritterstift Odenheim oder Bruchsal, 5. die Abtey St. Ulrich und St. Afra in Augsburg, 6. St. Cornelimünster bey Aachen, 7. St. Emmeran zu Regensburg, und die Abtissinnen von Essen, Buchau, Quedlinburg, Hervornden, Bernrode \*\*), Nieder- und Obermünster zu Regensburg, Burscheid, Gandersheim und Thorn. Allein genau genommen, besteht die rheinische Prälatenbank aus dem einzigen Abt von Werden, welcher den Comitialgesandten allein bevollmächtigt, instruiert und ohne alle weitre Beyträge auf eigene Kosten unterhält. Ja, wenn der Abt gestorben ist, so legitimirt sich der Gesandte Namens des Kapitels \*\*\*).

S. 96.

Auf der weltlichen Fürstenbank haben den ersten Platz die Nebenlinien der kurfürstlichen Häuser. Oben an sith daher Baiern, welches ehemals mit Pfalz in der Kur

\*) S. Neuf Staatskanzley Th. 4. S. 216 — 235.

\*\*) Es ist sonderbar, daß diese noch immer aufgeführt wird, da doch schon lange keine Abtissin von Bernrode mehr existirt.

\*\*\*). S. Held Reichsprälatisches Staatsrecht Th. I. S. 159. Auch habe ich selbst diese Nachrichten aus dem Munde des jetzigen Abts von Werden.

abwechselfte; sodann folgen die Pfälzischen Nebenlinien, die zwar zum Theil ausgestorben sind, derenwegen jedoch noch votirt wird, als Pfalz, Lautern, Stimmern, Neuburg, Zweybrücken und Welden; nächst diese die sächsischen: Weimar, Eisenach, Coburg, Gotha und Altenburg; hierauf die ehemaligen Brandenburgischen Nebenlinien Anspach und Culmbach; und endlich die Braunschweigischen Zell, Calenberg, Grubenhagen und Wolfenbüttel, von denen jedoch nur letzteres noch als eine besondre Linie existirt. Diesen Platz hatten übrigens die Braunschweigischen Häuser schon, ehe noch die Braunschweigische Kur errichtet war; unstreitig aus dem Grunde, weil dies Haus ehemals die Herzogthümer Sachsen und Baiern besessen hatte, und weil das Herzogthum Braunschweig nach den ursprünglichen großen Herzogthümern Sachsen, Franken, Schwaben und Baiern, und nach Oesterreich das älteste Herzogthum war.

## S. 97.

Auf die kurfürstlichen Nebenlinien folgen die altfürstlichen Häuser Württemberg, Pommern, Hessen, Baaden, Mecklenburg und Hollstein. Diese hatten in ältern Zeiten viele Rangstreitigkeiten unter einander. So viel war zwar gewiß, daß der Herzog dem bloßen Land- oder Markgrafen vorging und daß daher auch Pommern, Mecklenburg, Hollstein und Württemberg den Häusern Hessen und Baaden in dieser Hinsicht billig hätten vorgehen müssen, allein die Herzoge von Pommern und Mecklenburg waren Wendische Fürsten, die man in Deutschland in ädern Zeiten keinem teutschen Fürsten gleich stellte. Hessen und Baaden aber waren schon lange Land- und Markgrafen gewesen, wie Württemberg und Hollstein nur noch bloße Grafen waren.

Dieser Streit wurde endlich zum Theil durch einen Vergleich beygelegt, den die Häuser Württemberg, Pommern, Hessen und Baaden unter sich im J. 1576 schlossen, Kraft dessen sie künftig in dem Voritz unter einander abwechseln wollten. Mit den Mecklenburgischen Häusern und dem Hollsteinischen dauerte indessen der Streit noch fort, endlich aber wurde auch ihnen und zwar den Herzogen von Mecklenburg im J. 1640. und dem Hause Hollstein Glücksstadt im J. 1740. die Alternation ebenfalls zugestanden. Hollstein Gottorp, als die andre hollsteinische, oder Herzogliche Linie wurde aber in dem deshalb geschlossenen Vergleich nur unter der Bedingung mit unter die alternirenden Häuser aufgenommen, wenn sie das ihr an noch zur Alternations-Activität im Wege stehende Gefions Hinderniß vollens wegräumen könnte, das heißt, wenn sie gleich der königlichen, oder Glückstädtischen es bewirken könnte, daß Sachsen Lauenburg und Minden, die noch den Voritz vor Hollstein behaupteten, in die Vorrückung willigten. Diese Bedingung hat die herzogliche Linie nicht erfüllen können, mithin wird sie erst nach Lauenburg und Minden, welche unmittelbar auf die alternirenden Häuser folgen, aufgerufen \*).

Unter den alternirenden Häusern sitzt zwar auch Werden, welches ehemals als ein Hochstift auf der geistlichen Bank saß, nach der geschehenen Secularisation aber auf die weltliche Bank an den Platz gesetzt wurde, den es bisher auf der geistlichen gehabt hatte. Es alternirt indessen selbst

\*) Der Aufruf selbst geschieht indessen nicht mehr, wie sonst unter den Namen Hollstein Gottorp, sondern unter den Namen Hollstein Oldenburg. Die Stimme wird aber erst ganz zuletzt salvo loco et ordine abgelegt.

nicht mit, sondern behält immer den dritten Platz, unter den alternirenden,

Die Alternation selbst geschieht nach 10. sogenannten Strophen, oder Alternations-Ordnungen, welche so eingerichtet sind, daß außer Holfstein in Glückstadt ein jedes der alternirenden Häuser einmal oben an zu sitzen kommt. In der ersten Strophe wird, nachdem die ersten 41. Stimmen im Fürstenrath ausgerufen und abgegeben sind, folgende Ordnung beobachtet 42. Vor-Pommern, 44. Hinter-Pommern, (46. Verden), 48. Mecklenburg Schwerin, 50. Mecklenburg-Güstrow, 52. Württemberg, 54. Hessen-Cassel, 56. Hessen-Darmstadt, 58. Baden-Baden, 60. Baden-Durlach, 62. Baden-Hochberg, 64. Holfstein-Glückstadt.

Die übrigen Strophen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Stroph.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
42.	W. S.	B.	S. D.	B. B.	B. P.	W. S.	W.	S. C.	B. B.
44.	W. S.	S. C.	S. C.	B. D.	S. P.	W. S.	S. C.	S. D.	B. D.
46. Verden									
48.	W.	S. D.	S. C.	B. S.	W. S.	B. P.	B. B.	B. P.	S. S.
50.	S. C.	B. B.	W.	B. P.	W. S.	S. P.	S. D.	S. P.	W.
52.	B. B.	B. D.	W. S.	S. P.	W.	W.	S. S.	W.	S. C.
54.	B. D.	B. S.	W. S.	S. C.	B. B.	S. C.	S. D.	S. C.	W. S.
56.	B. S.	W. S.	B. P.	S. C.	B. D.	S. C.	S. C.	B. B.	W. S.
58.	B. P.	W. S.	S. P.	S. D.	B. S.	S. D.	B. P.	B. D.	S. D.
60.	S. P.	S. C.	B. B.	W. S.	S. D.	B. B.	S. P.	B. S.	S. C.
62.	S. D.	B. P.	B. D.	W. S.	S. C.	B. D.	W. S.	W. S.	B. P.
64.	S. C.	S. P.	B. S.	W.	S. C.	B. S.	W. S.	W. S.	S. P.

Nach diesen Strophen geschieht also jedesmal abwechselnd der Aufruf, so daß zum ersten mal wieder mit der ersten angefangen wird. In den Protokollen des Reichsfürstenraths wird es jederzeit sorgfältig bemerkt, nach welcher Strophe der Aufruf geschieht. Es hat daher derjenige, der die Stän-

de zum Stimmen auffordert, jederzeit die Alternations-Ordnungen vor sich, um ja nicht zu fehlen.

S. 98.

Nach den alternirenden Häusern, folgen die übrigen altfürstlichen Häuser, welche schon vor 1582. Virilstimmen hatten, gleichviel übrigens, ob sie seitdem ausgestorben sind, oder nicht. Die Ordnung, in welcher sie auf einander folgen, ist diese: Sachsen Lauenburg, Savoyen, Leuchtenberg, Anhalt, Henneberg, Nomeny, Mömpelgard und Arenberg.

Nomeny ist eigentlich eine Markgrafschaft, welche zu Lothringen gehörte und welche die ehemaligen Herzoge von Lothringen als ein unmittelbares teutsches Reichslehen besaßen und deshalb im Reichsfürstenrath Sitz und Stimme führten. Als ganz Lothringen durch den Wiener Frieden an Frankreich abgetreten wurde, hörte auch die Reichslehensbarkeit der Markgrafschaft Nomeny auf. Indessen wünschte der bisherige Herzog Franz von Lothringen (nachmaliger Großherzog von Toscana und Kaiser) das bisherige Botum fortführen zu dürfen. K. Carl VI. erließ deshalb am 25. März 1736. ein Commissionsdecret an den Reichstag, welches die Folge hatte, daß dem Herzog sein bisheriges Sitz- und Stimmrecht unter dem Nustuf Nomeny ferner von Reichswegen zugestanden wurde. Es hat also unter diesen Namen das ehemalige Haus Lothringen, jetzt Lothringen Oesterreich Sitz und Stimme auf dem Reichstage.

Mömpelgard wird gewöhnlich eine gefürstete Grafschaft genannt, indessen ist es noch sehr streitig, ob sie je gefürstet worden ist. Sie scheint es zwar, weil der Herzog von Württemberg, als jetziger Besitzer dieser Grafschaft im Fürstenrath eine Virilstimme ihrentwegen hat und Mömpelgard noch vor Arenberg sitzt, allein ihre ehemaligen



Besitzer waren bloße Grafen, und es kann keine Standeserhöhung erwiesen werden. Es ist daher eine wahre Anomalie, daß wegen Wömpelgard eine Virilstimme geführt wird. Wahrscheinlich rührt sie indessen daher, daß die Grafschaft an das Haus Württemberg gekommen ist. Seit der Standeserhöhung dieses Hauses waren also die Besitzer der Grafschaft Fürsten. Man mochte sie daher wohl eine fürstliche Grafschaft nennen, und weil in ältern Zeiten bey den Reichstagsstimmen nicht so, wie jetzt, auf die Eigenschaft des Landes gesehen wurde, man vielmehr, wenn sich ein fürstliches Haus in mehrere regierende Familien theilte, sämmtliche regierende Herrn zum Reichstag berief und ihnen so bald sie zum Fürstenstand gehörten, eine fürstliche oder Virilstimme zugestand, so sind unstreitig auch die Herzoge von Württemberg, Wömpelgardischer Linie, als regierende Herrn mit auf den Reichstag berufen. Da nun in dem J. 1582. Herzoge von Württemberg: Wömpelgard vorhanden waren, so ist auch die Stimme wegen Wömpelgard fortgeführt, wenn gleich in der Folge die besondrer Linie erlosch und das Land an die regierende Linie zu Stuttgart zurück fiel.

## §. 99.

Nach den altfürstlichen Häusern folgen die neuen Fürsten, denen ausdrücklich eine Virilstimme zugestanden ist. So wurden im J. 1653. den 30. Jun. die Fürsten von Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz; 1654. den 28. Febr. Salm, Dietrichstein, Piccolomini und Auersberg; 1654. den 3. März Nassau, Hadamar und Siegen, ingleichen Nassau Dillenburg; 1664. den 26. Apr. Portia; 1667. den 6. Sept. Ostfriesland und Fürstenberg; 1674. den 22. Aug. Schwarzenberg und Waldeck; 1705. den 22. Nov.

Mindelheim; 1713. den 15. Februar Lichtenstein und 1754. den 30. May Thurn und Taxis und Schwarzburg in das fürstliche Collegium aufgenommen.

Von diesen Stimmen haben jedoch die von Eggenberg, Piccolomini, Vortia, Waldeck und Mindelheim wieder aufgehört, nachdem die Häuser oder Linien, denen die Virilstimme bewilligt war, ausgestorben sind. Dies sollte eigentlich auch der Fall mit Salm seyn, indem das fürstliche Haus Salm, dem die Virilstimme zugestanden war, im J. 1743. ausgestorben ist. Man hat sie indessen auf das neue Haus erstreckt. Ein gleiches ist wegen Massa u. Hadamar und Siegen, ingleichen Ostfriesland geschehen.

Gegen die Thurn- und Taxische Einführung protestirten die altweltfürstliche Häuser sehr lebhaft, indessen geschah sie, und es ward nicht auf die Protestation geachtet. Nachdem nun aber Taxis einige unmittelbare Reichsherrschaften erkaufte hat, so haben auch ganz neuerlich (am 3. Jun. 1793.) die altfürstlichen Häuser, denen auch die Nassauischen beygetreten waren, ihren Widerspruch fallen lassen und erklärt, daß sie jetzt die Taxische Stimme anerkennen würden.

## §. 100.

Den Beschluß auf der weltlichen Bank machen die Grafen, welche, wie bereits bemerkt ist, in vier Collegia vertheilt sind, von denen ein jedes nur eine Stimme hat. Unter diesen Grafen sind indessen keineswegs diejenigen Edelleute, oder Besitzer von Rittergütern, wenn auch gleich diese unmittelbar seyn sollten, zu verstehen, welche von dem Kaiser den Titel eines Grafen erhalten haben; sondern eigentlich blos die alte Grafen, oder diejenigen, welche ursprüngliche Reichs- Graf- oder Herrschaften bes

sigen. Einerley ist es übrigens, ob sie gleich anfangs, wie z. B. Leiningen, Nassau, Walbeck, Wittgenstein u. s. w. Grafen, oder ob sie ursprünglich, wie Hohenlohe, Erbach und andre Dynasten gewesen sind und nur nachgehends, aus Furcht zum niedern Adel gerechnet zu werden, den gräflichen Titel entweder angenommen, oder vom Kaiser gesucht und erhalten haben. Eben so kommt es auch bey Bestimmung der Reichsgrafen nicht darauf an, ob ein Graf sich in neuern Zeiten hat in den Fürstenstand erheben lassen, denn dadurch hört er nicht auf Mitglied des gräflichen Collegiums zu seyn, indem seine fürstliche Würde blos persönlich ist, wosern er nicht noch besonders in das fürstliche Collegium eingeführt ist, und in demselben eine Virilstimme erhalten hat. So werden also z. B. die Fürsten von Hohenlohe, Neuß, Wied, nunmehr auch Wittgenstein und andre noch immer auf dem Reichstag nicht als Fürsten, sondern noch blos als Grafen angesehen.

Außer diesen neuen Fürsten giebt es jedoch auch verschiedene alte Fürsten, ja selbst Kurfürsten und Könige, und umgekehrt auch neugräfliche Familien, welche in den Grafen-Collegien Sitz und Stimme erhalten haben. So sind z. B. der K. v. Preussen wegen Tecklenburg, der K. v. Großbritannien wegen Hoya, Diepholz und Spiegelberg, der Kurfürst von der Pfalz wegen Helsenstein, der Herzog von Württemberg wegen Jüdingen, und der Graf Wallmoden wegen Gimborn-Neustadt Mitglieder der Grafen-Collegien. Das auffallendste ist aber, daß sich in dem schwäbischen Grafen-Collegio sogar eine Kebswirthin, nemlich die von Buchau und einige Land-Commenthure des teutschen Ordens finden. Dies rührt daher, daß dergleichen Gräflichkeiten durch Erbschaft, Kauf u. s. w. an altfürstliche Hän-

fer, an geistliche Stiftungen, oder an neue Familien gekommen sind, ohne daß sie in dem ersten Fall dem Hauptlande des Fürsten incorporirt sind, und daß man den Grundsatz in neuern Zeiten annahm, das Sitz- und Stimmrecht hafte auf dem Lande und gehe auf einen jeden Besitzer über.

Endlich giebt es auch in einigen Collegien neue oder landfällige Grafen, welche gar keine unmittelbare Reichsgraf- oder Herrschaften besitzen und welche man aus besondern Rücksichten, um ihnen eine Ehre zu erzeigen und um sich vielleicht einige Vortheile zu verschaffen, wenn sie etwa angesehene kaiserliche Minister waren, aufgenommen hat. Diese heißen Personalisten, weil sie blos für ihre Personen, ohne Rücksicht auf eine unmittelbare Graf- oder Herrschaft, ein Sitz- und Stimmrecht in den gräflichen Collegien haben.

Die einzelnen Mitglieder der vier Grafen-Collegien lassen sich übrigens aus verschiedenen in Druck vorhandenen Verzeichnissen, welche jedoch zuweilen von einander abweichen, ansehen. In dem genealogischen Reichs- und Staatshandbuch vom J. 1792. findet sich folgendes Verzeichniß:

Das Wetterauische Grafen-Collegium:

Hanau: Münzenberg	} beschicken den Grafen: Tag nicht mehr.
„ „ Lichtenberg	
1. Nassau: Usingen	} reaced seit 1771.
2. — : Weilburg	
3. — : Saarbrücken	
4. Solms: Braunfels	} nehmen den Sitz nach dem Alter
5. . . : Hohen Solms	
6. . . : Nüdelheim	
7. . . : Laubach	

8. Jfenburg, Virstein.
9. Jfenburg, unirtre Häuser, Büdingen, Meerholz und Wächtersbach.
10. Stollberg: Gedern und Ortenberg.
11. . . . : Stollberg.
12. . . . : Wernigerode.  
Waldeck setzt den Prozeß am Reichshofrath fort.
13. Sayn Witgenst. Verleb.
14. Sayn Witgenst. Witgenst.
15. Wild: und Rheingraf zu Grumbach.
16. . . . Rheingrafenstein, beyde Rheingrafen wegen Dhaun.
17. Leiningen: Hartenburg.
18. . . . : Heidesheim.  
Leiningen: Guntersblum.
19. Westerbürg, Christoph. Lin.
20. . . . Georg. Lin.
21. Neußen von Plauen.
22. Schönburg.
23. Ortenburg.
24. Erichingen seit 1765.

Das Schwäbische Grafen-Collegium.

1. Der Fürst zu Fürstenberg als Graf zu Heiligenberg und Werdenberg.
2. Die gef. Aebtiffin zu Buchau.
3. Der Teutsch: Ordens: Land: Commenthur der Balley Elsaß und Burgund, als Commenthur zu Aischhausen.
4. Die Fürsten und Grafen zu Dettingen.
5. Oesterreich wegen der Graffschaft Montfort.

6. Der Kurfürst in Baiern (jetzt Kurpfalz) wegen der Grafschaft Helfenstein.
  7. Der Fürst von Schwarzenberg wegen der Landgrafschaft Klettgau und Grafschaft Sulz.
  8. Die Grafen von Königsegg.
  9. Die Truchsesen von Waldburg.
  10. Der Markgraf von Baden Baden wegen der Grafschaft Eberstein.
  11. Der Graf von der Leyen wegen Hohen Geroldsbeck.
  12. Die Grafen Fugger.
  13. Die Grafsch. Hohen-Ems, die jetzt Oester. ist.
  14. Die Grafen von Traun wegen der Herrsch. Eglos.
  15. Der Fürst und Abt zu St. Blasii wegen der Grafschaft Sondorf.
  16. Der Graf von Stadion wegen Thannhausen.
  17. Der Fürst von Taxis wegen der Herrsch. Eglingen.
  18. Die Grafen von Rhevenhüller, (sind Personalisten).
  19. Die Grafen von Kuffstein.
  20. Der Fürst von Colloredo, (ist ein Personalist).
  21. Die Grafen von Harrach, (desgleichen).
  22. Die Grafen von Sternberg, (desgleichen).
  23. Der Graf von Meipperg, (desgleichen).
- \* Auch halten sich die Grafen von Hohenzollern noch zu diesem Collegio.

#### Das Fränkische Grafen-Collegium.

1. Die Fürsten und Grafen von Hohenlohe.
2. Die Grafen von Castell.
3. Die Grafen zu Erbach.
4. Die Fürsten und Grafen von Löwenstein wegen der Grafschaft Wertheim.
5. Die

5. Die Gräfl. Limburg. Allodial: Erben.
6. Die Grafen von Nostitz wegen der Graffsch. Nieneck.
7. Der Fürst von Schwarzenberg wegen der Herrschaft Seinsheim, oder der gefürsteten Graffschaft Schwarzenberg.
8. Die Gräfl. Wolfsteinischen Allodial: Erben, nemlich der Fürst von Hohenlohe: Kirchberg und der Graf von Siech.
9. Die Grafen von Schönborn wegen der Herrschaft Reichelsberg.
10. Eben dieselben wegen der Herrschaft Wiesentheid.
11. Die Grafen von Windischgrätz (ist ein Personalist).
12. Die Grafen Ursin von Rosenberg, (desgleichen).
13. Die ältere Linie der Gr. von Stahrenberg, (desgl.)
14. Die Grafen von Wurmbrand, (desgleichen).
15. Der Graf von Siech, (desgleichen).
16. Der Graf von Grävenitz, (ist ebenfalls ein Personalist.)
17. Die Grafen von Pückler, (ist ein Personalist).

Das Westphälische Grafen: Collegium.

1. Der Marggr. von Anspach (heißt der K. von Großbritannien) wegen Sayn: Altkirchen.
2. Der Burggraf von Kirchberg wegen Sayn: Hachenburg.
3. Der König in Preussen wegen der Graffschaft Tecklenburg.
4. Wied: Runkel wegen der Oberrn: Graffschaft Wied.
5. Der Fürst zu Wied: Neuwied, als Director dieses Collegii.

6. Der Landgraf von Hessen: Cassel und der Graf zu Lippe: Bückeberg wegen der Grafsch. Schaumburg.
7. Der Herzog zu Holstein: Gottorp: Oldenburg.
8. Die Grafen von der Lippe.
9. Die Grafen von Bentheim.
10. Der König in England wegen der Grafsch. Hoya.
11. Derselbe wegen der Grafschaft Diepholz.
12. Eben derselbe wegen der Grafschaft Spiegelberg.
13. Der Fürst und die Grafen von Löwenstein wegen Birneburg.
14. Der Fürst von Kauniz wegen Nittberg.
15. Der Fürst v. Waldeck wegen der Grafsch. Pyrmont.
16. Der Graf v. Zöring wegen der Grafsch. Gronsfeld.
17. Der Graf von Aspremont wegen der Grafsch. Neckheim oder Neckum.
18. Die Fürsten zu Salm wegen der Herrsch. Anholt.
19. Die Grafen von Metternich wegen der Herrschaft Winnenburg in Weilstein.
20. Der Fürst zu Anhalt: Bernburg: Schaumburg wegen der Grafschaft Holzappel.
21. Die Grafen von Sternberg wegen der Grafschaft Blankenheim und Gerolstein.
22. Die Grafen von Plattenberg wegen Witten.
23. Die Grafen von Limburg: Styrum wegen der Herrschaft Sehmen.
24. Der Graf von Wallmoden wegen der Herrschaft Gimborn und Neustadt.
25. Der Graf von Quadt wegen der Herrsch. Wickerad.
26. Die Grafen von Ostein wegen der Herrschaft Wylendonk.
27. Die Grafen von Nesselrod wegen der Herrsch. Reichenstein.



28. Die Grafen zu der Mark wegen der Herrschaft Schleiden.
29. Die Grafen von Schäsberg wegen der Grafschaft Kerpen und Lommersum.
30. Die Grafen zu Salm-Neiferscheid wegen der Herrschaft Dyck.
31. Die Grafen zu der Mark wegen Sassenburg.
32. Die Grafen von Platen wegen Hallermünde.
33. Die Grafen von Singendorf wegen Heineck \*).

## §. 101.

Das Daseyn der vier Grafen, Collegien und ihre innere Verfassung beruht auf gewisse Vereine, welche in einem jeden Collegio von den dazu gehörigen Mitgliedern geschlossen sind. Das erste und älteste gräfliche Collegium, ist das Wetterauische, oder wie es auch wohl ehemals genannt wurde, das Niederländische, oder Rheinische. Der Grund zu demselben wurde dadurch gelegt, daß die Grafen von Nassau, Birnenberg, Rheineck, Solms, Manderscheid, Waldeck, Dienburg, Sayn, Wied, Wittgenstein und andre im J. 1512. in eine besondre Correspondenz und Vereinigung zusammen traten. Diese Vereinigung, deren vorzüglichster Zweck die Erhaltung ihrer Rechte und ihres Ansehens war, das durch die Fürsten sehr verdunkelt zu werden anfing, wurde im J. 1515. erneuert und im J. 1520. noch

X 2

\*) Unter die westphälischen Kreisstände ist im J. 1786. auch der Fürst von Ligne wegen der Herrschaft Sagnoles, welche der Kaiser im J. 1770. zu einer unmittelbaren Reichsgrafschaft erhob, aufgenommen worden. (Neuß Staatsf. XXII. 186.) Ob er auch in das westphälische Grafen-Collegium seitdem aufgenommen worden sey, ist mir nicht bekannt.

weiter dahin erklärt und erläutert, daß alle um und an den Rheinstrom angeessene Grafen und Herrn zwar fernerhin in einer Correspondenz und Vereinigung zusammen bleiben, diese aber wegen allzugroßer Entlegenheit ihrer Lande in zwey besondere Bezirke, nemlich den Wetterauischen und den Niederländischen getheilt werden sollten.

So machten also anfangs die Niederländische, oder westphälische Grafen, und die Wetterauische nur ein Collegium aus; in der Folge aber haben sich jene von diesen wieder getrennt, worauf noch zu den Westphälischen die Niedersächsischen, zu den Wetterauischen aber die Obersächsischen getreten sind. Neue Vereine, welche nun jedes Collegium errichtete, waren davon die Folge und diese sind von Zeit zu Zeit wiederholt und erweitert worden.

Die Schwäbischen Grafen scheinen bald das Beispiel der Rheinischen nachgeahmt zu haben, ohne daß sich jedoch das Jahr, in welchem sie die erste Vereinigung unter sich geschlossen haben, genau angeben läßt. Man hält zwar die vom J. 1567. dafür, allein Moser \*) bemerkt, daß das schwäbische Grafen-Collegium wenigstens älter sey, als diese Vereinigung. Anfangs gehörten auch die fränkischen Grafen zu den schwäbischen, nachgehends entstanden aber allerhand Irrungen zwischen ihnen, welche zuletzt die Folge hatten, daß die fränkischen gänzlich von den schwäbischen sich trennten, eigene Vereine unter sich errichteten, und eine eigene Stimme auf dem Reichstag erhielten.

In neuern Zeiten dachte man darauf eine allgemeine Vereinigung zwischen den sämtlichen Reichsgräflichen Collegien zu Stande zu bringen. Seit 1653. ist daran gearbeitet. Es gieng aber, wie Moser sagt, nach den Sprichwort:

---

\*) von den Reichsständen S. 934.

Res communes communiter negliguntur. Endlich kam sie jedoch im J. 1738. zu Stande. Es ward darin festgesetzt, daß zwar um die kaiserliche Bestätigung nachgesucht, einstweilen aber dieselbe unter den vier Collegien und ihren Mitgliedern, als ein verbindlicher Vertrag und Lex practica gelten und darüber gehalten werden sollte. Wirklich ist auch hierauf am 12. Jul. 1743. die kaiserliche Bestätigung unter einigen Einschränkungen erfolgt, allein der Kaiser starb, ehe die Ausfertigung selbst geschah und darüber ist sie bis jetzt unterblieben. Inzwischen entgeht dadurch, in so fern sie nichts wider die Reichsconstitutionen, oder die Rechte eines dritten enthält, ihrer Gültigkeit nichts, denn die Stände des Reichs sind befugt dergleichen Unionen unter sich zu errichten, und der Kaiser ist in seiner Wahlcapitulation Art. 1. §. 9. verpflichtet, die den Reichsgesetzen gemäßen Unionen auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung zu besätigen und die Stände dabey zu handhaben und zu schützen.

Wenn indessen gleich auf diese Art eine allgemeine Vereinigung aller vier Grafen-Collegien zu Stande gekommen ist, so bleibt nichts desto weniger ein jedes Collegium für sich und ein jedes hat sein besonderes Directorium. Das Wetterauische hat einen Director und vier Zugeordnete oder Adjuncten. Das Directorium sollte eigentlich alle drey Jahr verändert werden, allein es geschieht nicht. Als noch Hanau zu dem Collegio gehörte, hat dieses lange Zeit das Directorium gehabt, selbst da noch, als die Grafen schon ausgestorben, und die Hessischen Häuser zu Succession gekommen waren. Seit dem aber hat Ysenburg und sodann Solms-Laubach die Direction gehabt. Unter den vier Adjuncten, welche ebenfalls alle drey Jahr

erwählt werden sollen, muß jederzeit der eine aus den Obersächsischen zugewandten Häusern genommen werden.

Das schwäbische hat zwey Directoren und vier Adjuncten, welche auf Lebenslang erwählt werden.

Das fränkische hat einen Director, der nach dem Alter alle drey Jahr abwechselt, zuweilen auch, wenn der Director es verlangt, einen Adjunct. Die katholischen Mitglieder dieses Collegiums verlangen einen Condirector ihrer Religion, und wirklich maßet sich der Fürst von Hohenlohe Schillingsfürst ein Condirectorium an, allein die evangelischen gestehen dieses nicht zu.

Das westphälische hat einen evangelischen Director und einen katholischen Condirector, welche beyde auf Lebenszeit erwählt werden. Das katholische Condirectorium war seit dem J. 1744., in welchem der Graf von Wirmont starb, unbesetzt. Nachdem aber die gleich zu erwähnenden Irrungen in dem westphälischen Grafen-Collegio beygelegt sind, so ist auch wieder ein katholischer Condirector in der Person des Grafen von Metternich vorhanden.

Was die Religions-eigenschaft der Grafen-Collegien betrifft, so ist das schwäbische katholisch. Es sind zwar allerdings einige Mitglieder desselben evangelisch, allein bey Bestimmung der Religions-eigenschaft eines Collegii oder Kreises kann nicht auf einige wenige, sondern es muß auf den größten Theil gesehen werden. Da dieser nun katholisch ist, so ist auch von jeher die schwäbische Bank zur katholischen Seite der Reichsstände gerechnet worden. Aus eben dem Grunde wurden aber auch bisher die drey andern Collegia zu der evangelischen Seite gerechnet, wenn gleich in dem westphälischen und fränkischen auch einige katholische Grafen waren. Die Zahl derselben wurde indessen nachge-

hends dadurch vermehrt, daß theils einige Häuser, besonders dem fränkischen, katholisch wurden, theils die evangelischen Herrn ausstarben und katholische zur Succession kamen, theils endlich, daß die mehresten neu aufgenommenen Personalisten katholisch waren.

Dies bahnte den Weg dazu, daß man diese beyde Collegia als vermischte Collegia zu behandeln anfieng; darüber entstand ein Streit, der mehrere Jahre dauerte und äußerst üble Folgen hatte, indem er nicht nur die Trennung der so heilsamen Kammergerichtsvisitation, sondern auch die Unthätigkeit der Reichsversammlung selbst zur Folge hatte. Die nächste Veranlassung zum Ausbruch desselben gab die letzte Kammergerichtsvisitation. Zu dieser hätten auf katholischer Seite blos das schwäbische, auf evangelischer aber die drey übrigen Collegia abwechselnd gezogen werden sollen. Den schwäbischen Grafen, welche auf diese Art in allen Classen der Visitation auf katholischer Seite erscheinen konnten, schien diese Ehre wegen der dadurch verursachten Kosten lästig. Sie überließen daher in der ersten Classe ihr Recht an Kurpfalz, welches, weil es ehemals zur evangelischen Seite gerechnet wurde, keinen Platz auf der katholischen Seite hatte \*). Zu der zweyten Classe wollte Kurbaiern eine ähnliche Uebereinkunft mit ihnen treffen. Dies schien aber dem kaiserlichen Hof, der freylich oft auf einen Grafen besser wirken kann, als auf einen mächtigen

X 4

\*) Um alles dieses zu verstehen, muß ich hier mit wenigen Bemerkungen, daß bereits im J. 1654. die zu der Kammergerichtsvisitation deputirten Stände in mehrere Classen vertheilt waren, von denen jede aus 24 Mitgliedern von beyden Religionen bestand, und welche sich einander abwechseln sollen.

Kurfürsten, nicht anzustehen. Es wurde daher die Sache dahin eingeleitet, daß Kurmainz, welches die Stände nach dem verglichenen Schema zur Visitation einzuladen hat, an das westphälische Grafen-Collegium ein Ausschreiben erließ, um in der zweyten Classe die gräfliche Stimme auf der katholischen Seite zu führen. Wirklich erschien hierauf auch ein katholischer Subdelegirter, dessen Vollmacht jedoch nicht von dem Director des westphälischen Grafen-Collegiums für dasselbe, sondern blos dem katholischen Grafen von Wetternich ausgefertigt und unterschrieben war. Die evangelischen Subdelegirten hielten alle bis auf den Stadt-Ulmischen, den Herrn von Wilken, der nachgehends Reichshofrath wurde, die Vollmacht nicht für zulässig und widersprachen derselben bey jeder Gelegenheit.

Die Sache war indessen gut gegangen, man konnte also nun schon einen Schritt weiter gehen. Dies geschah denn auch dadurch, daß Kurmainz zur dritten Classe eben ein solches Ausschreiben an das fränkische Grafen-Collegium erließ. Allein jetzt wurde der evangelische Religionstheil auf dem Reichstage aufmerksam, er beschloß am 26. Jul. 1775, daß die evangelischen Subdelegirten so wohl in der bevorstehenden dritten, als in den weiter folgenden Classen, mit einzelnen katholischen Grafen, die sich nicht im Namen des ganzen Collegiums, oder sämmtlicher Mitglieder curiatim gehörig zu legitimiren vermöchten, in einige Verathschlagung sich nicht einlassen, sondern jedesmal mit Protestation abtreten sollten. Da die katholischen Reichsstände hierauf einen ganz entgegengesetzten Schluß am 5. Aug. 1775. faßten, so kam es zwar zu einem provisorischen Vergleich, daß zur dritten Classe blos die schwäbischen und wetterauischen Grafen berufen werden sollten, welches denn auch geschah;

allein nachher wollte der kaiserliche Hof diese bloß auf die dritte Classe gehende Vereinbarung auch auf die folgenden erstrecken, und also das fränkische und westphälische Grafen-Collegium von der Theilnehmung an dieser Reichsdeputation auf der evangelischen Seite gänzlich ausschließen.

Dies hatte die Folge, daß die Visitation im J. 1776. aus einander gieng und daß nunmehr die Frage von der Religionseigenschaft des fränkischen und westphälischen Grafen-Collegiums sehr lebhaft zur Sprache kam, zumal, da nun auch der Hr. von Pistorius, welcher als ein evangelischer bisher die Stimmen der wetterauischen, fränkischen und westphälischen Grafen geführt hatte, starb. Der katholische Religionstheil behauptete, daß beyde Collegia vermischt, der evangelische hingegen, daß sie beyde, so wie das wetterauische bloß evangelisch wären. Wegen der fränkischen Grafen dauert der Streit gewissermaßen noch fort, und wird, so lange noch ein gewisser Mann lebt, der diese Sache gleichsam als seine eigne sehr leidenschaftlich betreibt, nicht leicht beendigt werden. Inzwischen wird doch die gräflich fränkische Gesamtstimme jetzt von einem evangelischen Gesandten unter wechselseitigen Reservationen fortgeführt. Wegen der westphälischen ist aber endlich im Jahre 1784. zwischen dem Grafen (jetzigen Fürsten) von Neuwied als evangelischen Director und dem Grafen von Metternich als katholischen Interimscondirector ein Vergleich \*) zu Stande gekommen, vermöge dessen das westphälische Grafen-Collegium nunmehr für ein vermischtes zu halten ist, indem ein jeder Religionstheil abgesondert von dem andern

---

\*) Dieser Vergleich steht in Neuf Staatskanzley Th. 7. S. 405. u. f.

seinen Director wählen, jeder Theil einen Gesandten einseitig aufstellen, beyde aber mit Ablegung der Gesamtstimme von einer Materie zur andern abwechseln sollen. Dieser Vergleich, der ohne Rücksprache mit den übrigen evangelischen oder katholischen Ständen geschlossen war, machte auf dem Reichstag viel Aufsehen und es war nunmehr die Frage, ob auch die evangelisch westphälischen Grafen durch denselben dem gesammten evangelischen Religionstheil, zumal da dieser diese Sache zu der seinigen gemacht hatte, etwas vergeben könnten; endlich wurde indessen doch die Sache durch Privatunterredungen der angesehensten Gesandtschaften und auf Betrieb des Kaisers selbst dahin eingeleitet, daß die nach dem Vergleiche geschene Bevollmächtigung der beyden Stimmführer unter den Legitimations-Anzeigen bekannt gemacht, mit der evangelischen Alternation der Anfang gemacht, des Vergleichs selbst aber nicht mehr gedacht werden sollte. Es wird also jetzt, ohne daß jedoch deshalb ein förmlicher Vergleich zwischen beyden Religionstheilen geschlossen wäre, das westphälische Grafen-Collegium als ein vermischtes angesehen und dessen Reichstagsstimme abwechselnd von einem evangelischen und katholischen Gesandten geführt.

§. 102.

Nach allen diesen wird es leicht seyn, den sogenannten *Aufruffettel*, oder das Verzeichniß, nach welchem die Reichsstände zum Botiren aufgerufen werden, zu verstehen. Es ist folgender:

Geistliche Bank.		Weltliche Bank.	
1. Oesterreich	Salzburg.	2. Baiern.	
3. Burgund	Öst. Oesterreich	4. Magdeburg.	
5. Salzburg	Burgund.	6. Pfalz: Lautern cath.	
7. Bisanz.		8. Pfalz: Simmern cath.	



- |                              |                                     |          |
|------------------------------|-------------------------------------|----------|
| 9. Hoch- und Teutschmeister. | 10. Pfalz: Neuburg c.               |          |
| 11. Bamberg.                 | 12. Bremen.                         |          |
| 13. Würzburg                 | 14. Pfalz: Zweybrücken c.           |          |
| 15. Worms                    | 16. Pfalz: Weldenz c.               |          |
| 17. Eichstädt.               | 18. Sachsen: Weimar                 | } alt.   |
| 19. Speyer.                  | 20. Sachsen: Eisenach               |          |
| 21. Straßburg.               | 22. Sachsen: Coburg                 | } §. 79. |
| 23. Costanz.                 | 24. Sachsen: Gotha                  |          |
| 25. Augsburg.                | 26. Sachsen: Altenburg              |          |
| 27. Hildesheim.              | 28. Brandenburg: Dnoltzbach.        |          |
| 29. Paderborn.               | 30. Brandenburg: Culmbach.          |          |
| 31. Freisingen.              | 32. Braunschweig: Zell              | } alt.   |
| 33. Regensburg.              | 34. Braunschweig: Car-<br>lenberg.  |          |
| 35. Passau.                  | 36. Braunschweig: Gru-<br>benhagen. | } §. 79. |
| 37. Trient.                  | 38. Braunschw. Wolfen-<br>büttel.   |          |
| 39. Brixen.                  | 40. Halberstadt.                    |          |
| 41. Basel.                   | 42. Vor: Pommern.                   |          |
| 43. Münster.                 | 44. Hinter: Pommern.                |          |
| 45. Osnabr. c. vele          | 46. Werden.                         |          |
| 47. Lüttich.                 | 48. Mecklenb. Schwerin.             |          |
| 49. Lübeck euang.            | 50. Mecklenb. Güstrow.              |          |
| 51. Chur.                    | 52. Württemberg.                    |          |
| 53. Fulda.                   | 54. Hessen: Cassel.                 |          |
| 55. Rempten.                 | 56. Hessen: Darmstadt.              |          |
| 57. Elwangen.                | 58. Baden: Baden.                   |          |
| 59. Johanniter: Meister.     | 60. Baden: Durlach.                 |          |
| 61. Berchtolsgaden.          | 62. Baden: Hochberg.                |          |
| 63. Probstey Weissenburg.    | 66. Holstein: Glückstadt.           |          |

Stroph. 1. principum alterant.

- |                 |                           |                    |           |
|-----------------|---------------------------|--------------------|-----------|
| 65. Prüm.       | 66. Sachsen-Lauenburg.    |                    |           |
| 67. Stablo.     | 68. Minden.               |                    |           |
| 69. Corvey.     | (70. Holstein-Oldenburg.) |                    |           |
|                 | 71. Savoyen cath.         |                    |           |
|                 | 72. Leuchtenberg c.       |                    |           |
|                 | 73. Anhalt.               |                    |           |
|                 | 74. Henneberg.            |                    |           |
|                 | 75. Schwerin.             |                    |           |
|                 | 76. Camin.                |                    |           |
|                 | 77. Raseburg.             |                    |           |
|                 | 78. Hirschfeld.           |                    |           |
|                 | 79. Romeny c.             |                    |           |
|                 | 80. Mümpelgard.           |                    |           |
|                 | 81. Arenberg c.           |                    |           |
|                 | 82. Hohenzollern c.       |                    |           |
|                 | 83. Lobkowitz c.          |                    |           |
|                 | 84. Salm c.               |                    |           |
|                 | 85. Dietrichstein c.      |                    |           |
|                 | 86. Nassau-Hadamar.       |                    |           |
|                 | 87. Nassau-Dillenburg.    |                    |           |
|                 | 88. Auersberg c.          |                    |           |
|                 | 89. Ostfriesland.         |                    |           |
|                 | 90. Fürstenberg c.        |                    |           |
|                 | 91. Schwarzenberg c.      |                    |           |
|                 | 92. Lichtenstein c.       |                    |           |
|                 | 93. Thurn und Taxis c.    |                    |           |
|                 | 94. Schwarzburg.          |                    |           |
| 95. Schwäbische | } Prälaten.               | 96. Wetterauische  | } Grafen. |
| 97. Rheinische  |                           | 98. Schwäbische c. |           |
|                 | 99. Fränkische            |                    |           |
|                 | 100. Westphälische        |                    |           |

## §. 103.

Es wie im kurfürstlichen Collegio der Erzbischof von Mainz als erster Kurfürst das Directorium hat, eben so stand ehemals dasselbe im Fürstenrath dem ersten Erzbischof allein zu. Nachdem aber Oesterreich die Erzherzogliche Würde und einen Platz auf der geistlichen Bank erhielt, so maekte es sich auch ein Condirectorium an, welches Salzburg endlich zugab. Oesterreich und Salzburg haben also jetzt das Directorium im Reichsfürstenrath, aber sie üben dasselbe nicht gemeinschaftlich, sondern abwechselnd, und zwar nicht von einer Sitzung zur andern, sondern nach den Materien aus. Derjenige, der einmal in einer Angelegenheit die Direction angefangen hat, behält dieselbe bey, wenn sie gleich unterbrochen und erst nach vielen Jahren wieder in Anregung gebracht werden sollte. So hat z. B. Oesterreich die Direction in allen das Reichskammergericht betreffenden Angelegenheiten. Jetzt ist die Verathschlagung darüber wegen wichtigerer Gegenstände, als des Kriegs gegen Frankreich unterbrochen. Sollte sie wieder ihren Anfang nehmen, so wird Oesterreich das Directorium wieder fortführen, gesetzt auch, daß es in der letzten so eben beendigten Sache die Direction gleichfalls gehabt hätte.

Ereignet sich der Fall, daß die Stelle des einen Directorialgesandten unbesezt ist, so versteht der andre das Directorium ganz allein. Gewöhnlich eilt man indessen sehr, die erledigte Stelle wieder zu besetzen, oder giebt auch wohl, wie z. B. nach Absterben des verdienstvollen Oesterreichischen Gesandten, des Freyherrn von Borix der Fall war, dem andern Directorialgesandten eine Interims-Vollmacht. Indessen hat sich doch auch in diesem Jahrhundert unter der Regierung K. Carls VII. der Fall ereignet, daß

auf einige Jahre der österreichische Directorialgesandtschafts-Posten unbesezt war, weil Oesterreich diesen Kaiser nicht anerkannte und also auch dem unter dessen Ansehen gehaltenen Reichstag nicht beywohnte. Damals führte Salzburg das Directorium ganz allein. Vergebens waren übrigens die Bemühungen der Evangelischen auf dem westphälischen Friedenscongrèß, woselbst sie es dahin zu bringen suchten, daß auch ein evangelisches Condirectorium eingeführt würde.

Unter den gesammten Fürsten herrscht übrigens nicht so viele Einigkeit, als unter den Kurfürsten. Theils sind ihrer zu viel, theils aber ist auch ihr Interesse so sehr verschieden. Nicht nur die geistlichen und weltlichen, sondern auch die alte und neue Fürsten haben viele Streitigkeiten unter sich. Kein Wunder also, daß die gesammten Fürsten in keiner so allgemeinen Union stehen, als die Kurfürsten und daß man von keiner besondern Collegialform der bloßen Fürsten, mit Ausschluß der Prälaten und Grafen etwas weiß. Nur die aktweltfürstlichen Häuser sind zuweilen in eine nähere Vereinigung miteinander getreten, und dieser haben sich auch wohl einige geistliche Fürsten beygestellt. Da jedoch der Zweck dieser Vereinigungen hauptsächlich darin bestand, die Rechte der Fürsten gegen die Eingriffe der Kurfürsten zu wahren, so haben auch solche alte Fürsten, die selbst Kurfürsten waren, als z. B. Oesterreich, oder die es zu werden bald Hoffnung hatten, z. B. Zweybrücken sich nicht in diese Vereine mit eingelassen und den sogenannten Fürstentagen \*),

\*) Dergleichen Fürstentage sind vorzüglich zu Goslar im Jan. 1700., zu Nürnberg im May desselben Jahrs, zu Frankfurt am Mayn 1701. und zu Offenbach 1741. gehalten. Die Veranlassung zu den drey erstern gab vorzüglich die neue Braunschweigische Kur; zu dem letztern aber die Abfassung der Wahlcapitulation K. Carls VII.

oder besondern fürstlichen Zusammenkünften nicht beygewohnt. Bald wurden sie von mehrern, bald von wenigern Häusern besiehet, je nachdem der Gegenstand der Verhandlungen ein Interesse für sie hatte, oder nicht. Es läßt sich daher auch nichts von einem gewissen und beständigen Directorio sagen.

---

## Fünftes Capitel.

### Von den Reichsstädten.

---

S. 104.

Außer den besondern Territorien der Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Prälaten, giebt es auch noch Städte in Teutschland, welche, wenn sie gleich von diesen Territorien umgeben sind, doch nicht selbst zu denselben gehören, sondern unmittelbar dem Kaiser und dem Reiche unterworfen sind. Diese Städte heißen Reichsstädte und unterscheiden sich von den andern teutschen Städten dadurch, daß sie nicht unter der Landeshoheit irgend eines Reichsstandes stehen, sondern vielmehr gleich den übrigen Reichsständen selbst Hoheitsrechte ausüben können. Einige unter ihnen haben sogar ansehnliche Gebiete zu beherrschen, z. B. Nürnberg Ulm &c., allein dies ist nichts wesentliches und immer wird die Reichsstadt nicht selbst als Territorium betrachtet, vielmehr den Territorien eben so entgegen gesetzt, als man überhaupt in Europa die Freystaaten den Reichen entgegen zu setzen pflegt. Sie haben auch mit ihnen in so fern

Ähnlichkeit, daß sie auf polyarchischen Fuß, das heißt, von mehreren, die ein eignes Magistratscollegium bilden, regiert werden.

Da also die Reichsstädte nicht zu den teutschen Territorien gehören, mithin auch nicht von den Fürsten und Grafen auf den allgemeinen Reichsversammlungen repräsentirt werden, so schicken sie selbst auf den Reichstag eigne Gesandte, sind folglich selbst Reichsstände (§. 72.) und bilden auf demselben ein eignes Collegium (§. 73.)

Ehmals gab es der Reichsstädte mehr, als gegenwärtig und das reichsstädtische Collegium zählt noch jetzt deren zwey und sechs zig, allein von diesen gehen die zehn Vereinstädte im Elsaß ab, welche unter französische Hoheit gekommen sind (§. 15.), ingleichen die Stadt Gelnhausen, die von Hessen-Hanau jetzt als eine Landstadt behandelt wird, mithin bleiben nur noch ein und funfzig übrig. Diese machen nun zwar zusammen ein Collegium aus, allein sie theilen sich doch wieder in zwey Bänke, nemlich die Schwäbische und Rheinische. Zu der letztern gehören die Städte 1) Eöln, 2) Aachen, 3) Lübeck, 4) Worms, 5) Speyer, 6) Frankfurt am Mayn, 7) Dortmund, 8) Goslar, 9) Mühlhausen, 10) Nordhausen, 11) Wezlar, 12) Bremen, 13) Hamburg und 14) Friedberg. Es ist auffallend, daß zwey solche Städte, als Bremen und Hamburg so weit unten sitzen, allein dies rührt daher, weil ihnen ehimals ihre Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschafft von der Krone Schweden, als Besizerin des Herzogthums Bremen, und dem König von Dänemark, als Herzog von Holstein freitig gemacht wurde und sie erst nach geendigtem Streit wieder in das reichsstädtische Collegium aufgenommen

genommen wurden. Man sah sie also jetzt als neu hinzugekommene an und daher mußten sie sich mit den letzten Plätzen begnügen. Ueberhaupt aber kann Reichthum und Macht unter den Städten eben so wenig einen rechtlichen Unterschied wirken, als unter den übrigen Reichsständen.

Die Schwäbische Bank ist ungleich stärker. Auf derselben sitzen 1) Regensburg, 2) Augsburg, 3) Nürnberg, 4) Ulm, 5) Esslingen, 6) Neutlingen, 7) Nördlingen, 8) Rotenburg an der Tauber, 9) Schwäbisch-Hall, 10) Rotweil, 11) Ueberlingen, 12) Heilbronn, 13) Schwäbisch-Gemünd, 14) Memmingen, 15) Lindau, 16) Dunkelshühl, 17) Vöhrach, 18) Ravensburg, 19) Schweinfurt, 20) Kempten, 21) Windsheim, 22) Kaufbeuern, 23) Weil, 24) Wangen, 25) Ißny, 26) Pfullendorf, 27) Offenburg, 28) Leutkirchen, 29) Wimpfen, 30) Weissemburg im Nordgau, 31) Giengen, 32) Gengenbach, 33) Zell am Hammersbach, 34) Buchhorn, 35) Aalen, 36) Wopffingen, 37) Buchau am Federsee.

Der Aufruf dieser Städte geschieht von einer Bank zur andern, zur Rheinischen werden aber noch die 10 Vereinstädte im Elsaß und Selnhausen gerechnet, auch fehlt es hier nicht an Streitigkeiten wegen des Vorsizes.

Das Directorium in dem gesammten reichsstädtischen Collegio ist nicht beständig bey einer Stadt, sondern es wird jederzeit von derjenigen geführt, in deren Ringmauern die Collegialversammlung gehalten wird. Als daher unter R. Carl VII. der Reichstag von Regensburg nach Frankfurt verlegt würde, so übernahm Frankfurt das Director-

Erster Band. 9

rium. Sollten die Rheinischen Städte für sich allein handeln, so hat Köln, und unter den Schwäbischen Augsburg und Ulm das Directorium zu führen. Wäre übrigens die Versammlung in einer Stadt, die nicht hinlänglich mit Consulanten, oder Senatoren versehen wäre, welche zur Führung des Directoriums taugten, so wird eine andre Stadt zur Directorialstadt erwählt.

§. 103.

Auch bey den Reichsstädten kann die Religions-Eigenschaft in Betrachtung kommen. Diese hängt nach ausdrücklicher Bestimmung des W. F. Art. 5. §. 29. von der Religionsübung ab, welche im J. 1624. von dem Magistrat und der Bürgerschaft, nach der Verfassung einer jeden Stadt oder wie sich der Friede ausdrückt iuxta mores et statuta cuiusque loci, eingeführt gewesen ist, wenn übrigens auch gleich z. B. in einer evangelischen einige katholische Einwohner gewohnt haben, oder ein und das andre Kloster, Stift oder Kirche katholisch geblieben ist. Es kommt also darauf an, welche Religion in dem Normaljahr von dem Magistrat, wenn er nach der Verfassung dazu berechtigt war, allein, oder im widrigen Fall, mit Zuziehung der Bürgerschaft eingeführt und die allein herrschende, aus welcher der Magistrat und die Stadtkämter besetzt waren, gewesen ist. Die Absicht des Friedens ist nicht, im allgemeinen zu entscheiden, ob die Einführung von dem Magistrat allein, oder mit von der Bürgerschaft abgehangen habe, ob also in den Reichsstädten eine uneingeschränkt oder eingeschränkt aristocratische, oder gar demokratische Verfassung statt finde, sondern nur, daß die Einführung von dem oder denjenigen geschehen seyn müsse, welche nach



der besondern aristocratischen oder democratischen Verfassung einer jeden Stadt dazu berechtigt gewesen sind.

Es sind also die Reichsstädte zum Theil evangelisch, zum Theil katholisch, oder auch wohl, wenn im Normaljahr beyde Religionen gleich herrschend \*) in denselben waren, vermischt. Der westph. Friede \*\*) selbst giebt einige, namentlich Augsburg, Dünkelsbühl, Siverach, Ravensburg und Kaufbeuern als vermischt an. Man behauptet daher, daß es sonst keine gemischte Reichsstädte gäbe, allein da es daselbst heißt — *sive utriusque religioni addictae* (et inter has *cum primis* Augusta Vindelicorum) u. s. w., so kann dies wohl nicht behauptet werden. Die Verfasser des Friedens wollten nur diejenigen anführen, die ihnen als vermischt bekant waren. Sodann macht man auch noch einen Unterschied zwischen gemischten und paritätischen Reichsstädten. Bey jenen soll es nicht darauf ankommen, daß die beyderley Religionsverwandte in gleicher Anzahl im Rath sitzen, wohl aber bey diesen. So wäre z. B. Augsburg nicht bloß vermischt, sondern auch paritätisch, das heißt, beyderley Religionsverwandte haben an den Rathstellen und Stadträtern gleichen Antheil. Der W. F. selbst macht indessen diesen Unterschied nicht. Es hat auch derselbe im ganzen keinen Einfluß.

§ 2.

\*) Herrschend ist nur diejenige Religion, welche in einem Lande oder Staate Landes- oder staatsgrundgesetzlich dergestalt eingeführt ist, daß sie uneingeschränkt im Lande oder Staate ausgeübt werden soll, und deren Befenner zu allen öffentlichen Bedienungen gelangen können. Vergl. den Art. Reichsstadt S. 16—18. in dem 4ten Bande des Repertor. d. f. St. u. L. R.

\*\*) Art V. S. 29.

Die Zahl der katholischen Reichsstädte ist übrigens ungleich geringer, als die der evangelischen, denn so sind bloß Eßlin, Nachen, Rothweil, Ueberlingen, Gemünd, Weil, Wangen, Pfullendorf, Offenburg, Gengenbach, Zell, Buchhorn und Buchau katholisch, alle andre aber, ausser den bereits genannten vermischten, evangelisch. Und es dürfte selbst noch bey einigen dieser Städte die Frage seyn, ob sie nicht billig gemischt seyn sollten \*).

## Sechstes Capitel.

Von

den Reichskreisen \*\*).

S. 106.

Nächst der Collegialeintheilung der teutschen Reichsstände kömmt vorzüglich die Eintheilung in Kreise in Betrachtung. Ganz Deutschland ist nemlich in zehn Kreise oder geographische Districte eingetheilt, mithin gehört auch, oder sollte doch wenigstens ein jeder Reichsstand zu einem Reichskreise gehören. Nur macht Böhmen hievon eine Ausnahme, indem das Königreich Böhmen weder selbst einen besondern teutschen Reichskreis ausmacht, noch zu einem

\*) Man s. überhaupt von der Religioneigenschaft der Reichsstädte Moser von der Reichstädtischen Regimentsverfassung, zweytes Buch, womit jedoch der zu Frankf. und Leipzig 1773. herausgekommene Anhang zu vergleichen ist.

\*\*) Moser von der teutschen Kreisverfassung. Erst. u. Leipzig 1773. 4. Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von den teutschen Reichskreisen überhaupt, und dem Schwäbischen ins besondere. Rempten 1787. f. Th. 1. u. 2. in 2.

Kreise gehört, wovon der Grund im folgenden Paragraphen angegeben werden wird. Bey der Eintheilung selbst wurde übrigens gleich ursprünglich auf die Lage der Länder so viel es sich nur immer thun ließ, Rücksicht genommen und es sind also nach dieser alle Stände von noch so verschiedenen Gattungen in gewisse Theile vereinigt.

## §. 107.

Was die Veranlassung zu dieser Eintheilung betrifft, so muß die entferntere von der näheren wohl unterschieden werden. Die entferntere hat überhaupt das Faustrecht gegeben. Mehrere Stände hatten unter sich zur Erhaltung des Landfriedens Bündnisse errichtet und wenn diese zu groß wurden, sich wieder in mehrere Partheyen, oder Classen abgetheilt. Der in der Geschichte so sehr verschrieene K. Wenzel kam darüber auf den Einfall unter allen teutschen Reichsständen ein allgemeines Bündniß zu errichten, und die in demselben begriffenen Stände in vier Partheyen zu theilen, welches jedoch nicht zu Stande kam. K. Sigmund suchte das Project seines Bruders wieder hervor, aber auch ihm wollte die Ausführung desselben so wenig gelingen, als seinem Nachfolger Albrecht II., der die Sache sehr ernstlich angriff \*), aber überhaupt zu Teutschlands Unglück zu bald starb. Friedrich III. war zu schläfrig, dies Geschäft zu betreiben und wenn gleich unter seiner langen Regierung viel vom Landfrieden gehandelt wurde, so kam doch nichts rechtes zu Stande und von einer Eintheilung in

Y 3

\*) Albrecht hatte das Project gemacht, alle Reichsstände, jedoch mit Ausschluß von Böhmen und Oesterreich in sechs Kreise zu vertheilen. Man s. meines seel. Vaters t. Reichsgesch. Bd. 8. S. 318 — 322.

Kreise, Cirkel oder Partheyen war unter ihm gar nicht mehr die Rede.

Man hatte also der ganzen Plan aufgegeben, als Maximilian I. zur Regierung kam. Diesem gelang es nur zwar einen allgemeinen und beständigen Landfrieden zu Stande zu bringen, allein bey dessen Errichtung wurde gar nicht weiter an eine Kreiseintheilung gedacht. Man glaubte, den Landfrieden schon durch das zugleich mit errichtete Kammergericht handhaben zu können. Endlich aber gab die Errichtung eines sogenannten Reichsregiments, oder Reichsraths nähere Veranlassung dazu, daß man im J. 1500. das alte Project der Eintheilung der Reichsstände in Kreise oder Partheyen wieder hervorsuchte und nunmehr die Sache glücklich zu Stande brachte.

Der im J. 1500. zu errichtende Reichsrath sollte nemlich aus sechszehn Personen bestehen, welche theils von dem Kaiser, theils von den gesammten Reichsständen bestellt werden sollten. Das war ein schweres Problem, aber man wußte es zu lösen. Der Kaiser als Kaiser sollte nemlich zwey und wegen seiner Erblande Oesterreich und Burgund ebenfalls zwey Beysitzer, oder Mitglieder ernennen. Eben so sollte auch ein jeder der sechs \*) Kurfürsten entweder selbst dem Reichsrath beywohnen, oder einen Beysitzer bestellen. Die übrigen sechs sollten aber von den gesammten übrigen Reichsständen bestellt werden. Hier schien nun keine Ueberkunft besser zu seyn, als wenn man dieselben in sechs Partheyen theilte, und es dann einer jeden Parthey überließ, einen Beysitzer zu wählen. Dies geschah denn auch;

---

\*) Man erinnere sich, daß Böhmen damals gar nicht auf den Reichstagen erschien und an den teutschen Reichsangelegenheiten keinen Theil nahm.

alle benachbarte Stände in Franken, und eben so in Baiern, in Schwaben, am Rhein, in Westphalen und in Sachsen vereinigten sich zu diesem Behuf und so kam damals die Eintheilung der gesammten Reichsstände, jedoch mit Ausschluß der Kurfürsten, ingleichen Oesterreichs und Burgunds, weil diese ohnehin schon ihre Beyseher zu bestellen hatten, in sechs Kreise auf einmal zu Stande. Diese sechs Kreise waren also 1) der Fränkische, 2) der Baiersche, 3) der Schwäbische, 4) der Rheinische, 5) der Westphälische und 6) der Sächsische, welche daher zum Unterschied der nachher erst entstandenen, die sechs alten Kreise genannt werden.

Das Reicheregiment war nun zwar von keiner langen Dauer, allein man behielt demohinrachet diese Eintheilung bey, um danach die Präsentationen zu den Beyseherstellen am Kammergericht einzurichten. Auch dieses sollte nemlich aus sechszehn Beysehern bestehen, von denen der Kaiser, als Kaiser ebenfalls nur zwey, die andern aber die Kurfürsten und übrigen Reichsstände ernennen sollten.

Eine Entdeckung führte auf die andre. Das Kammergericht half zwar den Landfrieden treulich handhaben, es verurtheilte die Friedbrecher zur bestimmten Strafe und gebot Ruhe, allein man merkte bald, daß es nicht im Stande war, seinen Urtheilen den gehörigen Nachdruck zu geben, mit einem Wort, daß es an der Execution fehlte. Sollte das ganze Reich aufgeboten werden, wenn einer sich weigerte, dem wider ihm ergangenen Urtheile Folge zu leisten, oder wem sollte sonst die Vollziehung aufgetragen werden? Hierzu schien es, daß man die Eintheilung in Kreise ebenfalls gebrauchen könnte, wenn man nur in einem jeden Kreise einen Hauptmann aus dessen Mitgliedern wählte, der

sodann mit Hilfe der übrigen Kreismitglieder die Vollziehung der Urtheile in seinem Kreis übernehmen könnte. Der Vorschlag fand Beyfall, und so wurde im J. 1512. auf dem damals gehaltenem Reichstage verordnet, daß in einem jeden Kreise ein Hauptmann erwählt werden sollte. Damit aber diese Verbindung noch allgemeiner würde, so trat jetzt sowohl der Kaiser selbst wegen seiner Erblande Oesterreich und Burgund, als auch die Kurfürsten bey. Darüber entstanden nunmehr noch vier neue Kreise, nemlich der Rurrheinische, welcher aus den Ländern der drey geistlichen Kurfürsten und des Kurfürsten von der Pfalz bestand, der Oesterreichische, der Burgundische und noch ein neuer Sächsischer. Weil nemlich der Sächsische durch den Beytritt der beyden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg zu groß wurde, und man daher fürchten mochte, daß eben deswegen die Ruhe in demselben nicht wohl erhalten werden möchte, so wurde er in zwey Kreise wieder abgetheilt, die nun, um sie besser unterscheiden zu können, den Namen des Ober- und Niedersächsischen erhielten.

Billig hätten nun, sobald es auf die Ordnung oder den Rang der Reichskreise ankam, die neuen Kreise den ältern nachstehen sollen, allein der Rurrheinische bestand blos aus Kurfürsten und der Obersächsische faßte ebenfalls zwey Kurfürsten in sich. Beyde wurden daher den übrigen vorgesezt. Der Oesterreichische und Burgundische bestanden größtentheils aus Ländern, die dem Erzherzog von Oesterreich und Herzog von Burgund gehörten, welche den Rang vor den übrigen Fürsten behaupteten. Es wurden daher auch diese den Fränkischen, Baierschen, Schwäbischen, Oberrheinischen, Westphälischen, und Niedersächsischen Kreise in der Ordnung vorgesezt. Und in dieser Ordnung folgten sie noch

auf einander, nur daß gewöhnlich dem Obersächsischen der vorletzte Platz, wahrscheinlich deswegen angewiesen wird, weil das Kammergericht, bey dem sich der Rang der Assessoren nach den Kreisen richtet, den von dem Obersächsischen Kreis präsentirten Assessor erst nach dem vom westphälischen Kreise präsentirten gesetzt hat. Wahrscheinlich hat man geglaubt die beyden Sächsischen nicht von einander trennen zu müssen, dadurch hat aber, wenn dies anders Verlust ist, der Obersächsische Kreis seinen anfänglichen Rang verloren.

So wurden also damals alle teutsche Reichsstände \*) in zehn Partheyen, oder wie man es jetzt nannte, Kreise vertheilt. Nur machte Kurböhmen davon eine Ausnahme, weil dieses damals nur, gewissermaßen als ein Titular-Reichsstand angesehen wurde.

## §. 108.

In Ansehung der Mitglieder eines jeden Kreises ist im allgemeinen zu bemerken, daß sich in den sechs alten ein großes Gemisch von Ständen findet. Zum Theil sind sie geistlich, zum Theil weltlich; theils Fürsten, theils Prälaten, Grafen oder Reichsstädte, welches sich aus ihrer Entstehung sehr leicht erklären läßt. Es sind daher in den alten Kreisen die dazu gehörigen Stände wieder in mehrere Bänke und zwar in eine geistliche und in eine weltliche abgetheilt. Einige derselben, als der Fränkische und Oberrheinische theilen sich in vier Bänke, so daß die geistlichen Fürsten, dann die weltlichen, hierauf die Grafen und Herren

V 5

\*) Selbst Savoyen wurde zum Oberrheinischen Kreis gerechnet.

und endlich die Reichsstädte jeder ihre besondre Bank haben. In dem Schwäbischen ist aber selbst noch eine fünfte Bank, nemlich die der Prälaten.

In den neuen Kreisen kann sich diese große Verschiedenheit nicht finden. Der Rurrheinische bestand blos aus den vier Rheinischen Kurfürsten, der Burgundische aus dem Hause Burgund allein, der Oesterreichische ausser dem Hause Oesterreich nur noch aus den Bischöfen von Trient, Brixen und Ebur und in dem Obersächsischen waren weder Prälaten noch Reichsstädte.

## §. 109.

Wer ein Mitglied eines Kreises ist und das Recht hat auf den allgemeinen Kreisversammlungen zu erscheinen, und auf diesen seine Stimme zu geben, ist ein Kreisstand. Da nun alle damalige Reichsstände in die Kreisverbindung aufgenommen wurden, so möchte es scheinen, daß es grade so viele Kreisstände als Reichsstände, und umgekehrt so viele Reichsstände, als Kreisstände, mithin auch, daß es so viele Kreistagsstimmen, als Reichstagsstimmen gäbe. Allein dies ist nicht der Fall; denn theils haben die Prälaten und Grafen, welche auf dem Reichstage nur Curialstimmen haben, auf den Kreisversammlungen oder Kreistagen Wirilstimmen; theils aber sieht sich auch ein jeder Kreis als ein besonderes Corpus an, welches das Recht hat, neue Mitglieder aufzunehmen und ihnen Sitz- und Stimmrecht zu bewilligen. Es giebt daher verschiedene Kreisstände, welche als solche nicht auch Reichsstände sind, und also mehrere Kreistagsstimmen, als Reichstagsstimmen. Umgekehrt haben aber auch wohl in neuern Zeiten Fürsten in dem Fürstenrath eine Wirilstimme erhalten und sind dadurch Reichsstän-



de geworden, ohne daß sie dadurch auch Kreisstände wurden. Dies war z. B. der Fall mit dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis, ehe dieses die Herrschaften Scheer und Oglingen erwarb und deshalb neuerlich unter die schwäbischen Kreisstände aufgenommen wurde.

## §. 110.

Die Veranlassung zur Veybehaltung der Reichskreise gab die bessere Handhabung des Landfriedens, die Vefesung des Kammergerichts und die Vollziehung der kammergerichtlichen Erkenntnisse. Dies sind also die ursprünglichen Geschäfte der Kreise. In der Folge sind aber auch noch andre ihrer Sorgfalt überlassen worden, von denen man glaubte, daß sie besser und zweckmäßiger von den Kreisen, als von dem gesammten Reich verrichtet werden könnten. Dahin gehörte vorzüglich die Aufsicht auf das Münzwesen, und was damit in Verbindung steht, ingleichen das Militärwesen. Ueberdem kamen noch andre Angelegenheiten hinzu, welche vorzüglich die Mitglieder ein und desselben Kreises interessirten.

Aus diesen Gründen war es nöthig, daß zuweilen die sämmtlichen Mitglieder des Kreises zusammen kamen und sich über die ihnen entweder übertragenen, oder sie sonst betreffenden Angelegenheiten berathschlagten. Auf diesen Kreisversammlungen oder Kreistagen kam nun auch die innere Verfassung und Einrichtung eines jeden Kreises, weshalb von Reichswegen nichts bestimmtes weiter verordnet war, als daß in einem jeden Kreise ein Oberster \*) und einige Zugeordnete erwählt werden sollten, nach und nach zu Stande. Ein jeder Kreis hat also seine innere Einrichtung

\*) Anfangs Hauptmann.

gemacht, so wie es ihm gut dünkte. Daher rührt es denn, daß sich von der innern Einrichtung der Kreise im allgemeinen nur wenig sagen läßt, und daß sich dieserhalb eine große Verschiedenheit unter ihnen findet. Ja es sind nicht einmal in allen Kreisen Kreistage gehalten worden, oder sie sind auch wohl in neuern Zeiten wieder ausser Übung gekommen.

Diejenige, welche indessen noch in Activität sind, und eigne Versammlungen von Zeit zu Zeit halten, haben ihre eigne Kreisbediente, als einen Syndikus, Archivarien, Secretarien, Rechnungsräthe, Einnehmer, Münzmeister u. s. f. Um diese zu salariren, und andere öffentliche Kosten bestreiten zu können, sind gemeinsame Kreissteuern eingeführt worden, wozu ein jeder Kreisstand etwas gewisses zahlen muß. Auf den Kreistagen selbst pflegt dies regulirt zu werden. Es wäre sehr zu wünschen, daß in allen Kreisen, die aus mehrern Ständen bestehen, Kreistage jährlich gehalten würden, indem darauf vieles zum allgemeinen Besten verhandelt werden kann.

### §. III.

Durch die Kreise sollte vorzüglich der Landfrieden gehandhabt werden, und die gesammten Kreisstände sollten ihre Macht vereinigen, um den Ruhestörer nöthigen Falls zu Paaren treiben zu können. Hier war es also nöthig, daß einer an der Spitze stand, der das zusammengestofene Heer anführte. Zu diesem Posten taugte aber nicht ein jeder, denn es mußte ein Kriegserfahrer Mann seyn, es wurde also auch diese Stelle nicht etwa dem ersten weltlichen Stande eines jeden Kreises für beständig anvertrauet, sondern in dem N. U. von 1512. \*) verordnet, daß in einem

\*) Th. 2. S. 16.

jeden Kreise von dessen Mitgliedern ein Hauptmann erwählt werden sollte. Diese Verordnung ward im J. 1522. wiederholt und zugleich festgesetzt, daß diesem vier Rätthe zugeordnet werden sollten, um mit ihnen in vorkommenden Fällen zu rathschlagen. Aber wer sollte nun die Mitglieder des Kreises zur Wahl versammeln oder berufen? Dies war anfangs nicht bestimmt und deshalb war auch aus der Wahl des Kreishauptmanns und seiner Rätthe nichts geworden.

Um dieses zu bewerkstelligen schrieb daher im J. 1522. K. Carl V. auf Verlangen des Reichstags in einem jeden Kreis an zwey Fürsten, und trug diesen auf, in seinem Namen die übrigen Mitglieder des Kreises zu berufen, damit die Wahl des Hauptmanns und der zuzuordnenden Rätthe vollzogen werden möchte. Zugleich verlangte er von ihnen, daß sie die ihnen mit überschickten Ordnungen und Mandate durch öffentliche Anschlagung allen andern Ständen ihres Bezirks (Kreises) verkünden sollten. Dem Kaiser stand es nun zwar frey, an welche Fürsten er in jedem Kreise diese Schreiben erlassen und welchen er die Commission auftragen wollte, allein es ist leicht zu erachten, daß er sie der Regel nach nur an die ersten Fürsten in einem jeden Kreise, welche den entschiedenen Rang vor den übrigen hatten, wird erlassen haben. Wegen des Rangstreits zwischen den geistlichen und den weltlichen Fürsten, wurde, um keinen zu begünstigen, an beyde geschrieben, z. B. in dem Fränkischen Kreis an den Bischof von Bamberg und den Markgrafen von Brandenburg, in dem Baierschen an den Herzog von Baiern und den Erzbischof von Salzburg u. s. w.

Diese erließen nun in Gemäßheit des Kaiserlichen Auftrags Ausschreiben an die übrigen Kreisglieder, laderen

sie zu einer Versammlung ein und führten auf dieser das Directorium gewissermaßen als Kaiserliche Commissarien. Der Fall ereignete sich noch einigemal, und so ward denn bald ein Herkommen daraus, daß sie befugt wären, Ausschreiben an die übrigen Kreisstände zu erlassen, diese zu Kreistagen einzuladen, und auf denselben die Direction zu führen. In dem N. A. vom J. 1543. wird schon der Fürsten gedacht; die bisher die Kreistage ausgeschrieben haben und im N. A. von 1544. heißt es: es solle ein jeder Kreisfürst, dem solches zu thun von Rechts oder Gewohnheit wegen gebühret, die Kreisstände in seinem Kreis erfordern und beschreiben.

Hieraus entstand also in den Kreisen ein eignes Amt, welches das Kreis-Ausschreib-Amt oder das Amt der Kreis ausschreibenden Fürsten genannt wurde, und welches noch über das Amt eines Kreishauptmanns, oder, wie er nachgehends genannt wurde, Kreisobersten erhaben war, denn dieser hatte blos den obersten Befehl über die Kreistruppen, die Kreis ausschreibenden Fürsten aber maßen sich die Direction \*) der Kreisversammlungen und aller Kreisangelegenheiten an. In denjenigen Kreisen, in welchen es nicht zweifelhaft ist, wer unter den Kreisfürsten den Rang hat, ist nur ein Kreis ausschreibender Fürst, und dies ist der Fall in allen neuen Kreisen. So führt also dieses Amt in dem Rurheinishen Kreis der Kurfürst von Mainz, in dem Obersächsischen der Kurfürst von Sach-

\*) In einigen Kreisen ist jedoch das Directorialamt noch von dem Ausschreibamt unterschieden. Jenes maßt sich gewöhnlich der geistliche Kreis ausschreibende Fürst allein an. Es sind darüber verschiedene Streitigkeiten entstanden, welche durch besondere Verträge beigelegt sind.

fen, in dem Oesterreichischen \*) der Erzherzog von Oesterreich und in dem Burgundischen der Herzog von Burgund. Hingegen in des sechs alten Kreisen sind in jedem Kreise zwey ausschreibende Fürsten, nemlich in dem Franckischen: der Bischof von Bamberg und nunmehr der König von Preußen, als Markgraf von Brandenburg; im Baierschen der Kurfürst von der Pfalz als Herzog von Baiern und der Erzbischof von Salzburg \*\*); im Schwäbischen der Bischof von Köstniz und der Herzog von Württemberg; in dem Oberrheinischen der Bischof von Worms und der Pfalzgraf am Rhein; Simmern; in dem Westphälischen der Bischof von Münster \*\*\*)) und der Herzog von Jülich und Cleve †); in dem

\*) Genau genommen giebt es indessen in diesem und dem Burgundischen Kreise, weil in denselben nie Kreistage gehalten sind, gar keine ausschreibende Fürsten. Moser hat ganz Recht, wenn er in s. Tr. von der Kreisverf. S. 177. sagt: Wo kein Kreistag und kein Ausschreiben dazu ist, da kann ja auch kein Ausschreibender Fürst seyn, und wo es nichts zu dirigiren giebt, wo kann denn da ein Directorium statt haben? Da wäre ja ein Präses ohne ein Collegium.

\*\*)) So lange der H. v. Baiern Kurfürst war, ließ Salzburg demselben den Rang, nachdem aber die kurfürstliche Würde von Baiern erloschen ist, ist der Rangstreit wieder von neuen Wege geworden.

\*\*\*)) Da Paderborn noch vor Münster den Rang auf dem Reichstage hat, so müßte eigentlich jenes und nicht dieses das Kreis ausschreibende Amt haben. Eben dies beweiset, daß die Regel: Dieses Amt stehe dem ersten Fürsten eines jeden Kreises zu, nicht ganz allgemein sey. Wahrscheinlich wandte man sich an Münster, weil dieses ein ungleich beträchtlicheres Bisthum war, als Paderborn, und dieses machte nichts daraus.

†) Nach Absterben der Herzoge von Jülich und Cleve kamen diese Länder bekanntlich an die Häuser Pfalz und Brandenburg. Beyde verglichen sich im J. 1665. unter Bischöflich Münsterscher Vermittelung wegen des Condirectoriums und Mit ausschreib.

Niederländischen Magdeburg und Bremen, welche von einem Kreistag zum andern abwechseln und der jedesmalige regierende Senior des Hauses Braunschweig.

Webrigens ist in denen Kreisen, welche sich in einer wirklichen Kreisverfassung befinden, gegenwärtig der Regel nach kein besonderes Kreisobersten-Amt mehr, sondern der weltliche Kreisauschreibende Fürst pflegt auch zugleich Kreisoberster zu seyn. Nur in dem Oberrheinischen Kreise leidet dieses eine Ausnahme, indem in demselben, weil beyde Kreisauschreibende Fürsten katholisch, die Kreisstände selbst aber von beyder Religion sind, auch noch in neuern Zeiten der Landgraf von Hessen Darmstadt zum Kreisobersten gewählt ist.

## §. 112.

Der Religion nach sind die Reichskreise entweder blos katholisch, oder blos evangelisch, oder aber vermischt. So sind der Oesterreichische, der Burgundische, Kurrheinische und Baiersche blos katholisch, die beyde sächsischen blos evangelisch, und die übrigen vermischte. Bey dieser Bestimmung muß auf die bey weiten größte Zahl der Kreisländer und Kreisstände gesehen werden. Wenn daher gleich sich unter den Baierschen Kreisständen die evangelische Grafen von Ortenburg und die evangelische Stadt Regensburg, ingleichen unter den Niederländischen Kreisständen der katholische Bischof von Hildesheim befinden, so ist dennoch der Baiersche Kreis zu den blos katholischen, und der Niederländische zu den blos evangelischen Kreisen zu rechnen.

amts zu Dorsten dahin: daß sie beyde zugleich das Condirectorium gesammter Hand mitführen, und unter sich deswegen alterniren wollten; jedoch mit dem Vorbehalt, daß im Directorio beyde nur ein Vorum zusammen haben sollten.

nen. Ist hingegen, wie in dem Fränkischen, Schwäbischen, Obergheinschen und Westphälischen die Zahl der Kreisstände von beyden Religionspartheyen fast gleich, so sind auch die Kreise selbst vermischt. Die Wirkung hievon zeigt sich hauptsächlich in Ansehung des Reichskammergerichts. Ist der Kreis bloß evangelisch, so kann er auch nur evangelische Beyßiger an das Kammergericht präsentiren, ja es wird selbst nicht einmal dem katholischen Kreismitglied eine Theilnahme an dem Präsentationsrecht zugestanden. Von vermischten Kreisen hingegen wird ein katholischer und evangelischer Beyßiger präsentirt.

Billig sollte sich nun auch das Directorium in den Kreisen nach der Religionseigenschaft der Kreise richten, so daß in den bloß evangelischen oder katholischen Kreisen auch bloß evangelische oder bloß katholische Directoren wären, in den vermischten aber das Directorium ebenfalls vermischt seyn müßte. Wirklich war dies auch ehemals durchaus und in allen Kreisen der Fall, allein jetzt macht der Obergheinsche Kreis hievon eine Ausnahme, indem beyde Kreisauschreibende Fürsten katholisch sind. Hierüber sind große Streitigkeiten entstanden. Die evangelischen Kreisstände behaupteten nemlich, nachdem die reformirte Pfälzische Kurlinie ausgestorben und die katholische zur Succession gekommen war, daß Kur-Pfalz wegen Stimmern nicht ferner Mitkreisauschreibender Fürst seyn könnte, vielmehr müßte nunmehr ein Evangelischer an dessen Stelle gewählt werden. Für diese Behauptung ließ sich allerdings viel anführen. Die Execution muß den Kreisauschreibenden Fürsten von den Reichsgerichten übertragen werden, wenn die streitenden Theile nicht gutwillig dem ergangenen Urtheil Folge leisten wollen. Dieser Auftrag ist nichts anders als eine Com-

Erster Band, 3

mission, bey deren Erkennung aber nach Vorschrift der Gesetze, so bald die dabey interessirten verschiedener Religion sind. Religionsgleichheit beobachtet werden muß. Da nun der Kreis selbst vermischt ist, so würde, wenn Streit zwischen Kreisständen verschiedener Religion ist, diese gesetzliche Vorschrift nicht beobachtet werden können, so bald beyde Kreisauschreibende Fürsten von einer Religion wären. Die Katholischen wollten indessen in diesem Stück nichts nachgeben, und dies hatte denn die Folge, daß sich die mehrsten evangelischen Kreisstände von den übrigen absonderten.

Zum Unglück für sie war indessen unter ihnen keine rechte Einigkeit, indem einige es mit Hessen-Cassel, andre mit Pfalz-Zweybrücken hielten, welche beyde das Condi-rectorium suchten. Dies hatte die Folge, daß man sich im J. 1700. dahin verglich, daß bey allen Executionen, welche die Katholiken mit den Protestanten, oder die Protestanten allein betreffen, der vorsitzende Protestantische Reichsstand mit concurriren sollte; würde aber dieser verhindert, oder wäre er selbst bey der Execution auf einige Weise interessirt, so sollte alsdann ein anderer protestantischer Stand der Execution mit beywohnen. Bey Commissionen und Versammlungen, wobey die Evangelischen directe oder indirecte interessirt wären, sollte Religionsgleichheit beobachtet werden. Wenn die protestantischen Stände zum Besten der Evangelischen etwas zu erinnern hätten, könnten sie solches durch ihren vorsitzenden Stand dem Kreisauschreibamt melden, welches alsdann mit denselben hierunter communiciren, auch auf Begehren die von dem vorsitzenden protestantischen Stand geschehene Erinnerung bey Ausschreibung des Kreistags, den in Ueberlegung zu nehmenden Puncten



beyfügen sollte. Würden sich endlich solche Zufälle in dem Kreise ereignen, wobey die protestantischen Stände interessiert wären, so sollte das Kreisauschreibamt mit mehrgedachtem vörsitzenden Stand hierüber nothdürftig communiciren \*).

Hey diesem Vergleich ist es nachgehends, ohnerachtet Hessen-Cassel damit nicht zufrieden war, geblieben, und es macht also der Oberrheinische Kreis eine Ausnahme von der Regel, daß in den vermischten Kreisen auch das Directorium vermischt sey.

## 9. 113.

Die teutschen Reichskreise sind zum Theil bey weitem nicht mehr so vollständig, als sie ursprünglich waren. Mehrere unter ihnen haben theils durch *Abulsi on*, theils durch *Exemtion*, theils durch *Separation* einen ansehnlichen Verlust an der Zahl und den Beyträgen der Kreis-Mitglieder zu den Bedürfnissen des Kreises erlitten.

Unter *Abulsi on* versteht man, wenn einzelne Kreislande ganz von Teutschland abgerissen und unter auswärtige Hoheit gekommen sind. Dies ist vorzüglich bey dem Burgundischen und dem Oberrheinischen der Fall, indem viele von den zu diesen Kreisen gehörig gewesenen Ländern an Frankreich haben müssen abgetreten werden.

Eben so ist auch die Zahl der Kreisstände durch *Exemtion* vermindert. Man versteht darunter, wenn bisher unmittlbar gewesene Länder, Städte oder Gebiete in mittelbare verwandelt, und der Landeshoheit irgend eines Reichsstands unterworfen werden. So ist unter mehrern Beyspies

\*) Moser von der t. Kreisverfassung S. 209. f.

len die ehemalige Reichsstadt *Donauwehr* in eine *Vatersche* Landstadt verwandelt. Vorher erschien sie mit auf den schwäbischen Kreistagen, nach ihrer Exemption aber nicht mehr. Die Reichsgesetze benennen diese Handlung *ausziehen*. Unter *ausgezogenen Reichsständen* sind also diejenigen zu verstehen, welche aufgehört haben Reichsstände zu seyn, und der Landeshoheit eines andern Reichsstands unterworfen sind. Die Benennung selbst rührt unstreitig daher, weil sie aus der *Matrifel*, oder dem Verzeichniß der Kreisglieder gezogen sind.

Eine solche Exemption kann aber auf zweyerley Art geschehen, nemlich entweder dergestalt, daß nicht mehr die ehemals üblichen Beyträge zu den Kreisbedürfnissen für den Eximirten entrichtet werden, oder daß dies noch ferner fort geschieht. In jenem Fall ist eine *exemptio sine onere*, in diesem aber eine *exemptio cum onere* vorhanden. Durch diese letztere Gattung der Exemption verliert der Kreis nicht blos einen bisherigen Kreisstand, sondern auch die bisherigen Beyträge, die darüber den übrigen zur Last fallen.

Endlich haben sich auch zuweilen einige Mitglieder eines Kreises eigenmächtiger Weise von der bisherigen Verbindung worin sie mit dem Kreise standen, losgemacht, sich von demselben abgesondert und ihre Beyträge zu entrichten geweigert. So trennten sich, wie bereits im vorigen Paragraphen bemerkt ist, die evangelischen Kreisstände von dem Obergheinishen Kreis und noch jetzt sind *Hessen-Cassel* und *Savoyen* von demselben getrennt.

Durch alle diese Handlungen verlieren aber nicht nur die Kreise, sondern auch selbst das ganze Reich. Denn wenn z. B. die zu stellende Reichsarmee auf die Kreise verpartirt ist, so schützen diese die Unmöglichkeit vor, so viele

Mannschaft zu stellen, als sie billig stellen sollten, weil sie einen so starken Verlust an Kreisständen erlitten hätten. So sollte der Oberrheinische Kreis im J. 1697. zu der von den vorliegenden Kreisen beschlossenen Armee 10,023. Mann stellen. Er schätzte aber theils wegen der ausgestandenen Kriegesbeschwerlichkeiten, theils wegen des gehaltenen Verlusts an Kreisständen die Unmöglichkeit vor, so viel Mann zu liefern, und erbot sich nur zu 5000. Mann, wenn aber Hessen-Cassel beytreten würde, zu 7000. Mann.

Von Reichswegen ist man daher bemüht gewesen, diesem Uebel zu steuern. Schon auf dem westphälischen Friedenscongreß war die Rede von der Reintegration der Reichskreise und es ward in dem Osnab. Tr. Art. 8. §. 3. gesetzt, daß davon auf der nächsten Reichsversammlung gehandelt werden sollte. Dies geschah indessen nicht, wohl aber ward der Kaiser im J. 1658. in seiner Wahlcapitulation verpflichtet, die Ergänzung der Reichskreise zu befördern, deshalb ein Reichsgutachten zu fordern, und dahin zu sehen, daß die wieder ergänzten Kreise und wieder herbey gebrachten Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichsunmittelbarkeit ungetränkt gelassen, alle widerrechtlich unternommenen Thätlichkeiten und Zumuthungen aber sogleich abgeschafft würden, und zu diesem Behuf nicht nur die Kreisauschreibenden Fürsten, sondern im Nothfalle auch die andern Kreislande thätig unterstützen.

Noch hat indessen diese Verordnung keine Wirkung gehabt, inzwischen hat man sie doch, wie manche andre, vielleicht in Hoffnung besserer Zeiten beybehalten, und noch in den Jahren 1742. und 1764. dahin erweitert, daß der Kaiser dafür sorgen solle, daß alle Stände und Länder in der von Alters hergebrachten Kreisverbindung blieben; auch

solte er nicht gestatten, daß sie durch einen dritten derselben entzogen würden, oder daß sie sich selbst, nach eigener Willkühr davon absonderten, und einem andern Kreise zum Nachtheil desjenigen, worinn sie eingeseßen sind, gegen die Reichs: Marwickeln zuwenden. — So lange indessen die Klagen gegründet sind, daß Oesterreich und Burgund selbst viele zu dem schwäbischen und westphälischen Kreise gehörige Länder theils eximirt, theils abgerissen und zu dem Burgundischen Kreise gezogen habe, werden alle diese Verordnungen nichts fruchten. Es ist schlimm, wenn etwas geschehen soll, wobey das Reichsoberhaupt selbst Vortheil davon hat, wenn es nicht geschieht.

---

## Siebentes Capitel.

Von  
den Evangelischen und Katholischen Religions-  
Theilen.

---

§. 114.

Nusser den bisher nahmhaft gemachten Eintheilungen der Reichsstände, ist noch die Eintheilung derselben in zwey Religionstheile oder Körper, nemlich des Evangelischen und des Katholischen (Corpus Evangelicorum, Corpus Catholicorum) zu erwähnen. Die erste Veranlassung zur Entstehung des Corporis Evangelicorum gab das Betragen R. Carls V. und einiger katholischer Fürsten gegen diejenigen Fürsten und Stände welche Luthers Lehrläge angenommen hatten. Diese hatten alles zu fürchten, wenn sie sich nicht genauer mit einander vereinigten, und

sich wechselseitigen Beystand versprochen. Dies geschah daher in den Jahren 1525. und 1526. zu Friedewalde und Torgau, jedoch anfangs bloß von dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen, allein bald traten noch mehrere evangelische Stände und Städte diesem Bündnisse bey, das nachmals zu Schmalkalden im J. 1530. erneuert wurde.

Von dieser Zeit an hielten die evangelischen Stände, wenn gleich keine völlige Einigkeit unter ihnen zu erreichen war, doch immer mehr zusammen, sie fiengen an, sich als als ein Corpus zu betrachten, der Kaiser selbst erkannte die Nothmässigkeit ihrer Verbindung, indem er mit ihnen im J. 1532. den ersten Religionsfrieden zu Nürnberg schloß und im J. 1537. seinen Kanzler Seld an sie abschickte, der sie als ein Corpus behandeln mußte \*). So oft Angelegenheiten auf den Reichstagen, oder sonst vorkamen, bey denen die Evangelischen besonders interessirt waren, so pflegten sie sich besonders zu berathschlagen, indessen fehlte es doch noch an einer gehörigen collegialischen Verfassung und an einem gewissen beständigen Directorium, wenn übrigens gleich der Kurfürst von Sachsen vorzügliches Ansehen genoß, so daß selbst zuweilen der Kaiser mit ihm, und er mit dem Kaiser im Namen seiner evangelischen Mitstände tractirte.

Im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts schien es, daß sich das Corpus vollends ausbilden würde. Auf der zu Heidelberg im J. 1603. gehaltenen Zusammenkunft der Evangelischen beschloffen sie schon, ein beständiges Collegium niederzusetzen, dem alle Religionsfachen aufgetragen werden

\*) E. n. Lud. Puffert historia Corporis Evangelic. Kehl 1784. Geschichte und Verfassung des Corporis Evangelicorum von Heinr. Wilh. v. Bülow. 1794. 8.

solten, allein es blieb bey dem bloßen Project und die Union, welche sowohl damals, als nachher zwischen den Evangelischen geschlossen wurde und deren Haupt nunmehr der Kurfürst von der Pfalz war, wußte R. Ferdinand II. bald nach dem Ausbruch des dreyßigjährigen Kriegs wieder zu trennen.

Während des Kriegs selbst entstand indessen eine neue Verbindung des größten Theils der evangelischen Stände durch die Bemühungen des schwedischen Kanzlers Oxenstiern. Nunmehr erhielt dieser das Directorium, jedoch ward ihm ein sogenanntes Consilium formatum an die Seite gesetzt, das ihm aber freylich die Hände nicht sonderlich binden konnte. Jetzt ward auch schon der Name *Corpus Evangelicorum* öffentlich gebraucht und die Kriegsunruhen waren nicht mehr der einzige Gegenstand und Zweck der Verbindung.

Auf dem westphäl. Friedenscongreß vervollkommte sich das *Corpus Evangelicorum* immer mehr, indem auf diesem die Evangelischen ihre Angelegenheiten gemeinschaftlich betrieben und mit den Katholischen *de corpore ad corpus* tractirten. Nur war damals in Ansehung des Directoriums nichts gewisses bestimmt. Schweden konnte seines eignen Vortheils wegen bey den Friedensunterhandlungen das Directorium nicht führen, Pfalz war in einer zu üblen Lage, und Sachsen hatte durch mehrere Handlungen, besonders den Prager Frieden alles Zutrauen verlohren. Endlich aber erhielt das *Corpus Evang.* auf dem im J. 1653. gehaltenem Reichstage seine jetzige bestimmte Einrichtung. Damals wurde nemlich nicht nur dem Kurfürsten von Sachsen von den sämtlichen evangelischen Ständen das Directorium förmlich übertragen, sondern auch die beständige Fortdauer desselben festgesetzt, so daß es ununterbro-

hen in derselben Ordnung und Einrichtung erhalten werden sollte, was auch für Veränderungen mit dem Reichstage vorgehen möchten \*).

So hat also nach und nach das Corpus evangelicorum seine jetzige Form und Einrichtung erhalten. Eine sehr natürliche Folge von der Entstehung dieses Körpers war, daß nun auch ein Corpus Catholicorum entstand. Handelten die evangelischen Stände gemeinschaftlich, so thaten es auch die katholischen, ja einige unter ihnen hatten sich noch früher mit einander vereinigt \*\*), ehe dies noch von dem Kurfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen geschehen war. Doch da sie auf den Reichstagen die mehrere Zahl ausmachten, da sie den Kaiser auf ihrer Seite hatten und da sie schon aus Religions-Grundsätzen in Religions-Angelegenheiten mehr zusammenhielten, als die Evangelischen, so muß man in dieser und anderer Rücksicht doch sagen, daß die Entstehung dieses Corpus erst eine Folge der Entstehung des evangelischen war.

Dem sey indessen, wie ihm wolle, so ist so viel gewiß, daß gegenwärtig die Stände des Reichs ihrer Religions Eigenschaft nach sich in zwey Theile oder Corpora theilen, deren Mitglieder in Angelegenheiten, wobey die Religion in Betrachtung kommt, nicht einzeln, sondern gemeinschaftlich de corpore ad corpus handeln. Dieses Recht steht ihnen selbst nach den Reichsgrundgesetzen zu. Denn so können nicht nur die teutschen Reichsstände vermöge des W.

\*) Man muß sich daher das Corpus Evangelic. nicht als unzertrennbar vom Reichstage gedenken.

\*\*) Nämlich zu Dessau 1526.

F. \*) und der W. C. \*\*) sowohl unter sich, als mit auswärtigen Bündnisse, folglich auch Religionsverbindungen eingehen, sondern es verordnet auch der W. F. Art. 5. §. 5. ausdrücklich, daß in Religions- und andern Sachen, wo man die Stände nicht als ein Corpus ansehen könne, wie auch alsdann, wenn die Katholiken und Confessionsverwandte sich in zwey Theile trennten, der Streit nicht anders als durch gütlichen Vergleich ausgemacht werden solle. Hier ist also ausdrücklich von zwey Reichstheilen dem katholischen und evangelischen die Rede, in deren jedem nicht die einzelnen Glieder desselben, sondern alle zusammen genommen, d. i. als ein Corpus betrachtet werden müssen. Ist aber einmal den Ständen erlaubt, sich in zwey Theile oder Corpora zu trennen, so ist nichts schicklicher und der Sache mehr angemessen, als daß jeder dieser beyden Theile sich, wenn er es für gut findet, besonders berathschlagt, seine Stimme gemeinschaftlich ablegt und auf diese Art von beyden Theilen de corpore ad corpus gehandelt wird. Wenn also gleich der Name Corpus Evangelicorum nicht in dem Westph. Frieden vorkommt, so thut dies doch nichts zur Sache, indem die Gesetzmäßigkeit und Rechte desselben darin deutlich gegründet sind.

Diese sind einmal gesetzlich anerkannt, und es haben sowohl der Kaiser, als der katholische Religionstheil, den evangelischen Religionstheil vor und nach dem Westph. Fr. als ein Corpus betrachtet und mit demselben unterhandelt \*\*\*).

\*) Art. 8. §. 2.

\*\*) Art. 6. §. 4.

\*\*\*) Schon auf dem Reichstage 1598. geschah von dem Oesterreichischen Directorialgesandten der Vortrag: Sie könnten angezeigt nicht lassen, daß ein Unterschied zu halten in den Sa-



Erst in neuern Zeiten ist es ihnen eingefallen — vielleicht um das *divide et impera* besser spielen zu können — des Ausdrucks *Corpus* von beyden Religionstheilen sich nicht nur zu enthalten, sondern so gar zu widerprechen, wenn der evangelische Religionstheil diese Benennung nach wie vor von sich gebrauchte; oder man hat es nur mit dem Beysatz das anmaßliche, oder das sich so nennende *Corpus* benannt. So erklärte der Kaiser in einem Commissionsdecret vom 12. Apr. 1720. er hätte sich gegen die Gestalt eines sich so nennenden *Corporis Evangelici*, folglich über dessen sich gebrauchenden *modum* bey dem ganzen Reiche höchstens zu beschweren. Diese Aeußerung erregte großes Aufsehen und veranlaßte das *Corpus Evangelicorum* noch in dem nemlichen Jahre dagegen eine Vorstellung bey dem Kaiser einzureichen, worin es hieß: daß man zwar in Ansehung der Benennung gleichgültig seyn könnte, ob die gesammten evangelischen Reichsstände ein *Corpus*, Religionstheil oder eine Gemeinheit benannt würden; daß es aber desto bedenklicher sey, wenn die Absicht, wie es schiene, dahin gieng, mit dem Namen zugleich die Sache selbst, und die einmal im Westph. Frieden so theuer

---

chen; denn, was die Gewissen beträfe, dieselbige Sachen wären bey dem Religionsfrieden zu lassen; wie dann in solchen nicht, wie in andern Sachen, sondern durch sondere Räte gehandelt, also daß die Catholischen einen besondern Rath, die andern auch einen besondern Rath gehabt. Eben so versprach auch der Kaiser in dem 1700. mit dem K. von Preussen geschlossenen Krontractat, die Erörterung der Religionsbeschwerden sich angelegen seyn zu lassen, sobald dieselben vom *Corpore Augustanae Confessionis* an ihn würden gebracht werden. Man s. *Ern. Lud. Posselt Systema mirium Corp. Evangel.* Kehl 1786. 8.

erworbenen Rechte der vereinigten Berathschlagung und Zusammenhaltung zu untergraben.

Demohnerachtet ist auch wieder in einem kaiserl. Commissionsdecret vom 21. Januar 1752. enthalten: „Es kömten Kais. Maj. nicht billigen, daß unter dem Namen eines von dem katholischen Theil sich absondernden Körpers die gesammte der A. C. zugethane Stände u. s. w.“ Noch sonderbarer ist aber folgende Stelle eines P. M. welches die katholischen Stände an die evangelischen den 22. Jun. 1752. erließen: „Hiernächst aber haben sie sich bey dem Inhalt eben erwähnten pro Memoria gleich darüber höchlich zu verwundern gehabt, daß vorgedachte vortrefliche Gesandtschaften der A. C. nicht nur sich die Benennung eines besondern Körpers zueignen, sondern auch denen Katholischen solche ebenfalls beylegen wollen. Da nun aber die diesseitigen Principia bekannt seyn, welche so wenig als die theure Reichsverfassung selbst von dergleichen besondern Corporibus wissen, und vielmehr nach Anleitung des Art. V. §. 52. des W. F. in solchen Fällen, wo die Stände als ein Corpus nicht angesehen werden können, die Katholischen, dann die der A. C. zugethane, als besondre Theile betrachten und man anmit weder den andern Religionstheil pro Corpore erkennen, noch sich selbst davor geriren kann, so siehet man dieserwegen eben sowohl eine Reservation einzulegen, und dieses feyerlich zu widersprechen sich genöthiget.“

Sonderbar! Machen denn die Gesandtschaften das Corpus der Evangelischen aus? — Ist dieses, so besteht auch der Reichstag nicht aus Reichsständen, sondern aus Gesandten. Und wie kann man sagen, daß die Principia der Katholischen nicht gestatteten, sich selbst für ein beson-

dies Corpus zu geriren? Wenigstens haben sie alsdann ehemals gegen ihre eignen Grundsätze gehandelt, denn es ist von ihnen mehrmals der Ausdruck Corpus Catholicorum gebraucht worden \*).

## §. 115.

Also nicht aus den Gesandten der evangelischen Reichsstände, sondern aus diesen selbst besteht das Corpus der Evangelischen, so wie umgekehrt das Corpus der Katholischen aus den gesammten katholischen Reichsständen besteht. Indessen kommt es doch hiebey nicht blos auf die persönliche Religionseigenschaft der Reichsstände, sondern vielmehr auf die Länder an, derenwegen sie das Recht der Reichsstandeschaft haben. Wenn daher gleich z. B. der jetzige Herzog von Würtemberg katholisch ist, so gehört er demohnerachtet zu dem Corpus der Evangelischen. Seine Religionsänderung ist blos persönlich und hat auf seine Eigenschaft als Mitglied des evangelischen Religionstheils keinen Einfluß, denn sein Land ist evangelisch geblieben. Nur alsdann leidet dies, zwar nicht nach der Natur der Sache, aber doch nach der Observanz (§. 37.) eine Aenderung, wenn, wie bey Kurpfalz, der Nachfolger in einem Lande der andern Religion zugethan ist.

Das Directorium führt unter den Evangelischen der Kurfürst von Sachsen. Er hatte solches gewissermaßen gleich anfangs, als die Evangelischen in eine nähere Verbindung mit einander traten. In der Folge aber, als die Union der Evangelischen errichtet ward, übernahm der Kurfürst von der Pfalz das Directorium, theils weil Sachsen damals neutral war, theils weil Pfalz noch den Rang vor

\*) Pütters Entwicklung der t. Staatsverf. Th. 2. S. 243. (Not. 4.)

Sachsen hatte und unter den evangelischen Kurfürsten der erste war. Während des dreyßigjährigen Kriegs führte der schwedische Kanzler Oxenstiern, wie bereits bemerkt ist, daselbe. Auf dem im J. 1653. gehaltenen Reichstag baten aber sämtliche evangelische Reichsstände, als sie die unordentliche Behandlung der Geschäfte bemerkten, den Kurfürsten von Sachsen, das Directorium zu übernehmen, wahrscheinlich weil dieser damals, da Pfalz seine ehemalige fünfte Kur verlohren hatte, und sich mit der achten Stelle begnügen mußte, unter den evangelischen Reichsständen der erste war. Sachsen weigerte sich zwar anfangs etwas, nahm jedoch bald das Anerbieten an, und verwaltete noch gegenwärtig die Direction, ohnerachtet das Kurhaus nun schon seit geraumer Zeit katholisch ist. Anfangs schien es zwar, als die Religionsänderung des Kurprinzen von Sachsen im J. 1717. bekannt wurde, daß Sachsen das Directorium verlieren würde, welches alsdenn wahrscheinlich Kur-Brandenburg zu Theil geworden seyn würde, allein die Furcht, daß vielleicht Sachsen sich sonst gänzlich von dem evangelischen Religionsheil trennen möchte, verursachte, so wie die Hoffnung, daß das Kurhaus Sachsen noch einmal wieder evangelisch werden könnte, daß diesem Hause die Direction ferner blieb. Nur wurde festgesetzt, daß alles durch evangelische Gesandte und durch ein evangelisches Ministerium behandelt werden sollte. Und so hat also das Corpus der Evangelischen selbst einen katholischen Director.

Unter den Katholischen fährt übrigens der Kurfürst von Mainz, als der erste unter ihnen, das Directorium:

## D r i t t e s B u c h .

Von der  
Regierung des teutschen Reichs überhaupt.

### Erstes Capitel.

Von  
dem Rechte der höchsten Gewalt nach der teutschen  
Verfassung überhaupt.

§. 116.

Nachdem die Fragen: Was ist Teutschland für ein Staat? und wer hat die Regierung darinn zu führen? erörtert sind, so wird nunmehr von den Rechten und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt oder auch des ganzen Staats zu reden seyn.

Ehe man jedoch von den einzelnen Rechten und Verbindlichkeiten selbst handelt, müssen zuvörderst allgemeine Grundsätze von Bestimmung der höchsten Gewalt, sowohl in Ansehung ihres Rechts, als der in ihrer Ausübung zu beobachtenden Art und Weise aufgesucht werden, und zwar nach der besondern teutschen Verfassung wiederum anders vom Reiche im Ganzen betrachtet, und anders von dessen besondern Staaten, als einzelnen Theilen des Reichs. Auch hierüber giebt es einige allgemeine Bestimmungen, die nach der teutschen Verfassung überhaupt, sowohl das Recht der höchsten Gewalt,

als die Art und Weise ihrer Ausübung betreffen, und die daher vor allen Dingen erörtert werden müssen \*).

Teutschland ist ein aus mehreren Staaten zusammengesetztes Reich. Das allgemeine Oberhaupt desselben ist der Kaiser, aber ein jeder einzelner Staat hat seinen besondern Regenten. Es giebt also in Teutschland eine doppelte höchste Gewalt, eine kaiserliche und eine landesherrliche, folglich ist es hier zuvörderst nöthig, die Gränzlinie zwischen beyden Gattungen zu ziehen. Nie muß dabey vergessen werden, auf welche Art unsre Staatsverfassung entstanden ist. In ältern Zeiten war nemlich der Kaiser der einzige Regent in Teutschland und unsre jetzige Reichsstände waren entweder bloß kaiserliche Befehlshaber, oder große Güterbesitzer. Nach und nach wurden aber auch aus ihnen Regenten, ohne daß jedoch der Kaiser aufhörte, allgemeiner Regent zu seyn. Zu vermuthen ist es daher schon, daß dem Kaiser noch immer gewisse Hoheits- oder Regierungsrechte werden geblieben oder vorbehalten seyn, deren die Reichsstände nicht theilhaftig wurden. Und dies ist wirklich der Fall. Noch jetzt giebt es Hoheitsrechte, welche kein Reichsstand, als solcher, oder vermöge seiner Landeshoheit ausüben kann, wenn er übrigens gleich noch so mächtig wäre.

Diese Rechte werden unter dem Namen der kaiserlichen Reservatrechte begriffen. Ihre Kennzeichen bestehen darinn, daß sie 1) älter sind als die Landeshoheit und 2) daß ihre Wirkung nicht bloß auf ein Land eingeschränkt ist, sondern sich, wo nicht auf ganz Teutschland, doch auf mehrere benachbarte Länder erstreckt.

Weyde

---

\*) Wütters Litteratur des te. Staats. S. 980.

Beide Erfordernisse müssen indessen zusammen eintreten, wenn ein Hoheitsrecht zu den kaiserlichen Reservatrechten gerechnet werden soll. Eins ohne das andre ist nicht hinreichend, denn sind sie erst in neuern Zeiten, da die Landeshoheit schon feste Wurzeln geschlagen hatte, angekommen, so sind sie auch in der Landeshoheit begriffen, ihre Wirkung mag seyn, welche sie will; sind sie aber gleich von sehr hohem Alter, haben jedoch nur Bezug auf das Land selbst, so sind sie von den Landesregenten erworben, mithin in der Landeshoheit begriffen, und eben so gehören auch alle Regierungsrechte, die etwa ins künftige noch erachtet werden können, in den Umfang der Landeshoheit.

Dies sind also die Bestimmungen, wonach die Gränzlinie zwischen den kaiserlichen Reservaten und den Landeshoheitlichen Rechten gezogen werden muß, und woraus man sich erklären kann, daß ein teutischer Fürst einen General, der selbst mit den Generals andrer europäischer Mächte nach seinem Dienstatte roulirt, aber keinen Magister, der respectirt zu werden brauchte, ernennen kann.

Inzwischen folgt doch daraus, daß ein Hoheitsrecht zu den kaiserlichen Reservaten gehört, noch nicht, daß es auch nur bloß vom Kaiser ausgeübt werden könne. Verschiedene derselben, als das Zoll- und Münz-Regal sind ebenfalls an die Reichsprinzen gekommen, nur liegen sie nicht in der Landeshoheit, sondern haben ihren Grund in besondern kaiserlichen Vergünstigungen und können daher nicht nach eignen Gefallen, sondern bloß nach dem Inhalt, und im Gemäßheit der kaiserlichen Privilegien ausgeübt werden. Andre hingegen können auch jetzt nur noch von dem Kaiser oder in dessen Namen und unter dessen Ansehen ausgeübt

werden, als Standeserhöhungen, und überhaupt das Recht academische Würden zu ertheilen.

Das Resultat hiervon ist, daß es zwar gewisse Hoheitsrechte giebt, welche dem Kaiser vorbehalten sind, daß aber alle andre, welche dahin nach den angegebenen Bestimmungen nicht gerechnet werden können, in der Landeshoheit, welche einem jeden teutschen Reichsstand zusteht, begriffen sind.

Diejenigen Rechte, welche von einem jeden Landesherrn ausgeübt werden, stehen ihm aber ausschließlich zu. In ältern Zeiten, als die Landeshoheit sich noch nicht völlig ausgebildet hatte, war dies freylich anders, denn das mals fand eine allgemeine Concurrenz der kaiserlichen Gewalt mit der Landesherrlichen statt \*). Den Landesregenten stand zwar das Recht zu, in ihren Landen richterliche Gewalt auszuüben und ihren Unterthanen Privilegien zu ertheilen, allein der Kaiser hatte eben diese Rechte. Kaiserliche Privilegien mußten nicht nur im Lande vollkommen geachtet werden, und hatten eben die Gültigkeit, als die Landesherrlichen, sondern sie konnten auch der aufwachsenden Landeshoheit zum großen Nachtheil gereichen, ohne deshalb etwas von ihrer Gültigkeit zu verlieren.

Ein großer Schritt zur Aufhebung dieser Concurrenz geschah durch die Ertheilung der bereits S. 28. angeführten Urkunden K. Friedrich II. und durch die, sehr vielen einzelnen Ständen ertheilte kaiserliche Versicherungen, daß über Personen und Güter, die unter ihrer Vogtmäßigkeit

---

\*) Urtter von Concurrenz der kaiserlichen und landesherrlichen Gewalt, wie solche ehemals gewesen, und wie weit sie noch jetzt statt findet, in Dessen Beyträgen Th. 1. Nr. XIV.



begriffen wären, mit Vorbeygehung ihres Gerichtsstandes die kaiserliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz nicht mehr statt finden sollte (*privilegia de non evocando*). Bey Errichtung des Kammergerichts 1495. ward dies allgemeine Regel, und da hiedurch die kaiserliche Concurrenz bey einem so wichtigen Theile der höchsten Gewalt gesetzlich aufgehoben war, so schloß man daraus, daß sie auch bey andern minderwichtigen aufgehoben seyn müsse. Indessen geschah es doch noch zuweilen, daß der Kaiser theils den Unterthanen der Reichsstände, vorzüglich der mindermächtigen, theils andern Benachbarten, Privilegien verlieh, und dadurch sowohl eine concurrende Gewalt in den Reichsständischen Landen ausübte, als die Landeshoheit der Reichsstände nicht selten einschränkte.

Doch nach geschlossenem westphälischen Frieden hat sich auch dies geändert. Schon im J. 1653. ward in die Capitulation Ferdinand IV. gesetzt: „Und keinem seine Landsassen und Unterthanen von Dero Vothmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch von den Steuern, Zehenden und andern gemeinen Bürden extimiren und befreyen.“ Noch mehr wurde diese Stelle in dem mit R. Leopold I. 1658. geschlossenem Bahivertrag erweitert und geschärft, auch der Kaiser ausdrücklich verpflichtet: „Niemanden einig Privilegium dawider (nemlich den Regalien, Obrigkeiten; und Freiheiten der Reichsstände zuwider) zu ertheilen, und da einige vor oder bey währendem Krieg dawider ertheilt worden, dieselbe gänzlich zu cassiren und zu annulliren.“ Und in derselben Capitulation heißt es Art. III. §. 8.: „Gestalten wir auch alle und jede dagegen und sonst contra ius tertii und ehe derselbe darüber vernommen, hiebevorsub et obreptitie erhaltenen privilegia samt allen derselben

Clauseln, Declarationen und Bestätigungen für null und nichtig erklären, und dieselben cassiren und aufheben sollen und wollen.“

Noch weiter ging das kurfürstliche Collegium im J. 1742. In der damals errichteten Wahl: Capitulation ward Art. 7. §. 4. ausdrücklich festgesetzt, daß der Kaiser keinesley von seinen Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte privilegia, so der Kurfürsten, Fürsten und Stände in Dero territoriis zustehenden Polizeywesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weise vorgeifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten erneuern solle und wolle. Da sich nun auch der Kaiser in der neuesten Wahl: capitulation Art. 1. §. 8. anheischig gemacht hat: „weder den Reichsgerichten noch sonst Jemanden, wer der auch sey, so in als außer dem Reiche, zu gestatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Landeshoheits- und Regierung: besonders in Religions: Policy: Kameral: Militair: Justiz: Lehns: Criminal: und Gnadensachen sub quocunque praetextu wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta vor, oder eingegriffen werden,“ so kann und muß jetzt als Regel angenommen werden, daß alles, was in der reichsständischen Landeshoheit begriffen ist, heutiges Tages ordentlicher Weise ganz ausschließlich nur von jedem Reichsstande in seinem Lande ausgeübt wird, ohne daß eine kaiserliche Concurrnz mehr statt findet. Nur bey einigen wenigen ältern kaiserlichen Rechten, als Legitimation unehlicher Kinder, Ertheilung der Volljährigkeit u. s. w. ist dies noch der Fall, alsdann ist aber die kaiserliche Gewalt zwar nicht der Landesherrlichen subordinirt, jedoch ohne Beystim-

mung des Landesherrn in den Reichsständen ohne Würkung \*).

Die landesherrlichen Rechte werden jedoch nicht nur ausschließlich von einem jeden Reichsstand, sondern auch aus eigener Gewalt, keineswegs aber nur im Namen des Kaisers und Reichs von ihnen ausgeübt. Zwar haben ältere Staatsrechtslehrer das Gegentheil behaupten wollen, allein ihre Behauptung ist unerweislich und kann selbst nicht einmal durch kaiserliche Urkunden, oder Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte, geschweige denn durch die Reichsgesetze, begründet werden. Denn wenn gleich diese wohl davon sprechen, daß die Reichsstände ihre Hoheitsrechte vom Kaiser hätten, so folgt doch daraus nicht, daß sie nun auch dieselben nur im Namen des Kaisers ausüben könnten. Der Kaiser hat ja auch seine Gewalt nur vom Reiche, deshalb übt er sie aber doch nur in seinem Namen aus.

Nach allem diesem kommt also die Landeshoheit mit einer jeden höchsten Gewalt, wie diese nur immer nach dem allgemeinen Staatsrechte gedacht werden kann, überein, und sie begreift nach Abrechnung der dem Kaiser vorbehaltenen Hoheitsrechte, alle übrige, welche sich nur immer nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts denken lassen, sie mögen übrigens mit oder ohne Rücksicht auf Auswärtige ausgeübt werden können, schon erdacht seyn, oder erst erdacht werden. Also selbst solche Rechte, welche sonst nur freyen Völkern zuzustehen pflegen, z. B. das Gesandtschaftsrecht, das Recht der Bündnisse, des Kriegs und Friedens.

Ha 3

---

\*) Pütter von Einschränkung einiger kaiserlichen Reservatrechte, sofern von deren besonderem Einfluß in einzelnen Ländern die Frage ist. s. Dessen Beyträge Th. 1. Nr. XIII.

## §. 117.

Wenn indessen gleich die Landeshoheit ohne Concurrenz des Kaisers ausgeübt werden kann, und wenn sie gleich im Zweifel alle Rechte in sich faßt, welche der höchsten Gewalt in jedem Staate überhaupt zustehen, so bleibt sie doch immer von einer solchen höchsten Gewalt, wie sie z. B. ein König von Dänemark ausübt, verschieden. Denn diese ist unabhängig, die Landeshoheit der teutschen Reichsstände ist es aber nicht, sondern Kaiser und Reich subordinirt. Es muß sich daher 1) ein jeder teutscher Landesregent diejenigen genauern Einschränkungen und Bestimmungen bey Ausübung landeshoheitlicher Gerechtsame gefallen lassen, welche theils die allgemeine Verbindung, worin er mit seinen übrigen Mitständen, als Bürger eines Staats steht, überhaupt mit sich bringt, theils aber in den teutschen Reichsgesetzen enthalten sind, es mögen nun dieselben Bezug auf die Unterthanen selbst oder die Mitstände haben \*). So ist z. B. die Landeshoheit in Ansehung der Appellationen, Steuern, der Bündnisse, des Reformationsrechts eingeschränkt und kein Stand des Reichs darf an schiffbaren Strömen Handlungen unternehmen, wodurch die freye Schifffahrt gesperrt wird. Eben dieses gilt von ältern gültigen kaiserlichen Privilegien. Darf gleich jetzt der Kaiser keine Privilegia zum Nachtheil der Landeshoheit ertheilen, so war er doch in ältern Zeiten dazu befugt. Sind dergleichen vorhanden, so darf ihnen zuwider die Landeshoheit ebenfalls nicht ausgeübt werden.

---

\*) Christ. Ernst Weise von den Vortheilen der teutschen Reichsverbinding. Leipzig 1790. in 8. Eine lesenswerthe Schrift.

2) Wenn Landesherren ihre Landeshoheit mißbrauchen und ihre Gränzen zum Nachtheil der Benachbarten oder ihrer eignen Unterthanen überschreiten, so sind diese sowohl insgesammt, als einzeln befugt, ihre Klagen im gesetzmäßigen Weg an den Kaiser, oder vielmehr an die Reichsgerichte zu bringen, und diese sind alsdann berechtigt die Klagen zu untersuchen, zu entscheiden und die Landesherrschaft anzuhalten, dasjenige zu thun oder zu lassen, was Urtheil und Recht mit sich bringt; ja sie können sogar, wenn die Landesregierung nicht dahin gebracht werden kann, dasjenige zu thun, wozu sie des gemeinen Wohls wegen eine vollkommene Verbindlichkeit hat, eine Landesache vermöge des Devolutionsrechts selbst an sich ziehen und ein sonst in der Landeshoheit liegendes Recht selbst ausüben. Versagt also z. B. die Landesregierung irgend jemanden Justiz, und fruchten die von dem Kaiser erlassenen Befehle sie zu verwalten, nichts, so kann der Kaiser durch die Reichsgerichte sie ausüben lassen und so tritt also hier die kaiserliche Gewalt in die Stelle der Landesherrlichen.

Sodann sind aber auch, wie bereits in dem vorigen Paragraphen bemerkt ist, gewisse Regierungsrechte nicht mit in der Landeshoheit begriffen, sondern dem Kaiser vorbehalten, und zwar 1) einige dergestalt, daß sie von dem Kaiser ausschließlich, als Standes-Erhöhungen, oder in Concurrenz mit der landesherrlichen Gewalt, z. B. Legitimation unehlicher Kinder, ausgeübt werden; 2) andre so, daß sie zwar der Regel nach den Reichsständen zustehen, jedoch nicht sowohl aus landesherrlicher Gewalt, als vielmehr Kraft besonderer kaiserlicher Concessionen. (z. B. Zoll- und Münzrecht).

Unter der Landeshoheit sind daher diejenigen Regierungsrechte begriffen, welche die höchste Gewalt in den einzelnen

teutschen Landen und Gebieten ausüben kann, ohne dazu Besondere kaiserliche Vergünstigung zu bedürfen. Was also vermöge der Landeshoheit von den Reichsständen geschieht, dazu ist weiter keine kaiserliche Concession oder Bestätigung erforderlich. Was hingegen nicht in der Landeshoheit begriffen ist, kann auch nur vom Kaiser allein, oder Kraft besonderer kaiserlicher Concession geschehen.

## §. 118.

Da also ein jeder Reichsstand Landeshoheit hat, und diese von so weitem Umfang ist, so giebt es nur wenige Gegenstände der kaiserlichen Regierung, und diese lassen sich auf folgende Classen bringen. 1) Alle Angelegenheiten, welche Teutschland als ein Reich betreffen, es mögen nun auswärtige, oder einheimische seyn. So bald eine Sache von dieser Beschaffenheit ist, so ist sie eine Reichs Sache und also ein Gegenstand der kaiserlichen Regierung. Soll daher, wie dies jetzt der Fall ist, von gesammten Reichs wegen ein Krieg geführt werden, soll mit einer answärtigen Nation in Unterhandlung getreten, oder um auch ein Beyispiel von einheimischen Angelegenheiten zu geben, ein allgemeines Reichsgesetz abgefaßt, oder das Reichskammergericht visirt werden, so steht der Kaiser das Bey an der Spitze.

2) Alles, was alle besondere Staaten von Teutschland zusammen genommen angeht, Hieher gehören alle Fälle, welche zwar einzelne Länder betreffen, und in denen auch ein jeder Landesregent Verfügungen treffen, oder Einrichtungen machen kann, die jedoch wenig oder nichts helfen, wosfern nicht die nemlichen Einrichtungen oder Verfügungen in den sämmtlichen teutschen Staaten ge-

treffen werden. So hat es keinen Zweifel, daß z. B. ein jeder Landesherr wegen der academischen Orden Gesetze erlassen und dieselben bey Strafe verbieten kann, allein diese Verbote helfen nur wenig, wenn auf andern benachbarten Academien nicht mit gleicher Strenge verfahren, und wofern nicht gemeinschaftlich diesem Uebel gesteuert wird. Soll nun dieserhalb etwas allgemein verbindliches festgesetzt werden, so ist dies ein Gegenstand der kaiserlichen Regierung.

3) Einen fernern Gegenstand derselben machen die Streitigkeiten der Reichsstände und anderer unmittelbaren Personen sowohl unter sich, als mit ihren Unterthanen aus. Will ein Fürst diese oder jene Einrichtung in seinem Lande treffen, und die Landstände oder Unterthanen sind damit nicht zufrieden, so ist die Sache zur Erörterung einer höhern Gewalt geeigenschaftet, und so tritt die kaiserliche Regierung ein. Die Beschwerden können von dem einen, oder dem andern Theile an den Kaiser gebracht werden, und dieser ist sodann befugt, sie zu untersuchen, und nach Beschaffenheit der Umstände den Kläger mit seiner Klage ab- und zur Ruhe zu verweisen, oder die geklagte Beschwerde abzustellen.

## §. 119.

Außer diesen besondern Bestimmungen der kaiserlichen und landesherrlichen Gewalt, oder der Landeshoheit, giebt es aber auch noch andre allgemeine Bestimmungen und Vorschriften derselben. Denn so folgt daraus, daß dieses oder jenes ein Gegenstand der kaiserlichen oder landesherrlichen Regierung sey, noch nicht, daß nun auch der Kaiser, oder der Landesherr in dergleichen Fällen allein und einseitig verfahren kann. Beyde sind vielmehr der Regel nach

bey Ausübung wichtiger und das Ganze betreffender Majestäts- oder Hoheitsrechte an die Einwilligung der Reichs- oder Landstände gebunden. Der Kaiser oder der Landesregent steht zwar bey den Geschäften an der Spitze, ohne sie kann nichts geschehen, und was geschieht, geschieht in ihrem Namen und unter ihrem Ansehen, allein dies schließt die Einwilligung der Reichs- und Landstände nicht aus \*).

Sodann haben aber auch beyde mit jeder andern höchsten Gewalt die wesentliche Gränze gemein, daß sie nur zur allgemeinen Wohlfahrt \*\*) ausgeübt werden darf. Es liegt schon in dem Begriff vom Staat, daß die höchste Gewalt sich auf alles erstreckt; was die gemeine Wohlfahrt eines Staats erfordert, und eines Zwangs fähig ist; also zwar nicht auf Glaubens- und Gewissenssachen, wohl aber, wenn es die Noth erfordert, auf das Vermögen und selbst die persönliche Freyheit der Unterthanen. Denn der Zweck des Staats ist Beförderung des allgemeinen Besten; was dieses erfordert, was zum Wohl des Ganzen beyträgt, muß sich der einzelne gefallen lassen, gesetzt auch, daß er darunter auf irgend eine Art litte. Es ist eine ewige unumstößliche Regel, daß das Wohl des Einzelnen dem Wohl des Ganzen weichen müsse. Dies ist die

---

\*) Das weitere hievon wird in der Folge abgehandelt werden.

\*\*) Man versäume doch ja nicht hierüber die fährliche Abhandlung des Hrn. G. J. R. Pütter von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt gemein hat, daß sie nur zur gemeinen Wohlfahrt statt findet; in den Beyträgen Nr. XIX. zu lesen. In Frankreich würde man den Verfasser bloß schon wegen dieser Schrift apothéosiren und ihn im Pantheon ehren. Wir Teutsche haben kein Pantheon, sollten aber doch billig dem Verfasser eine Ehrensäule wegen dieser Schrift errichten! —



stillschweigende Bedingung, welche sich der Mensch gefallen läßt, sobald er sich in einen Staat begiebt.

Sehr weit umgreifend ist also zwar allerdings das Recht der höchsten Gewalt im Staate, alles zu thun, was das Wohl des Staats erfordert, und eines Zwangs fähig ist, welches man unter den Namen *Machtvollkommenheit* begreift, aber weiter geht sie doch nicht, als die allgemeine Wohlfahrt es erfordert. Dies ist also ihr Ziel, das sie stets vor Augen haben muß und das sie nie überschreiten darf. Wo nicht das Wohl des Staats eintritt, da ist auch der Regent nicht berechtigt, etwas zu befehlen. Thut er es dennoch, so artet seine Regierung in Tyranny und Despotismus aus. Der Regent hört alsdann auf Regent zu seyn und wird unerträglicher Tyrann und Despot. Er vergißt unter welchen Bedingungen seine Unterthanen sich seiner Regierung unterworfen haben, und macht sich unwürdig, sie ferner zu führen.

Dank sey es der Aufklärung, welche freylich denen, die das Licht zu scheuen Ursache haben, eben so verhaßt ist, als weyland der Geistlichkeit das Licht war, welches Luther anzündete, daß der Name *Despot* immer gehässiger wird, daß Fürsten dies selbst fühlen, und daß sie sich immer mehr davon überzeugen, allgemeine Wohlfahrt müsse der Zweck aller ihrer Regentenhandlungen seyn. Fürsten und Obrigkeiten die diese Ueberzeugung haben und darnach handeln, haben denn auch nicht Ursach sich vor *Emissairs* irgend eines Klubs, oder vor sogenannte gefährliche Schriften zu fürchten; Despoten hingegen, oder schwache Fürsten, die sich von habfüchtigen Ministern, Matressen, Hofleuten oder Pfaffen beherrschen lassen und durch diese eine Geißel ihres Landes werden, veranlassen dadurch

selbst am Ende Aufruhr und Empörung, ohne daß es dazu irgend eines Emissairs oder irgend einer verführerischen Schrift bedarf. Welche Emissairs haben denn in Frankreich, ehemals in den Niederlanden u. s. w. die Revolutionen veranlaßt? Und haben denn umgekehrt in Frankfurt \*) alle Franzosen eine Revolution bewirken können? So wahr ist es, wie der nun verewigte Fürstbischof von Bamberg und Würzburg zu seinem unsterblichen Ruhme bey Gelegenheit der reichsrätigen Verathschlagung über die Erlassung eines eignen kaiserlichen Edikts, um den gefährlichen Grundsätzen von Freyheit und Gleichheit Einhalt zu thun, und deren Verbreitung zu hemmen, votirt haben wollte, aber auf eine höchst unverantwortliche Weise nicht votirt ist \*\*): „Daß ein weiser und kluger Regent,

---

\*) Man hat es zum Theil den Frankfurtern zu einem besondern Verdienst anrechnen wollen, daß sie sich nicht von den Franzosen haben hinreißen lassen, eine Veränderung ihrer Constitution zu versuchen. Ich kann dies nicht finden. Im Gegentheil müßten die Frankfurter die verblendesten Menschen gewesen seyn, wenn sie sich hätten hinreißen lassen, indem sie schon eine so gute Verfassung und eine so brave Obrigkeit haben. Eben so würden auch die Franzosen ihren Zweck in dem Bambergischen, Würzburgischen, Braunschweigischen, Badischen, Dessauischen und Gottlob in den bey weiten mehrsten teutschen Reichslanden verfehlt haben.

\*\*) Dies ist eine üble Folge davon, wenn ein Hof keinen eignen Gesandten auf dem Reichstage hat, sondern seine Stimme dem Gesandten irgend eines mächtigen Hofes aufträgt. Dies war hier der Fall, indem die Bamberg- und Würzburgische Stimmen von dem Oesterreichischen Gesandten geführt wurden. Der Gesandte war mit einem ausführlichen Voto von dem Fürstbischof, der ein Muster eines guten Fürsten war, und einem Herzog Ernst dem Frommen von Gotha an die Seite gestellt zu werden verdient, versehen, aber der sonst so verdienstvolle Freyherr von Borie hatte Bedenken dasselbe abzulesen, und begnügte sich im allgemeinen zum Protokoll zu geben:

der zugleich Freund und Vater seiner Unterthanen und seines Volks ist, nie Aufwiegelung, Verführung und Aufruhr in seinem Lande aller Versuche von aussen ungeachtet, zu befürchten habe.“

Wo also nicht die Wohlfahrt des Staats Verfügungen erfordert, da ist kein Regent berechtigt etwas zu befehlen; vielmehr muß er alsdann einem jeden Unterthan seine natürliche Freyheit lassen, oder wie Pütter \*) sagt: So lange es irgend möglich ist, den Zweck der gemeinen Wohlfahrt ohne, oder doch mit einer geringern Einschränkung der natürlichen Freyheit zu erhalten; so ist es unrecht diese ohne Noth oder über die Gebühr einzuschränken. Eine treffliche Regel, die mit großen goldnen Buchstaben an den Thüren der Fürsten geschrieben seyn sollte! Nur alsdann ist der Regent die natürliche Freyheit seiner Unterthanen einzuschränken berechtigt, wenn das Wohl des Landes diese Einschränkung erfordert. Es kann also z. B. wenn nur wenig Getreide im Lande gewachsen ist, die Freyheit der Unterthanen ihr Korn an Auswärtige zu verkaufen, eingeschränkt werden; es können Forst- und Bauordnungen gemacht, es kann verboten werden, keine Feuergefährliche oder der Gesundheit nachtheilige Handthierungen

---

Sey für den Antrag nicht, sondern im wesentlichen dahin instruirt, daß solcher beliebig übergangen werden möchte.

\*) in seiner gleichfalls sehr lesenswerthen Abhandlung: Von Bestimmung der Landeshoheit, jedem sein Recht zu lassen. Ebendas. Nr. XX. Man s. auch Schmalz Annalen der Rechte des Menschen, des Bürgers und der Völker. Heft 1. Abschn. 1. Nr. 3.

in Städten, oder bewohnten Orten zu treiben, ja es ist selbst eines jeden Eigenthum von der höchsten Machtvollkommenheit nicht ausgenommen, so fern von allen Unterthanen verhältnißmäßige Beiträge zum gemeinen Besten erfordert werden; aber nie kann und darf sich doch die Fürsorge für das allgemeine Wohl dahin erstrecken, daß deshalb irgend jemanden sein wohl erworbenes Recht (*ius quaesitum*) das heißt, dasjenige Recht, welches nicht auf der natürlichen Freyheit beruht, sondern nach einem besondern Rechtsgrund erworben wurde, genommen werden kann.

Doch alsdann leidet auch dies eine Ausnahme, wenn die Erhaltung des Ganzen, oder eines beträchtlichen Theils desselben mit dem Rechte oder Eigenthum eines Einzelnen dergestalt in Collision kommt, daß jenes zu Grunde gehen, oder doch in die äußerste Gefahr des Verderbens gerathen würde, wenn man nicht, um das Ganze zu retten, lieber einen Theil aufopfern wollte. Dies ist ein außerordentlicher Fall, und hier hat es keinen Zweifel, daß alsdann die Rechte eines Einzelnen gekränkt und ihm genommen werden können. Nähert sich daher z. B. der Feind einer Festung, und man glaubt diese retten zu können, wenn noch einige Schanzen angelegt, oder die vor der Festung befindlichen Gebäude niedergeworfen werden, damit sich der Feind dahinter nicht verstecken kann, so ist es gewiß, daß die höchste Gewalt hiezu berechtigt sey, daß also in diesem Fall Häuser niedergeworfen, und den einzelnen Bürgern ihre Gärten und Aecker genommen und daselbst Schanzen angelegt werden können. Hier wird also freylich das wohl erworbene Recht einzelner Bürger ihnen entzogen, allein dadurch wird das Ganze erhalten. Aus eben diesem Grunde lassen sich auch die in manchen Ländern vorhandenen Verordnungen rechtfertigen, daß, sobald

sich ein Viehsterben äussert, alles auch noch gesunde Vieh desjenigen, dem einige Stücke gefallen sind, todtgeschlagen und verscharrt werden soll, indem dadurch die Ausbreitung der Seuche verhindert und den übrigen Unterthanen ihr Vieh erhalten wird.

In allen diesen Fällen erfordert es jedoch die natürliche Billigkeit, daß derjenige, dessen Eigenthum zur Erhaltung des Eigenthums der übrigen Unterthanen aufgeopfert ist, von diesen, oder von dem Staate selbst entschädigt werden müsse. Die Römer haben schon diesen in dem natürlichen Rechte gegründeten Satz anerkannt und ausdrücklich in der bekannten L. Rhodia de iactu den Grundsatz aufgestellt, daß derjenige, dessen Waaren zur Erleichterung des Schiffes über Bord geworfen worden wären, von den übrigen Eigenthümern, deren Waaren dadurch erhalten sind, Entschädigung erhalten solle. Von diesem Gesetz läßt sich in allen Fällen, die von der Beschaffenheit sind, daß Einzelne zur Erhaltung des Ganzen haben müssen ein Opfer bringen, Anwendung machen, und daraus nach den Umständen gegen die Staatskasse, oder gegen die übrigen, deren Eigenthum durch diese Aufopferung gerettet worden ist, Klage erheben.

So lange also wirklich von Erhaltung des allgemeinen Wohls die Frage ist, hat es keinen Zweifel, daß einzelne Unterthanen gezwungen werden können, ihr Eigenthum dem Ganzen zum Besten aufzuopfern. Immer muß aber, wenn dies geschehen soll, ein wirklicher und wahrer Collisionssfall vorhanden seyn. Die bloße Beförderung des allgemeinen Wohls würde ein solches Verfahren nie rechtfertigen können und es würde daher sehr ungerecht und despotisch seyn, wenn die höchste Gewalt, um etwa eine

dem Staat zum Besten gereichende Anstalt, z. B. eine Fabrik, wodurch viel Geld ins Land gezogen, oder die Landesproducte veredelt würden, empor zu bringen, einem einzigen Unterthan sein Eigenthum nehmen wollte.

Doch, wenn wirklich das Ganze dadurch beträchtlich, dauerhaft und wesentlich gewinnt, wenn ferner dieser Gewinnst nicht anders erhalten werden kann, als durch die Aufopferung einer Privatbefugniß oder eines Privateigenthums und die höchste Gewalt ist erhöchlich dem Eigenthümer den zuzufügenden Schaden hinlänglich zu ersetzen, so gewinnt die Sache ein anderes Ansehen. Beförderung des allgemeinen Wohls ist Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, und ein jedes Mitglied des Staats macht sich bey seiner Aufnahme stillschweigend verbindlich, alles was in seinen Kräften steht, zur Erreichung dieses großen Zwecks beyzutragen. Nach diesen Grundsätzen kann daher auch die Frage, welche in neuern Zeiten bey Anlage der Chaussees mehrmals zur Sprache gekommen ist, beurtheilt werden: ob einzelne Bürger es sich gefallen lassen müssen, daß die Heerstraße, um eine möglichst grade Linie herauszubringen, über ihre Aecker geführt wird, wenn die höchste Gewalt bereit ist, sie für diese Aufopferung auf andre Art, durch gleich gute und gleich große Aecker zu entschädigen? So ein großer Feind ich von allem Despotismus und von aller Ungerechtigkeit bin, so würde ich doch auch kein Bedenken haben, in diesen und ähnlichen Fällen, so bald nemlich die vorhin angeführten Bestimmungen eintreten, daß das Ganze dadurch beträchtlich, dauerhaft und wesentlich gewinnt und daß dieser Gewinnst anders nicht, als durch Aufopferung einer Privatgerechtfame

erhalte

erhalten werden kann, dahin zu stimmen, daß die höchste Gewalt nicht nöthig habe, auf den Widerspruch eines einzigen zu achten, es möchte dieser nun wegen bloßen Eigensinns oder auch wegen größerer Bequemlichkeit erhoben werden. Immer aber muß der Eigenthümer vollkommen entschädigt werden. Es ist nicht genug, ihm einen andern gleich großen Acker zu geben, sondern dieser muß auch von eben der Güte seyn, als sein voriger war. Kann man ihm keinen gleich guten Acker geben, so muß ihm nach Verhältniß ein größerer angewiesen werden. Eben dieses ist zu beobachten, wenn etwa dem Bürger nur ein entlegener statt seines bisher nahe gelegenen Ackers gegeben werden kann. Er würde wirklichen Schaden leiden, wenn man nicht auch hierauf Rücksicht nehmen wollte; dies muß und darf aber nicht seyn. Ueberhaupt aber ist in dergleichen Fällen immer die größte Behutsamkeit nöthig und die Entschädigung muß im Zweifel eher zu reichlich, als zu kärglich seyn.

Ist nun aber die höchste Gewalt verpflichtet das Eigenthum der Bürger ungekränkt zu lassen, und ohne daß es die Noth oder das allgemeine Wohl erfordert, ihre natürliche Freyheit nicht einzuschränken, so ist sie auch auf der andern Seite berechtigt, dahin zu sehen, daß die Freyheit der Bürger nicht in Zügellosigkeit ausarte, wodurch nur der Weg zur schrecklichen Anarchie gebahnt wird. Frey bleibt der Mensch auch in der bürgerlichen Gesellschaft, er wird kein Sclav durch den Eintritt in dieselbe, aber er muß doch alsdann einen Theil seiner natürlichen Freyheit für das gemeine Beste aufopfern, weil es sonst unmöglich wäre, den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft zu erreichen. Will er völlig frey und ungebunden

seyn, so muß er wieder in seine Wälder zurückkehren, aber freylich ist er dann auch nicht viel mehr, als ein Waldmensch.

---

## Zwentes Capitel.

Von

der Art und Weise die höchste Gewalt auszuüben nach der teutschen Verfassung überhaupt.

---

§. 120.

Was die Art und Weise die Geschäfte in Teutschland zu verhandeln betrifft: so findet sich in Ansehung dieses Puncts in den verschiedenen Territorien allerdings sehr viele Verschiedenheit, sobald man in das Detail gehen will. Im Allgemeinen und überhaupt kann man indessen doch sagen, daß nunmehr fast alle Geschäfte, sie mögen Justiz; oder Staats- und Regierungssachen betreffen, ministerialisch oder collegialisch in Staatsministerien, Regierungs- und andern Collegien verhandelt werden.

Diese Art die Geschäfte zu behandeln, ist neu. In ältern Zeiten wußte man von einer solchen collegialischen Behandlung der Geschäfte nichts. Zu Staatsachen hatte der Fürst seinen Kanzler, und zu Kammer- oder Finanzsachen seinen Rent- oder Kammermeister; und wenn gleich beyde etwa ihre Subalternen hatten, so machten doch diese kein Collegium aus.

Endlich aber ward im J. 1495. das Reichskammergericht als das erste beständige Collegium errichtet, und



man fing man bald an einzusehen, wie sehr der Gang der Geschäfte durch eine collegialische Behandlung gewinne. Mehrere Personen, die bey einander sitzen, und sich über eine Sache berathschlagen, können einander ihre Ideen mittheilen. Das Geschäft wird nicht blos aus einem Gesichtspunct oder einseitig betrachtet; was vielleicht der eine überseht, bemerkt der andre; das Collegium stirbt nie aus, es bleiben immer Männer, die mit dem Gang der Geschäfte bekannt sind, und es entsteht keine Hemmung oder Stockung derselben.

K. Maximilian I., der sich hievonzuerst überzeugte, errichtete hierauf schon im J. 1501. an seinem Hofe eigne Collegia, namentlich ein Regierungs-, ein Kammer- und ein Hofraths-Collegium, welches letztere dem Kaiser in allen Sachen, die an seine Person gelangen würden, mit einem schriftlichen Gutachten an die Hand gehen sollte, und dem auch die Gnaden- und Lehnsachen, so wie die Obergewalt über die übrigen Collegia anvertrauet wurde. So existirten also nunmehr zu Wien am kaiserlichen Hofe eigne Collegia, durch welche die Geschäfte behandelt wurden. Bald ahmte man dieses Beyspiel an den großen kurfürstlichen, dann an den fürstlichen und übrigen Höfen nach, so daß jetzt wohl kein Land in Teutschland ist, welches nicht ein oder mehrere Landescollegien hätte.

In größern Ländern sind Justiz-, Regierungs-, Staats-Kammer- und geistliche Sachen getrennt, und zu jeder Gattung besondere Collegia errichtet, weil eine jede oft ihren besondern Gang hat und besondere Routine erfordert; in kleinern hingegen, in welchen es der Geschäfte weniger giebt, ist diese Abtheilung nicht gemacht, oder

wenigstens bestehen die verschiedenen Collegia mehrentheils aus einerley Mitgliedern.

## §. 121.

Die innere Einrichtung der verschiedenen Collegien ist zwar sehr verschieden, indessen findet sich doch auch manche Uebereinstimmung. In den Collegien ist entweder der Regent selbst gegenwärtig oder nicht. In jenem Fall, der gewöhnlich bey den geheimen Raths- ingleichen den Finanz- oder Kammer-Collegien eintritt, kommt es darauf an, ob der Fürst selbst Theil an den Geschäften nimmt, ob er will, daß alles nach seinem Kopf gehen soll, oder ob er auf seine Råthe hört. Wehe oft dem Lande, wo jenes der Fall ist; aber dreyimal Wehe über dasselbe, wo der Fürst alles seinen Ministern und Råthen überläßt. —

Collegia, die der Fürst nicht selbst besucht, haben gewöhnlich einen Chef, (Präsident, Kanzler, Director,) welcher das Ganze dirigiren, alles was einbömmt, erbreehen, zu den einzelnen Sachen Referenten bestellen, die Råthe zum votiren auffordern, und das Conclusum formiren muß. Wie weit das Ansehen des Chofs gehen soll, hängt von dem Willen des Fürsten ab, nur darf dieses, wenigstens in Justizcollegien nicht so weit gehen, daß alles von der Entscheidung desselben abhängt. Hat der Präsident zu viel Autorität über die Råthe, ist er ein Pascha, so taugt dies eben so wenig, als wenn er zu wenig Ansehen über sie hat.

Die Geschäfte selbst werden gewöhnlich in den Collegien durch eigne Referenten behandelt, das heißt, es wird ein oder dem andern Rath aufgetragen, aus der Sache einen zweckmäßigen Vortrag dergestalt zu machen, daß die übrigen

Mitglieder dadurch in den Stand gesetzt werden, dieselbe zu beurtheilen, ohne die Acten selbst gelesen zu haben. Diese Art hat sehr viel Gutes, indem dadurch viel Zeit gewonnen wird, weil nunmehr nicht die sämtlichen Mitglieder nöthig haben, die Acten zu lesen. Ob aber zu einer jeden einzelnen Sache ein besonderer Referent ernannt wird, oder ob die Räte ihre besondere Departements haben, ist verschieden. Letzteres findet man mehr in den Ministerien und Kammercollegien, dieses in den Justizcollegien. Eben so verschieden ist es, ob mündlich oder schriftlich referirt, und ob im letztern Fall die Relation zu den Acten gelegt wird, oder nicht.

Ueber die in Vortrag gekommenen Sachen giebt ein jedes Mitglied des Collegii sein Votum. Ob der jüngste Rath zuerst votirt, oder der älteste; ingleichen, ob, wenn mehrere Bänke vorhanden sind, die gelehrte den Anfang mit dem Stimmgeben macht, oder nicht; ferner, ob die einzelnen Vota protokolliert, oder wenn sie zu ausführlich sind, schriftlich zum Protokoll gegeben werden, hängt von der besondern Einrichtung eines jeden Collegii ab.

Nach der Mehrheit der Stimmen wird von dem Directorio das Conclusum verfaßt, und dieses entweder von dem gegenwärtigen Secretair ins Protokoll geschrieben, oder von dem Referenten selbst auf das Exhibitum mit wenigen Worten bemerkt. Der expeditende Secretair muß es sodann ausfertigen, und dem Referenten, oder ganzem Collegio im Concept zur Durchsicht und Abänderung vorlegen. Ist dieses geschehen, und das Concept von den gegenwärtigen Mitgliedern signirt, so wird dasselbe von den Kanzellisten, die wegen der etwaigen Titulatur ihre besondere Titulaturbücher haben, mündlich. Ausfertigungen, die der Fürst selbst unterschreibt, erhält vorher der Minister, in dessen Departement

Die Sache schlägt, zur nochmaligen Durchsicht. Zum Beweis, daß er dieses gethan hat, setzt er ganz unten seinen Namen hin, d. h. er contrasignirt, worauf die Ausfertigung sodann von dem Fürsten selbst unterschrieben, demnächst aber mit dem fürstlichen Siegel besiegelt, oder das Siegel in einer Kapsel angehängt wird.

In andern Collegien wird das Mundum entweder von dem Vorsitzenden, oder dem Referenten, oder abwechselungsweise von einem Rath, oder auch von allen Rätthen unterschrieben.

## §. 122.

Alle schriftliche Verhandlungen, die auf Rechte und Verbindlichkeiten einige Absicht haben, also nicht blos das Entscheidende sondern auch das, was der Entscheidung vorangegangen ist, pflegen heutiges Tages\*) sorgfältig für den künftigen Gebrauch aufbewahrt zu werden. Dies geschieht nicht blos an den Höfen, oder von den Geheimen Raths-Collegien, sondern von allen hohen und niedern Landescollegien und Beamten; ingleichen wird nicht blos dasjenige, was von andern schriftlich vorgebracht wird, Berichte, Anträge, Bittschriften, Rechnungen, Streitschriften u. s. w., sondern es werden auch selbst alle Concepte derjenigen Schreiben, Rescripte, Befehle, Decrete, Berichte u. s. w., welche an den Höfen, in den Collegien, oder von den Beamten ausgefertigt worden, gesammelt und aufbewahrt. Der

---

\*) In ältern Zeiten war man in diesem Stück ungleich nachlässiger. Nur das Entscheidende pflegte man etwa aufzuheben, aber nicht die vorhergegangenen Verhandlungen. Jetzt ist man vorsichtiger geworden, und hebt mit Recht ein jedes auch wohl so unbedeutend scheinendes Blatt auf. Man kann nicht wissen, wozu dasselbe vielleicht in der Folge noch dienen kann.

Ort \*), woselbst diese Aufbewahrung geschieht, wird bey den geringern Collegien und Aemtern Registratur, Depositur, bey den höhern Collegien aber Archiv genannt. Es werden eigne Männer angestellt, deren genauen und sorgfältigen Aufsicht diese Registraturen oder Archive anvertraut werden und welche Registratoren oder Archivarien genannt werden, je nachdem sie blos einer Registratur oder einem Archiv vorgesetzt sind. Da diese Männer von der höchsten Gewalt im Staate bestellt und verpflichtet werden, so haben sie fidem publicam, das heißt, wenn sie die Uebereinstimmung einer Abschrift mit dem im Archiv, oder der Registratur befindlichem Original bezeugen, so muß diesem Zeugniß öffentlicher Glaube beigemessen werden.

Der Regel nach beweist eine Schrift nur wider denjenigen, der sie aufgesetzt hat, aber nicht für ihn. Diese Regel leidet aber in Ansehung der in einem Archiv aufbewahrten Schriften eine Ausnahme, und eben hierin besteht das Archivrecht. Der Grund davon liegt blos in der eidlichen Verpflichtung der Archivbediente, nichts in das Archiv aufzunehmen, was nach ihrer Ueberzeugung falsch ist. Es ist daher durchaus irrig, wenn man das Archivrecht blos als ein Vorrecht des Fürsten betrachten will, es steht vielmehr dasselbe auch allen denjenigen Gemeinheiten, Collegien und Dienerschaften zu, welche unter Eid und Pflicht Schriften aufsetzen, sammeln und bewahren \*).

Ob 4

\*) Man nennt indessen auch die Sammlungen der Schriften selbst, die unter öffentlichen Ansehen angestellt werden, Registrature oder Archive.

\*\*) Moser von der Landeshoheit in Regierungssachen überhaupt. S. 338. Westphal teutsches Staatsrecht S. 93. Nur

Wenn indessen gleich ein jedes Collegium, oder ein jeder Beamte seine schriftlichen Verhandlungen aufbewahrt, so pflegt doch in einem jeden Lande noch ein allgemeines Haupt oder Landesarchiv zu seyn, worinn alle Urkunden und Schriften, welche in Staats- und Landes-sachen einschlagen, und den Regenten und dessen Haus betreffen, aufbewahrt werden. Verdienen schon die andern Archive und Registraturen Aufmerksamkeit, so ist dies bey dem Landesarchiv der Fall doppelt und dreyfach. Es ist unbegreiflich, wie nachlässig die mehrsten Höfe ehemals in diesem Stück gewesen sind, ja wie wenig auch wohl noch heutigen Tags in einigen Ländern auf Archive verwandt wird. Dann geht es aber auch, sagt Moser \*), wie es geht, und wenn man 1000 Gulden weiter darauf gewandt hätte, würde man oft 50. oder 100000. Gulden gewonnen, oder nicht verlohren haben!

Es ist traurig und erregt nicht den vortheilhaftesten Begriff von der Regierung, wenn man in einem Lande prächtige Jagdschlösser, Opernhäuser, Marställe u. s. w. sieht und dagegen das Archiv in feuchten Gewölben findet. Wenn nur die Pferde an einem gesunden und lustigen Ort stehen, denkt mancher Fürst, wozu ist es nöthig, daß auch

---

alsdann, sagt letzterer, wenn man unter dem Archivrechte die Befugniß versteht, ohne alle eidliche Verpflichtung dem, was vorgegangen, oder geschehen seyn soll, durch sein Zeugniß eine völlige Glaubwürdigkeit beizulegen, hat dieses Recht der Landesbeserr allein. Wenn aber damit ein Recht gemeint ist, denen Urkunden, indem sie unter den Händen verpflichteter Bediente ausgefertigt, niedergeschrieben, aufbewahrt und gesammelt werden, eben dadurch eine öffentliche Glaubwürdigkeit zu verschaffen, so ist es kein Vorrecht der Fürsten.

\*) a. a. D. S. 341.

die Papiere an einem luftigen Orte aufbewahrt werden? Was wird diesen denn die feuchte, dumpfige Luft schaden? — Freylich so bald werden sie nicht verderben werden, aber in der Folge müssen sie doch vermodern. Also sollte vor allen Dingen ein schickliches Gebäude zum Archiv bestimmt werden. Es muß, um für Feuergefahr gesichert zu seyn, auf einem freyen Platz stehen und mit einem Gitterableiter versehen seyn. Der Platz muß nicht sumpfig, sondern erhaben und trocken seyn, wenigstens bringe man Erdgeschosse (Sous terrains) an, wodurch der untere Stock für Feuchtigkeit bewahrt wird, und suche den Zimmern frische Luft zu verschaffen. Endlich spare man nicht den Raum und schränke das Gebäude nicht blos auf die gegenwärtigen Bedürfnisse ein. Es wird immer mehr geschrieben und gesammelt. Fehlt es an Raum, so muß alles auf einander gehürmt werden, wodurch das Aussuchen erschwert wird.

Ist nun ein schickliches und geräumiges Archiv-Gebäude aufgeführt und ist man dadurch im Stande die Schriften vor dem Verderben zu sichern, so muß sodann auch das Archiv selbst gehörig eingerichtet werden. Ordnung ist die Seele aller Geschäfte; ohne daß diese genau beobachtet wird, wird ein Archiv eben so wenig viel nutzen, als eine zahlreiche Bibliothek, in welcher alle Bücher durch einander gestellt werden. Alles also, was zusammen gehört, muß auch zusammen gelegt werden. Es taugt daher nicht, wenn in Berichten oder Rescripten mehrere Punkte, die ganz verschiedene Materien betreffen, zusammen gefaßt werden. Aus diesem Grunde ist es mehrentheils eingeführt, daß wenn etwa über mehrere dergleichen Punkte zu berichten, oder zu rescribiren ist, dem Hauptbericht oder Rescript

noch Postscripte beygefügt, und darinn die nicht zur Hauptsache gehörigen Punkte berührt werden. Wo dies nicht geschieht, da müssen wenigstens Auszüge gemacht und diese zu den besondern Acten über diesen Gegenstand gelegt werden.

Sodann sondre man Urkunden, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten gestiftet, bestärkt oder aufgehoben sind, als Verträge, Lehnsbriefe, Ehestiftungen u. s. w. von andern Schriften, die bey Gelegenheit eines Geschäftes abgefaßt worden, oder Nachrichten davon enthalten, und deren einzelne Sammlung von jeder Materie ein Stück Acten ausmacht\*), ab, damit sie, wenn es nöthig ist, einzeln vorgelegt werden können. Mit den Urkunden ist oft noch sorgfältiger und behutsamer umzugehen, als den Acten. Besonders ist auf die Erhaltung der Siegel zu sehen. Es ist aber auch rathsam durch die Archivbediente Abschriften von den Urkunden verfertigen, sie von den Archivarien vidimiten zu lassen und diese Abschriften an einen besondern Ort zu verwahren, damit man theils nicht nöthig hat, die Originalien selbst immer zu gebrauchen, theils aber, um, wenn durch irgend ein Unglück das Original verlohren ginge, noch eine beglaubte Abschrift zu haben.

Die übrigen Schriften müssen nach den Materien geordnet werden. In mehrerer Rücksicht ist es am besten, wenn sie ihre gewöhnliche Größe behalten und nicht zusam-

---

\*) Wätters Anleitung zur jurist. Praxis Th. I. S. 449. u. f. wofelbst sehr schön von der Einrichtung der Archive gehandelt wird. Sodann ist noch vorzüglich zu bemerken des Herrn Regier. Rath und Geheimen Archivar Spies Abhandl. von Archiven. Halle 1777. in 8. Der nun verstorbene Verfasser war unstreitig in aller Rücksicht einer der besten Archivare in Deutschland.



men gelegt werden, wodurch in der Folge leicht Brüche entstehen. Die Acten selbst können entweder chronologisch geheftet oder eingebunden, oder welches noch besser ist, in Kapseln aufbewahrt werden. Am wenigsten taugt die Art, welche man leider noch in manchen Gerichten hat, durch die Acten selbst einen Bindfaden zu ziehen. Je öfterer sie gebraucht werden, desto unleserlicher werden sie an denen Stellen, durch welche der Bindfaden gezogen ist. Die Acten selbst können, wenn sie geheftet sind, foliirt oder paginirt, sonst aber numerirt oder quadrangulirt \*) werden. Bey einem jeden Actenstück sollte sich aber billig gleich anfangs eine sogenannte designatio actorum, oder Verzeichniß der Rubriken nach ihren Nummern befinden, damit man theils den Inhalt der Acten mit einem Blick übersehen, theils aber dasjenige, was man sucht, gleich auffinden kann.

Sind nun die Urkunden von den übrigen Schriften abgefondert und diese nach den Materien zusammengelegt, oder geheftet, so müssen die besondern Actenstücke, wie eine gut eingerichtete Bibliothek geordnet werden. Nicht nach der Größe der Bände, wie ein gewisser bereits verstorbener militairischer Fürst seine Bibliothek geordnet wissen wollte, damit sie sich besser ausnehmen möchte, sondern nach den Materien, oder wenigstens nach dem Alphabet. Hr. G. J. N. Pütter hat am angeführten Ort folgenden Plan wegen Einrichtung eines Landesarchivs entworfen.

Zuförderst sondre man alle Sachen außerhalb Landes von den Einheimischen ab.

\*) Im Grunde ist das Quadranguliren, welches bey dem Reichskammergericht vorzüglich üblich ist, nichts anders, als das Numeriren, nur daß eine jede Nummer in einen Quadrangel eingeschlossen wird, z. B. 

14
----

„Außerhalb Landes kommen Sachen vor entweder mit auswärtigen außer den Gränzen des teutschen Reichs, als mit jeden einzelnen Europäischen Staaten, Bündnisse, Gesandtschaften, Ceremoniel betreffend, oder es sind Sachen, die sich nicht über die Gränzen des teutschen Reichs erstrecken, die wiederum entweder die innere Verbindung des ganzen Reichs, oder ein besonders Verhältniß gegen andere Mitglieder des Reichs betreffen.

Reichsachen lassen sich füglich wieder in geistliche und weltliche abtheilen: diese nach den besondern Rubriken von Reichstage, von Reichsgerichten, von Reichsdeputationen, von Kurfürsten: Fürsten: Grafen: Prälaten: Städte: und Ritterchaftsachen, vom Zoll: und Münzwesen, von Reichs: Kriegssachen u. s. w., von Reichsgesetzen, von Kaiserwahlen, von Römischen Königen, von Reichs: Vicarien u. s. f.; jene von Concilien, Concordaten, Reformationsachen, Colloquien, Religions: Frieden, Religions: Beschwerden u. d. g.

Sachen, die einen Reichsstand im besondern Verhältnisse gegen andere Mitglieder des Reichs betreffen, gehen entweder ein oder ander ganzes Collegium oder Corpus an, als z. B. einen Kreis, das Kurfürstl. oder ein ander Reichsständisches Collegium, oder die unmittelbare Reichsritterschaft u. d. g. oder andere einzelne Mitglieder vom kaiserl. Hofe an bis auf Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Prälaten, Städte, adliche und andere Familien oder Personen; mit deren jeden in einem solchen Archive gewechselten Schreiben Tractate: Verträge oder Prozesse u. d. g. über nachbarliche Vorfällenheiten, als Gränzen u. d. g. oder über Erbfolgsachen, als Erbverbrüderungen, Anwartschaft u. d. g. oder über einzelnen Handel, als Kauf: Tausch: Contracte u. s. w. vorkommen können.

Einheimische Sachen betreffen entweder den Hof, d. i. die Person des Regenten, dessen Familie, und was dazu gehört; oder Landes- und Regierungssachen. Der Hof verdient ein besonders Fach, für genealogische und andere dergleichen Familien-Nachrichten, und Standeserhöhungen, Mißheyrathen u. d. g.; sodann für Familiengesetze, als Testamente oder andere Dispositionen, Erbfolgs-Verträge, Fideicommiss, Primogenitur-Errichtungen, Eheverordnungen, Verzichte und was dergleichen mehr ist.

Das Land betreffend, sind zuerst alle Urkunden und Nachrichten von dessen Verfassung und Regierungsrechten überhaupt beysammen zu legen, als etwa Kaiserl. Lehens- und Gnaden-Briefe, Verträge mit Landständen u. s. w.

Hienächst sind auch Landessachen am füglichsten nach dem geistlichen und weltlichen Staate unter sich abzuthellen, und zu jenem z. E. besonders zu rechnen die Urkunden und Nachrichten von milden Stiftungen: Kirchen-Ordnungen: Kirchen-Visitationen, Ordnungen der Prediger, Superintendenten u. s. w. insbesondre diese oder jene Diöces, Superintendentur oder Pfarre betreffend, so auch Schul- und Universitätsachen u.

Von weltlichen Sachen unterscheidet sich zuörderst das Lehnswesen von den übrigen eigentlichen Landessachen, welche nach gar vielerley Rubriken z. E. von Landesordnungen, von Krieges: Cameral: Policie: Gnaden: und Justizsachen und letztere wieder in bürgerliche oder peinliche u. s. w. abgetheilt werden können.“

Ueber das ganze Archiv ist aber ein allgemeines Reals-Register oder Verzeichniß \*) zu verfertigen. Je genauer

\*) Hierüber verdient empfohlen zu werden des Hrn. Hofrath G ü n t h e r zu Dresden Abhandl. über die Einrichtung der Hauptarchive in teutschen Reichslanden. Altenburg 1783. in 8.

und vollständiger dieses abgefaßt ist, desto bessere Dienste wird es leisten.

Endlich ist es am besten, die sämmtlichen Schriften in kleinen und leichten, mit Handhaben und Thüren versehenen Schränken aufzubewahren, um diese bey entstehender Feuersgefahr sogleich forzubringen zu können. Für die Urkunden wären besondre Schiebladen in den Schränken anzubringen, die Arten könnten aber, wie die Bücher neben einander gestellt werden.

## §. 123.

Das Ceremoniel, oder die Regeln, welche mehrere Personen, wenn sie in Verhältnisse mit einander treten, unter sich in äusserlichen Dingen zu beobachten haben, äussert sich entweder bey schriftlichen Verhandlungen, oder in persönlichen Dingen. Jenes wird das Kanzley-Ceremoniel, oder der Hofstil, dieses das Hof-Ceremoniel genannt.

Hey jenem kommt es zusörderst auf die Sprache an, deren man sich bey Verhandlung der Staatsgeschäfte bedient. Sie wird unter den Namen der Staatsprache \*) begriffen und ist in Teutschland entweder die lateinische oder die teutsche, es mögen übrigens die Geschäfte einheimische, oder auswärtige seyn. Bey Einheimischen findet zwar der Regel nach blos die teutsche Sprache statt, indessen hat diese Regel doch in italiänischen Sachen, ingleichen in Ausfertigungen an Reichslande, wo die teut-

\*) Moser (F. C.) von den Europäischen Hof- und Staatsprachen. Fest. a. M. 1750. 8. Sehr zweckmäßig hat auch davon gehandelt Hr. Prof. Bischoff in seinem Lehrbuch des teutschen Kanzleystils und der Kanzleygeschäfte. (Helmstädt 1793. 8.) Th. I. S. 358 — 371.

sche Sprache nicht gewöhnlich ist; z. B. Trident, Basel, Lüttich, und in mehrern, geistliche Gegenstände betreffenden Angelegenheiten \*) ihre Ausnahmen, indem man sich in diesen der lateinischen Sprache bedient.

An auswärtige Mächte wird blos in der lateinischen Sprache vom Kaiser und dem gesammten Reich geschrieben \*\*), nur an den König von Preußen geschieht dieses von dem Kaiser vertragsweise in teutscher Sprache. Eben so pflegen auch die mehrsten europäischen Mächte in Staatsgeschäften in der lateinischen Sprache an den Kaiser und das Reich zu schreiben, indessen hat die Schweiz, als ein ursprünglich teutscher Staat, die teutsche Sprache in ihren Verhandlungen mit Kaiser und Reich beybehalten. Der weyland stolze französische Hof war es allein, welcher in neuern Zeiten blos in seiner eignen Sprache schrieb, weil er diese, wahrscheinlich um sich eine gewisse Superiorität

\*) So werden z. B. die kais. erste Bitten in lateinischer Sprache ausgefertigt.

\*\*) Man hat es daher hie und da dem Reichskammergericht sehr übel genommen, daß dieses an den General Custine, um Sicherheit zu erhalten, in französischer Sprache geschrieben hat. Das Kammergericht hat allerdings hier ein großes Versehen begangen. Es hätte sich zwar, wenn es in lateinischer Sprache geschrieben hätte, der Gefahr ausgesetzt, daß der Franken General das lateinische Schreiben zurück geschickt, daß er, da er schon in der Nähe war, ein Commando nach Wezlar geschickt, und die Cassen und Häuser hätte ausplündern lassen; daß das Gericht zerstreuet und in Unthätigkeit gesetzt worden wäre, allein es wäre doch durch ein lateinisches Schreiben die Ehre des teutschen Reichs erhalten worden. Zur Satisfaction des Reichskammergerichts gereicht es übrigens, daß auch die Comitialgesandten, als sie im September 1796. einige aus ihrem Mittel den sich nähernden Franzosen entgegen schickten, das denselben mitgegebene Beglaubigungsschreiben, ebenfalls in französischer Sprache abgefaßt haben.

zu verschaffen, gern als allgemeine Staatsprache einführen wollte. Inzwischen pflegte er doch seinen Schreiben eine lateinische Uebersetzung beizufügen, aber auch hierüber setzte er sich in seinem letzten Schreiben an K. Leopold II. fort; man vergaß indessen von Reichswegen nicht, diesen Umstand in dem an den Kaiser erstatteten Reichsgutachten vom 16. Aug. 1791. zu rügen. — Welcher Sprache sich Frankreich künftig in seinen mit Kaiser und Reich abzuhandelnden Staatsgeschäften bedienen werde, und ob der künftige Frieden in der lateinischen oder französischen Sprache werde abgefaßt werden, steht zu erwarten \*).

Die einzelnen teutschen Reichsstände pflegen unter sich alles in der teutschen Sprache zu verhandeln.

In Geschäften mit auswärtigen Mächten hingegen bedienten sie sich in ältern Zeiten der lateinischen Sprache, doch ist diese in neuern Zeiten durch die französische mehrentheils verdrängt worden, weil diese jetzt sowohl den Souverains selbst, als dem größern Haufen verständlicher ist. Manifeste teutscher Höfe, welche auch im Auslande bekannt werden sollen, pflegen gewöhnlich in französischer und teutscher Sprache bekannt gemacht zu werden.

## §. 124.

Nächst, der Sprache selbst ist bey feyerlichen Schreiben oder Ausfertigungen auf die Titulaturen oder Curialien \*\*) zu sehen, welche die Fürsten und Herrn sowohl

von

\*) Indessen ist schon der Raftädtische Frieden nicht in Lateinischer, sondern in französischer Sprache abgefaßt.

\*\*) Wütters Anleitung zur jurist. Praxis. Th. 1. Bischoff a. a. D. S. 372. f.

von sich selbst gebrauchen, als deren sie sich gegen andre zu bedienen pflegen. Große Herren, vom Kaiser bis zu den unbedeutendsten Reichsprälaten, sprechen von sich, wenn sie an ihres Gleichen oder an Geringere Kanzleyschreibern, oder Ausfertigungen erlassen, nicht im Singulari durch Ich, sondern im Plurali durch Wir. Nur den Reichsgrafen hat in neuern Zeiten seit 1774. der Reichshofrath auf Befehl K. Joseph II. nicht gestatten wollen, sich dieses Prädicats in ihren bey dem Reichshofrath einzureichenden Vollmachten zu bedienen. An und für sich scheint es freylich lächerlich zu seyn, daß der Reichsgrafenstand hierüber so viel Aufsehens machte, und eine eigne weitläufige Deduction \*) drucken ließ, worinn er stattlich seinen Besitzstand von sich in der mehrern Zahl zu schreiben, erwies; allein das Lächerliche verschwindet, wenn man bedenkt, daß durch das kaiserliche Verbot allerdings die Reichsgrafen herab und den Privatpersonen gleichgesetzt wurden, welches ihnen allerdings, und um so mehr empfindlich fallen mußte, da sie grade auf der Gränze des hohen Adels stehen und der niedere Adel, besondres die Reichsritterschaft sich so gern ihnen gleichstellen möchte.

Je mehr der Reichsgrafenstand bereits von seinem alten ehemaligen Glanze verlohren hat, desto mehr Ursache hat er, auf diejenigen Vorzüge, in deren Besitz er sich noch befindet, fest zu halten. Als daher seine Vorstellung an dem kaiserlichen Hofe nichts fruchtete, so wandte er sich im J. 1790. an das wegen der Wahl K. Leopolds versammelte kurfürstliche Collegium, welches daher dieserhalb ein

\*) Sie findet sich in Neufß Deduct. und Urkunden Sammlung Bd. 4. und in dem Wahlprotokoll von 1790.

eignes Collegialschreiben an den Kaiser erließ. Dies hat die Folge gehabt, daß den Grafen der Gebrauch des Wortes Wir in den bey dem Reichshofrath einzureichenden Bolls machen wieder ist verstattet worden.

Dem Prädicat Wir wird sodann das Von Gottes Gnaden beygefügt. Jetzt ist diese Titulatur, die unstreitig zuerst aus wahrer Demuth entstand, und die daher auch wohl von bloßen Privatpersonen gebraucht wurde, ein Vorzug der Könige und Fürsten geworden. Sie hat aber ihre ursprüngliche Bedeutung verlohren, und soll jetzt anzeigen, daß Könige und Regenten ihre Majestät und Hoheit nur von Gott hätten. Dieser Wahn ist zwar in neuern Zeiten verschwunden, indessen hat man die Titulatur doch noch beybehalten. Nur in Frankreich schaffte man seit der Revolution das par la Grace de Dieu ab.

Nach dem Titel von Gottes Gnaden folgt eines jeden Fürsten eigne Titulatur. Ein jedes Haus hat einen gemeinschaftlichen Titel, als: Erzherzog von Oesterreich, Pfalzgraf am Rhein, Herzog von Sachsen, Jütich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Markgraf von Brandenburg, Herzog von Braunschweig Lüneburg. Diesem wird der königliche Titel vor, hingegen von Kurfürsten der Titel des Erzbeamten und Kurfürsten nachgesetzt; z. B. Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf von Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Kurfürst. Hierauf folgt sodann in einigen Kur- und Fürstlichen Häusern, in welchen man lange Titel liebt, ein Verzeichniß der verschiedenen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, welche das Haus besitzt. Damit der Titel noch länger werde, geschieht auch der Ansprüche, ingleichen



der Militair-Chargen, die der Fürst bekleidet, und der Ritterorden, die er seiner Geburt oder Verdienste wegen erhalten hat, Erwähnung.

Die altfürstlichen Häuser führen in ihren Titeln die Benennung ihrer ehemaligen Amtswürde, als Herzog, Markgraf, Landgraf. Nur die Fürsten von Anhalt machen hierin eine Ausnahme, denn, wenn sie sich gleich wegen ihrer Ansprüche auf Sachsen-Lauenburg, auch Herzoge von Sachsen schreiben, so setzen sie doch diesen Titel, ihrem Titel als Fürsten von Anhalt nach.

Die alten Grafen begnügen sich mehrentheils mit der Benennung des Hauptlandes, oder des Stammschlusses, wovon die Familie den Namen hat. Einige haben noch ein besonderes Prädicat in ihren Titulaturen hergebracht, als: Burggraf, Rheingraf; andre schreiben sich Grafen und Herrn, z. B. Castell, oder Grafen und Edle Herrn z. B. Lippe. Die neuen Grafen suchen mehrentheils in langen Titeln eine Ehre und veräumen es daher nicht als ihre Dörfer in den Titel zu bringen.

Die Erzbischöfe und Bischöfe setzen in ihren Titulaturen den Namen ihrer geistlichen Würde mit Beyfügung des Orts, wo der Sitz desselben ist, z. B. Erzbischof zu Salzburg, Bischof zu Würzburg. Einige setzen auch noch hinzu: und des h. R. R. Fürst. Der Erzbischof von Mainz schreibt sich: des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischof. Diejenigen Erzbischöfe, welche zugleich Kurfürsten sind, setzen den Erzbischöflichen Titel voran, hierauf den Titel des Erzeanzellariats und zuletzt den Kurfürstlichen; z. B. des h. Stuhls zu Mainz Erzbischof des heil. R. R. Erzkanzler durch Germanien und Kurfürst. Ist ein Erzbischof oder Bischof Cardinal

der Römischen Kirche, so wird dieser Titel noch vor dem Erzbischöflichen gesetzt, ist er aber etwa Legat des apostolischen Stuhls, so folgt dieser Titel erst nach demselben. Die gefürsteten Prälaten schreiben sich: des h. R. R. Fürst und Abt, Probst zu N. N. Die übrigen Reichsprälaten: Abt oder Probst des Reichsstifts, oder des Reichs: Gottes: Hauses u. s. w.

Was die Titulatur betrifft, deren sich die große Herrn in ihren Kanzleysschreiben gegen andere bedienen, so ist dabey auf drey Punkte Rücksicht zu nehmen, 1) auf die Anrede, 2) auf die Courtoisie, oder die im Context gebräuchliche Titulatur und 3) auf die Unterschrift. Natürlicherweise ist die Titulatur nach dem Verhältnisse, worinn diejenigen stehen, die an einander schreiben, verschieden. Geringere schreiben an Obere anders, als diese an jene, oder wenn sie sich einander dem Stande nach ziemlich gleich sind. Könige erhalten den Titel: Aller durchlauchtigster und Großmächtigster König! oder von ihres Gleichen und von Kurfürsten und alten Fürsten: Durchlauchtigster Großmächtigster K.

Die Fürsten und Kurfürsten wurden ehemals angeredet: Hochgeborne, dann Durchlauchtig: Hochgeborne, hierauf Durchlauchtige und nunmehr Durchlauchtigste\*). Die neuen Fürsten werden von Königen, Kurfürsten und alten Fürsten nur Durchlauchtig Hochgeborne, von andern Durchlauchtige und von Geringern jetzt auch schon Durchlauchtig:

---

\*) Könige geben jedoch den Kurfürsten blos Durchlauchtige, auch reden die Kurfürsten die alten Fürsten nur auf diese Art an. Hingegen muß der Kaiser seit 1711. den Kurfürsten das Prädicat Durchlauchtigst geben. W. E. Art. 3. §. 2.

tigste; die Grafen wurden ehemals Edle, hernach Wolgeborne, jetzt Hochgeborne oder wohl gar schon Erlauchete genannt. Die geistlichen Fürsten erhalten das Prädicat: Hochwürdigst und wenn sie schon von Geburt Fürsten sind: Hochwürdigst: Durchlauchtigster. Bloße Prälaten erhalten den Titel Hochwürdig, von Geringern jedoch mit dem Beysatz Gnädig. Mit dieser ersten Anrede steht die folgende in Verbindung: Allergnädigster, Gnädigster, Gnädiger, oder gar nur Hochgeehrtester Herr, wobey zugleich öfters die verschiedenen verwandtschaftlichen Verhältnisse, als freundlich geliebter Herr Vetter, Oheim u. s. w. ausgedrückt werden.

Die Anrede im Context oder die Courtoisie besteht in: Euer Majestät, Hoheit, Durchlaucht, Eminenz, Hochfürstliche, oder Fürstliche Gnaden, Hochwürden, Excellenz, Gnaden.

In Schreiben großer Herrn an einander ist die Formel Ew. Liebden; zuweilen mit dem Beysatz Ew. Majestät und Liebden; oder in Rücksicht auf Verwandtschaft in aufsteigender Linie Ew. Gnaden üblich.

In der Unterschrift drückt ein jeder das Verhältniß aus, in dem er mit der Person steht, an die er schreibt, als: Allerunterthänigster, unterthänigster, unterthäniger, gehorsamster, ergebenster, Knecht, Diener, Freund, Vetter u. s. w.

Noch ist zu bemerken, daß sich die Kanzleyschreiben von den Handschreiben, worinn man überhaupt weniger pünktlich zu seyn pflegt, dadurch unterscheiden, daß sie eine, sonst allgemeine, jetzt aber etwa nur noch in

Briefen der Handwerksleute übliche Begrüßungs-Formel enthalten. Auch diese ist nach dem Verhältniß, worin diejenigen stehen, welche an einander schreiben, verschieden, als: Unsre Dienste, oder unsre Freundschaft, unsre freundvetterliche, unterthänigste, freundliche Dienste und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Hierauf folgt erst die Anrede selbst: Durchlauchtigster u. s. w.

Wenn Höhere an Niedere schreiben, so ist die gewöhnliche Anrede: Lieber Getreuer, Lieber Besondere, bey Geistlichen Lieber Andächtiger, zuweilen auch mit einem Beysatz nach Beschaffenheit der Umstände, z. B. an einen Grafen: Hochwohl- oder Wohlgeborner, an einen Adlichen, oder einen, der adlichen Rang hat, Edler und Bester, an Gelehrte Hochgelahrter, lieber Getreuer. Im Context geschieht gemeinlich die Anrede durch Du, Ihr, Derselbe, der Herr u. s. w.

Am übelsten ist es endlich, wenn von mehreren an mehrere, die alle in verschiedenen Verhältnissen stehen, geschrieben werden soll. In diesem Fall muß eines jeden Verhältniß bey jeder Gelegenheit sorgfältig besonders ausgedrückt und zu Verhütung aller Verwechslung durch das eigne Wort respective gewahrt werden \*).

## §. 125.

Nächst dem Kanzley-Ceremoniel ist das Hof-Ceremoniel, welches sich in persönlichen Dingen äußert, in

\*) In den Select Jur. Publ. Nov. Tom. 1. S. 432. u. f. und hieraus in Pütter's Anleit. zur Jurist. Pract. findet sich Th. 2. S. 155. folgendes Schreiben der evangel. Stände des Fränkischen Kreises, welches im Namen eines Fürsten, eines Grafen und einer Reichsstadt abgefaßt war, an das Reichs-

Betrachtung zu ziehen. Dieses gründet sich in Teutschland im Grunde auf eine unglückliche Nachahmungssucht. Die

Et 4

Kammergericht, bey welchem der Kammerrichter und die Präsidenten Grafen, die Assessoren aber theils adelichen, theils bürgerlichen Standes waren:

N. G. C. Carl Wilhelm Friedrich Marggraf zu Brandenburg, Herzog von Preussen u. s. w.

Unsere *respective* freundlichen, günstigen und gnädigen Gruß, auch freundliche und bereitwillige, wie auch gehorsame Dienste zuvor.

Hoch und Wohlgeborne, Edle Räte und Hochgelahrte, besonders liebe Herren und liebe Besondere;

Wie auch *respective* Hochgeborne, auch Wohl- und Hochedelgeborne, Hochgeehrte, auch *respective* freundlich vielgeliebte und Hochgeehrte Herren Bettern, dann auch Hoch und Vielgeehrte, wie auch weiters *respective* insonders Hochgeneigt und Hochgeehrte Herren.

Wir haben aus Eurer Excellenzen und *respective* Liebden, wie auch Hochgräflichen Excellenzen, dann Derselben und unserer *respective* Hoch- und Vielgeehrten auch insonders Hochgeneigt und Hochgeehrtesten Herrn u. vom 20. Oct. dieses Jahrs datirt und den 30. eisdem eingelaufenen Schreiben vernommen, daß der am 30. September anno 1710. als ein aus dem fränkischen Kreis präsentirt und der Augsburgerischen Confession zugehöriger Assessor Johann von Franz den 18. September anni delabentis mündlich angezeigt habe, daß er diese bey gedachtem Kaiserlichen Kammergerichte bisher vertretene Besitz- Stelle wegen anwachsenden hohen Alters zu resigniren entschlossen sey, solche auch sofort wirklich resigniret habe, und Eure Excellenzen und *respective* Liebden, wie auch Hochgräfliche Excellenzen, dann Dieselbe und Unsere *respective* Hoch- und Vielgeehrte, auch insonders Hochgeneigt, und Hochgeehrteste Herren solches an Uns als des fränkischen Kreises mitauschreibenden Fürsten zu verkünden ohnermangeln wollen.

Kursürsten verlangen königliche Ehrenbezeugungen und führen daher einen königlichen Hofstaat. Die altfürstlichen

Wann uns dann auf beschehene Communication mit dieses Kreises der Augsbürgischen Confessions-Verwandten Mit-Fürsten und Ständen, Unser des Markgrafen Cammerjunker, Hof- und Regierungs- auch Appellations-Rath Friedrich Casimir von Gemmingen, und des kaiserlichen Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg Rath und Assessor, Christoph Philipp Einold genannt von Schüz; dann der Gräflich Erbachische Geheime Rath Wilhelm Friedrich von Pistorius; ingleichen der Königlich Grosbritannische und Kur-Hannöverische Hofrath Johann Gottfried von Meyern, wegen ihrer guten Qualitäten und zu dergleichen Function erforderlichen Capacität vor solche subjecta *respectivo* bekannt sind, und angerühmet worden, daß Wir hoffen, Ein hochlöbliches Collegium werde solche hiez zu für qualificiret befinden;

Als haben wir in Erwegung dessen Euren Excellenzen und *respectivo* Liebden, wie auch Hochgräflichen Excellenzen, dann Denenselben und unsern *respectivo* Hoch- und Vielgeehrten, auch insonders Hochgeneigt und Hochgeehrtesten Herren solche subjecta hiermit denominiren, und dem kaiserlichen Gerichte vorstellig machen wollen,

Verbleiben anben Euren Excellenzen und *respectivo* Liebden wie auch *respectivo* Hochgräflichen Excellenzen, dann Denenselben und *respectivo* unsern Hoch- und Vielgeehrten auch insonders Hochgeneigt und Hochgeehrtesten Herren mit *respectivo* freundl. günstig und gnädigen Willens Erweisung, auch freundbereitwilligen Diensten wohl beygethan und beflissen.

Datum den 30. Dec. 1739.

Eurer Excellenzen und Derselben, wie auch *respectivo* Liebden und Hochgräflicher Excellenzen und derer Herren,

Dienst- und freundwilliger, auch wohl affectionirter, dann *respectivo* Ergebenst auch dienst- und freundwilliger, wie

Häuser wollen ihnen hiezu nichts nachgeben, der neue Fürst will wieder nicht schlechter seyn, als der alte Fürst, denn er ist ja nun auch Fürst, und dem Grafen verdrießt es, daß er dem neuen Fürsten, der kurz vorher noch seines Gleichen war, nachstehen soll. — So ahmt einer dem andern nach und — geht darüber zu Grunde oder stehet sich gendüchigt, die Unterthanen durch übertriebene Steuern zu drücken.

C c 5

auch unterdienstwilligergehorsam und dienstergebenster.

Carl Wilhelm Friedrich W. zu Br.  
Johann Friedrich Graf und Herr  
zu Castell.

Im Namen sämtlicher Evangelischer Gräflichen Mit-  
Stände des Fränkischen Kreises.

Bürgermeister und Rath der Stadt  
Nürnberg.

Vor uns und im Namen des Fränkischen Kreises sämtlicher Fürsten und Stände der Augsburgischen Confession.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebornen, Eblen, Vest und Hochgelahrten, dann *respectively* Hochgebornen Wohl und Hochedelgebohrnen *respectively* Ihro Röm. kaiserlichen und königlich katholischen Majestät verordneten wirklichen Geheimen Räten, dann des löblich kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts zu Weßlar, Hochverordneten Cammer-Richter, Präsidenten und Besizern. Unsern besonders lieben Herren und lieben Besondern, dann Hochgeehrtest auch *respectively* freundlich vielgeliebten und Hochgeehrten Herren Vettern, dann Hoch- und Vielgeehrten, wie auch weiters *respectively* insbesondere Hochgeneigt und Hochgeehrtesten Herren.

Weßlar.

In ältern Zeiten war dies nicht so, und überhaupt war damals zwischen Hof- und Privatleben nur ein geringer Unterschied. Der Fürst hatte wohl gewöhnlich ein Paar Ritter zu seiner Gesellschaft, und einige Knappen zur Bedienung bey sich, aber diese bildeten keinen ordentlichen Hofstaat. Waren aber Feyerlichkeiten bey Hofe, Vermählungen, Kindtaufen, Leichenbegängnisse u. s. w., so ward der Landadel eingeladen, der sich denn eine Ehre daraus machte, den Fürsten zu bedienen und seinen Hof glänzend zu machen. Er vertheilte sich in mehrere Klassen, und jede Klasse hatte einen von Adel an der Spitze, der den Fürsten unmittelbar bediente und die Direction über die andern hatte. Das waren, vorzüglich aus Nachahmung des kaiserlichen Hofes, der Marschall, Truchseß, Kämmerer und Schenk. Je mehr indessen der Luxus nach und nach stieg, desto stärker ward auch die Zahl der Hofbeamten, indem nun auch Worschneider, Hofmeister, Küchenmeister, Stallmeister, Jägermeister, Schildträger, Falkenmeister u. s. w. angenommen wurden. Diese bekamen für ihre Dienste und Aufwand zwar keinen in baarem Gelde bestehenden Sold, jedoch nach damaliger Sitte ein Gut zu Lehen.

Anfangs waren diese Würden eben so wenig erblich, als die hohen Reichs- Erzämter erblich waren, aber bald schlich sich auch hier Erblichkeit ein, und so ward denn das Hofamt ein Erbamt gewisser Familien. Jetzt hing also die Wahl der vornehmsten Hofbeamten nicht mehr vom Fürsten ab, und da auch der Erbbeamte es bald vergaß, daß er sein Gut seinem Amte zu verdanken hatte, so ist es kein Wunder, daß diese Dienste nach und nach immer mehr außer Übung kamen.



Nun entstand der moderne, oder pensionirte Hofstaat. Ludwig XIV. hat auch hiezu, wie zu so manchem andern Uebel, hauptsächlich den ersten Grund gelegt.

Unsere teutsche Kurfürsten, welche sich honores regios anmaßten, glaubten diese ihre Anmaßung nicht besser geltend machen zu können, als durch Nachahmung eines königlichen Hofstaats. Statt der Kammerjunker, welche sie bisher zur Nothdurst gehalten hatten, singen sie im Jahr 1671. an, Oberhofämter \*) einzuführen und Kammerherren zu ernennen, auf welche denn erst die Kammerjunker, so wie auf diese die Hofjunker folgen.

Was war nun billiger, als daß die altfürstlichen Häuser diesem Veyispiel folgten. Warum sollten sie den Kurfürsten, mit denen sie sich gleich zu seyn glaubten, einen Vorzug eingestehen, den sie sich ebenfalls anmaßen konnten. Im Jahr 1700. beschloffen daher die correspondirenden Fürsten zu Nürnberg: „daß bey den Fürstlichen Höfen sich mit den Ehargen und Titeln, den Kurfürstlichen gleich, aufgeführt werden sollte.“ Ein und der andre meinte zwar, daß dazu auch ein mit den Kurfürstlichen Einkünften gleiches Einkommen erforderlich sey, allein die mehrsten glaubten, daß das keine weitere Spesen oder Unkosten verursachen würde, indem nur anstatt des Kammerjunker-Titels der Titel Kammerherr gegeben werden könne. Darüber haben jetzt fast alle altfürstliche Höfe in Teutschland, sowohl die geistlichen, als die weltlichen, ihre Oberhofämter und Kammerherren. Durch diese neuern Hofämter sind die alten erblich gewordenen Hofämter fast ganz ausser Thätigkeit gekommen.

\*) als Oberhofmeister, Oberhofmarschall, Oberhoffämmerer, Oberhoffstallmeister, Oberhofjägermeister, u. s. w.

Auch haben mehrere teutsche Höfe Ritter-Orden gestiftet, deren Mitglieder von dem Stifter, oder dem nachmaligen Oberhaupt des Ordens ernannt und mit gewissen äußerlichen Ehrenzeichen bekleidet werden. Diese Ritter-Orden sind nichts neues, sondern zum Theil schon sehr alt und ursprünglich eine Nachahmung der bey Gelegenheit der Kreuzzüge im gelobten Lande entstandenen Ritter-Orden. Der König oder Fürst stiftete bey gewissen feyerlichen Gelegenheiten, und um diesen oder jenen Zweck zu erreichen, einen solchen Orden, und nahm in denselben seine Gü.linge auf. Man hielt es daher bald für eine besondre Ehre, Mitglied eines Ordens zu seyn und ein öffentliches glänzendes Ordenszeichen tragen zu dürfen. Wer dieser Ehre theilhaftig werden wollte, mußte sich um die Gunst des Fürsten bewerben, und da man nun einsah, daß dies ein treffliches Mittel sey, ohne vielen Aufwand die Zahl seiner Creaturen \*) zu vermehren, oder Verdienste zu belohnen, so wurden immer mehrere gestiftet.

---

\*) Eben aus diesem Grunde fand die französische Nationalversammlung es für rathsam, die königlichen Orden aufzuheben. Sie ahmte hierin, vielleicht ohne es zu wissen, gewissermaßen das Beispiel der Baselschen Kirchenversammlung im funfzehnten Jahrhundert nach, welche gleich anfangs das Decret abfaßte, daß während der Dauer des Conciliums der Pabst keine neue Cardinäle creiren sollte. Was dem Pabst der rothe Hut ist, waren dem König von Frankreich seine Orden. — Die Parallele ließe sich noch weiter ziehen. Zu Basel war man beschäftigt, die übertriebene Macht des Pabsts einzuschränken, die Mißbräuche abzuschaffen und eine neue kirchliche Constitution abzufassen, die der Pabst entweder annehmen, oder seiner päblichen Würde entsagen sollte. — In Frankreich bemühte man sich die übertriebenen Vorrechte und widerrechtlichen Anmaßungen des Königs einzuschränken und eine neue politische Constitution dem Staat zu geben. Wie man damals

Unsere teutschen Höfe ahmten frühzeitig in diesem Stück die auswärtigen Höfe nach. Der älteste ursprünglich teutsche, und jetzt der vorzüglichste Ritterorden in der Welt, ist der des goldnen Vlieses, welchen der Herzog von Burgund im J. 1429. stiftete, und welcher nachmals durch die Vermählung des Erzherzogs Maximilian mit der Erbin von Burgund an das Haus Oesterreich und durch dessen Sohn und Enkel an Spanien kam. Einen andern Orden nemlich den St. Huberts-Orden stiftete noch in eben dem Jahrhundert (1473) der Herzog von Jülich, welcher im J. 1709. von dem Kurfürsten von der Pfalz erneuert wurde. Seit der Zeit, vorzüglich aber in diesem Jahrhundert sind immer mehrere gestiftet, von denen jedoch manche ältere schon wieder erloschen sind.

In der Kleidung und dem Anzuge zeichneten sich ehemals die Fürsten vor andern geringern Standes- und Privatpersonen besonders aus. Sie hatten ihren eignen Fürstenhuth und Fürstenmantel, der mit Hermelin gefüttert, oder wenigstens aufgeschlagen war. Dies hat sich in neuern Zeiten geändert, nur bey der Kaiserwahl und Krönung pflegen sie noch von den persönlich anwesenden Kurfürsten getragen zu werden. Aufferdem wird nur etwa noch der Huth bey feyerlichen Leichenbegängnissen auf den Sarg gelegt. Auch in den Wapen findet sich der Huth.

---

zu Basel mit dem Pabst umging, ging man in neuern Zeiten mit dem König von Frankreich um, nur daß der Ausgang verschieden war. — Der Pabst wollte die heil. Väter zu Basel aushungern, und autorisirte daher durch eine eigne Bulle vom 9ten Apr. 1437. die Straßenräuber alle und jede zu berauben, welche Lebensmittel nach Basel bringen würden. — Der König von Fr. ließ Truppen anrücken und man gab auch ihm Schuld, daß er Paris aushungern wollte. — Es geschieht doch nichts neues unter der Sonne!

Das Leben an den Höfen selbst ist sehr verschieden. Es kommt alles darauf an, ob der Fürst selbst ein Liebhaber von der Pracht ist, ob er Soldaten, die Jagd, Opern, Musik u. s. w. vorzüglich liebt, oder sonst eine Leidenschaft hat. Wie der Fürst ist, so ist mehrentheils der Hof. Darinn kommen jedoch alle Höfe überein, daß an vorzüglichen Fest- und andern feyerlichen Tagen, oder bey der Anwesenheit vornehmer Fremde alles in Galla erscheint und alles aufgegeben wird, den Hof glänzend zu machen. Nach dem Range und dem Stande des fremden Gasts richtet sich das zu beobachtende Ceremoniel, das daher für Hofleute ein eignes wichtiges Studium ausmacht \*). Ein kleines Versehen wird hier of hoch aufgenommen und kann böse Folgen haben. — Wie peinlich für einen Fürsten, der Geschäfte liebt! Auch unsere Fürsten sind Sklaven der Etiquette, doch die Mehrsten Gottlob bey weitem noch nicht in einem so hohen Grade, als die übrigen europäischen Souverains, vorzüglich die ehmaligen Könige von Frankreich.

## §. 126.

Unsere teutsche Reichsstände haben in Rücksicht auf auswärtige Mächte, Rechte unabhängiger Fürsten. Sie sind daher auch befugt, sowohl Gesandte an auswärtige Mächte zu schicken und durch diese ihre Geschäfte behandeln zu lassen, als von ihnen Gesandte anzunehmen. Aber nicht blos in Rücksicht auf auswärtige Mächte stehet ihnen dies Recht zu, sondern auch in Ansehung ihrer Mitstände, ja selbst des Kaisers. Hierin äuffert sich also wieder ein großer Unter-

\*) Hier ist zu empfehlen F. C. von Mosers teutsches Hofrecht. Frft. 1752. Th. 1. u. 2. in 4.

schied zwischen den teutschen Reichsständen und den Ständen andrer Reiche. Diese können wohl Deputirte an ihre Regenten schicken, aber keine Gesandte, welche auf gesandtschaftlichen Fuß behandelt würden.

Alles was nun nach dem europäischen Völkerrecht in Ansehung der Gesandten überhaupt Rechtens ist, tritt auch in Ansehung der Reichsständischen Gesandte ein. Bekanntlich theilt man die Gesandte ein, in Gesandte vom ersten und vom zweyten Range und eine jede dieser Gattung wieder in ordentliche und außerordentliche. Die Gesandte vom ersten Range werden Ambassadeurs oder Botschafter genannt, die vom zweyten Range sind entweder Envoyés, Gesandte, bevollmächtigte Minister, oder auch nur Residenten, oder Geschäftsträger, *Chargés d'Affaires*. Ob der Gesandte vom ersten oder zweyten Range sey, läßt sich aus seinem Creditiv ersehen. Heißt es darinn: Ew. wollen diesen unsern Minister, gleich uns selbst aufnehmen; wie wir ihm denn alle Macht ertheilen, sich aller uns zusehenden Vorrechte und Gerechtigsame zu gebrauchen, — so ist der Gesandte vom ersten Rang. Heißt es aber blos: Ew. wollen ihm in allen, was er in unserm Namen vorbringen wird, gleich uns selbstem gänzlichen Glauben bey messen, — so ist er vom zweyten Range. Zwischen Envoyés und Residenten oder Geschäftsträgern besteht der Unterschied blos darinn, daß zu den letztern Posten weniger vornehme Staatsbediente gewählt werden, und daß in dem Creditiv nur das Gesuch enthalten ist, die abgesendete Person, als Residenten zu erkennen \*). Sonst haben auch diese allerdings gesandtschaftliche Rechte.

\*) v. Röm er Einleitung in die Grundsätze über die Gesandtschaften. Gotha 1799. 8. Chr. Gott h. Ah nert Lehr

Die Gesandte der ersten Ordnung erhalten, wie sich leicht erwarten läßt, größere Ehrenbezeugungen, als die vom zweyten Range. Sie können der Regel nach auf alle diejenigen Ehrenbezeugungen Anspruch machen, welche der Person ihres absendenden Regenten selbst wiederfahren würde, wenn dieser in dem fremden Staate selbst gegenwärtig wäre. Ausserordentliche Ambassadeurs, welche blos zu einem oder mehreren einzelnen wichtigen Geschäften, oder auch solchen Angelegenheiten, wo der Abwesende seinen Glanz zu zeigen für nöthig erachtet, z. B. Friedensschlüssen, Vermählungen u. s. w. abgeschickt werden, erhalten noch größere Ehrenbezeugungen und werden durchgängig so behandelt, als wenn ihre Constituenten selbst gegenwärtig wären. Sie dürfen sich daher z. B. in Gegenwart des Regenten, an den sie gesandt sind, bedecken, sie dürfen in den innern Schloßhof fahren, die Wache muß, wenn sie vorbey fahren, in das Gewehr treten, die Trommel wird geführt, das Gewehr präsentirt und die Fahne geschwenkt u. s. w.

Ob nun auch unsre teutschen Reichsstände Gesandte vom ersten Rang schicken können? ist eine Frage, die zwar bejahet, jedoch blos auf die Kurfürsten, weil diesen königliche Ehrenbezeugungen gebühren, eingeschränkt wird. Andere dehnen hingegen dies Recht auch auf die altfürstlichen Häuser aus. Wenn man indessen die Sache genau untersucht, so kommt alles darauf an, ob der Staat oder Regent, an den ein Gesandter vom ersten Range geschickt werden soll, denselben in dieser Eigenschaft annehmen will, oder nicht. Will er dieses nicht, so hängt es von dem absendenden Reichsstand

---

begriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten. Leipz. 1784. 2 Th. in 8.

stand ab, ob er lieber gar keinen Gesandten schicken, oder es sich gefallen lassen will, daß sein Gesandter, als ein Gesandter vom zweyten Range behandelt wird. Dies ist allgemein Rechtsens, also auch in Ansehung der teutschen Reichsstände und zwar ohne Unterschied, ob sie Kurfürsten, oder Fürsten sind. Das nemliche tritt auch sowohl in Ansehung ihrer selbst, unter sich, als in Ansehung des Kaisers ein. Will dieser oder ein Kurfürst, den Gesandten eines Fürsten, als Gesandten vom ersten Range annehmen; so hat es keinen Zweifel, daß dies geschehen könne. Nur möchten die Kurfürsten in Rücksicht auf den Kaiser noch vor den Fürsten den Vorzug haben, daß der Kaiser sich nicht weigern kann, von den Kurfürsten Gesandte vom ersten Range anzunehmen \*). Billig ist es immer den Kurfürsten einige Vorzüge vor den Fürsten, so wie den alten Fürsten wieder vor den neuen zuzugestehen, nur müssen sie nicht zu weit getrieben werden.

---

\*) Wahl-Capit. Art. 3. §. 26.

---

## Viertes Buch.

Von dem

### Rechte und der Art und Weise der Reichs- Regierung.

---

#### Erstes Capitel.

Von

dem Rechte der Reichs-Regierung besonders der  
kaiserlichen Gewalt.

---

§. 127.

Der Kaiser ist ein eingeschränkter Monarch und bey Ausübung mehrerer Majestätsrechte an die Einwilligung der Reichsstände gebunden: andre Rechte hingegen ist er ohne diese Einwilligung auszuüben befugt. Man kann also die Majestätsrechte des Kaisers eintheilen in *Comitial-Rechte*, das heißt, in solche, die nicht ohne Zurathziehung und Einwilligung des Reichstags vom Kaiser ausgeübt werden dürfen, und in *Reservat-Rechte*, oder solche, bey deren Ausübung er jener Zurathziehung und Einwilligung nicht bedarf. Dies alles hat nicht den mindesten Zweifel, aber nun entsteht die große Frage, welche Majestätsrechte sind *Comitial*, und welche *Reservatrechte*? — Hierüber gab es ehmal, besonders vor dem Ausbruch des dreyßigjährigen



Kriegs und während der Dauer desselben, große Streitigkeiten zwischen dem Kaiser und den Reichsständen, die vorzüglich daher rührten, weil alles auf ein oft schwankendes Herkommen beruhte und es an gewissen gesetzlichen Bestimmungen fehlte, woraus man feste Grundsätze hätte abstrahiren können. Schon war es dahin gekommen, daß es der Kaiser als eine von seinem Gutbefinden lediglich abhängende Sache ansah, ob er Reichstag halten, und welche Materien er zum Gegenstand einer Reichstägigen Verathschlagung machen wollte; ja man sah auch wohl das von dem Reichstag erstattete Gutachten in allem Betracht als ein bloßes Gutachten an, dessen ohnerachtet der Kaiser thun könnte, was er wollte.

Dies alles machte daher unter den von den Reichsständen auf den westphälischen Friedens-Congreß geführten politischen Beschwerden, eine der vorzüglichsten aus. Man suchte ihr also nunmehr abzuhehlen und gewisse Grundsätze aufzustellen, woraus sich in Zukunft beurtheilen ließe, welche Rechte der Kaiser für sich ohne vorgängige Einwilligung des Reichstags ausüben könne, und zu welchen er diese Einwilligung bedürfe. Hier glaubte man nun am sichersten von Seiten der Reichsstände und der auswärtigen Mächte zu gehen, wenn man die Reservatrechte des Kaisers bestimmt angäbe, sodann aber es zur Regel machte, daß alle übrige Majestätsrechte als Comitialrechte betrachtet werden sollten. Zu diesem Ende ward der Antrag gemacht, daß es zur Verhütung künftiger Irrungen sehr dienlich seyn würde, wenn es dem Kaiser gefällig wäre, seine Reservatrechte zu designiren \*).

DD 2

\*) v. Meier n westph. Friedenshandlungen. Th. 1. S. 213.

Die kaiserlichen Minister merkten indessen bald die hier, unter verborgen liegende Absicht, die kaiserliche Gewalt auf gewisse bestimmte Fälle einzuschränken. Sie weigerten sich also mit Recht ein Verzeichniß der kaiserlichen Reservate zu verfassen, und erklärten: die kaiserliche Gewalt sey allgemein und erstrecke sich auf alles, was nicht durch Verträge oder Gesetze restringirt sey \*). Da man also auf diese Art den vorgehabten Zweck nicht erreichen konnte, so suchte man nun wenigstens genau zu bestimmen, welche Majestätsrechte als Comitialrechte anzusehen wären. Die Kronen Frankreich und Schweden verlangten daher, es sollte in das Friedensinstrument gesetzt werden: daß die Reichsstände ohne Widerspruch in allen Verathschlagungen über Reichsgeschäfte eines freyen Stimmrechts sich zu erfreuen haben müßten; besonders, wenn es darauf ankomme, Gesetze zu machen oder zu erklären, Krieg zu führen, Steuern aufzulegen, Werbungen oder Einquartirungen der Soldaten zu veranstalten, neue Festungen in der Stände Gebieten anzulegen, oder in alte Besatzung zu legen, Frieden oder Bündnisse zu schließen, oder andre dergleichen vorzunehmen. Nichts von allen diesen, noch irgend etwas ähnliches sollte künftig jemals geschehen oder zugelassen werden, wofern nicht der Reichstag seine Einwilligung dazu gäbe, und allen Ständen die Freyheit ihrer Stimmen dabey gelassen würde.

Die kaiserlichen Minister ließen sich zwar in ihrer hierauf ertheilten Antwort diese Stelle gewissermaßen gefallen, doch waren sie schlaue genug 1) die gleich Anfangs aufge-

\*) Ebd. 4, 2, D. Th. 3, S. 191.

stellte Regel: daß die Reichsstände ohne Widerspruch in allen Verathschlagungen über Reichsgeschäfte ein freyes Stimmrecht sich zu erfreuen haben sollten, in ihrer Erklärung auszulassen \*) und 2) zu verlangen, daß am Ende noch die Clausel beygesetzt würde: daß alles jedoch mit Vorbehalt der Rechte, die für den Kaiser allein, oder doch nur für ihn und das kurfürstliche Collegium allein gehörten und überhaupt nach alter Weise zu verstehen seyn sollte. Die Schweden fragten hierauf, was der Ausdruck: nach alter Weise bedeute? ob etwa diese Worte von den alten Zeiten unter dem Kaiser Tiberius zu verstehen wären? — Die Antwort war zwar, daß man darunter den gegenwärtigen Zustand begreife, indessen fand man doch den Zusatz bedenklich; und da die Schweden auf der Alternative bestanden, entweder diese Clausel auszulassen, oder wenigstens die Reservate zu specificiren, so ließen sich endlich die kaiserlichen Minister die Auslassung der Clausel gefallen und waren überhaupt damit zufrieden, daß dem vorhin angeführten Antrag der Kronen gemäß die Stelle in dem Friedensinstrument \*\*) gefaßt werden könnte. In der Folge hat man es auch in die Wahlsapitulation \*\*\*) gesetzt. „daß der Kaiser in allen Verathschlagungen über die Reichsgeschäfte, in sonderheit diejenigen, welche in dem Friedens-

D d 3

\*) In der Antwort der kaiserl. Minister hieß es nemlich bloß: Ad Vtum declarant plenipotentiarum Caesarei ad Vtum Art. placere, si novae in Imperio leges ferendae — — nihil horum, aut quicquam simile, posthac unquam fiat vel admittatur, nisi cum comitali liberoque omnium Imperii ordinum suffragio et consensu, v. Meiern a. a. D. Eb. 2. S. 317.

\*\*) Osabr. Fr. Art. VIII. §. 2.

\*\*\*) Art. 4. §. 1.

instrument namentlich ausgedrückt, und dergleichen, die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Stimmrechts sich gebrauchen lassen und ohne derselben reichstägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts vornehmen oder gestatten wolke.“

Demohnerachtet bleibt nun aber doch noch immer die große Frage: welche Geschäfte sind denn Reichsgeschäfte? — Daß darunter nicht bloß diejenigen zu zählen sind, welche der Westphälische Friede namentlich anführt, ergibt sich schon aus dem Worte: insonderheit (praesertim), welches dem daselbst befindlichen Verzeichniß der Comitalrechte vorgesetzt ist; ferner aus den Schlußworten: Nichts von allen diesen, noch irgend et was ähnliches u. s. w. — Wie hätte man eine solche Sprache führen können, wenn bloß die genannten Geschäfte, Comital-Geschäfte seyn sollten? Also lassen sich allerdings auch analogische Schlüsse hier machen und zu den Comitalgeschäften alle diejenigen zählen, die nicht nur bisher der Observanz nach dahin gerechnet worden sind, sondern auch diejenigen, welche von der Beschaffenheit sind, daß sie mit den ausdrücklich genannten in gleichem oder ähnlichem Verhältniß stehen.

Ueberhaupt aber glaube ich, daß aus der angeführten Stelle des W. F. folgender Grundsatz aufgestellt werden könne: Unter den Reichstagsgeschäften sind alle diejenige Staatsgeschäfte zu verstehen, welche das ganze teutsche Reich angehen, oder wobey dieses auf irgend eine Art interessirt ist. Von dieser Art sind nemlich unlängbar die im W. F. Beyspiels- oder vorzüglicherweise verzeichnete Geschäfte; sollen nun diese, und alle ähnliche vom Kaiser nicht ohne Rath

und Einwilligung der gesammten Stände abgethan werden, so folgt daraus unwidersprechlich, daß alle Geschäfte, welche das teutsche Reich auf irgend eine Art interessiren, als Gegenstände einer Comitthalberathschlagung betrachtet werden müssen \*).

Alle übrige Geschäfte und Rechte hingegen, welche in diese Classe nicht gebracht werden können; und welche vielmehr von der Art sind, daß das teutsche Reich dabey kein Interesse hat, sind kaiserliche Reservaten.

§. 128.

Wenn es indessen gleich Majestätsrechte giebt, welche zu den kaiserlichen Reservaten gehören, so folgt doch daraus noch nicht, daß nun auch alle diese Rechte völlig uneingeschränkt wären, und einzig und allein von der Willkühr des Kaisers abhingen. Denn so giebt es mehrere Geschäfte, bey deren Ausübung der Kaiser zwar nicht an die Zurathziehung und Einwilligung des gesammten Reichs, wohl aber der Kurfürsten und zuweilen der besonders dabey interessirten Stände gebunden ist.

D d 4

---

\*) Man s. *Schnaubert* de qualitate comiciali placiti regii in Imperio R. G. ad Votum Consilii imp. Aul. d. d. 6. Nov. 1773. Giessae 1780. in 4. auch in dessen *Beiträgen zum Staats- und Kirchenrecht*. Th. 1. S. 125. u. f. Dagegen erschien: *Ueber die Gränzlinien der kaiserl. Reservaten und Comitthalrechte*. Wien 1785. in 4. Der Verfasser dieser Abhandlung ist ein gewisser Doctor *Kißling*. Vergl. *Meine Nachrichten von Staatschriften* St. 5. S. 69. u. f. Uebrigens findet sich ein trefflicher *Aufsatz* über die Frage: Was sind deutsche Reichsgeschäfte? in dem 2ten Heft des *Weltbürgerers*.

Es ist überhaupt ein alter, sehr gut erklärbarer Vorzug der Kurfürsten, daß sie von den Kaisern in solchen Sachen, die zwar der Observanz nach nicht für die allgemeine Reichsversammlung gehörten, aber denn doch von einiger Wichtigkeit waren, zu Rath gezogen und um ihre Einwilligung befragt wurden. Die Kaiser thaten dies, theils um sich die Kurfürsten geneigt zu machen, theils ihres eignen Vortheils halber. So war dem R. Rudolph L. der von ihm aufgestellte Grundsatz, daß in wichtigen Dingen nichts ohne Einwilligung der Kurfürsten geschehen könne, sehr vortheilhaft. Kein Wunder also, daß schon in der G. V. die Kurfürsten die Hauptsäulen des Reichs genannt, und ihnen noch andre dergleichen Prädicate beygelegt werden. Es war daher in dieser Hinsicht nichts neues, daß die Kaiser seit 1612. und 1619. in ihrer Wahlcapitulation verpflichtet wurden, „die Kurfürsten, als die innersten Glieder und die Hauptsäulen des heiligen Reichs in sonderbarer hoher Consideration zu halten, und in wichtigen Dingen, die das Reich betreffen, sich ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens zu gebrauchen.“ Nur mußte die Zurathziehung nicht auf Fälle ausgedehnt werden, welche der Observanz nach für das gesammte Reich gehörten. Dies geschah indessen und dadurch ward eben die in dem vorigen Paragraph angeführte Stelle des W. F. veranlaßt, wonach nun auch billig die Worte der Wahlcapitulation etwas hätten abgeändert werden sollen. Allein es geschah weiter nichts, als daß im J. 1654. der Kaiser noch verpflichtet wurde: „nach Gelegenheit der Sachen sich auch des Raths und Bedenkens der Fürsten und Stände zu bedienen“ und daß im J. 1711. in Gemäßheit der beständigen W. C. die Clausel beygesetzt wurde, „daß die Zurathziehung der Kurfür-

sten dem Friedensschluß ohne Abbruch geschehen sollte.

Von wirklichen und wahren Reichsgeschäften, welche nach Vorschrift des W. F. für die allgemeine Reichsversammlung gehören, kann also die kaiserliche Wahlcapitulation nicht verstanden werden. In dergleichen Fällen ist die Berathung mit den Kurfürsten und deren collegialische Einwilligung nicht hinreichend, sondern die Sache muß auf dem Reichstag verhandelt werden, wohl aber kann der Kaiser vorläufig, und ehe noch die Sache reif genug ist, an die Reichsversammlung gebracht zu werden, mit den Kurfürsten darüber Verhandlung pflegen, und Vorbereitungsweise sie mit ihrem Gutachten vernehmen. Ob übrigens die Berathung mit den Kurfürsten einzeln geschehen könne, oder ob dies auf einer kurfürstlichen Collegial-Zusammenkunft geschehen müsse, kommt darauf an, ob wirklich die Einwilligung der Kurfürsten erforderlich sey. Ist dieses der Fall, so muß diese Einwilligung auf einer Collegial-Zusammenkunft nach vorgängiger Berathschlagung und nicht durch besondere kurfürstliche Erklärungen ertheilt werden. Wenn aber der Kaiser nur verbunden ist, der Kurfürsten Gedanken zu vernehmen, so ist keine Collegial-Zusammenkunft nöthig, sondern der Kaiser kann sich deshalb mit den einzelnen Kurfürsten berathen \*).

So könnte z. B. gegenwärtig der Kaiser sich allerdings mit den Kurfürsten vorläufig über die Mittel vertraulich berathen, wie etwa am besten der Friede wieder hergestellt werden könnte; allein so bald die Sache weiter geht, so

\*) Dieser Unterschied ergiebt sich aus der Vergleichung des Art. 6. §. 2. und Art. 11. §. 19. mit Art. 11. §. 21. der W. C.

bald die Friedensunterhandlungen selbst ihren Anfang nehmen sollen, so kann und darf die Sache nicht mehr mit den Kurfürsten allein verhandelt, sondern alsdenn muß sie an das gesammte Reich gebracht werden. Nach der W. C. ist zwar in eilenden Fällen bey Reichs-Friedens-Handlungen, bey Reichs-Bündnissen und bey Erklärung eines Reichskriegs die einstweilige Einwilligung der Kurfürsten für hinreichend erklärt, allein es ist den Stellen der W. C., die dieses enthalten, von den übrigen Ständen förmlich widersprochen worden.

In diesen und ähnlichen Fällen würde also die Einwilligung der Kurfürsten allein nicht hinreichend seyn. Hingegen giebt es andre, die in ältern Zeiten lediglich von dem Gutbefinden des Kaisers abhingen, in Ansehung deren aber in der Folge das kurfürstliche Collegium den Kaiser verpflichtet hat, entweder nichts ohne ihre Einwilligung oder in andern Fällen ohne ihre Vorberathschlagung zu unternehmen. So stand in ältern Zeiten den Kaisern das Recht Zollconcessionen zu erteilen, ohne Einschränkung zu. Seit Rudolf I. entstand aber das Herkommen, daß die Kurfürsten darein willigen mußten, wenn die Concession Kraft haben sollte; und dieses Herkommen ward späterhin in der Wahlcapitulation in ein schriftliches Gesetz verwandelt. — Eben so hing es in ältern Zeiten lediglich vom Kaiser ab, ob, wann und wo er Reichstag halten wollte? In der Folge hat das kurfürstliche Collegium den Kaiser verpflichtet, sich mit den Kurfürsten vor der Ausschreibung, sowohl wegen der eigentlichen Zeit, als der Wahlstatt zu vergleichen.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß die Kurfürsten den Kaiser seit dem J. 1790. verbunden haben, „ihre Vorstellungen und Gefinnungen, auch alsdann, wenn sie aus



eignem Antriebe an ihn gebracht würden, gern zu vernehmen und sich darauf nach Beschaffenheit der Umstände jedesmal mit kaiserlichem Vertrauen zurück zu äussern.“ Ob diese Stelle der W. C. nur von Vorstellungen des ganzen kurfürstlichen Collegiums, oder auch von Vorstellungen einzelner Kurfürsten zu verstehen sey, ist nicht deutlich ausgedrückt, doch scheint das letztere die Absicht zu seyn. Wahrscheinlich ist dieser ganze Zusatz durch den bekannten sonderbaren Briefwechsel zwischen K. Joseph II. und dem Kurfürsten von Trier wegen der kaiserlichen Religions-Edicte veranlaßt.

## §. 129.

Nach dem bisherigen ist also der Kaiser bey Ausübung seiner Majestätsrechte theils an die Einwilligung des gesammten Reichs, theils blos der Kurfürsten gebunden. Die Rechte der letzteren Gattung gehören zwar auch zu den kaiserlichen Reservaten, indessen sind sie als eingeschränkte zu betrachten. Alle übrige Majestätsrechte aber, die nach den angegebenen Grundsatz nicht in die Classe der Comitialrechte gebracht werden können, und derentwegen der Kaiser nicht ausdrücklich auf die Einwilligung der Kurfürsten eingeschränkt ist, gehören zu den uneingeschränkten kaiserlichen Reservaten. Ein Verzeichniß läßt sich hiervon nicht geben, denn es ist allerdings die Gewalt des Kaisers allgemein, und nicht auf gewisse bestimmte Fälle eingeschränkt.

Allein daraus, daß diese oder jene Majestätsrechte zu den uneingeschränkten Reservaten gehören, folgt noch nicht, daß sie ganz von der Willkühr des Kaisers abhängen. Ist er gleich nicht bey deren Ausübung an die

Einwilligung der gesammten Reichsstände oder der Kurfürsten gebunden und hat er also gleich in dieser Hinsicht freyere Hände, so muß er doch theils dabey die allgemeinen Pflichten beobachten, welche einer jeden höchsten Gewalt eigen sind, theils muß er aber auch diejenigen nähern Bestimmungen und Vorschriften sich gefallen lassen, welche in den Reichsgesetzen, der Observanz und Analogie gegründet sind. So gehört zwar das Recht der Standeserhöhungen zu den uneingeschränkten Reservaten, allein es treten hiebey doch einige gesetzliche Vorschriften ein, z. B. daß der Kaiser nur solchen Personen, die es vor andern wohl verdient und welche die Mittel haben, den affectirten Stand nach Würden auszuführen, höhere Würden ertheilen soll \*). Der Kaiser hat ferner das Recht Privilegien zu ertheilen, aber diese dürfen doch nicht der Landeshoheit eines dritten zum Nachtheil gereichen. Der Kaiser ist befugt Commissionen zu ernennen, allein er muß dabey die in den Gesetzen bestimmten Vorschriften beobachten. Wenn also gleich in diesen und ähnlichen Fällen nicht von der Einwilligung des Reichs, oder der Kurfürsten die Rede ist, so ist doch auch hier alle Willkühr verbannt.

Untersucht man nun aber die Frage, wem in Teutschland das Eigenthum der Majestätsrechte zustehet? so hat es um so weniger einen Zweifel, daß dasselbe dem Kaiser abgesprochen werden müsse, als Teutschland ein Wahlreich ist, und schon in einem Erbreiche nach richtigern Grundsätzen die Grundgewalt bey der Nation ist. So lange der Kaiser lebt, übt er also zwar die Majestätsrechte entweder mit Zuziehung der Reichsstände, oder allein aus, aber das Eigenthum derselben bleibt dem Reiche. Daher kommt es denn

---

\*) B. C. Art. 22. §. 1.

auch, daß die Benennung öfterer von dem Reiche, als von dem Kaiser hergenommen wird, daß man z. B. nicht sagt; kaiserliches Lehen, sondern Reichslehen, nicht kaiserliche Stadt, sondern Reichsstadt, oder daß man wenigstens dem Worte kaiserlich noch das Wort Reichs beysetzt, z. B. Kaiserliches und Reichskammergericht, kaiserlicher Reichshofrath u. s. w. Der Kaiser selbst pflegt diesen Unterschied zu beobachten. Läßt er z. B. in Frankfurt oder in Regensburg etwas ausfertigen, so heißt es: Gegeben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt, oder Regensburg. Geschieht hingegen die Ausfertigung zu Wien, so wird bloß gesetzt: Gegeben in Unserer Stadt Wien.

## §. 130.

Nach allen diesen läßt sich nun die Frage beantworten: Wem steht in Teutschland die höchste Gewalt zu? Die Meynungen der Staatsrechtsgelehrten sind hierüber sehr getheilt. Einige legen sie dem Kaiser und Reich bey, andere dem Kaiser allein. So verschieden diese Meynungen indessen sind, so laufen sie doch am Ende auf eins heraus, denn diejenigen, welche der erstern Meynung sind, schließen nicht nur ausdrücklich die Reservatrechte des Kaisers von aller Theilnahme des Reichs aus, sondern bestimmen auch diese Theilnahme in Ansehung der übrigen Rechte dergestalt, daß im Grunde darunter nichts mehr, als ein Beywirkungsrecht verstanden werden kann. Diejenigen aber, welche dem Kaiser die höchste Gewalt allein beylegen, verstehen, daß derselbe diese Gewalt in den ihm nicht besonders vorbehaltenen Fällen nicht anders als nach vorgängiger Zurathziehung und Einwilligung der Reichsstände oder unter deren Beywirkung und Zuthun ausüben könne.

So viel ist vorläufig gewiß, daß dasjenige, was alle oder die mehrsten Staaten in ihrer innern Regierung betrifft, von allen oder den meisten Ständen *vertragsweise* festgesetzt werden könnte, ohne Zuziehung des Kaisers. So könnte z. B. von mehreren, ja selbst von allen Ständen *vertragsweise* festgesetzt werden, daß sie das neue Preussische Gesetzbuch wegen seiner Gütlichkeit in ihren Ländern und Gebieten aufnehmen wollten. Sobald dies geschähe, und sobald dem eingegangenen Vertrage zufolge von allen Reichsständen dieses Gesetzbuch in ihren Ländern zur Nachachtung publicirt worden wäre, würde dasselbe die Kraft eines gemeinen Rechts haben, ohne daß es dazu die Zuziehung oder Autorität des Kaisers bedürfte. Denn da ein jeder Reichsstand vermöge der Landeshoheit die gesetzgebende Gewalt in seinem Lande hat, da also auch ein jeder einzelner Stand das Preussische Gesetzbuch in seinem Lande eben so aufnehmen kann, wie z. B. die Sächsischen Proceßordnungen in manchen benachbarten Ländern angenommen ist, so hat es keinen Zweifel, daß dies nicht auch von mehreren oder allen Ständen durch einen Vertrag ausgemacht werden könne.

Mit dieser Behauptung stimmt auch die Praxis vollkommen überein. So haben mehrmals verschiedene Reichsstände *vertragsweise* unter sich festgesetzt, wie viele Gulden sie aus einer Mark Silbers prägen wollten, und diesen Verträgen sind nachher immer mehrere, theils ausdrücklich, theils stillschweigend beygetreten.

Aber es ist dabey nicht aus den Augen zu setzen, daß der Gegenstand der Verträge, oder dasjenige, was auf diese Art *vertragsweise* festgesetzt werden soll, in der Gewalt der Paciscenten liegen müsse. Sie dürfen daher 1) nichts festsetzen, was gegen die vorhandenen

Reichsgesetze, oder das Reichsherkommen wäre, und 2) nichts, wodurch die Rechte eines dritten, dieser dritte sey nun der Kaiser, oder ein benachbarter Reichsstand, oder auch die Untertanen selbst, gekränkt werden. So könnte z. B. zwischen den Reichsständen nicht festgesetzt werden, daß von ihren höchsten Gerichten überall nicht an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden sollte, oder daß ihre Untertanen alle Steuern, die von ihnen verlangt würden, zu entrichten schuldig seyn sollten, denn wenn gleich das Recht der Besteuerung ein Landesherzliches Recht ist, so kann doch dasselbe nicht anders als mit Einwilligung der Untertanen, deren Rechte also hier im Spiel sind, ausgeübt werden.

Dasjenige, was nun aber auf diese Art vertragsweise festgesetzt ist, kann, wenn es auch von allen und jeden Reichsständen geschehen seyn sollte, dennoch nicht als Reichsgesetz angesehen werden, indem hiezu die Autorität des Kaisers erforderlich ist und Reichsgesetze nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung des Kaisers errichtet werden können. Wollen also die Reichsstände, daß etwas Reichsgesetzmäßig werden soll, so müssen sie dasjenige, was sie unter sich verabreden haben, dem Kaiser als ein Reichsgutachten vorlegen und dessen Genehmigung erwarten.

Wirft man aber die Frage auf, auf wessen Seite bey Abfassung der Reichsschlüsse das mehrste Gewicht sey, ob auf Seiten des Kaisers oder der Reichsstände? oder wer eigentlich als der blos einwilligende Theil anzusehen sey? so kann diese Frage nicht füglich im allgemeinen beantwortet werden. Bald ist es der Kaiser, bald das Reich, je nachdem eine Sache vorzüglich von dem Kaiser oder von dem Reiche betrieben wird, oder die Last davon auf das Reich fällt. So könnte man also wohl annehmen, daß in allen

Fällen, wo die Stände des Reichs Geld geben oder Mannschaft stellen müssen, das Gewicht, oder wenigstens das Interesse mehr auf ihrer, als auf des Kaisers Seite sey. In allen übrigen Fällen hingegen ist das Gewicht mehr auf Seiten des Kaisers, so daß er die Einwilligung der Stände gleichsam nur zur Ergänzung seines Willens bedarf.

## §. 131.

Es ist also gewiß, daß das Reich, oder das Corpus der Reichsstände vielen Antheil an der teutschen Reichsregierung hat, denn grade die vorzüglichsten und wichtigsten Majestätsrechte sind von der Beschaffenheit, daß sie vom Kaiser nicht anders als unter Concurrnz der gesammten Reichsstände ausgeübt werden können. Ob man nun diesen Antheil an der kaiserlichen Regierung, oder diese Concurrnz eine *Mitregierung* (*Coimperium*) nennen und daher die höchste Gewalt nicht blos dem Kaiser allein, sondern dem Kaiser und Reich beylegen könne, ist eben die so sehr bestrittene Frage.

So viel ist gewiß, daß in unsern Reichsgrundgesetzen nirgends von einem reichsständischen Mitregierungs-Recht des teutschen Reichs namentlich die Rede sey; vielmehr wird am Ende des Eingangs der Wahlcapitulation dem Kaiser allein die Ehre und Würde des röm. königlichen Namens und Gewalts aufgetragen, und im Art. 1. §. 1. wird ihm ebenfalls allein die königl. Würde, Amt und Regierung zugeschrieben. Es ist ferner gewiß, daß der Kaiser verschiedene Majestätsrechte auszuüben befugt ist, ohne daß dabey die Reichsstände auf irgend eine Art concurriren, und endlich ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die einzelnen Stände, des Reichs ja sogar ganze Reichs-

Colles

Collegien und Reichs-Corpora, dem Kaiser als ihren Obern und Richter anerkennen müssen.

Allein auf der andern Seite ist auch gewiß, daß die Theilnahme unserer Reichsstände an der teutschen Reichsregierung sehr groß ist, daß die wichtigsten Majestätsrechte nicht bloß nicht ohne Einwilligung, sondern, wie sich selbst die Reichsgrundgesetze an mehrern Orten \*) ausdrücken, nicht ohne Beywirkung und Zuthun der Reichsstände vom Kaiser ausgeübt werden können, daß ferner, wenn gleich die einzelnen Reichsstände den Kaiser als ihr Oberhaupt und ihren Richter anerkennen, dennoch der Kaiser sich nicht zum Richter des ganzen Corpus der Reichsstände aufwerfen kann, ingleichen daß die Reichsstände keine Privatpersonen, sondern Regenten ihrer Länder und Gebiete sind, welche zusammen genommen die Masse vom ganzen teutschen Reiche abforbiren, und daß sie nicht bloß dem Kaiser, sondern auch dem heil. Reiche getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn zu wollen, schwören.

Wenn man alles dieses zusammen nimmt, und den Begriff von Mitregenten, die völlig gleiche Rechte \*\*) haben,

\*) W. C. Art. 4. §. 11. Art. 16. §. 19.

\*\*) Die Regierung eines Staats, welcher auf monarchischen Fuß regiert wird, hängt entweder von einem einzigen, oder von mehreren Regenten dergestalt ab, daß keiner ohne Genehmigung und Beywirkung des andern etwas in Regierungssachen vornehmen kann. Ist dieses letzte der Fall, so tritt eine Mitregierung (coimperium) ein und die mehrern an der Regierung theilnehmenden Regenten heißen Mitregenten (coimperantes).

Die Rechte dieser mehrern Regenten können entweder gleich, oder ungleich seyn, (coimperantes vel aequali, vel inaequali iure) ohne daß deswegen diejenigen, welche einen geringern Antheil an der Regierung haben, aufhören Mitregenten zu seyn. Ges

entfernt, so hat es wohl keinen Zweifel, daß man die Theilnahme der gesammten Reichsversammlung an der Regierung des teutschen Reichs ein Mitregierungsrecht nennen könne, wie dieses Pütter in einer eigenen Abhandlung \*) unter dem Titel: Ob und in wie weit den teutschen Reichsständen ein Mitregierungsrecht an der kaiserlichen Regierung beygelegt werden könne? weiter ausgeführet hat. Es ist darinn auch dem etwaigen Vorwurf, daß durch eine solche Behauptung ein kleiner Reichsstand zu viel Dunkel bekommen könnte, sehr gut vorgebeugt. Nicht ein einzelner Reichsstand kann sich als Mitregenten des teutschen Reichs betrachten, sondern nur das ganze Corpus der Reichsstände, und doch sind auch von dessen Antheil an der Reichsregierung erst die Reservatrechte des Kaisers abzurechnen. So läßt sich die Berechnung machen, daß der Antheil eines Reichsgrafen an der Regierung des Reichs nicht mehr, als einen vier und zwanzig tausend Theil beträgt, worauf er denn freylich eben nicht sehr stolz zu seyn braucht.

---

fest ein Regent, der mehrere Söhne hätte, machte die Verordnung, daß ihm zwar alle seine Söhne in der unzertrennten Regierung des Landes folgen, daß jedoch der älteste gewisse Hoheitsrechte allein, mit Ausschluß der übrigen auszuüben befügt seyn, auch er allein so vielen Antheil an der Regierung des Landes haben solle, als die übrigen zusammen genommen, ja daß sogar die einzelnen Brüder in Sachen, welche nicht die allgemeine Landesregierung betrafen, unterworfen seyn sollten — würden sie deshalb aufhören Mitregenten zu seyn?

\*) in seinen Beyträgen Th. 1. S. 58.



---

## Zweytes Capitel.

Von

der Art und Weise, wie die Reichs-Regierung ausgeübt wird, und zwar erstlich in Ansehung der kaiserlichen Reservaten.

---

§. 132.

Die Regierung des teutschen Reichs hängt entweder von dem Kaiser allein ab, oder es concurriren dabey die Reichsstände. Die Regierungsgeschäfte, welche von dem Kaiser abhängen, werden entweder von ihm selbst, oder durch dessen Collegia, oder aber von andern Personen aus kaiserlichem Auftrag, im Namen und unter Autorität des Kaisers ausgeübt. Was die Behandlung der Geschäfte am kaiserlichen Hofe betrifft, so ist es üblich, daß der Kaiser selbst in eigener Person die wichtigsten Geschäfte verrichtet. So erteilt er in eigener Person den Kurfürsten und Fürsten die Belehrung, wenn gleich diese nicht mehr selbst erscheinen, sondern durch Gesandte die Belehrung empfangen. Der Kaiser muß ferner alles, was an seinem Hofe in Reichsachen ausgefertigt wird, sogar, wenn es bloße Justizsachen sind, der Regel nach unterschreiben \*). Er muß den Ger

Ge 2

---

\*) Wenn der Kaiser stirbt, ehe die unter seiner Regierung beschlossene und ausgefertigte Sachen von ihm unterschrieben sind, so pflegt eine Stampille verfertigt und mittelst derselben in Ver

sandten der Reichsstände selbst Audienz ertheilen u. s. w. Dies ist ein altes Herkommen und es war daher den Reichsständen sehr empfindlich, daß R. Rudolph II. dasselbe unterbrach, indem dieser meist in seinem Laboratorio saß, den Stein der Weisen suchte und Universal=Arzneyen bereitete, darüber aber die Reichsangelegenheiten versäumte, und besonders die Gesandten der Reichsstände öfters lange warten ließ, bis er ihnen Audienz oder eine Resolution auf ihr Anbringen ertheilte. Man säumte daher nicht, sogleich seinen Nachfolger in seiner Wahlcapitulation zu verpflichten, „daß er den reichsständischen Gesandten, mit Einschluß der reichsritterschaftlichen Abgeordneten, schleunige Audienz und Expedition ertheilen und dieselben mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten solle.“ \*).

Was die Collegia des Kaisers betrifft, so hat derselbe als Kaiser kein anderes, als den Reichshofrath. Dies Collegium ist zwar gegenwärtig mehr ein Justizcollegium, als ein Staatsministerium, indessen kann und darf doch der Kaiser ausser dem Reichsvizekanzler nur dieses in wichtigen Reichs-, Staats-, Regierungs- und Gnadensachen zu Rathe ziehen. Hat der Reichshofrath in wichtigen Sachen dem Kaiser etwas vorzutragen; oder ihm ein sogenanntes Reichshofrathsgutachten zu erstatten, so geschieht dieses durch den Reichsvizekanzler. In ältern Zeiten pflegten die Kaiser wohl dergleichen Angelegenheiten in ihrem

---

genwart des Thronfolgers von dem Reichsvize=Canzler der Namenszug des Verstorbenen auf die Ausfertigung gedruckt zu werden.

\*) B. C. Art. 23. §. 2.

Geheimen Rath zu verhandeln, und sich mit diesem darüber zu berathschlagen \*), allein seit 1663. ist es ihnen in der Wahlcapitulation \*\*) zur Pflicht gemacht, „diese Gutachten sich nur in Anwesenheit des H. H. N. Präsidenten, und des Reichsvizekanzlers mit Zuziehung der Re- und Correferenten und andrer Reichshofräthe beyder Religion, besonders, wenn die Sache beyderseits Religionsverwandte betrifft, vortragen zu lassen, nur mit diesen darüber zu rathschlagen und in keinem andern Rath darüber zu resolviren.“ Indessen scheint es doch, daß man am kaiserlichen Hofe diese Vorschrift nicht immer beobachtet hat; wenigstens sagt Moser in seinen Anmerkungen zur W. E. Josephs II. bey dieser Stelle: man wolle zu Wien nichts davon wissen, daß die hier vorgeschriebene Art jemals in Uebung gekommen sey. Vielleicht ist es daher auch aus dieser Ursache geschehen, daß im J. 1790. noch der Zusatz zu jener Stelle gemacht ist: und den vorgeschriebenen modum, als eine formam essentialem beobachten. — Wer kann es indessen immer wissen, ob der Kaiser sich blos mit dem Reichsvizekanzler und einigen Reichshofräthen, oder auch mit seinen andern Ministern oder Staatsräthen über die ihm vortragene Sache berathschlagt habe? Indessen darf doch der Kaiser aus seinem Geheimen Rathe keine kaiserliche Decrete an die Reichsstände erlassen \*\*\*), d. h. wenn er als Kaiser etwas an sie zu erlassen hat, so darf dieses nicht aus einem der Erbländischen Collegien geschehen.

E e 3

\*) Eine Folge davon war, daß politische Beweggründe zu die Stelle der rechtlichen traten, und daß man mehr auf das Interesse des Erzhauses, als des Reichs sah.

\*\*) Art. 16. §. 15.

\*\*\*) W. E. Art. 17. §. 6.

Wenn nun aber gleich der Reichshofrath das einzige Collegium des Kaisers ist, dessen er sich in Reichsachen bedienen kann, so gehen doch nicht alle Geschäfte durch dessen Hände, denn die eigentlichen Reichsstaatsachen, als die Reichsgeschäfte, die Instructionen der kaiserlichen Gesandten, die Erstattung ihrer Relationen in Reichsachen, ingleichen die Reichs-, Kriegs-, und Friedensgeschäfte betreffende Negotiationen und Schlüsse u. s. w., ferner die kaiserliche Reichsregierungsachen, als alle Arten von Standeserhöhungen, Verleihung der Comitive, Besetzung aller derjenigen Reichstellen, welche der Kaiser zu vergeben hat, und Ausfertigung der dahin gehörigen Hofdecrete, z. B. des Kammerrichters, der Präsidenten, Reichsfiſcale u. s. w. ingleichen alle bloße kaiserliche Gnadenſachen, sobald sie keiner rechtlichen Cognition bedürfen — werden bloß durch den Reichsvizekanzler besorgt, und der Kaiser ist verbunden \*), dergleichen ihn als Kaiser betreffende Angelegenheiten nicht an seiner Erblande Hofkanzley ziehen zu lassen \*\*). Der Reichsvizekanzler ist also der eigentliche

\*) Das. Art. 25. §. 4.

\*\*) Es gereichte daher allerdings schon in dieser Hinsicht den Ständen zu einer sehr grossen Beschwerde, und es war Capitulationswidrig, daß die Arrestungssache des Pfälzweybrückischen Ministers von Calabert nicht durch die Hände des Reichsvizekanzlers, sondern des Oesterreichischen Ministers von Thugut gieng. S. darüber das dritte Heft meines Staats-Archivs. Nr. VII. VIII. u. IX. Man scheint dies nachher zu Wien eingesehen zu haben, und hat daher erklärt, daß nicht sowohl der Kaiser, als vielmehr der Erzherzog von Oesterreich sich berechtigt gehalten habe, den Hrn. v. Calabert arrestiren zu lassen.

und einzige Minister des Kaisers in Reichsachen \*), doch hat es, wie schon bemerkt ist, keinen Zweifel, daß der Kaiser auch in dergleichen Angelegenheiten, wenn sie gleich nicht ausdrücklich zum Ressort des Reichshofrath gehören, denselben noch zu Rathe ziehen könne.

Eigentlich und den Rechten nach können also die Erbländischen Collegia des Kaisers nicht in Reichsachen gebraucht werden. Indessen steht dieses doch zuweilen in einzelnen Fällen nicht ganz zu vermeiden. Dann muß es aber durch Requisition des Reichshofraths, oder ein sogenanntes *In sinuatum in Freundschaft* geschehen.

Uebrigens müssen alle Schriften, welche am kaiserlichen Hofe übergeben werden, sie mögen nun in den Händen des Reichshofraths bleiben, oder nicht, mit der völligen Anrede an die Person des Kaisers gerichtet werden.

## §. 133.

Alles, was an dem kaiserlichen Hofe ausgefertigt wird, wird, so bald es Sachen betrifft, die durch den Reichshofrath gegangen sind, der Regel nach durch einen Reichshofraths-Secretair, ausserdem aber und wenn sie von besonderer Wichtigkeit sind, durch einen kaiserlichen Geheimen Reichsreferendair \*) entworfen. Die Hauptanrede richtet sich in den kaiserlichen Ausfertigungen nach dem Stande dessen, an den die Ausfertigung gerichtet ist. An einen

## C e 4

\*) In Justizsachen kann man jedoch auch den N.H.Präsidenten als Reichs-Minister betrachten.

\*\*) Dieser Posten ist äusserst wichtig. Er ist schon mehrmals von gewesenen Reichskammergerichts-Äffessoren bekleidet. Eigentlich sind zwey Reichsreferendaire, einer von der teutschen und einer von der lateinischen Expedition.

Reichsstand, der zugleich König ist, schreibt der Kaiser: dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn N. N. in N. N., König ic. Unserm besonders lieben Freunde, Oheim und Bruder. Den Bruder-Titel geben sich jetzt alle Könige zum Beweise, daß sie sich einander alle gleich sind: er wird daher auch, seitdem die Idee von der Weltherrschaft des Kaisers verschwunden ist, sowohl von dem Kaiser den Königen, als von diesen dem Kaiser gegeben.

Begen der Anrede an die Kurfürsten ist der Kaiser in seiner Wahlcapitulation verpflichtet, ihnen den Titel Hochwürdigst und Durchlauchtigst zu geben \*). Die Fürsten haben zwar dieser Stelle der Wahlcapitulation widersprochen, allein ihr Widerspruch ist um so mehr ohne Grund, als die Kurfürsten sich diese Titel auch besonders vom Kaiser ertheilen oder versprechen lassen konnten. Einem weltlichen Kurfürsten schreibt also der Kaiser: dem Durchlauchtigsten — Unserm lieben Oheim; einem geistlichen aber: dem Hochwürdigsten — Unserm lieben Messen. Ein weltlicher Fürst hingegen erhält aus der kaiserlichen und Reichs-Kanzley nur: dem Hochgebohrnen oder aus einem besondern Vorrechte: dem Durchlauchtig: Hochgebohrnen — Unserm lieben Oheim und Fürsten. Man behauptet zwar zum Theil, daß das Prädicat Oheim ebenfalls nur einigen fürstlichen Häusern von dem Kaiser aus besonderer Gnade ertheilt würde, allein Moser \*\*) bemerkt, daß dieses irrig sey, daß vielmehr ein jeder Fürst, selbst die neucreirten dieses Prädicat erhielten, ohne daß es dazu eines

\*) Art. 3. §. 2.

\*\*) Staatsrecht Th. 4. S. 199. Th. 33. S. 367.

besondern kaiserlichen Privilegiums bedürfte. Geistliche Fürsten erhalten bloß: dem Ehrwürdigsten — Unserm lieben Vetter und Fürsten. An Geringere ist die Anrede: Lieber Getreuer, und gegen Frauenzimmer oder geistliche Personen: Liebe Andächtige, oder Lieber Andächtiger. Bey Prälaten und Gelehrten wird noch hinzugesetzt: Ehrfamer, Gelehrter; Grafen erhalten das Prädicat Edler, oder, wenn sie nicht regierende sind, bloß Vester; es haben jedoch mehrere jetzt auch höhere Titel als Wohlgebohrner, oder gar Hoch- und Wohlgebohrner vom Kaiser erhalten, welches selbst auch bey mehreren Freyherrn der Fall ist.

Im Context redet der Kaiser die Könige an: Ew. Majestät, oder Ew. Majestät und Liebden, welches im Grunde weniger ist als Ew. Majestät \*). Reichsstände, die zugleich Könige sind, erhalten Ew. Majestät als Kurfürsten, oder Fürsten von N. N. Liebden; die Kurfürsten bloß: Ew. Liebden; die weltlichen Fürsten: Dr. Liebden; die geistlichen: Dr. Andacht, wenn sie aber von Geburt schon Fürsten sind, Dr. Andacht und Liebden, nur der Erzbischof von Salzburg bekommt allein Dr. Liebden. Die

Ce 5

---

\*) Ueberhaupt dient das Wort Liebden, wenn es einer andern Courtoisie beygesetzt wird, zur Verringerung. Es ist also z. B. Ew. Durchlaucht und Liebden weniger, als Ew. Durchlaucht ohne Zusatz. Daher verlangte auch der kaiserliche Hof vom K. Friedrich I. in Preussen, daß er in Schreiben dem Kaiser den Titel: Kaiserl. Majestät, ohne Hinzuthuung des Wortes Liebden geben sollte. Merkwürdig ist es daher, daß im Eingang der Wahlcapitulation des jetzigen Kaisers die ehemals den Kurfürsten darinn mit beygelegte Benennung Liebden, weggelassen worden.

Abbreuiatur Dr. ist übrigens zur Observanz geworden. In ältern Zeiten las man es *Deiner*, jetzt will man es *Deo* lesen. Die Prälaten, Grafen und andre Geringere werden *blos* durch *Du*, *Dein* angeredet.

In den Citationen, Mandaten, Edicten, Patenten u. d. g. welche in den Reichskanzleyen ausgefertigt werden, wird der völlige kaiserliche Titel vorangesetzt, und mit der Begrüßungs- oder einer andern Eingangs- und Bekanntmachungformel in Verbindung gesetzt; z. B. Wir Franz II. etc. Entbieten dem — — Unser Gnade und alles Gutes, oder: Unsern freund- oheim und brüderlichen Willen, Liebe und alles Gutes etc. oder: Fügen dem — — hiemit zu wissen etc. oder, wie die allgemeine Bekanntmachungformel lautet: Bekennen und thun kund jedermänniglichem, mit diesem unserm offenen kaiserlichen Briefe bezeugend etc. Sodann wird das erwähnt, was zur Ausfertigung Anlaß gegeben hat, als: Uns hat N. N. klagend angebracht, wasmaßen etc. oder auf eine andere Art: Was bey Uns N. N. vorgestellt, ist aus beygehenden Anlagen mit mehrern abzunehmen etc. Hierauf geschieht die Subsumtion, z. B. Wann nun hierauf das gebetene Mandatum heute dato erkannt worden etc. Zuletzt wird der Wille des Kaisers nach der Absicht und Beschaffenheit eines jeden Schreibens erklärt, als: Hierum so befehlen Wir dir von Römisch Kaiserlicher Macht, auch Gerichts- und Rechtswegen hiermit ernstlich und wollen, daß etc. Den Beschluß macht die Klausel: Darnach sich zu richten, oder das meynen Wir ernstlich,“ oder: Daran geschieht unsere ernstliche Meynung. Gegeben u. s. w.

Diese Art der Ausfertigung wird jedoch in Rescripten nicht beobachtet. In diesen wird der kaiserliche Titel weit



kürzer gefaßt, und die ganze Ausfertigung ist ungezwungener \*). Unrichtig ist es aber, daß alle Rescripte weit glimpflicher, als andre dergleichen Ausfertigungen gefaßt würden, denn es giebt auch sehr ernstliche und scharfe Rescripte, in deren der Ton eben nicht sehr glimpflich zu seyn pflegt. Indessen ist doch der Kaiser verpflichtet \*\*), die Verfügung zu treffen, daß sich die Reichsgerichte in ihren Erkenntnissen aller unglimpflichen Ausdrücke gegen die Reichsstände enthalten. Bisher redete diese Stelle nur von den Kurfürsten, sie wurde aber im J. 1790. auch auf die übrigen Stände ausgedehnt. Billig sollten sich nun aber auch die Reichsstände in ihren Recurschriften aller unglimpflichen Ausdrücke gegen die höchsten Reichsgerichte enthalten. — Gerichte müssen in Ehren gehalten werden.

Uebrigens freue ich mich zu diesem allen noch hinzusetzen zu können, daß man doch nun seit einiger Zeit anfängt, am kaiserlichen Hofe in der Reichskanzley, eine reinere und den heutigen Zeiten mehr angemessene Schreibart einzuführen. Von der Art ist das kaiserliche Ratificationsdecret den Französischen Friedensbruch betreffend, vom 30. April 1793. Dasselbe zeichnet sich in mehrerer Rücksicht von den bisherigen Ausfertigungen dieser Art auf eine sehr vorzügliche Weise aus und wird auch von denen mit Vergnügen gelesen werden

\*) z. B. Franz II. von G. G. erwählter Röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer, des Reichs etc. Ehrwürdigster Fürst, Liebverwandtester: Wir mögen Dr. Andacht gnädigst nicht bergen, wasgestalten — — Nachdem nun — — Als ersuchen Wir dieselbe hiermit gnädigst, daß sie etc. Das gereicht Uns von Dr. Andacht zum angenehmen gnädigsten Wohlgefallen, Dero Wir mit Kaiserlicher Gnade und allem Guten wohl heygethan verbleiben. Gegeben etc.

\*\*) W. C. Art. 16 §. 4.

können, die sich bisher nicht überwinden konnten, Schriften dieser Art zu lesen. Nur scheint es auf der andern Seite, daß oft ein zu großer Schwall von Worten gebraucht wird, und daß selbst zuweilen Ausdrücke und Wendungen vorkommen, die man in solchen Aufsätzen wenigstens, nicht gern sieht.

S. 134.

Was auf vorstehende Art entworfen ist, wird nach Beschaffenheit der Sache dem Reichsvicekanzler, oder dem Reichshofrath, der das Referat gehabt hat, im Concept zur Revision vorgelegt, hiernächst nach gescheneher Mundirung von dem Reichsreferendair, oder Reichshofrathssecretair, sodann von dem Reichsvicekanzler und zuletzt von dem Kaiser unterschrieben, worauf zuletzt die Besiegung geschieht. Die Art der Besiegung, ob die Ausfertigung damit verschlossen, oder ob das Siegel darauf gedruckt, oder in einer Kapsel daran befestigt wird, hängt von der Art der Ausfertigung selber ab. Rescripte und Decrete werden zugemacht und mit dem kaiserlichen Siegel geschlossen; Citationen, Mandate, Patente, Endurtheile, Paritorien und die Appellationsprocessse hingegen bleiben offen, und es wird nur das Siegel darauf gedruckt. Ein gleiches geschieht bey minder wichtigen auffergerichtlichen Ausfertigungen, an wichtigere aber wird das Siegel in einer Kapsel angehangen. Besiegelt werden also alle Ausfertigungen, aber nicht alle werden von dem Kaiser eigenhändig unterschrieben. Man macht hier den Unterschied, ob die Ausfertigung mit dem Worte: *Wir* anfängt oder nicht. In jenem Fall wird sie vom Kaiser selbst, in diesem aber nur von dem Reichsreferendair, oder Reichshofrathssecretair und dem Reichsvicekanzler unterschrieben\*).

\*) Joh. Christ. Herckenbahn's Geschichte des Reichshofraths nebst der Behandlungsart der bey demselben vorkommenden Geschäfte. Th. 2. S. 204.

Uebrigens muß nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze \*) alles was der Kaiser als Kaiser ausfertigen läßt, es mag Staats-, Regierungs-, Gnaden-, oder Justizsachen betreffen, in der Reichskanzley ausgefertigt werden.

§. 135.

Alles was an den Kaiser, als Reichsoberhaupt gelangt, und was in dessen Namen ausgefertigt wird, wird sorgfältig verwahrt. In ältern Zeiten war man weniger sorgsam, besonders wurden damals die Reichsachen von den Haus- und Landesachen nicht gehörig getrennt; beyde machten vielmehr nur ein Archiv aus. Aus diesem Grunde erklärte daher Maria Theresia nach der Wahl R. Carls VII., daß sie das Reichsarchiv nicht abliefern könne, weil erst die Haus- und Landesachen davon getrennt werden müßten. Seitdem ist jedoch diese Trennung geschehen, und es ist nunmehr ein jedes Archiv für sich.

Das Reichsarchiv selbst hat jetzt drey Abtheilungen, und besteht 1) aus dem Geheimen Staatsarchiv, 2) der Geheimen Registratur und 3) der Judicial-Registratur, von denen eine jede wieder in zwey Fächer, nemlich der lateinischen und teutschen Expedition abgetheilt ist. Das geheime Staats-Archiv enthält die eigentlichen Reichsstaatsacten, die Geheime Registratur aber die Gnadensachen, und die Judicial-Registratur die gerichtlichen Acten. Das erstere steht unter der besondern Aufsicht der beyden Reichsreferendäre, die andere zweyer Registratoren und die dritte einiger Registraturofficialen, oder Registranten \*\*). Alle diese Personen werden, so wie überhaupt alle

\*) Wahlcapit. Art. 25. §. 3.

\*\*) Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. Bd. 1. §. 235. f.

zur Reichshofkanzley gehörige von dem Kurfürsten von Mainz, als Reichs-Erzkanzler bestellte \*), (§. 69.) und erhalten ihre Besoldung von den Gefällen der Reichshofkanzley, welche so beträchtlich sind, daß noch immer eine ansehnliche Summe für den Kurfürsten selbst übrig bleibt \*\*).

Von dem am kaiserlichen Hofe befindlichen Reichsarchiv, oder Reichshofarchiv, ist nun eher das e i g e n t l i c h e oder Haupt-Reichsarchiv selbst wohl zu unterscheiden. Dieses ist zu Mainz und begreift nicht nur die Original-Urkunden von allen Gattungen teutscher Reichsachen, als die Originalien der Reichsgesetze, der kaiserlichen Hof- und Commissionsdecrete, der Schreiben an die Reichsversammlung u. s. w., sondern auch die vollständigen Reichstags-Acten. Ehmals war auch dies Archiv mit dem Mainzischen Landes-Archiv vermischt, allein der jetzige Kurfürst hat beyde von einander absondern lassen und das Reichsarchiv der Aufsicht eines eignen Archivars und Archivraths anvertraut. Man hat sonst geglaubt, daß dies Archiv sehr unvollständig wäre, indem die Schweden im dreyßigjährigen Krieg einen großen Theil desselben nach Schweden hätten abführen lassen. Allein Hr. Professor und Archivrath Schall erklärte dies in seinen zuverlässigen Nachrichten von dem zu Mainz lausbe-wahrten Reichsarchiv (Mainz 1784. 8.) für falsch.

§. 136.

Bisher war blos die Rede davon, wie die kaiserliche Reichsregierung an dem kaiserlichen Hofe selbst ausgeübt wird.

\*) W. C. Art. 25. §. 1.

\*\*\*) Man schlägt diesen Ueberschuß auf 100,000 Gulden an. Billig sollte ein Theil davon zur bessern Unterhaltung der Kammergerichtsanzley verwandt werden. — Wirklich ist kürzlich der Kurfürst von Mainz so großmüthig gewesen, der Kammergerichts-Kanzley — 1250 Gulden zu schenken.

Es hat aber keinen Zweifel, daß sie nicht auch ausserhalb desselben von andern aus kaiserlichen Auftrag oder unter kaiserlicher Autorität ausgeübt werden könne. So kann der Kaiser, oder nach Beschaffenheit der Umstände des Reichs, Hofrath, wenn sie sich nicht selbst einem Geschäft unterziehen können, oder wollen, andern hiezu einen Auftrag ertheilen, oder mit andern Worten eine Commission erkennen. Diese Commissionen sind von gedoppelter Gattung; einige finden an dem kaiserlichen Hofe selbst statt, andre aber ausserhalb desselben und zwar entweder zu Justizsachen \*), oder auch zu andern Geschäften, als z. B. zur Einnahme der Schuldigung in Reichsstädten, zur Aufsicht über den Buchhandel auf der Frankfurter Messe, zu den Wahlen geistlicher Kurfürsten und Fürsten u. s. w. Jene, die am Hofe selbst stattfinden, heißen kaiserliche Hofcommissionen, diese hingegen werden entweder Localcommissionen genannt, oder erhalten ihre besondere Benennung nach dem Gegenstand des ertheilten Auftrags, z. B. Wäckercommission.

Daß der Kaiser berechtigt sey, entweder selbst oder durch den Reichshofrath dergleichen Commissionen zu erkennen, hat keinen Zweifel, auch ist ihm diese Befugniß an und für sich nie von den Reichsständen streitig gemacht worden. Aber verschiedene Mißbräuche, deren sich der kaiserliche Hof bey Erkennung der Commissionen, besonders in Justizsachen, hat zu Schulden kommen lassen, haben einige gesetzliche Bestimmungen veranlaßt, welche nunmehr auf das genaueste beobachtet werden müssen. So geschah es in ältern Zeiten sehr häufig, daß, um die Austragalsinstanz der Reichsstände zu eludiren, und überhaupt in

\*) Und zwar wieder entweder zur Untersuchung der Sache, oder zur Vollziehung der gefällten rechtskräftigen Urtheil.

Fällen, da die Gerichtsbarkeit des R. H. R. nicht gegründet war, ferner in Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Landesherrschaften, oder bey innerlichen Streitigkeiten in Reichsstädten u. s. w. sogleich auf die erste Anzeige eine kaiserliche Untersuchungs-Commission erkannt wurde. Es ist nicht zu läugnen, daß eine solche Commission viele Vortheile selbst den Partheyen gewährt. Es kann dadurch eine Sache oft besser aufgeklärt, und ungleich schneller beendigt werden, als wenn sie den gewöhnlichen gerichtlichen Weg geht. Allein eine solche Commission ist äusserst kostspielig. Man hält sie für wohlfeil, wenn die Kosten sich nur auf ein hundert tausend Gulden belaufen und es giebt Beyspiele, wo eine Million Gulden nicht zu den Ausgaben hinreichte \*). Ueberdem wird, wenn sie in solchen Fällen erkannt werden, in welchen die Gerichtsbarkeit

des

---

\*) Herchenbahn a. a. D. S. 338. Dasselbst sagt der Verfasser, der selbst Reichshofraths-Agent war: „Den Subdelegirten müssen große Tafelgelder gereicht werden und diese steigen auf eine viel höhere Summe, wenn ein delegirter Reichsstand in Person die Commission übernimmt. Noch besondrer werden die Reisegelder auf eine ergiebige Art bezahlt. Auf diese folgt gemeinlich eine Nebenrechnung von vielen unvermeidlichen Ausgaben, und ausgelegten Ankosten, die sich öfters auf Artikel erstreckt, von welchen man es sich gar nicht einfalten läßt, daß sie in einer Commissionsrechnung würden vorkommen. Mit einem der Würde des Commissairs entsprechenden Geschenk darf jene Parthey, welche die Commission verlangt hat, oder welcher zum Frommen sie ist ertheilt worden, nicht zaudern (auch die gegenseitige Parthey möchte damit wohl nicht zaudern dürfen —) und wenn sie sich nicht freierdings damit einstellt, wird es gefordert. Hat überdies der Commissair mehr sein eignes Interesse zum Augenmerk genommen, als das Frommen der Partheyen, will er die Sache vorsätzlich verlängern, so findet er auch dazu Gelegenheit.“

des Reichshofraths nicht gegründet ist, wo vielmehr die Sache vor die Auserträge gehörte, den Reichsständen dadurch das Recht der ersten Instanz entzogen. Es ist daher in dieser Hinsicht in der Wahlcapitulation \*) versehen, daß der Kaiser wider die Gesetze keine Commission erkennen solle. Hierunter ist vorzüglich der Fall zu verstehen, wenn die Gerichtsbarkeit nicht gegründet wäre. In einer andern Stelle \*\*) heißt es: der Kaiser solle keine unzeitige Commissionen in Streitigkeiten der Unterthanen mit ihrer Landesherrschaft erkennen. Dies ist freylich ein sehr unbestimmter Ausdruck, der indessen wohl so viel sagen will, es sollen keine Commissionen erkannt werden, wenn die Klage noch nicht gehörig bescheinigt, oder nicht von solcher Beschaffenheit wäre, daß die Sache eine kostbare Untersuchungskommission verdiene \*\*\*). Auch ist Art. 19. §. 8. versehen, daß in Straffällen die Commissarien nichts von der Strafe erhalten sollen, und überhaupt dürfen die Commissarien kein eignes Interesse bey der Sache haben †).

Die vorzüglichste Einschränkung der kaiserlichen Gewalt in Erkennung der Commissionen hat aber ihren Grund in der Religionstrennung. Unter R. Rudolf II. und den folgenden Kaisern geschah es häufig, daß in Streitigkeiten der Katholischen mit den Protestanten Commissionen erkannt und diese blos Katholischen übertragen wurden. Die Protestanten beschwerten sich hierüber mehrmals, allein es wurde nicht auf ihre Beschwerden geachtet. Sie schünten

\*) Art. 10. §. 9.

\*\*) W. C. Art. 15. §. 7.

\*\*\*) Mosers Anmerkungen zur W. C. R. Josephs II. Th. 2. S. 167.

†) W. C. Art. 18. §. 5.

daher nicht, diese Sache auch auf dem Westph. Friedenscongreß zu bringen. Hier wurde nun ausgemacht und nachgehends in (das Instrument \*) selbst gesetzt: Wenn sich der Fall zutrüge, daß außerordentliche Commissionen zu erkennen wären, so sollten, wenn die Sache blos evangelische Stände beträfe, auch nur allein Evangelische; beträfe sie aber blos Katholische, alsdann blos Katholische als Commissarien deputirt werden; wären hingegen Katholische und Evangelische bey der Sache interessirt, so sollten von beyden Religionspartheyen die Commissarien in gleicher Zahl ernannt werden. Uebrigens sollten auch die Commissarien blos ihren gutachtlichen Bericht erstatten; sich aber aller Entscheidung enthalten.

Man säumte hierauf auch nicht den Kaiser in der Wahl, capitulation (Art. 18. §. 5.) zu verpflichten, daß bey Ernennung der Commissionen die Vorschrift des W. F. genau beobachtet würde; und diesem ward noch im J. 1742. auf Kurbrandenburgische Erinnerung beygesetzt: „dabey auch, wann die Sachen beyderley Religionsverwandte betreffen, in Ernennung der Commissarien so viel möglich auf eine Gleichheit sehen. Die Worte so viel möglich hat man indessen im J. 1764. wieder ausgelassen und an deren Statt gesetzt: ad normam instrumenti pacis. Es entsteht also nunmehr die Frage, wie dieser im J. 1742. gemachte Zusatz zu verstehen sey?

Daß die Gleichheit, welche bey Ernennung der Commissarien beobachtet werden soll, nicht blos von einer Religionsgleichheit zu verstehen sey, ergiebt sich schon daraus, weil unmittelbar vorher bereits das nemliche enthalten war. Denn sollte die Vorschrift des W. F.

\*) Art. V. §. 51.



Art 5. § 51. genau beobachtet werden, und war hierin enthalten, daß bey Ernennung der Commissarien Religionsgleichheit beobachtet werden sollte, so war ja der 1742. gemachte fernere Zusatz nicht nur sehr überflüssig, sondern konnte auch selbst wohl gefährlich werden, indem nur so viel möglich diese Gleichheit beobachtet werden sollte. Der eigentliche Sinn des gemachten Zusatzes war daher, daß nicht blos in einem solchen Fall Religions-, sondern auch dabey oder daneben so viel möglich Stands- und Machts-Gleichheit beobachtet, und also z. B. nicht ein katholischer mächtiger Kurfürst und ein kleiner protestantischer Fürst, sondern ebenfalls ein protestantischer Kurfürst, oder doch ein angesehenener mächtiger Fürst zu Commissarien ernannt werden sollten. Auf diese Art ließ es sich erklären, daß nur so viel möglich oder thunlich auf Gleichheit gesehen werden sollte, denn völlige Standes- oder Machtgleichheit ließ sich hier wohl nicht immer erreichen. Es war z. B. nicht thunlich, wenn dem Kurfürsten von Baiern eine Commission aufgetragen wurde, daß nur der so weit entfernte Kurfürst von Sachsen, Brandenburg oder Braunschweig zum Mitcommissarius ernannt werden konnte, aber man konnte doch wohl den Herzog von Würtemberg dazu ernennen.

Indessen am kaiserlichen Hofe erklärte man die Stelle dergestalt, daß dadurch die Verordnung des W. F. und der Wahlcapitulation eingeschränkt wäre. Dies veranlaßte Kur-Brandenburg selbst bey der Abfassung der Wahlcapitulation Josephs II. darauf anzutragen, daß die Worte so viel möglich zu Verhütung aller Mißdeutung wieder ausgestrichen werden möchten. Es erklärte übrigens dabey ausdrücklich: wie es bey dem 1741. gemachten und belieh-

ten Zusatz nicht die Meynung und Absicht gehabt, als wenn man dadurch dem Instrumento pacis Art. 5. worinn die klare Vorschrift wegen der Gleichheit unter den Religionsverwandten enthalten, etwas benehmen wollen, sondern es hätte der Zusatz von so viel möglich nur dahin abzielen sollen, daß bey Ernennung der Commissarien nicht ein Schwächerer einem Mächtigeren zugesetzt werden, und deshalb hierinn so viel möglich auf eine Gleichheit der Kräfte zu sehen \*). Kur-Trier wußte diesen Umstand zu nutzen und that den, dem Anschein nach recht guten Vorschlag, statt so viel möglich zu setzen: *ad normam Instrumenti Pacis*. Sachsen, Brandenburg und Braunschweig ließen sich, so wie die übrigen Kurhöfe diesen Vorschlag gefallen, und so wurden denn die Worte so viel möglich in die Worte *ad normam Instrumenti Pacis* verwandelt.

Es ist nicht zu läugnen, daß durch diese Veränderung die Stelle der Wahlcapitulation einer andern Auslegung fähig geworden ist, denn in dem Friedensinstrument ist blos von Religions-, keineswegs aber von einer Standes- oder Machtgleichheit der Commissarien die Rede, mithin kann auch den bloßen Worten nach diese Stelle nicht auf die letzte Art der Gleichheit gezogen werden. Allein dem Sinn und der Absicht der evangelischen Kurhöfe und der Wahlcapitulation selbst würde doch diese wörtliche Erklärung zuwider seyn. Es heißt ausdrücklich dabey auch: Diese Worte geben zu erkennen, daß auffer der bereits im W. F. festgesetzten, und unmittelbar vorher wiederholten Ver-

---

\*) S. das von dem Hrn. von Lynker herausgegebene Wahlprotokoll Josephs II. S. 198.

Regionsgleichheit auch noch eine andre Gleichheit beobachtet werden solle. Braunschweig erklärte überdem: es ließe sich die Auslassung der Worte so viel möglich gefallen, weil es sich von selbst verstehe, daß auch an Macht, Vermögenheit und Ansehen keine Ungleichheit zwischen beyderseitigen Commissarien obwalten dürfe \*). Besser würde es indessen immer seyn, wenn die den Sinn verstellende Worte ad normam Instrumenti Pacis wieder ausgestrichen würden.

Wird einem Reichsstand vom Kaiser eine Commission übertragen, so hat derselbe nicht nöthig, sich dem aufgetragenen Geschäft selbst zu unterziehen, sondern er kann seine Rätthe dazu wieder subdelegiren. Von diesen subdelegirten Rätthen kann indessen nicht an den subdelegirenden Reichsstand, sondern nur an den Kaiser selbst appellirt werden.

Sind mehrere Commissarien zu Ausrichtung eines Geschäfts ernannt, so entsteht dabey die Frage: ob auch einer ohne den andern das Geschäft verrichten könne? Hiebey kommt es darauf an, ob das Commissorial-Rescript die Clausel samt und sonders, oder die Clausel samt oder sonders enthält. In jenem Fall kann kein Commissarius ohne den andern den Auftrag verrichten, wohl aber in diesem.

Stirbt der Commissarius, oder weigert er sich, das ihm aufgetragne Geschäft zu verrichten, so kann ein anderer an dessen Stelle ernannt werden, welches man unter den Ausdruck: die Commission transcribiren begreift.

§ 3

---

\*J. v. Lynker a. a. D. S. 208.

Das Commissorial-Rescript selbst enthält übrigens, was der Commissarius zu thun hat, und wie weit er gehen darf.

Von diesen Gattungen der kaiserlichen Commissionen sind nun aber die Commissionen des Kaisers wohl zu unterscheiden, welche derselbe an solche Reichsständische Versammlungen schickt, deren Schlüsse einer kaiserlichen Ratification bedürfen. Denn nur, wenn dies der Fall ist, werden die von dem Kaiser abgesandte Rätthe, welche dessen Stelle vertreten, Commissarien genannt, außerdem heißen sie Gesandte, oder kaiserliche Ministers. So schickt also zwar der Kaiser auf Reichs- und Deputations-Tage, ingleichen zur Visitation des Reichskammergerichts Commissarien, allein, wenn sich das kurfürstliche Collegium versammelt, wenn Kreistage gehalten werden u. s. w., so schickt der Kaiser nur, so wie an die einzelnen Stände, Gesandten. Gewöhnlich hat der kaiserliche Hof in denjenigen Reichskreisen, welche in Thätigkeit sind, oder mit denen er Verkehr hat, ingleichen an den großen kurfürstlichen Höfen Gesandte, durch welche er seine Geschäfte besorgen läßt.

## §. 137.

Zu den Personen, welche in Deutschland unter kaiserlicher Autorität ihre Geschäfte verwalten; gehören auch die kaiserlichen geschwornen Notarien. Man versteht hierunter solche Personen, welche von dem Kaiser das Recht erhalten haben, außsergerichtlichen Geschäften durch ihr Zeugniß öffentliche Glaubwürdigkeit zu verschaffen. In ältern Zeiten waren die Notarien das, was wir jetzt Secretairs nennen, mithin war in einem jeden Gericht ein

Notarius \*), der alles aufzeichnen mußte, und der nur durch sein Zeugniß den Geschäften öffentliche Glaubwürdigkeit verschaffen konnte. Aus diesem Grunde konnten die Notarien als öffentliche Personen nur von der höchsten Gewalt, und also, da diese vor Entstehung der Landeshoheit dem Kaiser allein durch ganz Deutschland zustand, nur von dem Kaiser bestellt werden. Selbst nachdem die Landeshoheit aufkam, blieb dem Kaiser das Recht Notarien zu ernennen und kein Stand des Reichs maachte sich dieses Recht an, vielleicht aus dem Grunde, weil man sonst in andern, oder benachbarten Ländern sich nicht für verbunden erachtet haben würde, dem Zeugniß eines von einem Fürsten ernannten Notars Glauben bezumessen. Und so ist es noch bis auf den heutigen Tag geblieben, indem das Recht Notarien zu ernennen, ein kaiserliches Vorrecht ist und zu den Reservaten des Kaisers gehört, welches er entweder selbst ausüben kann, oder doch in seinem Namen und unter seinem Ansehen ausgeübt wird \*\*).

Schon dadurch verlohren die Notarien viel von ihrem ehemaligen Ansehen, daß nach entstandener Landeshoheit die Reichsstände, welche es nunmehr ihren Gerechtfamern

§ f 4

---

\*) Deshalb heißen auch noch die Secretairs bey dem Reichs Kammergericht Notarien.

\*\*) In den Oesterreichischen Erblanden werden jedoch die Notarien aus kaiserlicher und landesfürstlicher Machtvollkommenheit creirt. Vielleicht hat dies die Veranlassung gegeben, daß nunmehr in den Brandenburgischen Ländern die Notarien nur unter königlich preussischer Autorität ernannt werden, und daß sie sich blos königlich preussische Notarien nennen müssen. In andern Ländern hat man jedoch diese Beispiele noch nicht nachgeahmt.

nachtheilig hielten, zu ihren Geschäften sich solcher Personen zu bedienen, die vom Kaiser bestellt waren, Secretarien und Actuarien ernannten und dadurch die Notarien aus den Gerichten nach und nach verdrängten. Noch mehr aber würde ihr Ansehen verringert, weil die Hofschatzgrafen öfters so freygebig mit Ertheilung der Notariatswürde waren, und nicht selten unwissende, ja wohl unredliche Männer zu Notarien creirten. Dies hatte die Folge, daß Kaiser Maximilian I. im J. 1512. eine eigne Notariatsordnung, oder wie er sie nannte: Ordnung zu Unterrichtung der offenen Notarien, wie die ihre Aemter üben sollen, publicirte. Die Absicht dabey war nicht sowohl, einen vollständigen Unterricht in der Notariatskunst zu ertheilen, als nur im allgemeinen die Notarien ihre Pflichten zu lehren, und den bisher bemerkten Mißbräuchen derselben zu steuern. Auch in dem Wistattons-Abschied von 1560. §. 13. ward gegen die zu große Zahl der Notarien und über ihre öftere Ungeschicklichkeit geeifert. Allein die Hofschatzgrafen hatten einmal das Recht Notarien zu creiren, dies brachte ihnen Geld ein, und so war alles Eifern vergebens.

Endlich fieng man an den Höfen der Reichsstände selbst an, dem Uebel entgegen zu arbeiten. Das Recht Notarien zu ernennen, konnte man einmal weder dem Kaiser, noch den Hofschatzgrafen streitig machen, aber man traf nunmehr an einigen Höfen die Verfügung, daß die Notarien von den höhern Landesgerichten zuvor examinirt und immatriculirt seyn müßten, ehe von ihnen beglaubigte Schriften und Urkunden angenommen würden. Nur diejenigen blieben von dem Examen befreiet, die auf der Landes-Universität nach vorhergegangener Prüfung zu Notarien creirt

waren \*). Hiedurch ist das Ansehen der Notarien wieder gestiegen, aber am kaiserlichen Hofe mißbilligt man diese Verfügungen und hält sie für einen Eingriff in die kaiserlichen Reservaten. Mindermächtige Reichsstände haben es daher nicht gewagt, das ihnen von den größern Höfen gegebne Beyspiel nachzuahmen. Indessen hat es keinen Zweifel, daß sie hiezu befugt wären. Sind der Notarien zu viel, werden unwissende oder gar unredliche Personen dazu ernannt, so hat dies um so mehr Nachtheil, je größer die Glaubwürdigkeit der Notarien ist. Der Kaiser ist nicht im Stande den Mißbräuchen abzuhelpfen, besser kann dies ein jeder Reichsstand in seinem Lande, und da durch die erwähnte Verfügung das kaiserliche Recht Notarien zu creiren selbst nicht eingeschränkt, sondern nur Ueberzeugung verlangt wird, daß der creirte Notarius die Geschicklichkeit habe, welche er nach des Kaisers eignen Willen haben soll, so kann auch das Mittel, wodurch man sich diese Ueberzeugung zu verschaffen sucht, keineswegs als ein Eingriff in die kaiserlichen Gerechtsame angesehen werden \*\*).

§ f 5

---

\*) Es ist daher sehr unrecht, wenn die höhern Collegien jetzt auch von denen auf der Landes-Universität creirten Notarien eigenmächtig verlangen, daß sie sich einer nochmaligen Prüfung unterwerfen sollen, ehe man sie immatriculirt. — Uebrigens brauchen auch diejenigen Notarien, welche bey dem Reichskammergericht immatriculirt sind, sich nicht von den Landescollegien examiniren zu lassen.

\*) Vergl. überhaupt das Repertorium des Staats und Lehnrechts, Art. Notarius und des Hrn. Hofrath R u n d e Aufsatz über das kaiserliche Notariatsreservat, in des Hrn. v. Berg teutschem Staats-Magazin. Heft 2. S. 281. f.

Nusser der Würde eines Notarius können auch die academischen Würden, ingleichen die Würde eines gekrönten Poeten in Teutschland nur unter kaiserlicher Autorität ertheilt werden. Ehe noch die Landeshoheit sich völlig ausgebildet hatte, waren diese Würden schon in Uebung, und wurden nur von dem Kaiser oder in dessen Namen ertheilt. Auch nachher glaubte man, daß kein Fürst dergleichen Würden verleihen könnte, wozu unstreitig die Doctoren selbst das ihrige treulich beytrugen und da man auch am Reichskammergericht, ingleichen in den Reichsstädten keinen von einem Fürsten creirten Doctor würde anerkannt haben, so ist dies Recht ein kaiserliches Reservat geblieben. Dies ist also auch der Grund, warum die Universitäten in Teutschland kaiserlicher Privilegien bedürfen. An und für sich hat es keinen Zweifel, daß ein jeder Reichsstand in seinem Lande eine Universität anlegen, und dieselbe privilegiren kann, allein da die besondern sogenannten Facultäten, woraus die Universitäten bestehen, das Recht academische Würden zu ertheilen, auszuüben wünschen, dieses Recht ihnen aber nicht von ihren Landesfürsten, denen diese Befugniß selbst nicht zusteht, sondern nur von dem Kaiser ertheilt werden kann, so ist es in dieser Hinsicht nöthig, daß ein Reichsstand, der eine Universität anlegen will, dieselbe von dem Kaiser privilegiren läßt.

## §. 138.

Schon in dem vorigen Paragraph ist bemerkt, daß die Notarien nicht bloß von dem Kaiser selbst, sondern auch und zwar unendlich häufiger von den sogenannten kaiserlichen Hofpalzgrafen creirt werden. Da diese Personen dies Geschäft unter kaiserlichem Ansehen verrichten und auch



noch gewisse andre bestimmte kaiserliche Vorrechte in dessen Namen ausüben, so wird von ihnen hier am schicklichsten zu handeln seyn.

Die Würde eines kaiserlichen Hofpfalzgrafen\*) (Comes Sacri Palatii, Comes Palatinus, Comes Sacri Consistorii Imperialis, Comes Aulas Palatiique Caesareus) ist unstreitig in Deutschland aus Nachahmung des griechischen Hofes zu Constantinopel entstanden. Dort hatte man nemlich Comites Sacrarum remunerationum oder largitionum, durch welche die Kaiser, damit sie sich selbst nicht um alle Kleinigkeiten zu bekümmern brauchten, gewisse Gnadenbezeugungen erweisen ließen. Damit nun auch die teutschen Kaiser nicht mit allen Kleinigkeiten behelligt werden möchten, so ernannten sie ebenfalls Comites Sacri Palatii, Hofpfalzgrafen, und übertrugen diesen das Recht in ihren Namen gewisse Hoheitsrechte auszuüben, als unehliche Kinder zu legitimiren, das Recht der Volljährigkeit zu ertheilen, Doctoren, Magister und Notarien zu creiren, u. s. w., das Amt selbst erhielt aber den Namen der Comitiv. Indessen nicht alle Hofpfalzgrafen hatten gleiche Rechte. Es kam auf den Kaiser an, was für welche er ihnen ertheilen wollte. Manche erhielten noch mehrere Rechte, und so entstand hierdurch ein Unterschied zwischen der großen und kleinen oder gewöhnlichen Comitiv. Die größere enthielt nicht nur alle die Rechte, welche gewöhnlich mit der kleinern verknüpft waren und bereits angegeben sind, sondern auch die Befugniß selbst wieder die kleine Comitiv verdienten Männern zu ertheilen, in den Adelsstand zu erheben und adliche Wapen

\*) Hofpfalzgrafen sind wohl von Landpfalzgrafen zu unterscheiden und nicht von diesen herzuleiten.

zu verleihen. Diese größere Comitiv ist gewöhnlich erblich, statt daß die kleine nur eine persönliche Würde ist, oder gewissen Collegien oder Gemeinheiten ertheilt wird \*) und aus den vorzüglichern Rechten, welche mit jener verknüpft sind, ergibt sich schon, daß sie nur hohen Standespersonen zu Theil zu werden pflegt. Indessen haben auch zuweilen Grafen und Freyherrn die große Comitiv erhalten, deren Nachkommen sodann entweder aus einem schändlichen Geiz, oder auch wohl aus Noth für eine geringe Summe Geldes nobilitiren, oder gar die kleinere Comitiv an öfters sehr unverdiente Personen wieder ertheilen. Dadurch ist es denn gekommen, daß die Hofsalfzgräfliche Würde, welche ehemals sehr hoch geschätzt wurde, gegenwärtig sehr viel von ihrem ehmaligen Werth verlohren hat.

Schon bey den westphälischen Friedensverhandlungen ward darüber geklagt, „daß die Comitiven zuweilen auf Schuster und Schneider erblich erwachsen wären,“ und auch nachgehends sind ähnliche Klagen, wenigstens, daß die Hofsalfzgrafen von beyden Gattungen ihr Amt oft mißbrauchten, nicht selten geführt worden. Dies gab Veranlassung dazu, daß im J. 1711. der Kaiser in seiner Wahlcapitulation \*\*) verpflichtet wurde, auf den Mißbrauch dieser Würde besonders zu achten und die Mißbräuche empfindlich zu bestrafen. Indessen haben wir doch noch in neuern Zeiten das Beyspiel gehabt, daß ein gewisser Freyherr von Böhlin mit Ausübung seiner größern

\*) Gewöhnlich haben die Universitäten die kleine Comitiv, welche entweder durch den jedesmaligen Rector oder Prorector, oder durch den Procanzler, oder durch den Decan der Juristen Facultät ausgeübt wird.

\*\*) Art. 22. §. 7.

Comitv eine Art von Gewerbe trieb, indem er in einem großen District von Schwaben, durch eigends ausgeschiedte oder bestellte Commissarien, zu sehr heruntergesetzten und geringen Preisen, alle Gattungen von Pfalzgräflichen Gnaden-Briefen, als Nobilitäts-, Palatinats-, Doctorats-, Licentiats- und Notariats-Diplomen, Wapen, Geburts- und Ehrlichmachungs-Briefe u. ohne alle Rücksicht auf den Stand und die Fähigkeiten der Personen, in solcher Menge austheilte, daß in einem Umkreise von mehreren Meilen um den Baron von Wöhlinschen Wohnsitz, fast kein Beamter, kein Schreiber, kein Advocat war, der nicht mit einem Hochfreyherrlich von Wöhlinschen Nobilitäts-, Palatinats-, Doctorats- oder Licentiats-Diplom, um 20. bis 50. Gulden erkaufte, prangte. Als er aber endlich die Unverschämtheit so weit trieb, daß er einen Barbier in Augsburg, nachdem er schon einige der dasigen Kaufleute geadelte hatte, zum Hospfalggrafen creirte, und diesem die Erlaubniß ertheilte, „in beyden Facultäten der Rechte und Medicin, Doctores, Licentiatos, und Baccalaureos, auch der freyen Künste und Philosophie Magistros, Baccalaureos und Poetas laureatos, ingleichen Notarios publicos zu creiren, Documente zu vidimiren, Wapen zu ertheilen, unehlich gehohrte und infamirte Personen zu legitimiren“, so machte der Magistrat dieserhalb am kaiserlichen Hofe eine Anzeige, welche auch so viel fruchtete, daß durch ein Reichshofraths-Conclusum der Reichs-Fiscal erinnert wurde, sich seines Amtes gegen den edlen Freyherrn zu bedienen \*).

---

\*) C. Schöbgers Briefwechsel, Heft 58. Nr. 23. Staats-Anzeigen, Heft 6. Nr. 13.

Sehr zu wünschen wäre es, daß die Mißbräuche, welche die Hospfalsgrafen oft zu Schulden kommen lassen, ernstlich bestraft würden, und daß überhaupt diese Würde nur besonders verdienten Personen und zwar nur auf Lebenszeit ertheilt werden möchte. Ein rechtlicher Mann wird sich übrigens heutiges Tages nicht leicht entschließen, sich von einem bloßen Hospfalsgrafen zum Doctor, Licentiaten oder Magister, und eben so wenig zum Notarius erheben zu lassen. Er ist alsdann nur ein Doctor bullatus und es macht ihm allerdings mehr Ehre, wenn er diese Würden auf einer Universität nach vorher gegebenen Beweisen seiner Geschicklichkeit erhält.

In mehreren teutschen Reichsländern erkennt man auch die von den Hospfalsgrafen verliehenen Gnadenbriefe entweder gar nicht, oder doch wenigstens nicht anders an, als wenn der Hospfalsgraf vorher bey dem Landesregenten um besondere Vergünstigung sein Amt ausüben zu dürfen, nachgesucht und erhalten hat. Es will zwar auch dieses am kaiserlichen Hofe, als ein Eingriff in die kaiserlichen Gerechtsame angesehen werden, allein theils treten hier die nemlichen Gründe ein, welche vorher in Ansehung der Notarien angeführt sind, theils ist aber auch das Haus Oesterreich, welches gewöhnlich selbst den kaiserlichen Gerechtsamen den ersten Stoß zu geben pflegt, den übrigen Reichsländern hierin mit gutem Beyspiel vorgegangen, indem es die in den Oesterreichischen und Böhmischen Landen von kaiserlichen Hospfalsgrafen auszuübende Actus für null und nichtig erklärt hat \*).

\*) Moser von des Kaisers Regierungs-Rechten und Pflichten, S. 468. f.

---

## Drittes Capitel.

Von

d e m   R e i c h   s t a g e .

---

S. 136.

Nachdem bisher von der Art und Weise der Reichsregierung, in so ferne dieselbe vom kaiserlichem Hofe allein abhängt, gehandelt ist, so wird nunmehr von der Ausübung dieser Regierung in so fern die Reichsstände dabey concurriren, zu reden seyn. Diese Ausübung geschieht in Reichständischen Zusammenkünften, und zwar vorzüglich und unmittelbar in den allgemeinen Versammlungen, mittelbar aber auch in allen andern Zusammenkünften einzelner Reichsstände, oder reichständischer Collegien. Unter den allgemeinen reichständischen Versammlungen sind aber nicht blos diejenigen Versammlungen zu verstehen, wozu alle Reichsstände berufen werden, sondern es können auch diejenigen darunter begriffen werden, welche nur aus einem Ausschuß der Stände bestehen, aber doch berechtigt sind, Namens aller allgemein verbindliche Schlüsse zu fassen, oder auch sonst gewisse Aufträge auszurichten. Jene werden unter dem Namen Reichstag begriffen, diese aber heißen Reichsdeputationen, Reichsdeputationstage. Es kommt dabey vorzüglich darauf an, wie die Stände zusammenkommen, wie sie ihre Verathschlagungen anstellen, und ihre Schlüsse abfassen, um dadurch ihr Gutachten oder ihre Einwilligung dem Kaiser zu geben, dessen Wille sonst unvollkommen seyn würde.

Ein allgemeiner Reichstag ist also eine von dem Kaiser berufene und unter dessen Auspicien angestellte Versammlung aller Reichsstände, auf welcher allgemeine Reichsangelegenheiten verhandelt und zum Schluß befördert werden. In ältern Zeiten wurde nur alsdann Reichstag gehalten, wenn sich solche Umstände ereigneten, die eine Berathschlagung des Kaisers mit den Reichsständen nöthig machten. Wollte z. B. der Kaiser Hülfe gegen die Türken, oder Franzosen haben, sollte ein allgemeiner Landfrieden publicirt werden u. s. w., so wurde Reichstag gehalten. Sobald die Geschäfte geendigt waren, gieng die Versammlung wieder auseinander, und so geschah es denn, daß die Reichstage bald öfterer, bald seltener gehalten wurden, und eben so bald längere, bald kürzere Zeit dauerten, je nachdem die Gegenstände der Berathschlagung beschaffen waren.

Endlich kam es dahin, daß der Reichstag ansehunglich permanent zu werden. R. Leopold I. berief im J. 1663. die Reichsstände, um sich mit ihnen wegen der Türkenhülfe und verschiedener anderer, bisher noch unerledigt gebliebener Punkte zu besprechen. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge und es kamen wegen der bald darauf ausgebrochenen Kriege mit Frankreich, ingleichen wegen verschiedener Religionsbeschwerden, immer neue Materien zur Sprache \*), so daß seitdem der im J. 1663. eröffnete Reichstag bis jetzt

\*) Sehr viel trug auch zur Fortdauer des Reichstags der Umstand mit bey, 1) daß der Reichstag größtentheils durch Gesandte besetzt wurde, die denn erst berichten und Instruction eingeholten mußten, und 2) daß es im J. 1670. den Unterthanen zur Pflicht gemacht wurde, die Legaationskosten, welche bisher ein jeder Reichsstand aus seinen eignen Einkünften bestritten hatte, zu bestreiten. Man s. den §. 255.

jetzt fortgedauert hat, wenn er gleich zuweilen durch verschiedene Irrungen in Unthätigkeit versetzt wurde. Gesetzt ich ist nun zwar der Reichstag nicht permanent, allein dessen beständige Dauer ist doch einmal so allgemein, als nützlich und nöthig anerkannt, daß die Fortdauer desselben bis zu ewigen Zeiten eben so sehr zu hoffen, als zu wünschen ist. Sollte er je getrennt oder aufgehoben werden, so stünde der deutschen Verfassung die größte Gefahr bevor; diese kann aber nicht ohne einen bürgerlichen Krieg umgestoßen werden \*). Man träumt zwar jetzt hie und da eine große Veränderung unsrer Constitution. Die Reichsstädte sollen in Landstädte, die Reichsgrafen und Reichsprälaten sollen in landsässige Prälaten und Grafen verwandelt, und die Erz- und Bischümer secularisirt werden, allein so leicht ist das nicht zu befürchten. Freylich geschieht in unsern jetzigen Zeiten manches, was unsre Vorfahren, ja wir selbst uns vor 15. bis 20. Jahren nicht einmal hätten träumen lassen; freylich ist es wahr, daß die Politik der Höfe immer unredlicher wird, aber eine Theilung Deutschlands ist so leicht nicht als eine Theilung von Polen \*\*). Das Interesse der sämtlichen Europäischen Mächte ist hiebey zu groß, und hoffentlich werden sie nie von der Grundregel, die Freyheit

\*) Es war daher das Bonmot des R. Josephs II., welches er machte, als man ihm zu Regensburg sagte, daß das Gebäude, worin die Reichsversammlungen gehalten werden, haussfällig sey: *Si la maison s'écroule, le réces de l'Empire sera fait* sehr übel angebracht.

\*\*\*) Gottlob, daß wir nie eine solche — Sprache auf unserm Reichstage zu hören fürchten dürfen, als zu Grodno von dem Russischen Ambassadeur geführt wurde. — —

der teutschen Reichsstände aufrecht zu erhalten, welche sie nun schon seit Jahrhunderten befolgt haben, abgehen \*).

Da übrigens jetzt der Reichstag \*\*) fortwährend ist, so gehören die Materien von der Ausschreibung des Reichstags, von dem Orte, wo derselbe gehalten werden soll, gegenwärtig zwar zu den Alterthümern des teutschen Staatsrechts, allein es ist doch gut, auch davon die Kenntniß zu erhalten, damit es nicht uns Teutschen einst auf eine ähnliche Art gehen möge, als den Franzosen, die bey der Berufung der Reichsstände nicht mehr wußten, was Reichstags war.

Das Recht die Reichsstände zu einer allgemeinen Berathschlagung zu berufen, ist in Teutschland ein kaiserliches Vorrecht. So wie in andern Reichen, in welchen es Reichsstände giebt, nur der König einen Reichstag ausschreiben kann, so ist dies auch in Teutschland der Fall. Aber in andern Reichen hängt es oft von dem König ab, wann und an welchem Ort er die Reichsstände berufen will. Dies hat in mehrern Reichen üble Folgen gehabt. Die Könige und ihre Minister, die es wohl wissen, wie wenig sie es

\*) Ob nicht die Realisirung jener Träumerey, versteht sich unter gewissen Modificationen, ein Glück für Teutschlands Bürger sey, und ob diese daher nicht eine solche Veränderung zu wünschen hätten, dürfte eine andre Frage seyn; worüber sich viel pro und contra sagen ließe.

\*\*) Die neuesten und besten Schriften von der gegenwärtigen Beschaffenheit des Reichstags sind 1) Heinrich Gottl. Franken's Nachricht von der neuesten Beschaffenheit eines Reichstags im H. R. N. Regensburg 1761. 4. 2) Commentarius oder Denkbuch und Erklärung: Was der Reichstag sey? Frft. u. Leipzig 1780. in 4. 3) Ueber Geschichte und Verfassung des gegenwärtigen Reichstags von H. W. von Hülsb. Th. 1. u. 2. 1792. 8. Vorzüglich auch Moser von den teutschen Reichstagen. Frft. u. Leipz. 1774. in 4.



wagen dürfen, die Rechte der Krone auszudehnen, und dagegen die der Nation auf irgend eine Art zu kränken, wenn deren Stellvertreter auf einem Haufen versammelt sind; die es wohl wissen, wie sehr alsdenn ein jeder sonst kaum bemerkter Eingriff in die Rechte der Stände gerügt wird, und welsch ein gefährlicher, mehrentheils für die Krone nachtheiliger Kampf sodann zwischen den Rechten der Nation und den Rechten des Throns zu entstehen pflegt \*), werden nur selten und bloß dann, wenn es die höchste Noth erfordert, Reichstag halten, ja die Reichstage nach und nach ganz eingehen lassen und so Schritt vor Schritt sich immer unumschränkter machen.

Auch in Teutschland hätte dieses Uebel entstehen können. Es war Man der K. Ferdinand II. und III., keine allgemeine Reichsversammlungen zu halten. Von dem J. 1613. an, bis zum J. 1640. wurde kein Reichstag vom kaiserlichen Hofe ausgeschrieben und selbst damals würde noch keiner berufen seyn, wenn nicht die äußerste Noth den Kaiser gewissermaßen dazu gezwungen hätte. Auch noch nachher wurde diese Politik am kaiserlichen Hofe beobachtet. Statt daß in sechs Monaten nach geschlossenen westphälischen Frieden ein Reichstag hätte gehalten werden sollen, so kam er erst fünf Jahre nachher zu Stande und er ward geendigt, ohne daß verschiedene wichtige Materien nur einmal zur Sprache, geschweige denn zum Schluß gebracht wären. Man verabredete zwar \*\*), daß in zwey Jahren wieder ein

§ 2

\*) Frankreich hat in unsern Zeiten diese Erfahrung gemacht. Nicht ohne Grund verordnete der vorige König von Schweden, daß während der Minderjährigkeit seines Thronfolgers kein Reichstag gehalten werden sollte.

\*\*) R. U. von 1654. §. 192.

Reichstag gehalten werden sollte, allein weder Ferdinand III. noch sein Nachfolger Leopold I. fanden es ihrer Convenienz gemäß, den Wunsch der Reichsstände zu erfüllen. Erst da die Noth wieder groß wurde, und man sich am kaiserlichen Hofe nicht anders gegen das Vordringen der Türken, als durch Ausschreibung eines allgemeinen Reichstags zu retten wußte, schrieb der Kaiser im J. 1662. einen allgemeinen Reichstag aus.

Eins der ersten Geschäfte der berufenen Reichsversammlung war die Abfassung einer beständigen Wahlcapitulation, in deren Projekt man es nicht versäumte, zu setzen, daß ein jeder Kaiser sogleich in dem ersten Jahr seiner angetretenen Regierung, hernach aber wenigstens alle zehn Jahre und sonst, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs, oder die Nothdurft der Kreise es erfordere, mit Consens der Kurfürsten, oder da ihn die Kurfürsten darum ersuchen, oder daran erinnern würden, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs teutscher Nation halten sollte. Wegen der eigentlichen Zeit aber und wegen des Orts sollte sich der Kaiser jedesmal vor der Ausschreibung mit den Kurfürsten vergleichen. Diese Stelle ist nachgehends im J. 1711. in die kaiserliche Wahlcapitulation \*) eingerückt, nur daß, weil damals bereits der Reichstag permanent geworden war, die Verpflichtung gleich im ersten Jahr der Regierung einen Reichstag zu halten, weggelassen und statt dessen gesetzt wurde: wenn demaleins der Reichstag cessiren sollte, so sollte wenigstens alle zehn Jahr u. s. w. Reichstag gehalten werden.

Gesetzt also, daß unser jetzt fortwährender Reichstag je geendigt würde, so müßte doch wenigstens in zehn Jah-

\*) Art. 13. §. 1.

ren eine neue allgemeine Reichsversammlung vom Kaiser berufen werden. Ehe dies aber geschähe, müßte sich der Kaiser wegen der eigentlichen Zeit und des Orts, wo die Versammlung gehalten werden sollte, mit den Kurfürsten vergleichen. Also selbst nicht einmal der Ort, an welchem Reichstag gehalten werden soll, hängt ganz von der Willkühr des Kaisers ab. Es kann sich daher in Teutichland nie der Fall ereignen, der sich noch erst in unsern Tagen in Schweden ereignet hat, daß die Reichsversammlung an einem Ort gehalten wird, der sich ganz in der Gewalt des Monarchen befindet, und wo also dieser in mehrerer Rücksicht die Versammlung beherrschen, oder auf sie wirken kann. Gewiß würden die Kurfürsten nicht einwilligen und auch selbst die Stände nicht erscheinen, wenn zu Wien oder Prag Reichstag gehalten werden sollte. Haben sie gleich weniger ein benachbartes Truppcorps zu fürchten, als die Stände andrer Reiche, und ist gleich überhaupt in Teutichland ein solcher Zwang nicht einmal denkbar, weil, wie wir bald hören werden, die Reichsstände nicht persönlich, sondern durch Gesandte erscheinen, auf welche das europäische Völkerrecht in seiner ganzen Kraft anwendbar ist, so könnte doch an diesen Orten Hoflust leicht böse Wirkung verursachen. Man weiß ja, was oft ein freundlicher Blick des Monarchen, kalte Begegnung am Hofe, und was ferner in diese Klasse gehört, thun kann. Eine Reichsversammlung in der Residenz, am Hofe und unter den Augen des Fürsten, wird, wenn sie sich anders nicht so, wie weyland die Französische betragen will, nie so offen und frey handeln, als eine andre vom Hofe entfernte. Es war also der Politik sehr gemäß, den Kaiser zu verpflichten, daß er sich mit den Kurfürsten wegen der eigentlichen Wahlstatt,

das heißt, des Orts der Reichsversammlung, jedesmal ver-  
 gleichen sollte. Zwar behauptet man, daß nach der G. V. \*)  
 der erste Reichstag eines Kaisers jedesmal zu Nürnberg ge-  
 halten werden müsse, allein es ist selbst dies noch problemat-  
 tisch \*\*), und die Observanz ist dagegen. Dieser ist es in-  
 dessen seit neuern Zeiten gemäß, daß der Reichstag nur in  
 einer Reichsstadt und zwar in einer solchen, in welcher  
 die verschiedenen Religionspartheyen öffentliche Religions-  
 übung haben, gehalten wird. Denn, wenn gleich die Aus-  
 übung des Privatgottesdienstes den Gesandten nicht verwei-  
 gert werden könnte, so würde es doch zu kostspielig seyn,  
 wenn eine jede Gesandtschaft sich einen Gesandtschaftsprediger  
 halten wollte, und deshalb, auch wegen andrer Inconve-  
 nienzen würde gewiß ein jeder Religionsheil darauf drin-  
 gen, daß der Reichstag an einem solchen Ort gehalten  
 würde, an welchem ein jeder freye Religionsübung hätte.

Jetzt ist der Reichstag zu Regensburg, ein Ort,  
 der sich in mehrerer Rücksicht sehr gut zum Wohnort der  
 Reichsversammlung schickt. Es ist daselbst auch alles dazu  
 eingerichtet, der Magistrat und die Bürgerschaft sind ein-  
 mal die gesandtschaftlichen Kränkungen gewohnt, und es  
 wird daher nicht leicht der Reichstag von dort in eine andre  
 Stadt verlegt werden. Indessen ist dies doch bereits so-  
 wohl unter der Regierung R. Carls VI. als R. Carls VII.

---

\*) Cap. 28. §. 5.

\*\*) Denn es ist daselbst nur von der *prima regali curia* die Rede.  
 Indessen pflegt die Stadt Nürnberg einen Revers zu erhal-  
 ten, daß ihr die Haltung des ersten Reichstaags an einem andern  
 Ort nicht zum Nachtheil gereichen solle. Noch bey Eröffnung  
 des jetzigen Reichstags erhielt die Stadt einen solchen Revers.

geschehen; unter jener wegen der Pest, und unter dieser wegen des Kriegs. In jenem Fall begab sich der Reichstag nach Augsburg, in diesem nach Frankfurt.

Uebrigens geschah in ältern Zeiten die Berufung der Reichsstände zum Reichstage durch allgemeine kaiserliche Ausschreiben, allein jetzt muß der Kaiser an einen jeden einzelnen Reichsstand, wenn er gleich keine Virilstimme hat, also an einen jeden Grafen und Prälaten ein besonderes Ausschreiben erlassen und darin denselben gnädig ersuchen, zur bestimmten Zeit \*) und an den bestimmten Ort sich entweder in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten einzufinden. Zugleich werden auch in dem Ausschreiben gleich anfangs die Materien angegeben, über welche berathschlagt werden soll, damit ein jeder Stand sich darauf vorher gehörig bereiten kann.

§. 140.

Die Stadt, in welcher der Reichstag gehalten werden soll, muß zeitig davon benachrichtigt werden. Die große Zahl der Reichsstände, oder deren Gesandten, nebst ihrem, besonders in ältern Zeiten zahlreichem Gefolge; die Menge der Fremden aller Art, welche der Reichstag herbeiziehet, machen es nöthig, daß alles in Zeiten gehörig vorbereitet wird. Es muß für Quartier der Gesandten, für Zufuhr der Lebensmittel und Fourage gesorgt, und verhütet werden, daß es so wenig an allem diesem fehlt, als daß die Bürger bey dieser Gelegenheit ihre Gäste zu sehr vorvortheilen. Besonders müssen auch ein großer Saal, worin die feyerliche Eröffnung des Reichstags geschehen kann, und

§ 4

\*) Gewöhnlich werden die Ausschreiben sechs Monat vor der wirklichen Eröffnung des Reichstags erlassen.

verschiedene Zimmer, in welchen die besondern Berathschlagungen gehalten werden können, bereitet und in den gehörigen Stand gesetzt werden.

Alles dieses geschieht indessen nicht von dem Magistrat der Stadt allein, sondern von demselben unter der Oberaufsicht und Direction des Kurfürsten von Sachsen, als Reichs-Erb-Marschalls und des Grafen von Pappenheim, als Erb-Marschalls. Diese Oberaufsicht über die Policey ist ein altes Recht des Marschallamts. Der Erbmarschall fand sich immer zuerst an dem Ort der Reichsversammlung ein, und traf die nöthige Einrichtung, oder ließ, wenn er ja verhindert wurde, dieselbe durch einen Substituten, der ehemals Unter-Marschall, jetzt Reichs-Quartier-Meister genannt wird, treffen. Der Erbmarschall selbst oder sein Untermarschall blieb auch während der Dauer des Reichstags an Ort und Stelle, um ferner für Sicherheit, Zufuhr der Lebensmittel und überhaupt für die Handhabung einer guten Policey, die aber freylich in ältern Zeiten höchst kläglich war, zu sorgen. So wie er der erste auf dem Platze war, so war er auch der letzte auf demselben. Allein, nachdem der Reichstag fortwährend zu werden anfing und nachdem schon vorher verschiedene Reichsmarschallamtliche Vorrechte durch einen besondern Vergleich dem Magistrat der Stadt überlassen waren, so pflegen sich jetzt weder der Erbmarschall selbst, noch dessen Untermarschall, oder Reichs-Quartiermeister mehr während der Dauer des Reichstags an Ort und Stelle aufzuhalten, sondern es ist jetzt zu Regensburg nur ein gräflich Pappenheimischer Rath, nebst einem Registrator und zwey Reichs-Erbmarschallamtlichen Kanzellisten\*), welche unter den Namen der Reichs-Erb-

\*) Ein katholischer und ein evangelischer.

marſchalls-Kanzelley die vorkommenden Geſchäfte beſorgen, und unter welchen ein Policydiener unter den Namen eines Reichs-Profoß ſteht. Nur alsdann muß der Reichs-Erbmarſchall in eigener Perſon auf dem Reichstage erſcheinen, wenn ein neuer Fürſt in das fürſtliche Collegium eingeführt werden ſoll.

Daß dem Reichs-Erbmarſchall Policy-Gerechtfame an den Ort der Reichsverſammlung zuſehen, hat keinen Zweifel, aber beſtimmt war die Frage nicht genau, wie weit dieſelben ſich erſtrecken ſollen? Es konnte daher nicht fehlen, daß nicht über die Gränzen dieſer Gerechtfame Streitigkeiten zwiſchen dem Erbmarſchallamt und den Reichſtädten entſtanden. So behauptete der Erbmarſchall, daß ihm vermöge der zu handhabenden Policy das Recht allein zuſehen müſſe, Juden aufzunehmen, daß er die Gerichtsbarkeit über alle Fremde habe, daß die fremden Kaufleute, Comedianten, Spielleute u. ſ. w. unter ſeiner Voehmäßigkeit ſtänden und was dergleichen mehr war. Endlich erkannte der Kaiſer im J. 1583. zur Beylegung dieſer Streitigkeiten eine Commiſſion auf Baiern und Würtemberg, durch deren Bemühung im J. 1614. zwiſchen den Grafen von Pappenheim und den Reichſtädten, ein Vergleich zu Stande kam, welcher auch im folgenden Jahre von Erzmarſchallamts wegen genehmigt iſt. Kraft dieſes Vergleichs iſt nun alles regulirt. Der Erbmarſchall hat ſich verſchiedener behaupteten Vorrechte, vorzüglich in Anſehung der Gerichtsbarkeit über die Fremden begeben und erhält dagegen bey Eröffnung eines jeden Reichstags von den Reichſtädten tauſend Gulden. Als dieſer Vergleich geſchloſſen wurde, dachte noch niemand daran, daß der Reichstag beſtändig werden könnte. Dies iſt aber geſchehen und ſo hat der Erbmarſchall im J. 1663.

zum letzten Malh seine tausend Gulden erhalten, mithin ist er durch den Vergleich sehr verlegt \*).

Noch andre Streitigkeiten sind zwischen Kur: Mainz und dem Marschallamte wegen der Ansage zu den Sessionen und der Umfrage entstanden, welche jedoch ebenfalls durch Vergleich beygelegt sind, und wovon in der Folge zweckmäßiger zu reden seyn wird.

## S. 141.

Reichstag läßt sich in Teutschland nicht ohne den Kaiser oder dessen Stellvertreter denken. Gesezt auch, daß sich alle Reichsstände aus eignem Antriebe versammelten, so würde doch diese Versammlung der Stände an deren Spitze der Kaiser fehlte, nicht als ein Reichstag, sondern nur als eine Privatversammlung anzusehen seyn. Beyde zusammen genommen also, der Kaiser auf der einen und das Corpus der Stände auf der andern Seite, machen den allgemeinen Reichstag aus. Der Kaiser erscheint, um die Materien in Vortrag zu bringen, die Stände um darüber zu rathschlagen und zu beschließen. Aber ohne die Genehmigung des Kaisers haben die Reichsständischen Beschlüsse keine Reichsgesetzliche Kraft; er st wenn diese erfolgt, ist ein Gesetz vorhanden.

\*) In den Consl. Hallens. T. II. Nr. XXXI. und in Ludewigs Erläut. der G. B. Th. 2. S. 823. u. f. findet sich ein ausführliches rechtliches Bedenken der Hallischen Juristen Facultät über verschiedene hieher gehörige Fragen, besonders darüber: Ob der Erbmarschall bey jegigem immerwähren dem Reichstag verbunden, sich einmal für allemal mit dem veraccordirten geringen Quantum abfinden zu lassen? Sie ist verneint, weil res, de quibus neque cogitarum est, neque potuit cogitari nicht in den Transact gezogen werden könnten.



Die Reichsstände werden nun, wie bereits bemerkt ist, alle und jede eingeladen, zur bestimmten Zeit zu erscheinen. Diejenigen, die sich nicht einfinden und der Berathschlagung mit beywohnen, sind dennoch an die Beschlüsse der übrigen gebunden. Es pflegt immer in dem Ausschreiben gesetzt zu werden: „Und obschon Dr. Liebden nicht erscheinen, so wird doch Deroselben nichts desto weniger obliegen, was in Unserm und der erscheinenden Kurfürsten und Stände Namen entweder selbst, oder durch Deroselben bevollmächtigte Räte, Botschafter und Gesandten verabschiedet werden wird, neben andern Anwesenden zu vollziehen.“ Es war daher sehr anmaßend oder es verräth Unkunde des teutschen Staatsrechts, als kürzlich der Vorpommersche Gesandtschafts: Secrétaire bey Gelegenheit der Ordenssache den Grundsatz aufstellen wollte, daß ein Schluß des Reichs nur für diejenigen Stände verbindlich sey, die dazu ausdrücklich gestimmt hätten.

In ältern Zeiten pflegten die Reichsstände persönlich auf den Reichstagen zu erscheinen. Dies hatte sehr gute Folgen. Man konnte sich vertraulicher mit einander besprechen, der Fürst selbst setzte sich über manchen lächerlichen Ceremonielsstreit weg, man hatte nicht nöthig über alles weitläufig an die Höfe zu berichten und Instruction zu erwarten und so konnten denn die Geschäfte in kurzer Zeit abgethan werden. Aber auf der andern Seite hatte dies auch die Folge, zumal wenn der Kaiser persönlich zugegen war, daß er eher seinen Willen durchsetzen konnte. Ohnstreitig war dies mit eine Ursache, daß die Stände nach und nach anfiengen von den Reichstagen wegzubleiben und bloß ihre Räte und Gesandte zu schicken, die sich denn mit Mangel an Instruction und mit ausdrücklich erhaltenen Befehlen in vorkommenden Fällen entschuldigen konnten. Die Kaiser sahen es daher nicht

gern, wenn die Stände nicht persönlich erschienen \*), aber da auch sie den Fehler begiengen und öfters selbst nicht den Reichstagen persönlich beywohnten, so konnten sie den Reichsständen ebenfalls das persönliche Erscheinen nicht füglich zumuthen.

Jetzt da nun der Reichstag permanent geworden ist, erscheint kein Reichsstand mehr in eigener Person, sondern sie schicken alle Bevollmächtigte, die gegenwärtig auf gesandtschaftlichen Fuß behandelt, und denen gesandtschaftliche Rechte zugestanden werden. Die Reichsständischen Bevollmächtigte heißen also jetzt Gesandte, stellen die Person ihres Herrn vor, sind unverleßlich und nur ihren Herrn verantwortlich. Blos darüber ist noch Streit, welche Gesandte als Gesandte vom ersten Range zu betrachten sind? — Wen ein jeder Hof zu seinen Gesandten ernennen will, hängt lediglich von ihm ab, und es kann der Kaiser ihm hierin keinen Eintrag thun. Indessen hat freylich der kaiserliche Hof es zuweilen zu bewirken gewünscht, daß ein ihm unangenehmer Gesandter abberufen ist, zuweilen waren aber auch seine Bemühungen vergeblich \*\*). Uebrigens hat ein jeder Gesandte seinen eignen von Hof aus bestellten Gesandtschafts-Secretair und Kanzellisten.

## §. 142.

Da die Reichsstände nicht mehr persönlich dem Reichstage beywohnen, so würde es hart seyn, wenn man verlangen wollte, daß der Kaiser in eigener Person auf demselben

\*) So ließ der Kaiser noch im J. 1664. dem Kurf. von Sachsen, da dieser vom Reichstag abreisen wollte, um ihn zum längerem Dableiben zu bewegen, anbieten, daß er ihm die Kosten darschießen wollte.

\*\*) Moser von den Reichstagen Cap. 10. §. 59.

erscheinen sollte. In ältern Zeiten geschah dies zwar, oder wenn ein Römischer König existirte und der Kaiser abwesend, oder verhindert war, so erschien jener an dessen statt; indessen trug auch wohl der Kaiser einigen Fürsten und Räten auf, seine Stelle auf dem Reichstage zu ersetzen. R. Ferdinand III. wohnte noch dem in den Jahren 1653. und 1654. gehaltenem Reichstag von Anfang bis zu Ende bey. Den jetzigen Reichstag ließ aber K. Leopold I. durch Commissarien eröffnen, er reiste zwar darauf selbst nach Regensburg, allein sein Aufenthalt war daselbst nicht von langer Dauer und hatte nur die Absicht, eine schleunigere Bewilligung der Türkenhülfe zu bewirken. Nachdem das Gesandtschaftswesen und Ceremoniel auskam, fand man am kaiserlichen Hofe Bedenken die Bevollmächtigten, oder Nachbotten des Kaisers auf den Reichstagen, Gesandte zu nennen; vielleicht weil man fürchtete, daß sie sonst den Gesandten der Reichsstände zu sehr möchten gleich gestellt werden. Hierin hatte man nicht ganz Unrecht, denn der Kaiser erschien auf dem Reichstage als Oberhaupt des teutschen Reichs, der nicht bloß mit den Reichsständen et, was zu verhandeln, sondern der die Beschlüsse der Reichsstände zu genehmigen hatte und ohne dessen Genehmigung dieselben ohne Kraft und Wirkung waren. Schickten also die Reichsstände Gesandten, so schickte der Kaiser, um seine Superiorität und sich als Reichs-Oberhaupt zu zeigen, Commissarien, welche Benennung vorzüglich unter K. Carl V. auskam. Der kaiserliche Commissarius war ein Mann von hoher Geburt, ein geistlicher oder weltlicher Fürst, der die Person des Kaisers vorstellte, nicht selten ein naher Verwandter von ihm. Er machte die Honneurs und gab zu allem den Namen, aber ihm waren noch einige Räte

the zum Beystand gegeben, die anfangs Assistenzräthe, nachher ebenfalls Commissarien genannt wurden. So ließ auch R. Leopold L. den jetzigen Reichstag durch Commissarien eröffnen, und damals kam die Benennung Principal-Commissarius, welche dem ersten unter ihnen, dem Erzbischof von Salzburg zu Theil wurde, auf. Die beyden andern, der Reichshofraths-Vicepräsident Graf von Wolkenstein und der Reichshofrath Crane wurden ihm als Mitcommissarien beygegeben, allein sie stellten nicht, wie jener, die Person des Kaisers vor. Unterdessen, daß jener bey Eröffnung des Reichstags auf dem Thron mit bedecktem Haupte saß, standen diese unbedeckt ihm zur Seite. Schon das Jahr darauf verließ der eine Mitcommissarius den Reichstag und seit dieser Zeit ist beständig nur ein Con-Commissarius wie er nachgehends genannt wurde, auf dem Reichstage gegenwärtig gewesen.

Also nur der Principal-Commissarius stellt die Person des Kaisers vor und hat, wie man sagt, einen repräsentirenden Charakter; der Con-Commissarius hingegen nicht. Dies hat verschiedene wichtige Folgen. Denn, da die Gesandten der Kurfürsten und Fürsten Repräsentanten ihrer Herrn sind, so haben sie, besonders die kurfürstlichen, ihm den Rang streitig gemacht. Jetzt ist aber dieser Streit dahin verglichen, daß sie den Con-Commissarius ebenfalls als einen Gesandten vom ersten Rang, und als den ersten unter sich ansehen. Sie geben ihm den Titel Excellenz und erhalten denselben von ihm zurück, auch machen sie ihm die erste Visite. Nur die Gesandten der altfürstlichen Häuser verweigern ihm die Excellenz, weil er ihnen diesen Titel verweigert.

Die Würde eines Principal-Commissarius kann nur von einem Fürsten bekleidet werden; gleichviel ist es jedoch, ob er ein geistlicher, oder ein weltlicher, ein alter, oder ein neuer Fürst ist. Zwar hat der Kaiser zuweilen behaupten wollen, daß er in Ansehung dieses Punkts völlig freye Hände hätte, allein die Reichsstände behaupten das Gegentheil und berufen sich deshalb auf den R. A. von 1543. woselbst es §. 17. heißt: Kaiserl. Majestät verordneter Commissarien, so Fürsten des Reichs seyn sollen. So viel ist gewiß, daß bisher der Kaiser es noch nicht hat durchsetzen können, daß ein bloßer Graf als Principal-Commissarius von den Reichsständen wäre anerkannt worden. Nur an den Grafen von Weissenwolf, der im J. 1668. vom Kaiser *ad interim* als kaiserlicher Commissarius an die Reichsversammlung accreditirt wurde, sind von Reichswegen einige Gutachten gerichtet. Man betrachtete ihn aber nur als einen Interims-Principal-Commissarius, und gab ihm auch nicht von Reichswegen das sonst übliche Prädicat Höchstansehnlich, sondern blos Hochansehnlich. Ähnliche Bewegungen entstanden, als der Kaiser im J. 1685. wegen der öftern Abwesenheit des damaligen Principal-Commissarius, des Bischofs von Eichstädt, den Grafen von Windischgrätz zum Mit-Principal-Representanten ernannte. — Wie sehr man übrigens von Seiten der Reichsstände darauf hält, daß der Principal-Commissarius ein Fürst seyn müsse, ergiebt sich daraus, daß sie, da der Principal-Commissarius Fürst von Lobkowitz seinen Namen nur ein bloßes F. vorsezte, nicht unterließen, zu erinnern, daß er das Wort Fürst ausschreiben möchte.

Wegen des Con-Commissairs hat der Kaiser freyere Hände. Der Kaiser kann diese Stelle ertheilen, wenn er

will. Es sind schon mehrere Beyspiele gewesen, daß Neugeadelte diesen ehrenvollen Posten bekleidet haben. Je wichtiger diese Stelle für den Kaiser ist, indem der Con-Commissair die Seele der Geschäfte ist, von dem außerordentlich viel abhängt, desto mehr pflegt bey seiner Ernennung auf Kenntniß, Erfahrung, lang geprüfte Redlichkeit und Anhänglichkeit Rücksicht genommen zu werden. Nach dem Abgang des Grafen von Lehrbach, der in allem Betracht diesem wichtigen Posten Ehre machte, ist der Freyherr von Leykamm, ehemaliger Reichskammergerichts-Assessor und nachmals langjähriger Reichsreferendar zum Con-Commissair ernannt worden, und jetzt bekleidet diese Stelle der verdiente Freyherr von Hügel.

Beyde, der Principal- und Con-Commissarius machen die kaiserliche Reichstags-Commission aus, unter welcher die Commissions-Kanzley steht. Diese besteht aus einem Director, einigen Secretairs und Kanzellisten.

## §. 143.

Die Reichsstände sind auf dem Reichstage versammelt, um über die von dem Kaiser in Vortrag gebrachte Materien sich zu berathschlagen, und sodann ihre Beschlüsse dem Kaiser zur beliebigen Genehmigung vorzulegen. Die nächste Veranlassung zu den Berathschlagungen selbst giebt daher der Kaiser. Schon in den Ausschreiben, wodurch die Stände zum Reichstage eingeladen werden, sind die Punkte enthalten, worüber er sich mit den Ständen berathen will. Bey der Eröffnung des Reichstags selbst pflegen sodann nach einer von dem kaiserlichen Commissair gehaltenen feyerlichen Rede, die Deliberations-Puncte verlesen und die Stände ersucht zu werden, ihr Gutachten dem Kaiser darüber zu erstat-

erfatten. In ältern Zeiten säumten \*) die Kaiser oft lange mit der feyerlichen Eröffnung und der Proposition. Noch im J. 1663. geschah dies zur höchsten Unzufriedenheit der Stände, die daher sogleich in das Project der beständigen Wahlcapitulation setzten, der Kaiser sollte gleich nach abgelaufenem Termin den Vortrag thun, oder ihn doch aufs längste nicht über 14. Tage aufhalten lassen.

Will aber der Kaiser während der Dauer des Reichstags noch neue Materien in Vortrag bringen, so geschieht dies schriftlich durch sogenannte kaiserliche Commissions-Decrete. Der Prinzipal-Commissarius erhält in einem Rescript den Befehl, dieses oder jenes an die Reichsversammlung zu bringen, und dieser entledigt sich seines Auftrags durch ein eignes Decret, welches beständig die Form hat: „Der Römisch Kaiserl. Majestät Francisci II. unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtigter höchstansehnlicher kaiserlicher Principal-Commissarius, Herr Carl Anselm, Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsassina — — Solle auf erhaltenen aller mildesten Befehl des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände allhier versammelten fürtrefflichen Räten, Bothschaften und Gesandten ohnangefügt nicht lassen etc. — — — — —  
Womit Eingangs ermeldete Sr. Hochfürstl. Gnaden gesammten derer des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände hier anwesenden Räten, Bothschaften und Gesand-

---

\*) Diese Säumnung war der kaiserlichen Politik sehr angemessen. Hätten die Stände schon lange warten müssen, so seilten sie, um der vielen Kosten wegen, desto eher den Reichstag zu endigen. Uebereilung war davon öfters wieder die Folge, und eine solche Uebereilung sah man am kaiserlichen Hof nicht ungern.

ten, mit freundlich: gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regensburg den — — — “ Dieses Decret wird sodann untersegelt, von dem Principal: Commissarius eigenhändig unterschrieben und an das Kur: Main: zische Reichs: Directorium adressirt.

Ist aber der Prinzipal: Commissarius abwesend, so möchte es scheinen, daß das Decret im Namen des Con: Commissairs erlassen würde. Allein da dieser keinen repräsentativen Character hat, so weigert sich auch das Reich ein unter seinem Namen ausgefertigtes Decret anzunehmen. In diesem Fall ergeheth vielmehr sogleich von Wien aus ein sogenanntes kaiserliches Hofdecret an die Reichsversammlung. In diesem geschieht natürlicher Weise des Principal: Commissars keine Erwähnung; es redet aber auch darin nicht der Kaiser selbst, sondern vielmehr der Reichsvice: Kanzler im Namen des Kaisers, und es fängt sich dasselbe gleich folgendergestalt an: „Von der Römisch Kaiserlichen Majestät Franz II. unsers allergnädigsten Herrn wegen, der bey gegenwärtig: allgemeiner Reichsversammlung anwesenden des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände fürtrefflichen Räten, Voithschaften und Gesandten in Gnaden anzufügen: Es sey“ u. s. w. Der Schluß lautet sodann: Es verbleiben übrigens Seine Römisch Kaiserliche Majestät des heil. röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räten, Voithschaften und Gesandten mit kaiserlichen Gnaden wohl und gewogen. Signatum zu Wien unter allerhöchstgedacht Jhro kaiserlichen Majestät hervorgedruckten kaiserlichen Secretinsiegel den — — Dieses Hofdecret wird sodann blos von dem Reichsvicekanzler unterschrieben, von dem Reichsreferendair contrasignirt und sodann an die gesammte Reichsversammlung, also nicht wie die Com-



missions-Decrete blos an das Kurmalnzische Reichs-Directorium adressirt.

Eine wichtige Frage entsteht hiebey, ob nemlich die Reichsstände bey ihren Verathschlagungen die Ordnung beobachten müssen, welche entweder gleich anfangs von dem Kaiser in seiner Haupt-Proposition beobachtet ist, oder in den schriftlichen Vorträgen beobachtet wird? Ob also über eine jüngere in Proposition gebrachte Materie nicht eher gerathschlagt werden dürfe, bevor nicht die ältere zum Schluß gebracht worden? In verschiedenen Reichen, und selbst in mehrern einzelnen teutschen Staaten ist dies auf Reichs- und Landtagen der Fall, aber dies hat oft üble Folgen. Den ersten Platz pflegen alsdann gewöhnlich solche Punkte einzunehmen, welche das eigne Interesse des Hofes betreffen. Die Stände, um desto zuverlässiger Abhelfung ihrer Beschwerden und Genehmigung ihrer Beschlüsse in den ihnen näher am Herzen liegenden Punkten zu erhalten, werden sich im Anfang gefälliger gegen ihr Oberhaupt erweisen und möglichst in das willigen, was er verlangt; aber kaum sieht denn dieser seine Wünsche erfüllt, so wird er gleichgültig in Ansehung der übrigen; man eilt den Reichs- oder Landtag der großen Kosten halber, die er verursacht, zu enden, und so wird oft das wahre Interesse des Reichs oder des Landes aus den Augen gesetzt.

Wirklich war dies auch ehemals auf den teutschen Reichstagen der Fall. Zuerst wurden vom kaiserlichen Hofe stets solche Materien in Bewegung gebracht, die ihn besonders interessirten und waren diese beendigt, so pflegte man die übrigen auf den nächsten Reichstag zu verweisen. Aber denn waren auch auf den nächsten Reichstag wieder vorerst

andre Punkte auszumachen und so blieben denn die dem kaiserlichen Hofe unangenehme oder doch gleichgültige Materien beständig liegen. Noch auf dem in den Jahren 1653. und 1654. gehaltenen Reichstage war dies geschehen, und bey dem Anfang des jezigen wollte der kaiserliche Hof die nemliche Rolle spielen. Zuerst sollte die Materie von der Türkenhülfe vorgenommen werden. Allein die Stände, besonders die Fürsten, durch Erfahrung gewizigt, weigerten sich, das Verlangen des Kaisers zu erfüllen. Sie setzten es vielmehr glücklich durch, daß die Materie von der zu bewilligenden Hülfe gegen die Türken und die wegen Abfassung einer beständigen Wahlcapitulation abwechselungsweise behandelt wurden. Und so ward denn Observanz daraus, daß die Reichsstände bey ihren Verathschlagungen nicht an die in der kaiserlichen Proposition erhaltene Ordnung gebunden wären \*). Man fand nachgehends aber auch auf Kurfürstliche Erinnerung für gut, diese bisherige Observanz in ein ausdrückliches Gesetz zu verwandeln \*\*). So gut dies indessen auf der einen Seite ist, so hat es doch auch wieder auf der andern Seite die üble Folge, daß jezt manche Materien ganz liegen bleiben, und manche von dem Kaiser in Proposition gebrachte Angelegenheit gar nicht in Deliberation gezogen wird. Eins der neuesten und merkwürdigsten Weyspiele dieser Art haben wir an dem Commissionsdecret gehabt, welches der Kaiser wegen des von dem Landgrafen von Hessen-Cassel geschlossenen Separatfriedens an dem Reichstag erließ. Der Kaiser wollte, daß diese Sache vor allen andern, und ehe in der Friedenssache

\*) S. Mosers teutsches Staatsrecht Th. 47. S. 316. f.

\*\*) W. E. Art. 13. h. 4.

weiter fortgefahren wurde, vorgenommen werden sollte, allein man hat sie ganz liegen lassen.

## §. 144.

Der Regel nach giebt also der Kaiser Veranlassung zu den Reichstägigen Verathschlagungen. Allein es kann dies auch von andern, sowohl Reichsständen \*) als selbst von Privatpersonen und auswärtigen Mächten geschehen \*\*). Einem jeden steht es frey, sich an die allgemeine Reichsversammlung zu wenden. Niemanden ist der Weg zu derselben versperrt. Wie oft geschieht es z. B. nicht, daß Reichsstände oder auch wohl Privatpersonen, wenn sie von den höchsten Reichsgerichten ein widriges Urtheil erhalten haben, ihren Recurs an den Reichstag nehmen. Aber freylich folgt darauf nur sehr selten eine Reichstägige Verathschlagung. Die Sache muß sehr wichtig seyn, und allgemein interessant gemacht werden können, wenn die Verbindung an den Reichstag diese Wirkung haben soll \*\*\*).

Die Titulatur deren man sich in seinen Schreiben an die Reichsversammlung zu bedienen hat, ist: Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Wohl- und Hochedelgebohrne, Hochedel- Gestrenge; West- und Hochgelehrte, Des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände bey fürwährender allgemeiner Reichsversammlung

H h 3

\*) Ein sehr merkwürdiges Beyspiel, daß ohne Veranlassung und selbst Vorwissen des Kaisers etwas auf dem Reichstage ist in Proposition gekommen, haben wir an dem Mainzischen Friedens-Antrag gehabt.

\*\*\*) Moser von Reichstagen Th. I. S. 559.

\*\*\*\*) Es kommt also hier oft sehr auf geschickte Negotiationen an. Moser a. a. O. S. 563.

bevollmächtigte Herrn Rätthe, Botschafter und Gesandten. Gnädige, auch Hochgeneigte und Hochgeehrte Herrn. Im Context heißt es: Ew. Excellenzen, Hochwürden \*), Hochgebohrnen, auch Hoch- und Wohlgebohrnen Gnaden, Wohlthänig gehorsamst ergebenster Diener. Indessen versteht es sich, daß sich die Titulatur nach dem Range und der Würde desjenigen, der das Schreiben an die Reichsversammlung erläßt, richtet, und daß also bald eine höhere, bald eine geringere gegeben wird.

Auswärtige Mächte, die mit dem Reichstage Geschäfte zu verhandeln haben, pflegen eigne Gesandte, oder Geschäftsträger an denselben zu accreditiren. So haben Frankreich, Rußland, die vereinigten Niederlande, Großbritannien, Dännemark, Schweden entweder ihre eigne Gesandte auf dem Reichstage, oder sie tragen, wenn sie zugleich, wie Großbritannien, Schweden, Dännemark Reichsstände sind, ihren Reichständischen Gesandten den Gesandtschaftsposten mit auf. Alle Schriften, die diese im Namen ihrer Höfe übergeben, müssen übrigens entweder in teutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt seyn, oder sind sie in einer andern Sprache aufgesetzt, so muß doch wenigstens eine Uebersetzung beygefügt werden.

## §. 145.

Alles was an den Reichstag gelangt, pflegt sobald es mehrere Bogen beträgt, nicht sowohl geschrieben, als vielmehr gedruckt übergeben zu werden. Der Druck

\*) Nicht umgekehrt Hochwürden Excellenzen, vermöge eines ausdrücklich darüber abgefaßten kurfürstlichen Collegialschlusses vom 27. Jul. 1698.

wird zuweilen zu Regensburg selbst besorgt, gewöhnlich aber werden die Schriften bereits gedruckt nach Regensburg geschickt. Geschieht jenes, so können zuweilen wegen der leidgehen Censur Schwierigkeiten entstehen. Um dies zu verhüten, nimmt ein Reichständischer Gesandter, der etwas drucken lassen will, was die Censur, oder eine nachmalige Ahndung des Druckes zu scheuen hat, den Buchdrucker in seine besondere Protection. Sobald dies geschieht, ist der Buchdrucker gegen weitere Verantwortung gesichert.

Was auf dem Reichstage von Schriften bekannt werden soll, darf nur in den Gesandtschaftshäusern abgegeben werden. Je nachdem die Sache beschaffen ist, pflegt der Gesandtschafts-Secretair herum zu fahren, und diese Abgebung selbst zu besorgen, oder man bedient sich dazu eines Colporteur's. Dies letzte kann jedoch zuweilen sehr unschicklich seyn. Man hat es noch kürzlich dem Vorpommerschen Gesandtschafts-Secretair übel genommen, daß er ein P. M. auf diese Art hat abgeben lassen. Zuweilen, besonders, wenn man fürchtet, daß die Annahme einer Schrift verweigert werden möchte, pflegt man sie auch wohl auswärt's auf die Post zu geben und sie auf diese Art an die Gesandte zu schicken. Noch einer andern Art pflegen sich zuweilen die Höfe zu bedienen, wenn sie gerne etwas bekannt haben wollen, ohne sich doch diesen Schein zu geben. Sie erlassen alsdann an ihren Gesandten ein Rescript, welches derselbe andern im Vertrauen abschriftlich mittheilt und von diesen fernerweit mitgetheilt wird. Oder der Gesandte erhält auch wohl ein Rescript, mit dem Befehl, dasselbe, oder die darin enthaltene Aeußerung im Collegio oder auch wohl in einer Gesellschaft zu verlesen, da denn ein jeder davon eine Abschrift verlangt. Auf diese Art kann in kurzer Zeit et-

was durch ganz Teutschland bekannt gemacht werden, denn ein jeder Gesandter schickt dasjenige, was er auf eine, oder die andre Art erhält, an seinen Hof.

Auf die bisher angegebene Arten kann nun zwar wohl etwas an den Reichstag gelangen und in ganz Teutschland bekannt gemacht werden. Allein soll die Möglichkeit entstehen, daß die an den Reichstag gebrachte Angelegenheit in Rathschlagung gezogen wird, so ist diese Art der Bekanntmachung nicht hinreichend, sondern es muß dieselbe auf eine gesetzliche Art geschehen. Diese besteht aber in der sogenannten Dictatur, die sowohl auf dem Reichstage, als in andern Reichständischen Versammlungen, als Deputations-, Kreis- und Collegialtagen; erforderlich ist. Verlangt man also, daß etwas zur legalen Notiz des Reichs kommen, und daß ein Schreiben, oder eine Schrift ein Theil der Reichs-Acten werden soll, so muß man sich dieserhalb an das Directorium, welches Mainz führt, wenden, und diesem die Schreiben oder Schriften übergeben. Mainz läßt sodann den sämtlichen Gesandtschaften anzeigen, daß eine Dictatur zu einer gewissen Zeit geschehen solle. Hierzu ist ein eignes Zimmer bestimmt, in welchem sich sodann die Gesandtschafts-Kanzellisten zur gehörigen Zeit einfänden. Der Kurmainzische Legations-Secretair, welcher daher auch wohl den fürchterlich klingenden Titel Reichsdictator führt, verrichtet sodann die Dictatur, das heißt, er dictirt den versammelten Kanzellisten das Schreiben, welches zur Legal-Notiz des Reichs kommen soll, langsam in die Feder. Indessen ist es herkömmlich geworden, daß die Kanzellisten nicht mehr als drey Vogen zu schreiben brauchen. Wenn daher die Schrift stärker ist, so wird sie gedruckt und auf diese Art von dem Reichs-Dictator auf dem Dictatur-

Zimmer statt der sonst üblichen Dictatur vertheilt. Ueber eine jede Schrift sie mag nun übrigens wirklich dictirt, oder statt der Dictatur gedruckt vertheilt seyn, wird gesetzt *dic-tatum Rarisbonae d. — — per Mogunzinum.*

## §. 146.

Alles also, was dem ganzen Reich legal bekannt gemacht werden soll, muß von Kur: Mainz dictirt werden. In ältern Zeiten gab dieses dem Kurfürsten von Mainz ein großes Gewicht. Er hielt öfters die Dictatur zurück, man mußte sie mühsam bey ihm sollicitiren, ja sie wurde wohl von Mainz ganz verweigert. Hierüber entstanden häufige Beschwerden. Mainz entschuldigte sich öfters, daß die Schriften deren Dictatur verlangt wurde, dem kaiserlichen Hofe unangenehm wären und daß daher von diesem selbst die Dictatur verhindert würde. Man säumte daher nicht, den R. Carl VI. zu verpflichten, die Dictatur solcher Schriften, welche Beschwerden über den kaiserlichen Hof enthielten, nicht zu verhindern, wenn sie anders mit der gehörigen Ehrerbietigkeit abgefaßt wären \*).

Aber nun entstand die Frage: Wer soll darüber urtheilen, ob die Schriften mit der gehörigen Ehrerbietigkeit abgefaßt sind? Dies war nicht bestimmt und also maachte sich Kur: Mainz diese Beurtheilung allein an. Da fand denn Mainz manches unehrerbietig, was der Reichsstand, der es geschrieben hatte, für ganz ehrerbietig hielt. — Um den hieraus entstehenden Irrungen für die Zukunft vorzubeugen, setzten die Kurfürsten im J. 1742. in die Wahlcapitulation

H h 5

\*) W. C. Art. 12. §. 7.

R. Carls VII. daß, wenn hierüber Zweifel entstünden, das Reichsdirectorium sich deshalb mit dem kurfürstlichen Collegium besprechen und danach verfahren sollte \*). Auf diese Art wurde also die bisherige Willkühr von Mainz eingeschränkt, und es der Beurtheilung des gesammten kurfürstlichen Collegiums überlassen, ob eine Schrift dictirt werden solle, oder nicht. Auch setzte man noch hinzu, daß das Reichsdirectorium unter keinerley Vorwand die Dictatur verweigern oder verzögern sollte. Dies scheint nun zwar mit dem so eben angeführten in Widerspruch zu stehen. Allein theils geht jene Einschränkung nur auf Schriften, welche Beschwerden über den kaiserlichen Hof enthalten, theils aber sind die Worte: unter keinerley Vorwand unter der obigen Einschränkung zu verstehen, das heißt, daß die Dictatur, wenn sich in der zu dictirenden Schrift keine unehrerbietige harte Ausdrücke befinden, unter keinem sonstigen Vorwand verweigert, oder aufgehalten werden solle.

## §. 147.

Die Wirkung der Dictatur besteht darin, daß nunmehr die dictirte Schrift ein Theil der Reichsacten geworden ist, und daß nunmehr darüber gerathschlagt werden kann, keineswegs aber, daß nun auch wirklich darüber sogleich gerathschlagt wird. Sehr vieles kommt zur Dictatur, was nachher liegen bleibt und gar nicht in Deliberation gezogen wird. Die Dictatur ist daher nur als der erste Schritt zur wirklichen Vornahme der Sache anzusehen, dem aber noch erst sehr viele andre folgen müssen.

\*) W. E. Art. 13. §. 8.



Dem so muß nunmehr erst die Materie, wie man zu sagen pflegt, in die Ansage, oder in den Ansage-Zettel kommen. Es wird nemlich den Gesandten zu einer jeden Session, die gewöhnlich, wenn keine Ferien \*) sind, Montags und Freytags Vormittags gehalten werden, vom Erbmarschallamt angesagt. Diese Ansage geschieht nicht mündlich, sondern schriftlich, und es werden zugleich in diesem Ansage-Zettel — so heißt die schriftliche Einladung — diejenigen Materien bemerkt, welche zur Berathschlagung reif sind. Das Reichsdirectorium, also Kur-Mainz, verfertigt den Ansage-Zettel, der sodann in der Erbmarschallamts-Kanzelley so vielmahl als Gesandten vorhanden sind, abgeschrieben und den Tag vorher in den Gesandtschaftshäusern durch einen Erbmarschallamts-Kanzellisten abgegeben wird.

Ein solcher Ansage-Zettel lautet ungefähr folgendermaßen:

Morgen Vormittags um 8 Uhr \*\*) zu den, wegen der perpetüelichen Wahlcapitulation, des Münzwesens im Reiche, der Visitation und Sustentation des Kaiserlichen und Reichskammergerichts ergangenen, und zwar

\*) Die größten Ferien, welche auf dem Reichstage gemacht werden, sind die Hundstags-Ferien. Ausserdem aber werden auch um Oftern, Pfingsten und Weyhnachten Ferien gemacht. Diese letztern sind jetzt bestimmt, jene aber werden jedesmal besonders verabredet. Sind dringende Geschäfte vorhanden, so werden auch wohl, wie nun bereits seit 2 Jahren geschehen ist, gar keine Ferien gemacht.

\*\*) Diese Zeit wird zwar noch immer in den Ansage-Zetteln angegeben, allein erst gegen 12 Uhr pflegen die Gesandten zu erscheinen.

den 20. Aug. und 7. Nov. 1768. — 27. Horn. 1769. — 5. Horn. und 20. Nov. 1770. und 21. Horn. 1772. dictirten, wie auch zu dem unter den 31. July 1776. zur Dictatur gebrachten Kaiserlichen Hof: Decrete; ingleichen auch zu dem unter den 12. Nov. 1773. dictirten, dann zu den seit 1732. anhero gelangten, die Rückstände der Kammerzieler und das Kammergerichtliche Sustentationswesen betreffenden Schreiben und Vorstellungen des Kaiserlichen und Reichs: Kammergerichts und andern in Ansage stehenden Materien, besonders aber \*) zu den unterm 15. März 1777. — 26. März 1783. — 29. Nov. 1784. — 11. März 25. April und 15. Nov. 1785. — 13. Jänner und 23. Jun. 1786. — 11. Jun. und 21. Aug. 1787. — 6. Sept. 1788. — 1. Horn. und 30. Nov. 1790. auch 10. Jänner 1791. dictirten die Kammergerichts: Materie betreffende Kaiserl. Commissions: und Hof: Decreten, wie auch zu dem das künfftige Schicksal der Reichs: vestung Philipsburg betreffenden Fürstl. Speierischen Dictatis vom 29. Nov. 1782. und 3. Sept. 1790. auch Kaiserliche Commissions: Decrete de dictato 24. März 1791. und zu den Recursmaterien, welche dermal zu wirklicher Bornahm reif sind, vorzüglich aber zu den die Schwarzacher Sache angehenden Dictatis vom 22. Jänner und 17. May 1782. und zu dem am 22. Aug. 1788. dictirten, die mit ständiger Jurisdiction nach Deutschland abgeordnete Römische Nuntien be:

---

\*) Diese Worte bezeichnen, welche Materien vorzüglich vor genommen werden sollen.

treffenden Kaiserlichen Hofdecrete; ferner zu dem die Beschwerden mehrerer, durch die französische Nationalschlüsse beeinträchtigten Reichsstände und Angehörigen im Elsaß und Lothringen betreffenden, und den 30. April 1791. dictirten Kaiserlichen Commissions-Decrete, und den desfalligen Dictatis vom 29. Jänner 1. Horn. 2, 3. und 14. Sept., 3, 17. und 28. Dec. 1790. 10, 24. und 31. Jänner, 7. und 23. Horn. 24. und 26. März 1791. zu Rath. Sign. Regensb. den 1. May 1791.

Ehemals wurde zu einer jeden Session ein so ausführlicher Ansage-Zettel abgefaßt und herumgeschickt. Allein am 21. Jan. 1791. wurde verabredet, daß künftig die Ansage-Zettel, um der Erbmarschallamts-Kanzley das viele Schreiben zu ersparen, abgekürzt und dieselben nur von Zeit zu Zeit in der alten Form, mit allen in Ansage stehenden alten und neuen Materien wieder erscheinen sollten \*). Jetzt lautet also gewöhnlich der Ansage-Zettel folgendermaßen:

Morgen Vormittag um 8 Uhr zu denen in Ansage stehenden Materien, welche in dem Ansagezettel vom — — ausdrücklich enthalten sind, zu Rath.

Also ehe und bevor über eine Materie gerathschlagt werden kann, muß dieselbe in die Ansage kommen. Aber in dem Ansage-Zettel sind mehrere Materien angegeben, und oft steht eine Materie Jahrhunderte lang, z. B. die wegen der beständigen Wahlcapitulation in dem

---

\*) Grimm Anmerk. zu Bütters Anleitung zum t. St. R. S. 191.

Ansage-Zettel, ohne daß es jedoch jemanden einfällt, ernstlich an dieselbe zu denken. Es ist zwar allerdings schon viel gewonnen, wenn man es dahin gebracht hat, daß eine Materie in den Ansage-Zettel gesetzt ist; indessen folgt daraus abermals noch nicht, daß sie nun auch sogleich werde vorgenommen werden. Denn erst muß nun dieselbe zur Instructions-Einhohlung empfohlen werden. Ehe nicht die mehrsten und wichtigsten Höfe ihren Gesandten Instruction ertheilt haben, ist nicht an die wirkliche Vorannahme zu denken. Ist aber diese erfolgt, so muß doch noch erst, wie man zu sagen pflegt, Verlaß genommen werden. Unter dieser Verlaßnehmung versteht man eine vorläufige Besprechung des Reichsdirectoriums mit den übrigen Gesandten, ob sie alle mit Instruction versehen sind, und ob und wann es nunmehr gefällig sey, die Sache wirklich vorzunehmen, und zur Abstimmung zu schreiten. In den Jahren 1755. und 1758. geschah es einigemal, daß das Directorium in einigen minder wichtigen Sachen diese Verlaßnehmung nicht beobachtete, allein man hat nicht unterlassen dieses jedesmal zu rügen. Bisher war indessen die Verlaßnehmung bloß herkömmlich, seit 1790. ist sie aber gesetzlich \*).

## §. 148.

Soll nun über eine Sache nach gehörig geschehener Verlaßnehmung wirklich berathschlagt werden, so geschieht diese Berathschlagung selbst, von einem jeden der drey Reichs-Collegien besonders. Ein jedes dieser Collegien hat

---

\*) B. C. Art. 13. §. 2.

ein eignes Zimmer, worin die Sitzungen gehalten werden, und noch ein Nebenzimmer, damit die Gesandten, welche etwa heimlich sich mit einander besprechen wollen, eine Retirade haben. Außerdem ist noch ein großer Saal da, welcher der Ne- und Correlations-Saal \*) genante wird. Auf diesem pflegen sich die Gesandten im Sommer zu versammeln, und mit einander zu besprechen, ehe sie sich in ihre besondre Sessions-Zimmer begeben. Selbst die Mitglieder des Reichsstädtischen Collegiums versammeln sich auf demselben \*\*), jedoch sind sie von den übrigen Gesandten durch eigne Schranken abgesondert. Die Legations-Secretairs begeben sich aber sogleich in ihre besondere Collegialzimmer.

Auf dem allgemeinen Versammlungssaal wird übrigens manches verabredet, was nicht wichtig genug ist, um darüber sich in die besondern Collegialzimmer zu begeben, z. B. wenn Ferien gemacht, oder dem Kaiser zur Geburt eines Prinzen Glück gewünscht werden soll. Auf der andern Seite aber geschieht hier auch manche wichtige Erklärung, und es werden daselbst oft Sachen von großer Wichtigkeit verabredet, ohne daß jedoch ein förmlicher Schluß gefaßt wird. Besonders wird hier auch Verlaß genommen.

---

\*) Diese Benennung führt der Saal deswegen, weil auf demselben die Ne- und Correlation, wovon beym 152. S. das weitere erwähnt werden wird, geschieht. Ursprünglich diente dieser Saal zur feyerlichen Eröffnung des Reichstags, wozu auch noch alles eingerichtet ist.

\*\*\*) Grimm a. a. D. S. 193. Not. I.

## §. 149.

Sobald aber die einzelnen Stimmen zum Protokoll gegeben werden sollen, so begeben sich die Gesandte in ihre besondre Collegialzimmer, woselbst sowohl der oder die Directorial-, als die übrigen Gesandtschafts-Secretairs eben falls ihre angewiesene Plätze haben, um das Protokoll führen zu können. Dem Directorial-Secretair dictirt ein jeder Gesandter sein Botum, das denn auch von den übrigen Secretairs nachgeschrieben wird \*). Ist das Botum aber so weitläufig, daß das Dictiren zu lange Zeit aufhalten würde, so wird dasselbe nur vorgelesen und sodann in Abschrift zum Protokoll gegeben.

Hierüber ereignete sich am 11. Febr. 1757. ein merkwürdiger Vorfall, der viel Aufsehen erregte. Kur: Mainz hatte sich geweigert, ein Kur: Brandenburgisches Gesandtschafts-Memorial und ein Schreiben des Königs von Preussen an die Reichsversammlung, wegen der darin befindlichen harten Ausdrücke gegen den kaiserlichen Hof, zur Dictatur zu bringen. Dies hatte die Folge, daß der Kur: Brandenburgische Gesandte einige gegen das Reichsdirectorium sehr heftige Schriften bekannt machen und in den Gesandtschaftshäusern austheilen ließ. Der größte Theil des kurfürstlichen Collegiums faßte dagegen in dem kurfürstlichen

---

\*) Gewöhnlich kommen die Secretairs des Nachmittags, oder am folgenden Tage nochmals zusammen, um ihre Protokolle zu ajustiren. Der Directorial-Secretair verliest langsam das seinige, damit die übrigen das ihrige berichtigen, und die allenfallsigen Lücken ausfüllen können. Die Fürstenthums-Protokolle pflegen mehrentheils gedruckt zu werden.

den Nebenzimmer einen Schluß ab, den darauf Mainz im kurfürstlichen Collegio zum Protokoll dictirte. Der Brandenburgische Gesandte, der davon vorläufig unterrichtet war, fieng hierauf an, ein sehr weitläuftiges, in starken Ausdrücken abgefaßtes Votum zu dictiren, worin sowohl der kaiserliche Hof, als Kurmainz angegriffen und verschiedene Reichständische Stimmen scharf critisirt wurden. Kaum waren einige Seiten geschrieben, als der Mainzische Gesandte nach vorhergegangener Besprechung mit dem Böhmischen und Sächsischen Gesandten, das Dictiren unterbrach und von dem Brandenburgischen verlangte, daß er der Observanz gemäß das weitläuftige Votum bloß verlesen und sodann schriftlich zum Protokoll geben möchte. Dieser weigerte sich anfangs, ließ sich aber doch nachher gefallen, daß dasselbe nach gescheneher Verlesung von seinem eignen Gesandtschafts-Secretair den übrigen in die Feder dictirt werden sollte. Aber nun entstand ein neuer Streit. Der Sächsische Gesandte erinnerte nemlich, daß erst nach der Verlesung beurtheilt werden müsse, ob auch der Inhalt so beschaffen sey, daß die Secretairs denselben zum Protokoll nehmen könnten. Dies wollte der Brandenburgische durchaus nicht zugeben, sondern vielmehr im Dictiren fortfahren. Hierauf verließen die sämmtlichen kurfürstlichen Gesandten, bis auf den kurbraunschweigischen nebst ihren Secretairs das Sessions-Zimmer; der Brandenburgische dictirte aber dem seinigen und den Braunschweigischen das Votum ferner fort, und ließ nachher das ganze Protokoll drucken \*), worüber bald darauf zufällige Anmerkungen

\*) Es findet sich unter dem Titel: Vollständige und genaue Nachricht desjenigen, was am 11. Febr. Erster Band.

im Druck erschienen. — So viel ist gewiß, daß der Brandenburgische Gesandte darin zu weit gieng, daß er seinen 15. Bogen langen Aufsatz dictiren wollte; auf der andern Seite war es aber auch zu weit gegangen, wenn man sich gleichsam eine Censur seines Votums anmaßen wollte, ehe es wirklich zum Protokoll genommen werden könnte. Ein jeder Reichsstand muß sein freyes Votum haben. Dies ist ihm in den B. F. und der B. C. gesichert und darin darf er von Niemand gekränkt werden. Geht er darin zu weit, so kann man andre Maßregeln ergreifen, und den Gesandten, wenn er ohne ausdrücklichen Auftrag seines Hofes sich etwas hat zu Schulden kommen lassen, bey seinem Hofe verklagen. Wie aber, wenn dies nichts fruchtet, wenn der Gesandte wirklich den Befehl erhalten hatte, eine solche Sprache zu führen? Dann meint Pütter \*) könnte das ganze Collegium nach Befinden verfügen, daß etwas wieder ausgestrichen, oder auf andere Art aus dem Protokoll wieder zurückgenommen würde. Allein Hr. v. Bülow \*\*) bezweifelt, daß dieses Recht dem Collegio eingeräumt werden könne. Ich übergehe, sagt er, daß selbst aus einer solchen ohne Genehmigung desjenigen, der in die beleidigenden Worte ausgebrochen, geschenehen Auslöschung ein Vorwurf gegen das ganze Protokoll hergeleitet werden könne. Die Vorschriften des gemeinen Rechts in Absicht eines völlig Glau-

---

1757. in dem Churfürstl. Collegio vorgefallen; in der Deutschen Kriegs-Kanzley auf das J. 1757. Bd. 1. S. 653. u. f.

\*) Histor. Entwickl. Th. 3. S. 92.

\*\*) Gesch. u. Verfassung des gegenwärtigen Reichstags. Th. 2. S. 80.



Ben verdienenden Protokolls sind bekannt, und warum sollen diese hier nicht ihre völlige Anwendung finden. Ein Comitiatgesandter ist nur blos und allein seinem Herrn und keinem andern responsabel, und dieser wird so wenig seine Instruction, als die in seinem Namen geschehene Abstimmung der Correctur andern Comitiatgesandten überlassen. Es sind Zeiten gewesen, in welchem ein kritisches Messer dieser Art, wenn eine solche chirurgische Operation zuzulassen gewesen wäre, nach der Mehrheit der Stimmen sehr gerne adhibirt worden wäre, um Wahrheiten warm gefühlt und mit Freymüthigkeit gesagt, zu zernichten, die sowohl durch ihre innere Kraft, als durch das Gewand, worinn sie vorgebracht wurden, sehr mißfielen.

Sind nun die einzelnen Stimmen zum Protokoll gegeben, so kommt es darauf an, ob sie sich sogleich übersehen lassen, und ob die Sache von besondrer Erheblichkeit ist, oder nicht. In jenen Fällen pflegt sodann wohl in der nemlichen Session sogleich das Conclusum von dem Directorio gefaßt, verlesen und nach geschehener Billigung in das Protokoll gesetzt zu werden. Ausserdem aber wird das Conclusum zu Hause verfaßt und in der nächstfolgenden Session dem Collegio vorgelegt. Im Fürstenrath ist dies der gewöhnliche Fall, weil es hier wirklich oft wegen der Menge der Stimmen, die sich zuweilen sehr durchkreuzen, schwer ist, das Conclusum abzufassen. Ueber das entworfene Conclusum kann sodann noch ein jeder seine Erinnerungen machen, wenn er etwa glaubt, daß dasselbe den abgegebenen Stimmen nicht gemäß sey. Man hat die Fälle gehabt, daß das Conclusum ganz anders wieder hat gefaßt werden müssen. Noch weniger will man aber zugeben, daß von dem Directorium ein Conclusum bereits vorläufig

abgefaßt, und dieses den Ständen zur beliebigen Genehmigung vorgelegt wird. So votirte in der Würzburgischen Collectationsfache, im J. 1690. Osnabrück: „Hätte schon öfters erinnert, daß sich gar nicht schicke, die Conclusa vor der Deliberation abzufassen,“ und im J. 1719. erklärte Magdeburg in einem ähnlichen Fall: „Es sey nicht stili, und wüßte er sich zu erinnern, daß Hr. von Paderkirchen selig ein solch Conclusum wieder einstecken müssen.“

So lange das Protokoll noch offen, das heißt, so lange das Conclusum noch nicht abgefaßt und genehmigt ist, steht es noch einem jeden Hofe frey, sein Votum zu ändern, oder demselben noch etwas hinzu zu fügen. Uebershaupt kann ein jeder sowohl in seiner Ordnung, als auch zuweilen ausser derselben, dasjenige, was er zu erinnern hat, vorbringen. Geschieht dies ausser der Ordnung, um auf etwas das in einem so eben abgelegten Voto besonders vorgebracht ist, zu antworten, so nennt man dies *interloquieren*, welches jedesmal im Protokoll bemerkt wird, z. B. Bremen *interloquendo*. Man hat keine Regel, wann das *Interloquieren* \*) erlaubt sey, allein in einem Braunschweig-Wolfenbüttelschen Voto wurde im J. 1790. erinnert, daß dies nur dann Statt fände, wenn ein Stand des Reichs gegen einen andern wegen des Ranges und Vorranges, oder wegen des an sich streitigen Votums selbst, oder auch in Ansehung dessen, was in der abgelegten gegenseit-

\*) Das *Interloquieren* ist indessen sehr von dem *Interrumperen*, wenn man ohne das Ende des Votums abzuwarten dazwischen redet, verschieden. Sieht man schon jenes nicht gern, so ist dieses wirklich unschicklich.

tigen Abstimmung demselben besonders und in *particulari* betroffen hat, zu *contradiciren* und sich sofort dagegen zu verwahren Ursach habe, nicht aber, wann es die in Proposition gebrachte Materie, worauf *vorando* sich geäußert werden solle, und eine Adhäsion betreffe \*).

Uebrigens steht es während der Session einzelnen Gesandten frey, sich in dem Nebenzimmer zu besprechen, ja es geschieht zuweilen wohl, daß die sämtlichen Gesandten eines Collegiums sich in dasselbe begeben, um hier etwas, das für die Secretairs geheim bleiben soll, zu verabreden.

## §. 150.

Das bisher bemerkte ist allen drey Reichscollegien gemein. Ein jedes hat doch aber noch einiges besonderes, welches ebenfalls eine kurze Erwähnung verdient. In dem kurfürstlichen Collegio ist Mainz Director; der Mainzische Directorial-Gesandte thut daher den Vortrag, ohne jedoch seine Stimme selbst sofort abzugeben. Auf den geschickten Vortrag einer Sache kommt oft sehr viel an, freylich in den Reichsfürstlichen Collegien weniger, als in andern, weil die Gesandten nicht nach eigenem Gutdünken, sondern nach den von ihren Höfen erhaltenen Instructionen stimmen, indessen kann doch auch hier wohl ein guter Vortrag wirken. Man sieht es daher nicht gern, wenn in demselben Gründe für oder wider eine Sache eingemischt werden und dies mag auch vielleicht die Ursache seyn, weshalb im kur-

---

\*) Neuß Staatskanzley, Th. XXVII. S. 210.

fürstlichen Collegium Mainz die Stimme ganz zuletzt giebt \*). Inzwischen fordert es die übrigen nach ihrer bekannten Ordnung zum votiren auf, oder verrichtet, wie man es nennt, die Umfrage.

Da in dem kurfürstlichen Collegium nur acht Stimmen sind, so ist hier das Conclusum mehrentheils sehr leicht zu machen. In minder wichtigen Sachen wird auch wohl gar nicht einmal zur förmlichen Abstimmung geschritten, sondern überhaupt nur nach genommener Abrede zum Protokoll bemerkt; Electores hätten dieses oder jenes beschlossen.

## §. 151.

Der Reichsfürstenrath hat ebenfalls sein besondres Directorium; welches abwechselnd nach den Materien von Oesterreich und Salzburg geführt wird. Hier giebt es also zwey Directorial-Gesandten, von denen derjenige, an dem die Reihe ist, den Vortrag thut, der im Fürstenrath besonders, wenn Oesterreich das Directorium führt, oft sehr ausführlich zu seyn pflegt. Die Gesandte nehmen die für sie bestimmte Plätze ein, und es werden sodann die einzelnen Stimmen, nach den bereits im §. 102. angegebenen Aufrufzettel aufgerufen, wobey jedesmal sorgfältig bemerkt wird, nach welcher Strophe (§. 97.) der Aufruf geschieht. Ist der Reichs-Erbmarschall gegenwärtig, so hat er das Recht die Stimmen aufzurufen, ausserdem aber geschieht es von dem Directorial-Gesandten, dem im Namen des Erbmarschalls von einem Kanzellisten der Aufrufzettel nebst der Bemerkung, an welcher Strophe

---

\*) Es wird dazu von Kur-Sachsen aufgerufen.

die Reihe ist, vorgelegt wird. Hier findet sich aber eine Abweichung von dem kurfürstlichen Collegio, denn es ruft sich nicht nur das Directorium selbst auf, sondern es giebt auch seine Stimme zuerst, wovon sich kein andrer Grund, als das bisherige ununterbrochene Herkommen angeben läßt. Hat das Directorium seine Stimme zum Protokoll gegeben, so wird der erste auf der weltlichen Bank, also Baiern, dann der zweyte auf der geistlichen Bank, und so immer abwechselnd von einer Bank zur andern, ein jeder nach seiner Ordnung, aufgerufen. Von einem jeden Gesandten hängt es indessen ab, ob er in der ihn treffenden Ordnung sein Botum ablegen, oder sich das Protokoll offen behalten will. Nur ist die Frage, wie lange ein Gesandter diese Offenhaltung verlangen könne? Dies ist nirgends, weder durch Gesetze, noch durch das Herkommen bestimmt. Es kommt darauf an, ob die mehrsten Stimmen bereits abgegeben sind, oder nicht. Ist jenes geschehen, so kann auf die Abfassung des Schlusses gedrungen werden, weil es sonst von einigen wenigen, oder von einem einzigen abhängen würde, die Beendigung einer Sache zu verhindern. Indessen pflegt man doch wohl, wenn anders das Geschäft nicht dringend ist und Eile erfordert, noch einige Zeit zu warten; sodann aber schreitet man zum Schluß.

Zuweilen werden aber auch die Stimmen ausser der Ordnung und ohne Aufruf zum Protokoll gegeben. Dies nennt man *in circulo votiren*. In einem solchem Fall geschieht es mehrmalen, daß, wenn einer, oder auch etliche ihre Stimmen abgegeben haben, die übrigen sodann nicht mehr einzeln votiren, sondern ihre Bestimmung zu den bisher abgelegten Stimmen erklären. So votirten im J. 1772. in der Handwerks, Mißbrauchssache blos Oesterreich,

Bremen, Costanz, Worms und Brandenburg, Dnolzbach und Culmbach. Die übrigen erklärten insgesamt, daß sie mit Oesterreich vollkommen einverstanden wären. Zuweilen hat indessen das Botiren im Cirkel auch Widerspruch gefunden. Im J. 1747. am 29. May äußerte Bamberg und Würzburg: „Nachdem sich bey heutiger Deliberation, wie schon mehrmalen, gezeigt habe, daß wenn die Vota in circulo abgelegt worden, sich ein und andere Unordnung dadurch ergebe, daß zum öftern ein oder dem andern, wenn er schon wirklich im Botiren begriffen gewesen, durch ebenmäßige Eröffnung seiner Meynung, eingegriffen werde; so trage man dahin an, daß künftig die Stimmen durch einen ordentlichen Aufruf aufgefodert würden,“ womit denn auch die übrigen Stände einverstanden waren \*).

## §. 152.

Die Berathschlagungen der beyden höhern Reichscollegien werden gemeiniglich an einem Tage angefangen. Da indessen verschiedene kurfürstliche Gesandte auch in dem Reichsfürstentath ihre Stimmen abzugeben haben\*\*), mithin auch hier deren Anwesenheit nöthig ist, so pflegt das kurfürstliche Collegium mehrentheils etwas früher sich zu versammeln, und da überhaupt in demselben nicht so viele Stimmen abzulegen sind, als in dem fürstlichen, so kann es auch der Regel nach früher zum Schluß kommen, als dieses. Nur der Umstand, daß jetzt die Zahl der Kurfürsten gleich ist und also

---

\*) Moser von den Reichstagen, Th. 2. S. 7.

\*\*) So führen z. B. der Kurbrandenburgische, und Kurbraunschweigische Gesandte zugleich die fürstlichen Stimmen ihrer Hölse.

eher eine Gleichheit der Stimmen eintreten kann, verursacht zuweilen einigen Aufenthalt.

Dasjenige Collegium, welches zuerst seinen Schluß gefaßt hat, theilt denselben durch das Directorium dem andern Collegio mit und erhält auf gleiche Art demnächst den Schluß des andern Collegiums. Ein jedes zieht sodann den Schluß des andern in Erwägung, und theilt demselben seine Erinnerungen mit, wenn etwa die beyderseitigen Schlüsse nicht übereinkommen, und dies wird durch die beyderseitigen Directorien so lange fortgesetzt, bis entweder beyde Collegia sich eines gemeinschaftlichen Schlusses vereinigen, oder in Ermangelung dessen die Sache abgebrochen wird. Diese Handlung, oder vielmehr die wechselseitige Unterhaltung über den gemeinschaftlich abzufassenden Schluß der beyden höhern Reichs-Collegien (Conclusum commune duorum) wird die Re- und Correlation genannt, und da eben diese Unterhandlung auf dem großen Saal, auf dem der Reichstag eröffnet ist, wenigstens im Sommer zu geschehen pflegt, so hat eben davon dieser Saal seine Benennung (§. 148.)

§. 153.

Sobald die beyden höhern Reichs-Collegia sich eines gemeinschaftlichen Schlusses vereinigt haben, treten die beyderseitigen Directoren mit dem Reichsstädtischen Directorio ebenfalls in Unterhandlung. Das Reichsstädtische Collegium, welches unterdessen Zeit gehabt hat, gleichfalls seinen Schluß abzufassen, erhält nunmehr den Schluß der beyden höhern Collegien und theilt dagegen den seinigen denselben mit, und so sucht man sich denn auf die im vorigen §.

Bereits bemerkte Art eines gemeinsamen Schlusses der drey Reichs-Collegien zu vergleichen.

Die Reichsstädte haben sich mehrmalen darüber beschwert \*), daß die Re- und Correlation mit ihnen erst alsdann geschähe, wenn die beyden höhern Reichs-Collegien sich eines gemeinschaftlichen Schlusses bereits vereinigt hätten. Allein dies ist von jeher Herkommens gewesen \*\*) und rührt ohnstraitig daher, daß in ältern Zeiten die beyden höhern Reichs-Collegien nur ein einziges Collegium ausmachten. Ueberdem giebt es Fälle, wo die Reichsstädte gar kein Interesse haben und also auch gar nicht dabey concurriren \*\*\*). Als daher z. B. im J. 1780. die Materie wegen Uebertragung der Baierschen Reichslehen an Kurpfalz auf dem Reichstage in Berathschlagung gezogen wurde, so ward das Reichsstädtische Collegium von aller Theilnahme ausgeschlossen, weil dies eine Sache wäre, welche bloß die beyde höhere Reichs-Collegien beträfe. Die Reichsstädte führten zwar gleich damals Beschwerde wegen dieser Ausschließung †) und haben auch dieselbe auf dem Wahltag

\*) Vergl. den Art. Reichstädterath §. 13 — 20. in dem 4ten Bande des Repertor. des St. u. L. R.

\*\*) Nur ein einzigesmal ist es im J. 1679. den 20. Sept. geschehen, daß das kurfürstliche Collegium eine einseitige Re- und Correlation mit dem Reichsstädtischen Collegio mit Ausschließung des fürstlichen vorgenommen hat, worüber sich aber auch das fürstliche Collegium sehr heftig beschwerte. Moser vom Reichstage. Th. 2. S. 321.

\*\*\*)) Dabin gehören vorzüglich die Fälle, wenn von Wiederverlephung verwirkter oder heimgefallener Reichslehen, und von der Aufnahme eines neuen Mitglieds im Reichsfürstenrath die Rede ist.

†) Man s. Fabers Neue Staatskanzley, Th. 54. S. 95. u. f.



von 1790. wiederholt \*), allein es ist darauf keine Rücksicht genommen worden.

## §. 154.

Haben sich nun alle drey Reichs-Collegien wegen eines gemeinsamen Schlusses mit einander vereinigt, so kommt es darauf an, ob die Sache von der Beschaffenheit ist, daß zur Vollbringung die bloße vertragmäßige Einwilligung der Stände unter sich hinreicht, oder daß dazu auch noch die Genehmigung des Kaisers erfordert wird. Ist jenes der Fall, hat z. B. der Reichsconvent beschlossen, daß dem Kaiser zur Geburt eines Prinzen Glück gewünscht \*\*), oder daß ihm und dem König von Preussen zur Wiedereroberung von Mainz Glück gewünscht werden soll, so ist das ganze Geschäft durch den bloßen Schluß der drey Reichs-Collegien abgethan. Im entgegengesetzten Fall aber, und wenn das Geschäft ein vom Kaiser und Reiche auszuübendes Majestätsrecht betrifft, so ist dasselbe erst dann vollbracht, wenn der Kaiser den Schluß der drey Reichs-Collegien genehmigt. Um dieses zu bewirken, wird alsdann der Schluß der drey Collegien in die Form eines von Seiten des ganzen Reichs an den Kaiser zu erstattenden Gutachtens, welches man das Reichsgutachten nennt,

---

\*) S. Meine Gesch. der Wahlcapit. K. Leopold II. S. 177. u. 189.

\*\*) Schmals nannte man das in dieser Absicht von Reichs wegen erlassene Schreiben ein Reichs-Gratulations-Gutachten. Zum ersten Mal hat bey der Glückwünschung zur Geburt des jetzigen kaiserlichen Prinzen der Reichstag das Unschickliche des bisher gebrauchten Ausdrucks gefühlt und statt dessen bloß ein Glückwünschungs-Schreiben erlassen.

gebracht. Diese Verwandlung ist sehr leicht, indem der gemeinschaftliche Collegialschluß nur einen Eingang und Schluß erhält und die paar Worte: wie hiemit beschiehet (oder, wie man doch auch jetzt sagt geschieht), am Ende eingeschaltet werden. Ein solches Reichsgutachten lautet folgendermaßen \*):

Ihrer Römisch-kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigtem höchstansehnlichen Prinzipal-Commissarius, Herrn Karl Anselm, Fürsten von Thurn und Taris ic. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten: Da geheime Ordens-Verbindungen und Gesellschaften mit der in jedem Staate der obersten Gewalt zustehenden, und ihr obliegenden Oberaufsicht auf die Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit nicht wohl vereinbarlich sind, auch überhaupt sehr nachtheilige Folgen und Gefahren, insbesondere für die studierende Jugend auf den hohen Schulen und Akademien, der es an Einsichten, Erfahrung und reifer Beurtheilungskraft annoch ermangelt, nach sich ziehen können, sohin die Nothwendigkeit erfordert, dergleichen besorgliche gemeinschädliche Folgen, besonders bey dem Nachwachs der künftigen Diener des Staats und der Kirche vorzubeugen, auch zu solchem Ende alle behörige Vorsicht zu gebrauchen, und hierin falls von Reichswegen einige gedeilliche Verordnungen ergehen zu lassen;

---

\*) Ich wähle mit Fleiß hiezu das folgende, da dasselbe wohl für viele meiner Leser ein besonderes Interesse haben möchte.

Als hat man in allen drey Reichscollegien diese Sache in ordentlichen Vortrag und Umfrage gebracht, so fort hierauf auf dafür gehalten und geschlossen, daß

- 1) gleichwie die höchst und hohen Reichsstände von selbst geneygt seyn würden, durch zweckmäßige Mittel den etwa wahrnehmenden Gebrechen ihrer untergebenen Schulen abzuhelpfen, folgsam für jezo wenigstens einweilen auf den deutschen Universitäten und Akademien mit dem allgemeinen Verbothe aller Ordens, Verbündungen und Verbrüderungen voranzugehen seyn wolle; also auch jeder Studierende, welcher überwiesen werden könne, daß er nach öffentlicher Bekanntmachung des erwähnten Verboths doch noch in einer dergleichen geheimen Verbindung fortwählig geblieben, oder aber gar neuerdings in eine solche getreten sey, allenthalben unabsetzlich und gleichförmig mit der Strafe der Relegation belegt;
- 2) auf keiner andern deutschen Universität aufgenommen; auch
- 3) zu den Bedienungen in seinem Vaterlande, doch unabbrüchig des einem jeden Landesherrn hiebey vorbehalten verbleibenden Begnadigungsrechts, nicht befördert; anbey
- 4) so oft man sich genöthiget sehe, ein dergleichen Beispiel von Strenge zu geben, solches von der Universität den Landes-Collegien in dem Vaterlande des Relegati, und den andern Universitäten bekannt gemacht; auch
- 5) zu desto vorsorglicherer Abwendung des Nachtheils, welcher der studierenden Jugend durch Uebertretung dieses Verbothes zugehen könnte, selbiges den Universitäts-

gesetzt allenthalben nahmentlich einverleibt, und einem jeden Studierenden bey dem Eintritte in die hohe Schule, oder doch wenigstens bei der Immatriculation durch den jedesmaligen Rector oder Prorector mit warnendem Nachdrucke zur Wissenschaft gebracht werden solle. Wo man hingegen überhaupt

- 6) auf die Rechtschaffenheit der akademischen Senate und Professoren so vieles Zutrauen setze, daß keiner sich beyfallen lasse die ihnen anvertraute Jugend auf solche Verbindungen zu leiten, die ihrer ohnehin aufhabenden ersten Pflicht entgegen ständen, sondern vielmehr zu Handhabung dieser wohlgemeinten Verordnung das Ihrige mit Eifer und Besonnenheit beytragen; des Endes aber insbesondere der studierenden Jugend mit dem schuldigen Beispiele des Enthaltens von allen Ordens-Verbindungen stets auch selbst vorangehen werden. Wo annehst den Landesherren überlassen werde, noch die weitem besondern Maßregeln vorkehren zu mögen, welche sie nach Gestalt der Lokalstände zu desto mehrerer Verlässigung dieses auch von dem Publico erwartenden Zutrauens auf die Professoren zweckdienlich erachten.

Welch alles Seiner kaiserlichen Majestät zum Behuf eines gemeinverbindlichen Reichsgesetzes zu allerhöchster Genehmigung und Reichsoberhauptlicher Bestätigung mittels eines gehorsamsten Reichsgutachtens (wie hiemit geschieht) allerunterthänigst vorzulegen wäre.

Womit des kaiserlichen Herrn Principal-Commissarius Hochfürstlichen Gnaden der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räte, Botschafter und Gesandte

sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum,  
Regensburg den 14. im Junius 1793.

Ein solches Reichsgutachten wird nicht von einer Reichsständischen Deputation aus allen drey Reichs-Collegien, oder wenigstens von den Directoren der einzelnen Collegien unterschrieben und unterschickt, sondern es wird blos Kurfürstlich Mainzische Kanzley darunter gesetzt und das Kur-Mainzische Siegel dabey gedruckt. In ältern Zeiten wurde jedoch dasselbe durch eine Deputation aus allen drey Reichs-Collegien dem Kaiser, oder dessen Stellvertreter auf dem Reichstage auf eine feyerliche Art überbracht. Aber auch dies geschieht jetzt nicht mehr, weil über die Ernennung dieser Deputation in neuern Zeiten allerley Streitigkeiten entstanden sind. Man trift daher jetzt jedesmal das Auskunftsmittel, daß man den Kur-Mainzischen Directorial-Gesandten unter dem gewöhnlichen Vorbehalt (sub reservatione solita) das heißt, unbeschadet der Rechte eines jeden dritten, ersucht, das Reichs-Gutachten dem Principal-Commissarius zu überbringen \*). Dieser schickt sodann dasselbe, je nachdem es für den kaiserlichen Hof mehr oder weniger interessant ist, durch eine Cistafette \*\*) oder die Post an den Kaiser, und von diesem hängt es nunmehr ab, ob er dasselbe genehmigen will oder nicht.

---

\*) Ist aber der Principal-Commissarius abwesend, so wird es blos von einem Mainzischen Kanzlisten in der kais. Commissions-Kanzley abgegeben.

\*\*) Das Reichsgutachten wegen des jetzigen Reichskriegs ward sogar durch einen Courier nach Wien geschickt.

Ist das Reichs-Gutachten an den Kaiser gebracht, so bespricht sich dieser darüber mit dem Reichs-Vizekanzler, oder er zieht auch wohl nach Beschaffenheit der Umstände den Reichshofrath darüber zu Rath. Genehmigt sodann der Kaiser dasselbe, so wird diese Genehmigung dem Reichsconvent durch ein Ratifications-Decret, welches entweder ein Hof- oder Commissions-Ratifications-Decret ist, bekannt gemacht. Der Kurmainzische Directorial-Gesandte erhält dasselbe zur weitem Bekanntmachung an den Reichsconvent, welche hiernächst bald möglichst durch die Dictatur geschieht. In diesen Ratifications-Decreten wird zuweilen der Inhalt des Reichs-Gutachtens wiederholt, und alsdann die kaiserliche Ratification beygefügt; zuweilen aber geschieht dies nicht, sondern es wird bloß die Materie, wovon das Reichsgutachten handelt, berührt. Wann das eine, oder das andere geschehe, darüber giebt es keine bestimmte Vorschriften, sondern es hängt mehrtheils lediglich von dem Concipienten ab. Veydes, nemlich das Reichsgutachten, und das dasselbe genehmigende kaiserliche Decret, macht nunmehr den Reichsschluß aus. Es geschieht also nicht, daß beyde Piecen in eins geschmolzen werden, sondern es besteht ein Reichsschluß aus zwey Stücken. Eins ohne das andre ist als kein Reichsschluß zu betrachten. Erfordert hingegen der Reichsschluß eine weitere Bekanntmachung im Reiche, so hat dafür der Kaiser ebenfalls zu sorgen. Nach Beschaffenheit der Umstände erläßt er sodann ein Edikt oder Mandat ins Reich, oder ein allgemeines Ausschreiben, oder eine Verfügung an die kreis ausschreibenden Fürsten, ein Rescript, etwa an die Reichsgerichte, um sich bey allen vorkommenden Rechtsangelegen-

legen

legenheiten nach dem Inhalt des Reichsschlusses aufs genaueste zu richten. Gewöhnlich werden diese Edicte, Circularschreiben u. s. w. sogleich dem Ratifications- Decret beygefügt, wie dies unter andern bey dem kaiserlichen Ratifications- Decret vom 1. Febr. 1793. die bey der beschlossenen Reichsarmatur in triplo erforderliche Reichskriegs- Operations- Cassé betreffend, geschehen ist.

Wenn aber der Kaiser dem an ihn erstatteten Reichsgutachten seine Genehmigung versagt, so ist kein Reichsschluß vorhanden, und das Reichsgutachten hat keine verbindliche Kraft. Wir haben mehrere Beyspiele, daß der Kaiser ausdrücklich das Reichsgutachten gemißbilligt hat. So erklärte K. Leopold I. zu seinem unsterblichen Ruhm auf das an ihn, wegen beliebiger Besteuerung der Unterthanen, erlassene — Reichsgutachten vom 26. Jan. 1667. durch welches die Reichsstände die darauf angetragen hatten, orientalische Despoten werden wollten, ausdrücklich, „daß er darin nicht gehellen könne, vielmehr sich gemüßiget sehe, einen jeden bey dem, dessen er berechtigt, in alle Wege verbleiben zu lassen \*).“ Desters erfolgte aber auch gar keine Antwort auf das Reichsgutachten; und denn war freylich dies als eine stillschweigende Verweigerung der erforderlichen kaiserlichen Einwilligung anzusehen. Indessen ist doch dieses Stillschweigen den Reichsständen unangenehm gewesen; sie haben daher den Kaiser seit 1711. verpflichtet\*\*), seine Erklärung und Decrete über die an ihn vom Reich gebrachte Gutachten schleunigst zu ertheilen. Dennoch muß zuweilen die kaiserliche Antwort auf das Reichsgutachten sehr

\*) Es wird davon S. 255. weiter gehandelt werden.

\*\*) W. C. Art. 13. §. 5.

sollcitirt werden, und sie unterbleibt wohl, wenn dieses nicht geschieht, ganz, wie dies in neuern Zeiten der Fall mit dem in dem vorigen §. angeführten Reichsgutachten wegen der academischen Ordensverbindungen gewesen ist \*).

Uebrigens entsteht hiebey die Frage: Ob der Kaiser in dem an ihn erstatteten Reichsgutachten etwas ändern, oder hinzusetzen könne? Diese Frage ist völlig zu verneinen. Es fehlt zwar nicht an Beyspielen, daß die Kaiser Versuche dieser Art gemacht haben. Allein von Seiten der Stände entstanden darüber laute Beschwerden, und diese hatten denn die Folge, daß der Kaiser am Ende erklärte, er sey nur Willens gewesen, den Ständen ein Mittel an die Hand zu geben, um über die Sache weiter nachzudenken \*\*). Mit welchem Recht könnte auch der Kaiser wohl eine solche Aenderung vornehmen? Zu einem verbindlichen Reichschluß wird nicht blos der Wille des Kaisers, sondern auch der Stände erfordert; hier würde es aber an der Erklärung der Reichständlichen Einwilligung fehlen. Zwar könnte diese auch wohl stillschweigend geschehen, und es wird daher keinen Zweifel haben, daß, wenn die Reichstände zu der von dem Kaiser einseitig getroffenen Veränderung, oder den von demselben beliebten Zusatz schweigen, dieses als eine stillschweigende Einwilligung angesehen werden könnte. Allein

---

\*) Man glaube indessen nicht, daß also der Inhalt, jenes Reichsgutachtens keine verbindliche Kraft habe. Freylich eine allgemeine verbindliche Kraft hat er nicht, und man kann nicht sagen, daß ein Reichschluß darüber vorhanden sey, allein dies war eine Verfügung, die von einem jeden einzelnen Reichsstand, also auch von mehreren gemeinschaftlich getroffen werden konnte, ohne daß es dazu der Einwilligung des Kaisers bedurfte.

\*\*) Ein solcher Fall wird in dem folgenden §. angeführt werden.



daraus folgt noch nicht, daß der Kaiser berechtigt sey, eine solche Abänderung zu treffen, und daß die Reichsstände verbunden wären, sich dieselbe gefallen zu lassen.

Indessen ist dieses doch nicht auf den Fall auszudehnen, wenn etwa das Reichsgutachten mehrere Puncte enthält, und der Kaiser einige derselben genehmigt, oder nicht. Hier wird zwar gewissermaßen auch eine Aenderung des Reichsgutachtens getroffen, allein der Fall ist doch von jenem sehr verschieden. Kann der Kaiser seine Einwilligung ganz versagen, so muß er sie auch in Ansehung einzelner Puncte versagen können, nur müssen diese freylich nicht von der Beschaffenheit seyn, daß sie mit jenen in der engsten Verbindung stehen.

## §. 156.

Bisher war bloß von dem Fall die Rede, wenn die drey Reichs-Collegien in ihren Schlüssen einig sind, oder sich doch zuletzt eines gemeinschaftlichen Schlusses vergleichen. Wie aber, wenn diese Vereinigung nicht bewirkt werden kann? Wie wird es dann in Praxi gehalten? und was ist in einem solchen Fall Rechtens?

Was jene Frage: wie es sodann gehalten zu werden pflege? betrifft, so müssen hier verschiedene Fälle von einander unterschieden werden. Es ist möglich, daß zwar die beyden höhern Reichs-Collegien sich eines gemeinschaftlichen Schlusses mit einander vereinigt haben, daß aber bey der mit den Reichsstädten angestellten Re- und Correlation kein gemeinschaftlicher Schluß aller drey Reichs-Collegien zu bewirken steht. Ofters hat man in einem solchen Fall das Auskunftsmittel getroffen, daß man in dem Reichsgutachten die abweichende Meynung der Reichsstädte dem Kaiser besonders gemeldet hat, und dieses lassen sich gewöhnlich

die Reichsstädte gern gefallen. So trugen noch im J. 1772. den 3. Febr. die Reichsstädte bey der Re- und Correlation darauf an, daß, wenn die beyden höhern Collegia nicht belieben wollten, ihr gemeinschaftliches Conclusum nach dem Concluso der Reichsstädte zu modificiren, der Inhalt dieses letztern in dem Reichsgutachten besonders angeführt werden möchte, welches denn auch geschah. Wir haben jedoch auch Fälle gehabt, daß die beyde höhere Reichscollegia sich weigerten, die Erinnerung des Reichsstädtischen Collegiums besonders in dem Reichsgutachten anzuführen. Dies war unter andern der Fall, als die Teschensche Friedenssache auf dem Reichstage zur Sprache kam. Da das Reichsstädtische Collegium wegen der Uebertragung der Paterschen Reichslehen von der Concurrenz ausgeschlossen war, so benutzte es die Teschner Friedenssache, um gleichfalls seine Einwilligung zur Wiedervergebung dieser Lehen zu geben. Man konnte sich daher keines gemeinschaftlichen Schlusses vergleichen. Das Reichsstädtische Collegium verlangte hierauf, daß sein Conclusum dem Reichsgutachten mit angefügt werden möchte, allein die beyden höhern Reichs-Collegia verweigerten dies.

Können hingegen schon die beyden höhern Reichs-Collegia sich keines gemeinsamen Schlusses vereinigen, so wird der Regel nach nicht einmal zur Re- und Correlation mit den Reichsstädten geschritten, und in diesem Fall bleibt die Sache ganz liegen, wenn nicht etwa der Kaiser den Mittler macht. Will man indessen nicht das Geschäft liegen lassen, so hat man auch wohl gemeinschaftlich die Re- und Correlation mit den Reichsstädten angestellt, und wenn diese dem ein oder andern Theil beypflichteten, oder auch wenn sie einer dritten Meynung waren, dem Kaiser die verschied-

denen Schlüsse vorgelegt und entweder auf denselben compromittirt, oder ihn ersucht, ihnen seine Meynung darüber zu eröffnen, damit sie sich weiter darüber vernehmen könnten. In jenem Fall hat es sodann keinen Zweifel, daß der Kaiser die Entscheidung treffen und daß derjenige Collegialschluß, als Reichschluß anzusehen sey, dem der Kaiser beypflichtet.

Wie aber, wenn der Kaiser einer dritten, oder vierten Meynung ist? Dieser Fall hat sich im J. 1726. zugegetragen. Moser \*) erzählt ihn folgendermaßen: 1726. den 8. Nov. wurde von dem Reich an den Kaiser ein Gutachten wegen Unterhaltung des Kammergerichts erstattet, und darinn demselben überlassen, in denen Puncten, darinn die drey Reichs-Collegia sich nicht vergleichen konnten, einen Ausschlag zu geben. Statt dessen erfolgte aber am 2. Nov. 1727. ein weitläufiges Commissions-Decret, darinn bey vielen Puncten weder auf die eine noch andre Meynung reflectirt, sondern eine dritte angenommen, ja der Kanzley Verwandten Befoldung ohne der Reichsstände Consens becidirt worden. Weil aber dieses Commissions-Decret einem von den Reichsständen weder verlangt, noch erwarteten kaiserlichen Wachtspruch sehr ähnlich sah, setzte es darüber so viele Bewegungen, daß der kaiserliche Hof für dienlich fand, zu erklären: Er verlangte nicht, daß dieses als eine wirkliche Entscheidung angesehen werden sollte; sondern kaiserl. Majestät hätten dadurch den Reichsständen nur Gelegenheit geben wollen, der Sache weiter nachzudenken. Es wurden auch wirklich alle diese Puncte aus dem kaiserlichen Commissions-Decret ausgezogen, Deliberanda daraus verfertigt, und, nach den darüber ausgefallnen

---

\*) a. a. D. S. 436.

mehrern Stimmen, ein fernerverweites Reichsgutachten an den Kaiser erstattet.

## §. 157.

Gilt denn aber unter den drey Reichs-Collegien, wenn sie verschiedener Meynung sind, nicht die Mehrheit der Stimmen? Muß sich nicht das dritte Collegium, wenn zwey unter ihnen in ihren Schlüssen übereinstimmen, diesen gemeinschaftlichen Schluß gefallen lassen? Nein. Wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden soll, so findet keine dadurch bewirkte Entscheidung statt. In den einzelnen Collegien ist es zwar Regel, daß nach der Mehrheit der Stimmen der Schluß gefaßt wird, allein nirgends ist es festgesetzt, daß auch unter den drey Collegien selbst eine Mehrheit der Stimmen gelten solle. Zwar ist in dem Westphäl. Frieden\*) den Reichsstädten eine entscheidende Stimme (votum decisivum) sowohl auf Reichs-, als Deputations-tagen zugestanden worden, mithin möchte es allerdings scheinen, daß die Reichsstädte bey einer Uneinigkeit der beyden höhern Collegien den Ausschlag geben könnten. Allein es ist schon nicht zu vermuthen, daß man den Reichsstädten ein so wichtiges Recht zugestanden haben wird. Wirklich würde auch alsdann der Kaiser alles nach seinem Gefallen leiten können, denn bekanntlich stimmen die Reichsstädte mehrentheils gern den Wünschen und Absichten des kaiserlichen Hofes bey\*\*). Diese Vermuthung wird aber

\*) Osabr. Friedensschl. Art. 8. §. 4.

\*\*\*) Man hat es ihnen sogar übel nehmen wollen, wenn sie nicht so stimmten als der kaiserliche Hof es haben wollte. Ein merkwürdigen Fall dieser Art s. in meiner Gesch. der W. C. R. Leopolds II. S. 98.

Gewißheit, wenn man die Geschichte dieser Stelle des W. F. kennt. In ältern Zeiten wollten nemlich die beyde höhere Reichs-Collegien den Reichsstädten, nachdem auch diese zu den Reichsversammlungen eingeladen waren, nur eine beratenschlagende Stimme zugesehen. Sie mußten sich, behauptete man, dasjenige gefallen lassen, was von den Kurfürsten und den Fürsten beschlossen wäre, und so wollte man also auch in Teutschland den Tiers Etat unterdrücken. Dies hatte die Folge, daß sich die Reichsstädte näher an das kaiserliche Interesse angeschlossen und daß sie nun, unterstützt durch den kaiserlichen Hof, laute Beschwerden darüber führten, daß man ihnen den Schluß der höhern Reichs-Collegien aufdringen wollte. Dieser Streit ward mit in die Westphälischen Friedenshandlungen verflochten, und nunmehr zum Vortheil der Reichsstädte entschieden: Sie sollten eben so gut, als die übrigen Reichsstände eine entscheidende Stimme auf Reichs- und Deputationstagen haben. Also war hier gar nicht die Rede von der Befugniß der Reichsstädte bey entstandenen verschiedenen Meynungen der höhern Collegien zu entscheiden, sondern sie sollten nur gleich den übrigen Ständen, keine bloße beratenschlagende, sondern eine entscheidende Stimme haben. Auch die Worte: als die übrigen Stände, beweisen, daß hier nur von den einzelnen Stimmen einzelner Stände oder von dem Stimmrecht der Stände überhaupt die Rede ist.

Inzwischen schien man doch der angeführten Stelle des W. F. den Sinn beylegen zu wollen, als ob den Reichsstädten darin das Recht den Ausschlag zwischen den beyden höhern Collegien geben zu können, zugesanden wäre. Die Reichsstädte trugen auf dem Reichstag im J. 1653. darauf

an, daß sogleich mit ihnen zur De- und Correlation geschritten werden möchte, ehe die höhern Reichs-Collegia sich eines gemeinschaftlichen Schlusses vereinigt hätten, damit, wie sie sich ausdrückten, also mit gesammter Handlung ein Schluß oder *Maiora* gemacht werden möchte.“ Hierüber entstanden große Streitigkeiten, welche Moser \*) weilläufig anführt. Die beyde höhere Reichs-Collegia erklärten indessen den Reichsstädten, daß sie nicht verlangten, über das Reichsstädtische Collegium eine Mehrheit ihrer Collegialstimmen zu behaupten; und hiebey ist es nachgehends geblieben, wenigstens haben die Städte sich dabey beruhigt.

## §. 158.

Hat denn nun aber der Kaiser nicht das Recht, im Falle die Reichs-Collegien unter sich nicht einig sind, zu entscheiden? Wir haben mehrere dergleichen Fälle gehabt, daß das Reich auf des Kaisers Entscheidung compromittirt hat, allein ein solches Compromiß giebt dem Kaiser an und für sich kein Recht der Entscheidung für alle Fälle. Desters hat man auch nur des Kaisers Erklärung gewünscht, um weiter über die Sache nachdenken zu können. Dies kann also kein der kaiserlichen Entscheidung günstiges Herkommen bilden und eben so wenig ist dem Kaiser durch ein Gesetz dieses Recht eingeräumt worden. Im Gegentheil ist in dem Westph. Frieden enthalten \*\*), daß die Comitialrechte nicht anders als mit Einwilligung aller Reichsstände ausgeübt werden sol-

\*) von den Reichstagen Th. 2. S. 329. s. auch dessen Staatsrecht Th. 49. Cap. 35. woselbst die ältern und neuern Verhandlungen angeführt sind, ingleichen das Repertorium des St. u. L. R. Art. Reichsstädterath.

\*\*\*) Man s. S. 127.

ten. Hier ist nicht die Rede von der Einwilligung aller einzelnen Stände, denn sonst würde fast nie ein allgemeiner Reichsschluß bewirkt werden können, auch würden sonst dadurch die ältern Reichsgesetzlichen Verordnungen, daß in den einzelnen Collegien nach der Mehrheit der Stimmen der Schluß gefaßt werden soll, aufgehoben worden seyn, welches doch gewiß nicht die Absicht war, sondern es ist hier vielmehr von der Einwilligung aller drey Reichscollegien die Rede. Sollen aber dergleichen Majestätsrechte nicht ohne Einwilligung der drey Reichscollegien ausgeübt werden, so kann dem Kaiser unmöglich das Recht der Entscheidung bey verschiedenen Meynungen der drey Collegien zustehen, weil es sonst an der erforderlichen Einwilligung eines oder mehrerer Collegien fehlen würde. Eben so verspricht auch der Kaiser in seiner Wahlcapitulation \*), daß er in allgemeinen Reichsgeschäften nichts ohne Reichstägige freye Beystimmung vornehmen wolle. Also ohne Beystimmung des Reichstags, mithin aller drey Reichscollegien, welche den Reichstag ausmachen, keinesweges aber bloß einzelner Reichscollegien soll der Kaiser nichts von Reichsgeschäften vornehmen. Lassen sich indessen die Stände die kaiserliche Entscheidung gefallen, und pflichtet nachgehends das dissentirende Collegium ausdrücklich oder stillschweigend der kaiserlichen Meynung bey, so ist es etwas anders. Allein, daß sie beypflichten und die kaiserliche Entscheidung sich gefallen lassen müssen, kann nicht behauptet werden.

Rt 5

---

\*) Art. IV. §. 7.

Einige Publicisten sind indessen andrer Meynung \*) und glauben, daß dem Kaiser ein solches Entscheidungsrecht gebühre. Sie berufen sich zur Begründung ihrer Meynung darauf, daß der Kaiser monarchisches Oberhaupt des teutschen Reichs sey und daß ihm als solchem alle diejenigen Rechte nicht bestritten werden könnten, die ihm nicht ausdrücklich durch Gesetze oder Herkommen genommen wären. — Freylich ist, wie ich selbst behaupte, die kaiserliche Gewalt nicht auf gewisse bestimmte Fälle eingeschränkt (§. 127.); aber wie läßt sich hier von diesem Satze eine Anwendung machen, da der Kaiser nach Vorschrift der Gesetze ausdrücklich an die Reichstägige Beystimmung, an die Einwilligung aller Reichsstände, nicht aber blos einzelner Collegien gebunden ist.

Man beruft sich ferner auf die Analogie. Hat der Kaiser, sagt man, das Recht seine Beystimmung, oder Genehmigung des Reichsgutachtens zu verweigern, und zwar dergestalt, daß er nicht einmal nöthig hat, Gründe seiner Verweigerung anzugeben, so muß ihm auch das Recht der Entscheidung bey verschiedenen Meynungen der Reichsstände zugestanden werden. — Allein folgert man hier nicht zu viel? Ich gestehe wenigstens, daß ich nicht einsehe, wie man den letztern Satz aus dem erstern ziehen könne. Uebrigens sind beyde Fälle sehr verschieden. In dem erstern unterbleibt das ganze Geschäft, wenn es an der kaiserlichen Genehmigung fehlt; in dem andern Fall hingegen

---

\*) Unter den neuern selbst Moser von den Reichstagen Th. 2. S. 432. u. f. und Jo. Jac. Trunck de iure Caesaris in diffensu trium collegiorum in Comitibus pro et cum duobus decidendi. Wezlar 1782. in 4. Man s. jedoch, was Hr. Hofrath Schnaubert dagegen in seiner Neuesten juristischen Bibliothek Bd. 2. S. 193. u. f. angeführt hat.



geschieht etwas, das nur von einem Theil der Reichsstände gewünscht wird. Hätte der Kaiser dieses Recht, so wäre er in der That in den mehrsten Fällen Herr und Meister des Reichstags. Hätte er, was so schwer nicht immer ist, das kurfürstliche Collegium gewonnen, oder was noch leichter ist, das Reichstädtische, so könnte er durchsetzen was er wollte.

Aber das Herkommen redet denn doch dem kaiserlichen Entscheidungsrechte das Wort! Auch dies nicht, wenn es gleich von verschiedenen behauptet werden will. Ich habe bereits bemerkt, daß solche Fälle, da man den Kaiser um seine Entscheidung ersucht hat, nicht hieher gezogen werden können. Sodann müssen aber auch nicht aus ältern Zeiten, in welchen unsere Reichsverfassung noch nicht so fest begründet war, die Beispiele genommen werden. Unter R. Carl V. unter Ferdinand II. und III. geschah manches, was nicht hätte geschehen sollen; und was keine Obsequanz begründen kann. Der heutige Zustand des Reichstags ist von der Beschaffenheit der Reichstage älterer Zeiten in mehreren Puncten merklich verschieden. Also aus neuern Zeiten, aus der Praxis der Reichstage seit dem westphälischen Frieden, müßten die Beispiele angeführt werden. So viele Mühe man sich gegeben hat, Fälle dieser Art aufzufinden, so hat es doch nur in Ansehung eines einzigen geglückt, und doch ist selbst dieser, wenn man ihn genau untersucht, so beschaffen, daß er zum Beweise wenigstens nicht hinreicht. Der Fall ist dieser. Die Münsterschen Erbmannen (gewisse Geschlechter zu Münster, daraus der Stadt-Magistrat bestellt wird) behaupteten, daß sie adlich und Stiftsmäßig wären, welches ihnen aber von dem Bischof und dem Capitel bestritten wurde. Das Reichs-

Kammergericht, bey dem der darüber entstandene Proceß anhängig war, entschied denselben im J. 1685. zum Vortheil der Erbmänner. Der Bischof und das Capitel wandten sich an den Kaiser und das Reich, und waren so glücklich, daß eine eigne Reichs-Revision-Commission, die sechs Ständen von beyderley Religion aufgetragen wurde, zur Revision der Acten niedergesetzt wurde. Die Commission konnte sich keines gemeinschaftlichen Ausspruchs vergleichen. Die eine Hälfte wollte das kammergerichtliche Urtheil reformiren, die andre confirmiren, folglich blieb alles im vorigen Stande. Als die Sache hierauf auf dem Reichstag wieder zur Sprache kam, fielen auch hier die verschiedenen Collegialschlüsse verschieden aus. Das kurfürstliche Collegium glaubte, daß eine neue Commission niedergesetzt und zur Vermeidung einer abermaligen Stimmengleichheit noch ein siebenter Commissarius ernannt werden müsse. Das Fürstliche und Städtische Collegium hingegen waren der Meynung, daß eben wegen der eingetretenen Parität das kammergerichtliche Erkenntniß für bestätigt zu achten sey. Diese verschiedenen Schlüsse wurden am 31. Aug. 1708. dem Kaiser eingeschickt, ohne jedoch diesmal auf die kaiserliche Entscheidung zu compromittiren \*) Am kaiserlichen Hofe mochte man indessen wohl die Sache aus diesem Gesichtspunct betrachten. Man mochte auch wohl in Erwägung ziehen, daß wenn keine Vereinigung zu bewirken wäre und die Sache ganz liegen bliebe, es als

\*) Wenn man indessen die Sache genau untersucht, so war zwar nicht ausdrücklich, aber doch stillschweigend in diesem Fall auf die Entscheidung des Kaisers compromittirt. Hätte man sich nicht wollen die kaiserliche Entscheidung gefallen lassen, so würde man die Sache gar nicht an den Kaiser gebracht haben.

denn bey dem Kammergerichtlichen Erkenntnisse sein Bewenden haben würde. Aus diesen Gründen, vielleicht auch, um sich das Recht der Entscheidung anzumäßen, pflichtete der Kaiser der Meynung der Fürstlichen und Reichsstädte bey und bestätigte in seiner Resolution das Erkenntniß des Kammergerichts, wobey es auch nachher verblieb. — Hier war nun also das Entscheidungsrecht ausgeübt, ohne daß der Kaiser darum ausdrücklich ersucht wäre; allein auch ohne kaiserliche Entscheidung würde die Sache den nemlichen Ausgang gehabt haben. Dies mochten die Reichsstände fühlen und beruhigten sich daher bey der kaiserlichen Entscheidung um so mehr, als im Grunde die Sache eine Justizsache war. Durch die kaiserliche Entscheidung ward nichts neues festgesetzt, sondern es blieb alles so, wie es bisher gewesen war. Es kann also dieser Fall nicht im allgemeinen zur Begründung eines Herkommens angeführt werden. Höchstens nur dafür, daß, wenn der eine Theil der Reichscollegien etwas neues eingeführt, der andre aber es bey dem Alten belassen haben wollte, der Kaiser sodann dem letztern beypflichten könne, welches ihm aber nicht viel helfen würde, indem es auch ohne seine Beystimmung dabey bliebe.

Endlich sagte man auch in ältern Zeiten; der Wille des Kaisers sey gleich  $\frac{6}{12}$ ; der Wille des gesammten Reichs ebenfalls  $\frac{6}{12}$ ; der Wille jedes einzelnen Collegiums als so  $\frac{2}{12}$ . Hieraus schloß man nun; so wie  $\frac{6}{12} \mp \frac{2}{12}$ , die dagegenstimmenden  $\frac{4}{12}$  um die Hälfte überwiegen, so sey die Mehrheit vorhanden, wenn der Kaiser der Meynung eines einzigen, geschweige denn zweyer Collegien beypflichte. Allein, wenn gleich das Gewicht des Kaisers dem Gewicht des Reichs gleich ist, so kann dieses letztere doch nie geheit

werden. Der Kaiser kann zwar allerdings den einstimmigen Willen der drey Reichscollegien dadurch, daß er seine Beystimmung versagt, entkräften, allein daraus folgt, wie schon gesagt ist, nicht, daß der Kaiser bey verschiedenen Meynungen der drey Collegien entscheiden, und durch seine Beystimmung etwas abändern, oder etwas neues einführen könne \*).

§. 159.

Wenn der Reichstag geendigt werden soll, so werden alle während der Dauer desselben abgefaßte einzelne Reichsschlüsse, von denen sich noch künftig Nutzen erwarten läßt, in eine Masse geworfen, und daraus ein allgemeines Reichsgesetz verfertigt. Dies Gesetz heißt Reichsabschied (Recessus Imperii) weil dadurch der Reichstag geendigt wird und der Kaiser die Reichsversammlung wieder verabschiedet. So viele Reichstage wir also gehabt haben, so viele Reichsabschiede haben wir, wosern anders nicht der Reichstag wegen entstandener großer Uneinigkeit und weil man zu keinem gemeinschaftlichen Schluß kommen konnte, zerrissen ist. Es ist daher bey Anführung der Reichsabschiede nöthig, jedesmal das Jahr zu bemerken, in welchem derselbe abgefaßt ist, und wenn etwa in einem Jahre zweymahl Reichstag gehalten, und zwey verschiedene Reichsabschiede gemacht seyn sollten, so muß zu besserer Unterscheidung auch der Ort angegeben werden, z. B. Frankfurter R. A. v. J. — — Regensburger R. A. v. J. — — Der jüngste, oder neueste Reichsabschied ist vom J. 1654. Von dem jetzigen Reichstage hat man also blos einzelne Reichsschlüsse, welches für den Gebrauch um so unbequem

\*) Man s. Müllers Beyträge 1. 39.

mer ist, als man, um den wahren Inhalt derselben zu wissen, das Reichsgutachten mit dem kaiserlichen Ratificationsdecret vergleichen muß \*). Man hat zwar verschiedentlich darauf gedacht, einen Interims-Reichsabschied zu verfassen, allein es ist daraus noch nichts geworden.

Wenn nun aber ein Reichsabschied gemacht werden soll, so ist dies ein Geschäft, welches sich am besten für den Reichskanzler schiekt. Kur-Mainz führt also dabey die Feder und macht den Entwurf. Er wird zwar im Namen des Kaisers abgefaßt, jedoch geschieht darin der Beywirkung der Reichsstände Erwähnung und am Ende werden die Namen aller anwesend gewesener Stände oder deren Gesandten beygefügt. Der Entwurf wird sodann von der kaiserlichen Commission und einer aus allen drey Reichs-Collegien mit Beobachtung der Religionsgleichheit zu ernennenden Reichsständischen Deputation revidirt. Ist dies geschehen und findet sich hiebey weiter kein Anstand, so wird das Concept in der Mainzischen Kanzley mundirt, und zwar auf Pergament geschrieben. Das Original wird von dem Kaiser und dem Kurfürsten von Mainz, oder dem Reichsvicekanzler eigenhändig unterschrieben und mit den Siegeln des Kaisers und der vorhin erwähnten Reichsständischen Deputation versehen. Hierauf wird derselbe in einer vollen und feyerlichen Versammlung des Kaisers und Reichs, in welcher der Kaiser, oder dessen Stellvertreter auf den Thron sitzt und ein jeder Reichsstand den für ihn

---

\*) Denn es wäre ja möglich, daß der Kaiser etwas geändert oder hinzu gefügt hätte. Ueberdem ist auch nicht immer der Inhalt des Reichsgutachtens in dem Ratificationsdecret wiederholt.

bestimmten Maß einnimmt, verlesen, und hiernächst zur Dictatur gebracht. Diese Dictatur ist jedoch zur förmlichen Publication nicht hinreichend, sondern dieselbe geschieht noch besonders im ganzen Reiche; den beyden höchsten Reichsgerichten und der Reichshofkanzley wird er aber besonders insinuirt. Der Reichshofrath, und die Reichshofkanzley erhalten ein Original, das Kammergericht aber nur eine vidimirte Abschrift. Ehe dies nicht geschieht, nehmen sie keine Kenntniß von dem neuen Reichsabschiede.

## §. 160.

Ehe die Materie von dem Reichstag beschloffen werden kann, muß noch einiges von der Legitimation, dem Ceremoniel und den Freyheiten und Rechten der Gesandten beygebracht werden.

Da weder der Kaiser noch die Reichsstände den Reichstag mehr persönlich besuchen, sondern denselben durch Commissarien und Gesandte beschicken, so ist es nöthig, daß sowohl diese, als andre an den Reichs-Convent abgeschickte Gesandte sich gehörig legitimiren. Die Legitimation der Gesandten pflegt überhaupt auf doppelte Art zu geschehen, nemlich entweder durch eine öffentliche Vollmacht, oder durch ein sogenanntes Creditiv. Jene Art der Legitimation ist nach dem Europäischen Völkerrechte sodann üblich, wenn der Gesandte geschickt wird, um im Namen seines Herrn etwas verbindliches abzuschließen. Auf Friedens-Congressen müssen sich daher die Gesandte durch offene Vollmachten legitimiren. Hat hingegen der Gesandte nur im Namen seines Herrn etwas anzubringen, so legitimirt er sich durch ein Creditiv, oder ein Beglaubigungsschreiben, welches im Namen des absendenden Regenten

genten oder Staats abgefaßt, und worin das Gesuch enthalten ist, den Gesandten anzunehmen, ihn als solchen zu erkennen, und ihm in seinen Anträgen Glauben bezumessen.

Hievon hat man auch in unsern Reichständischen Versammlungen, sowohl auf dem Reichstage, als bey Collegial- und Kreisversammlungen Anwendung gemacht. Alle diejenigen also, welche zur wirklichen Stimmführung von ihren Principalen an den Reichstag gesandt werden, mit ihm alle wirkliche Reichständische Comitial-Gesandte müssen sich durch offene Vollmachten, welche in Form eines Patents abgefaßt sind, legitimiren. Ein gleiches tritt auch in Ansehung des kaiserlichen Principal-Commissarius ein, indem mit diesem die Reichsgeschäfte zunächst abgeschlossen werden. Der Principal-Commissarius muß sich zwar auch durch eine offene Vollmacht legitimiren, allein er erhält auch ein Creditiv des Kaisers an die Reichsversammlung. Deydes läßt er sodann dem Wäitzischen Directorial-Gesandten durch einen Cavallier überreichen, worauf das Creditiv, worin der offenen Vollmacht ebenfalls Erwähnung geschieht, sofort durch die Dictatur bekannt gemacht wird. Auch läßt der Principal-Commissarius seine gesetzliche Legitimation den einzelnen Gesandtschaften durch einen Cavallier notificiren, worauf er von allen Gesandtschaften durch Gesandtschafts-Cavalliers oder Legations-Secretairs becomplimentirt wird und darauf von ihnen selbst einen feyerlichen Besuch erhält. Es wird, wie man sagt, eine Auffahrt gehalten, das heißt, die Gesandte fahren in sechsspännigen Kutschen und in Begleitung mehrerer anderer, unter Vortretung ihrer Dienerschaft in größter Galla zu dem Principal-Commissarius, nachdem ihnen vorher dazu eine Zeit bestimmt ist.

Die kurfürstlichen und fürstlichen Gesandten überschicken ihre Vollmacht dem Mainzischen Directorial-Gesandten durch einen Legations-Secretair, welchen jener selbst annimmt. Die Gesandten der Prälaten, Grafen und Städte überbringen hingegen ihre Vollmachten dem Mainzischen in eigener Person. Die Vollmachten werden nicht durch die Dictatur bekannt gemacht, sondern nur durch die Directorien in jedem Collegio angezeigt, welche daher von der geschenehen Legitimation von Kur-Mainz benachrichtigt werden. Außerdem erhält auch noch die Erbmarschallamts-Kanzley von jeder bewirkten Legitimation einen mit der bloßen Unterschrift: Kurmainzische Kanzley versehenen Notificationschein, damit dasselbe die Rathsansage zu besorgen nie ermangeln möge.

Fast alle Höfe pflegen auch jetzt ihren Gesandten noch ein besonderes Schreiben an den Principal-Commissarius mitzugeben, welches sie demselben bey ihrer ersten feyerlichen Visite überreichen. Ob dieses nöthig sey, oder nicht, ist streitig, und eben so, ob dies Schreiben, als ein wirkliches Creditiv angesehen werden könne. So viel ist gewiß, daß es, streng genommen, keiner besondern Beglaubigung an den Principal-Commissarius bedarf. Der Gesandte, der sich einmal auf gehörige Art legitimirt hat, muß von dem ganzen Reichsconvent als Gesandter betrachtet werden. Indessen ist es nun einmal so hergebracht, daß der Gesandte noch ein besondres Schreiben seines Principals dem Principal-Commissarius überbringt, so daß es als ein unfreundschastliches Betragen angesehen werden würde, wenn ein Hof dies unterlassen wölte. Auch würde die Folge davon seyn, daß der Principal-Commissarius sich eines freundschaftlichen und vertraulichen Benehmens gegen den Gesandten



sandten enthielte. Ein wirkliches und wahres Creditiv kann indessen das Schreiben auf keinen Fall genannt werden \*). Es sind mehr Arten von Empfehlungsschreiben, dergleichen wohl die Höfse ihren Gesandten an die regierende Familie, oder die vornehmsten Ministers mitzugeben pflegen, wie dies vorzüglich bey den Gesandtschaften an die Detomannische Pforte in Absicht des Gros: Vizirs zu geschehen pflegt \*\*).

Der Kur: Mainzische Directorial: Gesandte übergiebt endlich seine Vollmacht dem Principal: Commissarius selbst, welcher dieselbe sodann den Reichsständen durch ein Commissionsdecret bekannt macht. Uebrigens läßt auch ein jeder Gesandter, sobald er sich legitimirt hat, seine Legitimation durch den Legations: Secretair den übrigen Gesandtschaften und durch einen Legations: Kanzlisten dem Reichsständischen Directorium bekannt machen, wogegen er die Gratulation ebenfalls durch einen Legations: Secretair erhält.

Alle übrige Gesandte, welche auf dem Reichstage erscheinen, z. B. der Russische, Holländische u. s. w. erhalten nur ein verschlossenes Creditiv, welches sie dem Mainzischen Directorial: Gesandten überreichen, und welches von diesem durch die Dictatur bekannt gemacht wird. Hieher gehört auch der kaiserliche Con: Commissarius, welcher sich ebenfalls nicht durch eine offene Vollmacht, sondern nur durch ein Creditiv legitimirt.

In Ansehung der Vollmacht selbst ist nichts besonderes weiter zu bemerken, als daß sie der Regel nach die Sub:

\*) v. Bülow a. a. D. S. 109. u. f.

\*\*\*) v. Admers Grundsätze über die Gesandten S. 153.

stitutions-Clausel enthält, das heißt, daß der Gesandte darin bevollmächtigt wird, in Verhinderungsfall die Stimme einem andern aufzutragen. Geschieht dieses, so wird dasselbe jedesmal im Protokoll mit den Worten ex commissione, oder ex substitutione sorgfältig bemerkt, z. B. Bremen ex commissione per Hessen-Cassel.

Einem jeden Reichsstand steht es frey, zu ein und derselben Stimme mehrere Gesandte auf dem Reichstag zu schicken, so wie dieses auf den Wahltagen zu geschehen pflegt, damit wenn der eine verhindert wird, der andre sodann dessen Geschäfte verrichten könne. Allein dies ist schon lange nicht mehr üblich. Nicht einmal zu den mehreren Stimmen, welche ein Hof, sowohl in dem kurfürstlichen, als fürstlichen Collegio abzulegen hat, werden mehrere Gesandte geschickt, wofern nicht etwa besondere Umstände dies rathsam oder wohl gar nöthig machen. So pflegt der Kaiser, als König und Kurfürst von Böhmen einen eignen Gesandten zu schicken, und einen andern, als Erzherzog von Oesterreich wegen des in dem Fürstenrath zu führenden Directoriums. Hingegen führen der Kurbrandenburgische, Kurbraunschweigische und andre die Stimmen, welche ihre Höfe in dem Fürstenrath haben, ebenfalls. Ja viele Höfe halten zu Ersparung der Kosten, gar keine eigne Gesandte, sondern lassen ihre Stimmen durch einen andern Gesandten führen. Dies kann indessen sehr böse Folgen haben. Es ist bereits in dem vorhergehenden der Fall angeführt, daß der Oesterreichische Gesandte, der die Bamberg- und Würzburgische Stimme mit zu führen hatte, ein ihm zugeschicktes Votum nicht abgelegt hat. So arg wird es nun wohl freylich so leicht keiner wieder machen; allein, wie wenn nun der Gesandte in des

Kaisers, oder eines mächtigen Reichsstands Diensten steht, oder von demselben eine Pension erhält? Auf den Bericht eines Gesandten kommt an manchem Hofe sehr viel an. Wie er ohnzielfestlich berichtet, so erhält er gewöhnlich seine Instruction. — Doch man mag sich das Gemählde selbst ausmalen. — Man brachte einmal in Vorichlag, den Kaiser zu verpflichten, seinem Oesterreichischen Gesandten nicht zu erlauben, daß er sich auch noch um andre Stimmen bewerben, oder dieselbe übernehmen dürfte \*), allein es ist nur privatim und nie öffentlich geschehen. Wirklich würde auch eine solche Verpflichtung zu hart seyn. Die sonderbarsten Folgen hat übrigens zuweilen die Vervielfachung der Stimmen in einer Person, wenn sich etwa der Fall ereignet, daß die Höfe selbst mit einander in Streit gerathen. Gewöhnlich müssen alsdann die Legations: Secretairs die Schriften austheilen. Doch nicht immer läßt sich eine unangenehme Collision vermeiden.

Was endlich noch die Legations: Secretairs betrifft, so müssen sich diese, da sie in den Collegien erscheinen und hier das Protokoll führen, ebenfalls legitimiren. Diese Legitimation geschieht indessen blos durch ein von ihren Gesandten ausgefertigtes, von denselben unterschriebenes und untersegeltes Zeugniß, daß der N. N. zum Legations: Secretair von seinem Hofe ernannt sey. Dies Attestat wird sodann von den kurfürstlichen bey Kurmainz vorgezeigt. In Ansehung der fürstlichen aber behauptet das Erbmar:

\*) Der nun verstorbene Oesterreichische Gesandte Freyherr von Borie führte auch die Stimmen von Bamberg, Würzburg, Fulda, Dietrichstein und Thurn und Taxis.

schallamt, daß sie ihm vorgezeigt werden müssen. Wäre der Reichs-Erbmarschall selbst gegenwärtig, so würde dies auch keine Schwierigkeit haben. So aber haben sich die Legationssecrétaires gewiegert, sich bey dem gräflich Pappenheimischen Kanzleyrath zu legitimiren. Deeshalb wurde im J. 1731. von den Gesandten unter ansehender Genehmigung ihrer Höfe verabredet, daß in Abwesenheit des Erbmarschalls die Legitimation bey dem kursächsischen Gesandten, als Gesandten des Erbmarschalls geschehen sollte, und diese Verabredung ist auch nachher von den Höfen genehmigt worden. Indessen müssen sich doch die fürstlichen Legationssecrétaires auch noch besonders bey dem fürstlichen Directorium durch Vorzeigung ihres Attestats legitimiren.

## §. 161.

Das Ceremoniel, welches die kurfürstlichen Gesandten unter sich beobachten, ist durch eigne Verträge in den Jahren 1688, 1711. und 1745. bestimmt worden, und diese pflegen bey einer jeden neuen Kaiserwahl erneuert und bestätigt zu werden \*). Sie gründen sich auf die Behauptung, daß den Kurfürsten königliche Ehrenbezeugungen gebühren. Indessen weichen doch die Kurfürsten den Königen im Range, und es hat daher keinen Zweifel, daß ein Kurfürst von Sachsen einem König von Preussen, also auch der kursächsische Gesandte, dem königlich Preussischen Gesandten nachgehen müsse. Sobald jedoch der König von Preussen, als Kurfürst von Brandenburg erscheint, fällt dieses fort. Man hat indessen

\*) Das Ceremoniel zeigt sich in gewisser Hinsicht nirgends strenger als auf den Wähltagen. Unter den Deliberationepuncten ist daher immer der erste: Ueber einkunft wegen des Ceremoniels. Man inhäret den bereits vorhandenen Collegialschlüssen und bestätigt diese dadurch von neuem.

Gefürchtet, daß die königliche Würde hier einen Unterschied im Ceremoniel verursachen würde und aus diesem Grunde ist in der Wahlcapitulation \*) seit 1764. versehen, daß zwischen den Kurfürsten unter sich, im Ceremoniel kein Unterschied eingeführt werden solle.

Bermöge der angeführten Verträge erkennen aber die kurfürstlichen Gesandte sich sowohl auf Reichs-, als Wahltagen und sonst überhaupt für Gesandte vom ersten Range (Ambassadeurs) und gestehen sich einander wechselseitig alle die Rechte und Vorzüge zu, welche nach dem praktischen Europäischen Völkerrechte den Ambassadeurs gebühren. Besonders geben sie sich wechselseitig den Titel Excellenz, und mit der feyerlichen Visite, oder Visite en Corps, halten sie es dergestalt, daß der letztankommende seine Ankunft den bereits Anwesenden melden läßt, und dagegen von diesen den ersten Besuch erwartet. Die Meldung geschieht durch einen Gesandtschafts-Cavallier. Die bereits Anwesenden lassen sodann ebenfalls durch einen Gesandtschafts-Cavallier, oder in Ermanglung dessen durch den Legationssecretair ihr Gegencompliment machen, und sich nach der Zeit und Stunde erkundigen, wann sie selbst ihren Besuch machen könnten. Alsdann fährt der Gesandte in einem sechspännigen Staatswagen, unter Begleitung seiner ganzen Suite, in so vielen Kutschen als er hat, und unter Vortretung seiner Haus-Officianten und Dienerschaft zu dem Neuangekommenen, der ihn in Begleitung seines ganzen Gefolgs an den Wagen empfangen muß. Beyde begehen sich sodann in das mit einem Thronhimmel \*) versehene

\*) Art. 3. §. 21.

\*) Darunter ist das Gemälde des Principals in Lebensgröße befindlich.

Audienzzimmer, in welchem sie unter dem Baldachin mit bedecktem Haupte Platz nehmen und sich sodann in eben der Ordnung und unter der nemlichen Begleitung zurückgeben. Eben dieses Ceremoniel wird auch bey dem Gegenbesuch, welchen hiernächst der Neuangekommene abstattet, beobachtet. In neuern Zeiten hat man indessen angefangen, sich über dieses lästige Ceremoniel wegzusetzen. Wenigstens sind diese steifen Besuche auf den beyden letzten Wahl- und Krönungstagen in den Jahren 1790. und 1792. ganz unterblieben und nur den persönlich anwesenden Kurfürsten abgestattet.

## §. 162.

Die Gesandten der altfürstlichen Häuser, welche sich eben so viel, als die kurfürstlichen Gesandten zu seyn dünken, beobachten das nemliche Ceremoniel unter sich, das die kurfürstlichen sich zur Regel gemacht haben. Sie betrachten sich ebenfalls als Ambassadeurs, geben sich den Excellenztitel u. s. w. Allein zwischen ihnen, und den kurfürstlichen Gesandten ist deßhalb großer Streit, der die Folge gehabt hat, daß nunmehr, wie man zu sagen pflegt, alles feyerliche *Commercium* zwischen ihnen abgebrochen ist. Jene haben dadurch Vorrechte verlohren, in deren Besitz sie sich bereits befanden. Sie waren nemlich wirklich schon in den ersten Jahren der gegenwärtigen Reichsversammlung im Besitz, daß die fürstlichen Gesandte ihnen den ersten feyerlichen Besuch machten, und ihnen den Excellenztitel gaben, ohne denselben zurückzubekommen. Allein die kurfürstlichen suchten diese Vorzüge immer weiter zu treiben; so wollten sie bey feyerlichen Gastmahlen auf rothen Stühlen sitzen und die fürstlichen sollten nur grüne Stühle haben; sie verlangten durch Degen bedient zu werden und den fürstlichen sollte

nur von Livreebedienten aufgewartet werden u. s. w. Endlich behaupteten sie sogar in ihren eignen Häusern die rechte Hand über die fürstlichen Gesandten zu haben und dies hatte denn die bereits vorhin bemerkte Folge, daß die altfürstlichen Gesandten im J. 1682. allen feyerlichen Umgang mit den kurfürstlichen abbrachen, und auch nunmehr denselben die Excellenz verweigerten.

Aber nicht blos zwischen den kur- und fürstlichen Gesandten giebt es dergleichen Ceremoniestreitigkeiten, sondern auch zwischen den alt- undneufürstlichen. Jene betrachten sich in Ansehung dieser, wie die kurfürstlichen in Ansehung ihrer. So übel sie es den kurfürstlichen nehmen, daß diese sie nicht mit sich auf gleichen Fuß behandeln wollen, so begehen sie doch die nemliche Unbilligkeit\*) gegen die neufürstlichen. Eben so entstehen öfters Rangstreitigkeiten zwischen den Gesandten der geistlichen und weltlichen Fürsten. Niemand ist dabey öfters in einer üblern Lage, als der kaiserliche Principal-Commissarius, an dessen Hofe sich der Mittelpunct des ganzen Ceremoniels vereinigt. Erfüllt er die Wünsche des einen Theils, so beleidigt er dadurch den andern. So stand es z. B. den kurfürstlichen Gesandten gar nicht an, als der Principal-Commissarius, um den Streit wegen der rothen und grünen Stühle zu vermeiden, jene ganz abschafte. Ein kurfürstlicher Gesandter gieng so weit, daß er, als dies zum erstenmal geschah, mit einem rothen Mantel erschien, den er während der Tafel so über den Stuhl zurückfallen ließ, daß es scheinen konnte, als ob er auf einen rothbeschlagenen Stuhle säße. Hernach berichtete er an seinen Hof, er glaube

\*) Wenigstens verdient das Betragen der altfürstlichen gegen die neufürstlichen diesen Namen, wenn sie das Betragen der kurfürstlichen gegen sich so nennen.

dadurch doch den für die kurfürstlichen Gesandten bisher hergebrachten Vorzug gerettet zu haben \*). — Welch ein großer Geist! und welchen Begriff muß man sich von dem Kurfürsten, dem nur dergleichen berichtet werden durfte, machen. Doch es ließ ja der kaiserliche Hof selbst einmal (1679.) bey einigen kurfürstlichen Höfen Beschwerde darüber führen, daß die kurfürstlichen Gesandten nicht zugeben wollten, daß nach der Gesundheit des Kaisers und der Kaiserin, nicht auch erst die Gesundheit des Hauses Oesterreich und Burgund getrunken würde, ehe die Reihe an die Kurfürsten und das fürstliche Collegium käme. —

Das auffallendste Beyspiel von Rang und Ceremonielstreitigkeiten bleibt indessen, besonders der Folgen wegen, der Fall, welcher sich im J. 1748. ereignete, und der zugleich den stärksten Beweis davon giebt, wie sehr zuweilen der Principal-Commissarius, mit seinen besten Absichten in Verlegenheit kommen kann. Der Fürst von Thurn und Taxis, welcher damals die Stelle eines Principal-Commissarius erhalten hatte, suchte den sonst gewöhnlichen Ceremonielstreitigkeiten dadurch auszuweichen, daß er sich eine Zeitlang auf dem Lande, nicht weit von der Stadt aufhielt, und daselbst die Gesandten, ohne sich genau an den Rang zu binden, nach und nach zur Tafel einladen ließ. Das erstemal wurden der Concommissarius, die Gesandten von Mainz, Trier, Böhmen, Oesterreich und Würtemberg alle mit ihren Gemahlinnen, nebst einem geistlichen Herrn von Stengelheim, der die Stimmen der Bischöfe von Regensburg, Freisingen und Lüttich führte, eingeladen. Der böhmische Gesandte hätte eigentlich die Frau des Oesterreichischen zur Tafel führen, und neben ihr Platz nehmen sollen. Da dieser aber nicht gleich bey der Hand

\*) Pütters Entwickel. Th. 2. S. 267.



war, so kam der Württembergische dem Herrn von Stengelheim zuvor, indem er die Gefandtin zur Tafel führte, neben ihr Platz nahm und sich also über den geistlichen Herrn setzte. Gleich den andern Tag schickte dieser dem Württembergischen Gesandten eine förmliche Protestation zu, um die Gerechtfame der geistlichen Fürsten aufrecht zu erhalten. Der Principal-Commissarius suchte die Sache dadurch gut zu machen, daß er bald nachher die Gesandten der geistlichen Fürsten, und einige Tage darauf die der weltlichen Fürsten einladen ließ. Aber von den geistlichen verbat sich der Bambergische die Einladung, weil schon vorher der Herr von Stengelheim, der doch erst nach ihm den Rang hätte, zur Tafel gezogen war. Die weltfürstlichen hingegen nahmen es sehr hoch auf, daß die geistlichen vor ihnen eingeladen waren, und ließen es daher alle, bis auf den Hessendamstädtschen absagen. Dieser Vorfall veranlaßte nun einen großen Federkrieg. Nicht weniger, als zehn Staatschriften erschienen darüber, die insgesammt sehr erbaulich zu lesen sind, und eben nicht zur Ehre von Teutschland gereichen \*). Doch dergleichen Vorfälle sind nun nicht mehr zu erwarten, indem jetzt auf kaiserlichen Befehl die Ceremonietafeln aufgehoben sind. Ueberhaupt wird es jetzt sorgfältig am Hofe des Principal-Commissarius ver-

---

\*) Sie finden sich in Fabers Staatskanzley Th. 97. 98. und 99. Einige Hauptstellen, woraus sich ungefähr der Geist dieser Schriften abnehmen läßt, führt Pütter in der Historischen Entwicklung Th. 3. S. 61. u. f. an. Ueberhaupt ist daselbst der ganze Vorfall erzählt, und wer noch mehrere Beispiele von lächerlichen Ceremoniel-Irrungen lesen will, findet dergleichen nebst den bereits angeführten, in der Entwicklung Th. 2. S. 264. u. f.

mieden, nicht mehr zu gleicher Zeit zwey Gesandte, die Rangfreistigkeiten mit einander haben, zu bitten \*).

## §. 163.

Auf die Gesandten der Reichsstände ist das, was dem practischen europäischen Völkerrechte gemäß ist, in seiner ganzen Kraft anwendbar. Sie sind daher ebenfalls blos ihren Principalen verantwortlich, und können und dürfen nur von diesen Befehle annehmen. Ferner sind sie unverleglich, und da sie die Person ihrer Herrn vorstellen, so wird eine ihnen zugesügte Beleidigung eben so betrachtet, als wenn sie ihren Principalen selbst zugesügt wäre. Sie sind frey von allen Abgaben und brauchen nicht, wenn sie zum Reichstag reisen, oder von demselben nach Haus gehen, ihre Effecten zu verzollen. Dies erstreckt sich auf das ganze Gesandtschafts-  
Personal, wird aber zuweilen sehr gemißbraucht. Endlich haben sie auch die Gerichtsbarkeit über ihre Leute, die zu ihrem Gefolge gehören. Dies wird ihnen zwar wohl von dem Erbmarschallamte streitig gemacht, allein sie wissen sich in dem Besitz zu erhalten, oder sie verabschieden sogleich denjenigen ihrer Bedienten, der sich ein Verbrechen hat zu Schulden kommen lassen. Ist dies geschehen, so fällt der Verbrecher unter die Gerichtsbarkeit des Stadtmagistrats.

---

\*) v. Bülow a. a. D. S. 114.

## Viertes Capitel.

Von

### den Reichsdeputationen.

§. 164.

Es ist schon in dem vorhergehenden bemerkt worden, daß zuweilen einzelnen Ständen im Namen aller Reichsstände Geschäfte aufgetragen werden, deren Versammlungen man alsdann Reichsdeputationen nennt. Diese Reichsdeputationen können also zwar in so fern nicht als allgemeine Reichsständische Versammlungen angesehen werden, als nicht sämtliche Reichsstände Theil daran nehmen: wohl aber in so weit, als sie Geschäfte Namens aller verrichten oder in aller Reichsstände Namen allgemein verbindliche Schlüsse abfassen.

Dergleichen Deputationen mag es wohl in Teutschland, so wie in andern Reichen, woselbst Reichstag gehalten wird, von jeher gegeben haben. Sollte das Reichsgutachten dem Kaiser überbracht, sollte der entworfene Reichsabschied revivirt werden u. s. w., so ward dies Geschäft einem Ausschuß der Stände übertragen. Ein gleiches geschah, wenn etwas, das vom Reichstag bereits beschloffen war, noch ferner regulirt werden sollte; auch übertrug man in ältern Zeiten, in welchen man den Reichstag mehrentheils halb möglichst beendigt wünschte, einem Ausschuß der Stände dieses oder jenes Geschäft, das den Reichstag zu lange aufgehalten haben würde, oder woran auch das ganze Reich

nicht füglich Theil nehmen konnte, z. B. Visitation des Kammergerichts, mit der Vollmacht, dasselbe nach bester Einsicht und Ueberzeugung abzuthun.

In ältern Zeiten wurden diejenigen Stände, welche deputirt werden sollten, jedesmal besonders dazu ernannt, allein im sechszehnten Jahrhundert kam es dahin, daß einige Stände behaupteten, ein Recht zu haben, zu gewissen Geschäften beständig gezogen zu werden. Ueberhaupt entstand damals ein Unterschied zwischen außerordentlichen und ordentlichen Deputationen, der sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Die außerordentlichen kann man wieder in solche eintheilen, deren Geschäfte auf dem Reichstage selbst verrichtet werden können, z. B. Ueberbringung eines Reichsgutachtens, Revision des Reichsabschieds, Abstattung einer Glückwünschung u. s. w., oder deren Behandlung es erfordert, daß sich die Deputation an einen dritten Ort begiebt, z. B. Beywohnung eines Friedenscongresses, Visitation des Reichskammergerichts.

Die Deputation verrichtet also Geschäfte im Namen des ganzen Reichstags, und ist daher gewissermaßen als ein Reichstag nach einem verjüngten Maßstaab zu betrachten. Indessen theilt sich doch die außerordentliche Reichsdeputation, wenn sie auch aus noch so vielen Mitgliedern bestehen sollte, nicht in mehrere Collegien, sondern sie verrichtet die ihr übertragenen Geschäfte gemeinschaftlich, so daß alle Mitglieder nur ein Collegium ausmachen, und daß also auch die Stimme des Reichsstädtischen, oder Reichsgräflichen Deputirten eben so viel gilt, als die Stimme des kurfürstlichen, oder fürstlichen. Nur in Ansehung des Sitzens war ehemals viel Streit. Es ward daher bey Gelegenheit der nach Nyswick zum Friedenscongress abgeschickten De-

putation vorläufig verglichen, daß die Deputirten insgesamt auf gleichen Sesseln, ohne Tisch, die kurfürstlichen oben an, sodann auf beyden Seiten hinunter die geistlichen und weltlichen Fürsten gegen einander über, und ganz unten die Reichsstädtischen sitzen sollten \*). Ob übrigens an der Spitze einer solchen Reichsdeputation eine kaiserliche Commission stehen müsse, hängt von der Beschaffenheit des aufgetragenen Geschäfts ab. Soll die Deputation neue verbindliche Schlüsse abfassen, so ist eine kaiserliche Commission erforderlich, ausserdem aber nicht.

S. 165.

Diejenigen Stände, aus welchen die ausserordentliche Reichsdeputation bestehen soll, wurden ehemals jederzeit besonders gewählt, und da die Reichsdeputation die Geschäfte aller Reichsstände besorgen soll, so ist es billig, daß auch die Mitglieder aus allen drey Reichscollegien ernannt werden. Dies geschieht auch, allein gesetzlich ist es nicht bestimmt, wie viel aus einem jeden Collegio dazu genommen werden sollen; vielmehr hängt dies von der jedesmaligen besondern Bestimmung ab.

In ältern Zeiten ward bey Ernennung einer solchen Reichsdeputation nicht auf die Religions-Eigenschaft der Mitglieder Rücksicht genommen. Die Evangelischen verlangten dies zwar mehrmals, allein sie konnten nie durchdringen. Endlich aber kam die Sache auf dem westphälischen Friedenscongreß von neuen zur Sprache und hier ward

\*) Das nehmliche ward auch im J. 1795. bey der damaligen Wahl einer Reichsdeputation zum Friedens Congreß beliebt. Vergl. Bd. 3. S. 299. so wie überhaupt in Ansehung der Materie über die Reichsfriedensdeputationen die Schrift des Hrn. Prof. Weiße zu Leipzig über die teutschen Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen, Leipzig 1797. in 8. zu empfehlen ist.

es glücklich durchgesetzt \*), daß künftig alle und jede Deputationen, sowohl die der einzelnen Collegien, als die des ganzen Reichs aus einer gleichen Anzahl der Mitglieder von beyden Religionen bestehen sollten. Aber nun entstand nachgehends die Frage, wie die Wahl geschehen, und ob ein jeder Religionstheil seine Deputirte für sich wählen, oder ob das ganze Collegium an der Wahl Theil nehmen sollte? — Diese Frage war auf dem Friedenscongrèß nicht besonders berührt. Sie schien sich aber auch von selbst zu beantworten; denn sollte Religionsgleichheit bey Ernennung der Deputirten beobachtet werden, damit ein jeder Religionstheil gesichert wäre, daß nicht durch Mehrheit der Stimmen der andre Theil ihn fährde, so war es auch wohl natürlich, daß ein jeder diejenigen aus seinem Mittel selbst wählte, auf welche er das meiste Vertrauen hatte. Wirklich geschah dies auch, als nicht lange nach geschlossenem Frieden eine Reichsdeputation \*\*) ernannt wurde. Ein jeder Theil wählte seine Deputirte ohne allen Widerspruch. Allein im Anfang dieses Jahrhunderts ward das Gegentheil von katholischer Seite behauptet, doch sie konnten nicht durchdringen und dadurch ist das ältere Herkommen noch mehr befestigt worden \*\*\*).

Wenn

\*) Snabr. Fr. Art. 5. §. 51.

\*\*) S. den Art. Perpetuirl. Wahlcap. §. 4.

\*\*\*) *Godofr. Dan. Hoffmann* diss. de iurib. Corpor. Evangelicorum Deputatos suae religionis eligendi. Tubing. 1748. 4. Die neueste Wahl der Deputirten zum Friedenscongrèß geschah nicht von jedem Religionstheil besonders, sondern von beyden gemeinschaftlich. Es reservirten jedoch Kurpfalz und Kurhessen, und Magdeburg im fürstlichen Collegio die Rechte der Evangelischen, wogegen aber Oesterreich einen Widerspruch einlegte. — Dieser Vorfall veranlaßte die Erscheinung einer Schrift, unter

Wenn indessen gleich zu den außerordentlichen Reichsdeputationen jedesmal die Mitglieder besonders gewählt werden sollten, und dieses auch wirklich in Ansehung derjenigen geschieht, welche außerhalb des Reichstags gehalten werden, so behaupten doch einige Reichsstände, daß sie zu den außerordentlichen Deputationen, welche ihre Geschäfte auf dem Reichstage selbst verrichten, jedesmal gezogen werden müßten. Diese Behauptung, welche daher rührt, daß man öfters die ersten Stände aus den beyden höhern Collegien zu Deputirten ernannt hat, woraus diese nachgehends ein Recht zu erzwingen suchten, hat besonders seit dem westphälischen Frieden, wegen der darinn in Ansehung der zu beobachtenden Religionsgleichheit, enthaltenen Verordnung, und auch in andrer Rücksicht die Folge gehabt, daß die Deputationen auf dem Reichstage in neueren Zeiten fast ganz außer Übung gekommen sind.

In dem kurfürstlichen Collegio hatte man anfänglich den ersten geistlichen und den ersten weltlichen Kurfürsten, also Mainz und Pfalz gewöhnlich zu Deputirten ernannt. Zufälligerweise traf es sich hier, daß beyde von verschiedener Religion waren. Nachdem aber die pfälz-

---

dem Titel: Staatsrechtliche Bemerkungen eines deutschen Rechtsgelehrten über die Wahl der Reichsdeputirten zu dem künftigen Friedenscongresse. 1796. in 8. worüber bald darauf Einige polliceymäßige Bemerkungen Germanien 1796. in 8. erschienen, und dieser Schrift folgte kurz nachher eine neue Schrift unter dem Titel: die gemeinschaftliche Wahl der Mitglieder zu einer Reichsdeputation und das darauf sich gründende katholische Mitwahlrecht der evangelischen Reichsdeputirten nach katholischen Grundsätzen entwickelt. Regensburg. 1796. in 4.

zische Kur an Baiern gekommen war, so verlangte dieses, als nunmehriger erster weltlicher Kurfürst, zu den Deputationen gezogen zu werden, und es setzte diese Behauptung glücklich durch. Allein nach dem westphälischen Frieden sollte Religionsgleichheit beobachtet werden, billig hätte also Baiern weichen und wenn der Grundsatz, daß der erste von jeder Seite zu den Deputationen berechtigt sey, beygehalten werden sollen, Kur sachsen einrücken müssen. Allein Baiern wollte nicht weichen, indem es behauptete, daß es ein wohl erworbenes Recht hätte zur Deputation gezogen zu werden. Wollte man also wohl oder übel, so mußte man nun noch, um nur Religionsgleichheit zu bewirken, Sachsen und Brandenburg mit zur Deputation ziehen. Endlich ward auch Böhmen readmittirt, welches nunmehr selbst nach dem von Baiern aufgestellten Grundsatz, da es den Rang vor Baiern hatte, zu den Deputationen hätte müssen gezogen werden. Aber dann mußte entweder Baiern weichen, oder man mußte noch Kurbraunschweig zur Deputation ziehen. Jenes wollte Baiern nicht, und dieses zu thun fand man auch Bedenken, weil sonst fast das ganze kurfürstliche Collegium hätte deputirt werden müssen.

Ähnliche Vorfälle ereigneten sich im kurfürstlichen Collegio. Hier waren vor dem W. F. von der geistlichen Bank Oesterreich und Salzburg, und von der weltlichen Bank Baiern und Pfalzlaute rn zu Deputirten ernannt worden. Nach geschlossenem Frieden behaupteten diese ebenfalls ein beständiges Recht zu haben und keiner von ihnen wollte weichen. Es hätten also damals noch zwey evangelische Deputirte ernannt werden müssen, aber alsdann wären viere von der weltlichen und nur zwey von der geist-



lichen Bank gewesen; wollte man aber noch zwey Mitglieder dieser Bank zu Deputirten ernennen und dabey den einmal aufgestellten Grundsatz, daß die ersten von jeder Bank zur Deputation gezogen werden müßten, beybehalten, so litt wieder die Religionsgleichheit. Kurz hier mochte man, wenn keiner wich, es machen, wie man wollte, so ward entweder Religionsgleichheit verletzt, oder es litt darunter die geistliche Bank, und diese Schwierigkeiten wurden dadurch noch vermehrt, daß Pfalzlantern in der Folge zur katholischen Seite übertrat.

Zum Glück treten indessen diese Schwierigkeiten nur bey den Deputationen auf dem Reichstage ein und hier kann man sich doch noch dadurch helfen, daß man das Geschäft Kurmainz mit dem Vorbehalt, daß daraus kein nachtheiliges Recht erwachsen sollte, allein aufträgt. Bey den Deputationen ausserhalb des Reichstags tritt indessen seit einiger Zeit eine andre üble Schwierigkeit ein. Zu dergleichen Deputationen soll auch ein Graf und ein Prälat ernannt werden. Ursprünglich war dies wohl so zu verstehen, daß nicht sowohl ein einzelner Graf, als vielmehr eine gräfliche Bank ernannt würde, deren Mitglieder sodann gemeinschaftlich ihren Deputirten bestellen könnten. Allein bey Gelegenheit der letztern Kammergerichtsvisitation ward das Gegentheil behauptet. Der hierüber entstandene Streit \*) hatte die üble Folge, daß nicht nur die so heilsame Visitation getrennt, sondern auch der Reichstag selbst auf mehrere Jahre in Unthätigkeit gesetzt wurde. Die Thätigkeit ist nun zwar wieder hergestellt, allein ehe es wieder zu einer ausser-

M m 2

\*) S. S. 101.

ordentlichen Reichsdeputationen \*) kommt, muß doch vorher, wenn nicht neuer Streit entstehen und das ganze Geschäft wieder einen unglücklichen Ausgang nehmen soll, dieser Punct genau regulirt werden.

Eine wichtige Frage, zu deren Erörterung, aber nicht Entscheidung, die letzte Kammergerichtsvisitation ebenfalls Gelegenheit gegeben hat, ist: Ob die Schlüsse einer außerordentlichen Reichsdeputation zu ihrer Gültigkeit kaiserlicher Ratifikation bedürfen? So viel ist gewiß, daß es verschiedene Reichsdeputationen giebt, welche ohne kaiserliche Commission abgehalten werden, allein von diesen ist hier gar nicht die Rede, sondern nur von denen, an deren Spitze eine solche Commission steht und die Namens des Reichs verbindliche Schlüsse abfassen sollen. Der kaiserliche Hof bejahet die aufgeworfene Frage und bezieht sich deshalb theils auf den R. A. von 1543, theils aber auf die kaiserliche Wahlcapitulation Art. 12, §. 7. In jenem ist in Rücksicht auf das damalige Religionsverhältniß der Stände für die Visitation, die in selbigem Jahre gehalten werden sollte, die Verfügung getroffen, wie in Fällen, da die Visitatoren unter sich in Mißverstand gerathen würden, die kaiserlichen Commissarien sie zu vergleichen suchen sollten. Dabey war damals die Clausel hinzugesetzt worden: daß, wenn es mit dieser Vergleichung nicht gelingen wollte, „alsdann zu ihrer kaiserlichen Majestät gestellt werde, darüber endlich Erkenntniß und Entscheid zu thun, dem auch folgend alle Stände gelehen und nachkommen

\*) Bey der neuesten Reichsfriedensdeputation ward der Streit dadurch glücklich vermieden, daß überall kein Graf und kein Prälat zum Deputirten erwählt wurde.

so lten.“ In der angeführten Stelle der Wahlcapitulation hingegen heißt es: „doch vorbehaltlich der den Römischen Kaisern bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög der Reichsfassungen zukommenden Auctorität, und mittels der kaiserlichen Commissarien mit den Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichstagen üblich und herkömmlich.“

Allein gegen jene Stelle des Reichsabschieds hatten gleich damals die evangelischen Stände protestirt, und die Visitation des Jahrs 1543. hatte sich darüber fruchtlos zerschlagen. Die Stelle der Wahlcapitulation aber redet nur von der ordentlichen Reichsdeputation. Indessen ist doch so viel gewiß, daß in Ansehung solcher Schlüsse, wodurch etwas neues festgesetzt werden soll, kaiserliche Ratification erforderlich sey, denn sonst würden, unsrer ganzen Verfassung zuwider, die Reichsstände ohne den Kaiser neue gesetzliche Verfügungen treffen können. Dies wird daher auch nicht von Seiten der Reichsstände bestritten, dagegen aber behaupten mehrere unter ihnen, daß alsdann, wenn bloß von Anwendung und Vollziehung bereits vorhandener Reichsgesetze die Frage sey, die Schlüsse der außerordentlichen Reichsdeputation keiner kaiserlichen Ratification bedürften, indem es sonst von dem Kaiser abhangen würde, ob auf die vorhandenen Gesetze gehalten werden solle, oder nicht.

Bei der letztern Kammergerichtsvisitation kam hauptsächlich diese Materie stark zur Sprache und es wurde von beyden Seiten lebhaft darüber gestritten. Es hatte sich nemlich die kaiserliche Commission zweymal nach einander gewei-gert, einen durch Mehrheit der Stimmen gefassten Schluß der Visitation zu genehmigen. Es entstanden daher die

Fragen: Ob und wie weit zu den Schlüssen der Visitatoren die kaiserliche Genehmigung erforderlich sey? und ob durch deren Versagung ein von den Reichsständischen Subdelegirten einmüthig, oder durch die Mehrheit der Stimmen gefaßter Schluß von den kaiserlichen Commissarien entkräftet werden könnte? Die Visitacion legte die sich ergebenden Zweifel in einem eignen Bericht Kaiser und Reich vor, aber noch zur Zeit ist es darüber nicht zu einem Reichsschluß gekommen. Pütter schrieb damals eine Abhandlung unter dem Titel: Versuch einer richtigen Bestimmung des kaiserlichen Ratificationsrechts bey Schlüssen reichsständischer Versammlungen, die zu Göttingen 1769. in 4. herauskam. Er vertheidigt darin die von einem Theil der Reichsstände gegen den kaiserlichen Hof gemachte Behauptung und beruft sich deshalb auf die Analogie von Revisions-Urtheilen vom Kammergericht, in welchem Fall keine Ratification nöthig sey, und auf die von dem ehemaligen Reichsregiment, wo alles nach der Mehrheit der Stimmen gesammter Hand beschloffen ward. — Diese Abhandlung erschien bald darauf zu Wien mit hinzugefügten widerlegenden Beobachtungen vom Hofrath Schrötter, und auch Niefel behandelte diese Materie in dem ersten Theil seiner Staatsbetrachtungen. Reif zu einem Schluß wäre sie also wohl, aber schwerlich wird dieser je erfolgen, zumal da einige Versuche, die Frage in der Wahlcapitulation zu entscheiden, verunglückt sind. Schon im J. 1790. trug nemlich Kurbraunschweig darauf an, der vorhin angeführten Stelle der Wahlcapitulation noch folgendes beyzufügen: „welche (Vergleichung indessen, wie hiernach sich von selbst versteht, in Fällen, wo bloß von Anwendung und Vollziehung bereits vorhande

ner Reichsgesetze die Frage ist, mithin in so fern bey reichskammergerichtlichen ordentlichen oder außerordentlichen Visitationen und Revisionen-Deputationen keineswegs statt findet, noch erstreckt und begehrt werden soll.“ Allein die katholischen Kurhölfe stimmten sowohl damals, als im J. 1792. da dies Monitum ebenfalls wiederholt wurde, dagegegen. Braunschweig gebrauchte übrigens bey dieser Gelegenheit noch einen wichtigen Grund. Es sagte nemlich, daß bey solchen Schlüssen, welche blos auf die Befolgung bereits bestehender Gesetze abzielten, deshalb kein Ratificationsrecht statt finden könne, weil hier die Ratification bereits in dem mit Concurrenz des Reichsoberhauptes errichteten Gesetze selbst liege.

## §. 166.

Die zweyte Gattung der Reichsdeputationen machen die ordentlichen Deputationen (Ordinari Reichsdeputation) aus. Diese kam erst, wie bereits bemerkt worden, in dem sechszehnten Jahrhundert auf. Gelegenheit dazu hatte vorzüglich die bessere Erhaltung des Landfriedens und der Umstand gegeben, daß man in den damaligen Zeiten das Besuchen der Reichstage als etwas sehr beschwerliches ansah. Ueberdem war die Berufung eines allgemeinen Reichstags mit vielen Weitläufigkeiten verknüpft. Man beschloß \*) daher, daß in wichtigen Landfriedensbruchsachen, wenn der Kreis, darinn sich die Empörung ereignete, und die benachbarten vier Kreise nicht im Stande wären, die Ruhe wieder herzustellen, von dem Kurfürsten von

M m 4

\*) R. A. von 1555. §. 65.

M a i n z ein Ausschuß der Stände, der aus den gesammten Kurfürsten und einigen andern Ständen bestehen sollte, berufen werden sollte. Was nun dieser in aller Namen beschließen würde, sollte eben die Kräfte haben, als wenn es vom ganzen Reiche beschloffen wäre. Diese Deputation erhielt den Namen der ordinari Deputation, man fand aber nachgehends es für rathsam, auch andere Geschäfte derselben zu übertragen, die den gesammten Reichstag zu lange aufgehalten haben würden und die gleichwohl von einer geringern Anzahl der Stände, wo nicht noch besser, doch eben so gut abgethan werden konnten. So ist besonders mehrmals die Verbesserung des Reichsjustizwesens einer solchen Deputation aufgetragen worden, die denn auch das Geschäft entweder zum Schluß befördert, oder doch wenigstens so weit vorbereitet hat, daß nachgehends auf dem Reichstag nur die letzte Hand angelegt werden durfte. Der jüngste Reichsabschied würde z. B. nicht so viele wichtige das Reichsjustizwesen betreffende Verordnungen enthalten, wosern sich nicht bereits vorher eine Reichsdeputation damit mehrere Jahre beschäftigt und alles vorbereitet gehabt hätte.

## §. 167.

Die ordentliche Reichsdeputation ist als ein Reichstag im kleinen anzusehen. Die Verfahrensart auf einem solchen Deputationstage hat sich daher auch größtentheils nach der Reichstägigen gebildet. Es geschehen die Legitimationen ebenfalls durch offene Vollmachten bey Kurmainz. An der Spitze der Deputation steht eine kaiserliche Commission, durch welche, wie beym Reichstag, die feyerliche Proposition geschieht. Allein in dem Punkt weicht \*) die ord-

\*) Auch wird die ordentliche Deputation nicht, wie der Reichstag, vom Kaiser, sondern von Kurmainz ausgeschrieben.

deutliche Deputation sowohl von dem Reichstage, als der außerordentlichen ab, daß sich die Deputirte weder in drey Collegia thellen, noch ein einziges Collegium ausmachen. Die Berathschlagungen geschehen vielmehr in zwey Collegien, indem sich blos die Kurfürsten von den übrigen Ständen trennen, und ihre Berathschlagungen unter Kurmainzischer Direction besonders anstellen. Die übrigen trennen sich aber nicht weiter, mithin sitzen die Abgeordneten der Prälaten, Grafen und Städte, mit den fürstlichen in einem Collegio, in welchem Oesterreich das Directorium führt. Der Grund hiervon ist wohl darin zu suchen, damit die Kurfürsten nicht von den übrigen Ständen überstimmt werden möchten, und weil es sich wegen der wenigen Städte, die dem Deputationstag beywohnen, doch nicht der Mühe verlohnen würde, wenn diese ein eignes Collegium bilden sollten.

Da nun also hier nur zwey Collegia sind, so werden auch nur zwey besondre Collegialschlüsse gefaßt, welche man sodann durch die Ne- und Correlation zu vereinigen sucht, um der kaiserlichen Commission das Deputationsgutachten zustellen zu können. Hiebey ist eben das Rechtens, was bereits in Ansehung der Reichstägigen Collegialschlüsse bemerkt ist. Können sich die beyden Collegia keines gemeinschaftlichen Schlusses vereinigen, so kann zwar die kaiserliche Commission die Vermittelung übernehmen, allein entscheiden darf sie nicht. Dies tritt hier um so mehr ein, als die Sache nachher noch auf den Reichstag gebracht werden kann, mithin nicht ganz liegen zu bleiben braucht. Von der kaiserlichen Commission hängt es indessen ab, ob sie das Deputationsgutachten ratificiren will, oder nicht. Thut sie es, so entsteht daraus ein Deputationschluß;

wenn die Deputation wieder auseinander gehen soll, so werden die sämmtlichen Deputationschlüsse in einen Deputationsabschied gebracht.

§. 168.

Die ordentliche Reichsdeputation besteht aus den sämmtlichen Kurfürsten und einigen andern Reichsständen. In dem R. A. von 1555. wurden folgende benannt: Ferdinand von Oesterreich, Melchior von Würzburg, Wilhelm von Münster, Albrecht von Baiern, Wilhelm von Jülich und Philipp von Hessen; sodann wegen der Prälaten, der Abt zu Weingarten und Ochsenhausen und wegen der Grafen, der Graf von Fürstenberg. Die beyden Reichsstädte hingegen, welche der Deputation mit beywohnen sollten, wurden damals nicht namentlich angegeben, sondern dazu Platz gelassen.

Von den Fürsten waren also nicht sowohl gewisse fürstliche Häuser, als nur einzelne Fürsten genannt, mithin war damals nicht die Absicht, daß die Häuser Oesterreich Baiern u. s. w. beständig zur Deputation gezogen werden sollten. Dies persönliche Recht ward aber bald erblich, indem im R. A. von 1559. §. 50. verordnet wurde, daß der Erzherzog zu Oesterreich, der Bischof von Würzburg u. s. w. als Mitglieder der Deputation berufen werden sollten, zugleich wurden auch nunmehr die Städte Köln und Nürnberg wegen der Städte zu Mitglieder der Deputation angegeben. Diese bisher angeführten Reichsstände machten also die ordentliche Reichsdeputation aus, allein bey Gelegenheit des zu Speyer im J. 1600. gehaltenen merkwürdigen Deputationstags fand man für gut, die Zahl der Fürsten noch mit vier neuen, nemlich Burgund,



Costanz, Braunschweig-Lüneburg, Pommern-  
Stettin zu vermehren.

Bisher war bey dieser Deputation nicht auf Religions-  
gleichheit gesehen; nun verordnete aber der W. R. \*), daß  
diese sowohl bey den außerordentlichen, als ordentlichen  
Deputationen beobachtet, und deshalb auf dem nächsten  
Reichstag das weitere ausgemacht werden sollte. — Wie  
ließ sich indessen im kurfürstlichen Collegio diese Verordnung  
beobachten, da hier nur drey evangelische gegen vier katho-  
lische Kurfürsten waren? Sollte man noch einen evangeli-  
schen Fürsten zum Kurfürsten machen? — Das war wohl  
nicht die Absicht gewesen; indessen stand es doch einmal  
im westph. Frieden, daß Religionsgleichheit beobachtet  
werden sollte. Man traf daher das Auskunftsmit-  
tel, daß man im N. U. von 1654. §. 191. den evange-  
lischen Kurfürsten noch ein viertes unter ihnen als  
retinirendes Votum bewilligte. Dies geschah damals  
zwar nur für diesmal \*\*), allein wenn sich der Fall wie-  
der ereignet haben würde, so würde es wohl auf eben die  
Art wieder gehalten worden seyn.

Nun mußte aber auch, um die Religionsgleichheit un-  
ter den übrigen Ständen herauszubringen, entweder die  
Zahl der katholischen Deputirten vermindert, oder die der  
evangelischen vermehrt werden. Jenes fand Schwierigkeiten,  
weil Niemand weichen wollte. Man entschloß sich also zum  
letztern und ernannte nun noch Sachsen-Altenburg,  
Brandenburg-Culmbach, Mecklenburg und  
Württemberg, ferner einen Wetterauischen Gra-

\*) Art. 5. §. 51. Art. 2. §. 3.

\*\*) Es ward nemlich zugleich mit ein Deputationstag beliebt.

fen zu Mitgliedern der Deputation. Da aber auf diese Art die Zahl der Fürsten so sehr vermehrt war, so hielt man es auch für billig, die Zahl der Reichsstädte mit Aachen, Ueberlingen, Strasburg und Regensburg zu vermehren \*).

Wirklich ward nun auch hierauf in den Jahren von 1655 bis 1662. ein solcher Deputationstag zu Frankfurt gehalten, allein es ereigneten sich dabey so viele Schwierigkeiten, daß nichts zum Schluß kommen konnte, indem besonders der Kaiser Leopold, nachdem die Deputation durch den Tod R. Ferdinand III. unterbrochen worden war, seine Commissarien nicht wieder nach Frankfurt schicken wollte. Und als nun endlich der Reichstag 1662. ausgeschrieben wurde, so gieng auch der Deputationstag auseinander, ohne daß auf demselben etwas ersprißliches wäre ausgemacht worden. Hieran war hauptsächlich der Kaiser Schuld gewesen \*\*), man säumte daher nicht in das Project der beständigen Wahlcapitulation zu setzen, daß der Kaiser die ordinari Reichsdeputation in ihrem Stande ohnverrückt lassen, und weder an den verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern solle. Eben dieses ward auch nachgehends im J. 1711. der Wahlcapitulation R. Carls VI. eingeschaltet, und überdem noch im J. 1742. der Kaiser verpflichtet, die ordentliche Reichsdeputation wiederum in ihren Reichsconstitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Activität zu setzen \*\*\*).

Dies ist indessen bisher noch nicht wieder geschehen, und wird auch wohl, so lange der jetzige Reichstag fortdauert, schwerlich je geschehen, zumahl, da sich auch in dem kurfürstlichen Collegio verschiedene Veränderungen zugetragen haben,

\*) J. R. A. S. 194.

\*\*) Mosers Staatsrecht Th. 50. S. 518. u. f.

\*\*\*) W. C. Art. 12. §. 6.

die der zu beobachtenden Religionsgleichheit fast unübersteigliche Hindernisse entgegen stellen \*). Wirklich fällt aber auch jezt der Grund weg, weshalb in ältern Zeiten Deputationsstage gehalten wurden, indem der Reichstag nunmehr beständig fortdauert, mithin sämtliche Reichsstände beständig versammelt sind.

## Fünftes Capitel.

Von

Besondern Reichsständischen Zusammenkünften.

§. 169.

Außer den allgemeinen Reichsversammlungen, welche unter den Auspicien des Kaisers gehalten werden, giebt es auch noch mehrere andre Gattungen Reichsständischer Versammlungen, die weder vom Kaiser berufen, noch unter dessen Autorität gehalten werden. Es ist nemlich ein altes Recht unsrer teutschen Reichsstände, daß sie, wenn sie es zu irgend einem Zweck für gut finden, unter sich Conferenzen anstellen können. So sind von jeher mehrere dergleichen Convente sowohl von benachbarten Ständen \*\*), als andern, die einer

\*) Es verdient hierüber gelesen zu werden, was Henniger in *Medit. ad J. P. Spec.* 5. sagt.

\*\*) Das neueste Beyspiel giebt der berühmte Hildesheimer Convent, der bekanntlich nicht blos Niedersächsischer Kreistag ist, sondern auf dem sich auch mehrere nicht Niedersächsische Stände eingefunden haben. Eben so gehdrt dahin der im Wilhelmshade bey Hanau im J. 1794. gehaltene Convent. Vergl. das Staats-Archiv Heft 2. S. 216. u. f.

ley Interesse hatten, etwa wegen Erhaltung des Landfriedens, wegen des Münzwesens, auch wohl wegen bloßer Privatangelegenheiten gehalten worden. Haben nun schon die einzelnen Reichsstände das Recht, dergleichen Versammlungen zu halten, und auf denselben verbindliche Verabredungen unter sich zu treffen, so muß dieses Recht um so vielmehr ganzen Reichsständischen Collegien, oder einzelnen Reichskörpern zustehen.

Indessen sah doch öfters der Kaiser dergleichen besondre Zusammenkünfte der Reichsstände eben so ungern, als die Reichsstände die Privatconvente ihrer Landstände ungern sahen. Da sie nun überdem im J. 1658. eine Stelle in die Wahlcapitulation setzten, nach welcher die Privatzusammenkünfte der Landstände ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung nicht mehr erlaubt seyn sollten, so mochten sie wohl fürchten, daß nach einem bekannten Rechtsgrundsatz \*) hievon auch auf ihre Privatconvente Anwendung gemacht werden könnte. Sie suchten daher das Recht, das sie ihren Landständen nahmen, für sich zu erhalten, indem sie zu gleicher Zeit der Wahlcapitulation \*\*) folgende Stelle einschalteten: „So soll auch in und aufferhalb dem Reichstage den Reichs- und Kreisständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter ungehindert männiglich zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten.“

Nun war also das bisherige Herkommen ausdrücklich bestätigt und den Reichsständen das Recht sowohl Kreisweise, als nach ihrer Collegialeintheilung sich zu versammeln, gesetzlich zugestanden. Aber immer konnte doch die Frage noch aufgeworfen werden, ob denn auch

\*) Quod quisque iuris in alterum statuit, ut ipse eodem iure utatur.

\*\*) Art. 13. §. 10.

andre Zusammenkünfte, die etwa von benachbarten Reichsständen, oder von einem Theil der Fürsten ange stellt würden, hierunter begriffen wären? Die Wahlcapitulation sprach nur von Kreis- oder Collegialversammlungen, mithin hätte es scheinen können, daß alle andre Gattungen Reichsständischer Zusammenkünfte verwehrt werden könnten. Doch dies war nicht die Meynung, indessen fanden die Fürsten für gut, darauf anzutragen, daß den Worten circulariter oder collegialiter noch beygefügt werden möchte: oder sonst, welches denn auch geschehen ist. Die Reichsstände können also Kreisweise, oder nach ihrer Collegialeintheilung, oder sonst, das heißt, auf eine jede ihnen beliebige Art, Zusammenkünfte anstellen, und auf denselben verbindliche Schlüsse fassen. Dies hat man zwar in Zweifel ziehen wollen, weil es in der Capitulation blos hieß: ihre Angelegenheiten zu beobachten. Allein Moser \*) sagt: dies sey eine unverschämte Chikane, welcher auch das allgemeine Herkommen und des kaiserlichen Hofes selbstsüchtige Anerkennniß widersprächen. — Was sollten auch jene Worte heißen, wenn sie nicht diesen Sinn hätten? Was hülf die Zusammenkunft und die gemeinschaftliche Berathung, wenn man keinen Schluß fassen dürfte? — Ja die Stände sind nicht einmal schuldig, dem Kaiser von ihren auf dergleichen besondern Zusammenkünften gefaßten Schlüssen auch nur eine bloße Nachricht zu ertheilen, vielweniger dieselben von ihm bestätigen zu lassen, oder ihm Rechenschaft deswegen zu geben; nur darf freylich daselbst nichts vorgenommen und beschloffen werden, was wider den Kaiser und das Reich, ingleichen den vorhandenen Gesetzen zuwider wäre.

\*) Anmerk. zur W. C. Josephs II. Th. 2. S. 94.

So haben nun erstlich die Kurfürsten das Recht, nicht nur auf dem Reichstage ein abgesondertes Collegium auszumachen, sondern auch ausserdem besondere Collegialversammlungen, oder sogenannte Kurfürstentage zu halten. Dieses ihr Recht ist uralt, ja die goldne Bulle macht es ihnen sogar gewissermaßen zur Pflicht, daß sie alle Jahr dergleichen Zusammenkünfte halten sollen, um sich über das Wohl des teutschen Reichs zu berathschlagen. Das nemliche ist auch in verschiedenen ältern Kurvereinen festgesetzt, nur daß die Kurfürsten in der Folge den Zeitraum verlängerten und statt jährlich, alle zwey, oder vier Jahre setzten, oder auch es wohl gar ihrer Willkühr vorbehielten, wann sie einen Kurfürstentag halten wollten.

Es ist wirklich zu verwundern, daß die Kurfürsten von diesem wichtigen Vorrechte in ältern Zeiten nicht mehr Gebrauch gemacht haben. Indessen ist dies doch verschiedentlich unter solchen Regierungen, wie die von K. Wenzel, Friedrich III. und Rudolph II. waren, geschehen. Auf dergleichen Kurfürstentagen ward manche Vorstellung an den Kaiser beschloffen, die öfters demselben nicht angenehm war, und deventwegen man am kaiserlichen Hofe solche kurfürstliche Zusammenkünfte nicht gerne sah, und sie auch wohl zu verhindern suchte. Aus diesem Grunde säumten die Kurfürsten nicht, als der Gebrauch der Wahlcapitulation aufkam, ihr in der G. V. bereits gegründetes Vorrecht von neuen zu befestigen, und den Kaiser zu verpflichten, daß er dergleichen Zusammenkünfte nicht verhindern, oder stören, oder deshalb eine Ungnade auf sie werfen wolle; vielmehr

mehr sollte er sich in dem ein und andern der S. V. gemäß gnädiglich und unverweislich \*) halten.

Nach der S. V. konnten indessen dergleichen Kurfürstentage nicht ohne Vorwissen des Kaisers gehalten werden; ja die Handlung geschah auch wohl unter Autorität des Kaisers. Beydes war jedoch in neuern Zeiten den Kurfürsten nicht anständig. Sie verpflichteten daher seit 1742. den Kaiser, nicht zu verlangen, daß die kurfürstlichen Zusammenkünfte mit seinem Vorwissen und unter seiner Autorität geschähen, ja nicht einmal zu verlangen, daß seine Gesandte zu dergleichen besondern Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müßten. Es hängt also jetzt lediglich von der Willkühr der Kurfürsten ab, wenn sie besondre Collegialversammlungen halten wollen. Da dieselben auch nicht unter Autorität des Kaisers gehalten werden und die hier gefaßten Beschlüsse keiner kaiserlichen Genehmigung bedürfen, so fällt auch hier der Begriff von kaiserlichen Commissarien weg. Will der Kaiser ja den Collegialtag beschicken, und wollen die Kurfürsten kaiserliche Bevollmächtigte zulassen, so sind diese doch blos als Gesandte anzusehen und deshalb hat man auch für gut gefunden, diesen Ausdruck zu gebrauchen. Indessen wolte doch der kaiserliche Hof den im J. 1764. wegen der Wahl des Römischen Königs gehaltenen kurfürstlichen Collegialtag durch Commissarien beschicken. Die Sache machte viele Schwierigkeit, und es mußte am Ende ein Revers ausgestellt werden, daß künftig dergleichen nicht wieder ge-

\*) Beweis, daß man sich von einem Carl V. wohl Verweise vermüthen war. Man hat indessen im J. 1711. das Wort unverweislich anstößig gefunden und statt dessen gesetzt: unverweigerlich.

schehen sollte. Im J. 1790. war man aber auch so vorsichtig, nach den Worten: Unsere Gesandte, noch zu setzen: vielweniger unsere Commissarien. Haben übrigens schon in ältern Zeiten die Kurfürsten von diesem Vorrecht nicht häufig Gebrauch gemacht, so geschieht dies jetzt noch ungleich seltner, da ohnehin wegen der beständigen Fortdauer des Reichstags das kurfürstliche Collegium stets versammelt ist, und da dasselbe sich auch noch ausserdem, so oft ein Kaiser gewählt werden soll, besonders versammelt \*). Nur alsdann, wenn man zur Wahl eines Römischen Königs schreiten will, wird vorher ein kurfürstlicher Collegialtag über die Frage: ob dieses geschehen solle? gehalten.

So gut die Kurfürsten besondre Collegialtage halten können, eben so gut können auch die Fürsten eigne Versammlungen mit Ausschluß der Grafen und Prälaten anstellen, welche sodann unter den Namen der Fürstentage begriffen werden. Klein da unter den Fürsten selbst so wenig Harmonie herrscht, da sich unter ihnen ein so großes Gemisch von geistlichen und weltlichen, von alten und neuen Fürsten findet, und überdem verschiedene Fürsten zugleich Kurfürsten sind, folglich ihre Interesse öfters sehr verschieden ist, so sind noch keine allgemeine Fürstentage gehalten worden. Nur die altweltfürstlichen Häuser, zu denen sich auch wohl die alten geistlichen Fürsten schlugen, haben zuweilen besondere Zusammenkünfte oder Fürstentage gehalten, doch waren auch hier nicht immer alle alte Fürsten versammelt (S. 103.)

---

\*) Man kann jedoch auch diese Wahlstage als besondre kurfürstliche Collegialtage ansehen.



In den gräflichen Collegien ist zwar ebenfalls zum Theil ein großes Gemisch, indessen haben sie doch noch mehr gemeinschaftliches Interesse. Es sind daher auch öfterer sowohl besondere Versammlungen einzelner Collegien, als auch allgemeine Grafentage gehalten worden (S. 101.) Noch im J. 1785. ward ein Fränkischer Grafentag zu Weikersheim wegen der Religionseigenschaft des fränkischen Grafen-Collegiums gehalten \*).

Eben so haben auch die Prälaten das Recht sowohl allgemeine als besondere Collegialzusammenkünfte anzustellen. Aber nur die Schwäbischen Prälaten machen hievon Gebrauch. Noch im J. 1764. beschloffen sie, daß alle vier Jahr ein Collegialtag ausgeschrieben und gehalten werden sollte, wenn auch gleich keine besondere Noth, oder Ursache vorhanden seyn würde. Die Rheinischen Prälaten stellen indessen dergleichen Zusammenkünfte nicht an, vielweniger haben sich beyde Collegien zugleich versammelt und allgemeine Prälatentage gehalten,\*\*).

Endlich haben auch in ältern Zeiten die Reichsstädte öfters sowohl allgemeine, als besondere Städtetage gehalten. Allein in neuern Zeiten sind sie ausser Übung gekommen. Es hat jedoch keinen Zweifel, daß sie noch jetzt dazu berechtigt wären und vielleicht möchten noch gegenwärtig dergleichen Städtetage nicht ohne Nutzen seyn. Uebrigens liegt auch hier der Grund, daß sie ausser Übung gekommen sind, in der beständigen Fortdauer des Reichstags, indem daselbst das reichsstädtische Collegium beständ-

222

\*) Neuß Staatskanzley Th. 10. S. 306. u. f.

\*\*\*) Reichsprälatisches Staatsrecht Th. 1. S. 437.

dig versamlet ist. — Wenn nur aber auch eine jede Reichsstadt hier ihren besondern Gesandten, oder Abgeordneten hätte!

## §. 171.

Die Reichsstände können auch Kreisweise Zusammenkünfte anstellen. Es sind selbst in den Reichsgesetzen manche Geschäfte den Reichskreisen übertragen worden, und manche auf dem Reichstage gefasste Schlüsse müssen durch die Kreise zum Vollzug gebracht werden \*). Hiezu kommen ferner andre Angelegenheiten, welche vorzüglich die Mitglieder ein und desselben Kreises interessiren, z. B. allgemeine Wegeverbesserungen, Abschaffung des eben so schändlichen als schädlichen Lottos u. s. w. — Dergleichen Geschäfte machen von Zeit zu Zeit Versammlungen der Kreisstände oder Kreistage nöthig.

Besters haben aber auch mehrere benachbarte Kreise gemeinschaftliche Angelegenheiten, z. B. wegen des Münzwesens oder wegen gemeinschaftlicher Vertheidigung. In einem solchen Fall können auch mehrere benachbarte oder verbundene Kreise gemeinschaftliche Versammlungen anstellen, oder es können wenigstens die Directoren der Kreise zusammentreten und mit Vorwissen und Genehmigung der Kreismitglieder gemeinschaftliche Schlüsse fassen. Ja es sind selbst dergleichen Zusammenkünfte einiger Kreise in gewissen Fällen, besonders, wenn innerliche Unruhe und Em-

\*) Eben so plegten auch wohl sonst vor Eröffnung eines Reichstags Kreistage gehalten, und auf diesen Prädeliberationen angestellt zu werden. In dem R. A. von 1654. ward sogar §. 185. geordnet, daß die Kreise die Revision der Reichs-Executionens-Ordnung zu deren Comitital-Ausführung vorbereiten sollten.

ührung zu befürchten steht, in den Reichsgesetzen ausdrücklich verordnet \*). Eben so sollen auch von mehreren benachbarten Kreisen jährlich zu Handhabung durchgehender Gleichheit wegen der Münze, sogenannte Münzprobationstage gehalten werden \*\*), die ebenfalls nichts anders als Convente mehrerer Kreise sind. Endlich können auch sogar allgemeine Kreistage, auf welchen zwar nicht alle Stände der einzelnen Kreise, aber doch aus allen Kreisen Deputirte erscheinen, angestellt werden; aber freylich wird auch dies wegen des fortdauernden Reichstags nun nicht mehr geschehen \*\*\*).

Was die Art und Weise, die Geschäfte auf den Kreistagen zu verhandeln, betrifft, so läßt sich davon im allgemeinen nur wenig sagen, indem ein jeder Kreis, da er von dem andern unabhängig ist, seine Einrichtung nach seiner eignen Convenienz gemacht hat. Die Eröffnung der Kreistage geschieht durch die Directoren, welche auch zugleich diejenigen Punkte, worüber berathschlagt werden soll, vortragen und zum Stimmen auffordern. Ein jeder Kreisstand kann wie auf dem Reichstage, sein Botum zum Protokoll dictiren, oder dasselbe verlesen und zum Protokoll geben. Alles was zur Legal-Notiz der Kreisstände kommen soll, wird durch die Dictatur bekannt gemacht, welche das Directorium besorgt. Die Legitimationen geschehen in einer der ersten Conferenzen und zwar dergestalt, daß ein jeder seine Vollmacht dem Directorio überreicht und so

N n 3

\*) R. A. von 1555. §. 62.

\*\*\*) R. A. von 1571. §. 28.

\*\*\*\*) Moser von der teutschen Kreisverfassung Cap. 9.

dann darüber, ob sie hinreichend sey, abgestimmt wird. — Ob hingegen die Kreisstände sich in mehrere und in wie viele Bänke theilen, ob die Geschäfte in besondern Deputationen vorbereitet werden u. s. w., hängt von der besondern Beschaffenheit und Einrichtung eines jeden Kreises ab. Nur dieß ist hier noch zu bemerken, daß der Regel nach in Kreisfachen die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Dies ist selbst gesetzlich \*) in Ansehung der Kreishandlungen über die in der Executionsordnung enthaltenen und dahin gehörigen Verfassungssachen bestimmt, indessen treten doch auch hier die nähern Einschränkungen ein, wovon in dem folgenden Capitel die Rede seyn wird.

Uebrigens pflegen gegen das Ende eines Kreis- oder Collegialtags, wie auf Reichs- und Deputationstagen, die einzelnen Schlüsse in einen Kreis- oder Collegial- Abschied gebracht zu werden.

## §. 172.

Die Reichsstände können nun aber nicht bloß collegialisch, oder Kreisweise, sondern auch sonst in Zusammenkünften anstellen (§. 169.) Hieraus folgt also, daß auch die Stände, die von einer Religion sind, dergleichen Versammlungen halten können, so oft sie es für nöthig oder nützlich halten. So haben in ältern Zeiten sowohl die katholischen als evangelischen Reichsstände öfters solche Zusammenkünfte gehalten, und es könnte auch jetzt ihnen dies nicht gewehrt werden. Da jedoch nunmehr der Reichstag fortdauernd ist, mithin hier die sämmtlichen Mitglieder der beyden Religionskörper beständig versammelt sind, so

\*) R. A. von 1654. §. 183.

weiß man auch jetzt nichts mehr von besondern Zusammenkünften der evangelischen oder katholischen Stände, die außerhalb des Reichstags gehalten würden. Sollte indessen der Reichstag getrennt werden, so würden auch wieder dergleichen Versammlungen gehalten werden.

Wirklich ist schon von den gesammten Mitgliedern des Corporis Evangelicorum im J. 1703. beschlossen worden, daß sie jederzeit in einer Versammlung bleiben wollten, es möchte auch mit dem Reichstage gehen, wie es wolle. Dies würde denn die Folge haben, daß auch die katholischen Stände versammelt blieben, welches aber sehr leicht böse Zeiten und Unruhen veranlassen könnte. Besser ist, wenn der Reichstag permanent bleibt, und die beyden Religionskörper nur so existiren, wie dies auf dem Reichstage der Fall ist. Sie sind sich doch hier einander näher, sie müssen wegen anderer Angelegenheiten mit einander conferiren und haben also auch eher Gelegenheit die entstandenen Irrungen gütlich wieder beyzulegen. Da übrigens die Mitglieder der beyden Religionskörper seit geraumer Zeit nun auf dem Reichstag versammelt sind, so stellen auch zugleich die Reichstagsgesandten die beyden Religionstheile des Reichs vor \*). Es bedarf daher keiner besondern Legitimation, sondern der Gesandte, der sich überhaupt zu der Reichstagsstimme gehörig legitimirt hat, ist auch zugleich bey seinem Religionstheile für legitimirt zu achten. Eben so wenig läßt sich auch hier ein besonderes Ceremoniel denken.

## N n 4

---

\*) Indessen besteht das Corpus Evang. nicht aus Gesandten, sondern aus Reichsständen, deren Stellvertreter die Gesandten sind. S. S. 115.

Die Art und Weise, die Geschäfte in den Conferenzen der beyden Religionstheile zu behandeln, richtet sich mehrentheils nach der auf dem Reichstag üblichen Verfahrensart. Alles was daher zur gesellschaftlichen Kenntniß der Mitglieder kommen soll, muß dictirt werden. Natürlicherweise kann indessen diese Dictatur nur bey dem Corpore Catholicorum von Kurmainz geschehen. Unter den Evangelischen hingegen geschieht sie von Kursachsen, weil dieses unter ihnen das Directorium führt.

Sachsen thut daher auch in den Conferenzen der Evangelischen den Vortrag, fordert die Stimmen auf, und läßt die Ausfertigung in seiner Kanzley besorgen. Die ordentlichen Conferenzen werden gewöhnlich alle 14 Tage nach dazu vorhergegangener Kursächsischer Einladung gehalten, es wäre denn, daß außerordentliche Geschäfte, öftere Versammlungen nöthig machten. Der Regel nach wird hier kein Rang beobachtet, sondern es werden die Geschäfte stando in circulo abgethan. Wird aber Platz genommen, so versteht es sich, daß die kurfürstlichen oben an sitzen, und die übrigen ihre Plätze nach dem Range einnehmen, den sie auf dem Reichstage haben. Wo die Conferenzen gehalten werden sollen, ist nicht bestimmt, gewöhnlich werden sie jedoch in dem fürstlichen Nebenzimmer angestellt. Hier sind nun sämtliche Mitglieder versammelt, ohne daß eine weitere Abtheilung in Collegia statt findet. Die Legationssecretairs wohnen indessen diesen Zusammenkünften nicht bey, sondern ein jeder Gesandter muß sein Protokoll selbst führen. Den Gegenstand der Verathschlagungen in diesen Conferenzen, machen übrigens alle Sachen aus, welche

das gemeinschaftliche Interesse und die Gerechtfame der Evangelischen betreffen.

Ausser den ordentlichen Conferenzen der Evangelischen sind in neuern Zeiten noch andre Conferenzen aufgekomen, welche nur von 6 Deputirten gehalten werden. Gelegenheit zu Errichtung dieser Deputation gab ein kaiserliches Rescript vom 8. Jan. 1769. an den Principal-Commissarius, welches die Versicherung enthielt, daß den Religionsbeschwerden, wenn sie gehörig angebracht und fortgesetzt würden, ohne weitläufige Proceffe abgeholfen werden sollte. Da nun wirklich zuweilen sehr ungegründete Beschwerden angebracht wurden, so fand das Corpus der Evangelischen für rathsam, eine eigne Deputation aus seinem Mittel zu ernennen, und denselben einen Rechtsgelehrten, als Consulenten, zuzuordnen, um die Religionsbeschwerden; worinn eine Unterstützung und Fürsprache des evangelischen Religionstheils gesucht würde, vorher zu prüfen, nach den allenfalls nöthigen Beweismitteln zu forschen, und alles so vorzubereiten, damit der lobenswürdigen Absicht des Kaisers gemäß den Beschwerden ohne weitläufigen Proceß abgeholfen werden könne.

Alles vorhin angeführte gilt auch in seiner Art von den Conferenzen des Corpus der katholischen Stände, nur daß diese bey weiten nicht so häufig sind, weil sie nicht, wie die Evangelischen, der leidende Theil sind, und also auch nicht so oft, wie jene nöthig haben, Berathschlagungen anzustellen. Noch weniger weiß man hier etwas von einer solchen Deputation, welche erst die Religionsbeschwerden zu prüfen hätte. Die Conferenzen selbst werden übrigens entweder in dem Kurmainzischen Gesandtschafts-Quartier, oder in dem Dominicanerkloster gehalten.

## §. 174.

In den Conferenzen der beyden Religionstörper gilt die Mehrheit der Stimmen. Alles was dadurch, oder einmüthig beschlossen wird, ist als ein, den Religionstheil, der den Schluß gefaßt hat, verbindender Vertrag anzusehen. Das gefaßte Conclusum wird sodann durch die Dictatur den Mitgliedern des Religionstheils bekannt gemacht. Zuweilen, wenn besonders beyde Religionstheile ein Geschäft mit einander zu verhandeln haben, wie z. B. die Grafensache war, wird auch das Conclusum dem andern Religionstheil mitgetheilt, oder, wenn es allgemein bekannt werden soll, durch den Druck publicirt \*). Es kann auch seyn, daß das Corpus mit andern Mächten seiner Religion in Correspondenz tritt und dieselben einladet ihren Schluß beyzutreten. So geschah dies im J. 1777., als von den Evangelischen die Ostersfeyer regulirt wurde.

Wird etwas beschlossen, was noch einer weitem Ausfertigung bedarf, z. B. eine Vorstellung an den Kaiser, so führt entweder das Directorium, oder wem man sonst die Arbeit austragen will, dabey die Feder. Der entworfene Aufsatz wird sodann in der Conferenz verlesen, wobey es jedem frey steht, seine Erinnerungen zu machen. Ist derselbe genehmigt, so wird er in der Kursächsischen Kanzley mundirt und sofort weiter besorgt. Die Schreiben, welche das Corpus der Evangelischen auf diese Art erläßt, werden nur unterschrieben: Der evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichstag

---

\*) Von den Schluß des Corp. Evang. haben wir vollständige Sammlungen von Schauroth und Herrich. Die letzte, welche eine Fortsetzung der erstern ist, ist sehr gut und zweckmäßig eingerichtet.



gevollmächtigte Rätthe, Bothschafter und Gesandte \*). Die Namen der Gesandten selbst werden nicht beygesetzt, wohl aber wird ein sogenanntes Schema Sigillationis beygefügt, welches die Namen derjenigen Reichsstände enthält, welche an der Sache Theil genommen haben.

---

## Sechstes Capitel.

Von

der Mehrheit der Stimmen und besonders von dem Rechte der Trennung des einen Religionstheils von dem andern.

---

§. 175.

Sobald sich mehrere Personen zu einem gemeinschaftlichen Zweck verbinden, so ist es sehr gut, wenn sie sogleich bestimmen, ob künftig zu Abfassung ihrer gemeinschaftlichen Schlüsse die Mehrheit der Stimmen hinreichend seyn, oder wie es sonst damit gehalten werden soll. Daß es sehr beschwerlich sey, wenn man zu Abfassung eines Schlusses nicht die Mehrheit der Stimmen gelten lassen will, und daß man alsdann, besonders in einer großen Gesellschaft, nur äußerst selten einen gemeinschaftlichen Schluß bewirken wird, ist freylich wohl gewiß, indessen dürfte es doch noch sehr problematisch seyn, ob nach dem Naturrecht ohne weitern besondern Vertrag die Mehrheit der Stimmen entscheide.

---

\*) Wäre es nicht in mancher Hinsicht besser, der Rätthe, Bothschafter und Gesandte überall nicht zu erwähnen, sondern blos zu sehen: die evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Stände des teutschen Reichs?

Doch dieser Untersuchung bedarf es hier nicht, indem es keinen Zweifel hat, daß sowohl nach dem Herkommen, als nach mehreren ausdrücklichen Gesetzen \*) der Regel nach in allen unsern Reichständischen Versammlungen Stimmenmehrheit gilt, so daß sich der mindere Theil dasjenige gefallen lassen muß, was durch den größern beschlossen worden ist. Allein diese Regel soll Ausnahmen haben und über diese wird heftig gestritten. Einige liegen indessen schon in der Natur der Sache, andre hingegen haben ihren Grund in besondern positiven Bestimmungen.

Zu jenen gehört I) daß sich die Gültigkeit der Mehrheit der Stimmen nicht über die Grenzen der Gesellschaft hinaus erstrecken kann. Die Gesellschaft verbindet sich zu einem gemeinschaftlichen Zweck, und verabredet, sich alles dasjenige gefallen zu lassen, was zur Erreichung dieses Zwecks durch die mehesten Mitglieder beschlossen werden wird. Alles also, was dahin abzielt, ist der Stimmenmehrheit unterworfen, und Niemand kann sich beschweren, wenn er dadurch genöthigt wird, etwas zu thun, oder zu unterlassen, was nicht mit seinen Gesinnungen übereinstimmt. Ganz anders aber verhält es sich, wenn von solchen Gegenständen die Rede ist, welche ganz außer dem Zirkel der gesellschaftlichen Rechte und Befugnisse liegen, wo nicht sowohl von Rechten die Rede ist, welche man hat, in so fern man Mitglied einer Gesellschaft ist, als vielmehr von solchen, die einem jeden auch ohne Rücksicht auf die Gesellschaft zustehen, oder mit andern Worten, wenn ein jeder nur für sich und

\*) Kur: Verein von 1338. R. U. von 1512. §. 7 von 1542. §. 25. 1555. §. 69. 1654. §. 183.

außer aller Verbindung mit der Gesellschaft zu betrachten ist. Dergleichen Sachen sind überhaupt kein Gegenstand der gesellschaftlichen Berathschlagung. Macht man sie gleichwohl dazu, so kann doch die Stimmenmehrheit nichts entscheiden.

Diese allgemeinen Sätze lassen sich auch auf unsre Reichsständische Versammlungen anwenden. Alle Reichsstände stehen in einer gesellschaftlichen Verbindung mit einander, und machen in dieser Hinsicht nur ein Corpus aus. Der Zweck ihrer Verbindung ist Erhaltung ihrer wechselseitigen Gerechtsame<sup>\*)</sup>, gemeinschaftliche Vertheidigung, und Theilnahme an der gesammten Regierung des Reichs. Alles was daher auf Erreichung dieses Zwecks abzielt, wird durch die Mehrheit der Stimmen entschieden. Stimmen die mehrsten z. B. dahin, daß zur Vertheidigung des Reichs gegen die Einfälle der Franzosen eine gemeinschaftliche Armee von 120000 Mann auf die Weine gebracht werden soll, so müssen sich die übrigen dieses gefallen lassen, und dem Schluß gemäß ihre Contingente stellen, denn hier ist von einem Gegenstande die Rede, welcher in dem Umfang der gesellschaftlichen Befugnisse liegt.

Wäre hingegen die Frage von solchen Gegenständen, bey deren Bestimmung ein jeder Reichsstand nur für seine Person oder blos in Rücksicht auf sein Land, und ohne Beziehung auf den Zweck seiner gesellschaftlichen Verbindung

\*) Billig sollte auch Beförderung des allgemeinen Wohls der sämtlichen Reichsbürger dahin gerechnet werden; allein unsre Reichsstände sind zu starke Egoisten. Ein jeder sorgt nur für sich und sein Gebiet. Sehr gleichgültig ist er daher gegen seine Nachbarn gesinnt. Dies ist das größte Uebel in unsrer Verfassung.

mit den übrigen Reichsständen zu betrachten ist, so verhält sich die Sache ganz anders. Wenn daher z. B. ein Reichsstand Verfügungen in seinem Lande trifft, wodurch der gemeinschaftliche Zweck nicht leidet, und welche den vorhandenen allgemeinen Gesetzen nicht entgegen sind, so ist dies kein Gegenstand der gemeinschaftlichen Verathschlagung. Es ist hier die Frage von einer Befugniß, welche einem Reichsstand ohne Rücksicht auf die gesellschaftliche Verbindung, worin er sich befindet, zusteht. Hier ist er als Einzelnr und nicht als Mitglied der Reichsversammlung zu betrachten, folglich die Rede von dem Rechte eines Einzelnen (*ius singulorum*).

Der wahre Begriff von Rechten der Einzelnen (*iuribus singulorum*) ist also, daß darunter Rechte zu verstehen sind, die einem Reichsstand ohne Rücksicht auf die gesellschaftliche Verbindung aller Reichsstände zustehen, und die gar nicht auf den Zweck dieser Verbindung abzielen. Freylich ist dieser Begriff enger, als er gewöhnlich angenommen wird, indem man öfters entweder ein besondres Recht (*ius singulare*) darunter versteht, welches jemanden zusteht, oder blos Rücksicht auf die besondre Collegial-Verbindung nimmt, worin sich ein Reichsstand befindet. Allein ohnerachtet ich gerne zugebe, daß in jenem Fall es auch seyn kann, daß die Mehrheit der Stimmen nichts zu entscheiden vermag, so hat dies doch seinen besondern Grund darin, daß hier vielleicht die Frage von einer wohl erworbenen Gerechtfame ist. Im letztern Fall hingegen würde manches für *ius singulorum* gehalten werden müssen, was es in der That nicht ist. So berufen sich z. B. die Stände, welche das Recht haben, den Deputationen beyzuwohnen, auf ihr *ius singulorum*, allein hier ist vielmehr

von einem besondern Rechte (*iure singulari*) die Rede, das sie einmal erworben haben und das ihnen daher nicht wieder genommen werden kann. Ist hingegen die Rede z. B. von dem Rechte eines jeden Reichsstandes, Posten in seinem Lande anzulegen, oder von der Frage, wie viel Soldaten ein Reichsstand halten könne, so kann man sich allerdings auf ein *ius singulorum* beziehen, denn diese Rechte stehen einem jeden Reichsstande zu und haben keinen Bezug auf den Zweck der gesellschaftlichen Verbindung aller Reichsstände.

Alles dies liegt nicht nur in der Natur der Sache, sondern ist auch selbst in unsern Gesetzen gegründet. Der Westph. Friede \*) sagt es nemlich ausdrücklich, daß die Mehrheit der Stimmen alsdann nicht statt finden soll, wenn die Reichsstände nicht als ein *Corpus* betrachtet werden könnten. Man hat sich sehr über den eigentlichen Sinn dieser Stelle gestritten, und ihn bloß von dem Fall verstehen wollen, wenn die Stände sich in zwey Partheyen theilten und auf diese Art Parthey gegen einander machten. Allein, daß dies nicht die Meynung sey, ergiebt sich schon daraus, weil dieser Fall unmittelbar darauf noch besonders erwähnt wird. Da nun die Friedenshandlungen keinen besondern Aufschluß über diese Stelle geben, so muß man annehmen, daß die Verfasser des W. F. zu mehrerer Sicherheit hier dasjenige ausdrücklich haben festsetzen wollen, was vorhin angegeben ist, wenn gleich dies schon an und für sich in der Natur der Sache liegt.

Ferner II) findet nach der Natur keine Mehrheit der Stimmen statt bey allen denjenigen Gegenständen,

---

\*) Art. 5. §. 52.

Die überhaupt nicht der höchsten Gewalt unterworfen sind. Es ist sehr in die Augen fallend, daß Rechte, welche nicht einmal ein unumschränkter Regent zu kränken vermag und die entweder gar nicht, oder doch nur im Collisionsfalle in seiner Macht liegen, noch weniger durch eine Stimmenmehrheit gekränkt werden können. So sind Glaubenssachen keiner menschlichen Gewalt unterworfen und eben so kann auch nur alsdann, wenn die Erhaltung des Ganzen es erfordert, die höchste Gewalt jemanden sein wohl erworbenes Recht nehmen. Es können daher auch dergleichen Verfügungen, wodurch dem Gewissen Zwang angelegt werden will, oder wodurch jemanden seine wohl erworbenen Gerechtfame genommen werden sollen, nicht in unsern Reichständischen Versammlungen durch die Mehrheit der Stimmen getroffen werden. Doch diese Sätze werden zu allgemein, als richtig anerkannt, als daß es sich der Mühe verlohnen würde, länger dabey zu verweilen.

## §. 176.

Außer den bisher angegebenen Fällen behauptet man auch zum Theil, daß in Reichsteuerfachen keine Mehrheit der Stimmen gelte. An und für sich möchte diese Behauptung wohl ohne Grund seyn, allein bey unserm so unvollkommenen und sich so sehr ungleichen Steuerfuß hat sie doch sehr vieles für sich. Einige zahlen offenbar zu viel, andre viel zu wenig. Hier wäre es nun wirklich sehr unbillig, wenn die letztern die erstern überstimmen könnten. Indessen diesen Grund führt man nicht an, sondern man stützt sich darauf, daß Steuern zu bewilligen von dem freyen Willen der Reichstände abhänge. Aelterer Zeiten zu geschwe-

Schweige, in welchen man schon, vorzüglich von Seiten der Reichsstädte, der Verbindlichkeit der Stimmenmehrheit in Reichsteuersachen widersprach, rechneten bereits die Evangelischen in dem von ihnen im Jahr 1613. übergebenen Verzeichniß derjenigen Sachen, in welchen sie die Mehrheit der Stimmen nicht zugeben könnten, auch die Contributionsachen, weil, wie sie hinzusetzten, keiner dem andern mit Votiren, Geld anzugeben vorschreiben könne, und dann, weil die Contribution eine freywillige Hülfe sey, and die Stimmenmehrheit in Übung der Freywilligkeit nicht statt finden könne.

Auf dem Westph. Friedenscongreß kam diese Materie ebenfalls zur Sprache, allein man konnte sich, deshalb nicht vereinigen und verwies daher die Sache auf den nächsten Reichstag \*). Hier war man jedoch nicht glücklicher. Man stritt sich auf den in den Jahren 1653. und 1654. gehaltenem Reichstage lebhaft deshalb mit einander, allein man konnte zu keinem Schluß kommen, weil die Stimmen zu sehr getheilt waren. Der Kaiser, die mehrsten Kurfürsten und die katholischen Stände waren für die Mehrheit der Stimmen, die Reichsstädte aber gänzlich dagegen. Andre, besonders die protestantischen Fürsten, machten einen Unterschied zwischen nothwendigen und freywilligen Steuern. Bey jenen wollten sie die Mehrheit der Stimmen anerkennen, bey diesen aber nicht.

Diese so sehr verschiedenen Meynungen machten, daß man sich keines gemeinschaftlichen Schlusses vereinigen konnte, und daß darüber nachher die ganze Sache liegen geblieben ist. Noch jetzt ist es also streitig, ob in Reichs-

\*) Osnabr. Fr. Art. 5. §. 52.

feuersachen die Stimmenmehrheit gelte oder nicht, und dies hat die böse Folge, daß diejenigen, welche nicht in eine Steuer gewilligt haben, dieselbe auch nicht entrichten, wodurch denn die Last desto drückender auf die übrigen fällt. Einige wollen zwar noch immer einen Unterschied zwischen nothwendigen und freywilligen Steuern machen; aber wer soll denn hier entscheiden, ob die Steuer nothwendig sey, oder nicht? Diejenigen, welche nicht darin gewilligt haben, bestreiten die Nothwendigkeit entweder überall, oder behaupten doch, daß nicht so viel nöthig sey. So läßt man zwar die Steuern zur Unterhaltung des Kammergerichts als nothwendig gelten, allein diejenigen Höfe, welche sich weigern, die erhöhten Beyträge zu entrichten, behaupten, daß es nicht nöthig gewesen sey, die Besoldung der Aefforen zu erhöhen. — Wer vermag hier zu entscheiden?

Andre Fälle hingegen sind ausdrücklich im Westphäl. Frieden von der Mehrheit der Stimmen ausgenommen. Dahin gehören erstlich Religionsachen. Kaum war die Religionstrennung geschehen, als man protestantischer Seits die Verbindlichkeit der Schlüsse, welche von den katholischen Ständen in Religionsachen durch die Mehrheit ihrer Stimmen gefaßt waren, bestritt, und sich durch Protestationen dagegen zu helfen suchte. Endlich gestand man katholischer Seits den Protestanten zwar zu, daß in Religionsachen das Ueberstimmen nicht statt finden könne, allein man setzte nunmehr den Religionsachen selbst so enge Gränzen, daß man immer noch nicht den Streit als beendet ansehen konnte. Im W. F. begnügte man sich daher nicht bloß im Art. 5. S. 52. die Religionsachen von der Stimmenmehrheit auszunehmen, sondern man bestimmte



auch an einem andern Ort \*) noch genauer, daß darunter alle Sachen, welche entweder directe oder indirecte die Religion betreffen, zu verstehen wären. Es können daher unter den im §. 52. genannten Religionsfachen, nicht bloß diejenigen Sachen verstanden werden, wobey es unmittelbar um die Religion zu thun ist, sondern überhaupt alles dasjenige, was auch nur indirecte auf Religion und Gewissen Einfluß hat. Dies ist auch nunmehr selbst mehrmals von dem Katholischen Religionsrath anerkannt worden, und also keinen Zweifel weiter unterworfen.

Der zweyte in dem W. F. namentlich von der Stimmenmehrheit ausgenommene Fall ist der in dem vorigen Paragraph bereits angeführte, wenn nemlich die Stände nicht als ein Corpus betrachtet werden können, oder mit andern Worten, wenn von den Rechten der Einzelnen die Frage ist.

Der dritte Fall endlich ist, wenn die Reichsstände sich der Religion nach trennen, und zwey Theile gegen einander ausmachen. Auch in diesem soll, so wie in den vorhergenannten, die Mehrheit der Stimmen nichts entscheiden, sondern alles bloß gütlich beygelegt werden \*\*). Veranlassung zu dieser Stelle gab dasjenige, was in den, von den evangelischen Ständen im Nov.

Q 0 2

\*) Art. 5. §. 9. Daselbst heißt es: *Pluralitas autem votorum in causis religionem sive directe sive indirecte concernentibus nequaquam attendatur.*

\*\*\*) Die Worte des W. F. Art. 5. §. 52. worin diese drey Fälle enthalten sind, sind folgende: *In causis religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi status tamquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam catholicis et A. C. statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenda votorum pluralitate.*

1645. übergebenen, politischen Beschwerden enthalten war: Hierin trugen sie darauf an: daß nicht allein in Religion's: Contributions: und denen Sachen, da die Stände *ut singuli* zu consideriren, sondern auch in allen und jeden andern, sie treffen an, was sie immer wollen, darin die Römisch: Katholischen eine, und die Evangelischen die andere Parthey constituiren, das Ueberstimmen hinführo nicht mehr gelten sollte. Nach mehrern darüber entstandenen Streitigkeiten ward endlich im Friedensschluß die Stelle so gefaßt, wie sie im J. 1647. von den Evangelischen projectirt war, nur daß man die Contributionsfachen heraus ließ. Hier ist also das Recht der Reichsstände, sich in zwey Partheyen zu theilen, oder in zwey Theile zu gehen, um dadurch das Ueberstimmen zu verhindern, gegründet. Man nennt es das *ius eundi in partes*, weil es ausdrücklich im Frieden heißt: *in duas partes euntibus*. Die Trennung selbst, oder die *itio in partes* geschieht also dadurch, daß der eine Religionstheil erklärt, wie er einer ganz andern Meinung sey, als der andere. Diese Erklärung geschieht sodann nicht mehr von den einzelnen Ständen, sondern nunmehr stehen alle zu einer Religionsparthey gehörige für einen Mann und erklären also ihre abweichende Meinung durch ein gemeinsames *Wotum*. Die Wirkung davon ist, daß sodann nicht nach der Mehrheit der Stimmen der Schluß gefaßt werden kann.

## §. 177.

Nach allen diesen sind also offenbar drey verschiedene Fälle in dem W. F. von der Verbindlichkeit der Stimmenmehrheit ausgenommen, von denen ein jeder für sich besteht, und unter diesen ist der dritte: wenn die Stände sich der Religion nach in zwey Partheyen theilen.

Dieser letzte Fall hat auf die vorhergehenden keinen weitern Bezug, mithin kann man nicht behaupten, daß die Trennung in zwey Theile nur alsdann erlaubt sey, wenn die Frage von einer Religionsfache, oder den Rechten der Einzelnen wäre. Inzwischen hat man dieses in neuern Zeiten behauptet, und das Recht sich der Religion nach in zwey Partheyen zu theilen, bloß auf Religionsfachen einschränken wollen.

Allein diese Behauptung ist ohne allen Grund; denn, wenn gleich der W. F. die genannten Fälle nicht durch Zahlen unterscheidet, so ist doch gewiß, daß es drey verschiedne Fälle sind, auf welche die Schlußworte: daß allein göttliche Vergleichung den Streit entscheiden soll, ohne auf die Mehrheit der Stimmen zu achten, passen. Ueberhaupt war ja nicht bey Abfassung dieser Stelle des Friedens die Frage: in welchen Fällen, oder über welcherley Gegenstände beyde Religionstheile sich zu trennen berechtigt seyn sollten? sondern die Frage war: Wann soll durch die Mehrheit der Stimmen nichts entschieden werden können? Hier antwortet der Friede: In Religions- und allen andern Sachen, in welchen die Stände nicht als ein Corpus betrachtet werden können, ingleichen, oder wie auch, wenn die Stände sich der Religion nach in zwey Partheyen theilen. —

Selbst das von den Kaiserlichen Ministern auf dem Westphälischen Friedenscongreß im März 1647. übergebene Project, wie die Stelle wegen der Unverbindlichkeit der Stimmenmehrheit im Friedensschluß gefaßt werden sollte, bürgt für die Richtigkeit der Erklärung, daß das ius eundi in partes nicht bloß auf Religionsfachen eingeschränkt werden könne. Sie hatten nemlich die Stelle so gefaßt: Wenn in Sachen, welche die Religionsübung und die Kirchengü-

ter betreffen, Zweifel entstehen, und daher dieselben von dem Kammergericht, oder Reichshofrath an den Reichstag verwiesen werden; ingleichen (item) wenn in Ansehung der bey dem Reichs- oder Deputationstag in Vortrag gebrachten Materien, die katholischen Stände einer und die A. E. verwandte Stände andererseits verschiedener Meynung sind, soll der Streit bloß durch gütliche Vergleichung gehoben und nicht auf die Mehrheit der Stimmen gerachtet werden.“

Nach allen diesen hat es also keinen Zweifel, daß die *ratio in partes* in allen und jeden Sachen statt finden kann, es mag dabey die Religion auf irgend einige Art im Spiel seyn oder nicht. Es ist dies auch der in dem Westphälischen Frieden als Grundregel aufgestellten vollkommenen Gleichheit unter den beyden Religionsverwandten völlig gemäß. Der Zahl nach sind in den beyden höhern Reichscollegien mehrere katholische als evangelische Stände. Sollte nun zwischen den beyden Religionsparteyen ein völliges Gleichgewicht hergestellt werden, so daß keine von der andern etwas nachtheiliges zu besorgen hätte, so bliebe, da einmal die Zahl der katholischen Stimmen nicht verringert werden konnte, nichts anders übrig, als den Grundsatz aufzustellen, daß, sobald die Stände sich der Religion nach in zwey Partheyen theilen würden, und also hier nicht mehr von einzelnen Ständen, sondern von den beyden verschiedenen Religionspartheyen, unter welchen völlige Gleichheit seyn sollte, die Rede wäre, alles sonstige Uebergewicht fortfallen sollte.

Aber fragt es sich: Ist das Recht in Theile zu gehen, besonders, wenn man es ohne alle Einschränkung behaupten will, nicht einer gesunden Politik zuwider und schon

deshalb für verwerflich zu halten? Dies behauptete unter andern von katholischen Staatsrechtslehrern der Herr von Jellstadt \*), der übrigens die Gesetzmäßigkeit jenes Rechts selbst, ohne alle Einschränkung zugestehet. Die ganze Wirksamkeit der teutschen Staatsgewalt, meint er, beruhe auf der Mehrheit der Stimmen in der Reichsversammlung. Diese würde aber durch das Recht in Theile zu gehen, überall verhindert werden, und hievon wäre Anarchie die unausbleibliche Folge. — Das Raisonnement hat einigen Schein, allein sehr gut ist ohnlängst von Hrn. Geh. Secretair P o s s e l t \*\*) darauf geantwortet. Die in dem W. F. festgesetzte Religionsgleichheit, sagt dieser, ist 1) ein sehr heilsamer und billiger Grundsatz, wovon das Recht in Theile zu gehen ganz unzertrennlich ist; 2) entkräftet zwar schon der W. F. die Mehrheit der Stimmen in Religionsachen, aber es ist nirgends in den Gesetzen bestimmt, was für Sachen eigentlich als Religionsachen zu betrachten sind. Freylich wird nicht leicht ein Fall vorkommen, der nicht zum wenigsten in entfernter und etwas verborgener Verbindung mit der Religion steht; aber welche Streitigkeiten würden von neuen darüber entstehen, ob die Sache eine Religionsache sey? Besser ist, daß der W. F. diese Streitigkeiten vermieden und im allgemeinen und ohne Einschränkung das Recht in Theile zu gehen, zugestanden hat; 3) lehrt eine gesunde Politik selbst, daß man zu Vermeidung eines größern Uebels, oft das kleine dulden müsse; 4) besteht aber auch die Wirkung des Rechts, in allen und je-

0 0 4

\*) Diff. de causis, in quibus in partes iur, a iure, maiorum exceptis, in f. Opusculis T. II.

\*\*) in einer eignen Abhandlung, welche den Titel hat: Omnibus in causis in partes eundi ius an civili prudentiae et publicae German. saluti conveniat. Carlsruh 1786.

den Sachen in Theile zu gehen, bloß in Verhinderung, welche an und für sich schon weniger schädlich, und nicht selten sogar heilsam ist. Anders würde es freylich seyn, wenn durch die Jtion etwas neues eingeführt und dem andern Theile aufgedrungen werden könnte. Dies ist aber nicht der Fall. Ein ganz gleicher Fall ist es hingegen 5) wenn die beyden höhern Reichscollegien verschiedener Meynung sind und sich nicht vereinigen können. Auch alsdann bleibt ja die Sache gewöhnlich liegen. Sollte endlich aber auch 6) ja etwas Nachtheiliges mit dem uneingeschränkten Gebrauche jenes Rechts verbunden seyn, so lehrt doch die Erfahrung, daß man sich desselben stets mit der größten Bescheidenheit und Sparsamkeit bedient hat.

Wirklich haben wir auch nur einen Fall gehabt, daß der katholische \*), und acht Fälle, daß der evangelische Religionstheil von diesem Rechte seit nun bald an derthalb Hundert Jahren Gebrauch gemacht hat. Jener Fall ist der älteste und merkwürdigste, weil er zugleich beweist, daß selbst der katholische Religionstheil zur Jtion seine Zuflucht in einer Sache genommen hat, in welcher die Religion an und für sich keineswegs im Spiel war. Der Fall war folgender: Im J. 1672. sollten vier Reichs-General-Majors-Stellen vom Reiche besetzt werden. Die Competenten zu diesen Stellen waren zwey fürstliche, nemlich der Herzog von Weimar und der Markgraf von Bayreuth, und zwey

---

\*) Daß auch der katholische Religionstheil sich dieses Rechts bedienen könne, ist selbst in dem W. F. namentlich enthalten und hat auch seinen Grund in der vollkommenen Gleichheit. Freylich sind dergleichen Fälle unendlich seltener, weil in den beyden höhern Collegien ohnehin die Mehrheit der Stimmen auf katholischer Seite ist, allein es kann seyn, daß grade mehrere katholische abwesend sind.

adliche, ein Herr von Leyen und ein Herr von Stauf. Die Mehrheit der Stimmen fiel auch für sie aus, und zwar so, daß die beyden fürstlichen bey der Cavallerie und die beyden adlichen bey der Infanterie angelesen werden sollten. Anfangs hatte man hieraus kein Arges gehabt, und es hatten selbst einige katholische Stände auf diese Art gestimmt, vielleicht weil jene Fürsten waren und der Dienst bey der Cavallerie für vornehmer gehalten wurde. Allein bald besannen sich die katholischen eines andern, indem sie glaubten, daß es ihnen nachtheilig seyn möchte, ein solches Deysspiel gelten zu lassen, da zwar der Zahl nach die Religionsgleichheit beobachtet wäre, aber doch eine Ungleichheit darin läge, daß die zwey evangelischen bey der Cavallerie, die katholischen aber bey der Infanterie angestellt werden sollten. — Zufälligerweise hatten verschiedene Katholische bey Ablegung der Stimmen gefehlt und sowohl hierdurch, als daß einige von ihnen mit den Evangelischen gleich gestimmt hatten, war die Stimmenmehrheit auf der evangelischen Seite. In dieser Verlegenheit nahm man katholischer Seits zu dem Recht in Theile zu gehen seine Zuflucht. Hierdurch ward nun die Wirkung der Stimmenmehrheit verhindert und man mußte also nach Vorschrift des W. F. suchen, sich gütlich zu vergleichen. Dies geschah endlich und zwar dergestalt, daß zwar die beyden Fürsten Generals von der Cavallerie blieben, aber daß auch ein katholischer Herr von Andrimont dazu, so wie ein evangelischer Herr von Reimannssegge zum General-Major von der Infanterie ernannt wurde \*) — So hatten also zum erstenmal nach dem W. F. die Katholiken selbst Gebrauch von dem

---

\*) Pütters Entwicklung II. 284.

Recht, in Theile zu gehen, gemacht, und dadurch den evangelischen ein Beyspiel gegeben, wie sie sich in ähnlichen Fällen helfen könnten.

Demöherachtet dauerte es noch vierzig Jahr, bis auch die Protestanten zur Ition ihre Zuflucht nahmen. Dies geschah zum erstenmal im J. 1712. den 22. Aug. in der Toggenburgischen Sache. In der Schweiz war nemlich ein heftiger Streit zwischen dem Abt von St. Gallen und der Toggenburger Landschaft in einen förmlichen Krieg ausgebrochen, woran verschiedene sowohl katholische als evangelische Cantons Theil nahmen. Das teutsche Reich ward in dieser Angelegenheit ersucht, durch Deputirte die Vermittelung zu übernehmen. Als die Reichsdeputation ernannt werden sollte, wollte man katholischer Seits sich nicht an die Vorschrift des W. F., daß die Deputirte in gleicher Anzahl von beyden Religionen ernannt werden sollten, binden, weil hier von keiner einheimischen, sondern auswärtigen Angelegenheit die Rede wäre. Dies veranlaßte die Evangelischen von dem Recht, in Theile zu gehen, Gebrauch zu machen.

Der zweyte Fall dieser Art ereignete sich am 15. Jan. 1717., als man katholischer Seits durch Mehrheit der Stimmen der Stadt Köln eine Moderation ihres Matricular-Anschlags bewilligen wollte. Protestantischer Seits wollte man dagegen diese Verringerung nicht zugestehen, weil die Stadt selbst durch Bedrückung ihrer protestantischen Mitbürger, an ihrem Verfall Schuld sey.

Der dritte Fall hätte sich bald im J. 1719. in der Erzamtsache ereignet. Es schien nemlich, als ob die Katholischen durch die Stimmenmehrheit, ohne Rücksicht auf den Kursächsischen Widerspruch, und ohne Rücksicht



auf die eigne billige Erklärung von Kurbraunschweig zu nehmen, diesem Kurhause das Erbstaalkammer Amt aufdringen wollten. Die Evangelischen machten sich auf diesen Fall gefaßt, in partes zu gehen, indessen kam es doch nachher nicht wirklich dazu, weil die Katholischen selbst wieder von der Sache abstrahirten.

Dagegen kam es viertens im J. 1727. in der Zwingersbergischen Sache wirklich zur Trennung der beyden Religionstheile. Die evangelische Familie Göler von Ravensburg war im dreyßigjährigen Krieg des Besizes ihrer Herrschaft Zwingersberg entsezt. Vermöge der allgemeinen Amnestie hätte sie restituirt werden sollen, und wirklich hatte sie im J. 1657. deshalb ein günstiges Urthel von der zur Restitution niedergesezt gewesenen Deputation erhalten. Dies Urthel war rechtskräftig geworden und schon hatte der Reichshofrath die Execution erkannt, allein Pfalz nahm dagegen den Recurs an den Reichstag, um die katholische Grafen von Wieser in dem Besiz dieser Herrschaft zu erhalten. Niemand glaubte Anfangs, daß irgend jemand die so offbare Ungerechtigkeit von Pfalz begünstigen würde, dennoch geschah es katholischer Seits, als es zum Stimmen über diese Angelegenheit kam. Alle katholische begünstigten den pfälzischen Recurs — so weit konnte der Partheygeist gehen! — und wollten dem zu Folge einen für die von Göler sehr nachtheiligen Schluß fassen. Ehe dies indessen geschah, erklärten die Evangelischen in der nächsten Sitzung, als das Project des Conclusums verlesen werden sollte, daß ihr gesamtes Corpus anderer Meynung sey, und daß sie daher einen solchen durch die Mehrheit der Stimmen zu machenden Schluß nicht zugeben könnten.

Der fünfte Fall ereignete sich im J. 1758. den 29. Nov. Doch kam er nicht ganz zur Wirklichkeit. Der Reichshofrath hatte den Rechtsproceß wider den König von Preussen, als Kurfürsten von Brandenburg instruirt, und es wurden darauf die Acten an den Reichstag geschickt. Nach deutlicher Vorschrift der Wahlcapitulation Art. 20. hätte nun müssen eine Reichsdeputation aus allen drey Reichscollegien niedergesetzt und dabey Religionsgleichheit beobachtet werden. Allein der kaiserliche Hof wünschte, daß dies nicht geschehen, sondern die Sache sogleich in den drey Collegien selbst zur Verathschlagung gestellt werden möchte. Auf diesem Fall machten sich die Evangelischen gefaßt, in partes zu gehen. Allein ohnerachtet anfangs der Kaiser den Schluß der Evangelischen für nichtig erklärte, so unterblieb doch nachher das ganze Project.

Der sechste Fall betraf die Friedensvollmachtssache, und ereignete sich im J. 1761. Die Kaiserin Königin, der König von Preussen und die übrigen Kriegführenden Mächte hatten verabredet, einen Friedenscongrèß zu Augsburg zu halten. Aber der König von Preussen hatte sich dabey ausdrücklich ausbedungen, daß das teutsche Reich an diesem Congrèß keinen Theil nehmen sollte, weil er den wider ihn gefaßten Reichschluß nicht als gültig anerkannte. Dennoch erließ der Kaiser dieserhalb ein Commissions-Decret an das Reich, des Inhalts: ob man Reichswegen dem Congrèß durch eine Deputation beywohnen, oder seinem Gesandten Vollmacht ertheilen wolle? Als die Sache in Proposition kam, stimmten alle Katholische für den letztern Vorschlag, auch sollte der Kaiser ersucht werden, daß bey dem zu schließenden Frieden die vorigen Friedensschlüsse zum Grund gelegt werden sollten. Die Evangelischen waren theils ganz gegen

Die Theilnahme des Reichs an den Congreß, theils wollten sie den Nyhwickischen Frieden ausgenommen wissen. Da nun hierin die Katholischen nicht nachgeben wollten, so erfolgte abermals eine Trennung der beyden Religionstheile.

Der siebente Fall ereignete sich im J. 1764. und betraf das Osnabrückische Votum. Der jetzige Bischof von Osnabrück war damals noch minderjährig und darüber entstand ein Streit über die Vormundschaftliche Regierung zwischen dem König von Großbritannien, als Vater des jungen Bischofs und dem Domkapitel; dieser Streit hatte auch Einfluß auf das Osnabrückische Votum im Fürstenrath. Die Katholischen wollten durch die Stimmenmehrheit den Schluß fassen, daß das Votum während der Minderjährigkeit von dem Domkapitel geführt werden sollte, wogegen sich aber die Evangelischen setzten und darüber in Theile giengen.

Der achte und neueste Fall ward durch die Grafsache veranlaßt, wovon jedoch in dem vorhergehenden bereits gehandelt ist \*). In mehreren dieser Fälle hat man es indessen katholischer Seits in Zweifel ziehen wollen, ob auch eine itio in partes statt finden könne, weil dieselben keine Religionsfachen zum Gegenstand hätten. Allein in so weit die zuerst angeführte General-Majorsache für eine Religionsfache zu halten war, in so weit konnten auch alle diese Fälle dafür gehalten werden, wenn man ja jenen unrichtigen Satz zugeben wollte.

§. 178.

Was die Art und Weise betrifft, wie das Recht in Theile zu gehen ausgeübt werden soll, so ist darüber in dem W. F. nichts bestimmt. Der Friede sagt blos, die

\*) S. oben S. 326. u. f.

Mehrheit der Stimmen soll nicht geachtet werden, wenn die Reichsstände in Theile gehen, aber er sagt nicht, wie und auf welche Art die Trennung geschehen und was dabey beobachtet werden soll. — Wo nun aber der Gesetzgeber keine Schranken setzt, da bleibt natürliche Freyheit. Es ist also nur darauf zu sehen, wie man sich bisher in dergleichen Fällen benommen hat.

Gewöhnlich ist es vorher zu sehen, daß der eine Religionstheil durch die Stimmenmehrheit einen ihm günstigen, dem andern Theil aber nachtheiligen, Schluß zu bewirken suchen wird. In diesem Fall wird die Sache in den Conferenzen, welche ein jeder Religionstheil für sich anzustellen pflegt, oder doch wenigstens anstellen kann, vorbereitet. Man vereinigt sich eines gemeinschaftlichen *Botums*, welches sodann in jedem Collegio von dem ersten, also im kurfürstlichen Collegio entweder von Kur Mainz, oder Kur Sachsen, und im fürstlichen von einem der Directoren katholischer Seits, oder von Magdeburg evangelischer Seits, sobald die Materie in Proposition kommt und die Reihe zum Votiren sie trifft, abgelegt wird. Dies gemeinschaftliche *Botum* wird also im Namen der sämtlichen katholischen oder evangelischen Mitglieder des Collegiums zum Protokoll gegeben, folglich geben auch nun die einzelnen Mitglieder nicht mehr ihre Stimmen, sondern es wird alsdann alles im Namen aller behandelt.

Es ist auch nicht nöthig, daß in den beyden höhern Collegien die Ablegung der gemeinsamen Stimme zu gleicher Zeit geschehen müsse. Dies ist nirgends verordnet, mithin bleibt hier völlige Freyheit. Ueberdem werden ja auch die Verathschlagungen in dem einen Collegio gewöhnlich etwas früher angestellt, als in dem andern, und auf

Keinen Fall ist das eine Collegium an die Verathschlagung des andern gebunden. Ein jedes Collegium ist vielmehr für sich und völlig unabhängig von dem andern.

Genug, wenn nur die gemeinsame Stimme abgelegt wird, ehe das durch die Mehrheit der Stimmen entworfene Conclusum genehmigt ist. Gesetzt also, es hätten anfangs die Stände auch einzeln gestimmt, und man hätte sich auf kein gemeinsames Botum gefaßt gemacht, weil man nicht gefürchtet hätte, daß die *itio in partes* nöthig seyn würde; so kann demohinachtet auch noch nach abgelegten einzelnen Stimmen, ehe das projectirte Conclusum genehmigt wird, die *Ition* geschehen und das gemeinsame Botum abgelegt werden. Dies geschah sowohl in der General-Majorsache von katholischer Seite, als in der Zwingenbergischen von evangelischer Seite. Im letztern Fall wollte man es zwar bezweifeln, ob es noch Zeit wäre, in Theile zu gehen, allein was dem einen Theile Recht ist, muß auch dem andern Theile billig seyn. Noch ist ja das Protokoll offen, und so lange dies der Fall ist, kann noch ein jeder seine Meynung ändern, oder etwas hinzusetzen.

§. 179.

Sobald das Recht in Theile zu gehen ausgeübt wird, so hören die gesammten Reichsstände in Ansehung der vorseyenden Angelegenheit auf, Ein Corpus auszumachen. Sie theilen sich nunmehr der Religion nach in zwey Theile, oder in zwey Corpora. Ein jeder Theil handelt jetzt für sich und ist als eine moralische Person zu betrachten. Er stellt seine besondern Verathschlagungen an, und faßt seine Schlüsse nach der Mehrheit der Stimmen.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob nicht zur Ition einmüthige Stimmen desjenigen Religionstheils, der dazu seine Zuflucht nehmen wolle, erforderlich wären? — So lange man annimmt, daß der Regel nach, und wenn keine besondere, entweder in der Natur der Sache, oder in den positiven Gesetzen ausdrücklich gegründete Ausnahmen eintreten, in allen unsern Reichsständischen Versammlungen durch die Mehrheit der Stimmen die Schlüsse gefaßt werden, so lange kann jene Frage nicht bejahet werden; denn die Conferenzen der zu einem Religionskörper gehörigen Reichsstände, sind ebenfalls Reichsständische Zusammenkünfte. Woher will aber auch der Gegentheil es gesetzlich wissen, ob das abgelegte gemeinsame Votum durch Einmüthigkeit, oder durch Mehrheit der Stimmen abgefäßt ist? Er wohnt ja den Conferenzen dieses Religionstheils nicht bey, und die Protokolle pflegen nicht gedruckt zu werden. Niemand hat lauch das Recht Untersuchungen darüber anzustellen. — Aber gesetzt, daß schon die Einzelnen ihre Stimmen gegeben haben, und daß unter diesen einige sind, deren Stimmen zu der entgegengesetzten Parthie zu zählen sind! — In diesem Fall weiß man es doch auf gehörige Art, daß das gemeinsame Votum nicht durch einmüthige Stimmen abgefäßt ist. — Mag es! Ist denn dies nach dem vorhin Bemerkten nöthig? und können denn nicht noch nachgehends diejenigen, welche anfangs so oder so votirt hatten, ihre Stimmen geändert haben? So lange noch das Protokoll offen ist, steht dies ja einem Jeden frey.

Das Resultat von diesem allen ist, daß zur Ausübung des Rechts in Theile zu gehen, nicht schlechterdings die völlige Uebereinstimmung  
des

des Religionstheils erfordert wird, sondern daß auch die mehrern Stimmen dazu hinreichend sind. — Hiermit stimmen auch sowohl die Gesetze, als das Herkommen überein. Die Gesetze; denn der W. F. redet an zwey verschiedenen Orten von dem Rechte in Theile zu gehen; in dem fünf und funfzigsten Paragraphen des fünften Artikels ist von der Ition bey den Reichsgerichten, im vorhergehenden zwey und funfzigsten hingegen von der Ition in Reichständischen Versammlungen die Rede. In jenem Fall erfordert das Gesetz Einmüthigkeit der Stimmen des einen Religionstheils, und setzt ausdrücklich hinzu, daß, wenn auch nur eine Stimme den Stimmen der andern Religions:Verwandten beyträte, die Ition nicht statt finden, sondern die Sache nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden sollte; in dem letztern hingegen ist diese Einschränkung nicht gemacht. Hier ist also der Fall vorhanden, daß ein Gesetz über einerley Gegenstand zwey ähnliche Vorschriften giebt, aber in einer Stelle ohne alle Einschränkung, in der andern mit einer gewissen Einschränkung. Folglich ist hier auch den Regeln einer gesunden Auslegungskunst nichts gemäßer, als daß die Einschränkung nur da gilt, wo sie beygefügt ist, nicht aber auch in dem Fall, wo das Gesetz ohne Einschränkung spricht \*).

Zwar möchte es scheinen, daß von dem einen Fall auf den andern ein analogischer Schluß gemacht werden könnte. Will, könnte man sagen, der §. 55., daß bey den Reichsgerichten die Ition nicht statt finden soll, sobald auch nur

---

\*) Pütters Entwicklung Th. 2. S. 399.

eine Stimme den Stimmen der andern Religions-Verwandten beytritt, so ist auch zu vermuthen, daß das Gesetz das nemliche bey der Ition in Reichsständischen Versammlungen wolle. Hier ist Aehnlichkeit der Fälle und hier findet also, da das Gesetz den letzten Fall nicht ausdrücklich entschieden hat, Analogie statt, weil sonst zwey sich ähnliche Fälle auf verschiedene Art entschieden seyn würden. — Allein, man vergesse auch nicht die nähern Bestimmungen der Analogie \*). Soll sie eintreten, so muß 1) keine Verschiedenheit der Personen vorwalten. — Dies ist hier der Fall, denn der §. 55. redet von den Weysßhern der höchsten Reichsgerichte; der §. 52. hingegen von Reichsständen. — Ferner darf 2) der Grund und die Ursache des Gesetzes, welches man analogisch anwenden will, dem vorliegenden Fall nicht entgegen oder von demselben verschieden seyn. — Nun aber ist unstreitig der Grund und die Ursache, weshalb bey den Reichsgerichten Einmüthigkeit der Stimmen zu der Ition erfordert wird, theils darin zu suchen, weil hier Justizsachen, auf welche die Religionsverschiedenheit billig gar keinen Einfluß haben sollte, verhandelt werden; theils aber, weil der Mitglieder der höchsten Reichsgerichte von einer jeden Religions-Parthey nur wenig sind, und also hier völlige Einmüthigkeit eher statt finden kann. Ueberdem muß hier jedes Mitglied schwören, nach bester Einsicht und Ueberzeugung den Rechten gemäß seine Stimme zu geben. —

Alles dies fällt aber in den Reichsständischen Zusammenkünften weg. Hier werden keine Justiz-, son-

---

\*) S. oben S. 48.



den Staatsfachen verhandelt. Hier sind nicht nur einige wenige, sondern sehr viele von einer Religionsparthey versammelt, unter denen öfters, nach einem bekannten Sprichwort, nur selten völlige Uebereinstimmung herrscht. Endlich ist hier kein Stand des Reichs durch einen Eyd verpflichtet, nur nach besser Einsicht und Ueberzeugung zu votiren; und man weiß, was für großen Einfluß oft der kaiserliche Hof auf die Stimmen einzelner, besonders mindermächtiger Stände hat, und was für Schritte er zuweilen thut, um sie dahin zu bringen, daß sie seinen Wünschen gemäß stimmen \*). Warlich, wenn Einmüthigkeit der Stimmen zur Ition in Reichsständischen Versammlungen erforderlich wäre, so würde das Recht selbst gar nichts nutzen und mit der andern Hand das wieder genommen seyn, was mit der einen gegeben war.

Aber auch das Herkommen pflichtet dieser Meynung bey. In der General-Majorsache hatten anfangs verschiedene katholische Stände so gestimmt, wie die evangelischen. Demohnerachtet schritt nachher der katholische Religions-theil zu der Ition, und man ließ dies zu. Das nemliche muß daher auch dem Evangelischen billig seyn. Dieser Fall bestärkt übrigens auch zugleich die Behauptung, daß, wenn gleich schon einzeln die Stimmen abgelegt worden, doch noch eine gemeinsame Stimme abgegeben werden könne.

P p 2

---

\*) Man s. den Donauerschen Fall in meiner Gesch. der W. C. K. Leopolds II. S. 99.

Die Ition mag nun auf eine Art geschehen, wie sie will, so hat sie die Folge, daß die Mehrheit der Stimmen nicht mehr geachtet wird, und daß also auch nunmehr keine einzelne Stimmen mehr abgelegt werden. Die Stände machen jetzt der Religion nach zwey Partheyen gegen einander aus, und diese sollen nun wieder mit einander durch einen gültlichen Vergleich vereinigt werden. Die beyden Partheyen, Theile oder Corpora suchen mehrertheils selbst diese Vereinigung wieder zu bewirken, sie theilen sich einander durch die Directoria ihre gemeinsamen Schlüsse mit, geben wohl wechselseitig einander etwas nach und bemühen sich dadurch, sich wieder näher zu kommen. Hier hat es nun keinen Zweifel, daß der Kaiser die ehrenvolle Rolle eines Vermittlers übernehmen, und Vorschläge zur Wiedervereinigung thun kann, aber entscheiden, oder gar die Schlüsse des einen Religionstheils ungültig erklären, steht nicht in seiner Macht. Bloß gültlich soll der Streit beygelegt werden, (*sola amicable composio lites dirimat*). Wie könnte also hier der Kaiser entscheiden und was würde den Evangelischen ihr so theuer erworbenes Recht in Theile zu gehen, und dadurch für sie nachtheilige Schlüsse zu verhindern, frommen, wenn der Kaiser, als ein Katholik, den Streit entscheiden, oder die Schlüsse der Evangelischen annulliren könnte. Wäre der Kaiser der Meynung der Evangelischen, so würde es nie zur Ition gekommen seyn. Inzwischen haben wir doch den Fall gehabt, daß der Kaiser den Schluß der Evangelischen vom 29. Nov. 1708. wegen Aufrechthaltung des 20. Art. der kaiserlichen Wahlcapitula-

tion cassirte. Allein es ward die kaiserliche Befugniß dazu in zwey P. M. der Kurbraunschweigischen und Kurbrandenburgischen Comitial-Gesandtschaften, ohne viele Mühe sehr gründlich bestritten \*). Die Schüsse des evangelischen Religionstheils bedürfen keiner kaiserlichen Bestätigung und können also auch nicht von ihm entkräftet werden.

Wenn nun aber keine Vereinigung zu bewirken steht, wenn beyde Partheyen steif und fest bey ihrer Meynung beharren, so bleibt die ganze Sache liegen, und es erfolgt gar kein Schluß. Neues kann also durch die Ition nicht eingeführt, sondern nur etwas neues verhäthet werden. Das ganze Geschäft ruhet und so lange man sich nicht vergleicht, darf dem einen Religionstheile, der sich von dem andern getrennt hat, die gegenseitige Meynung auf keinerley Art aufgedrungen werden. Es muß alles so bleiben, wie es vor dem Ausbruch des Streits war.

Y p 3

---

\*) Beyde stehen in der Deutschen Kriegs-Canzley vom J. 1759. Bd. 1. S. 682. u. f.

---

---

## Siebentes Capitel.

Von

verschiedenen besondern Streitigkeiten, welche bey Reichsständischen Zusammenkünften zu entstehen pflegen.

---

§. 181.

Außer den bereits in dem vorhergehenden hin und wieder angeführten Streitigkeiten, welche sich bey Reichsständischen Versammlungen zu ereignen pflegen, entstehen noch manche andre, welche noch nicht durch Gesetze oder Observanz hinlänglich entschieden sind. Vorzüglich gehören hieher die Streitigkeiten, welche über die Ausübung des Directorialamts zwischen den Reichsständen und den Directoren der Reichsständischen Zusammenkünfte nicht selten zu entstehen pflegen.

Die neuern Zeiten haben sich in diesem Punct gegen die älttern sehr geändert. Ehmals sah man das Directorialamt als eine Dienstleistung, Ministerium an, jetzt sucht man es wohl in ein Magisterium oder Imperium \*) zu verwandeln. Schon oft ist hierüber Be-

---

\*) So votirte Braunschweig:Lüneburg auf dem westph. Friedens-Congress: Churmainz hätte zwar das Directorium, müsse sich aber dessen nicht misbrauchen. Directorium enim esse ministerium, non imperium: Cancellariatum non dominatum. — Ingleichen: der Reichskanzler sey minister nicht dominus im Reich.

schwerde geführt worden, besonders geschah dies auch auf dem westphälischen Friedenscongreß. Allein man konnte sich darüber nicht vereinigen \*) und verwies also diese Materie an den Reichstag, woselbst sie jedoch noch nicht vollständig erörtert ist, und auch schwerlich je wird hinfänglich erörtert werden. Manches ist nun zwar durch Gesetz oder Herkommen bestimmt, z. B. daß die Dictatur nicht verweigert werden darf, daß, ehe und bevor eine Sache förmlich proponirt wird, Verlaß genommen werden muß, daß die Conclusa nicht im vöoraus verfaßt werden dürfen u. s. w., aber demohngeachtet ist noch mancher Punct unerledigt.

Hey der Beurtheilung solcher Streitigkeiten kommt es vorzüglich auf die Natur \*\*) des Directorialamts bey Reichständischen Versammlungen an. Daß auch bey diesen, wie in jedem andern Collegio ein Directorium statt finden müsse, das heißt, daß jemand vorhanden seyn müsse, der den Vortrag thut, und Veranlassung zum Votiren giebt, der die Stimmen sammelt, und aus denselben das Conclu-

P p 4

---

\*) Die kaiserlichen Minister erklärten sich deshalb auf den Schwedischen Antrag: „Was in diesem §. ferner *ratione directorum* vermeldet wird, ist gar keiner Mühe werth davon im Instrum. Pac. etwas zu statuiren. Cum *directores non sint domini sed ministri collegiorum*; und wenn von denselben einiger *Excellus* geschehen sollte, solches sogleich *ex communi totius Collegii voto* corrigirt werden kann.“ S. v. Meiern W. F. Handl. Th. 4. S. 494.

\*\*) Man s. vorzüglich folgende im J. 1780. erschienene Schrift: *Gemeinschaftlicher Ursprung aller Directorialämter, nebst einer kurzen Betrachtung des Kurmainz; zuständigen Reichsdirectoriums.*

sum formirt, liegt gewissermaßen in der Natur der Sache, indem ein Collegium ohne alles Directorium von keinem Bestand seyn würde. Aber daraus folgt nicht, daß das Directorium das Collegium müsse beherrschen können, daß nur bloß das geschehen müsse, was das Directorium will, daß der Director die Mitglieder seines Collegiums jederzeit als seine Untergebene ansehen könne. Hiebey kommt es vielmehr darauf an, wie das Directorium entstanden ist, ob die höchste Gewalt im Staate jemanden zum Director eines Collegiums ernannt und demselben eine Gewalt über dessen Mitglieder übertragen, oder ob man nur die Leitung der Geschäfte oder das Directorium demjenigen, der in dem Collegio der Erste ist, jedoch mit Beybehaltung der völligen Gleichheit der Mitglieder überlassen hat.

Dies letzte ist in Ansehung der Directorien Reichsfürstlicher Versammlungen, jedoch mit gewisser Ausnahme der Kreisdirectorien, der Fall. Nirgends findet es sich, daß den Directoren der Reichsfürstlichen Collegien von der höchsten Gewalt in Teutschland, also von Kaiser und Reich, eine Directorial-Gewalt wäre übertragen, oder daß sie auf die Art zu Directoren wären bestellt worden, wie etwa in einem Kammer- oder Justiz-Collegio ein Director bestellt wird. Man wählte auch in dem kurfürstlichen und fürstlichen Collegio keinen Director, sondern überließ nur die Leitung der Geschäfte in diesen Collegien, dem Ersten im Range, ohne jedoch die völlige Freyheit und vollkommene Gleichheit der Mitglieder aufzugeben.

Dieses bezeugen auch die ältern Verhandlungen. Alles geschah mit Vorwissen und Genehmigung des Collegiums

und nie nahm sich das Directorium heraus, etwas eigenmächtig zu thun, oder gar zu befehlen. Allein allmählig gieng man weiter, man war zufrieden, wenn man nur ein Fußbreit Terrain gewann, denn mit der Zeit ward dadurch ein großes Feld gewonnen \*). Vorzüglich geschah dies, als das Haus Oesterreich in dem Fürstenrath das Condirectorium erhielt. Der Directorial-Gesandte sah sich wohl als einen kaiserlichen Gesandten an und glaubte sich nun schon eher etwas herausnehmen zu können. Kein Wunder, daß seinem Beyspiel auch der Kurmainzische in gewisser Maaße folgte, und daß nun Klagen über Klagen \*\*) entstanden, die aber größtentheils noch unentschieden sind.

P p 5

---

\*) In diesem Betracht ist es wirklich nicht den Ständen zu verdenken, wenn sie sich auch der kleinsten, noch so unbedeutend scheinenden Directorial-Anmaßung widersetzen. Ein Schritt führt zu dem andern, und ehe man es sich versteht, ist man so weit vorwärts geschritten, daß man nicht gut mehr zurück kann.

\*\*) Man s. vorzüglich des Hrn. G. N. von Steff Abhandlung von den Mißbräuchen des Reichsdirectorii; in seinen zu Halle 1757. in 8. erschienenen Abhandlungen aus dem teutschen Staats- und Lehurecht S. 162. u. f. Hier werden außer den Mißbräuchen in Ansehung der Dictatur und Ansaße noch folgende angeführt:

- 1) Erscheinet der Mainzische Directorialgesandte gemeiniglich sehr spät; bringt die Zeit mit fremden Unterredungen zu, welche den Berathschlagungen und Erörterungen der angesagten Angelegenheiten gewidmet ist.
- II) Sodann übereilet er sich in Ansehung der Schlüsse. Seine Auffätze werden oft so beschleuniget, daß man sie nicht einmal mehr zu den Erinnerungen mittheilen kann, welche darüber gemacht werden sollen.

Die Gesandten der Reichsstände sind verbunden, nach dem Auftrage zu handeln, und nach der Instruction zu stimmen, welche sie von ihren Höfen oder Principalen erhalten haben. Ist der Gesandte nicht instruiert, wenn es zum Votiren kommt, so giebt er sich als *non instrucus an* \*). Kann er denn aber nicht *sub spe rati*, das heißt,

- 
- III) Er will in seinen Aufträgen sich zu keiner Aenderung bequemen, dahero die Aufträge öfters so abgefaßt bleiben, daß sich die Nachwelt darüber wundern wird.
  - IV) Aus den Auftragszetteln kann man selten eigentlich wissen, was in Berathschlagung gestellt werden dürfte.
  - V) Bisweilen kommen Dinge in den Auftragszettel, welche gar zu gebieterisch klingen, und Befehlen nicht ungleich sind.
  - VI) Nicht selten kommen ganz andere Dinge in Berathschlagung, als in dem Auftragszettel gedacht worden.
  - VII) Der Directorialgesandte glaubt, daß ohne ihn gar kein Rath könne gehalten werden. Da er hingegen die Sitzungen nach Willkühr einsetzet.
  - VIII) Nimmt der Mainzische Gesandte nicht selten kaiserlichen Character, Titul, Aemter und Gnadengehalte an.
  - IX) Die Conclusa werden theils übereilet, theils erschweret, wenn sie Kurmainz unangenehm sind.
  - X) Es hat sich das Reichsdirectorium schon erkühnet, im Namen des Reichs Schreiben abzulassen, wovon das Reich und dessen Collegien vorher nichts gesehen hatten.
  - XI) Der Mainzische Gesandte will nicht abtreten, wenn An gelegenheiten des Kurfürsten oder des Erzbischofs in Berathschlagung kommen.
  - XII) Kurmainz will allein über die Vollmachten und Legitimationen der Gesandten urtheilen etc.
  - XIII) Wenn Catholici und Evangelici in Partes gehen, will Mainz doch nach den meisten Stimmen den Schluß fassen.
- \*) Als der Bischof von Straßburg wegen der famosen Halsbands Geschichte, in der Bastille saß, traf man die Ver



in der Hoffnung, daß sein Hof sein Votum genehmigen wird, dasselbe abgeben? Hier kommt es vorzüglich in Ansehung seiner selbst auf die allgemeine Instruction an, welche er erhalten hat. Auch hat es nichts bedenkliches, wenn schon durch die Mehrheit der Stimmen die Sache im Grunde entschieden ist. Zweifelhafter aber wird es, wenn die Stimmen sich einander ziemlich gleich sind, und nun einige Gesandte sub spe rati den Ausschlag geben wollten. In diesem Fall müßte wenigstens mit der Abfassung des Schlusses so lange gewartet werden, bis die Genehmigung der Hofe erfolgte. Wollte man aber dies nicht, so könnten die Stimmen dieser Art nicht gezählt werden, weil nicht die Gesandte, sondern die Reichsstände votiren, und jene nur das Organ von diesen sind.

Man hat auch wohl ganze Schlüsse sub spe rati gefaßt. Diese haben indessen nicht eher Kraft, bevor sie nicht von den Höfen genehmigt sind. An und für sich bedürfen zwar die in den Reichsständischen Collegien gefaßten Schlüsse keiner Ratification der Reichsstände, weil die Gesandten nach der erhaltenen Instruction votiren müssen; ganz anders aber verhält es sich, wenn sie nicht instruiert gewesen sind, und demohnerachtet einen Schluß unter anhoffender Genehmigung ihrer Principalen gefaßt haben. Ueberhaupt siehe man dergleichen Schlüsse nicht gern, denn

---

abredung, daß sich der Straßburgische Gesandte als non instructus angeben mußte. Man wollte davon, daß ein teutscher Reichsfürst in der Basille saß, keine Notiz nehmen — und doch wollte man nachher die Basille wieder aufbauen helfen! —

die Höfe können gewissermaßen Ehren halber die Ratification nicht füglich verweigern. Man schlägt daher jetzt wohl in dergleichen Fällen, wo die Gesandten alle gleicher Meynung sind, den Weg ein, daß sie eine gemeinsame Relation ihren Principalen erstatten; das heißt, daß sich die Gesandten verabreden, die vorsehende Sache auf gleiche Art an ihre Principalen zu berichten, und insgesammt gleiche Anträge zu machen.

## §. 183.

Endlich sind noch verschiedene Streitigkeiten zu erwähnen, welche bey Sedisvacanzen über die Rechte der Domkapitel zu entstehen pflegen. Es ist Regel, daß die Domkapitel, wenn der Erzbischof oder Bischof stirbt, in dessen Rechte treten, nur müssen es keine bloß persönliche Rechte gewesen seyn, welche dem Verstorbenen zustanden haben. Sie führen also zwar die Regierung des Landes fort, und üben das Sitz- und Stimmrecht auf Reichs- und Kreistagen, allein andre Rechte dieser Art werden in Zweifel gezogen. Dahin gehört 1) ob ein Domkapitel der drey geistlichen Kurfürsten während der Sedisvacanz an einer Kaiser- oder Römischen Königswahl Theil nehmen könne? Von Seiten der Domkapitel selbst wird diese Frage bejahet, allein von Seiten der Kurfürsten verneint. Das Domkapitel ist kein kurfürstliches, sondern ein erzbischöfliches Domkapitel, und das Recht an der Kaiserwahl Theil zu nehmen, ist ein bloß persönliches Recht, das nicht auf das Kapitel übergehen kann. Noch haben es auch die Domkapitel nicht durchsetzen können, daß ihre Gesandte zur Wahl wären zugelassen worden. Als die Kurfürsten im J. 1562. zu Frankfurt wegen der

Wahl Maximilian II. versammelt waren, ereignete sich der Fall, daß der Kurfürst von Cöln starb. Die Cöllnischen Gesandten zeigten in der achten Sitzung das Absterben ihres Principals an und verließen darauf sogleich das Conferenzzimmer. Das kurfürstliche Collegium setzte hierauf zwar in Abwesenheit der Cöllnischen Gesandten seine Zusammenkünfte wegen Abfassung der Wahlcapitulation fort, schob aber doch die Wahl des Römischen Königs auf und schickte eine eigne Gesandtschaft an das Domkapitel, mit dem Ersuchen, die Wahl eines neuen Erzbischofs zu beschleunigen \*). Das Kapitel machte übrigens damals gar keinen Versuch eigne Gesandte zu schicken \*\*). Der neuwählte Kurfürst traf hingegen noch am Abend vor dem Wahltermin ein und wohnte der Wahl persönlich bey. Seit dieser Zeit hat sich kein Fall dieser Art weiter ereignet.

Noch öfterer entsteht aber 2) Streit über die Führung des Reichs Directoriums, wenn der Kurfürst von Mainz stirbt. Das Domkapitel pflegt sodann sogleich den Gesandten nicht nur zur Führung der Stimme zu bevollmäch-

---

\*) S. meines Vaters Reichsgeschichte Bd. 17. S. 13. u. f.

\*\*\*) Man behauptete zwar zum Theil, daß das Capitel den Grafen von Witgenstein bevollmächtigt habe, allein dies gründet sich bloß auf eine Stelle in des *Schardii Scripturæ Germ. T. III. p. 102.* woselbst von diesem Grafen gesagt wird, daß er vorher Legatus gewesen wäre. Nun glaubt man, er müßte Legatus des Domkapitels gewesen seyn, weil kein Kurfürst von Cöln existirt hätte. Allein im Anfang des Wahltags lebte der Kurfürst von Cöln noch und dieser Graf von Witgenstein war sein Gesandter, es konnte also allerdings von ihm gesagt werden: *qui antea Legatus fuerat.*

tigen, sondern verlangt auch, daß sein bevollmächtigter Gesandter das Directorium im Namen des Kapitels fortführen solle. Dieser Anmaßung wird hingegen widersprochen, weil das Directorium ein bloß persönliches Amt sey, welches daher nicht auf das Kapitel übergehen könne. Hierin sind die Stände so ziemlich einerley Meynung, desto größer ist aber der Streit, wer nunmehr das Directorium führen solle. Kursachsen will sich dasselbe in diesem Fall als Erzwarschall anmaßen. Es beruft sich deshalb darauf, daß es selbst bey Lebzeiten des Kurfürsten von Mainz verschiedene Directorialrechte auszuüben habe, indem es die Ansage verrichten lasse, Kurmainz, ja auch die übrigen Stände, wenn der Kaiser gegenwärtig sey, zum Stimmen auffordere, bey Reichsdeputationen abwechselungsweise mit Mainz, oder in dessen Abwesenheit ganz allein die Umfrage verrichte u. s. w. Nun schließt Sachsen: Wenn schon bey Lebzeiten des Kurfürsten von Mainz verschiedene Directorialgerechtfame zustehen, dem müssen auch die übrigen zukommen, wenn der Kurfürst gestorben ist \*). Außer Kursachsen behauptet auch Kurtrier, daß es in einem solchen Fall das Directorium zu führen habe. Es gründet sein Recht darauf, daß es 1) unmittelbar nach Mainz folge, und das erste Votum habe. Dem Kurfürsten von Mainz stünde als Ersten im Range das Directorium zu; sey der Kurfürst von Mainz gestorben, so sey der von Trier der Erste und führe also in dieser Eigenschaft nunmehr das Di-

---

\*) *Christ. Jo. Tessel de directorio comitali sede moguntina vacante aliove simili casu Archimareschallo S. R. J. competente* (Lipz, 1745. 4.) §. 18.

rectorium. 2) Sey in der Kurverein von 1521. enthalten, daß Kurtrier, wenn Mainz verhindert würde, das Kurcollegium berufen solle. Und 3) sey im J. R. A. S. 125. verordnet, daß die Revision gegen die kammergerichtlichen Erkenntnisse, alsdann, wenn Mainz bey der Sache interest sey, bey Kurtrier eingelegt werden sollte.

Endlich macht auch Kur: Coblen Ansprüche auf das Reichsdirectorium. Es findet zwar an und für sich die Kurtrierischen Behauptungen sehr gegründet, weil es aber mit Trier, sobald nicht blos votirt würde, im Rang abwechselte, so wäre es einen Tag um den andern der Erste und müßte also mit Trier in der Führung des Directoriums abwechseln, welches jedoch Trier nicht zugestehen will.

Ein jeder der Competenten hat also verschiedenes für sich, was sich sehr wohl hören läßt, allein eben deswegen wird der Streit so leicht nicht entschieden werden. Indessen wäre dies um so mehr zu wünschen, als der nemliche Streit entsteht, wenn der Kurmainzische Directorialgesandte gestorben, oder abwesend ist. Er veranlaßt öfters sonderbare Auftritte. Ein jeder der Prärendenten will Directorialhandlungen ausüben, und keiner will dies dem andern zugestehen. Das giebt denn Anlaß zu Pro- und Re- protestationen, und das Ende ist, daß während der Zeit nichts geschieht. Die Stände mischen sich übrigens in diesen Streit nicht; kommen sie während desselben zusammen, so erklären sie, daß sie erschienen, weil heute die gewöhnliche Conferenz sey. Zu einer wirklichen Berathschlagung schreitet man indessen nicht.

Etwas ähnliche Streitigkeiten hat es auch wohl 3) ehemals im Fürstenrath gegeben, wenn der Erzbischof von

Salzburg gestorben, oder der Salzburgerische Directorial-  
gesandtschafts-Posten erledigt war. Magdeburg ver-  
langte alsdann in dessen Stelle zu treten, allein hier hat  
sich das Domkapitel in den Besitz zu setzen und sich darin  
zu erhalten gewußt \*).

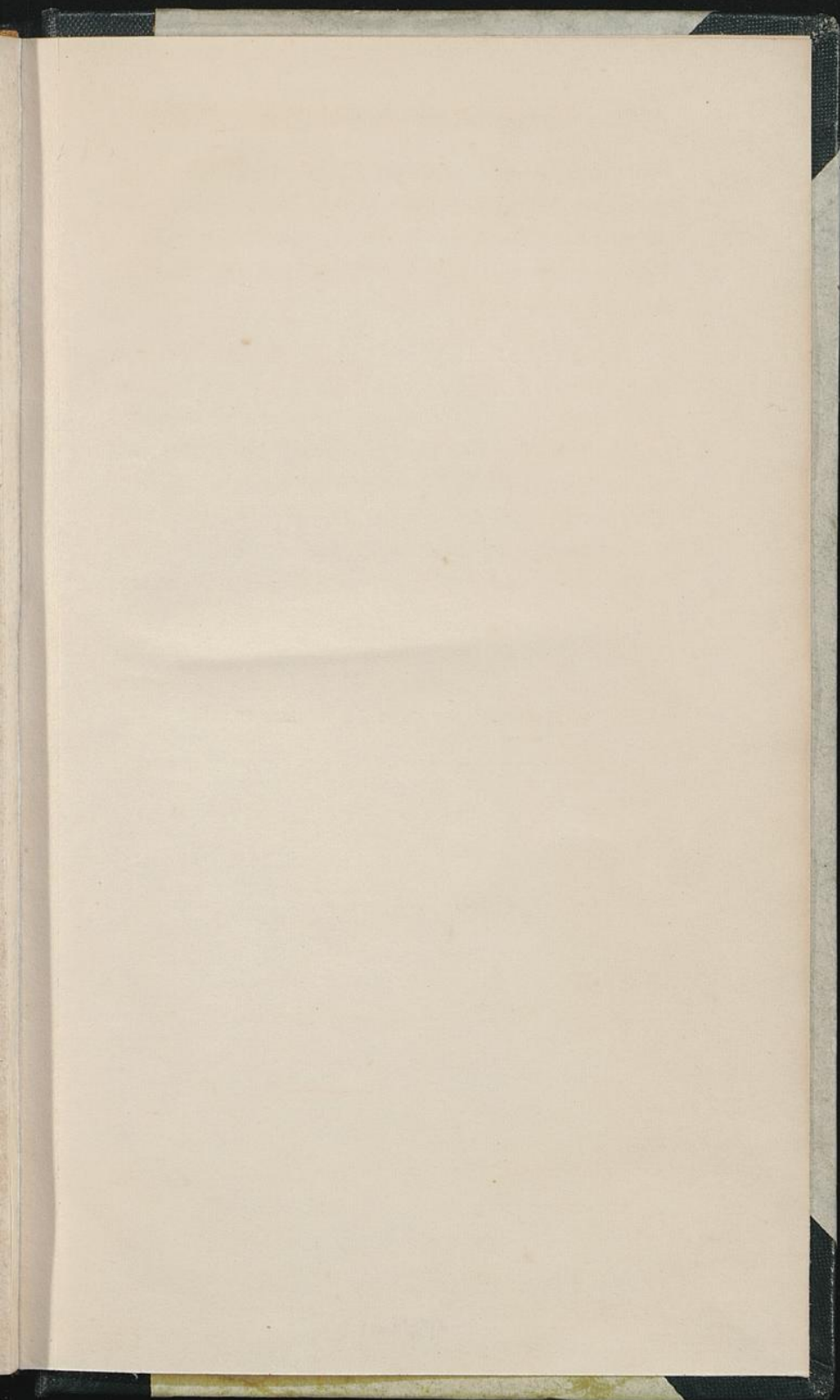
Und eben so hat auch 4) im Fränkischen Kreis An-  
spach-Bayreuth dem Bambergischen Domkapitel während  
einer Sedisvacanz das Kreisdirectorium nicht zugestehen  
wollen. In dem, zwischen dem Bischof und Domkapi-  
tel zu Bamberg einer, und dem Markgrafen Georg Frie-  
drich andrer Seite im J. 1559. geschlossenen Vergleich heißt  
es zwar: „Die Direction — — solle dem Stift und je-  
derzeit regierendem Bischof zu Bamberg bleiben;“ indessen  
entstanden doch darüber im J. 1745., als das Domkapi-  
tel sich während der Sedisvacanz das Directorium annahm,  
neue Streitigkeiten, die zwar nachher beygelegt wurden,  
jedoch jetzt abermals zum Ausbruch kommen können.

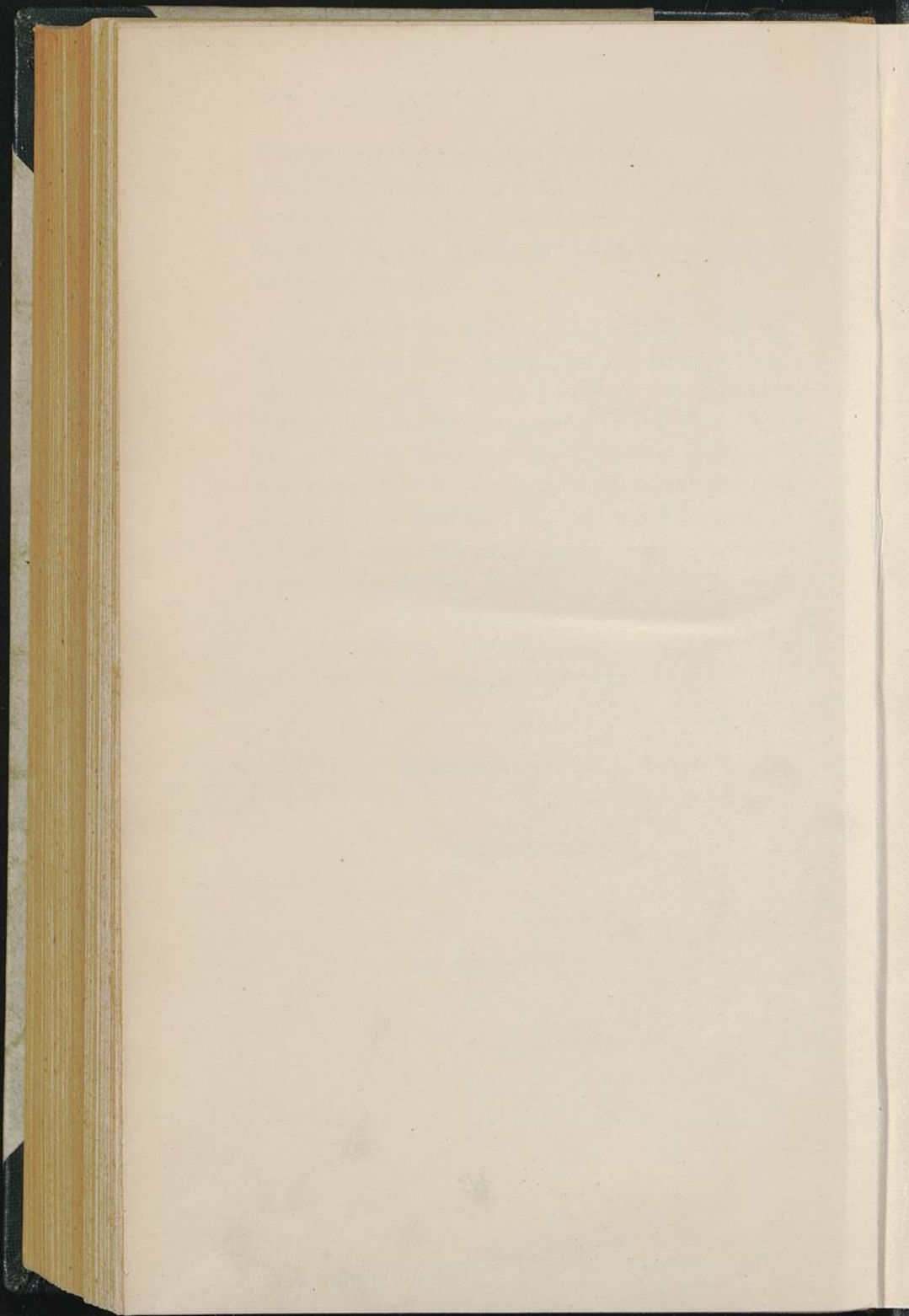
---

\*) Moser von den Reichstagen Th. 1. S. 551. f.

---

Ende des ersten Bandes.



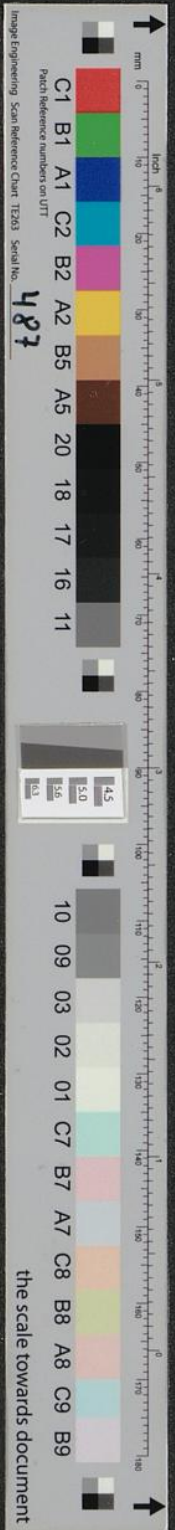




608/4.65 W/b. - 1850/10

Pa

Karl Blume  
Hilden



608/4.65 W/b. - 1850/6

Pa

Karl Blume  
Hilden

